

„Als es zu Dingolfing gut lutherisch war“

Niederbayerische Pfarreien des Isar-, Vils-, Kollbach-, Bina- und Aitrachtals
im Reformationszeitalter

von

Fritz Markmiller

INHALT

Quellen- und Literaturverzeichnis	103
Einleitung	108
I. Am Vorabend der Reformation	109
1. Strukturen des öffentlichen Lebens	110
In Staat und Kommune	110
Dekanatseinteilung	111
Pfarrorganisation	112
2. Probleme und Defizite	112
3. Personen und Biogramme	115
4. Religiöse Grundstimmungen	117
Eucharistieverehrung	117
Seelsorge für Verstorbene	118
Verbildlichte Andacht	119
II. Die neue Lehre – Spurensuche im Heimatraum	121
1. Ein lutherischer Prediger	122
2. Seelsorge und ihr Entgelt	122
3. Studenten als Ideenvermittler	124
Familiäre Verbindungen	125
4. Geistlicher Personalstand	126
Stadtpfarrer	126
Kooperatoren	127
Stadtprediger	127
Meßbenefizien	128
III. Verwaltung der Kirchengüter	130
1. Entwicklung der Pfarrpfünden	130
Rechtsgrundlagen	130
Inkorporation	131
Staatliches Kirchenregiment	131

2. Besetzung der Pfarrpfünde in Dingolfing	132
Peter Hachreiter (1501–1532)	133
Georg Marschalk von Pappenheim (1532–1533)	133
Sigmund Leuchinger (1533–1546)	134
Johann Wolfauer (1546–1547)	135
Mag. Hans Gassinger (1547)	136
Emmeran Karrer (1547–1552)	136
Christoph Kronwitter (1552–1553)	136
Georg Bernkopf (1553–1555)	137
Christoph Khörrer (1555–1556)	140
Johannes Staindl (1556–1563)	143
Stephan Spinner (1563–1567)	144
Sebastian Federkiel (1567–1576)	148
Georg Kreps (1576)	149
Mag. Mathias Perle (1576–1591)	150
Mag. Andreas Woltius (1591–1594)	151
Heinrich Schwab (1594–1595)	153
Mag. Johann Gabriel (1595–1601)	153
Mag. Johann Albert Westermayr (1601–1633)	154
Zusammenfassende Würdigung	155
3. Klosterverwaltung Niederviehbach und Pfarrbesetzung Loizenkirchen	156
4. Pfarrpfünden Reisbach, Ottering, Martinsbuch	158
5. Verwendung von Benefizialeinkünften	159
Vakante Benefizien	159
Stipendium und Musikersold	162
„Verschwendung“ und Rücklagenbildung	163
Versuche der Reorganisation	165
Bäckerbenefizium	166
Michaeli-Benefizium	167
Annenbenefizium	170
Frühmesse in Frontenhausen	171
Benefizien in Vilsbiburg	172
6. Staatliche Ordnung des Verwaltungssystems	172
Pfründeverwaltung	173
Absetzung der Stadtrats	174
Kirchenstiftungsverwaltung	176
Bau- und Ausstattungsmaßnahmen	177
Kult- und Kunstausrüstung	178
Stagnation	180
Glocken und Paramente	182
Grabdenkmäler	183
IV. Leben aus dem Glauben	185
1. Strukturelle Befindlichkeiten	185
Staatliche Verfügungen	186
Reichsunmittelbare Territorien	188
Kirchliche und staatliche Visitationen	190
Dr. Wolfgang Viehpeck, Gegenreformer aus Dingolfing	193
2. Glaubensverkündigung	194
Bildung und Ausbildung	194
Predigtstätigkeit	196

Predigtstiftungen	196
Ordensprediger	203
„Winkelprediger“ und „Winkelschulen“	204
Schulmeister und Cantoren	207
3. Lehrinhalte und Lernziele	212
Produktion und Handel religiöser Schriften	213
Buchhandel und Buchverbreitung	216
Bücherbesitz bei Geistlichen	217
Katholische Predigtliteratur	218
Katholische Autoren	221
Katholische Katechismen	222
Schullektüre	223
Reformatorsche Autoren	223
Reformatorsche Katechismen	226
Bücherbesitz bei Laien	227
Predigt und Gebet	229
Gebet für die Verstorbenen	231
V. Sakramentales Leben	232
1. Schrifttum zu Verständnis und Verwaltung der Sakramente	233
2. Das Sakrament der Taufe	235
Ritueller Vollzug	235
Die Wiedertäufer	238
Registrierung des Sakramentenempfangs	239
Namensstatistik und Heiligenverehrung	242
Anrufung der Heiligen	247
Taufgerät	248
3. Das Sakrament der Buße	250
Rechtfertigungslehre	251
Kenntnisse des Klerus	251
Sakramentale Beichte	253
Offene Beichte	255
Persönliche Beichtpraxis des Klerus	256
Fastengebote	257
Idee und spätere Praxis	259
4. Das Sakrament des Altars	260
Eucharistieverständnis	261
Die Meßfeier	262
Oblationen und „Seelgerät“	264
Benefizial- und sonstige Stiftungsmessen	266
Rückgang von Meßgottesdiensten	268
Bruderschaftsmessen wie vor alters	270
Traditioneller Lichterbrauch	271
Theophorische Prozession	272
Fronleichnamsprozession	273
Donnerstagsprozession	274
Krankenkommunion	276
Heilige Behältnisse	278
Altarbaukunst	280

Ablehnung der Transsubstantiation	281
Die Kelchbewegung	283
Traditioneller Ritus und neue Forderung	285
Verweigerung der Doppelkommunion	287
Kelchfreundliche Seelsorger	288
Die Kelcherlaubnis	289
Neue Umfrageergebnisse	290
Regulierung der Kelchpraxis	293
Staatliche Kontrollmaßnahmen	294
Eingeforderter Kommuniionsgehorsam	297
5. Das Sakrament der Firmung	299
Visitationsergebnisse	299
Versagen der Bischöfe	301
6. Das Sakrament der Ehe	301
Visitationsergebnisse 1559	302
Registrierung der Sakramentenspendung	304
Einhaltung der Ehemoral	305
7. Das Sakrament der Priesterweihe	307
Kirchenverständnis	308
Weihezulassung und Weihezeugnis	312
Statistischer Querschnitt 1526	314
Statistischer Querschnitt 1559	317
Herzogliche Posseßerteilung	321
Disziplinarmaßnahmen	321
Der Fall Stadtpfarrer Wolfauer	323
Eid auf den Glauben	324
Herzogliches Präsentationsrecht	325
Geistliche Rats-Examen	325
Tonsur und priesterliche Kleidung	331
Breviergebet und Geistliche Lesung	332
Fastengebot	333
Geistliche Lektüre	333
Äußeres Ansehen	334
Verhalten im öffentlichen Leben	335
Der Fall Stadtpfarrer Spinner	337
Weitere Vorfälle	340
Zölibat und „Priesterehe“	342
8. Das Sakrament der Krankensalbung	351
9. Weihungen und Segnungen	353
Visitationsberichte	354
Der Fall der Pfarrer Weiß von Martinsbuch	355
Zauber- und Hexenwesen	363
10. Geistliche Wallfahrt	364
11. Kirchenmusik	367
Gemeindegesang	368
Die Kantorei	370
Musikalische Andachten	371
12. Ausblick	372

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

I. Ungedruckte Quellen

1. *Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg*

- Domkapitlische Sitzungsprotokolle 1532 ff (Verhandlungen über inkorporierte Pfarrpfünden)
Registrum citationum 1530–32 (Forderungen gegenüber Geistlichen)
Pfarrakten Dingolfing 1520, Ottering, Vilsbiburg 16./17. Jh.
Pfarrakten Dingolfing, Benefizien Peter, Michael, Magdalena 1521 (Präsentationen und Besetzungen)
Pergamentsiegelurkunden des Pfarrarchivs Dingolfing 15./16. Jh. (Stiftungen zum Leprosenhaus)
Pfarrmatrikel Dingolfing 1571 ff (Taufen, Heiraten, Sterbefälle)
Ries, Thomas: Entwurf zu einem Generalschematismus aller Geistlichen des Bistums Regensburg, masch.-schr. Manuskript.

2. *Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Abt. I Allgemeines Staatsarchiv*

- Staatsverwaltung 2790 (Ermordung des Gottfriedinger Pfarrers Achaz Gaibinger 1582)
Staatsverwaltung 2949 (Rulander-Meßeinkommen in Dingolfing als Organistenbesoldung 1614)
Staatsverwaltung 2951 (Pfarrliches Zehenteinkommen im Rentamt Landshut 1610)
Staatsverwaltung 2970 (Pfarreienbeschreibung des Pfliegerichts Dingolfing 1578)
Staatsverwaltung 2975 (Pfarreienbeschreibung im Rentamt Landshut 1586)
Staatsverwaltung 2979 und 2983 (Geistliches Lehrenbuch 1526 ff)
Staatsverwaltung 2981 (Pfarreienbeschreibung im Rentamt Landshut 1610)
Staatsverwaltung 2783 (Schriftverkehr wegen Visitationen 1567)
Staatsverwaltung 2791 (Verhör des Dingolfinger Pfarrers Johann Wolfauer 1546)
Staatsverwaltung 2293 bzw. 2957 (Pfarreienbeschreibung des Landgerichts Dingolfing 1576)
Staatsverwaltung 2997 (Verzeichnis der Kirchen in den Rentämtern Landshut und Straubing)
Staatsverwaltung 2997 (Verzeichnis der Kirchen in den Rentämtern Landshut und Straubing mit Angabe der Dienstleistungsfähigkeit zum Scharwerk um 1510/20)
Staatsverwaltung 2998 (Stand der Pfarreien im Rentamt Landshut 1604)
Staatsverwaltung 3019 (Examen des Dingolfinger Pfarrers Hanns Steindel 1556)
Staatsverwaltung 3019 (Rulander-Meßeinkommen in Dingolfing als Stipendium 1557)
Staatsverwaltung 3022 (Schriftverkehr wegen Präsentation der Dingolfinger Pfarrer Georg Krebs und Mag. Mathias Perle 1676)
Staatsverwaltung 3023 (Dingolfinger Stadtprädikatur 1578)
Staatsverwaltung 3027 (Dingolfinger Stadtprädikatur 1587)
Staatsverwaltung 3031 (Präsentation des Dingolfinger Pfarrers Andreas Wolcius 1591)
Staatsverwaltung 3034 (Gesuch um Prädikatur und Bäckennesse des Dingolfinger Pfarrers Heinrich Schwab 1594)
Staatsverwaltung 3035 (Pösession für den Dingolfinger Pfarrer Mag. Johann Gabriel 1595)
Staatsverwaltung 3052 (Schriftverkehr wegen des Dingolfinger Michaeli-Benefiziums 1620)
Ger.-Lit. Dingolfing Nr. 1 (Geistliche Pensionen, Absentien und Reservate im Gericht Dingolfing 1532)

- Ger.-Lit. Dingolfing Nr. 2 (Schwarwerksverzeichnis des Gerichts Dingolfing 1600)
- Ger.-Lit. Dingolfing Nr. 15 (Posseßverweigerung des Dingolfinger Pfarrers Stephan Spinner 1564)
- GL Fasz. 758 (Lateinische Schule in Dingolfing 1554)
- GL Fasz. 755 (Vakantes Michaeli-Benefizium in Dingolfing 1608 und Bericht des Pflegers zur Kirchenmusik 1609)
- GL Fasz. 756 (Herzogliche Präsentationen auf Dingolfinger Pfarr- und Altarpfründen 1555 ff, Verzeichnis des Dingolfinger Pfarreinkommens 1556 und 1576)
- GL Fasz. 757 (Pfarreienbeschreibung im Geistlichen Lehenbuch 1446 bzw. 1526, extrahiert 1787)
- GL Fasz. 758. (Vakante Benefizien in Dingolfing 1554 ff.)
- GR Fasz. 368 (Pfarreinkommen und Zehent 1578)
- GR Fasz. 518/82 (Inkonvention durch Geistliche 1574/83)
- GR Fasz. 523/110 (Verzeichnis der vakanten Pfründen im Herzogtum Bayern 1560)
- GR Fasz. 523/111 (Dotierung der Dingolfinger Lateinischen Schule 1556)
- GR Fasz. 622 (Beschreibung der Pfarreien des Pfliegergerichts Dingolfing und der Leichengebühren 1525)
- Kurbayern Äußeres Archiv 4273 (Bayerische Landeskinder in Regensburg 1607)
- Kurbayern Äußeres Archiv 4266 (Visitationsberichte des Rentamts Landshut 1563/64)
- Sitzungsprotokolle des Geistlichen Rats 1556 ff (Posseßgebungen, Examen, Berichte an den Herzog wegen Pfründeneinhabern)
- Hochstift Regensburg Lit. 130 (Schriftverkehr wegen des Dingolfinger Pfarrers Georg Bernkopf 1555)
- Hochstift Regensburg Lit. 167 (Schriftverkehr wegen des Dingolfinger Pfarrers Mag. Mathias Perle 1587).

3. Staatsarchiv Landshut

- Rentmeisteramtsrechnungen/Rentamt Landshut 1530/31 (Wiedertäufer aus Gangkofen)
- Landschreiberrechnungen/Rentamt Landshut 1504 ff (Notizen über Strafgeder 1524 über einen predigenden Mönch in Dingolfing)
- Gerichtsrechnungen Dingolfing 1504 ff (Notizen über Strafgeder, Leib- und Lebensstrafen sowie Schandstrafen)
- Kirchenrechnungen des Gerichts Dingolfing 1553 ff (Bau- und Ausstattungsmaßnahmen, Ausgaben zur Fronleihnamsprozession)
- Rentmeisterumritts-Relation 1594 (Kirchenrechnungen des Rentamts Landshut)
- Rentmeisterumritts-Relation, Geistliche Relation 1600, 1604 und 1614 (Kirchenrechnungen des Rentamts Landshut, Beurteilung der Geistlichen)
- Rep. 79 Fasz. 82 Nr. 32 (Dingolfinger Stadtprädikatur 1579).

4. Stadtarchiv Dingolfing

- Pergamentsiegelurkunden 15./16. Jh. (Spitalstiftung, Kirchenstiftung St. Johannes).

5. Pfarrarchiv Dingolfing – St. Johannes

- Akt Beschreibung der Pfarrei etc. (Extrakt aus den fürstl. Lehenbuch über die Pfarrei und die hiesigen Benefizien 1610).

cgm 2195 (Urfehde des Dingolfinger Stadtpfarrers Johann Wolfauer 1547).

II. Gedruckte Quellen

- Ferchl, Georg: Bayerische Behörden und Beamte 1550–1804, in: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 53, München I 1908–1910.
- Landersdorfer, Anton: Das Bistum Freising in der bayerischen Visitation des Jahres 1560, in: Münchner Theologische Studien, 1. Hist. Abt., Bd. 26, St. Ottilien 1986.
- Lexikon für Theologie und Kirche (Hsg. Michael Buchberger), 10 Bde., Freiburg 1957–1967.
- Lipf, Joseph: Oberhirtliche Verordnungen und Allgemeine Erlasse für das Bistum Regensburg vom Jahre 1250–1852, Regensburg 1853.
- Mai, Paul/Popp, Marianne: Das Regensburger Visitationsprotokoll von 1508, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. 18, Regensburg 1984.
- Mai, Paul: Das Regensburger Visitationsprotokoll von 1526, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. 21, Regensburg 1987.
- Mai, Paul: Das Bistum Regensburg in der bayerischen Visitation von 1559, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. 27 Regensburg 1993.
- Matrikel der Diözese Regensburg, Regensburg 1916.
- Wetzer und Welte's Kirchenlexikon oder Enzyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften, 2. Aufl. Freiburg i. Breisgau, 1895.

III. Literatur

- Bauerreiss, Romuald: Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 6, Augsburg 1965, Bd. 7 Augsburg 1970.
- Brandmüller, Walter: Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Bd. I 1999.
- Demel, Bernhard: Die Deutschordens-Kommende Gangkofen 1278/79–1805/06, in: Gangkofen und die Deutschordenskommende 1279–1979, Gangkofen 1979, S. 19–75.
- Die Kunstdenkmäler von Niederbayern, Heft I, Bezirksamt Dingolfing ff., München 1912 ff.
- Eberl, Joseph Wolfgang: Geschichte der Stadt Dingolfing und ihrer Umgebung, Freising 1856.
- Friedrich, Werner: Wirkungen der lutherischen Lehre in Stadt und Rentamt Straubing im 16. Jahrhundert. Versuch einer zusammenfassenden Darstellung, in: Jahresbericht des historischen Vereins für Straubing und Umgebung 99 (1997), S. 221–332.
- Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft, Teil 8 Sakramentale Feiern II, Regensburg 1984.
- Hausberger, Karl: Geschichte des Bistums Regensburg. I. Mittelalter und Frühe Neuzeit, Regensburg 1989.
- Haushofer, Josef: Die Kelchbewegung in Eggenfelden, in: Ostbairische Grenzmarken 13 (1971), S. 161–175.
- Hemmerle, Josef: Niederviehbach, in: Die Klöster der Augustiner-Eremiten in Bayern (= Bayerische Heimatforschung, Heft 12), München-Pasing 1958, S. 62–65.
- Heyl, Gerhard: Der Geistliche Rat in Bayern und Maximilian I. 1558–1651 mit einem Ausblick auf die Zeit bis 1745, Diss. München 1956.
- Heyl, Gerhard: Der Religions- und Geistliche Lehensrat, in: Bayern, Staat und Kirche, Land und Reich (= Winkler-FS), München 1960.
- Hiereth, Sebastian: Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert, München 1950.

- Hopfner, Max: Synodale Vorgänge im Bistum Regensburg und in der Kirchenprovinz Salzburg unter besonderer Berücksichtigung der Reformationszeit, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. 13, Regensburg 1979, S. 235–388.
- Jedin, Hubert: Die Visitation im Dienste der kirchlichen Reform (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung), Bd. 25/26, 1967.
- Knöpfler, Alois: Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V. Ein Beitrag zur Reformationgeschichte des 16. Jahrhunderts, München 1891.
- Lindner, Dominikus: Die Lehre von der Inkorporation in ihrer geschichtlichen Entwicklung, München 1951.
- Lindner, Dominikus: Inkorporation und Baulast im Bistum Regensburg, München 1955.
- Lutz, Heinrich: Bayern und der Laienkelch, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken Bd. 34, 1954.
- Mai, Paul: Predigtstiftungen des späten Mittelalters im Bistum Regensburg, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. 2, Regensburg 1968, S. 7–33.
- Mai, Paul: Geschichte der Pfarrei Gangkofen, in: Gangkofen und die Deutschordenskommande, 1279–1979, Gangkofen 1979, S. 99–143.
- Mai, Paul (Hsg.): Der Katechismus (= Kataloge und Schriften des Bischöflichen Zentralarchivs und der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg, Bd. 1), München und Zürich 1987.
- Markmiller, Fritz: Die Kirchenstiftung Sankt Johannes zu Dingolfing, in: Der Storchenturm 2 (1967), Heft 3, S. 1–68.
- Markmiller, Fritz: Die Pfarreien und Kirchen des Gerichts Dingolfing im Jahr 1525, in: Der Storchenturm 2 (1967), Heft 4, S. 52–60.
- Markmiller, Fritz: Die Bestandteile und die Organisation der Pfarrei Dingolfing, in: Der Storchenturm 3 (1968), Heft 5, S. 1–76.
- Markmiller, Fritz: Die Aicher, in: Blätter d. Bayer. Landesvereins f. Familienkunde 31 (1968), Nr. 2/3, S. 63–80.
- Markmiller, Fritz: Seelgerätforderungen der Geistlichen nach Berichten aus Massing und Gangkofen vom Jahr 1524, in: Heimat an Rott und Inn, Eggenfelden 1968, S. 98–101.
- Markmiller, Fritz: Ergänzung zur Genealogie der Aicher, in: Blätter d. Bayer. Landesvereins f. Familienkunde 33 (1970), Nr. 7, S. 268–278.
- Markmiller, Fritz: Drei alte Loichinger Bruderschaften, in: Der Storchenturm 5 (1970), Heft 9, S. 18–32.
- Markmiller, Fritz: Verhandlungen über Hexen- und Zauberwesen im Pfliegergericht Dingolfing, in: Der Storchenturm 5 (1970), Heft 9, S. 67–71.
- Markmiller, Fritz: Entstehung und Entwicklung der Gerichte Landau, Dingolfing, Teisbach, Leonsberg und Reisbach, in: Der Storchenturm 7 (1972), Heft 13, S. 28–59.
- Markmiller, Fritz: Die Beamten des Pfliegergerichts Dingolfing von 1251 bis 1803, in: Der Storchenturm 7 (1972), Heft 13, S. 60–99.
- Markmiller, Fritz: Bau- und kunstgeschichtliche Notizen über Kirchen im Gericht Dingolfing, in: Der Storchenturm 9 (1974), Heft 18, S. 1–28.
- Markmiller, Fritz: Die Statuten der Schuhmacher-Bruderschaft in Reisbach von 1513, in: Der Storchenturm 11 (1976), Heft 22, S. 66–75.
- Markmiller, Fritz: Das Kerzenbrauchtum der Dingolfinger Handwerke, in: Der Storchenturm 11 (1976), Heft 22, S. 83–96.
- Markmiller, Fritz: Die Wallfahrtsprozessionen der Stadt und Pfarrei Dingolfing, in: Der Storchenturm 12 (1977), Heft 24, S. 1–35.

- Markmiller, Fritz: Die Beschwörungen des Martinsbucher Pfarrers Johann Weiß gegen Ende des 16. Jahrhunderts, in: *Der Storchenturm* 5 (1970), Heft 9, S. 54–66
- Markmiller, Fritz: Versegung und feierliche Provisur am Beispiel Dingolfings, in: *Der Storchenturm* 15 (1980), Heft 29, S. 36–67.
- Markmiller, Fritz: Die ältesten Dingolfinger Taufmatrikeln 1571–1685 als historisch-volkswissenschaftliche Quellen, in: *Der Storchenturm* 16 (1981), Heft 32, S. 51–84.
- Markmiller, Fritz: Familie und Werk des niederbayerischen Kanzlers Dr. Wolfgang Viehpeck (um 1510–1576), in: *Beilage zum Amtlichen Schul-Anzeiger f. d. Reg.-Bez. Ndb. Landshut* 1985, Nr. 4, S. 1–15.
- Markmiller, Fritz: Aspekte des Schulgesangs im bayerisch-österreichischen Raum zwischen Renaissance und Biedermeier, in: *Niederbayer. Blätter f. musikal. Volkskunde* 5 (1985), S. 2–93.
- Markmiller, Fritz: Stadtpfarrkirche Vilsbiburg mit Filial- und Nebenkirchen (= Schnell, Kunstführer Nr. 1652), München und Zürich 1987.
- Markmiller, Fritz: Dingolfing. Stadtpfarrkirche St. Johannes mit Filial- und Nebenkirchen (= Schnell, Kunstführer Nr. 1569), München und Zürich 1988.
- Markmiller, Fritz: Kult und Kultur, Strukturen des Kirchlich-Religiösen, in: *Der Landkreis Dingolfing-Landau. Ein Buch von seiner Geschichte und Gegenwart*, Dingolfing 1988 (1989), S. 345–388.
- Markmiller, Fritz: „Ain schöner gotsdienst mit vocal und instrument et music. Renaissancezeitliche Belege aus Niederbayern, in: *Festschrift für Horst Leuchtmann*, Tutzing 1993, S. 273–302.
- Markmiller, Fritz: Die Kirchen der Pfarreien Niederviehbach-Oberviehbach (= Schnell, Kunstführer Nr. 2046), Regensburg 1995.
- Mitterwiesen, Alois: Geschichte der Stiftungen und des Stiftungsrechts in Bayern, Würzburg 1907.
- Pfeilschifter-Baumeister, Georg: Die Weihezulassungen in den altbayerischen Diözesen des 16. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 7 (1934), S. 357–422.
- Roepke, Claus-Jürgen: Die Protestanten in Bayern, München 1972.
- Rößler, Hans: Geschichte und Strukturen der evangelischen Bewegung im Bistum Freising, Nürnberg, 1966.
- Schrems, Karl: Die religiöse Volks- und Jugendunterweisung in der Diözese Regensburg vom Ausgang des 15. Jahrhunderts bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte, H. 1), München 1929.
- Spirkner, B[artholomäus]: Geschichte des Klosters Niederviehbach, in: *Verhandlungen des Hist. Vereins v. Niederbayern*, Bd. 54, Landshut 1919, S. 1–95.
- Spirkner, B[artholomäus]: Ein Beitrag zu dem religiös-sittlichen Zustande Altbayerns vor und nach dem 30jährigen Kriege (nach Visitationsakten), in: *Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern* 62 (1929), S. 217–244.
- Spirkner, B[artholomäus]: Beiträge zur Geschichte des Marktes Vilsbiburg, Mühldorf o.J. [1921].
- Staber, Josef: Kirchengeschichte des Bistums Regensburg, Regensburg 1966.
- Wehr, Gerhard: Umstrittene Reformation, München 1983.

Einleitung

Wir begingen 1996 den 450. Todestag des deutschen Reformators Dr. Martin Luther, der am 18. Februar 1546 in Eisleben 62jährig verstorben ist. Bundespräsident Herzog hat ihn gewürdigt, der Vorsitzende der katholischen Deutschen Bischofskonferenz Lehmann seiner besonderen Spiritualität gedacht. Erst kürzlich hat ferner der Papst auf seinem Deutschlandbesuch wichtige Feststellungen über ihn getroffen. Die evangelische Kirche offerierte eine Fülle von Gedenkveranstaltungen und ging dabei der Frage nach, „Was Luther den Menschen heute noch zu sagen habe“. 1997 jährte sich zum 500. Mal auch der Geburtstag seines wichtigsten Weggefährten Philipp Melancthon, dessen Schriften auch hier verbreitet waren. Für unsere engere Heimat ist zunächst der Historiker aufgerufen, zu erforschen und darzustellen, welchen Verlauf die Reformation in der Region nahm und zwar „wie es wirklich gewesen ist“. Diesem Ziel dient auch nachfolgende Studie.

Der erste Geschichtsschreiber der Stadt Dingolfing, Dr. Joseph Wolfgang Eberl, berichtet in seinem Buch von 1856 über die konfessionellen Auseinandersetzungen während des 16. Jahrhunderts lediglich, daß ein hiesiger Stadtpfarrer namens Hanns Spinner 1567 „wegen Häresie und unpriesterlichen Wandels“ abgesetzt und eingekerkert worden sei. Auch gegen den damaligen Pfarrprediger Ulrich Schroffer von der Salla habe man „die Inquisition eingeleitet“. Schon um 1523 sei in Ingolstadt ein Magister Dinauer aus Dingolfing, „vieler Irrthümmer beschuldigt“, ins Gefängnis geworfen worden.

Seither gab es keine Veröffentlichung, die weitere Erkenntnisse über das Geschehen in Dingolfing und Umgebung vermittelt hätte. Demgegenüber ist die Reformationsgeschichte im Raum Landshut gut erforscht und dargestellt. Die Herausgabe der Visitationsprotokolle von 1559 über die Verhältnisse in den Bistümern Freising und Regensburg (auch 1508 und 1526) hat sehr viele Daten und Nachweise gebracht. Eine auf Archivalien beruhende Gesamtpublikation über letztere Diözese gibt es jedoch – abgesehen von Handbuchkapiteln – immer noch nicht.

Verfasser hat in langen Jahren die verschiedensten Quellen in mehreren Archiven ausgeschöpft, um authentische Belege zu finden. Dies ist in hohem Maß gelungen. Ihre Zusammenstellung und Analyse soll nun Gegenstand dieser Studie sein. Dabei gilt das Hauptaugenmerk wegen Fülle des Materials der Stadtpfarrei Dingolfing. Doch werden auch die umliegenden Pfarreien Gottfrieding, Mamming, Hofdorf und Loiching behandelt; dazu kommen noch Frontenhausen, Vilsbiburg, Reisbach und verschiedene andere.

Zunächst soll eine Zeittafel einen Überblick „über die Daten und Fakten der allgemeinen Reformationsgeschichte im Herzogtum Bayern bieten. An ihnen sind dann die lokalen und regionalen Ereignisse zu orientieren.

Zeittafel

- 1483 10. November. Geburt Martin Luthers in Eisleben
- 1507 3. April. Priesterweihe Martin Luthers
- 1510 November. Martin Luther reist nach Rom
- 1512 19. Oktober. Luthers Promotion zum Dr. theol. an der Universität Wittenberg
- 1517 31. Oktober. Veröffentlichung der 95 Thesen gegen den Ablasshandel

- 1520 Verbreitung der päpstlichen Bannandrohungsbulle
- 1521 3. Januar. Offizielle Verhängung des Kirchenbanns über Martin Luther
- 1522 5. März. Herausgabe des ersten bayerischen Religionsmandats gegen Luther
- 1524 2. Oktober. Herausgabe des zweiten bayerischen Religionsmandats
- 1545 Beginn des Konzils von Trient, bis 1563
- 1546 18. Februar. Martin Luther stirbt in Eisleben
- 1555 Augsburger Religionsfriede
- 1556 31. März. Herzogliche Deklaration hinsichtlich der Kommunion unter beiden Gestalten
- 1559 Kirchenvisitation im Bistum Regensburg
- 1564 April. Bewilligung des Laienkelches für Bayern durch Papst Pius IV.
- 1571 Kirchenvisitation im Rentamt Landshut. Abschaffung des Laienkelchs, Durchsetzung der „ausschließlichen Katholizität“ in Bayern.

Vom Jahr 1597 stammt ein Diktum des damaligen Dingolfinger Stadtpfarrers Johann Gabriel. Er verwendete es in einem Schreiben an die Regierung Landshut im Zusammenhang mit seiner – uns noch ausführlich beschäftigenden – Auseinandersetzung mit dem Stadtrat über die Verwaltung der Kirchengüter. Pfarrer Gabriel wies dabei auf eine Zeit vor rund 30 Jahren hin, „als es zu Dingolfing guet lutherisch ward“. Dann beschrieb er weiter „wie noch etliche Funckhen sich eraugnen [= ereignen]“.

Die seinerzeitigen Querelen eskalierten rasch. Das Ergebnis war, daß 1604 der gesamte Stadtrat seiner Posten enthoben, ein Staatskommissar für zehn Jahre über die Verwaltung gesetzt, aber auch Pfarrer Gabriel 1602 nach Gerzen abgeschoben wurde. Erst unter herzoglicher Regie und dank eines neuen tatkräftigen Seelsorgers konnte auch in Dingolfing nach Reformation und Gegenreformation eine echte katholische Reform Terrain gewinnen und schließlich erfolgreich durchgeführt werden.

Bis es dazu kam, mußten in Stadt und Umland drei Generationen vergehen, in welchen alle negativ-menschlichen Äußerungen hervortraten: Haß und Neid, Zank und Streit, ja Mord und Totschlag. Die geistig-geistliche Verwirrung in der Bevölkerung sorgte für Unsicherheit und Umbruch im täglichen Zusammenleben ebenso wie im sittlich-religiösen Bereich.

Es kann jedoch nicht Aufgabe dieser Studie sein, Vorwürfe an die oder jene Seite zu richten. Sie möchte Fakten aufzeigen, die Verhältnisse erklären und heutigen Betrachtern soweit als möglich nahebringen, was damals wann, wo, von wem und warum getan, gesprochen und geschrieben worden ist. Verfasser verspricht sich davon ein besseres allgemeines Verständnis der Geschichte und würde sich freuen, damit auch seinen Beitrag zu Toleranz und ökumenischer Gesinnung im engeren Heimatraum leisten zu können.

I. Am Vorabend der Reformation

„Reformation“ – Das war das große Thema in der Geschichte Europas und der abendländischen Christenheit im ausgehenden Mittelalter. In dieser Bedeutung und Wirkung hat es keine religiöse Bewegung gegeben, welche im Ereigniszusammenhang einen ähnlichen Rang erreicht hat. Ihr elementarer Aufbruch und die dadurch hervorgerufene schicksalshafte Wende entzündete und entwickelte sich weiter in einem

Feld von Widersprüchen. Der Ruf nach einer grundlegenden Erneuerung von Kirche und Gesellschaft blieb ja nicht ein Anliegen der Geistlichkeit, sondern aller Stände und Klassen der Bevölkerung. Es ging auch nicht allein um die Beseitigung kirchlicher Mißstände, sondern um eine Neuorientierung des gesamten gesellschaftlichen Lebens.

Auch bei uns sehnte man sich nach „Freiheit“ von kirchlicher wie staatlicher Bevormundung und nach Befreiung von drückenden ideellen und materiellen Lasten. Im Frömmigkeitssinn der mittelalterlichen Menschen paarten sich Himmelssehnsucht und Höllenangst. Die große Frage Luthers „Wie finde ich einen gnädigen Gott“ und der nicht nur ihm als Ärgernis aufstoßende Ablassmißbrauch veranlaßten den Weg in eine neue „Freiheit des Christenmenschen“.

In unserer Heimat haben die staatlichen Herrschaftsmittel seinerzeit einen Schlußpunkt unter die „evangelische“ Bewegung gesetzt. Weitergehende Gesinnung, etwa bei den sogenannten Wiedertäufern, wurde von Katholiken wie Protestanten gleichermaßen geächtet und verfolgt. Umstrittene Reformation da wie dort und alles in allem Anlaß genug, die Zeichen der Vergangenheit in der Gegenwart auf die Zukunft hin zu bedenken wie zu deuten, um „das Überkommene in der eigenen Existenz zu verändern“ (G. Wehr).

Der alte – im umfassenden Wortsinn – katholische Grundsatz „Ecclesia semper reformanda“ gilt einst wie heute. Das Wissen um damalige Irrungen und Wirrungen mag dazu beitragen, sie in unserer Gegenwart sich gar nicht erst ausbreiten zu lassen: „Historia magistra – Geschichte als Lehrmeisterin“ zu Menschlichkeit und Toleranz – hat sie heute angesichts der jüngsten Balkankrise wirklich eine Chance?

1. Strukturen des öffentlichen Lebens

Wenn wir eingangs kurz die Strukturen betrachten, in deren Systemen die Leute damals verfaßt waren, so ist mit den staatlichen und kommunalen zu beginnen. Sie gaben jene Koordinaten ab, in welchen das tägliche Leben seine Ordnung hatte und von der Obrigkeit in dieser Ordnung gehalten wurde. Veränderungen verliefen regelmäßig nur langsam. Zu echten Revolutionen kam es im alten Bayern nicht. Die Reformation allerdings hätte eine solche werden können – wie anderswo –, wurde jedoch infolge sehr wirkungsvollen Einsatzes der staatlichen Machtmittel innerhalb der Justiz- und Verwaltungsorganisation verhindert.

In Staat und Kommune

Diese basierte auf einer Einteilung des Landes in vier große „Rentämter“, wie diese seit dem 16. und bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts Bestand hatten. Das heutige Niederbayern betrafen in nördlicher und südlicher Hälfte die beiden Rentämter Straubing und Landshut. Zu letzterem gehörte unser Beobachtungsraum.

Dort befanden sich auch die Sitze der jeweiligen Regierungsbehörden. Unter ihnen bildeten die „Land- oder „Pflegergerichte“ ein über das ganze Herzogtum gezogenes behördliches Netz, vergleichbar mit den heutigen Landratsämtern und Amtsgerichten. Ihnen waren auf gleichem Raum noch Sonderbehörden des Staats für Zoll-, Finanz- und Domänenverwaltung zugeordnet.

Unser Raum erfaßte unter dem Namen ihrer Sitze folgende Gerichte: Dingolfing, Teisbach, Landau, Leonsberg, Reisbach, Vilsbiburg.

Jedoch erwies sich diese Organisation nicht ganz als geschlossen und flächendeckend. Innerhalb der genannten und gegeneinander abgegrenzten Territorien exi-

stierten Sonderbereiche wie die Gebiete der Städte, Märkte, adeligen und geistlichen Herrschaften („Hofmarken“). Für sie galten auch Sonderrechte bei der Verwaltung, vor allem in Bezug auf Besteuerung und Rechtspflege gegenüber ihrer Bevölkerung. Wir werden am konkreten Beispiel noch darauf zurückkommen.

Die Stadt Dingolfing wie die umliegenden Märkte hatte seit dem 13./14. Jahrhundert über herzogliche Privilegien ihre kommunale Selbstverwaltung ausbilden und stärken können. Sie übte durch ihren Rat auch das Niedergericht in Zivil- und Strafsachen. Der Rat kontrollierte ferner das religiöse und sozialcaritative Stiftungswesen, regelte Handels- und Marktstatuten und vollzog die Gewerbepolizei.

In der Stadt Dingolfing bestand die Vertretung der Bürgerschaft spätestens seit dem 2. Viertel des 15. Jahrhunderts aus einem Inneren und Äußerem Rat mit je acht Personen, dazu aus einem Gemeindevausschuß von 52 Mann. In den Märkten von Teisbach und Vilsbiburg enthielten die beiden Ratsgremien meist je sechs Personen. Deren Wahl geschah jährlich nach einem komplizierten und gemäß sogar heutigem Verständnis „hyperdemokratischen“ Modus. Seine vom Staat veranlaßte Veränderung nach Mitte des 16. Jahrhunderts wird uns ebenfalls noch beschäftigen.

Diese Strukturen der weltlichen Obrigkeit sollten nun im Reformationszeitalter eine sehr hohe Bedeutung erlangen. Ohne ihre Existenz und ihren dann zielstrebigem Ausbau durch den bayerischen Herzogsstaat wäre die Geschichte auch in unserer Heimat mit Sicherheit anders verlaufen. Dieser hat ferner die ebenso vorhandenen Systeme der Kirchenorganisation gestützt und effektiver werden lassen, darüber allerdings gleichzeitig eine wirkungsmächtige Suprematie aufgebaut. In Auseinandersetzung mit dem Partikularrecht der Kommunen und Adels herrschaften wie mit den Privilegien der Kirche (bischöfliche Hochstifte, Prälatenklöster) blieb der Staat Ende des 16. Jahrhunderts Sieger: Der Weg in den fürstlichen Absolutismus der Barockzeit wurde jetzt frei. Ungeheure Schäden im 30jährigen, Spanischen und Österreichischen Erfolgskrieg sind jedoch dadurch auch mitherbeigeführt worden.

In anderen Fürstentümern entstanden unter Leitung und Aufsicht der Behörden evangelisch-lutherische Landeskirchen mit dem Landesherrn als Kirchenoberhaupt. In Bayern richteten die Herzöge sich eine katholische Art von Landeskirche ein, allerdings unter voller religiöser Suprematie des Papstes. Die regionale Obergericht aber verblieb beim Staat und sie wurde ebenso konsequent wie allumfassend geübt. Unsere folgenden Beispiele werden dies noch deutlich belegen.

Weltliche Organisation und Kirchenwesen überschneiden sich territorial. Das erklärt sich selbstverständlich aus den unterschiedlichen Ausgangssituationen und der sich ergebenden Entwicklung. Die große Uneinheitlichkeit rechtlicher Verfassung im jeweils eigenen Raum wie in gegenseitigen Beziehungen erschwerte sicher schon den Zeitgenossen den Durchblick. Wir versuchen aber hier dem heutigen Leser die Dinge ausreichend zu erläutern.

Dekanatseinteilung

Seit alters hatten sich im Bistum Regensburg bestimmte geistliche Amtsbezirke herausgebildet, „Dekanate“, die mehrere Pfarreien umschlossen. Der Dekanatsitz befand sich am Dienort des jeweils zum „Dekan“ gewählten oder berufenen Pfarrers. Deswegen wechselten auch die Namen der Dekanate.

In unserem Betrachtungsbereich im Süden der Diözese sah die Dekanatseinteilung, abweichend von heute, folgendermaßen aus. Es bestanden vier große Sprengel und zu ihnen gehörten als Pfarreien:

Dingolfing, Gaindorf, Loiching, Loizenkirchen, Gerzen, Aich, Vilsbiburg, Adlkofen, Kirchberg, Treidlkofen, Oberaichbach, Seyboldsdorf, Binabiburg.

Reisbach, Oberdietfurt, Gangkofen, Kollbach, Frontenhausen, Oberhausen, Taufkirchen, Gottfrieding, Mammig, Englmannsberg, Niederhöcking, Falkenberg, Steinberg, Eggenfelden, Hebertsfelden, Griesbach, Haberskirchen.

Geiselhöring, Laberweinting, Mettenbach, Ottering, Hofkirchen, Grafentraubach, Hainsbach, Steinbach, Sallach, Veitsbuch, Moosthann, Pfaffenberg, Westen, Tunding, Hofdorf, Holztraubach, Leiblfing, Martinsbuch.

Aiterhofen, Piebing, Otzing, Wallersdorf, Haidlfing, Schwimmbach, Irlbach, Pilsting, Straßkirchen, Stephansposching, Altenbuch, Reissing, Ittling, Oberschneiding, Plattling.

Die Seelsorger der jeweiligen Pfarreien trafen sich einmal jährlich als sogenanntes „Ruralkapitel“ zu einer Konferenz. Doch konnte der Dekan als Vorstand weitere Zusammenkünfte bei Bedarf einberufen. Er hatte auch die Verordnungen und Mitteilungen aus dem Bischöflichen Ordinariat an die Pfarrstellen weiterzuleiten. Ferner oblag ihm die Aufsichtspflicht über Amtsführung und Lebenswandel seiner Kleriker. Diese leiteten wiederum ihre Anliegen durch ihn an den Bischofssitz.

Pfarrorganisation

Von Zeit zu Zeit durchgeführte Diözesanvisitationen dienten unter anderem der statistischen Erfassung und der Kontrolle der Pfarrgeistlichkeit. Aus den Niederschriften lassen sich Seelsorgestellten und Inhaber entnehmen, aber auch die näheren Umstände bei Besetzungsrechten, Einkünften und Lasten.

Unter Heranziehung der Protokolle über die beiden Visitationen der Jahre 1508 und 1526 ergibt sich für unseren Betrachtungsraum folgendes Bild.

Sämtliche Posten waren damals mit Geistlichen besetzt. Es amtierten mehrere investierte Pfarrer – z. B. in Wallersdorf, Pilsting, Hofdorf, Martinsbuch, Mammig oder Loiching, meist aber nur zeitweilige „Vikare“. In jeder Pfarrei gab es als Helfer einen vom Pfarrer besoldeten „Kooperator“; Pilsting, Oberhausen, Frontenhausen und Aich hatten sogar zwei:

An den größeren Pfarrkirchen waren auch Meßbenefizien gestiftet, deren Inhaber als „Benefiziaten“ oder „Frühmesser“ ihrer Tätigkeit nachkamen. Von ihnen wirkten etwa in Pilsting zwei am Pfarrort und je einer in Leonberg und in Ganacker. Frontenhausen hatte selbst vier und einen in Marklkofen. Sieben Benefiziaten wohnten in Vilsbiburg, zehn in Dingolfing zuzüglich einem für Frauenbiburg. In der Stadt und in Frontenhausen bestand ferner eine eigene Pfarrpredigerstelle.

Man könnte also annehmen, daß für Sakramentenverwaltung und Seelsorge alles auf das Beste geordnet gewesen sei. Es herrschte weder Priestermangel noch ein Defizit an kirchlichen Gebäuden. Gerade in Niederbayern hatte eine Generation zuvor die mächtigste Bauwelle aller Zeiten das Land mit neuen Kirchen begabt. Im prächtigen Stil der späten Gotik waren erst vor kurzem die Riesenbauten der Pfarrkirchen in Dingolfing, Frontenhausen oder Vilsbiburg fertiggestellt worden. Gottfrieding, Loiching, Marklkofen, Gerzen und andere standen ihnen an Größe kaum nach.

2. Probleme und Defizite

Aber der äußere Glanz wie die Personalstärke des Klerus täuschten nur darüber hinweg, daß sich die kirchlich-religiösen Verhältnisse alles andere als zufriedenstellend entwickelt hatten. Als Hauptgründe sind dafür besonders drei verantwortlich gewesen: die mangelhafte Ausbildung des Priesternachwuchses, das Unwesen der Pfrün-

denhäufung und die damit zusammenhängende Proletarisierung der niederen Geistlichkeit. Nachdem diese Voraussetzungen auch in unserem Beobachtungsraum als entscheidend für das weitere Geschehen gelten müssen, seien sie kurz ihrem Inhalt nach angesprochen.

Wer die geistliche Laufbahn ergreifen wollte, d. h. in aller Regel: wen die Eltern dazu bestimmten oder wen der Ortspfarrer dafür als geeignet erachtete, der wurde zunächst „Pfarrerlehrbub“, nämlich „Schüler“ an der Heimatkirche. Hier erteilten Pfarrer, Vikar oder Kooperator Unterricht in den Anfangsründen der lateinischen Sprache zwecks Vollzug des liturgischen Dienstes als Ministrant und Chorsänger. Auf der „Poetenschule“ in Landshut oder Straubing konnten zahlungskräftige Eltern ihrem Sohn eine Art Gymnasialbildung angedeihen lassen. Seit 1472 bestand zu Ingolstadt eine Landesuniversität. Von den späteren Geistlichen hatten nur einzelne sie besucht, allenfalls die unterste Stufe hinter sich gebracht („artes liberales“, ein Studium generale), davon noch weniger den Grad eines Magisters erworben.

Weit und breit amtierte damals kein theologischer oder Kirchenrechts-Doktor als Pfarrseelsorger auf dem Land. Übrigens hätte auch die auf der Universität gelehrt scholastische Philosophie keinen besonderen praktischen Wert für Glaubensverkündung und Pastoral vermittelt. So blieben die jungen Seelsorger auf die Ratschläge der älteren und auf eigene Studien über Bücher angewiesen. Letztere waren selten und teuer, erstere auf guten Willen und nur eigene Erfahrungen gestützt. Wo beides nicht erreichbar wurde, entstand Frustration, die oft in Gleichgültigkeit gegenüber den Seelsorgsbefehlen und den religiösen Pflichten verlief.

Wie bereits gesagt, versahen damals hauptsächlich „Vikare“ die Pfarrstellen unserer Heimat. Dieser Zustand hatte sich seit langem herausgebildet und hängt auch mit dem System der Inkorporation von Pfarreien in geistliche Institute zusammen. Am Beispiel von Dingolfing kann die Sache verständlich gemacht werden.

Im Jahr 1296 übertrug der Bischof von Regensburg urkundlich sein freies Besetzungsrecht an der hiesigen Pfarrei – besser gesagt: an der Pfarrpfründe – dem Domkapitel. Es ging dabei nicht um irgendwelche Aspekte der Seelsorge, sondern ausschließlich um wirtschaftliche Dinge. Seither war das Domkapitel als Ganzes „Pfarrer“ in Dingolfing. Nachdem es in dieser Cumulativform die Stelle nicht versehen konnte, vergab es sie gegen entsprechende Gebühr einem Interessenten, oftmals an einen der eigenen – adeligen – Kapitulare. Da ein solcher sehr häufig weder Willens noch wegen anderer Engagements in der Lage war, persönlich zu amtieren, verlieh er die Pfründe – meist jeweils auf eine vertraglich festgelegte Spanne von wenigen Jahren – einem anderen Petenten aus dem niederen Klerus weiter.

Während nun ersterer offiziell – zwar kirchenrechtlich, aber nicht seelsorglich korrekt als „verus pastor [= wahrer Hirt]“ oder „plebanus [= Leutpriester]“ bezeichnet wurde, hieß jener nur „vicarius [= Vertreter]“, meist mit dem Zusatz „pro tempore [= zeitweiliger]“. Ihm verblieb jedoch die gesamte Arbeit vor Ort und er hatte seinem Postengeber aus den Erträgen der Pfarrpfründe ein jährliches „Absent [= wörtlich: Abwesenheitsgeld]“ zu zahlen.

Bei Gegenüberstellung von Einkünften und Lasten, wie diese uns die Notierungen der Visitationsprotokolle und andere Quellen ermöglichen, wird alles sofort deutlich. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß erstere zum geringsten Teil aus den Ernteerträgen der vom Pfründenutzer selbst mit Hilfskräften bewirtschafteten Pfarrökonomie und aus denen der zur Pfarrkirche gehörenden bäuerlichen Anwesen im Umland flossen.

Das Haupteinkommen erbrachten die Stolgebühren für bestimmte geistliche Handlungen.

Keinen Anteil, aber auch keine Lasten hatte der Pfarrer am nicht unbeträchtlichen Einkommen der Kirchenstiftung, des Kirchengebäudes selbst, dessen Verwaltung ihm in Städten und Märkten sogar recht vollständig entzogen und dafür dem Rat übertragen war. Jedoch auch in den Landpfarreien konnte der Ortspfarrer nur ein gewisses Mitbestimmungsrecht in Verwaltung der Kirchengüter behaupten, die im wesentlichen von pfarreiangehörigen Laien als Kirchenpfleger besetzt wurde. Die Oberaufsicht nahm der Staat über den regional zuständigen Landrichter oder Pfleger wahr.

Zurück zu den Pfarreieinkünften von Dingolfing, wie sie am Vorabend der Reformation und später nach Aussage der Visitationsprotokolle pro Jahr anfielen. Sie galten als Durchschnitt und bei normalen Ernten. In schlechten Jahren kam weniger zusammen, dann fielen auch die Abgaben für die Pfründe geringer aus. Wir werden noch erfahren wie dann mit einem solchen Problem umgegangen wurde.

Für gewöhnlich konnte also die hiesige Pfarrpfründe jährlich ein Einkommen für den Inhaber in Höhe von rund 116 Gulden (16 Gulden Ökonomieüberschuß, 100 Gulden Stolgebühren) erwerben. Dem standen folgende Geld-Abgaben gegenüber: Inkorporationsgebühr zum Domkapitel Regensburg 43 Gulden, Besoldung und Kost für den Kooperator bei 30 Gulden, Kost für den Schulmeister 30 Gulden, Gastmähler an bestimmten Festtagen für Stadtrat und Kirchendiener nicht unter 50 Gulden; Summa summarum 153 Gulden. Die Differenz mußte der Pfarrer aus Überschüssen der mit vier Diensthöfen bewirtschafteten Ökonomie und den Getreidegülden (Pachten) wie Zehnten aus den Bauerngütern decken. In der Pfarrei Dingolfing konnte also damals niemand besondere Reichtümer erwerben.

Nicht wesentlich anders lagen die Verhältnisse in anderen Pfarreien des Regensburger Domkapitels, Gottfrieding oder Frontenhausen, wie in jenen des Klosters Niederwiesbach, Loizenkirchen und Gerzen, bzw. des Domkapitels Bamberg, Oberwiesbach, und des Stifts Altötting, Oberwiesbach, oder anderswo.

Die Klagen der Geistlichen gegen die hohen wirtschaftlichen Belastungen ziehen sich das ganze 16. Jahrhundert hin. Wir werden an konkreten Beispielen noch aufzeigen, daß sie größtenteils berechtigt waren. Entscheidend aber wirkte sich aus, daß die Tatsache der mißlichen Einkommensverhältnisse überaus stark und zwar negativ auf den Arbeitswillen des zur Seelsorge bestimmten Klerus drückte. Die Folge war eine rapid zunehmende geistlich-geistige Vernachlässigung der Pfarrangehörigen.

Diese bestand ausgerechnet zu einer Periode des Umbruchs und des Auftretens der „Neuen Lehre“ nicht bloß Luthers, sondern auch anderer Reformatoren von Zwingli und Calvin bis hin zu den Wiedertäufern, die zumindest über Schriften, aber ebenfalls durch mündliche Verbreitung bis in unseren Heimatraum vordrang.

Totale Unsicherheit und Verwirrung sind die Hauptkennzeichen dieser Zeit geworden und zwar sowohl bei der Geistlichkeit wie bei den Laien. Nur durch sie kann man sich heute erklären, warum die Zeitgenossen bestimmten Vorstellungen folgten und daraus ihre Konsequenzen zogen.

Soweit zu sehen, war der Mehrheit der damals Verantwortlichen in Staat, Kirche und Gesellschaft Bayerns nicht bewußt, daß aus der lutherischen Reformation – ohne Luthers eigentlichen Willen – ein neues Kirchensystem entstehen würde. Reformen sollten eingeleitet, Mißstände beseitigt und ein geistiger Aufbruch bewerkstelligt werden. Die Hoffnung der Menschen wandte sich ja einer neuen „Freiheit“ zu. Was sie erhielten, sah durchaus anders aus und bewirkte schließlich entgegengesetzte Ergebnisse. Die historische „Reformation“ erwies sich – wie heute zu erkennen – als gigantisches Miß-Verständnis, das Streit und Leid über Land und Leute brachte.

3. Personen und Biogramme

Wenden wir uns nun Personen jener Zeit am Beginn des 16. Jahrhunderts zu, die in Amt und Stellung waren und das Geschehen miterlebt haben, so gilt das Interesse zu allererst dem jeweiligen Stadtpfarrer in Dingolfing und den in der Stadt gebürtigen Geistlichen.

Das Regensburger Domkapitel hatte im Jahr 1501 den Priester Peter Hachreiter auf die Pfarrei präsentiert. Er war vom Bischof investiert und vom Herzog als Landesherrn in die profanen Funktionen des Amtes durch die sogenannte „Possessgebung“ eingewiesen worden. Als „Kirchherr“ tritt er erstmals in der Inschrift zur Gewölbefertigstellung der Stadtpfarrkirche St. Johannes von 1502 in Erscheinung. Er war Pfründeinhaber bis zu seinem Tod am 23. Februar 1532, amtierte also auch am Beginn der Reformation.

Hachreiter besaß schon als Chorherr ein Kanonikat bei St. Johann in Regensburg und des weiteren als Benefiziat eine Altarpfründe in Straubing-St. Jakob. Ob er sich überhaupt und für welche Zeit in Dingolfing aufgehalten hat, wissen wir nicht. Wahrscheinlich wohnte er zumeist in Regensburg. Nachweislich hatte er jedenfalls 1525/26 in Hans Amman und 1526/28 im Dingolfinger Andreas Viechpeck jeweils einen Vikar am Pfarrort. Über sein Verhalten während der ersten Periode der Reformation gibt es keine Unterlagen; möglicherweise hielt er sich auch nur mit Äußerungen zurück.

Die Visitationsprotokolle von 1526 führen dann eine ganze Reihe von Geistlichen auf, die von Dingolfing gebürtig waren, und damals eine Seelsorgestelle oder ein Benefizium in Pfarreien des weiteren Umlandes innehatten. Es handelte sich dabei um folgende Personen.

Als Pfarrvikare wirkten Michael Hegen (Pilsting), Johannes Krieg (Wetzelsberg) und Udalricus Krämel (Frontenhausen). Kooperatoren waren Conrad Straubinger (Schwarzach), Sigismund Krieg (Viechtach), Johannes Schambeck (ab 1527 Ergoldsbach (Georgius Schmidlkofer (Marklkofen, ab 1527 Benefiziat in Dingolfing) und Michel Hellt (Loizenkirchen). Als Benefiziaten sind verzeichnet Gallus Pottendorffer (Köfering), Johannes Spies (Frauenbiburg), Mag. Leonhard Hagen (Dingolfing), Johann Tremel (Dingolfing) und Johannes Peller (Dingolfing). Der oben 1525/26 als hiesiger Pfarrvikar genannte Andreas Viechpeck nahm damals auch die Pfarrpredigerstelle in Frontenhausen ein.

Von den hier Verzeichneten trug Leonhard Hagen als einziger den Magistertitel. Er erwarb ihn offenbar an der Universität Ingolstadt, wo er sich am 24. Juli des Jahres 1513 eingeschrieben hatte. Dort wurde aus obiger Reihe ferner noch 1519 inscribiert ein Johann Tremel. Die übrigen zwischen 1500 und 1520 als Ingolstädter Studenten notierten drei Dingolfinger scheinen nicht als spätere Kleriker auf.

Zu familiärer Herkunft und sozialem Umfeld der 1526 offensichtlich meist noch jungen Geistlichen lassen sich einige weiterführende Angaben machen. Zwei entstammten der hiesigen Familie Hagen, die 1519 mit einem Christoph, Bürger zu Dingolfing, erstmals genannt ist. Ihr wichtigster Vertreter war Sigmund, urkundlich seit 1538, damals schon Spitalpfleger, dann Mitglied des Inneren Rats, Zechpropst (Kassenverwalter) der Michaelibruderschaft, gestorben 1563/64. Sein vermutlicher Bruder Martin, ebenfalls Ratsmitglied, versah 1568/70 das Amt eines Hausarmenpflegers.

Ersterer Christoph Hagen, verstorben vor 1530, war verheiratet mit einer Elisabeth. Aus ihrer Ehe entsprossen drei Kinder, darunter die beiden Geistlichen Michael – noch 1530 Pfarrvikar in Pilsting – und Leonhard, dann eine Tochter, verheiratet mit dem Frontenhausener Bürger Schefpekh. Als umgangssprachliche Bezeichnung für

Christoph Hagen ist „jungpek“ in der betreffenden Urkunde angegeben, was ja nichts anderes als „junger Bäck“ bedeutete und möglicherweise für eine erst durch ihn eröffnete Bäckerei bzw. für ihn als zuletzt ins Handwerk getretenen Meister steht.

Zwei weitere Kleriker gehörten der Dingolfinger Familie Krieg an. Von dieser wurden urkundlich ein Wolfgang 1508/09 und ein Andreas 1502/12 erwähnt; letzterer übte ebenfalls den Beruf des Bäckers aus und war mit einer Margreth verheiratet.

Als Bäcker war ferner offenbar auch der Vater von Ulrich Krämel und dessen Geschwistern Erasmus, Jörg und Elspeth tätig. Ein Caspar Krämel wird 1528 als Bäckerssohn bezeichnet. Erstere verkauften am 11. Januar 1506 ihr von Vetter Ortolf Hagenauer, als Bäckbenefiziat in Dingolfing 1465 investiert und Pfarrer von Loiching, geerbtes Haus, Hofstatt und Stadel in der Unteren Stadt an die hiesige Bäckenzeche und Bruderschaft. Dabei hat es sich um den nördlichen Teil des kürzlich abgebrochenen Hauses Kirchgasse 7, d. h. um dessen Vorgänger gehandelt. Ein späterer Georg Kräml zählte als Tuchscherer (1580/91) zur gehobenen Handwerkerschaft der Stadt, während Leonhard Kräml (1537/67) als Ratsmitglied und Spitalpfleger fungierte. Er besaß ein Haus „bei dem eysnen turlen am hohen Weg“, die heutige Nummer Steinweg 14.

Ulrich Krämel tritt erstmals 1488 als Benefiziat und Mitstifter – neben dem erwähnten Pfarrer Hagenauer – der Allerseelenbruderschaft in Loiching auf. 1509 wurde er auf das Rulander-Benefizium in Dingolfing präsentiert, das er auch als Pfarrvikar von Frontenhausen behielt und 1526 durch einen Substituten namens Leonhard Stern versehen ließ.

Von Interesse ist besonders die Dingolfinger Bürgerfamilie Treml, da aus ihr drei Geistliche hervorgegangen sind: Wilhelm, am 12. April 1472 an der Universität Ingolstadt immatrikuliert und 1508 Inhaber des Aufleger-Benefiziums in der hiesigen Stadtpfarrkirche, Johannes, am 13. Oktober 1519 in Ingolstadt eingeschrieben und seit 1515 gleichfalls Aufleger-Benefiziat, dann Andreas, ab 21. Oktober 1539 Theologiestudent an der Universität Heidelberg. In Dingolfing besaß deren Verwandter Leonhard Treml ein Haus in der Oberen Stadt (1523). Vermutlicher Vater von Johannes war Sigmund Treml (1494/1512).

Dann sei auf die Familie Reckenschink hingewiesen, von welcher Zweige in Landshut (1404), Wasserburg (1461/65); Mühldorf (1497/1527), Eggenfelden (1486/90) und Neumarkt (1569) ansässig waren. Auch sie hat in der betrachteten Zeit zwei Geistliche hervorgebracht: Daniel als Michaeli-Benefiziaten in Dingolfing 1508/26, Pfarrvikar in Haidlfing 1508 und Pfarrer wie auch Dekan in Rottenburg a. d. L. von 1526 bis zu seinem Tod am 27. November 1538, sowie dessen vermutlichen Neffen Wolfgang, zum Priester geweiht 1543, dann 1539 Benefiziat zu Rottendorf und Kooperator in Rottenburg.

Schließlich gibt uns der in Dingolfing geborene Andreas Viechpeck Anlaß, seiner Familie (1430/1580) zu gedenken. Er selbst inskribierte am 19. Oktober 1514 an der Universität Heidelberg, wirkte 1526 als Pfarrprediger in Frontenhausen und als Benefiziat in seiner Heimatkirche. Wahrscheinlich war er ein Bruder von Wolfgang Viechpeck und damit Onkel des bedeutendsten Familienmitglieds, des Landshuter Kanzlers Dr. Wolfgang Viechpeck (um 1520–1578). Diesem, als dem obersten Beamten Niederbayerns in der Hauptzeit der Gegenreformation, werden wir später noch begeben.

4. Religiöse Grundstimmungen

Namen stehen für Personen, hier für Personen, die am Beginn der Reformation in unserem Heimatraum führende Positionen im Kirchenwesen einnahmen. Speziell aus den Visitationsberichten ab Mitte des 16. Jahrhunderts werden wir über ihre religiöse Einstellung und ihre daraus folgenden Handlungen recht gut informiert. Was aber kann über Religiosität, kirchliches Leben und Brauchwesen der breiten Bevölkerung zu jener Zeit ausgesagt werden?

Da keine unmittelbaren Belege existieren und keine anderen Möglichkeiten über authentische Quellen bestehen, sind wir hier auf Indizien angewiesen. Wir wollen sie kurz aufführen und im Gesamtzusammenhang würdigen. Auch auf diese Weise lassen sich nämlich Erkenntnisse gewinnen, welche das Bild an der Schwelle zur neuen Zeit anschaulich machen.

Im späteren Mittelalter kennzeichnete sich das religiöse Leben in reichgestalteten Ausdrucksformen, getrieben von den mannigfachen geistig-geistlichen Ideen der Epoche. Angesichts von Kriegen, Epidemien, Naturzeichen und angeblichen Schreckensvisionen für die Zukunft wandten sich die Menschen, ihre Ohnmacht empfindend, verstärkt an die Kirche als Heilmittlerin. Man nutzte, ja übernutzte ihre Angebote und steigerte und übersteigerte liturgische wie paraliturgische Frömmigkeit. Bezeichnend ist, daß hier traditionelles Gruppenbewußtsein als bestimmend hervortrat, wie aber auch der moderne Subjektivismus des Einzelnen zunehmend Einfluß gewann.

Eucharistieverehrung

Als Grundstimmung lag über allen religiösen Bemühungen die leidenschaftliche Suche nach dem ewigen Heil, das nur ein „gnädiger Gott“ dem aus sich dazu unfähigen Menschen verleihen konnte. Diese Heils- und Heiligungssehnsucht veranlaßte die Leute auch unserer Heimat zu gewaltigen wirtschaftlichen Anstrengungen, die noch heute bestaunte Kulturdenkmäler hinterlassen haben. Man sollte sie nicht bloß als Zeugnisse zeitgenössischer Kunstfähigkeit betrachten, sondern gerade auch und von ihrer seinerzeitigen Funktion her als bedeutsamen Ausdruck einer religiös motivierten Schöpfungskraft.

Im Spätmittelalter hatte sich die aus der christlichen Frühzeit herausgewachsene Vorstellung von der Heilstat Christi und damit auch ihre bildnerische Darbietung stark gewandelt. Betont wurden Passion und Opfertod am Kreuz, demzufolge gewann die Feier des Meßopfers überragende Bedeutung. Eine nun weithin aufbrechende eucharistische Frömmigkeit entzündete sich an der gewiesenen Möglichkeit, dieses Opfer Christi dem eigenen Heil und dem von lebenden, besonders aber verstorbenen Angehörigen zukommen zu lassen. Zum sinnfälligen Zeichen wurde in der Liturgie die Elevation von Hostie und Kelch bei der hl. Wandlung.

Die sich ihrer Unzulänglichkeiten bewußten Menschen bestellten nun hl. Messen in Vielzahl. Einzelpersonen und Gruppen errichteten Stiftungen zur Feier von täglichen oder wöchentlichen Messen mit der Intention persönlicher Heiligung und zur Hilfe für die Armen Seelen ihrer Familien- oder Zunftangehörigen bzw. aller Gläubigen Seelen. Dazu einige Beispiele aus Dingolfing.

Deutlich vermittelt die geistig-geistliche Aufbruchstimmung der einleitende Text in der Stiftungsurkunde des Dingolfinger Bäckbenefiziums vom 29. Januar 1433: „Die sorgfältigkeit deß pferlichen [= pfarrlichen] amts, wiewohl unß unwirdigen bevolchen [= aufgegeben], zwingt und ermahnt uns, daß wür die mehrung deß gottsdiensts

in Gottes khirchen sollen fürdern und zum forderisten mit viller möslesung [= Meßlesung], daß wir mit fleissiger vollziehung und geliebten gemüeth angefangen, dan in disen müssen wird geopfert die gedechtnus deß leydens Christi, Christus selbstn wirdt empfangen und würdt für all glaubiger seellen, alß wohl der lebendigen alß der todten, hail geopfert.“

Mit Urkunde vom 2. November 1457 stifteten der Innere Rat, auch die Bruderschaft und Zechmeister St. Michaels ein ewiges tägliches Meßbenefizium. Intendiert war ausdrücklich, „das wir mit gueter vorbedrachtung Gott dem allmechtigen zu lob, seiner muettern der junckfrauen Maria und allem himblischen heer zu eren, allen unsern vorvordern und nachkhomen, uns selbst und allen glaubigen seelen zu trost“ diese Stiftung errichten.

Am 15. November des Jahres 1483 wurde notariell beurkundet die Ewigmeßstiftung des Dingolfinger Stadtkammerers Bernhard Starz, von Beruf Tuchmacher. Er gab wörtlich an, „wie er, nachdeme und der mensch nichts nützlicher gehaben mag zu dem ewigen leben dann die gueten werkh, die er hier ein zeit volbringen ist, und besonderbahr die, damit und dardurch Gott an dem maisten und vorderisten gelobt und geehrt wirdt“, von dem Gut, das er von Gott „zu lehen“ habe, diese Stiftung anheimgebe in Zeche und Bruderschaft der Wollwirker und in deren Kapelle der Stadtpfarrkirche St. Johannes.

Seelsorge für Verstorbene

Zu Hilfe und Trost der Verstorbenen, die nichts mehr für sich selbst zu tun vermochten, gründeten die Lebenden auch „Allerseelen-Bruderschaften“, die wiederum Messen in Auftrag gaben, Ablässe erwirkten und durch kollektives wie privates Gebet das Heil der Seelen zu fördern suchten. Es gab sie seit dem späten Mittelalter unter anderen an den Pfarrkirchen von Gottfrieding, Haidlfing, Wallersdorf, Kollbach, Loizenkirchen, Gerzen, Ober- und Niederviehbach sowie in den Filialen Frauenbiburg und Marklkofen.

In Mamming war eine solche Bruderschaft auch schon vor der Reformation durch die damals noch katholischen Grafen von Ortenburg eingeführt worden. In Reisbach kam es 1463 und 1513 zur Gründung einer Liebfrauen- und einer Sebastiani-Bruderschaft. Auch in Lengthal, Pilsting, Oberaichbach und Reichlkofen fungierte der hl. Sebastian, Schützer vor Pest und vor schnell zum Tod führenden epidemischen Krankheiten, als Patron einer Bruderschaft. In Dingolfing wird eine solche seit 1512 genannt.

Das genaue Gründungsdatum der Allerseelen-Bruderschaft in Loiching ist urkundlich mit 3. Mai 1488 überliefert. Fundatoren waren der Ortspfarrer Ortolf Hagenauer, der Benefiziat Ulrich Khrämbel, dann die beiden als „Seelpröpste“ [= Kassenverwalter] fungierenden wohl Loichinger Bauern Albrecht Hofstetter und Leonhard Gschaidl. Als Zeugen fungierten Leonhard Schwab, Achaz Tuslinger und der Teisbacher Gerichtsschreiber Leonhard Staudhammer. Ein Jahr später errichtete die Bruderschaft schon die seither bestehende Kapelle neben der Pfarrkirche St. Peter und Paul.

Wie hier erbauten um diese Zeit weitere Allerseelenbruderschaften eigene Andachtskapellen im Friedhof um ihre Pfarrkirche auch in Oberhausen, Ganacker und Ottering, wovon erstere noch erhalten ist. In Gerzen war 1484 ein Benefizium „fidelium animarum“ durch die dortige Allerseelen-Bruderschaft auf einen Seitenaltar gestiftet worden.

Am Beispiel der Allerseelen-Bruderschaft zu Gerzen läßt sich die Stiftung von Geld und Gütern durch Gläubige durch erhaltene Urkunden nachweisen. Dabei tritt immer wieder die Intention zur Sicherung des persönlichen Heils durch Hingabe weltlicher Güter offen zutage. Folgende Beispiele belegen diese Einschätzung.

So hat schon 1435 Niklas (Seemann) von Mangern 60 Pfg. jährlicher Gült übergeben zum Heil seiner Seele. 1472 vermachte Agnes, Heinrich Webers zu Gerzen sel. Tochter, „in ansehung des vergänglichhen Lebens auf dieser welt“ und in besonderer Verehrung zu aller Gläubigen Seelen eine Ewiggült. Ähnlich bestimmte 1473 Jorg Kerser zu Hungerham eine Gült aus seinem Anwesen als „seelgerät“ für sich, seine Vorfahren und aller Gläubigen Seelen. Die selbe Formulierung verwendeten 1474 Peter Patinger zu Pading, 1487 Hanns Sandter zu Leberskirchen und andere bei solchen Anlässen.

Verbildlichte Andacht

Zweifellos fanden sich einst in den Allerseelen-Kapellen Wand- und Deckenfresken, auf ihren Altären Tafelgemälde und Holzskulpturen, die das Thema den Gläubigen bildhaft vor Augen führten. Davon ist heute nichts mehr zu sehen. Demgegenüber wurden in der Tuchmacherkapelle der Stadtpfarrkirche Dingolfing spätgotische Wandgemälde freigelegt und restauriert, die das Jüngste Gericht mit dem Himmel der Seligen und dem Höllenschlund für die Verdammten zeigen. Darüber thront der Weltenrichter Christus in der Mandorla, beseitet von Posaunen blasenden Engeln. Seitlich ist die „Heilstreppe“ von Gottvater zum Sohn über die Muttergottes Maria zur Menschheit dargestellt.

Bis heute beeindruckten uns dann besonders die oft mit erschütterndem Realismus gestalteten Kruzifixe der Zeit. Außerordentlich monumental wirkt davon der „Kolossale Herrgott“ von Dingolfing. Aber auch anderswo, z. B. in Oberdingolfing, sind stattliche Chorbogenkreuze überliefert.

Neben der gesteigerten Jesusfrömmigkeit und der Passionsverehrung durch einführendes Mitleiden wandte sich die volkstümliche Adoration auch verstärkt jenen Heiligen zu, von denen man Schutz und Hilfe gerade auf dem Weg in die Ewigkeit und bei der Ankunft vor dem Gericht Gottes erhoffte. Hier trat etwa der hl. Michael als „Seelenwäger“ in Erscheinung, der nach populärer Vorstellung die schlechten gegen die guten Werke eines Menschen abwog. In Pilsting gab es deshalb eine ihm geweihte Kapelle am Friedhof und in Dingolfing stellte sich Mitte des 15. Jahrhunderts die schon seit 1341 bestehende Bürgerbruderschaft unter sein Patronat und stiftete – wie erwähnt – 1457 ein ewiges Meßbenefizium.

Als Schutz vor jähem, „unversehenem“ Tod und das heißt im religiösen Sinn: ohne mit den Sterbesakramenten, besonders der „eucharistischen Wegzehrung“ versehen zu sein, galt im Volksverständnis der Anblick des Bildes vom Christophorus, jenem – fiktiven – Heiligen, der das von ihm zunächst nicht erkannte Christkind über einen tiefen Wasserlauf trug. Wer am frühen Morgen dessen Abbild gläubigen Sinnes anschaute, der war diesen Tag davor gefeit, unvorbereitet vor seinen göttlichen Richtern treten zu müssen. Demzufolge wurden an und in Kirchen häufig lebens- und überlebensgroße Wandgemälde mit diesem Thema angebracht. Vereinzelt haben sie sich, allerdings durch öftere Erneuerung verändert, noch erhalten, z. B. an der Stadtpfarrkirche Eggenfelden.

In Dingolfing-St. Johannes existiert noch ein Wandgemälde des hl. Christophorus in der Tuchmacher-Seitenkapelle, datiert 1493. Die heute an einer Säule der Kirchen-Empore angebrachte farbige Holzplastik des Schutzpatrons stammt ursprünglich aus

der Nebenkirche in Brunn. Ein weiteres Christophorusbild gibt es hier als Wandgemälde hinter dem Hochaltar vom Ende des 16. Jahrhunderts.

Zur Heiligenverehrung gehörte fast schon konstitutiv die Hochschätzung und Adoration von als echt erachteten Reliquien. Daß von authentischen Relikten nicht die Rede sein konnte, wissen wir Heutigen. Die Zeitgenossen werteten sie jedoch als beweiskräftige Zeugnisse des Glaubens an ihre Wundermacht und boten sie dem Volk in kostbaren Ostensorien zu frommer Andacht dar. Prunkvollen „Heiltumsweisungen“ wie in Aachen oder in Bayern zu Andechs entsprachen in den hiesigen Heimatkirchen einfachere, nichtsdestoweniger ebenso akzeptierte Rituale.

Die Bäckenknecht-Bruderschaft Dingolfing besaß z. B. in einem silbernen Kreuz „Heyltum“, das ihr Kaplan zu Festtagen um die Kirche und zur Messe auf den Altar trug. Es beinhaltete: Gebeine und Blut der hl. tausend Jungfrauen, von St. Arsadius und Gesellen, von St. Johannes dem Täufer, St. Magdalena, St. Markus, der hl. Unschuldigen Kinder und St. Laurentius, St. Oswald, St. Christophorus, St. Mauritius, St. Margaretha. Besonders vermerkt sind ferner Partikel vom „Hemd Unser lieben Frauen“ und vom Hl. Kreuz: Natürlich waren solcherart Reliquien nicht „echt“, aber: sie trugen Bedeutung für Frömmigkeit und Andacht.

Heiltümer und Gnadenbilder, vorzugsweise solche der Muttergottes, regten seinerzeit auch zu wallfahrtsmäßigem Besuch der sie enthaltenden Kirchen an. Zunächst erwies sich allerdings das Phänomen vorzugsweise durch das Pilgerwesen zu Erinnerungsstätten des Lebens- und Leidensweges Christi geprägt. Eine aus dem Heiligen Land bezogene „Kreuz“-Reliquie bewirkte etwa die Wallfahrt nach Heiligenstadt bei Gangkofen, zweifellos von der dortigen Deutschordenskommande initiiert.

Das dort verehrte „Bild“ des „Christus Salvator“ korrespondiert mit dem gleichen Typ der Jesusfrömmigkeit in Reisbach, Binaburg und Haid bei Kammern. Ihren charakteristischen Ausdruck erlebte sie dort in der Entstehung von Legenden, die Hostienwunder zum Inhalt hatten.

Eine vorreformatorische Marienwallfahrt entwickelte sich für unsere engere Heimat in der Dingolfinger Filialkirche zu Frauenbiburg. Hier hatte schon am 8. März 1406 der Ortsadlige Eglof Schwermer zu Schermau unter Beihilfe des vorhandenen Kirchenvermögens und weiterer Spender ein Benefizium gestiftet, um die Filialisten in den Genuß von regelmäßigen Meßfeiern zu bringen.

1487 ging nun in authentischem Schriftverkehr die Rede davon, daß die Kirche „ain gar grossen zuganck“ habe bzw. wurde ausdrücklich „die wallfahrt und teglicher zugang angesprochen. Religiöses Ziel war eine als wundertätig verehrte Marienstatue. Sie hängt heute, ihrer barocken Bekleidung entledigt, vor der südlichen Rundsäule am Chor der Stadtpfarrkirche St. Johannes in Dingolfing.

Im engen Zusammenhang damit stand und zur weiteren Förderung der Wallfahrt diente die damals erfolgte Frauenbiburger Kirchenerweiterung der ursprünglich einschiffigen Anlage mittels Durchbrechung der Langhausmauern und Hinzufügung zweier Seitenschiffe. Außerdem veranlaßte diese Maßnahme nun die gemauerte Einwölbung des zuvor offensichtlich mit Holz flachgedeckten oben mit offenem Dachstuhl versehenen Mittelschiffs.

Ohne daß wir es im einzelnen immer dokumentarisch belegen können, darf als sicher angenommen werden, daß die Gläubigen unserer Heimatpfarreien auch die Gnadenorte und Wallfahrtsstätten der weiteren Umgebung aufgesucht haben. Hierzu rechneten der Bogenberg, Altötting, Diepoltskirchen (St. Veit), Deggendorf („Gnad“), vor allem aber St. Wolfgang am Abersee und schließlich wohl auch die „Schöne Maria“ zu Regensburg.

Wie am Belegbeispiel Frauenbiburg erwiesen, begründete die Frömmigkeitsbewegung des Spätmittelalters vor allem auch Kirchnerweiterungen und Kirchenneubauten. Unsere heimatliche Sakrallandschaft ist bis heute davon gekennzeichnet. Es können hier gar nicht alle damals entstandenen Bauten angeführt werden. Die großartigen dreischiffigen Hallenkirchen von Dingolfing, Frontenhausen, Marklkofen und Vilsbiburg mögen dafür ebenso stehen wie die nicht minder eindrucksvollen Kultbauten von Gottfrieding, Loiching, Gerzen oder Loizenkirchen.

Da und dort blieben auch Altäre, Gemälde und plastische Bildwerke der Spätgotik nicht bloß erhalten, sondern auch bis heute in liturgischer Funktion bzw. wenigstens in der Wertschätzung von kulturhistorisch Interessierten bestehen. Ihre frömmigkeitsgeschichtliche Wirkung erschließt sich aber der Gegenwart nurmehr über die wissenschaftliche Forschung und deren Veröffentlichungen. Im religiösen Leben selbst spielen sie – leider – keine Rolle mehr, nachdem auf die erläuternde Umsetzung von Bildern und Zeichen im Sinn theologischer Lehre und/oder praktischer Glaubensverkündung derzeit kaum Gewicht gelegt wird.

Und doch könnten die alten Bildwerke, die im Stil der Zeit höchst ausdrucksvolle Gestaltung erfahren haben, auch uns Heutigen viel geben, wollten wir ihnen nur andächtige Betrachtung widmen. Hervorragende Zeugnisse der bildnerischen Darstellung des Gekreuzigten besitzen wir ja in nächster Nähe in den Chorbogenkruzfiken von Oberdingolfing und Dingolfing-St. Johannes. Letzteres, der sogenannte „Kolossale Herrgott“, wurde der Überlieferung nach 1522 vom bürgerlichen Ehepaar Wagner „auf dem Brothaus“ (Speisemarkt 8) gestiftet. Die beiden Halbplastiken der Kirchenpatrone St. Johannes der Täufer und St. Johannes Evangelist der Zeit um 1525, gehörten einst zum spätgotischen Hochaltar. Anderes ist längst dem kirchlichen Gebrauch entzogen, jedoch in musealer Existenz bewahrt, so ein Relief der Schmerzhaften Muttergottes aus der Hand des Landshuter Bildschnitzers Hans Leinberger von 1515 (Bayerisches Nationalmuseum München); der zugehörige hl. Johannes war schon vor mehr als einem Jahrhundert zugrundgegangen.

II. Die neue Lehre – Spurensuche im Heimatraum

Was seinerzeit Stadtpfarrer Gabriel – wie eingangs zitiert – festgestellt hat, daß es nämlich zu Dingolfing einmal „gut lutherisch“ geworden sei, bedarf zur Verifizierung genauer Belege. Um diese aufzufinden, müssen relevante Quellen gesucht und ausgewertet werden – und dies ist leichter gefordert als erfüllt. Trotzdem gelang es durch intensive Spurensicherung und Verwertung bestimmter Indikatoren das frühe Eindringen lutherischen Gedankenguts auch in unserem Heimat- und Beobachtungsbereich nachzuweisen.

Nachdem nun die bayerischen Herzöge, hauptsächlich um die gesellschaftlich-politische Ordnung im Land aufrechtzuerhalten und zu sichern, dem traditionellen Glauben anhänglich blieben und die neue Lehre von ihrem Territorium fernzuhalten suchten, waren zunächst Unterlagen der Staatsverwaltung auf diesen Bezug hin zu befragen. Weil damals und lange noch Verbund mit dem Justizvollzug bestand, mußte es sich um Material aus der Strafverfolgung handeln. Den beschriebenen Strukturen gemäß erwiesen sich die staatlichen Behörden auf Regierungsebene dafür als zuständig, für unseren Raum jene des Rentamts Landshut.

1. Ein lutherischer Prediger

Tatsächlich konnte in deren Abrechnung der Strafgefälle zum Jahr 1524 ein entsprechender Eintrag festgestellt werden. Es wurden nämlich hier sechs Dingolfinger Bürger mit einer Geldbuße von 3 Pfund Pfennigen belegt: Hanns Reckhenschinckh, der Schneider Gabriel Schwab, Peter Hernperger, Matthäus Stubl, der Wollmeister Hanns und Augustin Stöberl. Sie hatten „den mönch, der zu Dingolffing gepredigt“, etliche Tage behalten und ihm Unterschlupf gewährt sowie dann bei Nacht nach Teisbach das Geleit gegeben. Dies sei geschehen als der Landshuter Rentschreiber ihn auf herzoglichen Befehl suchen, fangen und nach Regensburg übergeben sollte. Laut Rechnungsnotiz hätten sie dies selbst bekannt.

Mit diesem Vorfall tangieren wir erstmals ansatzweise den weiten Kreis, in welchem die neue Lehre bereits Verbreitung gefunden hatte. Denn um kaum etwas anderes wird es sich gehandelt haben können, was der genannte Mönch in der Stadt verkündet und gepredigt hat. Einzelheiten sind dabei allerdings nicht bekannt geworden. Er wird wohl aus dem nahegelegenen Augustinerkloster Seemannshausen gekommen sein, einem der eng untereinander konferenzierenden Institute jenes Ordens, dem Martin Luther angehörte.

Daß ihn immerhin sechs hiesige Bürger, alles offenbar biedere Handwerksmeister, gegen ausdrücklichen herzoglichen Fahndungsbefehl der Obrigkeit widerrechtlich entzogen haben, ist für sich selbst schon äußerst erstaunlich. Vereitelung des gesetzlichen Strafvollzugs wurde immer schon als Kapitalverbrechen beurteilt und entsprechend streng bestraft. Es müssen also schwerwiegende Gründe für die freimütige Übertretung des Verbots bei den Bürgern vorgelegen haben. Indirekt ist zu erschließen, daß sie ihr religiöses Gewissen höher gestellt haben als die Anforderungen der Staatsgewalt.

Ob die Akzeptanz oder wenigstens die Neugier auf reformatorische Lehren alsbald von einer breiteren Basis innerhalb der Bürgerschaft getragen wurde, wissen wir nicht. Bei den Geistlichen dürfte die Bereitschaft dazu noch nicht besonders groß gewesen sein, bezogen sie doch ihre Einkünfte – von der Ökonomie des Stadtpfarrers abgesehen – aus Stolgebühren und Meßstipendien. Diese wären aber bei Übernahme der Reformation entfallen, die bisherigen Empfänger demnach arbeits- und gehaltslos geworden.

2. Seelsorge und ihr Entgelt

Über einen Teilaspekt derartiger Gebühren sind wir detailliert unterrichtet. Die seit dem ausgehenden Mittelalter stark angewachsene Zahl von niederen Geistlichen ohne ausreichenden Lebensunterhalt, meist als Vikare und Mietlinge der mit mehreren Pfründen versehenen Domherren tätig, war auf Meßstipendien, Stolgebühren und Begräbnisporteln dringend angewiesen. Ihre Forderungen aber belasteten wiederum die Gläubigen, deren Klagen auch das Ohr der weltlichen Obrigkeit erreichten. Mit ein Grund für ihr Eingreifen war die Abwehr der sich schon ausbreitenden Lehre Luthers. Hatte doch die Reformation gerade an diesen Zuständen starken Anstoß genommen.

Im Rahmen der herzoglichen Einflußnahme auf die kirchliche Ordnung zur Aufrichtung einer staatlichen Kirchenhoheit, die im wesentlichen allein und ohne Mitwirkung der tatenlosen geistlichen Hierarchie dem Bayernland seinen alten Glauben erhielt, ist auch ein Befehl vom Jahr 1524 zu sehen. Die Beamten sollten nämlich über die Umstände und Höhe der Seelgerätforderungen durch die Geistlichen in ihrem

Amtsbereich Erkundigungen einziehen und dementsprechend berichten. Im Jahr 1525 fertigte der Dingolfinger Pflugsbeamte Christoph von Gumpfenberg eine Beschreibung der Pfarreien seines Gerichtssprengels. Im Anhang dazu notierte er die „beschwerung leichlegens und selgräts“, d.h. die finanziellen Belastungen bei Leichenbegängnissen und Seelengottesdiensten. Am Beispiel der Stadtpfarrei Dingolfing ist daraus unschwer abzulesen, daß die Gläubigen – nicht bloß heutigem Verständnis nach – über Gebühr zu Geldleistungen herangezogen wurden.

„Erstlich“ – heißt es hier – „so ein mensch stirbt, mues man den freuthoff von dem pfarer vonerst erlangen oder kauffen“. Den Erwerb des Begräbnisrechts auf dem Friedhof rund um die Stadtpfarrkirche hatten die Bürger vertraglich gegen Hingabe von 6 Wiener Pfennigen vereinbart, aber: „wirt je gehalten, je nicht“. Bei Todesfällen von Nichtbürgern nahm der Pfarrer für Begräbnis und Seelengottesdienst entsprechend deren Vermögensverhältnissen zwischen 2 und 6 Pfund Pfennige, „mer oder minder nach seinem gefallen“. Ließ man aber für einen Verstorbenen die üblichen 30 Tage nach der Beerdigung Vigilien und Seelenmessen singen, so waren jedesmal 4 Schilling Pfennige, zusammen 5 Pfund Pfennige zu bezahlen.

Von diesen Gebühren erhielt der Kooperator des Pfarrers jeweils den dritten Teil. Zusätzliche Priester für die Feier von Beismessen waren eigens zu besolden. Obwohl unter einem einzigen Seelenamt mehrerer Verstorbenen zusammen gedacht wurde, mußten die Angehörigen dafür je eigens die Kosten entrichten. Auch für eine Kindsleiche hatte man dem Pfarrer um den Friedhof „seinen willen machen“ und 17 Wiener Pfennige 1 Heller erlegen müssen.

Dazu berichtete Adolf Awer, Pfleger von Gangkofen, zusammen mit Rat und Gemein weitere Einzelheiten. Über das beschriebene, von den Gläubigen gereichte Seelgerät hinaus habe der Deutschherrnkommur als Inhaber der Pfarrei ebenfalls noch mehr begehrt. Außerdem sei das Geld lediglich „für das bloße erdreich“ gerechnet worden, das heißt mit ihm war nur der Platz im Friedhof abgegolten. Der Kommur leistete also für diese Gebühren nicht so viel wie anderswo die Pfarrer, welche davon die Leichen auch zu besingen pflegten. Er beschwere die armen Leute hart mit seinen Forderungen; etliche Verstorbene seien gar „unbesungen“ liegen geblieben.

So habe zum Beispiel ein Mann für seinen Bruder 1 Gulden geben wollen, jedoch habe dies der Kommur abgelehnt und somit habe der Tote auch „nichts gehabt“. Andere wieder müßten „unbesungen“ bleiben, wenn nicht das Seelgerät schon im Voraus entrichtet worden wäre. Für ein Kind verlange der Pfarrer 4 Kreuzer. Wenn man aber einen Verstorbenen mit dem Ersten, Siebten und Dreißigsten besingen lassen wolle, so müsse der Pfarrer für sich allein 72 Pfg. empfangen; für jede zu haltende Messe seien außerdem 10 Pfg. zu geben. Wie der Pfleger schrieb, wurde es so überall in den Filialen der Pfarrei Gangkofen gehalten. Der Herzog könne demnach ermesen, welche Beschwer durch die Seelgeräte für die arme Gemeinde geschehe. Gangkofener Beispiele an verabfolgten Gebühren waren etwa folgende. Es seien gegeben worden vom Wirt und der Wirtin zu Obertrennbach 4 Pfd. Pfg.; von einer Metzgerin 3 Gulden, von einem Bauern, genannt der Lindner, 18 Schilling Pfg.; für einen Knaben, der des Wolfgang Wirt zu Gangkofen Bruder gewesen ist, 9 Schilling Pfg.; von des Rotzöders Hausfrau 1 Pfd. Pfg.; für einen Bauern, genannt der Leytl, 9 Schilling Pfg.; für Hans Spanberger, Bäcker, 2 fl.; von des Hamers zu „Schirndorf“ Hausfrau 3 Schilling 15 Pfg.

Auch in den Landpfarreien gab es Klagen über finanzielle Belastungen bei Totenfeiern; so teuer wie in Dingolfing war allerdings ein christliches Begräbnis sonst nirgendwo. Man hat die Relation zu beachten: Die Leute glaubten fest an die Not-

wendigkeit, ihren Verstorbenen die Heils- und Heiligungskraft von Zeremonien, Riten und vorzugsweise Seelenmessen zukommen lassen zu sollen. Diese religiösen „Zwänge“ wurden nun durch die hohen Gebühren konterkariert. Kein Wunder, wenn man sich die „aufklärerische“ Meinung der Reformatoren mehr und mehr zu eigen machte und die bislang gewohnte Sitte aufgab.

Hierzu ein, wenn auch späteres Zeugnis aus Dingolfing. Als hier 1567 die Beerdigung von Mutter und Schwester des reichen Bürgermeisters Neumair stattfand und die Vigil beginnen sollte, sei der damalige Stadtpfarrer Stephan Spinner in die Kirche gekommen. Weil ihm da die Kerzen am Katafalk zu klein erschienen, habe er sie abgebrochen und auf die Erde geworfen. Der dies berichtende Pfleger schützte zwar zugunsten des Pfarrers Trunkenheit vor. Dieser aber habe auf Ansprechen des Neumair jenem mit groben Worten geantwortet und ihn einen „lutherischen Puben“ gescholten.

3. Studenten als Ideenvermittler

Daß heutzutage Dingolfinger Bürgerskinder und auch solche aus den Landgemeinden an Universitäten und technischen Hochschulen des In- und Auslands studieren, kann als Selbstverständlichkeit gelten. Daß aber auch schon vor einem halben Jahrtausend Studierende von hier keineswegs eine Seltenheit dargestellt haben, belegen die zeitgenössischen Matrikeln.

Für altbayerische Landeskinder kam zeit ihres Bestehens die durch Herzog Ludwig den Reichen von Landshut gegründete Universität Ingolstadt in erster Linie als Studienort in Frage. Hier waren zwischen dem Eröffnungsjahr 1472 und dem Beginn der Reformation (1519) bereits 28 gebürtige Dingolfinger eingeschrieben. Von 1522 bis 1550, also unter den ersten reformatorischen Einflüssen waren hier nur mehr 12 Studenten aus der Stadt immatrikuliert, zwischen 1574 und 1588 bloß noch 6. Erst von 1607 bis 1630 stieg ihre Zahl wieder auf 10.

Einige von den am Beginn der neuen Zeit zu Ingolstadt eingeschriebenen Dingolfinger Studenten haben wir als spätere Geistliche bereits angeführt, nämlich Johannes Treml (1519) und Leonhard Hagen (1513). Weitere waren Konrad Straubinger, immatrikuliert am 19. Februar 1516, später 1526 Kooperator in Schwarzach bei Bogen, und der Kleriker Gabriel Spreng, inskribiert am 3. Mai 1522. Ferner sind hier zu nennen – ohne daß über ihr nachfolgendes Leben etwas bekannt wäre – die gebürtigen Dingolfinger Johannes Wislperger (16. August 1513), Johannes Türß (28. Mai 1516), Jodokus Hagenreuter (11. April 1519), Johannes Mayrott (23. März 1522) und Georg Bschorb (8. Mai 1528).

Daß damals an der Universität Ingolstadt die Lehren der Reformatoren eifrig diskutiert wurden, muß als offensichtlich erachtet werden. In diesen Rahmen gehört auch der eingangs erwähnte und durch Dr. J. W. Eberl in seinem Buch von 1856 erstmals angeführte Magister Dietnauer aus Dingolfing. Wir können ihn als Kleriker der Diözese Regensburg unter der Namensbezeichnung Michael Tetnauer am 3. April 1517 in die Matrikel eingeschrieben finden. Angeblich soll er 1523 wegen abweichender Meinungen Schwierigkeiten bekommen haben, aber „wegen seiner bekannten Einfalt“ entlastet worden sein. Wie dem auch gewesen sein mag – authentische Belege sind bislang nicht vorhanden –, am 16. Oktober 1530 wurde an Mag. Michael Diettenauer das Meßbenefizium auf dem Hl. Geist-Altar im Äußeren Spital zu Straubing verliehen, ein Zeichen jedenfalls für offizielle Katholizität des Geistlichen.

Im nächsten Jahrzehnt ließen sich aus Dingolfing zu Ingolstadt immatrikulieren Christoph Doppelhover zusammen mit dem bereits genannten Wolfgang Viehpeck

(8. Juni 1536) und Sebastian Stockhamer (13. Juni 1543). Von besonderem Interesse erweist sich neben diesen der Dingolfinger Bürgerssohn Georg Aicher. Sein gleichnamiger Vater saß seit 1529 im Inneren Rat der Stadt und fungierte zwischen 1542 und 1554 mehrmals als Bürgermeister († 1566). Mit seinem Bruder Johannes bezog Georg am 18. Juni 1539 die Hohe Schule Ingolstadt, zu dieser Zeit bereits seit langem die Kanzel römisch-katholischer Konfession und Lehrmeinung, theologisch-religionspolitisches Zentrum im Herzogtum Bayern. Mit den beiden wurde dort übrigens ein dritter Dingolfinger, nämlich Melchior Ruelannder, immatrikuliert.

Vier Jahre danach geschah das Überraschende: Am 9. November 1542 schrieb sich Georg Aicher an der Universität Martin Luthers in Wittenberg ein, knapp ein Jahrzehnt später am 11. März 1551 an der Universität Tübingen! Ab 1553 weilte er wieder bei seinen Eltern in Dingolfing, deren reiches Erbe an Häusern und Landbesitz er dann übernahm; seit 1576 lebte er als Ratsmitglied – von 1588 bis 1603 Bürgermeister – in Landshut († 1604). Sein Bruder Hans blieb als Bierbrauer und Rat in der Heimatstadt und amtierte seit 1563 bis zu seinem Tod am 23. Mai 1566 als Bürgermeister.

Außer dem Dingolfinger Aicher finden sich in der Universitätsmatrikel von Wittenberg noch weitere Studenten aus unserer Region. Dabei handelte es sich um einen Johannes Straus und einen Nicolaus Engelberger aus Vilsbiburg, 1526 und 1534 immatrikuliert. Als erster aber schrieb sich dort Konrad Luder aus Frontenhausen am 11. Juli 1520 ein, später am 20. August 1572 gefolgt von seinem Landsmann Georg Poppe. Diese vier scheinen jedoch in unseren Quellen nicht mehr auf; was aus ihnen geworden ist, bleibt bislang unbekannt.

Der Vollständigkeit halber sei ergänzt, daß nach dem schon genannten Dingolfinger Andreas Viehbeck (19. X. 1514) an der seinerzeit noch katholischen Universität Heidelberg ein weiterer Bürgerssohn eingeschrieben wurde, nämlich Andreas Tremel (21. X. 1539); nur zwei Jahre später führte der pfalz-neuburgische Landesfürst Ott Heinrich sein Territorium in die Reformation.

Eine Generation danach, als sich die Konfessionen streng abgegrenzt gegenüber standen, ja bereits als getrennte Kirchen verfaßt waren, ist zumindest noch ein Student aus Dingolfing an lutherischen Universitäten verzeichnet: Erasmus Angerle in Jena (1571) und Leipzig (1574). Über sein sonstiges Schicksal fanden sich keine Unterlagen mehr, genausowenig wie über jenes des hier gebürtigen Hans Reicheneder, der 1552/1554 als „Singerknabe“ am Hof des Herzogs von Württemberg angeführt ist.

Familiäre Verbindungen

Alle die Genannten kamen zweifellos aus wohlhabenden Familien, die für Unterhalt und standesgemäßes „Studentenleben“ aufzukommen hatten. Nicht nur Prestige, sondern wohl auch geistige Aufgeschlossenheit dürften sie dazu veranlaßt haben, ihren Söhnen eine derartige Ausbildung zu ermöglichen. Die meist Theologie studierenden jungen Männer setzten sich bestimmt an ihrem Hochschulort mit den reformatorischen Fragen und ihren gesellschaftlich-politischen Folgerungen auseinander. Sowie sie in die Heimatstadt zurückkehrten oder doch brieflich mit den Verwandten in Verbindung blieben, wird man hier alle Neuigkeiten durchaus begierig erwartet und eifrig diskutiert haben.

Auf diese Weise dürfte mehr an reformatorischem Gedankengut in unseren Heimatort gelangt sein, als durch die Predigt eines einzelnen Mönchs. Dieser konnte seine Äußerungen zudem nur im geheimen tun, besaß keine Lizenz dazu und war bereits auf der Flucht vor der Ordnungsmacht der Staatsbehörden. Aber auch die Mitteilun-

gen der Studenten vermochten wohl nicht allzuviel Klarheit über weit von Niederbayern entfernt ablaufende Geschehnisse zu bringen. Die hiesigen bürgerlichen Führungsschichten standen jedoch darüber hinaus in engem verwandtschaftlichem und wirtschaftlichem Kontakt mit den Ratsfamilien anderer Städte und Märkte, woher sie sich weitere Informationen beschaffen konnten.

So waren etwa die Dingolfinger Aicher durch Heirat, Verschwägerung und weitere Versippung verbunden mit einer ganzen Reihe wichtiger Familien in der Region. Hierzu rechneten etwa die Landshuter Patrizier Pätzinger, auch Hofmarksherren zu Schermau, ferner die Landshuter Glabsberger und Carl, Gräsl in Straubing, Plaichshirn in Wasserburg, Gaißhofer in München, Hofmeister in Deggendorf, Hagen in Osterhofen, Degernebeck in Vilsbiburg. Hans Aicher war verehelicht mit der Tochter Magdalena des hiesigen Bürgermeisters Kaspar Neumair, als einem der drei reichsten Männer in Dingolfing. Über ihn liefen verwandtschaftliche Beziehungen zu den Schmidl in Straubing, Lerchenfeld und Schrenck in München sowie Plank in Landshut.

Am Beispiel dieser einzigen Familie läßt sich also schon erklären, wie schnell und weit verbreitet der Informationsfluß verlaufen konnte. Über seine inhaltliche Qualität ist aber noch keine Aussage möglich. Es scheint so, als wenn sich darunter verhältnismäßig schnell die bisherigen Vorstellungen und Bindungen religiöser Observanz aufgelöst hätten. Dies führte zu Vernachlässigung des Empfangs bestimmter Sakramente, von kirchlichen Geboten und Verboten. Damit einher gingen Mißachtung der Geistlichen als Amtsträger wie als Personen, Vernachlässigung von bisher geübten Sitten wie brauchmäßigen Handlungen. Die eingetretenen Verhältnisse sind im Verlauf unserer Berichterstattung noch im Detail zu schildern.

4. Geistlicher Personalstand

Wie bereits festgestellt, erwiesen sich zu Beginn der Reformation sämtliche Seelsorgestellen quantitativ als ausreichend besetzt. Dazu bestanden zahlreiche Meßbenefizien und darauf investierte Geistliche. Da und dort amtierten in Städten und Märkten eigene Pfarrprediger wie auch weltliche Schulmeister. Was ihre Funktionen anbelangt, haben sie während unseres Betrachtungszeitraumes ihre jeweils spezifische Rolle gespielt, worauf wir noch besonders zurückkommen. Da am besten belegt und erforscht, wählen wir die Stadtpfarrei Dingolfing als Beispiel für einen Überblick und zwar unter Angabe von Namen und Daten des hiesigen Klerus.

Stadtpfarrer

Aus der Zeit vor der Inkorporation der Pfarrei Dingolfing in das Regensburger Domkapitel, durch welche dieses seit 1296 als Korporation „Pfarrer“ am Ort geworden war, sind uns keine Namen überliefert. Die Vergabe der Pfarrstelle durch das Domkapitel kam dann – wie schon angesprochen – vielfach dessen eigenen Angehörigen zugute. Wir finden deshalb eine Reihe von Adeligen darunter. Diese hielten sich von Anfang an kaum am Pfarrort auf, vielmehr meist in Regensburg oder bei anderen Pfründen. Die hiesige Seelsorge besorgten zeitlich bestimmte Vikare, von denen nur wenige namentlich bekannt geworden sind.

Bis zum Beginn der Reformation lassen sich folgende Pfarrherren in Dingolfing nachweisen.

Marquard (um 1300) – Herr Ulrich (1305 – Heinrich der Dreffelstainer (1341–1357 †) – Pranthoch der Leutenbeck (1358) – Hiltprandt der Sattelpöger (1368/95) – Thomas Sattelpöger (1406) – Werner Aufleger (1412/29), gebürtiger Dingolfinger, Generalvikar des Bischofs von Regensburg; Vikar 1420: Ulrich Trumm – Heinrich Dackner (1430/33) – Leonhard Stettner (1437/43) – Konrad Snott (1456/57) – Florian Strasser (1467/70) – Ulrich Schambeck (1482–1484 †). Vikare: Hans Viechpacher (1483); Andreas Neunhofer (1488/1491 Magdalenenbenefiziat) – Marquardt (1490, Vikar?), Vikar: Matthias Afrer (1490/92) – Georg Ayglstorffer (1500) – Peter Hachreiter (1501–1532 †; 1494 Rulanderbenefiziat) – Andreas Viehbeck (1508/11), Hans Amman (1525/26).

Über Hachreiter haben wir bereits berichtet, daß er kaum je in Dingolfing persönlich sein Amt versehen haben wird, nachdem er weitere Pfründen innehatte und – wie oben vermerkt – Vikare beschäftigte. Das gleiche war zweifellos bei seinem Nachfolger als Stadtpfarrer der Fall: Georg Marschalk von Pappenheim (1532–1533, Domherr und dann Bischof von Regensburg).

Die weiteren Amtsträger waren: Sigmund Leuchinger (1538–1546 †, Kanoniker des Stifts Osterhofen) – Johann Wolfauer (1546) – Johann Deschauer (1546) – Hans Grasinger (1546–1547) – Emmeran Karrer (1547–1553 †) – Georg Bernkopf (1553–1555, Pfarrer in Eggenfelden 1555) – Christoph Körrer (1555–1556) – Johann Staindl (1556–1563) – Stephan Spinner (1563–1567) – Sebastian Federkiel (1567–1575 †, Korporator, Bäcknenbenefiziat 1536, Pfarrer in Gottfrieding 1540/67) – Mag. Matthias Perle (1576–1591 †) – Mag. Andreas Wolz (1591–1594) – Heinrich Schwab (1594–1595 †) – Mag. Johann Gabriel (1595–1601) – Johann Albrecht (Albert) Westermayr (1602–1633 †).

Kooperatoren

Dem Pfarrer hatten in der Seelsorge und bei Verwaltung der Sakramente Hilfsgeistliche beizustehen, die in der mittelalterlichen Volkssprache „Gesellpriester“ oder „Pfarrgesell“ hießen und auf lateinisch „Cooperator“ genannt wurden. In Dingolfing sind solche namentlich erst seit Anfang des 16. Jahrhunderts namentlich nachgewiesen. Sie waren im Sold des jeweiligen Pfarrers bzw. Vikars meist nur kurzfristig angestellt.

Wernhart Pfärl (1504, gebürtiger Dingolfinger, 1508 Kooperator) – Georg Bernkopf (vor 1553, Stadtpfarrer 1553/55) – Leonhard Huml (vor 1553) – Johannes Seyringer (ab 1559) – Sebastian Federkiel (vor 1567, Stadtpfarrer 1567/75) – Leonhard Heyraffl (1572) – Georg Yerbler (1574–1576) – Hans Mülner (1577) – Onufferus Eysenperger (1577) – Achaz Gaybinger (1578, ab 1579 Pfarrer in Gottfrieding) – Wolfgang Eysl (1578–1581) – Georg Mospurger (1580–1581) – Kaspar Dinspeck (1581) – Thomas Mülner (1581–1582) – Stefan Auer (1581–1588) – Erasmus Hirnpaß (1581, vorher Kooperator in Landshut-St. Jodok) – Wolfgang Zelter (1582–1583) – Christoph Prunmair (1584–1585) – Michl Hirnpaß (1584–1587) – Hans Resch (1584) – Sebastian Grans (1587–1588) – Paulus Koler (1587) – Kaspar Ziegler (1588) – Sebastian Stöber (1588–1589) – David Puechner (1589) – Andreas Geyer (1589–1592) – Simon Eberl (1593) – Hans Vöckher (1573–1575) – Tobias Krieg – (1595) – Bernhard Jung (1597) – Christoph Crasser (1599) – Wolfgang Vischmüller (1604–1614, ab 1614 Michaeli-Benefiziat) – Georg Hagel (1610–1614, auch Stadtprediger).

Stadtprediger

Offensichtlich auf eine Stiftung geht – wie anderswo – die Stelle eines eigenen Pfarrpredigers zurück. Der Posten war mindestens seit 1446 mit der Frühmesse zum

Hl. Geist verbunden. Folgende Inhaber können im 16. Jahrhundert namhaft gemacht werden.

Ulrich Pscheyt (1526, auch Frühmesser) – Michael Furtner (1531) – Wolfgang Sailer (1557–1559, vorher zwei Jahre in Erding, Kaplan in Neufahrn) – Stephan Spinner (1562, 1563/67 Stadtpfarrer) – Wolfgang Quintl (1571) – Hans Lörl (1571) – Hans Prantl (1573–1575) – Hans Perckhaimer (1575–1576) – Georg Krebs (1576–1577, war Ordensangehöriger, wurde dann evangelisch und ging zu den Regensburger Prädikanten) – Michael Müller (1578–1579, 1578 Tuchmacherbenefiziat) – 1591–1595 übernahmen das Predigeramt die Stadtpfarrer Wolz und Schwab selber – Georg Victor (– 1610, dann Michaeli-Benefiziat) – Georg Hagel (1610–1614, auch Kooperator, dann Tuchmacher- und Aufleger-Benefiziat).

Meßbenefizien

Die in Dingolfing mit Meßpfünden begabten Geistlichen hatten zwar nichts mit der pfarrlichen Seelsorge zu tun, leisteten aber neben der Verpflichtung zum Vollzug ihrer Stiftungsmessen gegen Entgelt weitere geistliche Handlungen wie zum Beispiel die Abhaltung von Jahrtags- und anderen Sondergottesdiensten, von Nebenmessen bei Beerdigungen, in Andachten und dergleichen. Im Auftrag des Pfarrers konnten sie auch – sofern sie sich dazu bereitfanden – Anteil an seelsorgerischer Arbeit nehmen. Häufig hatten sie persönlich engeren Kontakt zur Bevölkerung als die rasch wechselnde Geistlichkeit des Pfarramts. Ähnlich den Kirchherren hielten sich einzelne Pfründeinhaber „Substituten“ oder „Provisoren“, welche die Stiftungsverpflichtungen zu erfüllen hatten, während sie selbst als Pfarrer andernorts amtierten. In der Reihenfolge ihrer Stiftung handelte es sich hier um folgende Benefizien und Benefiziaten.

1. Frauen- oder Schreibernesse. Gestiftet am 12. März 1368 durch den Dingolfinger Bürger Chunrad den Schreyber. Im 16. Jahrhundert kein eigener Benefiziat mehr, sondern seit langem dem Pfarramt beigelegt. Substitut: Wolfgang Meisster (1526).

2. Frühmesse zum Hl. Geist. Gestiftet vor 1446 in die St. Oswaldkirche auf der Oberen Stadt. Mindestens seit damals der Pfarrpredigerstelle beigelegt.

3. Aufleger- oder Tremelmesse. Gestiftet am 8. Dezember 1425 durch den gebürtigen Dingolfinger Werner Aufleger, Domherr und Generalvikar in Regensburg. Wilhelm Aigner (1425) – Hans Hidelauer (1430) – Christoph Neuhauser (1486) – Wilhelm Tremml (1508) – Petrus Reindl (1511) – Hans Tremml (1515/26) – Andreas Maintten (1531) – Georg Hagel (1615–1624†, auch Tuchmacherbenefiziat).

4. Bäckernesse St. Peter und Paul. Gestiftet am 29. Januar 1433 durch die erstmals 1412 genannte Zeche und Bruderschaft der Dingolfinger Bäckermeister.

Johannes Pistoris (1457) – Ortolf Hagenauer (gebürtiger Dingolfinger, 1464/88 Pfarrer in Loiching) – Hans N. (1463) – Sigmund Ruderer (1504/08, 1508 Pfarrer in Gottfrieding); Substitut Matthias Müsel (1508) – Sigmund Pogner oder Rider (1525–26); Substitut Michael Hohensumen, Organist (1525) – Leonhard Niderhofer (1531) – Sebastian Federkiel (1536, vorher Kooperator, 1567 Pfarrer in Gottfrieding, 1567/75 Stadtpfarrer) – 1578–1575 übernahmen das Benefizium die Stadtpfarrer Perle, Wolz und Schwab – Bernhard Khezler (1596–1602, dann Pfarrer in Veitsbuch) – Johann Albert Westermayr (1602–1633, Stadtpfarrer).

5. Michaelimesse. Gestiftet am 2. November 1457 durch die am 13. Dezember 1341 gegründete Bürger- bzw. Michaelibruderschaft und den Innren Rat der Stadt Dingolfing.

Daniel Reckenschinck (1500/26, gebürtiger Dingolfinger, 1508 Vikar in Haidlfing, 1526–27. November 1530 † Pfarrer in Rottenburg); Substitut Wilhelm Schuntzperger (1526) – Egidius N. (1531) – Wolfgang Reckenschinck (1536/78, Neffe des obigen, 1559 Benefiziat zu Pattendorf bei Rottenburg) – Johann Gabriel (1578 Stadtpfarrer) – Paulus Räbl (1600–160,) Georg Victor (1610–1611, vorher Stadtprediger, übernahm dann eine Pfarrei im Bistum Passau) – Wolfgang Vischmüller (1613/14, vorher Kooperator).

6. Magdalenenmesse. Gestiftet vor 1446 auf den Altar der Vierzehn Nothelfer in der Stadtpfarrkirche.

Andreas Tanner (1481/8., 1469 Pfarrer in Loizenkirchen) – Andreas Neuhofer (1491, 1488 Pfarrvikar) – Johannes Gering (1491) – Gabriel Weinberger (1501–08, Substitut Petrus Heysermair (1508) – Johannes Schambeck (1510, 1529 Pfarrer in Gelting) – Wolfgang Schlechtfeil (1521/26, Provisor Martin Scherdinger (1526) – Petrus Leiblfinger (1531) – Georg Bschorf (1534) – Johann Gabriel (1597, Stadtpfarrer) – Johann Albrecht Westermayr (1610, Stadtpfarrer).

7. Annamesse. Gestiftet vor 1446 durch die Adelsfamilie Fraunhofer zu Altfraunhofen.

Ulrich Sigenberger (1483) – Johannes Engellander (1485) – Johannes Kirchmaier (1486) – Johannes Haimblkofer (1502) – Wolfgang Aman (1507/08); Substitut Leonhard Gruebl (1508), Hans Peller (1525/31) – Leonhard Lai(n)tinger (1537–1552 †, 1547 Pfarrer im Kammern) – Peter Sürtl (1552/53, 1558 des Landes verwiesen, 1567 Kaplan und 1571 Pfarrer in Reisbach) – Stephan Spinner (1564–1567, 1563/67 Stadtpfarrer) – Johannes Lerbs (1572) – Hans Zerrer (1578–80, 1578 Pfarrer in Englmannsborg) – Georg Probst (1595) – Petrus Wiest (–1632 †).

8. Rulandermesse: Gestiftet vor 1475 durch den Dingolfinger Bürger Hans Ruelander.

N. Mayrhofer (1482) – Paulus Sperl (1488) – Petrus Hachreiter (1494, Stadtpfarrer 1501/32) – Peter Probst (1501) – Wolfgang Schrettl (1502) – Johannes Seiberlich (1505) – Johannes Fischer (1506) – Stephan Gertzner (1508; Substitut Sigismund Aman (1508) – Ulrich Kremel (1509/26, 1526 Pfarrvikar Frontenhausen, Substitut Leonhard Stern (1526) – Wilhelm Schunitzberger (1527/31, 1526 Substitut der Michaelimesse) – Sigmund Widner (gebürtiger Dingolfinger, 1557 als Stipendium) – seither nicht mehr besetzt.

9. Tuchmachermesse. Gestiftet am 15. November 1483 durch den Dingolfinger Tuchmacher und Stadtkammerer Bernhard Startz.

Ulrich Bogner (1483, auch Frühmesser) – Bernhard Pfärl (1508, gebürtiger Dingolfinger, 1504 Kooperator); Substitut Leonhard Prest (1508) – Mag Leonhard Hagen (1525/26) – Leonhard Stern (1541) – Johannes Wachinger (1550/59, vorher unter anderem Kooperator in Landau) – Michael Meiner (1578, Stadtprediger) – Johann Gabriel (1578, Stadtpfarrer) – Georg Hagel (1615–1624 †, 1610–1614 Stadtprediger).

10. Bäckenknechtmesse. Gestiftet nach 1479 durch Zeche und Bruderschaft der Dingolfinger Bäckerknechte.

Peter Hachreiter (1508, Stadtpfarrer); Substitut Christoph Neunhauser (1508) – Hans im Weg (1525) – Johannes Scherl (1526, identisch mit vorigem?, 1526 Pfarrer in Griesbach) – Später nicht mehr besetzt.

11. St. Georgsbenefizium in Frauenbiburg, gestiftet am 8. März 1406 durch den Adeligen Eglof Schermer zu Schermau, gesessen zu Eching.

Johannes Schuss oder Fuß (1485/86) – Hans N. (1496, identisch mit vorigem?) – Lorenz Gruebl (1508); Substitut Christoph Neunhauser (1508, auch Substitut der Bäckenknechtmesse) – Johannes Spies (1526) – Matthias Perle (1578, Stadtpfarrer) – Melchior Peter (1598) – Seither nicht mehr besetzt.

III. Verwaltung der Kirchengüter

1. Entwicklung bei Pfarrpfünden

Wir hatten bereits angesprochen, daß zu den Hauptübeln der vorreformatorischen Zeit der vielfältige Mißbrauch des geistlichen Pfründewesens zu rechnen ist. Die Vergabe der Stellen erfolgte fast nurmehr unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, das heißt zum Zweck der Gewinnmaximierung für den Eigentümer, und kaum unter Berücksichtigung der seelsorglichen Erfordernisse. Vergabeberechtigt waren aufgrund jahrhundertelanger Entwicklung alle möglichen geistlichen und weltlichen Herren, Institutionen und Verbände, nur in verhältnismäßig wenigen Fällen die Diözesanbischöfe.

Für unseren Beobachtungszeitraum und eine ganze Reihe von Pfarreien wie Gottfrieding oder Loiching war seinerzeit das Domkapitel Regensburg zuständiger Pfründeeigner. Am Beispiel von Dingolfing kann Besetzung und Verwaltung der Pfarrpfünde von St. Johannes sehr gut verfolgt werden. Wir benützen dazu als Quellen die seit den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts erhaltenen Sitzungsprotokolle des Domkapitels sowie weitere einschlägige Aktenstücke aus dem amtlichen Schriftverkehr. Nachrichten zu Dingolfing setzen ein, als der schon genannte Stadtpfarrer Peter Hachreiter gestorben und der Posten neu zu vergeben war.

Rechtsgrundlagen

Zunächst müssen jedoch zum Verständnis des Ganzen noch die grundlegenden Rechtsverhältnisse beschrieben werden. Die „Urpfarrei“ mit Sitz am Herzogshof in Dingolfing wurde von Anfang an ohne Zweifel von den Agilolfingern selbst bzw. über ihre Gutsverwalter besetzt. Beim Kultgebäude handelte es sich demnach um eine sogenannte Eigenkirche des Herzogs. Die an sie zu richtenden Abgaben der Gläubigen bildeten ihre Haupteinnahmen. Diese waren regelmäßig für vier Bereiche bestimmt: Einkünfte des Kirchherrn, Besoldung des Geistlichen (Pfarrers), Bedürfnisse des Kirchengebäudes, Versorgung der Armen.

Die Dingolfinger Kirche war wohl durch Tassilo III. per Schenkung an das Regensburger Bischofskloster St. Emmeran gekommen. Dessen Eigentum daran bestätigte jedenfalls König/Kaiser Ludwig der Deutsche mit Urkunde vom 27. Mai 833: Kirche und zugehörige Güter wie Leibeigene „*quae est sita in prospectu fisci nostri, qui nominatur Tnguluinga*“ – „gelegen im Angesicht Unseres Königshofes, der genannt wird Dingolfing“. Karl der Große hatte ja 788 Tassilo abgesetzt; Herzogsgut wurde nun Königsgut. Als der hl. Wolfgang 975 die Trennung von Eigentum und Verwaltung zwischen Kloster und Bischöflichem Stuhl vornahm, verblieb die Kirche zu Dingolfing bei letzterem und somit auch das pfarrliche Besetzungsrecht.

Inkorporation

Mit Urkunde vom 17. Mai 1296 begab sich Bischof Heinrich II. dieses Rechtes durch Inkorporation der Pfarrpfünden in das Regensburger Domkapitel. Aus der Zeit zuvor sind keine Namen von Pfarrern überliefert, erst um 1300 und 1305 erscheinen die ersten – Herr Marquard und Herr Ulrich – wohl beide Domherren. Wie schon angesprochen, bedachte das Domkapitel in der früheren Zeit gern eigene Mitglieder mit solchen Pfarrpfünden, die sie dann an Vikare auf Zeit weitervermieteten.

Eine Einschränkung erfuhr diese Praxis durch die Bestimmungen des 1440 zu Wien zwischen dem Reich und dem Papst geschlossenen Konkordats. Seither behielt sich letzterer bzw. die Kurie das Besetzungsrecht vor, wenn die Stelle in den sogenannten päpstlichen, das heißt ungeraden Monaten, frei geworden war. Ein Interessent hatte sich in solchem Fall nach Rom zu wenden, im anderen nach Regensburg, um ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.

War man sich einig geworden, präsentierte der Berechtigte den Kandidaten dem Diözesanbischof zur „Investitur“ die zu erfolgen hatte, wenn keine kanonischen Hindernisse bei diesem bestanden. Daraufhin erteilte auch der Herzog als Inhaber der Landeshoheit die „Posseß“, die Übergabe der „Temporalien“, das heißt, die Befugnis zur Ausübung der weltlichen Verwaltung des Pfarramts.

Zur Reformationszeit nutzte der Landesherr die „Posseßgebung“ restriktiv, um wegen ihrer Rechtsgläubigkeit verdächtige Kleriker abzuweisen. Die Bischöfe waren diesbezüglich weit weniger genau; das Domkapitel, weil nur in wirtschaftlicher Verbindung mit der Pfarrpfünde, kümmerte sich kaum um konfessionelle Belange. Die staatlichen Behörden verlangten im Zweifelsfall einen Nachweis oder nahmen sogar selbst eine mündliche Prüfung vor. Wer diesen Anforderungen nicht genügte, mußte zurücktreten. Solche Leute gingen dann meist zur neuen Konfession über und suchten ein Amt in den offiziell lutherisch gewordenen Reichsstädten und Territorien.

Kurz und knapp formuliert sind die für unsere Betrachtungszeit geltenden Rechtsverhältnisse im „Geistlichen Lehenbuch“ für das Gebiet des Landshuter Herzogtums bzw. Rentamts, fixiert am 30. Juli 1446 und bestätigt am 21. Februar 1526. Dort heißt es unter Aufzählung der finanziellen Lasten wörtlich: „Item die pfarrkirchen daselbst zu Dingling hat ein pfarrgesellen [= Kooperator] und ein Kaplan [= Frühmeßbenefiziat und Prediger], gibt jährlich zur absents [= Absentgeld] 60 guldin, incorporation dem thumbcapitl zu Regensburg 18 guldin 4 schilling pfenning und 19 schaf [1 Schaff = 222 Liter] traids [Getreide], mehr dem bischof zu Regenspurg für neugereut [= neu gerodetes Gelände um Isarufer] 3 guldin. Lehenherren der pabst und das thumbcapitl zu Regenspurg, jeder theil seins monats. Possessiongebung haben die landsfürsten onmittl [= unmittelbar]“.

Staatliches Kirchenregiment

Zwecks Ausbau ihrer kirchenrechtlichen Befugnisse strebten die bayerischen Herzöge, sobald sie sich entschlossen hatten, das römisch-katholische Bekenntnis zu erhalten und zu fördern, sofort deren Erweiterung zur Staatshoheit an. Im Jahr 1525 sandten sie den Kanzler Dr. Johannes Eck nach Rom und ließen ihn beim Papst nachsuchen, ihnen das Verleihungsrecht jener geistlichen Pfründen zu gewähren, die während der päpstlichen Monate erledigt wurden. Bistümer und Propsteien sollten davon nicht betroffen sein.

Die fürstliche Argumentation sprach die Mißstände deutlichst an. Bisher hätten die Pfründen gewöhnlich erlangt ungeschickte und schlechte Personen, „so zur aufrich-

tung des christlichen [katholischen] glaubens und gemeinem nutz nit zu gebrauchen seien“, von Fremden und Ungelehrten, Schusters- und Schneiderssöhnen, ja Haus- oder Stallknechten. Dies geschehe durch ihre „curtisei“ [= Klüngel, Beziehungs-geflecht] und andere ungeziemende Mittel.

Am 16. Dezember 1525 richteten die Herzöge neuerdings ein entsprechendes Gesuch an den Papst, in welchem sie sich auf ihre erfolgreichen Kämpfe gegen die Lutheraner und die aufständischen Bauern beriefen. Sie beanspruchten keinen pekuniären Vorteil, sondern nur, ihren Untertanen geeignete Seelenhirten zu verschaffen. Die bislang durch apostolische Verleihung etablierten Pfründeinhaber seien oft selbst Lutheraner oder stellten lutherisch gesinnte Substituten an.

Eine päpstliche Reaktion erfolgte abermals noch nicht. Erst als man die inzwischen eingetretenen Verluste an Katholizität auch in Rom nicht mehr übersehen konnte und das Drängen der in Bayern Herrschenden aufgrund ihrer gewachsenen Autorität stark zugenommen hatte, kam der Umschwung. Die Beratungen der Konzilsväter in Trient (1546/63) taten ein Übriges zur Klärung der Lage. Schließlich erhielt Herzog Albrecht V. von Papst Pius IV. per Breve die förmliche Anerkennung des geforderten Rechts. Schon vorher aber war stillschweigende Duldung geschehen, nachdem der Urkundentext von der herzoglichen Präsentation als einer alten und bisher ohne Einsprache („pacifice“) geübten Gewohnheit sprach.

So blieb es dann bis zur Säkularisation von 1803. Für Dingolfing vereinbarten Staat und Domkapitel nach langem Streit zuletzt 1760 den Status einer „Wechselfarrei“ ohne Unterschied der Monate, die Besetzung also alternierend vorzunehmen.

Die schrittweise Ausbildung eines bayerischen Staatskirchenrechts mündete in zahlreiche gesetzliche Verordnungen und Ausführungsbestimmungen. Bezeichnend dafür waren etwa die Polizeordnung von 1553, die Schulordnung von 1569 und besonders dann die umfassende Landesordnung von 1616. Im absolutistischen Staat des 17./18. Jahrhunderts, der aus dieser Entwicklung seine Wurzeln zog, kulminierte es im berühmten Codex Maximilianeus von 1751/56.

Tatsache ist, daß im 16. Jahrhundert ausschließlich wegen der staatlichen Einflüsse im Herzogtum Bayern das katholische Bekenntnis überlebt hat: zunächst vielfach mit Zwangsmaßnahmen durchgesetzt, später dann von geistlichen Reformen ergriffen und zur höchst bedeutsamen Kulturstufe des Barockzeitalters geführt.

2. Besetzung der Pfarrpfründe in Dingolfing

Anhand konkreter Belege sollen nun die real existierenden Verhältnisse in der Stadtpfarrei St. Johannes dargestellt werden. Anderswo sah es damit durchaus vergleichbar aus. Die überlieferten Unterlagen, vornehmlich Streitakten, zeigen klar, daß die Dinge sich nicht in der rechten Ordnung befanden, sonst wären sie gar nicht angefallen. So aber bilden sie eine erwünschte Quellenbasis für unsere Untersuchung.

Die Dingolfinger Pfarrpfründe bezog ihre Einnahmen, wie schon gesagt, zur Hauptsache aus den Stolgebühren für Sakramentenverwaltung und seelsorgliche Handlungen. Den unmittelbaren Lebensunterhalt für sich und die von ihm zu besoldenden geistlichen Helfer, Kooperator und Frühmesser/Prediger, wie für die notwendigen Dienstboten bezog der Pfarrer aus den Abgaben mehrerer Bauernhöfe als Grunduntertanen, vorzugsweise aber aus den Erträgen der umfangreichen Pfarrhofökonomie. Deren Pflege und Unterhalt war seine besondere Verpflichtung dem Inkorporationsherrn Domkapitel gegenüber, das ja aus der eingebrachten Ernte

seinen jährlichen Anteil zu beanspruchen hatte. Demzufolge versuchte der Kirchherr aus der Pfründe herauszuholen, was immer möglich war. Sein Vikar mußte sich harten Finanzbedingungen unterwerfen und war, besonders nach schlechter Witterung, oft nicht in der Lage, sie zu erfüllen.

Peter Hachreiter 1501–1532

Daß ein solcher Vikar auch von seinem Auftraggeber sträflich im Stich gelassen wurde, erweist eine 1533 auf Latein geführte Verhandlung vor dem bischöflichen Gericht in Regensburg. Den Dingolfinger Pfarrvikar Andreas Viechpeck als Kläger gegen seinen Kirchherrn („pastor principalis“ und „existens rector“) Peter Hachreiter vertrat dabei bemerkenswerterweise der Regensburger Generalvikar Barthomoläus Murlach persönlich. Hachreiter war vielleicht selbst ein Dingolfinger Bürgersohn wie Viechpeck. Jedenfalls wird er 1491 als Inhaber des hiesigen Rulander-Benefiziums genannt, das vom Stadtrat zu vergeben war und meist der – zwischenzeitlichen – Versorgung von geistlichen Stadtkindern diente.

Als öffentlich bekannt trug Murlach vor, daß der Domherr Hachreiter dem Kläger ab Lichtmeß (2. Februar) laut Vereinbarung vom 18. Oktober 1525 auf drei Jahre als seinem Vikar die Kirche mit allen Einkünften und Zinsen übergeben habe. Wollte er danach nicht selbst eintreten, könne dieser auch noch künftige Jahre bleiben. Nun habe Viechpeck die aus drei städtischen Hausern fließenden Zinsen in Gesamthöhe von sieben rheinischen Gulden und zehn Wiener Pfennigen trotz öfteren Anmahns nicht erhalten. Im Vertrauen auf weitere Jahre der Präsenz habe er aber seinem Vorgängervikar Hausrat und andere bewegliche Güter um 130 Gulden abgelöst, weiteres von diesem für 37 Gulden übernommen und an die herzogliche Kammer das damals von allen Pfarreien geforderte Hilfgeld wegen der Türkengefahr in Höhe von 30 Gulden bezahlt. Zu seinem nicht geringen Nachteil und Schaden habe ihn jedoch Pfarrer Hachreiter zunächst hingehalten, dann aber nach Ablauf der drei Jahre die Kirche „wie ein treubrecher“ einem andern gegeben. Wegen des dadurch erforderlichen plötzlichen Aufbruchs hätte Viechpeck bei Verkauf des Hausrats um 30 Gulden weniger erzielt.

Nach dem Tenor der Ausstellung („Lokation“) sei Hachreiter verpflichtet gewesen, die Pfarrhofgebäude und besonders den Getreidekasten zu restaurieren bzw. zu erbauen und zwar ohne Belastung des Vikars. Doch wäre nichts dergleichen geschehen, so daß dieser durch Verschulden des „Lokanten“ während des ersten Winters bei seinem aufgeschichteten Getreide wegen Schnee, Regen und Wind um 6 Gulden Schaden erlitten habe. So mußte er gezwungenermaßen den Kasten richten, Pferde, Wagen, Dienstboten mit großen Kosten halten und bei 100 Fuhren selbst gekauftes Bauholz herbeischaffen. Auf diese Weise seien, von anderem abgesehen, 25 Gulden angefallen, die ihm Hachreiter schuldig sei. Aber alle Mahnungen hätten bei diesem nichts gefruchtet. Über den Gerichtsentscheid ist nichts mehr bekannt, doch dürfte er wohl zugunsten des Klägers gelautet haben. Gläubiger waren die Erben des 1532 verstorbenen Pfarrers.

Georg Marschalk (1532–1533)

Nach dem Tod Hachreiters hielten zwei Bewerber um die Pfarrei Dingolfing beim Kapitel in Regensburg an. Domherr Dr. Georg Kolb und der schon mit zwei Domherrenpfründen in Eichstätt, dort zuletzt Domdekan, und Regensburg begabte Georg Marschalk von Pappenheim. Jeder brachte vor, daß er es um das Kapitel besonders verdiene. In der Sitzung vom 23. Februar 1532 wurde letzterem der Zuschlag erteilt, des anderen sollte das nächste Mal gedacht werden.

Marschalk, der ohne Zweifel nie persönlich in der Stadt amtierte, sie höchstens zur Installation betreten hat, ersuchte knapp zwei Jahre später wieder um seine Entpflichtung. Am 9. Oktober 1533 bot er dem Domkapitel seine Resignation an, um die Stelle an Sigmund Leuchinger zu übergeben, damit „die pfarr versehen“ und das Kapitel die Inkorporationsgebühr empfangen werde. Dies fand auch Zustimmung. Domkapitular Marschalk wurde bald darauf 1548 zum Bischof in Regensburg gewählt und saß auf dem Stuhl des hl. Wolfgang bis zu seinem Tod am 10. Dezember 1563. Ähnlich wie Reisbach, dessen Pfarrpfünde für einige Jahre Enea Silvio Piccolomini, der spätere Papst Pius II (1458/64) innehatte, zählt also auch Dingolfing – wenigstens nominell – einen hohen kirchlichen Würdenträger in der Reihe seiner Pfarrherrn. Aber weder hier noch dann als Regensburger Bischof hatte dieser – nach anfänglichem Bemühen – besondere Leistungen aufzuweisen. Er starb, bewegungsunfähig, nach langer Krankheit.

Sigmund Leuchinger (1533–1546)

Leuchinger versicherte sich auf jährlichen Zins in Höhe von 15 Pfd. 60 Pfennig schriftlich. Als seine Bürgen bestellte er Hans Stigler und Hans Widmann, Chorherren bei der Alten Kapelle und St. Johann in Regensburg.

Er wurde noch 1533 präsentiert und vom Bischof investiert, damals lediglich als Priester der Diözese Regensburg bezeichnet. Er erhielt jedoch am 16. September 1546 ein Kanonikat am Kollegiatstift Vilshofen und war gleichzeitig seither Inhaber der Pfarrpfünden Triftern bis 1551 und Pfarrkirchen bis 1548 sowie dort auch Benefiziat. Dies kennzeichnet ihn durchaus als Postenjäger, da er ja gar nicht in der Lage sein konnte, tatsächlich Seelsorge zu betreiben.

Für Dingolfing scheint Leuchinger allerdings eine gewisse Vorliebe gehegt zu haben. Hier ließ er sich ein großes Rotmarmor-Grabdenkmal anfertigen, auf dem er mit Prieserinsignien und Chorrock dargestellt ist. Die Inschrift lautet aufgelöst: „In christianum honorem Sigismundus Leuchinger huius ecclesiae pastor vivens hunc titulum erexit anno 1538. Vocatus a domino anno 15 ...“ – Zur christlichen Ehre hat S. L., Hirte dieser Kirche, zu Lebzeiten diese Grabinschrift im Jahr 1538 errichtet. Abgerufen vom Herrn im Jahr 15.../. Über der Darstellung des Gekreuzigten steht „Oblatus est quia ipse voluit“ – Er ist geopfert worden, weil er selbst es wollte.

Da er aber noch sehr am Leben war, ließ Pfarrer Leuchinger bei der Angabe des Todesjahres nach den Ziffern 1 und 5 für 1500 die folgenden Stellen freihalten. Als er schließlich am 23. März 1558 in Vilshofen verstarb, dachte hier wohl niemand mehr an ihn und keiner seiner Erben veranlaßte das Datum nachzutragen. Das Epitaph befand sich früher an der westlichen Außenseite von St. Johannes, südlich vom Hauptportal. Seit 1974 ist es im Inneren, an der Südwand rechts des Seitenportals, zum besseren Schutz vor Verwitterung angebracht.

Leuchinger hatte sich vorher noch anders besonnen und die Pfarrpfünde Dingolfing nach 13 Jahren wieder resigniert. Am 14. Januar wurden im Domkapitel sein Schreiben sowie diesbezügliche Briefe des Bischofs und der Regierung verlesen. In dieser Zeit, meinten die Herren, sei es sehr schwer, einen Priester zu bekommen, der Mangel an tauglichen sei groß. Die Angelegenheit sollte ein oder zwei Monate in Stillstand bleiben und sich wegen eines Provisors umgesehen werden. Dieser Bescheid wurde auch an den Fürsten weitergeleitet.

Als Bewerber meldete sich ein Geistlicher namens Georg Hirsch; man hörte ihn am 4. Februar in der Sitzung. Nachdem aber Leuchinger noch gar nicht offiziell resigniert hatte, dann wegen einer gewünschten Beihilfe für die Kosten von Possession und

Bürgermahl anlässlich der Installation nichts geklärt sei, sollte er sich darüber mit zwei Vertretern der Kapitulare beraten. Die Sache mit dem bisherigen Pfarrer werde vorher noch erledigt.

In einer Besprechung am 15. Februar stellte Hirsch folgende Bedingungen: ihm zwei Jahre die ganze Inkorporationsgebühr zu erlassen, drei Jahre lang 50 Gulden zinsfrei zu leihen und die bischöfliche Investitur entgeltlos zu erwirken. Dafür wolle er die in Landshut und Dingolfing entstehenden Kosten selbst übernehmen, bitte aber um Empfehlungsschreiben an beide Orte. Ferner würde er die Baufälle „zu gutem stand bringen“ und andere Lasten der Pfarrpfründe tragen. Darüber vereinbarten die Domherren eine Bedenkzeit von 14 Tagen. Es wurde jedoch nichts aus dem Projekt.

Das Domkapitel präsentierte daraufhin am 28. Februar 1546 einen Mag. Hans Deschauer, Priester des Passauer Bistums. Man wolle ihm schnell die Investitur verschaffen, damit er „zum ehesten zur possession kommen und solche pfarren, so nun lange Zeit hero mit keinem priester versehen gewesen, möge beziehen“, damit sich „die weltlich oberhandt lengers verzugs nit habe zu beclagen“.

Diese Formulierungen beweisen, daß Leuchinger seit langem weder persönlich in Dingolfing amtiert noch einen Vikar bestellt hatte. Dementensprechend urgieren die staatlichen Behörden, hier die Regierung in Landshut. Ob sich auch die Bürgerschaft bzw. der Stadtrat eingeschaltet hat, wissen wir mangels weiterem Schriftverkehr nicht.

Johann Wolfauer (1546–1547)

Jedoch, auch Deschauer kam nicht zum Zug. Am 1. März 1546 verlas man im Domkapitel neue Schreiben Leuchingers und beschloß dann die Annahme von dessen Resignationsgesuch. Die nächstfolgenden Verhandlungen haben keinen Niederschlag in den domkapitulischen Sitzungsprotokollen gefunden. Der daraus als neuer Pfarrer hervorgegangene Johann Wolfauer wurde offenbar vom Bischof auch investiert. Er stammte aus einem Dorf „Honheim“ in Bayern [= Hienheim bei Kelheim], hatte in Ingolstadt studiert und amtierte seit 24. Oktober 1534 als Stadtpfarrer in Degendorf. Aber seines Bleibens in Dingolfing war gar nicht lang.

Gegen Jahresende 1546 wurde er in ein herzogliches Gremium zitiert. Dabei hat es sich um die Regierungsbehörde in Landshut gehandelt, wo man ihn vor einer eventuellen Posseßgebung einem ausführlichen Verhör unterzog. Es wurden ihm 19 spezielle Artikel vorgelegt, die das wichtigste katholische Glaubensgut enthielten. Damit konfrontiert hatte er zu antworten. Außerdem hielt ihm die Kommission eigene handschriftliche Bemerkungen in seinen – beschlagnahmten – Büchern vor, die nach ihrer Meinung als häretisch und schismatisch erschienen.

Darüber wurde dann ein genaues Protokoll abgefaßt, das folgenden Titel erhielt: „Catholici articuli und etliche ketzerische schismatische annotationes durch Johan Wolfauer, pfarrhern zu Dinglfing, in etlichen seinen ketzerischen buchern in marginibus [an den Rändern] darüber gestelt, darauff gedachter pfarrher weyter in der gut [= Güte, ohne Drohungen oder gar Folter] gefragt worden ist“. Wir werden später in Zusammenhang mit den kontroversen Glaubensvorstellungen der Zeit darauf noch zurückkommen.

Am Schluß des Verhörs, bei welchem er sich bezüglich seiner Buchnotizen gewöhnlich darauf hinausredete, daß er bloß die Meinung des jeweiligen reformatorischen Autors wiedergeben und präzisieren wollte („allegavit mentem autoris“, „notat mentem scriptoris“), äußerte Wolfauer sich recht kleinlaut und ergeben. Habe er zu viel getan und sich geirrt, wolle er sich „gern weisen lassen“ und bitte untertänigst, „ihm

gnad und barmherzigkeit von den durchleuchtigsten unser gnedigen fürsten und hern zu erlangen“.

Wolfauer wurde in der Zwischenzeit auf Schloß Trausnitz ob Landshut gefangen gehalten, aber am 19. Januar 1547 wieder entlassen. Als Auflage erhielt er die Weisung, gegen sein Gelöbniß im Land zu bleiben, sich jeder Gemeinschaft mit den Lutherischen und, solange er nicht von seinem Bischof in Regensburg rehabilitiert worden sei, jeder priesterlichen Handlung zu enthalten.

Nachdem Wolfauer sich offenbar in seiner reformatorischen Gesinnung nicht ändern wollte, fand er keine Anstellung im Bistum mehr. Er begab sich nun in evangelisches Gebiet und wurde 1548 als lutherischer Pfarrer in Schwandorf aufgenommen. Dort versah er das Amt bis 1567. Bei einer Visitation im Jahr 1560 hieß es von ihm: „besteht wohl“; doch äußerte er Bedenken gegen die neue pfalzneuburgische Kirchenordnung. Dagegen hätten Rat und Bürgerschaft seines Wesens und seiner Lehre halben „keinen mangel“.

In Schwandorf war er auch eine Ehe eingegangen. Ein Sohn daraus mit Namen Vitalis heiratete dort am 24. Mai 1574 eine Katharina unbekannten Familiennamens.

Mag. Hans Gassingier (1547)

In Dingolfing erhielt die verwaiste Pfarrei Mag. Hans Gassingier. Am 18. März 1547 kamen im Domkapitel eine Bittschrift von ihm und ein Regierungsschreiben zur Verlesung. Darauf erging der Beschluß, ihm wegen Überlassung des Zehents kein Nachsehen gewähren zu können, aber bei der Inkorporationsgebühr die Hälfte nachzulassen.

Emmeran Karrer (1547–1552)

Aber auch dieser Pfarrer sah sich zweifellos wirtschaftlich nicht hinaus und bat wenige Monate später um Erlaubnis der Resignation zugunsten eines anderen. Die Domkapitulare gewährten in ihrer Sitzung vom 4. Juli 1547 Bewilligung und stimmten der Pfründeübertragung an Emmeran Karrer, bisher seit 1544 Pfarrer in Rottenburg a. d. Laber, zu. Aber auch dieser wünschte finanzielle Erleichterungen, wobei er die Unterstützung seines Vorgängers hatte. Dieser präsentierte nämlich am 5. September des Jahres ein diesbezügliches Schreiben des Regierungskanzlers. Auch der Domdekan zeigte dem Kollegium an, daß der noch junge Priester auf 40 Gulden zum Einstand und auf dem gesamten Einkommen der Pfarrei beharre und nichts anderes annehmen wolle. Somit beschlossen die Domherren wieder einmal, darüber mit ihm durch zwei Abgeordnete aus ihrem Kreis zu verhandeln.

Dieser Handel führte auch zu beidseitig gewünschtem Erfolg. Karrer wurde dann vom Domkapitel präsentiert und durch den Bischof investiert. Er amtierte hier immerhin fünf Jahre und hinterließ ein angenehmes Gedächtnis in Form einer großherzigen letztwilligen Verfügung. Gestorben ist er 1552. Seine Testamentsvollstrecker übergaben mit Urkunde vom 11. Februar 1553 der Zeche und Bruderschaft St. Severi des Handwerks der Dingolfinger Tuchmacher zehn Pfund Landshuter Pfennige, deren Zinsen von jährlich 120 Pfennigen gleichmäßig an das Armenspital, das Leprosenhaus und die Hausarmen zu verteilen waren.

Christoph Kronwitter (1552–1553)

Auf herzogliche Präsentation geschah nun die Investition des Regensburger Diözesanklerikers Christoph Cranbitter, 1526 Vikar zu Otterring. Er zog sich bereits

Mitte 1553 von seinem Amt wieder zurück, wohl wegen der mißlichen Wirtschaftsverhältnisse bei geringem Einkommen und hohen Lasten.

Georg Bernkopf (1553–1555)

Während der domkapitulischen Sitzung vom 26. Juli 1553 trat jetzt der Geistliche Georg Bernkopf auf und legte ein Empfehlungsschreiben des Dingolfinger Pflegers wie eines von Kammerer und Rat der Stadt vor. Die Domherren möchten eingedenk dieser Briefe und des letzten fürstlichen Schreibens ihm die Pfarrei verleihen. Nachdem das laufende Monat aber nicht ein dem Domkapitel zustehendes sei und der bisherige Pfarrer die Pfründe ja ihm resignieren wolle, wurde er auf den Beginn des nächsten vertröstet.

Am 2. August hielt deswegen Bernkopf erneut um Verleihung an. Er scheint dabei recht selbstbewußt aufgetreten zu sein. Der Domdekan fuhr ihm deshalb gleich in die Parade und hielt ihm vor, daß er nach altem Brauch zuvor wegen der Jahresinkorporationsgebühr eine Verschreibung unter Bürgschaftsleistung beibringen müsse. So ganz unbekannt konnten ihm aber diese Bedingungen nicht gewesen sein, auch wenn er einwandte, diese nicht so schnell erfüllen zu vermögen, weil er hier fremd sei und in der Eile keine Bürgschaft aufreiben könne.

Auch die Domherren wußten sicher, was uns die Quellen überliefert haben, daß Bernkopf – geboren in Burglengenfeld – nämlich zu Anfang seiner Laufbahn nach dem Studium in Heidelberg und der Primiz zu Regensburg ein Jahr in Pienhofen und zwei Jahre in Perkharn Kooperator, dann auch in Dingolfing und drei Jahre Vikar in Kirchberg war. Doch gab man ihm auf sein Bitten bis Martini Zeit zur Stellung von Bürgen. Er hatte sich aber zu verpflichten, die Inkorporationsgebühr getreulich zur gewohnten Zinszeit in Höhe von 15 Pfund und 60 Regensburger Pfennigen abzuliefern und zwar an Mariä Himmelfahrt (15. August), Martini (11. November), und Georgi (24. April) je fünf Pfund 20 Pfennig. Gegen das Versprechen zur Abgabe seiner Obligation erhielt er die Zusage der Investitur.

Vor Ort und Stelle boten die Verhältnisse ein weniger erfreuliches Bild. Der neue Pfarrer erfüllte augenscheinlich nicht die vom Domkapitel in ihn gesetzten finanziellen Erwartungen. Mithin zitierte man ihn nach Regensburg. Den in der Sitzung vom 9. April 1554 anwesenden Domherren legte er ein fürstliches Schreiben auf, trug allerlei Baufälle an Pfarrhof und Widdum als an der Ökonomie vor und bat um Nachlaß der halben Inkorporationsgebühr. Wohl oder übel kam ein Beschluß zustande, demzufolge und damit der Dingolfinger Pfarrhof „in wesenheit komme“, ein Drittel nachgesehen werde, jedoch unter der Bedingung, daß Bernkopf diese jährlichen fünf Pfd. Pfg. zum Bauunterhalt verwende und darüber ein ordentliches Register zum Nachweis anlege. Der Nachlaß war auf sechs Jahre befristet und ergab eine Effektivsumme von 85 Gulden fünf Schilling Wiener Pfennige, somit einen recht bedeutenden Betrag. Auch bei Terminierung der Inkorporationsgelder kam man ihm entgegen, was er auch „danckparlich“ angenommen hat.

Trotzdem entwickelte sich die Dingolfinger Pfarrpfründe nicht zum besseren. Bernkopf nahm Anfang 1555 seinen Abschied. Er erhielt anschließend die Pfarrei Eggenfelden bis 1558, 1558 die Pfarrei Loiching bis zu seiner Enthebung im Juni 1560 wegen unpriesterlichen Lebens und war noch 1571 Pfarrer in Kollbach. Sein Wegzug aus der Stadt erfolgte im Streit mit dem Domkapitel, worüber die erhaltenen Akten ausführlich berichten und dieses in keinem günstigen Licht erscheinen lassen. Wie schon mehrmals zu erkennen, wandte es immer die gleiche Taktik an, nämlich den

Bewerber trotz gewisser Abschläge gegen möglichst hohe Abgaben zu verpflichten, ihn aber dann auf den schlechten lokalen Gegebenheiten und geringen Einkunfts-möglichkeiten allein zu lassen.

Pfarrer Bernkopf hat dieses Vorgehen in einem Brief vom Januar 1555 an die Regierung drastisch beschrieben. Er habe zwar die Pfarrpfünde Dingolfing – „so alle paw-fällig, zerschlaipft und erödt“ – kürzlich angenommen, könne sie jedoch Unvermö-gens halber nicht verwalten. „Die behausung, ställ und – mit reverenz zu schreiben – die ställ und gemäch seind dermassen erfault und verwuest, das ich weder getraid, hew, strei noch hausrath, ja auch mich selbs und mein hawsgesindt nit erhalten khan noch mag“. Davon hätte der Fürst durch den hiesigen Pfleger wie auch Kammerer und Rat der Stadt mehrmals Bericht empfangen.

Das Domkapitel wolle ihm unter den bereits geschilderten Bedingungen nur ein Drittel der Inkorporationsgebühr nachlassen. „Diese pfarr ist mit der unträglichen incorporation dermassen beschwärt, das gleich vor mir auch drei kirchherrn oder pastores davon abgezogen, die weder mit tach, anpaw noch zu einig ander weg ge-bessert, sunder nur zu merer erfaulung, erötung und abschlaipf gebracht“ werde. Das Domkapitel wolle die Gebühr jedes Jahr zuvor verbürgt und im Voraus bezahlt haben, ohne Rücksicht, „ob ich ganz und gar darauf verdürb“, damit es nur das Geld im vorhinein erhalte „und ich also mit werloser lären handt davon entlauffen müesse“.

Auf diese Klage hin empfahl die Regierung am 22. Januar 1555, ohne ihre Berechti-gung zu überprüfen, dem Domkapitel einen anderen Pfarrer einzusetzen. Am selben Tag ist ein Schreiben der Stadt Dingolfing nach Regensburg folgenden Inhalts datiert. Bernkopf habe sich inzwischen um die Pfarrei Eggenfelden beim Kanonikatsstift Alt-ötting beworben und sie auch erlangt. Er wolle dort auch in eigener Person residieren und alsbald von hier abziehen, „unveracht wo wier einen anderen teuglichen priester, so der pfarr Dingolfing mit verkundung götlichs worts, raichung der hochwirdigen sascrement, verrichtung althergebrachten christenlicher ceremonien, ja andererseits den nahend gar niederfallenden pfarrhof und erödtten widm, welcher pfarrhof und widm heuer fürstlich gnaden chamerguet, vorsein mecht“, finden und erhalten können.

Beim gegenwärtigen Priestermangel weilten nur mehr zwei über 60 Jahre alte Geist-liche – nämlich Benefiziaten – hier, „welche beid alters und ander zuefallender kranckh zu predigen, raichung der sacrament und verrichtung des gotsdienst je zu schwach“. Ferner sei zu besorgen, daß „sy der almechtig Gott fordern [= abfordern, zu sich rufen] werde“.

Das Domkapitel antwortete ausgesprochen kühl. Man habe der Stadt empfohlen, Bernkopf nicht wegziehen zu lassen. Sie hätte dies doch getan und trage nun allein die Schuld und nicht das Kapitel, wenn sie noch keinen Pfarrer besäßen. Die Hinter-gründe dieses Schriftwechsels gehen aus weiteren Briefen deutlich hervor. So hatten die Domherren am 4. Februar 1555 dem Fürsten mitgeteilt, daß Bernkopf wie noch keinem anderen der dritte Teil der Inkorporationsgebühr nachgelassen worden sei. Sie aber müßten mit diesen Geldern Gottesdienste, Predigten und Zeremonien beim Hochstift Regensburg erhalten. Er habe sich ja auch zur Abgabe verpflichtet, außer-dem seien ihm die Baufälle im Pfarrhof bekannt gewesen.

Bernkopf meldete seinerseits am 12. März, daß er bereits nach Eggenfelden ver-zogen sei, „so mir meins erachtens erschwinglicher“. Er habe seine Pferde und anderes verkauft, um einerseits Gläubiger zu befriedigen und andererseits die Pfarrpfünde Dingolfing einem anderen Priester namens Wolfgang Frölich, gewesenem Pfarrer zu Alburg bei Straubing, zu resignieren. Dies sei am 9. Februar geschehen und zwar im Beisein des ordentlichen Notars und zugleich Stadtschreibers Christian Ursin, dann

von vier ehrbaren Zeugen – Dingolfinger Ratsbürgern Kaspar Eysler, Christopf Häller, Hanns Prew [Bierbräu] und Wolfgang Sanndt [lat. Schulmeister und Chorregent]. Die Resignation habe er auch dem Domkapitel mitgeteilt. Weil aber Frölich die Pfarrei – „aus was ursachen ist mir verporgen“, vermutlich wegen der Baufälle – auch nicht annehmen wolle, würde ihn das Kapitel mit Zitierung nach Regensburg und Androhung der Verhaftung nötigen, zu bleiben und die Baufallwendung durchzuführen, „welches mir doch in warheit nit möglich“.

Übertrieben war wohl seine Entschuldigung, er habe die Verpflichtung eingehen müssen, um eine „Incarcerierung“, d. h. im bischöflichen Gefängnis auf Wörth a. d. D. abzuwenden. Daß er die Schäden zuvor gewußt hätte, weil er doch hier schon Kooperator gewesen sei, wies er mit dem Argument zurück, daß er sich um diese damals wenig gekümmert oder sie wahrgenommen habe. Er bat vielmehr „um Gottes willen“, ihn zu Eggenfelden zu belassen und dabei zu schützen.

Das Domkapitel suchte sich daraufhin mit Schreiben vom 20. März wie folgt zu rechtfertigen. Man hätte sich bei Pfarrer Bernkopf „solches undanckbarlichen gemiets gegen der empfangenen guethaben gar nit versehen“. Niemand habe ihn zur Annahme gezwungen. Die Übertragung an ihn sei vielmehr auf die „fürbetliche schreiben“ des Fürsten, sprich der Regierung, dann des Dingolfinger Pflegers sowie von Kammerer und Rat der Stadt erfolgt. Jetzt sei Bernkopf aber ohne Wissen der Kapitulare weggezogen und sie müßten nun versuchen, einen tauglichen Priester zu finden „was wir soviel ymer menschlich und müglich zu thun erpfitig sind“.

Der Stadtrat stellte inzwischen einen jüngeren Kooperator ein, nachdem der in Aussicht genommene Geistliche Frölich nicht willens war „auf die pfarr zu ziehen“. Man bürdete ihm alle Verrichtungen und die Verpflichtung der Rechnungsführung über alle Ausgaben auf, bis wieder ein Pfarrer käme, um welchen die Stadtväter „underthenigist und höchsts vleiß“ in einem Brief an das Domkapitel vom 14. März baten. An die Regierung Landshut richteten sie am 7. Mai ein Bittgesuch, dieses zu veranlassen, die schwere Inkorporationsgebühr aufzuheben, „nachdem der widm und pfarrhof immerzu mehr in erödting und paufäl khumen, so doch fürstlich chamerguet seind“.

Bei der Stadt erinnerte man durch diese so formulierte Kennzeichnung der Pfarrpfünde daran, daß sie einst aus herzoglichem Fiskalbesitz hervorgegangen war, beeindruckt wurde dadurch offensichtlich niemand. Eher wirkte schon das Argument, infolge eines fehlenden Pfarrseelsorgers nehme die Ordnung in der Gemeinschaft Schaden. Wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten könne sich kein Priester halten. Man müsse alles tun, damit „dem pfarrhof geholfen“ werde, „auch wiereinen pfarrer haben“.

Ganz ähnlich gab der hiesige herzogliche Pflieger Hans Eckher zu Kapfing seine Meinung zur Lage ab. Er berichtete am 1. November 1555, daß in den letzten neun oder zehn Jahren wohl sieben Pfarrer dagewesen seien, wovon nur einer drei Jahre – korrekt 5 (Emmeran Karrer) – geblieben sei. Die anderen wären wegen der hohen Inkorporationsgebühr und Verödung des Widdums wieder nach einem Jahr abgezogen, wie zuletzt auch Bernkopf.

Unsere breite Darlegung der ziemlich katastrophalen Verhältnisse vor Ort und am Beispiel dieses tatsächlich nur ein Jahr amtierenden Pfarrers mag für zahlreiche andere Gegebenheiten anderswo Geltung beanspruchen. Sie zeigt schlaglichtartig auf, wie verhärtet die Fronten, wie verkrustet die Strukturen waren, wie man schon froh sein mußte, überhaupt jemand zum Vollzug formaler geistlicher Funktionen zur Verfügung zu haben. Tiefere Religiosität konnte aber damit weder hervorgerufen noch gepflegt werden. Nach „Reformation“ ging allenthalben der Ruf. „Intellektuelle“ der damaligen Zeit sahen sie durch die „Neue Lehre“ Luthers, die staatlichen Behörden in

der traditionellen Kirchenverfassung verwirklicht. Ein Erfolg dieser oder jener Seite stand in der Mitte des 16. Jahrhunderts noch sehr in der Schwebe.

In unserem Betrachtungsraum Dingolfing trug man Hoffnung auf lokale Besserung der Zustände. Sie ging lang nicht in Erfüllung. Dies war natürlich den Zeitgenossen noch unbewußt, erst in historischer Rückschau lassen sich Ansätze und Entwicklungslinien recht erkennen. Aus Zusammenstellung der Quellenstücke formt sich erst für uns entsprechende Erkenntnis.

Christoph Khörrer (1555–1556)

Nachdem der Dingolfinger Pfarrhof „ein guete zeit, wol ein halbs jar oedt gestanden“, meldete Pfleger Hans Ecker am 1. November 1555 an den Herzog, es habe endlich das Domkapitel auf Befehl der Regierung einen neuen Pfarrer namens Christoph Khörrer her verordnet, der nun seit Johannis Baptistae – 24. Juni – da sei. Als er sich aber hier umgesehen, das geringe Einkommen der Pfarrei, „auch alle unwesenhait und abschlaipfung des pfarrhoffs und widms“ in Erfahrung gebracht habe, zeige er an, daß es ihm nicht erschwänglich sei, sich darin zu erhalten, noch weniger, die Baufälle zu wenden. Der Pfleger meinte deshalb, der Fürst möge doch eingreifen und dem Pfarrhof aufhelfen, damit wenigstens dieser Pfarrer hierbleibe „und ain arme gmain [= Gemeinde] bisher ein guete zeit zum öftermal beschehen, waidlos [= weidelos, ohne Hirten] steen“ müsse. In gleicher Weise äußerten sich unterm 3. November Kammerer und Rat der Stadt.

Khörrer, damals Pfarrer zu Pirkwang bei Pfeffenhausen, schloß am 4. Januar 1556 einen Vertrag mit dem Regensburger Domkapitel. Demzufolge sollte er die hiesigen Pfarrhofbaufälle auf eigene Kosten übernehmen, jährlich zur traditionellen Gültzeit die Inkorporationsgebühr – jedoch auf nur 7 Pfd. Regensburger Pfennige reduziert – erlegen, auch für die Einnahme von Zehentlieferungen, die seit alters nicht bei der Pfarrei lag, zur „Gattergült“ 10 Schaff Getreide – halb Korn, halb Hafer – reichen. Man hatte ihm also 8 Pfd. Pfg., mehr als die Hälfte der Gebühr, erlassen und ihm dann auch noch den Zehent von Loiching zugesagt. Khörrer verlangte und erhielt dies, weil er den eigenen Worten nach „von meiner wolerpautten ruigen auf die erödt, paulfellige und aller ding unwesentliche pfarr Dingolfing gezogen“ sei.

Seine Investitur war schon am 6. Juni des Vorjahres 1555 geschehen. Doch hatte sich ein unerwartetes Hindernis aufgetan, als Bernkopf wieder in der Stadt erschien und dem neuen Anwärter erklärte, daß er der echte Pfarrer sei, es aber leiden wollen, wenn dieser die Pfarrpfünde wieder in die Höhe bringe, doch dann auf seinen Rechten bestehen werde. Khörrer wandte sich sofort an das Domkapitel mit dem Hinweis, unter diesen Umständen an nächster Lichtmeß, d. h. zum 2. Februar 1556 wieder abziehen. Die Domherren schrieben am 14. August zurück, durch sein irreguläres Verhalten habe Bernkopf keinerlei Rechte mehr und Khörrer möge doch bei den Vorzügen, die man ihm wie keinem anderen „zu des armen stifts schaden“ eingeräumt habe, bleiben. In seiner Antwort vom 31. August fand dieser sie beim heruntergekommenen Zustand von Pfarrhof und Ökonomie aber noch nicht als genügend, andererseits wollte das Kapitel keine weiteren Zugeständnisse mehr machen. Erst auf Druck der von ersterem angerufenen Regierung kam dann der zitierte Vergleich zustande. Einzig diese nahm auch auf die Seelsorgebedürfnisse der Gläubigen Bezug; im Schriftverkehr der Geistlichen spielten solche nicht die geringste Rolle.

Die Vertreter der hiesigen Gläubigen, Pfleger und Stadtrat, hielten sich aber auch – entgegen ihren schriftlichen Beteuerungen – nicht lange damit auf und mehr ans

Handfeste. Wie Pfarrer Khörrer sich bitter beklagte, hätten sie, als er um Weihnachten zum Erzbischof nach Salzburg reisen mußte und wegen verschiedener Sachen bis in die vier Wochen aufgehalten worden sei, „meine geringschrethige gütter und kleine armueth in verbott gelegt und verböttschirt“, also beschlagnahmt und versiegelt. Der Pfleger habe ihm im Beisein des Dompredigers, mit dem er nach Salzburg geritten sei, zu verstehen gegeben, der Kammerer und drei vom Rat hätten angezeigt, er habe bei ihnen Schulden und sie befürchteten keine Bezahlung zu bekommen. Dem Verlangen nach gerichtlicher Sicherung habe er nach anfänglicher Weigerung folgen müssen, da ihm stark mit Anzeige bei der Regierung gedroht worden sei. Auch trotz seinem sofortigen Angebot einer Kaution wolle der Pfleger vor Eingang eines regierungsamtlichen Befehls nichts unternehmen.

Die behaupteten Schulden rührten daher, daß ihrer acht des Rats am Fronleichnamstag beim Kammerer [= Bürgermeister und Wirt] Sigmund Hagen zehn Gulden fünf Schilling 28 Pfennige verzehrt hätten. Davon wußte Khörrer augenscheinlich noch nichts. Als er von seinem bisherigen Pfarrsitz nach Dingolfing verzogen war, mußte er ferner, bevor er sich eingerichtet hatte, weitere zwölf Gulden Verzehrkosten aufwenden. Als er jetzt mit dem Kammerer darüber abrechnen wollte, verweigerte dieser die Annahme, verlangte auch den Ersatz des Fronleichnam-Mahles und wollte das eine ohne das andere nicht akzeptieren: „Es were ein alter statgebrauch, das ein pfarrer camerer und rathe jerlich an disem fest zu gast laden muess“. Nachdem er aber nicht persönlich anwesend war, hätten sie diese Zehrung eben allein gemacht und „deshalben wäre ich dieselbe zu bezalen schuldig“.

Pfarrer Khörrer zeigte sich von diesem Zustand an seinem neuen Wirkungsort keineswegs begeistert, bat um Freigabe seiner Sachen und verlangte, daß die Zecher das ihre selbst bezahlen sollten. Jetzt ging aber der Ärger erst richtig los, die Angelegenheit eskalierte ins Groteske. Auf den Bericht des Pflegers vom 29. Januar 1556 an die Regierung befahlen die Beamten, den Pfarrer jetzt selbst festzuhalten bis er sich verpflichtet habe, seine Gläubiger zu entschädigen. Bevor jedoch diese Anordnung hier eintraf, war Khörrer wieder weggeritten und hatte sich seinerseits an den Fürsten gewandt. Inzwischen wurde alles im Pfarrhof inventiert. Die Köchin und der Knecht Martin aber versteckten heimlich Kleider, die aber der Gerichtsamtman in folge Anzeige durch die Magd im Grummet wieder fand. Der Knecht wurde daraufhin in Verwahrung genommen, während die Köchin wegen ihres kranken Kleinkinds davon verschont blieb.

Am 31. Januar 1556 datiert erschien jedoch alsbald ein Befehl von Landshut, der Pfleger solle den Amtmann von der Verwahrung aus dem Pfarrhof abberufen „zu ersparung merers uncostens“, das noch vorhandene eine Roß ins Dingolfinger Spital stellen und den Pfarrhof versperren. Die weiteren Forderungen an den Pfleger gingen dahin, den Knecht freizulassen, den Pfarrer und seine Gläubiger an einem zu verkündenden Termin vor sich zu rufen und wegen eines gütlichen Vergleichs mit ihnen zu verhandeln. Käme es zu keiner Einigung oder erscheine der Pfarrer nicht, so seien dessen mit Arrest belegte Güter unter letzteren zu versteigern.

Hier brachte sich aber jetzt Bischof Georg von Regensburg höchstpersönlich ein, wie erinnerlich früher 1532/33 Kirchherr in Dingolfing. Er schrieb am 31. Januar 1556 an den Herzog und ersuchte um Aufhebung der Eigentumsbeschlagnahme, damit der Pfarrer „mit der von Dingolfing ungeschikhter gethaner irrung“ nicht weiter beschwert werde.

Es folgten gegenseitige Anwürfe der Streitgegner, die wir heute vergessen könnten. Doch zeichnen gerade auch sie ein Bild der Zeit, die auf höherer literarischer Ebene

als jene des „Grobianismus“ bezeichnet wird. Die religiös bedingten und religionspolitisch motivierten Auseinandersetzungen der Reformationsepoche hatten die Umgangsformen der Leute längst recht „handfest“ werden lassen. Verbale und dann auch tätliche Angriffe waren durchaus an der Tagesordnung, von „christlicher Liebe“ und „göttlichem Frieden“ zeigte man sich im täglichen „wirklichen“ Leben oft recht weit entfernt.

So fand auch Pfarrer Khörrer in seiner konkreten Situation deutliche Worte. Der Pfleger war seiner geäußerten Meinung nach „von natur ein pfaffenfeyndt“. Auch habe dieser „aus neydt mir und andern priestern zu hann [= Hohn] und spodt, auch zu verachtung und verklainerung der heilligen christlichen khirchen und derselben gepreuchen (die er doch wenig ersuecht) einen ime zuegehörigen ainfaltigen menschen, welcher von natur ein geborner thor, denselben in ain gewiecht meßgewandt mit aller seiner zuegehörung, so zu ainer khirchen Hermanstorf [= Hörmannsdorf bei Weng] gehördt beclaidet und also mit einem fann in der stat hin und wider [= hin und her] ziehen“ lassen. Im übrigen bat Khörrer um Verschiebung des vom Pfleger festgesetzten Termins am 16. März über die Osterzeit hinaus, während der er mit pfarrlichen Verrichtungen soviel zu tun habe; dann werde er sich gern verantworten.

Nach einer Regierungsentscheid vom 28. März 1556 sollte der Pfleger einen neuen Verhandlungstermin anberaumen. Komme der Pfarrer nicht, sei dessen Habe zu versteigern. Erscheine er aber wieder „mit dergleichen trutz und habenden püxen, auch in ander ungebührlich weg“, so solle ihn dieser „venckhlich annemen“, d. h. verhaften. Würde er aber einmal nach Dingolfing kommen und sich nicht ungebührlich zeigen, sei er aufzuhalten bis er sich genügend verbürgt habe, für seine Schulden geradezustehen.

Die gesamten Vorgänge um Pfarrer Khörrer werden eindeutig durch die Aufzeichnungen der domkapitulischen Sitzungsprotokolle bestätigt. Auch der regierungsamtliche Einsatz zugunsten einer Pfarreibesetzung zu erträglichen Bedingungen findet sich hier nachgewiesen. Am 26. November 1555 wurde zum Beispiel ein derartiges Schreiben in der Sitzung verlesen, in welchem festgehalten war, daß die Pfarrei Dingolfing gänzlich verfallende und das Pfarrvolk ohne einen ordentlichen Hirten verwaist gelassen werde, wie dann die Seelsorge bisher in sieben Jahren sich zum siebtenmal geendet habe. Dies könne der Landesherr nicht mehr länger gedulden. Im Fall nicht alsbald Abhilfe durch das Kapitel geschaffen werde, könne er nicht umhin, die Inkorporation aufzuheben und auf anderen Wegen aus landesfürstlicher Obrigkeit gebührend einzuschreiten.

Der Vergleich vom 3. Januar 1556 kam erst nach Zitation Khörrers und diesbezüglichen Terminverschiebungen zustande. Das Domkapitel erklärte es als lächerlich, daß er fürchte in Regensburg eingesperrt zu werden. Man könne ihn schon gar nicht von der Pfarrei weglassen, nachdem er das Kapitel beim Fürsten so heftig wie unbillig verklagt und verunglimpft habe. Er müsse sich doch daran erinnern, daß man mit ihm nicht hinterrücks, sondern aufrichtig und offen verhandelt habe.

Aber schon bald nach der Einigung ging ein geharnischter Brief des Herzogs, datiert am 12. Februar 1556, in Regensburg ein. Er und die Regierung in Landshut hätten oftmals und erst vor kurzem wieder an das Domkapitel geschrieben, nicht nur die Pfarrei mit einem geschickten, tauglichen Priester zu besetzen, sondern auch die Baufälle in Pfarrhof und Widdum bald zu wenden.

Nichtsdestoweniger mußten Pfleger und Stadtrat berichten, daß der vom Kapitel hinverordnete Christoph Khörrer, gleich als er Possession erhalten habe, sich mit einem unpriesterlichen, ärgerlichen Lebenswandel zeigte und den Gottesdienst die

meiste Zeit, die er dagewesen sei, nicht vollzog. Er sei dafür in eigenen Geschäften hin- und hergereist und seit Martini nur auf wenige Tage heimgekommen, jetzt aber ganz weg und nach Mühldorf, wohin er seine Fahrnis, eingenommene Feldfrüchte und die Einkünfte aus der Pfarrei Dingolfing heimlich wegführen habe lassen. So sei der hiesige Pfarrhof in noch größerer Verödung und Baufälligkeit verblieben. Außerdem habe er seine Schulden nicht bezahlt, die er durch Übelhausen verursachte.

Erneut verwies der Fürst auf die Notwendigkeit christkatholischer Seelsorge und darauf, daß er die Verantwortung sehr ernst nehme und entsprechende Mittel ergreifen werde bei dieser Pfarrei und anderen im Land, wo dergleichen Mängel festgestellt würden. Die Domherren hätten niemand mehr eine Schuld zuzumessen, wenn ihnen dadurch an ihren Gefällen, Zehnten und Inkorporationsgebühren „was widerwertigs von Uns begegnen würde, deß Wir doch Euch zu genaden vill lieber umbgehn und vertragen bleiben wollten“.

In Regensburg war inzwischen ein am 7. März 1556 datierter Beschwerdebrief des Dingolfinger Stadtrats eingegangen. Pfarrer Khörrer habe sich bei seinem Antritt zu echter Seelsorge und Glaubensverkündigung verpflichtet. Er sei jedoch kaum in die Kirche gekommen. „Aber sobald die fruchten des widms und die zehenden [= Zehentgetreide-Abgaben] einzubringen gewest, da ist er täglich geritten und gelauffen, damit er solch fruchten und zehenden förderlichst in stadl und zu seinen handen bracht. Dieselben zehenden hat er lassen abtreschen, das getreidt, hew [= Heu], stro, viech und andere varnuß [= Fahrnis] von stund an verkhaufft, das gelt in seckhl zu seinen handen gebracht. Ist bei nächtlicher weil haimlich hinweckh geritten. Hat den erötn [= erödeten] pfarrhof sambt seiner khöchin und khinde[r]n und ob drithalbhundert gulden schulden, so er den hantwerchs- und andern leuthn schuldig worden, also ellend und unbezalt hinter sein [= sich] verlassen.“

Mit solchen Verhältnissen konfrontiert und da keine gedeihliche Entwicklung mehr in Aussicht stand, beschlossen die Domherren am 21. April 1556 dem Erzbischof nach Salzburg – für sein Territorium Pfarrei Mühldorf zuständig – zu schreiben, er möge mit Khörrer ernstlich reden, daß dieser Dingolfing resigniere und sich mit ihnen wegen der bisherigen Gefälle und Einnahmen vergleiche. Bei seinem Streit mit den Bürgern wolle man ihn mit „stattlichem beistand“ unterstützen.

Weil aber daraus nichts wurde und ihn jetzt auch die Regierung nicht mehr als Pfarrer sehen wollte, bildete das Kapitel für den 22. Juli eine Kommission, um die gesamte Angelegenheit zu untersuchen und zum besten zu wenden.

Das Ergebnis ist im einzelnen nicht überliefert, endete aber mit der Niederlegung des hiesigen Pfarramts durch Khörrer.

Johannes Staindl (1556–1563)

Am 9. Oktober 1556 verhandelten dann der Domdekan und ein weiterer Kapitular deswegen mit dem bisherigen Provisor bzw. Vikar zu Aich, Hans Staindl. Man war jetzt sogar bereit, diesem für die Übernahme sieben ganze Jahre lang die vollständige Inkorporationsgebühr von je 20 Gulden ab nächste Lichtmeß nachzulassen, wenn er dafür den Pfarrhof in guten Stand bringe und anschließend wieder wie seine Vorgänger ohne Einrede das Geld abführe. Den domkapitulischen Zehent im Dingolfinger Bürgerfeld erhalte er gegen eine Herren- oder Gattergült in Höhe von jährlich nur 40 Gulden, jedoch bloß für seine Person das Leben lang.

Der Vertragsabschluß geschah im Beisein des Pfarrers zu Geisenhausen, Eustachius Plochhamer, und des Dingolfinger Schulmeisters Wolfgang Sannt. Daraufhin wurden

ihm am 22. Oktober 1556 die Präsentation ausgestellt und Empfehlungsbriefe an Bischof und Herzog übergeben, ihm die Investitur- und Possesßgebühren nachzulassen.

Nach seinen Angaben bei der Diözesanvisitation von 1559 war Staindl von Vilsbiburg gebürtig und zu Freising ordiniert worden. Er sei jetzt vier Jahre Priester – also erst 1555 geweiht worden –, habe in Geisenhausen Primiz gefeiert und sei dort ein Jahr Kooperator gewesen. Während seine Kenntnisse in katholischer Religion recht mäßig beurteilt wurden, wie wir noch erfahren werden, blieb seine Ökonomieführung ohne Beanstandung. Auch die Kirchenpfleger bestätigten, Pfarr- und Mesnerhaus seien „bei gutem bau“. Staindl hatte offenbar geschafft, was frühere Pfarrer nicht konnten oder wollten.

Doch Ruhe und Frieden trogen. Am 1. April 1563 notierte das Sitzungsprotokoll des Domkapitels, daß an diesem Tag Pfarrer Staindl die Pfarrei Dingolfing frei resigniert und übergeben habe. Sie wurde daraufhin einem Georg Startzhauser angetragen, der jedoch im Examen „revocirt“, d. h. zurückgewiesen worden ist. Die Tatsachen des Rücktritts Staindls stellen sich allerdings in einem Schreiben des Stadtrats an den Herzog vom 24. November wie folgt dar.

Man solle über den Lebenswandel der hiesigen Priester berichten und melde deshalb, daß ungefähr um Georgi (= 24. April) ihr Pfarrer „haimlicher weiß von hie weckh und im landt Össterreich [sich] nidergethann, derselben zeit wir und ain ganzte comun mit khainem pfarer, geselpriester noch prediger nit versehen gewest“ seien.

Nach Darlegung der Regierung war Staindl aus Furcht vor Strafe wegen seines Lebenswandels im April ins Österreichische geflüchtet und habe dort ein Weib genommen. Dies bedeutete gleichzeitig, daß er sich dem Luthertum angeschlossen hatte.

Es ist deshalb bloß verständlich, wenn der Stadtrat nach den bisherigen schlechten Erfahrungen zwar skeptisch wurde, aber dennoch zugriff als sich ein Nachfolger anbot. Daß damit aber die mit Abstand schlimmste Wahl nach den bisherigen schlechten Amtsträgern getroffen wurde, merkten die Stadtväter schon bald und mit immer katastrophalerem Verlauf.

Stephan Spinner (1564–1567)

Inzwischen hatte die Regierung wegen „der vor augen stehenden“ Baufälligkeit des Pfarrhofs auf den 12. Oktober 1563 eine Kommission zu dessen Inaugenscheinnahme nach Dingolfing entsandt, wohin auch das Domkapitel seinen Syndikus und einen weiteren Vertreter abordnete. Hier war vor dem Rat der Kleriker Stefan Spinner erschienen und hatte „gantz dienstlich [= seine Dienste empfehlend] angehalten“, ihm an das Domkapitel ein Empfehlungsschreiben zu erteilen, um vor anderen auf die Pfarrei gesetzt zu werden. Dabei bot er an, „sich eines erbern und briesterlichen wesen und wandls zu gebrauchen“. Da die Stadt sonst keinen anderen Geistlichen bekommen konnte, wurde ihm willfahren und er hat auch am 26. März 1564 die Präsentation erhalten.

Die herzogliche Regierung erhob jedoch nach Erhalt der Präsentationsurkunde einen schweren Vorwurf an die Adresse des Domkapitels: In dieser Urkunde seien Rasuren vorgenommen worden. Dazu sei eingefügt „per liberam resignationem domini Joannis Staindls“, d. h. durch freie Resignation des Vorgängers, der durch seine Flucht dazu gar nicht in der Lage gewesen sei. Dem Herzog kam dies verdächtig als Fälschung vor, er schlug zunächst die Possesßgebung ab und schrieb dem Kapitel am 6. November 1563 in diesem Sinn.

Spinner kam aus der Freisinger Diözese und stammte aus Geisenhausen, dürfte also seinen Vorgänger Staindl gut gekannt haben, wenn nicht gar dessen Wechsel mit ihm – wie aus genanntem Vorkommnis zu schließen – abgesprochen war. 1559 lebte er nach eigener Angabe das erste Jahr im Priestertum, hatte am Heimatort Primiz gehalten sowie in München und Bozen studiert, d. h. eine weiterführende Schule nach Art der sogenannten Poeten-Gymnasien besucht. 1559 war er Kooperator in Altheim bei Landshut gewesen und 1562 schon vorübergehend Pfarrprediger in Dingolfing bei Staindl geworden.

Seine Verpflichtung gegenüber dem Stadtrat hielt er von Anfang an nicht ein, wie sich dieser bereits im Brief vom 24. November 1563 beklagte. Man müsse melden, daß der neue Pfarrer „seinen zusagen wenig nachkhombt, noch sich seinem ambt und briesterlichen wandl erberlich und gemeß erzaigt“. Erschreckende Beispiele wurden von mehreren Zeugen geschildert wie er auch schon als Inhaber der Predigerstelle unangenehm aufgefallen war. Diese disziplinären Verfehlungen und seine seelsorgerlich höchst bedenkliche Amtsführung ist später noch ausführlich zu behandeln.

Wegen solcher Berichte zögerte der Herzog, Spinner die Possession zu erteilen und verlangte mit Entschließung vom 9. Dezember 1563, sich um einen anderen Priester umzusehen. Doch war niemand an seiner Stelle in Erfahrung zu bringen. Alle Ermahnungen halfen nichts, an denen es auch weiterhin beim Fürsten und seinen Regierungsräten nicht mangelte. Der aus Dingolfing stammende Landshuter Kanzler Dr. Wolfgang Viehpeck berichtete zudem, daß die „ganze burgerschaft zum höchsten verpittert“ sei. Pfarrer Spinner aber trieb sein Unwesen fort.

Erst vier Jahre später, im Sommer 1567 wurde es wirklich ernst für ihn. Eine schandbare Auseinandersetzung mit dem Stadtprediger brachte das Faß der Geduld zum Überlaufen. Der Fürst – vom Pfleger am 20. Juli um Gegenmaßnahmen gebeten – kündigte jetzt dem Domkapitel an, er wolle diesen wegen dessen unpriesterlichen und ärgerniserregenden Lebenswandels „und das er den gemainen man ursach zum abfall und verachtung des priesterlichen standts geben mechte“, nicht länger auf der Pfarrei mehr dulden. Er sandte auch Visitatoren nach Dingolfing, die den Pfarrer vor sich zu fordern hatten. Jedoch, er sei „von dannen entritten und zu Teispach zu fueß durch ain hindtere thür aus entloffen“. Anschließend durchstreifte er „also landflüchtiger ausgetretener weis etliche monat“, die Gegend.

Genauer Bescheid wußte aber das Regensburger Domkapitel. In dessen Sitzung vom 12. August wurde die traurige Angelegenheit besprochen. Pfarrer Spinner sei auf seinem Klepper, wegen großer Eile ohne Büchse, entritten und nach Teisbach gekommen, von wo er dann ohne Gaul entliefe. Während er sich noch in umliegenden Flecken aufhielt, erreichte den Pfleger ein Regierungsbefehl, ihn nicht nur im Amtsbereich zu verhaften, sondern auch bis Straubing nach ihn streifen zu lassen sowie ihn dann dem Bischof zu überstellen. Der Domdekan war inzwischen selbst nach Dingolfing gereist, hatte vom Pfleger beim Abendessen alles geschildert bekommen und ließ das noch vorhandene Getreide sichern bis eine Änderung mit den Pfarrgütern erfolgen und das Kapitel entschädigt werden könnte.

Dazu war zuletzt ein Besprechungstermin für 6. Oktober festgesetzt worden. Wie der Pfleger aber berichtete, habe Spinner gegen Vorlage einer Verpflichtung, jedermann zu bezahlen, einen fürstlichen Bescheid erwirkt, ihn zu seiner Fahrnis kommen zu lassen, um diese zu verkaufen. Man beschloß deshalb, dem Pfleger ein Verzeichnis aller Schulden Spinners zu übersenden. Zur Konkursverhandlung mit sämtlichen Gläubigern am 10. Dezember erhielt als Kapitelsvertreter der Dingolfinger Bürger

Hans Gerstmair Vollmacht. Wie die Lösung aussah, wenn denn eine zustandegebracht worden war, geht aus den Akten nicht hervor.

Der Herzog, vom undurchsichtigen Verfahren während Frühjahr und Sommer 1568 irritiert und über verschiedene Berichte zur Meinung gelangt, daß das Domkapitel die Resignation Spinners wegen seiner noch nicht befriedigten Interessen verhindere, forderte dieses auf, seine Rechte klar darzulegen. Sollte es sich auch bei dieser Pfarrei so wie bei vielen anderen verhalten, daß sie „meisten teils auf die oblationes [= Stolgebühren] gestiftet“ und mit hohen Absentgeldern belastet sei, wogegen letztere „jetzt gar gering und schier zergangen sind“, sei er nicht gedacht solche schwere Absentlasten in Zukunft bei den Pfarreien zu tolerieren.

Das Domkapitel erkannte bestimmt, daß sich hier eine weitere gravierende Einflußnahme der staatlichen Kirchengewalt eröffnete, und blockte sofort ab. Die Schulden Spinners beträfen weder Absent noch Pension, sondern die jährliche Inkorporationsgebühr sowie einen freien Zehent, der schon vor mehr als 100 Jahren urkundlich belegt Bürgern von Dingolfing und jetzt Spinner überlassen worden sei. Weil nun auf der Salzburger Congregation der Bischöfe kürzlich beschlossen worden sei, bei den die Inkorporationen aufrecht erhaltenden Bestrebungen des Konzils von Trient zu bleiben, möge man die Kapitularie mit Änderungen verschonen und die inkorporierten Pfarreien beim alten Herkommen belassen. Dies war das Ergebnis einer Domkapitalsitzung vom 26. November 1568.

Stefan Spinner, der – ob freiwillig gestellt oder aufgegriffen – längst als domkapitlischer Gefangener in Schloß Wörth a. d. Donau einsaß, hatte aber unterm 21. September eine Bittschrift an den Fürsten gerichtet mit dem Inhalt, nur der Zehentstreit sei an seiner Gefangenschaft schuld, während ihm nun das Kapitel „falsche verfrierische lehr und unbriesterliches leben“ vorwerfe. Er sei jetzt schon vierzig Wochen festgesetzt und er wisse nichts davon, daß er sich „ausser zun thaill ergerlichen lebens“ – wie er doch zugeben mußte – „sonst in religionssachen [...] widerwertig oder ergerlich gehalten habe“.

Zwei Monate später meldete sich Spinner erneut aus Wörth. Jetzt sei er schon 48 Wochen in Gewahrsam und habe bisher bereits 80 Gulden für die Amtleute aufwenden müssen. Das Domkapitel mache keine Miene, ihn freizugeben, ja die Herren seien „dermassen auff mich erhitzt, das sie allerdings entschlossen, mich gen Hohenburg auf das Norckha [= Nordgau, Oberpfalz] in einen feylthurn [= Faufturm, Schuldgefängnis] fiern ze lassen“. Letztere Befürchtung erwies sich dann doch als übertrieben.

Der Winter ging vorüber, Spinner war und blieb Häftling in Wörth. Unverschämterweise, wie das Domkapitel in seiner Sitzung vom 19. April 1569 konstatierte, habe er hinausgeschrieben, daß er trotz Landshuter Regierungsbefehl bis zu 10 Wochen keinen Bericht von ihm erhalten habe. Während seiner Haftzeit seien 60 Gulden 5 Schilling Pfennige für Verzehr angefallen und Spinner meine ungerührt, wer ihn ins Gefängnis gebracht habe, werde auch die Unkosten bezahlen. Die verärgerten Domherren beschlossen nun, man solle ihm „das kastl hoher legen“ und ihn etwas strenger halten.

Auf sein Verlangen erhielt er sogar am 26. April die Möglichkeit, eine Antwort auf den Kapitelsbericht nach Landshut zu schicken, jedoch nicht die vorherige Freilassung. Dem Landrichter wurde die Übermittlung aufgetragen, damit Spinner „kainen betrug machen“ könne. Auch auf den Vorschlag der Regierung vom 17. Mai, einen Verhörs- und Verhandlungstermin anzuberaumen und ihn inzwischen auf Bürgschaft freizusetzen, wurde in Regensburg nicht eingegangen. Daher empfahlen die Räte dem

Herzog einen entsprechenden Befehl zu erteilen, damit der Delinquent „sich entzwschen mit seiner notturt [= Notwendigkeit, Bedürfnis] auch gefasst machen und nit also beschwerlicher weis und unverhörter zu seinem wissentlichen verderben lenger in verstrückung ligen mueß“.

Das Domkapitel fürchtete jetzt immer mehr, daß die staatliche Behörde durch ihre Eingriffe im Fall Spinner die Rechte bischöflicher Jurisdiktion schmälern könnte, was in seiner Sitzung vom 28. Juli 1569 ausführlich diskutiert wurde. Man veranlaßte zudem den Bischof, bei der Regierung zu intervenieren und den Parteien als beide geistlichen Standes einen Verfahrenstag zu bestimmen.

In diesem Sinn war dann auch ein Schreiben abgegangen. Doch antworteten die Räte in Landshut, was die Domherren am 17. August vorgelesen bekamen, nämlich daß sie im Irrtum seien. Keinesfalls wolle man die Sache der bischöflichen Gerichtsbarkeit zuwider regeln. Vielmehr sei alles auf speziellen fürstlichen Befehl hin geschehen, wogegen man nicht an könne. Außerdem habe sich doch das Kapitel selbst um eine Entscheidung an den Herzog gewandt. So kam ein Beschluß zustande, den Bischof nochmals um einen erläuternden Brief zu ersuchen und dem von Landshut hergesandten Regierungssyndikus baldmöglichst Bescheid zu geben, „damit nit ein hitz und weitleufigkeit daraus entstehe“.

Als der Bischof vom Fürsten ein Antwortschreiben empfangen hatte, ließ er dieses dem Domkapitel in dessen Sitzung am 1. Oktober 1569 zur Verlesung bringen. Der Herzog habe ihm mitgeteilt, daß er nun das Richteramt zwischen dem Kapitel und Spinner zum Beschluß selber „in die Hand nehmen“ und letzteren gegen gebräuchige Verschreibung („Urfehde“) auf freien Fuß setzen, dann die Sachlage anhören und erfahren wolle, was dieser gegen Gott und den Herzog von Bayern verantworten könne. Wenn er der oder jener Punkte überführt sei, solle man „billig verfahren“; aber ihn ohne weiteres des Bistums zu verweisen, würde ihm nicht gebühren.

Die Domherren gaben per Beschluß ihre Zustimmung unter der Bedingung, daß sich Spinner verpflichten müsse, seine Sache nur vor dem Bischof auszutragen und sich nicht an andere Obrigkeiten zu wenden. Kaum von diesem Entscheid unterrichtet und wegen seiner Verpflegung zur Regelung an den Hofwirt von Wörth verwiesen, erhob aber Spinner anklagend seine Stimme. Das Kapitel habe ihn ins unüberwindliche Verderben gebracht, so daß er weder Heller noch Pfennig besitze. Alle seine Vorschläge zu Abdienung, Verschreibung und Überlassung von Gütern hätte es nicht angenommen. Eine Bürgschaft, obwohl darum beworben, könnte er nicht bekommen. Durch die lange Gefangenschaft mit Erleidung von Hunger, Durst und Kälte sei sein Gedächtnis so geschwächt, daß er jetzt keine aktive Seelsorgstelle oder Prädikatur versehen könne, sondern sich sein Leben lang mit einem Benefizium behelfen müsse. Auch auf den Nachlaß seines Vaters dürfe das Kapitel nicht rechnen, weil die Stiefmutter ihm und seiner Schwester die Barschaft entwendet habe.

Aus dieser am 29. Oktober behandelten Erklärung geht ferner hervor, daß sich Spinner gern vor dem bischöflichen Gericht verantworten wolle. Doch bat er, auch zum Vorwurf „verführerischer“ Lehre Stellung nehmen zu können, um später beim Anhalten um ein Benefizium nicht in Verdacht zu sein. Nur um in dieser elenden Gefangenschaft nicht zu sterben, sei er genötigt auf die „heftige, unerhorte urphed [= Verpflichtungserklärung]“ einzugehen.

Daraufhin erhielt das Domkapitel den deutlichen bischöflichen Hinweis, wonach der, welcher jemand gefangen setzen lassen wolle, auch für ihn die Kost zu bezahlen habe. Die Herren sollten dies bedenken, damit er als Bischof einmal dieser „verdrießlichen“ Angelegenheit enthoben sein könne. Doch gab man ihm pikiert zur Antwort,

es werde sich nicht beweisen lassen, daß Spinner zu des Kapitels Besten ins Gefängnis gewandert sei. Auch kümmere es sie nicht, was ihm der Hofwirt für „delitias“ [= Schmankerl] ohne ihr Wissen gegeben habe, denn wenn er auf ihre Kosten gezehrt hätte, würden sie ihm „das fuetter hoher gelegt“ haben.

So endete dann die Affäre Spinner in einem Streit zwischen dem Bischof und den Domherren. Ersterer schrieb streng zurück, dieser habe kein Geld die Unkosten zu begleichen, „weder in guet noch bluot“. Das stehe fest und auch, daß ihn das Kapitel „zur verhaft gebracht“ und dort so lang gehalten habe, daß er nicht nur um das Seine, sondern auch um die Zeit gebracht worden sei, worin er etwas hätte verdienen können, sowie um seine Gesundheit. Deswegen werde er ihn jetzt zur Durchführung seiner Verhandlung freilassen; das Kapitel solle den Hofwirt auf irgend eine Weise zufriedenstellen.

Obwohl das Kapitel anführe, Spinner sei nicht nur wegen der Schulden, sondern auch verführerischer Lehren halben verhaftet worden, so sei doch der Bischof des Domstifts Verwalter wie Statthalter und es hätte ihnen nicht gebührt ihn über ein Jahr dort liegen zu lassen und damit dem armen Stift noch merkliche Unkosten aufzubürden. Wenn es auch eine Schuldsache sei, wegen der er sitze, und die Schuld nicht bezahlen könne, so werde das Kapitel im ganzen Land keine Obrigkeit finden, welche die Kost bezahle; vielmehr müsse sie der tragen, der ihn hat „einstecken“ lassen.

Als diese „Hirtenworte“ in der Sitzung vom 15. November 1569 zur Verlesung gekommen waren, herrschte im Domkapitel darüber begreiflicherweise keine Begeisterung. Vielmehr formulierte man folgenden Beschluß. Es befremde die Herren, daß angenommen werde, sie hätten den Spinner „feilen [= im Schulturm verfaulen]“ lassen wollen, wo er doch ein solch „leidliches“ Gefängnis gehabt und eine solch übermäßige Zehrung „ad luxum [= zur Schlemmerei]“ getan habe. Da er sich selber zum Kläger gemacht habe, solle er seine Klage dem bischöflichen Gericht vorlegen und dort werde man ihm antworten.

Die Auseinandersetzungen zogen sich noch das ganze Jahr 1570 hin. Ihr Ende ist aber nicht mehr überliefert. So verschwanden also Person und Schicksal des ehemaligen Dingolfinger Stadtpfarrers Stefan Spinner aus den Akten. In der Diözese Regensburg scheint er keinen Posten mehr bekleidet zu haben.

Das Vorgehen gegen ihn war von wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprägt und hier stehen beide Seiten nicht gut da. Ein Verstoß gegen Glaubenslehren wurde ihm nie exakt vorgeworfen noch gar nachgewiesen. Sein tatsächlich belegter äußerst liederlicher Lebenswandel und die sträfliche Vernachlässigung seiner Pflichten als Seelsorger interessierten das Domkapitel nicht bzw. nur insoweit als diese auch die ökonomische Seite der Pfarrverwaltung betroffen haben. Das undisziplinierte Verhalten Spinners während seiner hiesigen Amtszeit wird in anderem Zusammenhang noch zu schildern sein.

Sebastian Federkiel (1567–1576)

Für Dingolfing fand sich inzwischen eine Lösung, zunächst als Provisorium, dann aber doch fast ein Jahrzehnt überdauernd. Das Domkapitel vermochte nämlich den früheren Pfarrer von Mamming (1547/63) und jetzigen Dingolfinger Kooperator, Sebastian Federkiel, dazu, seine Heimat-Stadtpfarrei, wo er geboren war, zu übernehmen. Dies tat er zunächst unter Titel und Besoldung eines „Kooperators“ schon seit der Flucht Pfarrer Spinners. Wie der herzogliche Pfleger Hans Christoph von Fraunberg an die Regierung schrieb, habe er die Pfarrei „mit allem vleis administriert und

versehen“. Er hege auch keinen Zweifel, nachdem er vom Domkapitel noch 1567 als tatsächlicher Pfarrer präsentiert worden sei, er werde „als ein geschickhter bryester solche pfarr mit allem vleis dermassen verrichten“.

Georg Kreps (1576)

Anfang des Jahres 1576 wollte Pfarrer Sebastian Federkiel wegen Alters und Schwachheit „der pfarr nit mehr vorstehen“ und sie dem bisherigen Pfarrer von Oberaichbach Georg Kreps resignieren und zwar im ersten der sogenannten päpstlichen, ungeraden Monate. Dies bedeutete aber, daß hier der Herzog das Präsentationsrecht auszuüben befugt war. Darauf hatten es die beiden auch ganz offensichtlich angelegt und wohl bewußt einen Konflikt mit dem Regensburger Domkapitel in Kauf genommen. Kreps wurde in München durch das Kollegium des herzoglichen Geistlichen Rats examiniert und approbiert, dann durch den Fürsten präsentiert, der ihm schon vor der bischöflichen Investitur an Lichtmeß, den 2. Februar, die Posseß erteilte.

Jetzt beanspruchte jedoch das Domkapitel das Patronat und behauptete, daß Kreps gegen seinen Willen die Pfarrei erlangt habe. Ohne eine Gefahr – nach bisherigen Erfahrungen – zu ahnen, begab sich dieser nach Regensburg, um die Investitur zu erbitten. Es geschah, was auch für damalige „grobianistische“ Zeiten nicht gewöhnlich war. Die Domherren haben ihn eigener Meldung nach sofort „in eine schwere fengkhnus legen, durch ein statknecht ihm und allen bristern zu sondern hon und spot hinfürn lassen, mich also durch die abscheichlich keichen [= Gefängniszelle], so sy den ochsen nennen, darin sy sonsten nur ketzerische und malefische [= eines Verbrechens angeklagte] briester spörren, dahin zu bringen vermaint, das ich der pfarr soll abtreten“.

Man habe ihm zugesagt, wenn er das tun würde, werde man ihn auch länger im Bistum dulden und ihm eine andere Pfarrei verleihen. An seiner Stelle solle der Pfarrer von Schierling nach Dingolfing kommen, von dem die Domherren glaubten, daß ihnen mehr als von ihm „in iren seckhl gefallen“ könne. Damit hatte er nicht unrecht, denn dieser Interessent habe gleich 100 Gulden hergegeben, um die Pfarrei zu erhalten. Kreps erhob somit nichts weniger als den schweren Vorwurf der Simonie, der Käuflichkeit geistlicher Ämter!

Das Schreiben des Herzogs mit Inhalt seiner Präsentation und Posseß hätte das Domkapitel „in wind geschlagen und in verachtung gestelt“. Da „habe bey mir selbst gedacht, ich sey nun 14 tag in strenger fengkhnus gepfrengt und genuesam gestraft worden, mich auß verhaft gerissen und zu meiner verlichnen [= verliehenen] pfarr geen Dingolfing verfügt“. Sein Entkommen, dessen Vorgang er nicht näher beschrieben hat, ist wohl durch Bestechung des Wärters zustande gebracht worden: Lug und Trug also auf beiden – geistlichen! – Seiten.

In der Stadt erwartete aber den der Haft Entflohenen eine weitere Enttäuschung. Obwohl er einen Brief an den Bischof gerichtet hatte, veranlaßte dieser die Kapitulare zu einer Anweisung an den hiesigen Pfleger, alles Hab und Gut des Pfarrers mit Beschlag zu belegen und ihn selbst gleich wieder gefangen nehmen sowie nach Schloß Wörth bringen zu lassen. Es war wohl inzwischen auch bei den staatlichen Behörden der Werdegang des Georg Kreps bekannt geworden, den ja der Herzog zunächst im Fall Dingolfing protegiert hatte.

Damit verhielt es sich aber folgendermaßen. Kreps war zuvor Religiöse im Karmelitenkloster Straubing gewesen und dort ausgetreten. Trotzdem hatte er die oberhirt-

liche Investitur auf die Pfarrei Oberaichbach erhalten und lebte dort neun Jahre frei im Bistum. Der Regensburger Weihbischof teilte nun dem Ordensprior mit, Kreps „wolle mit gwalt pfarrer zu Dingolfing werden“. Darauf erklärte der Prior, er werde ihn wieder offiziell ins Kloster aufnehmen, sobald er die gebührende Buße tue, und ihm dann auch eine ordentliche Entlassbestätigung ausstellen, sobald er vom Bischof die „cura animarum“, die Befugnis zur Seelsorge erhalte.

Auf diese Weise wäre die Sache kirchenrechtlich in Ordnung gekommen. Aber Kreps zeigte kein Verlangen, in das Kloster zurückzukehren, Buße abzulegen und doch nicht vor Überraschung sicher zu sein. Vielmehr führte er gegenüber der Regierung an, die auf einer solchen Bescheinigung bestand, daß er für die Pfarrei Oberaichbach auch kein solches „dimissorium“ gebraucht habe. Außerdem sei er, mit der fürstlichen Posseß versehen, „mit roß und gschier“ schon in Dingolfing eingezogen. Hier habe er „die habern angebaut [und] grossen uncosten aufgewandt“ und da wollten ihn die Domkapitulare „allain von irs gesuechten vortls und aignen nutz wegen“ wieder daraus vertreiben.

Seine Bitte an den Fürsten, ihn entsprechend zu schützen, unterschrieb nun sogar der Pfleger durch seine Bestätigung vom 14. Juni 1576, daß sich Kreps tatsächlich in große Kosten gestürzt, aber noch keinerlei Einkommen aus der Pfründe genossen habe. Der Pfarrer von Schierling hätte sich „diser pfarr zu früe berüembt“, und das Domkapitel habe ihn „mit der venckhnuß gestraft“. Vermutlich war also das Arrangement mit diesem schon zu sehr in die Öffentlichkeit gedrungen.

Aber auch Kreps vermochte sich nicht zu halten. Das Domkapitel erkannte ihn ebenso wenig an wie ihn der Bischof auch nicht investiert hat. Bevor der Herzog reagieren konnte, wurden wieder die Domherren tätig.

Mag. Mathias Perle (1576–1591)

Sie hätten nun, laut Mitteilung des Pflegers an die Regierung, Dingolfing anderen Priestern angeboten. „Als sich aber khainer in disen stritigen handl einmischen wellen, haben sie disen M[agister] Mathiam Perle, [ihm] unentdeckht des strits [= der strittigen Sache], in den handl gebracht, welicher sich villeicht, do ers recht gewüss, auch nit einlassen hätte“.

Der Dingolfinger Pfleger Hans Georg Visler zu Malgersdorf (1576/79) sprach hier mit voller Deutlichkeit an, was den staatlichen Behörden seit langem völlig vertraut war, nämlich den geistlichen Ämterschacher und den menschenverachtenden Umgang mit schlichten Gemütern. Nicht übersehen darf dabei aber auch werden, daß es sich vielfach auf allen Seiten um „betrogene Betrüger“ gehandelt hat. Die evangelische „Reformation“ hat daran in deutschen Landen kaum etwas geändert. Geschah solches durch die katholische „Reform“? Wir wollen zur eventuellen Klärung dieser Frage für unseren Heimatraum weiter die lokalen und regionalen Quellen befragen.

Der genannte Mathias Perle – im Juni 1576 präsentiert – stammte aus Augsburg, wo sein gleichnamiger Vater als Bürger und Kornmesser lebte. Wirtschaftlich hat er sich in Dingolfing nicht wohlgefühlt. Schon am 25. August 1578 meldete er dem Domdekan, er sei dem inzwischen verstorbenen Vorgänger Sebastian Federkiel 100 Gulden schuldig und bitte, wie mit dessen Adressaten schon besprochen, einen Teil davon zu sistieren, denn die Baufälle seien schon unter ersterem aufgetreten. Ferner ersuchte er um ein unterstützendes Schreiben an die Regierung Landshut als Aufsichtsbehörde, da ihn die Notwendigkeit zwingt zu bauen, „wil ich anderst trukhen ligen“. Damit

erhoffte er sich einen Nachlaß, denn „es ist mir zu schwer alles zu restaurieren on einige hilf“. Sie ist ihm offenbar auch zuteil geworden.

Dann brachte er am 27. April 1582 in der Sitzung des Domkapitels mündlich vor, wenn künftig eine bessere Pfarrei ledig würde, bitte er ganz gehorsamst ihn mit Gnaden zu bedenken, da ihn die hiesige viel koste. Er erhielt aber zur Antwort, wenn das geschehe, was man jetzt noch nicht wisse, möge er nochmals darum anhalten.

Fünf Jahre später ergab sich so eine Gelegenheit. Aber nicht das Domkapitel war jetzt präsentationsberechtigt, sondern der Herzog. Dieser brachte mit Urkunde vom 27. April 1587 Mathias Perle in Vorschlag und zwar für die erledigte Pfarrei Ottering. Das paßte den Domherren aber nicht und sie versuchten sich dagegen zu wehren. Daraufhin ließ Herzog Wilhelm einen geharnischten Brief nach Regensburg senden, den er eigenhändig unterzeichnet hat.

Das Kapitel wolle trotz herzoglicher Präsentation Perle nicht investieren lassen, sondern ihn zwingen, zuerst seine derzeitige Pfarrei Dingolfing in einem bischöflichen Monat zu resignieren. Es gebühre den Herren keineswegs „zue der armen underthonen gefar, schaden und nachtail“ den Pfarrer aufzuhalten. Er müsse aus diesem und anderem schließen, „wie Euch die religion und ehr Gottes angelegen“ sei. Als Landesherr könne er, wie bereits schriftlich übermittelt, keineswegs gestatten, „das Ir Eurers gefallens und ohne alle bewilligung und consensß auf die pfarren pensionen schlagt und dadurch dieselben also verderbt, das sich kain teuglicher priester darbey erhalten khan“. Sie hätten Perle „ohne verrers aufziehen“ zu investieren.

Dies geschah allerdings nicht. Von Domkapitelseite wurde nämlich der gegenwärtige Pfarrer von Gottfrieding ins Spiel gebracht, aber offensichtlich unter der Bedingung wieder zurückgezogen, daß auch Perle von seiner Bewerbung Abstand nehme. Jedenfalls wird dann im September 1588 Johann Pickhel(ius) als neu investierter Pfarrer zu Ottering genannt.

Es trat auch sonst keine Änderung mehr ein. Pfarrer Perle blieb in Dingolfing, hatte wie die meisten seiner Nachfolger auch das Bäckenefizium inne und verstarb hier am Montag, den 6. Mai 1591, um 3 Uhr nachmittags.

Mag. Andreas Woltius (1591–1594)

Nach dem Tod Perles bewarben sich um die Pfarrei Dingolfing zwei Personen: Bernhard Berzl, Straubinger Kooperator, und Mag. Andreas Woltius (Volz). Nachdem die Erledigung in einem ungeraden Monat eingetreten war, wandte sich ersterer folgerichtig an den Herzog. Dieser präsentierte ihn auch aufgrund einer vorgelegten lateinischen Bittschrift des Geistlichen. Er schrieb außerdem an den Regensburger Generalvikar, er wolle sich seines Patronatsrechtes in den päpstlichen Monaten nicht begeben und es solle seinem Kandidaten die Investitur „ohne einig difficultieren [= ohne irgendwelche Schwierigkeiten zu machen]“, erteilt werden, außer das Domkapitel vermöge darzutun, daß ihm in allen Monaten das Recht zustehe.

Woltius stammte aus der Diözese Speyer, war bereits drei Jahre Domprediger in Eichstätt und davor sieben Jahre am Collegium Germanicum – der katholischen „Kaderschmiede“ – in Rom gewesen. Ihn nun präsentierte am 20. Mai das Domkapitel und behielt schließlich bei nur schwachem Protest des eigentlichen Patronatsherrn recht. Aufgrund der besseren Qualifikation, die zu dieser Zeit endlich den Ausschlag gegenüber dem früheren Postenschacher gab, schwenkte nämlich jetzt der Fürst um und vollzog am 6. Juni die Präsentation „ex gratia“, d. h. in Gnaden ohne Gebühren dafür zu verlangen, des zweiten Kandidaten. Am 6. Juli 1591 erhielt er auch die Possess

unter der ausdrücklichen Würdigung, „das sy in gedacht irer statt Dingolfing einen gueten seelsorger haben“; am 22. Mai 1591 hatte er die bischöfliche Investitur empfangen.

Woltius hielt am 20. Mai persönlich in der Sitzung des Domkapitels um die Pfarrei Dingolfing an. Er wolle das leisten, was ihm gebühre und von ihm gefordert werde. Man bewilligte ihm auch sofort die Präsentation, doch sollte er sich „alter gewohnheit nach“ schriftlich verpflichten, den Gottesdienst fleißig zu verrichten – davon ging allerdings bei solchen Verträgen früher nie die Rede! Altbekannt war dagegen die Obligation, den Pfarrhof „zu haus und feld baulich und wesentlich“ zu halten, Baufälle zu wenden und drei Jahre hintereinander jedesmal über das Einkommen der Pfarrpfründe ein „Salbuch“ zu führen und nach Regensburg zu senden, damit man auch dort Kenntnis von der Lage habe.

Darüber informierte der neue Pfarrer schon ein halbes Jahr nach seinem Amtsantritt. Am 3. Januar 1592 erschien er vor den Domherren. Nachdem sein Pfarrhof ganz und gar baufällig sei und ihm der Pfleger die nach dem Vorgänger gekaufte Fahrnis mit Arrest bis zur Erklärung der Bauabsicht belegt habe, bat er das Kapitel um Hilfe. Dieses beschloß, den Pfleger um Vorlage einer genauen Kosten-Aufstellung der Baufälle anzugehen und ihn aufzufordern, daß die von Federkiel dem Kapitel noch schuldigen 105 Gulden bezahlt würden. Dann erst wolle man sich wegen einer Hilfe erklären. Wie zu sehen, hatte sich die Taktik der Inkorporationsherren die letzten hundert Jahre nicht gewandelt.

Auch weitere Verhandlungen am 24. Januar führten vorerst nur zur Festlegung, daß der jetzige Pfründeeinhaber für den Zehent des Jahres 1591 an Korn und Hafer je 6 Schaff reichen bzw. den Geldanschlag dafür von 9 und 7 Gulden bezahlen solle. Den Pfarrhof habe er seiner Verpflichtung zufolge noch zu unterhalten, „alsdann“ werde ihm das Kapitel mit einer „gebührlchen“ Maßgabe begegnen.

Am 2. April 1594 stand Pfarrer Woltius erneut, diesmal eigens angefordert, wieder vor den Herren. Er berichtete, daß er und der Pfleger den Bau bereits angefangen und mit den Bauleuten „gedingt“ hätten. Sie wollten ihn auch mit ehestem diesen Sommer vollenden. Das Kapitel möge mit der ausständigen Inkorporationsgebühr warten, auch nach Vollendung das Seine tun, da die Summe recht hoch ausfallen werde. Wider bisherige Erfahrung fand beides Bewilligung, sofern es nach Sachlage anerkannt werden könne.

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang das Miteinander von Pfarrer und Pfleger. Dieser als örtlicher Staatsbeamter war wie seine Amtskollegen im Land von der Regierung und vom Herzog selbst angewiesen, strenge Aufsicht über Dienst und Lebenswandel der Geistlichen zu führen, vor allem auch die Pfründeverwaltung zu kontrollieren. Dies geschah seit etwa einer Generation so gut wie flächendeckend und hatte schnell die gewünschte Effizienz. Die Seelsorgsgeistlichen erhielten dadurch eine gesichertere Existenz, die wirtschaftlichen Güter der einzelnen Stellen verfielen nicht weiter, sondern wurden wieder gepflegt. Gegenseitige Wechselwirkung erzielte bereits um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert neuen Aufschwung in ökonomischer Hinsicht. Das Einsetzen der „katholischen Reform“ auf breiter Basis hatte hier ihre materiellen Wurzeln.

Dies geschah in der domkapitulischen Sitzung vom 23. April 1593: Es wurde dem Pfarrer nun auf vier Jahre entsprochen unter Auflage folgender Artikel, die er auch bei den herzoglichen Pflegern zu Dingolfing und Teisbach – für Loiching zuständig – oder wo sonst notwendig „richtig machen“ müsse. Danach hatte er in Dingolfing als darauf investiert in eigener Person residierend zu bleiben und den dortigen Pfarrhof eigenem Erbieten nach noch heuer in notwendigen Bauzustand zu versetzen. In

der ihm ebenfalls übertragenen Pfarrei Loiching müsse der Pfarrer zwei Kapläne, die dort wohnen, halten, d. h. selbst besolden, und zum Ausbau des Pfarrhofs – der Pfarrökonomie – in diesen vier Jahren je 100 Gulden von seinem Einkommen zahlen. Dazu kämen die 352 Gulden oder was sich als Gesamtsumme finden werde, die er vom Vorgänger Oberschwendner, vom Loichinger Pfarrer Melchior Preiningen sel. stammend, auf sich genommen habe. Die Inkorporationsgebühr, Pflichtmahlzeiten und alles andere, was die Obligation mit sich brächte und die vorigen Pfarrer nach Recht und Gewohnheit geleistet hätten, waren als selbstverständlich zu erbringen.

Dazu mußte der Übernehmende zwei Bürgen stellen und eine Bestätigung des Teisbacher Pflegers beibringen, daß dieser ihm, wenn er den einen oder anderen Punkt nicht erfülle, von Früchten und Einkünften der Pfarrpfünde nichts herausgeben lasse. Es ist erstaunlich, aber Pfarrer Woltius ging auf diese ihn wirtschaftlich – besonders bei schlechten Ernten – strangulierenden Bedingungen ein und bekräftigte sie durch sein Gelöbnis, das er am 18. Juni 1593 in schriftlicher Form überreicht hat.

Über das Geschehen der nächsten zwei Jahre in Bezug auf Pfarrpfünde und Pfarramt in Dingolfing sind wir aus den Akten im einzelnen nur ungenau unterrichtet. Woltius resignierte jedenfalls Dingolfing und übernahm im Frühjahr 1594 die Pfarrei Martinsbuch; im April 1595 amtierte er dann selbst als Pfarrer in Loiching.

Heinrich Schwab (1594–1595)

An seiner Stelle erhielt die Pfarrei Heinrich Schwab bei einer Inkorporationsgebühr von 43 Gulden 4 Schilling Wiener oder 15 Pfd. 2 Sch. Regensburger Pfennige. Ein fürstlicher Empfehlungsbrief vom 10. März 1594 enthielt den Passus, er werde als „ein gelehrter exemplarischer priester undt gueter prediger“ gerühmt.

Stadtpfarrer Schwab war am 22. Mai 1594 präsentiert worden, verstarb allerdings bereits am 31. März 1595. Laut einer Aufstellung des zuständigen Dekans Adam Plöckhl, Pfarrer zu Aich, vom 26. April hinterließ er Schulden in der bemerkenswerten Höhe von 435 Gulden 19 Kreuzer 1 Heller. Neben kleineren Posten für tägliche Ausgaben handelte es sich vorzugsweise um von Dingolfinger Bürgern geliehenes Geld. Demgegenüber ergab der Nachlaß an Kleidung, Geschirr und Mobiliar nur 217 ½ Gulden.

Anläßlich Inventaraufnahme des persönlichen Eigentums, des Mobiliars und der Kleidung des Toten wurde auch kurz die Einteilung des Dingolfinger Pfarrhofs beschrieben. Er bestand noch vollständig aus Holz – erst der jetzige, ein Neubau von 1729, wurde als Ziegelmassivbau erstellt – und enthielt Stube, Stubenkammer, Fletz und drei Kammern. Als Gläubiger ist genannt der hiesige Lateinische Schulmeister Wolf Prunner.

Mag. Johann Gabriel (1595–1601)

Schwab war in einem ungeraden Monat verschieden, demzufolge erneut dem Landesherrn das Präsentationsrecht zustand. Dieser präsentierte Johann Gabriel, dem auch alsbald am 9. Mai die Posseß folgte. Vom Bischof investiert wurde er schon am 22. April. Pfarrer Gabriel erwies sich als sehr streitbare Persönlichkeit. Seine schon erwähnte Auseinandersetzung mit dem hiesigen Stadtrat wird noch Thema einer ausführlichen Darstellung sein, wenn wir die Pfründeverwaltung der Meßbenefizien während der Reformationszeit betrachten.

Die Unzuträglichkeiten begannen schon bald nach dem Antritt Pfarrer Gabriels und zwar wegen des Zehents zur Pfarrpfünde im Umkreis der Stadt. Gabriel

behauptete in einem Beschwerdebrief vom 2. Juli 1596, daß die Bürger ihm den Zehent hinterzögen, weil sie ihren Grund „mit allerlei schweren getraidt als waiz, khorn, gersten, habern“ bebauten und ihm nichts davon abgaben. Der Stadtrat berichtete demgegenüber am 19. Juli der Wahrheit gemäß, was auch anderweitig belegt ist.

Der Bürgerschaft gehöre „ein orth [= Gelände] die krautaw genant, negst an die stat ligit, von der Iser anstossent“. Darin hätten sie „claine äckerl zu 3, 4, 5 und etlich mehrere pifang“. Diese würden sie „mit allerlay fruchten als rieben, hanf, brein [= Hirse], flachs und bißweilen zu jaren etlichem getraidt besamen“. Davon gebe jeder Bürger, der einen solchen „krautgarten“ besitze, den jährlich gebräuchigen „gartenpfennig“.

Nach einem Regierungsbescheid vom 8. Oktober 1597 mußten jetzt die Bürger von ihrem dort angebauten Getreide den ordnungsgemäßen Zehent reichen, vom übrigen aber nur den Gartenpfennig.

Eine weitere Zehent-Streitsache von 1595/96 mit dem Dingolfinger Gerichtsprokurator Georg Perngeer wurde dagegen durch Regensburg für Gabriel abschlägig verbeschieden.

Hier sei dann nur mehr soviel ausgesagt, daß sich Gabriel in Dingolfing nicht zu halten vermochte und Ende des Jahres 1601 nach Gerzen wechselte. Dort hatte der bisherige Pfarrer Veit Seytz die Pfarrei resigniert, weil er zum Dekan des Kanonikatsstifts in Landshut gewählt worden war. Er bat auch beim Domkapitel als den Patronatsherren für Gabriel. Deswegen und weil Seytz im entsprechenden Monat die Pfarrei zurückgeben wollte, tat man ihm den Gefallen und sprach Gerzen Gabriel zu. Im übrigen zeigten sich die Domherren von dieser Lösung erbaut, in Anbetracht „der vil erheblichen uhrsachen, die sich zu Dingolfing begeben“.

Johann Albert Westermayr (1601–1632)

Die Stadtpfarrei erhielt nun auf vielfältiges Ansuchen eines Herrn D. Hunger von Ingolstadt – offenbar eines Universitätsdozenten – dessen Vetter Johann Albert Westermayr zugesprochen. Als Bedingung wurde verlangt, daß beide Pfarreien um je 25 Gulden zum Besten der Regensburger Kathedralkirche „gesteigert“, d. h. ihre Abgaben erhöht werden sollten. Die Baufälle wären noch von Kommissären zu besichtigen und zu diskutieren.

Gabriel resignierte nun sofort am 7. Dezember 1601 die Pfarrei Dingolfing und das hiesige Magdalenen-Benefizium. Außerdem gelobte er die Bedingungen für Gerzen einzuhalten. Auch Westermayr stellte für Dingolfing einen entsprechenden Revers aus. Neben der Inkorporationsgebühr wollte er demzufolge pro Jahr 25 Gulden entrichten, wogegen er der jährlichen Reise nach Regensburg enthoben sein sollte. Ferner hatte er auf die bisher innegehabte Pfarrei Langenerling bei Pfaffenberg zu verzichten.

Anfangs bekam der neue Dingolfinger Stadtpfarrer wie die anderen Schwierigkeiten, die Pfarrpfünde in rechten Stand zu setzen. Infolgedessen bat er am 29. März 1602 vor dem Domkapitel entweder den Revers oder aber die Baufallwendung zu Lasten seines Vorgängers festzulegen, da dieser etliche Jahre das Einkommen genossen, den Pfarrhof aber so baufällig gelassen habe, daß er ihn jetzt nicht wohl bewohnen könne.

Das Kapitel beschloß auch, eine Beschau – allerdings auf seine Kosten – durchführen zu lassen und dann nach Ergebnis die Sache im Konsistorium zwischen ihm und seinem Vorgänger auszuhandeln. Ein Erfolg ist nicht überliefert. Die Pfarrei

Gerzen war jedenfalls am 23. März 1604 erledigt; Pfarrer Gabriel ist dort verstorben.

Die oben angesprochene Jahresreise des Dingolfinger Pfarrers nach Regensburg betraf ursprünglich die Ausübung einer Verpflichtung, die aber auch ein Recht und eine Ehre dargestellt hat. Es handelte sich dabei um die liturgische Funktion, beim Pontifikalamt im Dom den Hirtenstab des Bischofs zu halten. Ursprung und Privileg samt Begründung sind unbekannt. Jedenfalls geriet die „Ehre“ im Lauf des Reformationszeitalters zu einer Last. Die Kosten der Reise empfanden die hiesigen Pfarrer immer stärker als im Mißverhältnis zum „geistlichen“ Effekt.

Demzufolge wurde eine Neuregelung angestrebt und im Revers Pfarrer Westermays rechtlich fixiert. Nicht viel später schien alles wieder offen. Laut Sitzungsprotokoll des Domkapitels vom 3. Juli 1606 wurde neu darüber verhandelt, woraus hervorgeht, daß auch andere Pfründeinhaber domkapitulischer Pfarreien eine solche Reise nach Regensburg zu vollziehen hatten. Dieses Jahr seien 9 oder 10 erschienen. Die Pfarrer von Loiching und Dingolfing verweigerten jedoch eine schriftliche Verpflichtung, wonach sie statt der nachgesehenen Reise eine Summe Geldes bezahlen sollten. Das Kapitel allerdings faßte den Beschluß, sie deswegen anzuhalten.

Inzwischen war für Pfarrer Westermayr am 26. Juli 1602 die herzogliche Possessionsurkunde ausgestellt worden. Seine Amtsführung über 32 Jahre hinweg unterlag keinerlei Anständen. Unter ihm gelangte die Pfarrei auch zu religiöser Ruhe und Eintracht. Nach langem segensreichem Wirken verstarb er 1632. Ein großes Rotmarmor-epitaph erinnert in der Stadtpfarrkirche rechts vom Sakristeieingang noch an ihn. Sein genaues Todesdatum ist nicht überliefert. Offenbar wurde er damals wie so viele Dingolfinger Bürger ein Opfer der im Gefolge des Schwedeneinfalls grassierenden Pestseuche.

Zusammenfassende Würdigung

Die Praxis der Pfarrbesetzung im 16. Jahrhundert hat sich am Beispiel Dingolfings in voller Deutlichkeit belegen lassen. Dem eigentlichen Inhaber der Pfründe, dem Regensburger Domkapitel also, kam es überhaupt nicht auf den korrekten Vollzug der Seelsorge, sondern so gut wie ausschließlich auf seine Einkünfte hier wie anderswo bei ihm inkorporierten Pfarreien an. Dies wird allerdings verständlich, wenn man sich nochmals Hintergründe und Ausgangslage dieser Verhältnisse vor Augen führt.

Die Kapitulare des Domstifts setzten sich seinerzeit ausschließlich aus Adeligen höheren Standes zusammen. Vielfach galten diese Korporationen als Versorgungsanstalten nachgeborener Söhne der gesellschaftlichen Führungsschicht. Wirtschaftlich hatten sie zwar für die Bedürfnisse der Bischofskirche und den Gottesdienst in ihr, demnach für deren „Betrieb“ zu sorgen. Aber auch ihr persönlicher Unterhalt wurde aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Dazu dienten die im hohen Mittelalter so häufig verfügbaren „Einverleibungen“, eben die Inkorporationen möglichst ertragreicher Pfarrpfründen, als landwirtschaftliche Erwerbsquellen wie in Entgegennahme von Stolgebühren für geistliche Dienstleistungen.

Das System hatte wohl anfangs funktioniert und hätte es auch noch länger getan. Die sich – man kann es kaum anders nennen – aus Habsucht, Prunk und Wohlleben der Domherren immer schneller verbreitende Unsitte, nicht mehr selbst am Pfarrort zu wirken, sondern gegen hohe Absentgebühren gemietete Vikare zu beschäftigen, brachte sowohl die Pfarrökonomien herunter wie sie sich für Amtsverwaltung und Seelsorge als ausgesprochen kontraproduktiv erwiesen haben.

Der dann ab Mitte des Säkulums gerade wieder an Dingolfing exemplarisch belegte Pfründewechsel im „Tausch“ fand seine ausdrückliche Begründung in der Absicht des Domkapitels, seine Interessen zu sichern. Die Pfründeinhaber wurden veranlaßt, soweit das möglich war, nur zu geraden Monaten zu resignieren, damit dadurch die Einflußnahme des Staates in Verfolgung seiner Besetzungsrechte hintangehalten werden konnte. Selbstverständlich erkannten die herzoglichen Behörden diese Taktik sofort und haben sie des öfteren gerügt.

Man hat sie jedoch meist hingenommen, versuchten doch damals beide Obrigkeiten – die geistliche und die weltliche, „Amtskirche“ und „Staat“ – am gleichen Strang zu ziehen und die Katholizität im Herzogtum wie in der Diözese aufrecht zu erhalten. Unseren detaillierten Nachweisen zufolge ließ sich dies vorzugsweise der „weltliche Arm“ angelegen sein, während sich kaum Bischof oder Generalvikar und schon gar nicht die Domherren ausreichend darum gekümmert haben.

Das ganze Verhalten der letzteren vermochte aber nicht einmal ihre eigensten Interessen zu schützen, geschweigedenn zu verbessern. Jeder Bewerber um die Pfarrei erhielt sie schnellstmöglich zugesagt, keiner wurde auf sein Vermögen oder auf seine Fähigkeiten zur Ökonomieführung hin überprüft. Die Herren hätten sich beileibe nicht zu wundern brauchen, daß es mit dem hiesigen Pfarrhof immer mehr bergab ging und sie immer häufiger das Nachsehen trotz großer, aber nicht erfüllbarer Versprechungen seitens der jeweiligen Pfründenutzer hatten.

Eine Besserung trat erst ein, als auf staatlichen Druck hin die örtliche Residenz eines Pfarrers zur Pflicht gemacht wurde und dieser sich dann wirklich kümmern mußte, wovon er und sein Haushalt die Zeit leben sollten. Trotz Rückschlägen infolge der großen europäischen Kriege des 17./18. Jahrhunderts entwickelte sich seither die geistliche Pfründeverwaltung überwiegend positiv.

Doch erwiesen sich aber die Umstände der Pfarrbesetzung in Dingolfing nicht als Sonder- oder Einzelfall. Auch andernorts, speziell bei in Stifte oder Klöster inkorporierten Pfarreien gab es das selbe Dilemma und überall griff der Landesherr mit seinen Beamten ein, um so weit als möglich die Ordnung wiederherzustellen.

3. Klosterverwaltung Niederviehbach und Pfarrbesetzung Loizenkirchen

Davon sprechen auch Quellen, die über Niederviehbach und die dortige Klosterverwaltung auf uns gekommen sind. Von etwa 1570 bis 1590 läuft ein Aktenprodukt, das sich damit ausführlich beschäftigt.

4000 Gulden Schulden lasteten damals auf dem Konvent, Herzog Albrecht steuerte 600 zur Deckung bei. Eine Visitation erstellte gutachtlich Vorschläge zur Wirtschaftverbesserung der „abfälligen haushaltung“. Die Priorin Helena Schütz (1549/82) war zwar von amtswegen als eine fleißige Frau bezeichnet worden; wünschenswert aber sei, sie verstünde besser „die raitung“, das Rechnungswesen.

Neben den 29 Konventschwestern und 32 Dienstboten wurden vom Kloster noch 38 „Pfründner“ verpflegt. Diese Leute beiderlei Geschlechts hatten sich gegen eine bestimmte Summe „eingekauft“ und lebten hier wie in einer Gästepension. Sie verlangten oft Speise und Trank in ihre Wohnungen, anstatt gemeinsam im Speisesaal zu essen, was natürlich erhöhte Kosten verursachte.

Als unrentabel und etliche Jahre schon nichttragend wurden die umliegenden Weinberge bezeichnet. Man solle sie verkaufen, da man hier – wegen seiner „besonderen“ Qualität – „kheinen bayrischen wein“ trinke. Die Klosterverwaltung besorgte damals

ein „Hofmeister“, den der Revisor einen eigensinnigen Kopf nannte und deshalb vorschlug, die ganze Klosterökonomie auf drei Jahre gegen einen gewissen Betrag zu verpachten.

Dies unterblieb; es mußte jedoch in der Folge ein neuer Verwalter aufgestellt werden, der dann recht rigoros durchgriff. Er stammte aus Vilsbiburg, hatte nach einem Bericht des herzoglichen Pflegers von 1577 dort vor 26 Jahren Schule gehalten und daneben das Amt eines Marktschreibers versehen, bevor er in Windberg etliche Jahre als Klosterrichter amtiert habe. Er hieß Hans Rosenöckher; der Pfleger wies ihn als ordentlichen und religiösen Mann aus.

Oben auf seine Liste abzumindernder Kosten setzte der Herr Verwalter die jährlichen Abgaben von Getreide an die Geistlichen der dem Kloster inkorporierten Sprengel Kirchberg und Ober-/Unterschnittenkofen. Dem Augustiner-Ordensbeichtvater und den Kooperatoren wurden Abzüge an Kerzen und Unschlitt gemacht. Bei den zwei vorhandenen Bädern inner- und außerhalb des Konvents brauche der Beichtvater nicht ein eigenes. Elf Pfründner sind als besonderer Dorn im Auge kritischer Prüfung benannt. Sie seien vielfach erst in den letzten Jahren unter der Priorin Helena Schütz im Kloster eingezogen und hätten ihre reichliche Kost schon in die Vertragsbriefe aufnehmen lassen.

Auf der anderen Seite führte der Beichtvater bittere Klage gegen das strenge Regiment. Er könne mit 16 Gulden Besoldung – wie sie auch bessere Dienstboten erhielten – nicht leben, sich kleiden und Bücher kaufen bei all den pfarrlichen Verrichtungen, täglichem Gottesdienst und 18 Beichttagen im Jahr für die Klosterfrauen. Aber auch andere, die bisher vom Kloster lebten, erwarteten jetzt harte Zeiten. Pfründner und Dienstboten wurden vom Verwalter und zugleich Klosterrichter einfach entlassen. Hans Rosenöckher und Priorin Anna Gambs (1582/85) suchten eben überall möglichst zu sparen.

Im Jahr 1581 gab es Streit mit dem neuen Pfarrer von Kirchberg, Wolfgang Eder. Der Klosterrichter wollte ihm 6 Schaff Besoldungsgetreide nicht mehr zuteilen, weil er die Kooperatoren nicht mehr wie früher in Kost und Wohnung bei sich im Pfarrhof halte. Schon seit langem wohnte einer, der Goldern zu versehen hatte, ohnehin im Kloster und der andere in Schnittenkofen. Beide seien somit bisher doppelt besoldet worden. Allerdings gewann hier der Pfarrer die Auseinandersetzung.

Aber es herrschte allenthalben Geldmangel. 1574 mußten die Schwestern den Herzog um Vorleistung von etlichen Schaff Getreide bitten. In einem Zehentstreit riet dieser zum gütlichen Vergleich, um Prozeßkosten zu vermeiden. Weitere Streitfälle betrafen die Besetzung der Pfarrei Loizenkirchen und den vom Oberviehbacher Pfarrer beanspruchten Zehent.

In Loizenkirchen wurde nach dem Tod von Pfarrer Martin Angerbeck Inhaber der dem Kloster inkorporierten Pfarrei Erhard Urmüller, Domherr des Stiftes Moosburg. Vom 20. Juni 1521 ist ein Vertragsbrief („locatio“) erhalten, mit welchem er die Pfarrpfründe dem jetzigen Vikar zu Mauern in der Freisinger Diözese, Wolfgang Dormair, zu genau beschriebenen Bedingungen überließ. Er sollte sie in eigener Person von Lichtmeß 1522 bis zum gleichen Termin 1528 besitzen und versehen sowie „sich erberlich und bristerlich halten“, „den gotzdienst und selsorg mit hohem vleiß versorgen“.

Dafür hatte er sämtliche Abgaben nach Regensburg und als jährliche Inkorporation den Frauen von Niederviehbach 32 rheinische Gulden, nämlich 8 Gulden alle Quatember, zu leisten. Der Kirchherr selbst mußte pro Jahr 42 Gulden 60 Pfennig in vierteljährlichen Raten erhalten, dazu jährlich „ain schüt harbs“, d. h. eine Schütte (= 20 Reisen) gehechelten Flachses. Wäre der eine oder auch der zweite Stadel reparatur-

bedürftig, so hatte sie der Vikar in Ordnung bringen zu lassen und sollte die Kosten zwecks einvernehmlichen Ausgleichs „treulichen aufschreiben“. Der Kirchherr wollte für die Bestellung der Pfarrökonomie („Widdum“) durch den bisherigen Vikar ohne Schaden für den neuen haften. Wenn aber „auß unfleiss oder veintschaft durch diesen oder seine Ehehalten „ains oder mer zymer verprent“ würden, mußte er selbst solche Baulichkeiten auf eigene Kosten wieder aufrichten. Die getroffene Vereinbarung geschah im Beisein der Moosburger Domherren Johann Walckhamer, Dechant, Bernhart Teuffenpekh, Georg Hayden, Niklas Weiss, Mag. Augustin Beck, ferner des dortigen Pfarrers Georg Altmayer, des Vikars Hanns Wernhamer und von Gottfried Wilti aus München.

Nicht bekannt ist bislang, wann Urmüller – durch Tod oder sonstiges Ausscheiden – die Kirchherrschaft zurückgegeben hat. Jedenfalls trat im Jahr 1547 als Inhaber der Adelige Achaz von Layming zu Tegernbach und Aham als solcher auf. Ihm resignierte Dormair, jetzt Pfarrer zu Roteneck, das Vikariat von Loizenkirchen, der nun am 30. September den Freisinger Diözesanpriester Johann Capelpeckh dem Kloster präsentierte. Achaz von Layming hatte eigener schriftlicher Angabe zufolge die Pfründe erworben anstatt und als Lehenträger seines Pflegesohnes Jakob von Fraunberg. Nachdem aber dieser „nit willens geistlich zu werden“, verzichtete er darauf und präsentierte am 23. September 1549 einen Georg Moser. Die oben erwähnten Querelen um die Pfarrbesetzung, im einzelnen nicht bekannt, endeten offenbar als der bisherige Pfarrer Andreas Daiberl am 5. August 1582 verstarb. Er war in Oberviehbach geboren, aus seiner Pfarrei Schwindkirchen/Obb. angeblich wegen Überhandnehmens der Reformation weggezogen und 1557 Pfarrer in Loizenkirchen geworden.

Sein Nachfolger hieß Christoph Hölztl, „welcher priester catholisch, für frumb, erwergh und tauglich erkhennet wirt“. Auch in Loizenkirchen hatte es also seine Zeit gedauert, bis bessere Verhältnisse eintraten und die Unsitte von geistlichen Pfründen in Domherren- oder gar Laienhänden wie hier abgeschafft wurde.

Immerhin, die strengen Maßnahmen zeitigten langsam Erfolg und an der Wende zum 17. Jahrhundert schien wenigstens wieder wirtschaftliche Ordnung eingekehrt. Seither ist aber auch hier die Staatsaufsicht wirksam geblieben und das offenbar nicht zum Schaden des Klosters. Die Ereignisse zur Säkularisationsepoche am Beginn des 19. Jahrhunderts stehen bereits auf einem anderen Blatt der Konventsgeschichte.

4. Pfarrpfründen Reisbach, Ottering und Martinsbuch

In Reisbach lag das Patronatsrecht seit alters in den Händen der adeligen Warter auf Schloß Warth. Nach dem Tod von Pfarrer Augustin Schwarzhofer erhielt am 15. Januar 1515 der Regensburger Domherr Bernhard von Seyboldsdorf die Präsentation. Dieser resignierte die Pfründe wieder an den Kaplan und bisherigen Reisbacher Vikar Hans Fagner. Als dieser 1534 gestorben war, folgte der Vikar von Oberhausen, Hans Reich[en]mayr nach, präsentiert am 16. Januar 1535. Er war gebürtiger Arnstorfer und 8 Jahre Kaplan in Reisbach gewesen.

Die nächsterhaltene Präsentationsurkunde ist für den gewesenen Pfarrer zu Kollbach, Ulrich Nidenhofer, am 4. Oktober 1578 ausgestellt. Nach dessen Tod erhielt am 21. März 1584 Präsentation auf Reisbach ein gewisser Johannes Lymmer, gefolgt – unbekannten Datums – von einem Jonas Landsperger. Mit Präsentation vom 11. Juni 1616 kam schließlich Mag. Johannes Haslbeck nach Reisbach und amtierte seither als Pfarrer.

In Ottering hatte die Pfarrstelle nach der freien Resignation von Johannes Koch im Jahr 1541 Christoph Kranwiter erhalten. Er stammte aus der Diözese Passau und war bereits 1526 dort Vikar gewesen. An der Wende von 1552 auf 1553 hatte er kurzfristig auch – wie berichtet – Dingolfing inne und resignierte Ottering 1558. An seiner Stelle wurde hier ein Georg Schäbl eingesetzt, von dem wir in anderem Zusammenhang noch hören werden. Nach diesem präsentierte der Landesherr den Regensburger Diözesanpriester Urban Auer, den der Bischof auch investiert hat; das Datum ist bislang unbekannt. Gebürtiger Mainburger, war er schon ein Jahr Kooperator in Ottering gewesen und hatte dann noch 1 ½ Jahre zu Ingolstadt studiert.

Als Auer gestorben war erhielt der Augsburger Diözesanpriester Georg Kugler unterm 22. April 1575 die Präsentation, nach seiner Resignation der bisherige Pfarrer zu Hainsbach, Johann Scheurer, am 16. Juni 1578. Ihn löste aufgrund Todesfalls 1587 der Diözesangeistliche Erasmus Hirnbos ab. Wir haben ihn bereits als Kooperator in Landshut-St. Jodok und dann 1581 als solchen in Dingolfing kennengelernt.

Bemerkenswerte Gegebenheiten herrschten in Martinsbuch. Hier „amtierte“ seit mindestens 1503 als Pfarrer Georg Weiß, 1488 in Eitting/Pfarrei Laberweinting geboren, präsentiert durch den Bischof von Regensburg und mit Posseß des Herzogs Georg von Bayern-Landshut versehen. Demzufolge hatte er die Pfarrei schon mit 15 Jahren erhalten, mußte also eigentlich in diesem frühen Alter schon geweiht worden sein, wenn ihm nicht doch bloß – wie im Fall Loizenkirchen und dem Adeligen Achaz von Layming – die Pfründe als noch Ungeweihtem gesichert wurde. Ein krasser Mißstand aus heutiger Sicht allemal!

Georg Weiß tat jedenfalls nicht immer persönlich seinen Dienst. Einem Bericht von 1525 zufolge hatte er seinerzeit dem Regensburger Carthisten Laurentius Pirner die Pfründe gegen Absentzahlungen überlassen. Später war er aber selbst vor Ort und resignierte 1542; gestorben ist er am 23. April 1560.

Neuer Pfarrer in Martinsbuch wurde jetzt – man höre und staune – der Sohn des alten, Johannes Weiß, auf „Promovierung“ durch seinen Vater. Das Kirchengesetz, daß Uneheliche nicht Priester werden können, stand damals allgemein außer Beachtung. Daß aber hier ein Pfarrerskind geweiht wurde und seinem Erzeuger auch im geistlichen Amt nachfolgte, war wenigstens nicht überall Usus. Da die Martinsbacher Verhältnisse in Regensburg sicher auch bekannt waren, wundert man sich heute schon stark über diese Dinge. Die Zeitgenossen und vor allem die Pfarrgemeinde scheinen keinen Anstoß daran genommen zu haben.

Johann Weiß blieb Pfarrer bis zu seinem Tod am 24. Juni 1594. Auf Amtsführung – er betätigte sich wie schon sein Vater mit Besegnungen Kranker – und Lebenshaltung – er war wie dieser „verheiratet“ und hatte Kinder – müssen wir später nochmals zurückkommen.

5. Verwendung von Benefizialeinkünften

Recht ähnlich und deswegen mit jenen der Pfarrpfründen vergleichbar erwiesen sich die Gegebenheiten bei Besetzung der Meßbenefizien. Sie gründeten allerdings auf besonderen Stiftungen von Laien mit dem ausdrücklichen Zweck, einer Familie, einem Handwerks- oder Bruderschaftsverband hll. Messen und andere geistliche Gnadenmittel angedeihen zu lassen. Die Pfründehaber hatten ausschließlich diesem Stiftungszweck zu genügen und waren zur Vornahme sonstiger seelsorgerischer Handlungen weder verpflichtet noch zugelassen.

Letzteres hatte solange keine Bedeutung als genügend Geistliche dafür zur Verfügung standen. Im Lauf der Zeit, ab Mitte des 16. Jahrhunderts stellten sich die Dinge dann gelegentlich anders dar.

Zunächst aber und ziemlich genau bis zum Beginn der 30er Jahre waren die Benefizien regelmäßig besetzt und wurden auch nach Ausscheiden eines Inhabers wieder neuvergeben. Allerdings hatte auch hier – wie an den bereits veröffentlichten Listen zu ersehen – der Mißbrauch Platz gegriffen, Pfründe und Dienst nicht selbst zu verwalten, sondern durch einen Substituten versehen zu lassen.

Die Benefiziaten verfügten in der Regel über ein eigenes, der Stiftung angehöriges Wohnhaus. Dies war in Dingolfing der Fall bei folgenden Benefizien: Tuchmacher-, Bäcker- und Michaelimesse (bisher Kirchgasse 5 und 7), dann Rulandermesse (Kirchgasse 15) und Anna-Benefizium (ursprünglich Speisemarkt 12, später Pfarrplatz 12).

Ihre Einkünfte bezogen die Meßpfründner aus den festgelegten Abgaben der zugehörigen Bauerngüter im Umkreis. Diese waren von der Erntequalität und von der Anwesenzahl abhängig. Es kam deshalb häufig vor, daß sich Bewerber für mehr als einen Posten interessierten und auch entsprechende Berücksichtigung fanden. Tatsache aber ist laut unseren Quellen, daß während des 2. Viertels des 16. Jahrhunderts die Anzahl der hiesigen Benefiziaten drastisch zurückgegangen ist.

Vakante Benefizien

Daß dieses Phänomen allein auf wirtschaftliche Gründe und Einkommensminderung der verschiedenen Pfründen zurückzuführen ist, muß durchaus bezweifelt werden. Vielmehr ist anzunehmen, daß im Gefolge reformatorischer Gedanken die frühere Hochschätzung der häufigen Meßfeiern starken Abschwung nahm, vor allem wenn der Glaube an ihre Funktion der Aufopferung für das Seelenheil von Verstorbenen ins Wanken geriet – das Hauptmotiv für die Stiftung und ihren Vollzug.

Unsere Benefiziumsliste zeigt, daß bei folgenden Stiftungen Vakanz eingetreten ist: Aufleger-Messe nach 1534, Bäckennesse ab 1536, Bäckennechtmesse nach 1526, Magdalena-Messe nach 1537. Aber auch bei den übrigen gab es keine ununterbrochene Kontinuität in der Besetzung und damit im Stiftungsvollzug mehr; doch haben sie sich immerhin über die Reformationszeit hin gehalten.

Die allgemeinen Verhältnisse Mitte des 16. Jahrhunderts schilderte ein Schreiben des Dingolfinger Pflegers Hans Eckher zu Kapfing vom 4. November 1554. Er sollte auf fürstlichen Befehl Bericht geben über die bestehenden Benefizien, ihre Einkünfte und Verwaltung, das Messelesen und dergleichen. Aber er und sein zugeordneter Gerichtsschreiber hätten etlichemal zum Amtskammerer (Bürgermeister) Aicher um entsprechende Auskünfte geschickt; sie seien aber von diesem abgeschlagen worden. Grund dafür war selbstverständlich, daß sich die Stadt nicht in ihre Selbstverwaltungsrechte hineinreden lassen wollte, von denen als eines der wichtigsten die Stiftungsaufsicht galt.

Da mußte nun der Pfleger seine eigenen Leute befragen, hier den für das Stadttamt des Gerichtssprengels Dingolfing zuständigen Amtmann. Dessen Aussage zufolge existierten mindestens zwölf gestiftete Meßbenefizien, wenn auch jetzt „nur zwen caplän verhanden“ seien. Wer aber das Einkommen der anderen vakanten Messen empfangen oder wie dieses verrechnet werde, „kan ich nit erfarn“. Er besorgte jedoch, die Räte verwendeten es „in iren aigen nutz, den sy wollen kainen phleger oder briester bey der rechnung nit haben, tragen villeicht sorg, E[uer]F[ürstliche]G[naden] würden bericht[et], wie man mit den sachen umbgieng“.

Von da an sollten Regierung und Pfleger immer wieder die – in ihren Augen eigenmächtige – Stiftungsverwaltung der Stadt monieren bis es dann, wie noch zu schildern, im Jahr 1604 zum großen Krach gekommen ist. Wir befinden uns hier an einem der Schnittpunkte des gesellschaftlichen und politischen Wandels: Alte Privilegien, die einst ihre volle Berechtigung beim sozialen-wirtschaftlichen-kulturellen Aufbau der eigens dafür gegründeten zentralen Orte besaßen, wurden jetzt zurückgedrängt zugunsten einer nivellierten Landesverwaltung unter absoluter Dominanz des Staates. Als dessen Haupt und Souverän fungierte der Herzog, gestützt auf seine Beamenschaft in den Regierungen und Außenämtern. Am Beispiel der Stadt Dingolfing und unter dem besonderen Aspekt der kommunalen Selbstverwaltung läßt sich der Weg Bayerns in den Staatsabsolutismus recht gut verfolgen.

Die Auskünfte des Amtmanns von 1554 entsprachen allerdings nicht vollständig der Richtigkeit. Der Pfleger legte darauf offenbar keinen besonderen Wert, ging es ihm doch darum, den Verdacht der Mißwirtschaft zu nähren. Es bestünden in seiner Gerichtsverwaltung ferner zwei „vacierende [= vakante] messen“, die eine zu Brunn, die andere zu Oberdingolfing, „derselben einkommen nemen sy auch ein, aber aus was gerechtigkeit [= welchem Stiftungsrecht], ist mir verporgen“.

Hier lag jedoch – bewußt oder unbewußt – eine Falschmeldung vor. In beiden genannten Nebenkirchen von St. Johannes gab es zu keiner Zeit ein errichtetes Meßbenefizium im eigentlichen Sinn, wohl aber einige von Dorffamilien gestiftete Jahrtagsgottesdienste; solche müssen hier gemeint sein, die aber nur von Fall zu Fall am fixierten Tag gehalten und nicht durch einen festangestellten Benefiziaten verwaltet worden sind.

Doch wollte der Pfleger nicht anders denken, als daß Kammerer und Rat ihren Bürgern und Angestellten verboten hätten, ihm über die unbesetzten Messen Erläuterungen zu erteilen, „dan wan ich ainen frag und ich main [er] soll darumben guet wissen haben, würt mir zu antwort, wie sy nichts darumben wissen oder sy dürfen nit thain [= es tun], vermain[en] villeicht, mich dardurch zu bewegen, das ich derhalben weiter nit fragen oder E[uer] F[ürstlichen] G[naden] sölches ze wissen machen soll, welches ich aber meiner pflicht nach nit umbgeen kan noch mag“.

Seiner Ergebenheitsfloskel fügte der Pfleger jedoch auch an, daß „die von Dingolfing, wo sy könnten oder möchten, von E[urer] F[ürstlich] G[naden] phlegamt was entziehen; des sint sy geflissen“. Dieser Vorwurf enthielt nicht weniger als in heutigen Begriffen ausgedrückt: die Stadt versuche bei jeder sich bietenden Gelegenheit dem staatlichen Landratsamt Befugnisse zu schmälern, wo es nur ginge.

Im vorliegenden Fall habe sich Bürgermeister Aicher selbst nach München verfügt, um vor des Pflegers Schreiben dort anzukommen und ihn beim Herzog zu „verunglimpfen“ – „wie ich ime Aicher nit pessers zueentraw [= zutraue], wie er sich auch in dem und andern gegen mir erzaigt [hat]“.

Was zur Zeit von Benefiziumsvakanzen mit dem Einkommen aus Geld- und Naturalabgaben der Pfründeuntertanen geschehen ist, wissen auch wir Heutige nicht genau. Die vom Stadtrat als Patron verwalteten Güter sind damals wohl auch ordentlich beschrieben und deren Erträge verzeichnet worden. Der große Brand von 1743 hat mit dem gesamten Stadtarchiv auch die Belege darüber vernichtet. Aus staatlichen und kirchlichen Unterlagen kann erst wieder ab Mitte des 16. Jahrhunderts rekonstruiert werden, wie die weitere Entwicklung verlaufen ist.

Stipendium und Musikersold

Als erste der seitdem so genannten „Vacierenden Messen“ tritt hier das Rulander-Benefizium in Erscheinung. Nach einem Schreiben der Stadt an den Fürsten sei am 8. März 1557 der Mitbürger Heinrich Widmer vor dem Rat erschienen und habe folgendes vorgebracht. Sein Sohn Sigmund habe „von jugent an biß anher ain sondere lieb und eigenschaft zum studirn gehabt“. Dieser sei auch jetzt noch willens, „sich auf ain universitet, dem studio weiter nachzekommen, zu begeben“. Er als Vater jedoch habe mit acht zum Teil kleinen Kindern genug zu schaffen und bitte deshalb um Unterstützung. Wie er erfahre, sei die Rulander-Messe vakant, und so ersuche er darum, deren Einkommen seinem Sohn auf etliche Jahre zukommen zu lassen, der seinerseits eine auf Latein verfaßte Bittschrift übergab.

Vater und Sohn hatten sich auch eines einflußreichen Landsmanns versichert. Der Dingolfinger Dr. Wolfgang Viehpeck, Regierungskanzler in Landshut, setzte sich in einem Handschreiben an den Münchner Hofrat Dr. Christoph Selden persönlich für den Bewerber ein. Seines Erachtens sei Widmer „in studiis wol profiert“ und er hielt ihn für einen fleißigen Jüngling, der ihn „von landtmanschaft wegen“ als „patronus“ angegangen habe. So sprach Dr. Viehpeck auch seine Empfehlung aus. Da er „ein guett werckh ze tun erachte, hat ich auch bedacht, Ir werdet dise anweysung, so wic ich ime auf Euch geben hab, nit für unguett halten“.

Die dafür zuständige Staatsbehörde, der Geistliche Rat in München, behandelte den Antrag in seiner Sitzung vom 24. Mai 1557. Dazu lagen ihm Empfehlungsschreiben der Stadt und Dr. Viehpecks sowie eine lateinische „supplication“ des jungen Widmer vor, welch letztere dieser „ex tempore gestellt“ – aus dem Stegreif geschrieben – und übergeben hatte.

Auf das vorgenommene Examen antwortete er gelehrt auf lateinisch – „*examinatus docte ex latino respondit*“. Er stand damals im 17. Lebensjahr und hatte zu Landshut „bei dem poeten“, am Gymnasium, und zu Regensburg studiert. Nach Meinung der Räte gab er zu besten Hoffnungen Anlaß, weshalb man ihm auch das Benefizialeinkommen unter nachstehenden Bedingungen bewilligen wollte. Demzufolge durfte er auf keiner anderen Hohen Schule außer Landes, sondern nur zu Ingolstadt studieren. Das Einkommen von derzeit 32 Gulden 3 Schilling Pfg. könne er auf drei Jahre erhalten, müsse aber bis zu dieser Zeit den Magistergrad erreichen. Anschließend würde man ihm, sofern er Theologie studiere und sich dann geistlich zu werden entschlief, diese Einkünfte nochmals drei Jahre überlassen.

Man verlangte von Widmer auch eine eidesstattliche Erklärung über künftigen Dienstester gegenüber dem Fürsten „und in seinem vaterlandt“, studiere er nun Theologie bzw. eine andere Wissenschaft oder bleibe er „artist“, d. h. beim Grundstudium der „*artes liberales*“. Diese gab er auch ab und empfing die entsprechende Verfügung an die Stadt. Weiteres ist dazu nicht überliefert.

Die Rulander-Messe wurde auch seitdem und bis heute nicht mehr mit einem Geistlichen besetzt. Ihr Einkommen fand dafür eine neue Zweckbestimmung, die bis in neueste Zeit herein weitergeführt worden ist. Es diente nämlich dann als Gehalt für den Organisten an der Stadtpfarrkirche. Kurz nach 1560 war eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Herzog und dem Bischof von Regensburg getroffen worden, wonach vom Meßeinkommen in Höhe von rund 54 Gulden „ain organist alhie besoldet und besteldt“ werden solle.

Auch das Einkommen der Aufleger- oder Tremelmesse, letzterer Name nach zwei früheren Benefiziaten, verwendete der Stadtrat zugunsten der Kirchenmusik, die

bislang offenbar recht im argen gelegen hatte. Zudem kam jetzt der neue mehrstimmige Stil in Gesang und Instrumentenbegleitung auf, der mehr und gut ausgebildetes Personal verlangte. Dirigent der Kantorei war zugleich auch der Leiter der aus der mittelalterlichen Pfarrschule hervorgegangenen Lateinischen Schule. Wir werden davon noch Näheres erfahren.

„Verschwendung“ oder Rücklagenbildung

Eine „andere“ Art von Rücklagenbildung, nämlich die Verschwendung und privat-eigennützige Verwendung des Stiftungsvermögens, warf Pfarrer Gabriel 1597 dem Stadtrat als Verwalter der Magdalenen-Messe vor. Dieser habe sie wohl über 30 Jahre lang nicht mehr besetzt – tatsächlich ist auch ihr letzter Benefiziat 1534 genannt. Mit wessen Zustimmung es aber geschehen sei, damit „wellen sie nit herfür“. Somit ergebe sich die Annahme, daß sie vor 30 Jahren, „als es zu Dingolfing guet luterisch wardt, wie noch etliche funckhen sich eraugnen, für sich selbst aus aignem gwalt und khainer erheblichen ursachen halben, solche beneficia under ire hendt gezogen und das jerlich einkomen [. . .] in iren gewalt genomen“ hätten. Es betrage nach Angabe und Berechnung der Stadt nicht mehr als 116 Gulden 1 Schilling 13 Pfg. im Jahr, „do mans glauben will“.

Der Magistrat gebe vor, das Benefizialeinkommen für vier arme, unvermögende Gotteshäuser, zum Unterhalt der Benefizialhäuser und zur Gehaltsaufbesserung des Lateinischen Schulmeisters wie des Cantors angewandt zu haben. Pfarrer Gabriel bestritt diese Aussage entschieden. Vielmehr seien alle Benefiziatenhäuser über das Maß baufällig und von allen Kirchendienern sei höchstens der Organist davon besoldet worden. Er verlangte deshalb Vorlage aller Rechnungen, „alsdann würt man sehen, who der haß [= Hase] in pfeffer ligt. Sufficit [= Das reicht!]“.

Überhaupt hielten die Stadträte alle Verwaltung der Kirchengüter in ihren eigenen Händen, „ainer nimbt vom andern rechnung auf, es gilt gleich wie dieselbig sei“. So hätten sie zum Beispiel vor einem Jahr ein namhaftes Wiesengrundstück des Bäckenknecht-Benefiziums dem Wolf Klingpeckhen, „der auch unus ex ipsis ist [= einer von ihnen, im Stadtrat]“, ohne jede Notwendigkeit um 40 Gulden verkauft. Diesen laut Stiftungsrecht unzulässigen Wechsel habe auch der herzogliche Rentmeister auf sein, Gabriels Drängen rückgängig zu machen befohlen; doch sei dies bisher nicht geschehen.

Ebenso hätten die Verwalter schon vor Jahren Meßgewänder, etliche Kelche – von zweien einen der Bäckenknechte im Rathaus – neben einem silbernen Kreuz – mit dem eingangs erwähnten Reliquienschatz – aus der Kirche weg in ihre Häuser genommen: „Gott wais, wie sy damit handeln oder umbgehen“. Der Pfarrer verlangte deshalb eine richtige Visitation, „welche die höchste not erfordert“, damit nicht die von den frommen Voreltern zur Ehre Gottes gestifteten Benefizien und Gottesdienste zugrunde gerichtet würden.

Von Bruderschaften und Benefizien hätten sie ferner einigemal Inhaberverträge – „Erbgerechtigkeiten“ – verkauft: „Wohin sollich gelt neben dem andern jährlich reichlichen einkhomen hin[ge]langt [ist], wais der liebe Gott und die zechbrueder sanct Michael [= Kassenverwalter der Michaeli-Bruderschaft], dann es bleibt jürlich in iren rechnungen per rest nihil [= nichts]“. Gabriel bat ferner in diesem Beschwerdebrief an die Regierung, Kammerer und Rat zu befehlen, ihm die Register und Urkunden der Magdalenen-Messe sowie das Einkommen für 1597 zwecks Wendung der vorhandenen Baufälle beim Benefiziatenhaus zu übergeben.

Die Antwort des Dingolfinger Stadtrats zu diesen Punkten, neben anderen, begann mit der Feststellung, daß man ja davon wisse, „was unser herr pfarrherr auch anderer orthen und sonderlich zu Geisenhausen für richtige hendel gehebt hat, darumben er dan von seinem hergebrachten gebrauch nicht ablassen khan“. Mit „seinem treuen anweiser“, dem hiesigen Bürger und Ratsmitglied Christoph Haidl, „welcher, da er nuhr was wesse [= wisse], auch ohne erlegung 30 silberling gern unser Jscarioth [Ver-räter, Judas] sein woll“, müsse der Pfarrer „wider uns das zancckheisen auch ziehen“. Der Rat werde aber weiterhin auf seiner Administration der Kirchengüter beharren.

Der Pfarrer habe mit seinem Einkommen nicht genug, sondern wolle „noch darzue gern alle beneficia undter sich reussen, welchen er doch lenger nit nachtracht als biß er sye erwischt, hernach lasst er sye gelten, was sye gelten“, d. h. er kümmerge sich nicht weiter um den Stiftungsvollzug. Vielmehr nütze er ihr Einkommen, „Gott geb wie messen gelesen oder gesungen werden“. Er besitze auch das Benefizium auf dem Seel-altar, also das der Tuchmacher, wovon ihm jährlich „in den sackh 7 schaf [1 Schaff = 222,36 Liter] schwer traidt“ zukämen.

Der Rat wolle nicht gern mit ihm streiten; man sei auch „mit vorigen gewesten pfarrherrn, welche doch auch sechse für krad zelen künden und niemandt gern vil geschenckhet haben, solchen kriegens yeder zeit wohl geybriget gewesen. Aber umb disen muëß es per forza [= mit Gewalt] gefochten sein. Das estote pacifici [= seid friedfertig] stehet in seinem buech nit“. Man war ferner nach wie vor gegen die Verleihung der Magdalenen-Messe an Gabriel.

Zu dessen Vorwürfen wurde noch geäußert, daß Kelche, Meßgewänder und das silberne Kreuz sich wie vor 40 Jahren im „Zechschrein“, dem Behältnis mit Dokumenten und Bargeld der Bäcker in der Kirche befänden, wo sie der Kaplan zur Meßfeier heraus- und anschließend wieder hineinbringe.

Mit der Visitation zeigten sich die Stadträte wohl zufrieden: „Wer im fürcht, der leg ein panzer an. Herr pfarrherr ist bey seiner geistlichen obrigkeit so woll bekhandt, das dieselbe, ob er umb die ehr Gottes oder den apfel [gemeint ist sein Einkommen] fechte, leichtlich wurd schmeckhen künden“.

Zunächst kam es am 16. Februar 1598 noch zum Versuch einer gütlichen Einigung vor dem zuständigen Dekan, damals Pfarrer Dr. Vitus Seitz von Gerzen. Daraufhin erschien unterm 11. März 1598 der fürstliche Befehl, Pfarrer Gabriel zum völligen Einkommen der Magdalenen-Messe gelangen zu lassen mit dem bemerkenswerten Argument, „demnach wir dann sein begern nit allein für billich achten, sonder amts-halben dem heiligen gottesdienst und der frommen abgestorbenen fundatorn intent [= der Stifter Willen] zue fürderen schuldig sein“. Es sollte auch sofort die Stiftungs-urkunde oder eine beglaubigte Abschrift eingesandt werden.

Das tat der Rat jedoch nicht, sondern legte am 1. Juli acht Beschwerdepunkte, gleichen Inhalts wie beschrieben, vor, ausgestellt vom Stadtkammerer Georg Tanner und dem Inneren Ratsmitglied Hans Perngeer.

Jetzt wurde unter Beiziehung von Dr. Johann Riepel, Stadtpfarrer von Landshut-St. Jodok, eine staatliche Kommission eingesetzt, um die gegenseitigen Vorwürfe zu prüfen. Sie bestand aus dem fürstlichen Rat Wilhelm Krimmel und dem Landshuter Rentmeister Stephan Schleich. Man ließ sich allerdings Zeit; 1599 hatte noch keine Prüfung stattgefunden und auch Pfarrer Gabriel kein Geld bekommen. Der erwähnte Bürger Christoph Haidl, der auf seiten des letzteren stand, wurde allerdings 1600 strafrechtlich verfolgt „wegen seines wider seine burgerliche obrigkeit geübten, auf-rührerischen, mutwilligen klagens“. Er entzog sich dem jedoch, so daß die Verhandlung darüber auf den nächsten Termin verschoben werden mußte. Die Akten melden

aber nichts mehr davon. Nur wenige Jahre später kam dann mit den Ergebnissen der Untersuchung an den Tag, daß er und der Pfarrer offensichtlich im Recht gewesen waren.

Pfarrer Gabriel empfing noch die persönliche Genugtuung, daß ihm die Entscheidung des Herzogs vom 26. Februar 1600 das Einkommen des Magdalenen-Benefiziums zusprach, solange er Inhaber sei. Dies galt allerdings nur mehr bis Ende 1601, wo er – wie schon gesagt – auf Empfehlung von Dekan Seitz nach Gerzen wechselte, nicht zuletzt wegen der „vil erheblichen uhrsachen, die sich zu Dingolfing begeben“.

Daß Gabriel, abgesehen von seiner gewöhnlichen Art die Dinge auf die Spitze zu treiben und sein Ziel mit allen Mitteln zu verfolgen, bei der Stadt Dingolfing gleichsam in ein Wespennest gestochen hatte, sollte sich alsbald erweisen. Die herzogliche Kommission hatte noch einen zweiten Prüfungsauftrag und zwar in Geiselhöring. Dort begann sie am 17. Juli 1600 und verfügte sich dann am 1. Oktober nach Dingolfing.

Wie bereits dargestellt übernahm dann Johann Gabriel Ende 1601 die Pfarrei Gerzen und gab alle hiesigen Verpflichtungen auf. Die staatlichen Behörden machten ihren Einfluß geltend, die gesamte Stiftungsverwaltung der Stadt zu durchleuchten. Was dabei an den Tag kam und wie es gehandelt wurde, wird uns später noch beschäftigen.

Versuche der Reorganisation

Wo nun das Rulander-Benefizium nominell noch existiert, den erwähnten Hausbesitz vorweisen kann und seit langem vom jeweiligen Stadtpfarrer als Provisor verwaltet wird, hat sich der Fonds der „Vacierenden Messen“ im Lauf des 17. Jahrhunderts aufgelöst. Das Bäckenknecht-Benefizium ist dabei vollständig untergegangen, das Aufleger-Benefizium seit 1615 mit dem der Tuchmacher in Personalunion besetzt und dann auch wirtschaftlich vereinigt worden. Das ehemalige Benefiziatenhaus des letzteren (Kirchgasse 5) ging 1969 durch Kauf an die Stadt Dingolfing über und ist 1996 zugunsten des neuen Komplexes altenbetreuten Wohnens abgebrochen worden.

Die „Vacierenden Messen“ hatten ihre ursprüngliche Zweckbestimmung und Funktion aber nicht zuletzt deswegen eingebüßt, weil kein persönliches oder Gruppeninteresse mehr dahinter stand. Die Familie Rulander war in Dingolfing mit dem Benefiziumsstifter bereits Ende des 15. Jahrhunderts ausgestorben. Der geistliche Stifter Werner Aufleger von 1425 hatte gleichfalls keine leiblichen Erben. Die Bäckenknecht-Bruderschaft ist offenbar mangels Wirtschaftskraft und Sozialprestige schlichtwegs eingegangen bzw. von jener der Bäckermeister mitübernommen worden. Auf wen die Magdalenen-Messe zurückging, war schon damals nicht mehr bekannt.

Anders die übrigen Meßstiftungen. Auch bei ihnen hat zwar ganz deutlich das Interesse am Stiftungszweck, nämlich der Feier von Gottesdiensten zugunsten des Seelenheils der Angehörigen, unter dem Einfluß reformatorischer Ideen nachgelassen. Als sich jedoch nach Mitte des 16. Jahrhunderts im Zug von Gegenreformation und katholischer Reform ein neu gestärktes Verständnis der Eucharistie Bahn brach, weckte dieses bald an der „Basis“ den Willen zur Erneuerung altehrwürdiger Tradition.

Vielfach gingen dabei die jeweiligen Ortspfarren voran und dies nicht ganz uneigennützig nur wegen der geistig-geistlichen Werte. Hier stand ebenfalls wieder die wirtschaftliche Komponente im Raum. Der vorgebrachte Eifer für die Erhaltung von Gottesdienst und Sorge für die Seelen von Lebenden wie Verstorbenen kontrastierte durchaus oder verlief zumindest parallel mit dem Streben nach materieller Absiche-

rung der ja bei hohen Lasten keineswegs mit Glücksgütern gesegneten Pfarrgeistlichkeit. Dingolfinger Verhältnisse bringen uns auch hier wieder wegen der ausgezeichneten Quellenlage die erforderlichen Belege.

Bäckerbenefizium

Begonnen sei mit einer Standesorganisation hoher lokaler Bedeutung. Die sicher schon seit Beginn der Städteigenschaft wirtschaftlich als sogenanntes „fressendes Gewerbe“ potente Handwerkszunft der Bäcker hatte bereits in den Vorgängerbau der jetzigen Stadtpfarrkirche ihr eigenes Meßbenefizium gestiftet und bislang mit einem Geistlichen ihrer Wahl besetzt. Das letztmal war dies 1536 mit dem gebürtigen Dingolfinger Sebastian Federkiel der Fall gewesen, dem späteren Pfarrer ab 1567.

Von da ab besitzen wir keinerlei Nachweis mehr, daß ein Benefiziat präsentiert und investiert worden ist. Die Pfründe wird das Schicksal der anderen geteilt haben, daß nämlich die Erträge vom Patron eingenommen, aufbewahrt, z. T. für irgendwelche Zwecke verbraucht und auf den Kapitalmarkt gegen Zinsleistung gegeben worden sind. Dies änderte sich, als 1578 der ab 1576 amtierende Stadtpfarrer Mathias Perle das Benefizium zwecks Aufbesserung seines regulären Einkommens übertragen erhielt. Mit seinen Nachfolgern von Andreas Woltius und Heinrich Schwab bis Johann Albert Westermayr geschah das gleiche.

Kaum war Pfarrer Schwab begraben, meldeten sich die beiden hiesigen Kooperatoren Sebastian Lochamer und Tobias Khrieg mit einem Brief vom 22. April 1595 in Regensburg. Der Verstorbene habe einen „Religiosen“, d. h. Ordensangehörigen, „hinterlassen“, der weder Lizenz noch schriftlichen Beleg seines Konvents und Provinzials besitze. Er war von Schwab besoldet, hat nach geschehener Inventur der von ihm gehaltenen Gottesdienste durch den Dekan Bezahlung erfahren und dann auch diesem per Gelöbnis versprochen, die Stadt zu verlassen. Sein Name war Bernhard Khlezler.

Inzwischen aber habe es dieser bei der Bürgerschaft und besonders beim Stadtkammerer so weit gebracht, daß sie ihm das Benefizium der Michaeli-Messe übertragen hätten. Auch sei durch den Kammerer die von diesem Benefiziaten zu haltende Abendpredigt dem Religiosen zu Gefallen abgeschafft worden, was nicht nur gegen die Ehre Gottes, sondern gegen alle Billigkeit sei. Ihnen wäre befohlen worden, ihm Kelche und Meßgewänder herauszugeben, was sie aber aus Verbot des Dekans nicht gestatten wollten.

Da er als Veitsbucher Pfarrer dem allen gar nicht nachkommen könne, baten ihn die Bäcker vom Benefizium abzustehen, damit sie dieses dem jetzigen Pfarrer übergeben könnten. Das bischöfliche Ordinariat Regensburg bestimmte deswegen einen Besprechungstermin für den 8. Juli, wozu die Beteiligten mit allen Unterlagen erscheinen sollten. Da Khlezler nach eigenen Aussagen die Anforderungen tatsächlich nicht zu erfüllen vermochte und auch selbst seinen Rücktritt anbot, wurde dem stattgegeben. Die gegenseitigen Klagen erfuhren ihre Aufhebung, die bisherigen Vertragspartner wurden „verglichen und zu guten freunden gesprochen.“

Zuvor hatte es noch Querelen mit Stadtpfarrer Gabriel gegeben. Khlezler verwies auf seine Admission auf das Benefizium und die Prädicatur durch den Bischof. Die Einkünfte letzterer habe ihm aber der Pfarrer entzogen und „in den eignen säckel gesteckt“. Laut Fundation der Bäckermesse schulde der Benefiziat dem Pfarrer einen gewissen Gehorsam. Er habe auch immer in allem, wozu er ihn aufforderte und weil er gern freundlich und einig mit ihm leben wolle, dies getan. Doch sei er nur dann

gebraucht worden, wenn Pfarrer oder Kaplan etwas nicht tun wollten. Doch wenn er von der Bürgerschaft zu einer Kindstaufe oder (Haus-)Beichte verlangt worden sei, habe ihm der Pfarrer dies verwehrt, es aber gefordert, wenn er selber es nicht wollte. Einen solchen Gehorsam aber sei der Benefiziat dem Pfarrer nicht schuldig.

Überhaupt diene er diesem nur zur Verrichtung von Ämtern und Vespem, bei denen ihm keine Entschädigung zukomme. Als bezeichnenden Vorfall führte Khlezer folgenden an. Er habe an seiner Statt die Gottesdienste gehalten, aber schlechten Dank bekommen, als der Pfarrer bei Beginn von Streit und Zank – wie noch zu schildern – mit einer geladenen Büchse und starker Seitenwehr ins Bürgerfeld geritten und auf einen Bürger losgeeilt war, der ihm aber zugekommen ist und ihn mit einer Gabel vom Roß heruntergeschlagen hat, so daß er etliche Wochen lang nicht in die Kirche gehen konnte.

Dieser Pfarrer sei, wie man ohne weiteres von der weltlichen Obrigkeit erfahren könne, ein „fridhässiger“ Mann, der zu Geisenhausen viel Unruhe und Widerwärtigkeit gestiftet und mit dem die Regierung in Landshut genug zu schaffen gehabt habe. Er wolle ihn von seinem Posten vertreiben, um ihn selbst einzukassieren. In Dingolfing stehe der Pfarrer fast mit jedem in Fehde und nehme große Unordnung in Verrichtung der altgebräuchlichen Gottesdienste wie mit dem Salve Regina und den gestifteten Jahrtagen vor.

Pfarrer Gabriel war inzwischen – wie schon dargestellt – ab- und an seine Stelle Johann Albert Westermayr getreten. Dieser erhielt jetzt auch das Bäckenefizium übertragen.

Michaeli-Benefizium

Die Anklagen Khlezlers gegen Gabriel bezogen sich in ähnlicher Weise auch auf das Michaeli-Benefizium. Dessen aktueller Inhaber Wolfgang Reckhenschinckh, auch Spitalbenefiziat zu Rottenburg, habe ihn einigemal per Schreiben gebeten, es an seiner Statt mit der Wochenmesse zu vertreten. Dazu wäre er auch von der Bruderschaft bestellt worden, weil weder Pfarrer noch Kaplan sie zu lesen beabsichtigten.

So habe er also am Donnerstag in der Michaeli-Quatemberwoche 1598 – am 1. Oktober – anfangen wollen. Als er aber nach verrichtetem Umgang der Donnerstags-Prozession in der Kirche an den Altar getreten sei, wäre der Pfarrer herzugeeilt und habe ihn vom Altar gewiesen. Er sei auch gutwillig abgetreten und auf einen anderen ausgewichen. Nachher aber habe ihn der Pfarrer in der Sakristei im Zorn beschimpft, ihn „einen losen, ehrvergessenen, unwahrhaftigen, bacchantischen pfaffen“ geheißen und ihn beschuldigt, er behaupte auch, daß der Pfarrer seinen akademischen Grad eines Magisters nur gekauft habe. Auf seinen Widerspruch hin sei er an die siebenmal ein Lügner genannt worden und dies alles, als noch Leute in der Kirche waren und an solchem Unfug und Geschrei Ärgernis nahmen. Auch an seinen Predigten übe er Kritik – darüber später noch in anderem Zusammenhang.

Die höchst ungute Situation wurde in vorliegendem Fall dadurch entschärft, daß Benefiziariusinhaber Reckhenschinckh wegen seines Alters aufhören und die Pfründe mit bischöflichem Konsens Pfarrer Gabriel resignieren wollte. Als aber die Bruderschaft als Patronatsherr davon erfuhr, versuchte sie einerseits diesen von seinem Vorhaben abzubringen und ihn dann andererseits zu bewegen, das Benefizium an Wolfgang Schwannser, Pfarrer zu Griesbach, zu übertragen. Diese Mitteilung Pfarrer Gabriels an das bischöfliche Consistorium verband er mit dem Vorwurf, diese Vereinbarung sei in aller Stille und gegen Geld erfolgt. Was davon zu halten sei, überlasse er der „hochverständigen“ geistlichen Behörde.

Johann Gabriel schrieb weiterhin, obwohl nach dem Tod seines Vorgängers diese Messe – und die Prädicator – aus der Personalunion mit dem Pfarramt gelöst worden sei, hoffe er sie wieder zu erhalten. Sein Einkommen würde ohne sie und bei den hohen Lasten merklich geschmälert. Die Dingolfinger – Bruderschaft und Stadtrat – sollten doch ein Interesse daran haben, ihrem Pfarrer vor einem Auswärtigen zu helfen. Vor allem hätten sie zu bedenken, daß er nur einen Kaplan halten könne und nur mit diesem so viele Gottesdienste zu verrichten ihn schwer ankomme. Die Verleihung an einen hier wohnenden Priester könne aber dabei mithelfen, während er jetzt oft von anderswoher Geistliche bestellen müsse.

Doch ging die Bruderschaft nicht auf Gabriels Argumentation ein und präsentierte nach freier Resignation Reckhenschinckhs nun einen neuen Kandidaten namens Paulus Räbel mit Datum vom 12. Juni 1600. Ein am 23. April des Vorjahres vom Stadtrat angeregter Kompromiß war nicht zustande gekommen. Dieser äußerte gegenüber Regensburg die Meinung, daß die Benefizien von dem Ort aus versehen werden sollten, an dem sie gestiftet seien. Außerdem solle der Benefiziat „pro choro stehen“, d. h. beim gemeinsamen Chorgebet der Ortsgeistlichen anwesend sein, den Gottesdienst in der Pfarrkirche mitversehen helfen und nebenbei den Stand eines Kooperators vertreten zur Mehrung der Ehre Gottes und Erbauung der Pfarrgemeinde besonders in einer solchen Stadt.

Die Verpflichtung eines künftigen Benefiziaten auf nur eine Messe pro Woche stehe den Stadträten als Laien nicht zu, sei aber – ihrer Auffassung nach – der Stiftung und dem Priesterberuf zuwider. Somit könne der Bewerber unter solchen Bedingungen eigentlich nicht investiert werden. Vielmehr wolle man von Regensburg aus mit dem Pfarrer verhandeln, daß dieser einen Kooperator für die volle Erfüllung der Stiftungsaufgaben bestelle, der dafür auch die Einkünfte bekommen solle, um so seinen Unterhalt zu haben.

Wie zu sehen, plädierte hier die Stadt für eine Möglichkeit, dem Zweck der Stiftung nachzukommen. Dieses, das eigentliche Hauptmotiv – wäre es der religiösen Bestimmung gemäß gegangen –, spielte aber bei den Verhandlungen keine entscheidende Rolle, wie das Ergebnis zeigt.

Räbel versah ab 1600 auch als Kaplan des Pfarrers das St. Georgs-Benefizium in Frauenbiburg, wo sicher auch nicht mehr als eine Wochenmesse zu lesen war. Es ist 1598 noch einem Melchior Peter verliehen worden, der darüber am 12. Februar einen Revers ausgestellt hatte. Paulus Räbel verstarb am Mariä Himmelfahrtstag, dem 15. August 1604.

Die Frauenbiburger Messe wurde seither keinem eigenen Geistlichen mehr übertragen, sondern beim Pfarrer belassen, der sie durch den jeweils für die Filiale zuständigen Kooperator feiern zu lassen hatte. Daß dies dann in späterer Zeit häufig unterblieb und die Stiftung stillschweigend unterging, steht schon auf einem in vorliegendem Zusammenhang nicht mehr zu behandelnden Blatt.

Mit dem Tod Räbels fiel auch die Michaelimesse unter die „vacierenden“ Benefizien. Von 1604 bis 1608 war sie nicht mehr besetzt worden. Dann aber tat sich Pfarrer Westermayr hervor und ersuchte um Verleihung. Unterm 22. Mai 1608 wurden ihm verschiedene Bedingungen zusammengestellt, auf die er sich verpflichten sollte. Dazu gehörte, daß er noch einen Priester zu halten habe, „damit den fundationibus [= Stiftungsinhalten] mit verrichtung deß schuldigen gotsdienst ein bemegen [= Genügen] geschehen möge“. Wenn er nicht alle Auflagen und Pflichten der Foundation erfülle, sollten Rat und Bruderschaft sich an seinem Pfarrereinkommen schadlos halten dürfen.

Gemäß einem 1609 aufgestellten Verzeichnis hatte der Michaeli-Benefiziat jährliche Einkünfte an Getreide- und Geldabgaben von mehreren grunduntertänigen landwirtschaftlichen Anwesen. Letzteres belief sich auf rund 182 Gulden. Davon waren wieder regelmäßig bestimmte Beträge zu leisten: an Pfarrer und Kooperator, Mesner, Schulmeister und an drei Nebenkirchen. Ferner beliefen sich jährliche Ausgaben für Fleisch und Brot ins Arme Spital, dann für weitere Spendbrote, Almosen und die Martinsgans für den Mesner auf eine verhältnismäßig hohe Summe, so daß zuletzt nur etwa 102 Gulden und etwas Getreide zum Lebensunterhalt des Geistlichen verblieben. Dieser mußte zusätzlich alle außerordentlichen Landsteuern und die Baufälle am Benefiziatenhaus bezahlen.

Daß Pfarrer Westermayr mit den gestellten Bedingungen bei solchen Verhältnissen nicht einverstanden war, zeigte sich bald. Es schrieb nämlich der aus München stammende Geistliche Georg Viktor in seiner Bewerbung um ein Benefizium folgendes an den Fürsten.

„Nachdem ich ietzt übers jar zu Dingolfing statprediger und wegen leibsschwachheit mich alhie in Ihr fürstlichen durchlaucht spittal [in München] eingebetten, nun aber mich die medici [= Ärzte] berichten, wie daß mein krankheit von stehem singen und predigen hercome, mir dieß auch in füran [= in Zukunft] zu meiden gebotten“, er aber „dan weider mein brodt allain mit meß lessen“ erwerben müsse und in Dingolfing fünf oder sechs schlecht bepfündete Benefizien vakant seien, bitte er um eines davon.

Das Volk hier fühle sich wegen Abgang von Priestern an Sonn- und Feiertagen Messe zu hören sehr beschwert, da „vast allezeit nur daß hochambt alß in einer statt- und pfarkirchen und sonsten kein ander meß oder frueambt gehalten wirdt“. Die Michaeli-Messe sei vom Gerichtsschreiber als derzeitigem Verwalter erst neulich dem Pfarrer bedingungsweise verliehen worden. Dieser habe sie jedoch unter solchen Konditionen nicht annehmen wollen. Somit ersuche nun er selber zu den gleichen darum oder um ein anderes.

Der Geistliche Rat in München behandelte den Antrag am 10. August 1609 und erteilte drei Tage später einen entsprechenden Befehl, zumal sich Victor auch verpflichtete, neben Übernahme der Stiftungslasten alle Sonn- und Feiertage eine Frühmesse zu lesen.

Kammerer und Rat mußten jedoch schon ein Jahr später am 14. September 1610 an den Herzog melden, daß der Benefiziat „ain gantze wochen nur einmalen ubern altar gestanden und an den sonntäg und feürtägen bei uns niemals khain mess gelesen, uneracht das ime die verordneten verwalter alberait dise khurze zeit herumb in die 60f [= Gulden] paar gelt zuegestellt haben.“ Aber Victor sei „ain selzamer vagierender priester, der alhie mer schuldig als seiner zwen bezalen khünen“. Er habe auch jene Almosen, zu deren Abgabe ein Benefiziat verpflichtet sei, nicht an die Armen ausgeteilt: „Khünen Ir durchlaucht genedigist erwegen, wie die armen yber uns schreyen“.

Wenn nun wieder Pfarrer Westermayr das Benefizium haben wolle, müsse er sich mit seinem ganzen Pfarreinkommen der Bruderschaft gegenüber dafür „verhypothezieren [= mit Bürgen verpflichten]“.

Laut einem Bericht des Dingolfinger Pflegers Ernst Romung vom 5. August 1611 habe seinerzeit Georg Victor nicht nachgelassen, um das Benefizium zu erhalten trotz dessen niedrigem Einkommen von 120 Gulden und den hohen Lasten. Als er sich nach Empfang aber dann nicht ernähren konnte und inzwischen über 50 Gulden Schulden gemacht habe, sei er vor wenigen Wochen weg und habe im Passauer Bistum „ein pfärl [= kleine Pfarrei] erlangt“. Seine Schulden wolle nun die Bruderschaft bezahlen.

Ob das Benefizium dann doch Pfarrer Westermayr übergeben wurde, davon sprechen die Akten nicht. Offensichtlich blieb es wieder zwei Jahre vakant. Am 7. Januar 1613 präsentierte die Michaeli-Bruderschaft den Geistlichen Wolfgang Vischmüller, der noch 1614 genannt ist. Dann schweigen die Quellen eine ganze Generation lang bis seit 1644 wieder eine kontinuierliche Besetzung nachgewiesen werden kann.

Annen-Benefizium

Ähnliche Turbulenzen bei Bemühungen um die Reorganisation der Verhältnisse ereigneten sich auch beim Dingolfinger Annen-Benefizium. Laut dem geistlichen Lehenbuch von 1446 bestand es schon damals und seine Verleihung lag in Händen der Adelsfamilie Fraunhofer zu Alt- und Neufraunhofen. Nach seiner Aufführung in den Protokollen der Diözesanvisitationen von 1508 und 1526 erfahren wir 1537, daß Mag. Leonhard Laintinger am 15. Juni darauf präsentiert worden ist. Dieser wirkte als Pfarrer in Kammern bei Landau, resignierte dort 1547 und verstarb am 24. August 1552.

Als Nachfolger bewarb sich ein Peter Sirtl, jedoch mit dem Wunsch weiter an einer Universität zu studieren und einen akademischen Grad zu erlangen. Der Baron von Fraunhofen hatte auch zugestimmt, aber sich seine Erlaubnis gut bezahlen lassen. Wie viele Adelige im Herzogtum Bayern neigte er stark reformatorischen, speziell lutherischen Lehrmeinungen zu und hatte offenbar am eigentlichen Stiftungszweck, der Meßfeier zugunsten des Seelenheils seiner Vorfahren, kein Interesse mehr. Auch hier sollte das Benefizialeinkommen wie bei der Rulander-Messe als Studienbeihilfe Verwendung finden.

Dies jedenfalls berichtete Peter Sirtl in einer Bittschrift an den Fürsten vom 1. November 1566, als er seine erneute Bewerbung um das hiesige Annen-Benefizium betrieb. 100 Taler habe er damals dem Baron, dessen Frau und Tochter „zur Ehrung“ 3 Dukaten, dem Hofmarksrichter Riemhofer und dem Lehenpropst (Gutsverwalter) Fritz an Gebühren 2 $\frac{3}{4}$ Gulden und dem Gerichtsschreiber Rumpoltz für den Antrag 16 Gulden geben müssen. Dann sei ihm vom Baron geschrieben worden, er habe jetzt einen Interessenten gefunden, der noch mehr zahle, so daß er nochmals 8 Gulden schicken mußte, um die Messe auch zu erhalten. Im ganzen habe er auf diese Weise 141 Gulden aufwenden müssen.

Der um seinen Bericht angegangene Dingolfinger Pfleger Hans Christoph von Fraunberg zu Poxau teilte am 12. Oktober 1566 mit, daß Sirtl die Pfarrei Oberhausen etliche Jahre als Vikar versehen habe. Jetzt aber sei ihm bekannt geworden, daß dieser „rumorens halben [= wegen Tumult-Erregung] vom landt und bisthumb Regensburg geschafft worden sey“. Man habe ihn zwar wieder begnadigt, doch sei er „von der mäß zu Dinglffing khumen“, d. h. entsetzt worden. Das Benefizium habe durch Jakob Freiherrn zu Alt- und Neufraunhofen der Dingolfinger Stadtpfarrer Stefan Spinner versehen. Das Ansuchen Sirtls um Wiedereinsetzung beschied der Herzog abschlägig: „So lassen Wür's auch dabei bleiben.“

Nicht locker ließ Peter Sirtl, der um seinen Lebensunterhalt kämpfte. In seiner erwähnten Bittschrift an den Fürsten vom 1. November 1566 jammerte er, es würde ihn hart treffen, „das ich also alles mein[e] darangestreckht erdient[e] gelt (welliches nit wenig) so gar umbsunst sambt der mess, darauff ich meinen titl hab, verlassen soll“. Und dann kam er auf die Machenschaften bei der Benefiziumsbesetzung zu sprechen.

Ein Jahr sei jetzt vergangen als am 11. Oktober 1565 Pfarrer Spinner wegen seiner Resignation zu dessen Gunsten im Beisein des Bürgers David Schatzer von Reisbach,

des jetzigen Pfarrers zu Oberhausen Hans Sumerstorffer und dessen Kooperators Hans Schleweckh verhandeln wollte. Er habe aber nur „ein gering gelt darumb geben wollen“, was ihm als armem Kaplan bei den schon gehabtten Kosten „zu beschwärllich“ erschienen sei. Ferner habe Pfarrer Spinner wörtlich geäußert und „lautter disewort gereth“: „Warlich, lieber Syrtl, Got geb wie ir oder der herr von Fraunhofen mit der mess umbgeth, so khan ich sagen, das in funf jaren solang ich pfarrer bin, kain ainiger gotsdienst auf dem altar [in der Anna-Kapelle] nie ist gehalten worden“.

Als neulich die Stadträte einen anderen Mesner aufgenommen hätten, sei auch in dessen Inventar über Kelch, Bücher, Meßgewand nichts und der Kasten zum Altar in der Sakristei leer gefunden worden, was die drei Genannten bezeugen könnten. Er wisse nichts anderes zu erachten, als daß der Herr von Fraunhofen „sey eben dahin gedacht und gericht gwest, mich als den caplan jetz in meiner armuet abzuschieben, die mess auszulöschen und die stiftbauern [= abgabepflichtige Grunduntertanen] für sy [= sich] bey der herrschaft Fraunhofen (wie er sy etlichmals vernemen lassen) bhalten“ wolle.

Er aber habe immer einen besoldeten Priester zur Lesung der wöchentlichen Messen in Dingolfing gehalten. Doch während seiner Landesverweisung habe der Baron „die schlissl aufgehebt, den priester abgeschafft, auch alles jārlichs einkhumens von der unttersassen derselben an getrait und gulten [= Gülten, Geldabgaben] 8 jar nacheinander eingenumen“. Überhaupt gehe dieser mit dem Benefizium um, als wenn es von ihm herrühre. Es sei aber weder von ihm noch von einem anderen des Namens Fraunhofer errichtet und gestiftet worden, sondern durch einen Geistlichen, Johannes Hauerstorfer, und werde auch im Gericht Dingolfing zur Steuer veranlagt (nicht in der Hofmark Alt-/Neufraunhofen).

Ganz kläglich beendete Sirtl sein Schreiben: „Bith ich armer erlebter caplan, biss in das 26gist jar ein briester, gar underthanickhlich umb Gottes willen zu E[uer] F[ürstlichen] G[naden], die wollen sy noch gnädigklich iber mich armen erbarmen und widerumb zu gemelter mess sandt Annaen und meinen titl gnädigklich kumen lassen“. Demgegenüber werde er alle Verpflichtungen – sei es in Verrichtung der Gottesdienste oder bei Instandsetzung des Benefiziatenhauses – getreulich „als ein armer catholischer priester“ erfüllen. Sollte er aber diese Gnade vom Herzog nicht erlangen – „Gott wurts erbarmen“ –, so möge er ihm wenigstens vom Herrn von Fraunhofen das daran-gegebene Geld wieder verschaffen.

Der Fürst forderte mit Schreiben vom 13. November 1566 an den Dingolfinger Pfleger, der Baron habe anzugeben, wie die Verleihung der Messe an ihn gekommen sei. Peter Sirtl jedoch sei mitzuteilen, weil er zu seiner Absetzung Ursache gegeben habe, so könne man ihm bezüglich dieses Benefiziums jetzt nicht helfen. „Da er aber etwas anders in Unseren landen wissen oder erfahren [würde], damit er versehen werden khünde, darin wollen Wür ime gnedigen bescheid geben.“

Dies geschah offensichtlich schon bald, denn 1570 war Sirtl bereits Kaplan, also Benefiziumsinhaber, und 1571 Pfarrer in Reisbach. Lang kann aber sein Engagement nicht gedauert haben, da seit 1578 dort wieder ein neuer Pfründeinhaber amtierte.

Frühmesse in Frontenhausen

Anschließend sei noch der Blick auf ein Benefizium in Frontenhausen geworfen, die dortige Frühmesse, verbunden mit der durch die Adelsfamilie Ecker gestifteten Kaplanei. Nach dem Tod ihres bisherigen Inhabers Peter Rauscher wurde hier präsen-

tiert Lucas Reychmair, damals Verweser der Anna-Messe und „Pfarrgesell“, d. h. Kooperator zu Frontenhausen. Wenn er tatsächlich investiert worden sein sollte, dauerte es jedenfalls nicht lang bis zu einem erneuten Wechsel. 1557 wird nämlich als Frühmesser („primissarius“) und Altarist genannt ein Georg Buechreytter, der seine Pfründe dem gegenwärtigen Vikar am Ort, Max Erasmus Krappner, resignieren wollte.

Krappner überließ sie 1557 seinem leiblichen Bruder Marcus, 1568 präsentiert. Er blieb 20 Jahre im Amt, nach seiner Resignation folgte Blasius Schinhärl, Kooperator zu Loiching (4. Januar 1588), und wieder Max Erasmus Krappner, gewesener Pfarrer und jetzt Annenbenefiziat zu Frontenhausen (5. April 1589). Dieser verstarb allerdings bald, so daß am 5. Mai 1590 der dortige Kooperator Erasmus Staudinger die Präsentation erhielt.

Nach ihm hatte der frühere Loizenkirchener Pfarrer Christoph Hölzl das Benefizium inne, wurde jedoch „priviert“ [entsetzt], worüber nähere Umstände nicht bekannt sind. Präsentiert wurde daraufhin mit Urkunde vom 20. September 1609 Max Sigismund Augustin, derzeitiger Kooperator zu Frontenhausen.

Benefizien in Vilsbiburg

Hölzl, aus der Freisinger Diözese kommend, war vorher und zwar am 10. November 1575 als Benefiziat der Bäckermesse St. Stephan in Vilsbiburg investiert worden. Er löste hier den verstorbenen Paulus Hueber ab, der die Pfründe seit seiner Investitur vom 25. Februar 1540 nach dem durch Tod ausgeschiedenen Leonhart Gobner innegehabt hatte. Am 14. August 1585 datiert eine Erklärung des Freisinger Diözesanpriesters Leonhard Nunperger, das Bäckerenbenefizium ordnungsgemäß zu versehen. Er hatte es nach Absterben seines Vorgängers Hanns Schweiberer erhalten. Hölzl hat demnach nur kurz als Pfründeinhaber existiert. Die Postenvergabe der Messe lag in Händen des Bäckerhandwerks.

Zum Ende des 16. Jahrhunderts wandte sich aber auch in Vilsbiburg der Pfarrer gegen die Besetzungspraxis der Laien, speziell von Kammerer und Rat bei den Benefizien. In langen Ausführungen versuchte hier Othmar Schwarzmann 1588/90 nachzuweisen, daß deren Einkünfte zweckwidrig verwendet wurden. Die Katharinenmesse sei einem Auswärtigen, dem Gaiendorfer Pfarrer Michael Seitz, samt dem Benefiziatenhaus an der Ringmauer zur Verwesung überlassen worden, das Corporis-Christi-Benefizium dem Schulmeister. Man hatte also wie in Dingolfing – ganz im reformatorischen Sinn – die Verbesserung des Schulwesens für wichtiger gehalten als das Lesen von Seelenmessen.

Der Förderung des Vilsbiburger Heiliggeistspitals diene demgegenüber, daß nach dem Tod des Adligen Andreas Georg von Murach das Patronatsrecht über die Frühmesse zum Hl. Kreuz an dieses fiel. Der Rat als Spitalpfleger zog das gesamte Einkommen samt dem zugehörigen Ziegelhof mit Grund und Boden ein, das Lesen der Messe wurde unterlassen. Auch dagegen wandte sich 1590 Pfarrer Schwarzmann und beklagte die eigenmächtige Verwaltung der Stadtväter. Wie am Beispiel Dingolfings deutlich geworden ist, wachten diese eifersüchtig über ihre seit alters wahrgenommenen Rechte und unternahmen alle Anstrengungen sie auch weiterhin zu behaupten.

6. Staatliche Ordnung des Verwaltungssystems

Die Verhältnisse waren überall im Land die gleichen. Schon aus eigenem Antrieb, sie zu verbessern, dann wegen der vielfältigen an die Regierung gelangten Beschwer-

den entschloß sich der Herzog zu strengem Durchgreifen. Bereits Albrecht V. hatte sich mit den bürgerlichen Selbstverwaltungsorganen, den Stadtvätern und städtischen Stiftungspflegern, angelegt und ihre Befugnisse einzuschränken begonnen. Als dies nicht genügend Effizienz zeigte, kam es zu einem dramatischen Eingriff unter Herzog Maximilian I.

Pfründeverwaltung

Über hiesige Stadt hatten die fürstlichen Pfleger als staatliche Oberbeamte schon seit Mitte des 16. Jahrhunderts immer wieder an die zuständige Rentamtsregierung Landshut berichtet, daß es hier ungerecht zugehe und das von den Alten Geschaffene vernachlässigt werde. Die Vorwürfe von Stadtpfarrer Gabriel und seine drastischen Schilderungen verstärkten den Druck. So befand man denn an höchster Stelle, daß den Dingen auf den Grund nachzuspüren und Fehlerhaftes zu korrigieren sei.

Den letzten Anstoß gab die örtliche Auseinandersetzung zwischen Pfarrer und Stadtrat bezüglich „Kirchenregierung“ wie Verwaltung der Kirchengüter. Wie ersterer 1597 in einem geharnischten Schreiben meldete, mache man ihm die Vorhaltung, „das ich alle unordnung und confusion bei der khirchen mache, die altgebührliche gotsdienst, glockenleüthen und ordenliche khürchenzeiten aigensiniger weis verkhere“.

Die Gründe dafür aber seien folgende: „Nachdem ich als verus pastor [= wahrer Hirte, investierter Pfarrer] bei meiner pfarrkhürchen, welche mir zu regieren allerdings vertraut und bevolchen worden, etliche ihre müßbreüch und unordnung abzustellen fürgenommen, wellen sy es nit gedulden und erfachen sich wider alle gebür, aigens gewalts, mir in regierung der khürchen und gotsdienst eintrag ze thuen, wellen durchaus ich solle sy bei iren alten bösen gewonhaiten und mißbreuchen beruen und verbleiben lassen, understeen sich ganz muetwillig die gotsdienst irem willen und gefallen nach anzustellen, raizen die khürchendiener dahin, das sy nit mir als pfarrer, sonder inen als obrighait in verrichtung und ordnung der gotsdienst gehorsam sein, haben die altgebrauchigen gestüfte gotsdienst merersthails abgestellt, nemen das einhomen zu iren handten, haben ein schlechten eyfer zum gotsdienst, guzen zu ainer thür ein, lauffen alsbaldt zu andern hinaus, an den pfintztagen mues ich in der khürchen mit dem umbgang, bei deme sich oft khain ainer oder zwen [= der Ratsherrn] sehen lassen, bis sy irem alten brauch und gewonhait nach voll brantwein sein, verziehen, wie sy mir dann tanquam hirci faetidi [= stinkende Böcke] ein zimblichen Geruch bringen. Solchen iren ergerlichen wandl und unbeschaidenhait zu strafen, mügen sy nit gedulden, daheer ich ain zanckhischer, fridhässiger priester sein mues“.

Überhaupt „haben sy alle verwaltung der khürchengietter undter irn selbs handten, ainer nimbt vom andern rechnung auf, es gült gleich wie dieselbig sei. Es khann niht gespürt werden, das sy dem gotshauß nuzlich zu ainem aufnehmen, sonder demselben, wie bei den beneficien und bruederschaften, nur zu verderben handten, darzue ich meiner pflicht nach nit conivirn [= die Augen schließen] und durch die finger zuesehen mag“.

Zudem behielten die Stadträte vom Benefiziaten Wolfgang Reckhenschinckh, Pfarrer zu Pattendorf, jährlich zwölf Gulden ein, „welche sy ainem caplan zu verrichtung der wochenmeß geben sollen, aber den gotsdienst haben sy schon im dritten jar berueen lassen und umb solch 12 gulden ihre gurgl gwaschen“. Dem Rentmeister hätten sie keine Rechnung vorgelegt „und brauchen sich die brueder diser regl, wie man sagt, alles verthon vor dem endt, macht ein richtig testament“.

Selbstverständlich ließen Kammerer und Rat solche Vorwürfe nicht auf sich sitzen, sondern antworteten der Regierung am 6. Juni 1600 ebenso scharf. Der Pfarrer wolle möglichst alle Benefizien in seine Hand bekommen; mit dem, was er habe, gehe er dann „mehr als schlefferig“ um. „Dan wan er her pfarherr schon alle beneficia, so zu und umb Dinglfing sein, undter sich pauschet, wurde er doch seinem brauch nach uns mehr nit als einen geselpriester und solt es ein außgesprungner münch sein, wellicher new gebachen, weder trumb noch anfang deß gottsdienst wesse, yberstellen und kheinen yber ein viertl jahr weegen seines imerwerenden kazbalgens behalten, auch mit seinem erbarn vatter (der neulicher zeit zu nechtlicher weil fürsezlich den pfarrhof in brandt steckhen wollen) nit umb ein ainzigen haller weniger schulden machen, wie sye dan ain bern yber den andern anbinden [= Bären aufbinden], also das ime pfarherrn bißweilen von Regenspurg in die drey oder vier unterschiedliche citationes [= Vernehmungstermine] schuldenhalber zugleich behendiget werden“.

Die Habsucht des Pfarrers gehe auch aus folgendem eindeutig hervor. „Damit zwahr sollich sein einkhomens nüt schmeler werde, thuet er unsere mitburger mit den remediis und seelgreten [= Beerdigungsgebühren] sollicher massen yberspannen, das, wo er nuhr ein gemeines vermögen schmöckht, die verstorbnen undter 10,20 und wohl mehr tallern zu der erden nit bestetten will“, wogegen er nach dem IV. Polizeibuch fol. X von vermöglichen Bürgern nur zwei und vom gemeinen Handwerksmann 1 Pfund Pfg. verlangen dürfe.

Nun habe er aber mit seinem Einkommen noch nicht genug, „sonder wolt noch darzue gern alle beneficia undter sich reussen, welchen er doch lenger nit nachtracht, als biß er sye erwischt, hernach lasst er sye gelten, was sye gelten, er nüesst das einkhomen, Gott geb wie messen gelesen oder gesungen werden“.

Absetzung des Stadtrats

Unabhängig davon blieb aber die Untersuchungskommission an der Arbeit und filzte die Stadtverwaltung nach Strich und Faden – um eines der damals so beliebten Sprichwörter aufzugreifen. Zunächst stellte man aber noch den schon genannten Zuträger und Helfer des Pfarrers, den Dingolfinger Ratsbürger Christoph Haidl, kalt. Wegen des wider seine bürgerliche Obrigkeit geübten „aufrüherischen, mutwilligen klagens“ wollte ihn der Rentmeister abstrafen. Weil er sich aber nicht daheim befand, wurde die Strafe auf das Jahr 1601 beim nächsten Gerichtstag verschoben.

Nach vier Jahren hatten jedoch die Kommissäre Klarheit über das Geschäftsgebaren der Stadt gewonnen und eingehend an die höchste Stelle berichtet. Das Ergebnis war im Wortsinn niederschmetternd. Demzufolge erging am 24. November 1604 von der Hofkammer im Namen Herzog Maximilians ein Bescheid an die zuständige Regierung in Landshut. Er sei aus Gründen der Einmaligkeit eines solchen harten Vorgehens in der Stadtgeschichte und bis heute wörtlich wiedergegeben.

„Wir haben ungevhar vor ainem jar bei unser statt Dinglfing sowol aus aigner bewegnus und ampts halben als auf vorgehende langwirige beschreyung ir, der von Dinglfingen, übelhausens inquirirn lassen und seithero solches geschrey mit sonderbarm misfallen mher dann zu whar befunden, also daß Wir hieriber verursacht, andern stetten und märkhten zu einem schreckhen und exempel nicht allain die firnemßste ursacher dises unwesens gebiendermassen zu straffen, sondern auch gemainer statt, als welche ihren vorgeern nachgevolgt und zu yberflüssigem zehren, prassen und verschwenden all einander geholfen, die bißheer ingehabt und ubell mißbraucht burger-

liche jurisdiction so lang aufzuheben und Unserm pfleger daselbsten also und dergestalt, wie er dessen von Uns bevelch empfangen und ihr aus beigelegter abschrift ze sehen, einzeräumen, bis man inskhünftig spüren und erfaren thuet, das sich die von Dinglfing zur besserung schickken und also tauglich erzaigen, das man inen auf verner ihr anhalten berüerte jurisdiction widerumben zu bevelchen und zu uberlassen ursach gewinne. Wann dann gemelte Unsere statt Dinglfing in eüerm anbevolchenen rentamt gelegen, also ist hiemit Unser gnedigster bevelch an eüch, daß ir in Unserem namen durch commissarios aus eürm mitl solche Unser mainung dem rath und der gemain zu Dinglfing unverzogenlich anzaigt und obgedachtem Unserem pfleger die burgerliche obrigkhait würckhlichen einantworten lasset. Daran beschickt Unser genedigster will und hayssen und seyen eich mit gnaden [gewogen]. Datum München den 24. Novembris anno 1604. Maximilian“.

Am gleichen Tag wurde das entsprechende Schreiben an den Dingolfinger Pfleger Ernst Romung von Romeck ausgefertigt, das ihn als Staatskommissar zur fernerer Verwaltung und Gerichtsherrschaft in der Stadt ermächtigte. Ganz unvermutter war nun dem Rat die neue Lage der Dinge nicht gekommen. Bereits am 19. Juni 1604 hatte der Herzog mit einem Befehl an die Landshuter Regierung „aus erheblichen ursachen“ angeordnet, daß „die verwaltung burgerlicher obrigkheit unser statt Dinglfing“ dem örtlichen Pfleger in der Weise übertragen werden solle, daß er der Stadt – allerdings noch zusammen mit den Angehörigen des Inneren Rats – bis auf weitere Entscheidung vorzustehen habe.

Jetzt aber wurden von der Regierung der Rentmeister Schleich und der Lizentiat der Rechte Khrimbl als Kommissäre nach Dingolfing entsandt, die am 6. Dezember das gesamte Stadtreghiment an den Pfleger Romung übergaben und den ganzen Stadtrat aus seinen Ämtern entfernten. Anschließend wurden aus den von der Gemeinde Vorgeschlagenen die nach Meinung des Pflegers am besten Qualifizierten ausgewählt; mit ihnen besetzte man Inneren und Äußeren Rat neu. Die Verwaltung der Stiftungen erhielt der herzogliche Gerichtsschreiber Elias Khuen übertragen. Der bisherige Stadtkammerer Hans Bernger und sein Stellvertreter Georg Thanner, dann die beiden Mitglieder des Inneren Rats, Wolf Khlingenspöckh und Georg Thättinger, wurden für die entstandenen Verluste haftbar gemacht, indem sie „als fürnembste ursacher solches sträflichen yblhausens ires standts und aller ämbter zu entsetzen [waren] und denselben allen in rechnungen befundenen abgang gemeiner statt, sowol auch den über diese langwürige handlung allenthalben aufgange und khünftigen uncosten zu erstatten“ aufgebürdet wurde.

Die jährlich durch den Stadtschreiber als Geschäftsleiter der Verwaltung anzufertigenden Kammerrechnungen mußten seither vom Rentmeister geprüft und „justifiziert“, d. h. anerkannt werden. Die Abrechnung der Stiftungen besorgte der hiesige landesherrliche Gerichtsschreiber, im Rang eines heutigen Kreiskammerers. Dieser, Elias Khuen, hatte das Ansehen einer integren Persönlichkeit. Selbst erwies er sich zudem als sehr religiös im katholischen Sinn, stiftete er doch zusammen mit seiner Frau Ursula durch letztwillige Hingabe ihres Hauses (Obere Stadt 1) und zweier Weinlehen am 26. Januar 1615 ein nach ihm benanntens Frühmeßbenefizium. Die unter seiner Amtszeit positive Entwicklung der Stiftungen durch Vermögensfeststellung, Neuregelung der Vergabepaxis und Anlage der Einkünfte vakanter Benefizien haben wir bereits gewürdigt.

Mit den geschilderten Maßnahmen war die jahrhundertelange Entwicklung bürgerlicher Selbstverwaltung in der Stadt Dingolfing zu einem vorläufigen Stillstand

gekommen. Als nach knapp zehn Jahren ein Befehl des Herzogs vom 3. Januar 1614 erschien, der den Bürgern Freiheiten und Obrigkeit zu gebrauchen vergönnte, wie sie diese zuvor ausgeübt hätten, waren die früheren Ratsmitglieder bereits verstorben. Neue Familien besetzten den Rat und führten seither unter fester landesherrlicher Kontrolle durch Pfleger und Rentmeister die Geschäfte der Stadt. Letzterer hatte berichtet, daß gegenwärtig keine Unstimmigkeiten herrschten, die neuen Stadtväter vielmehr sowohl mit dem Kommunal- als auch mit dem Stiftungseinkommen der Kirchen und Spitäler treulich umgegangen seien, auch dem Privatnutz nicht zuviel haben angelegen sein lassen, sondern dahingehend beflissen waren, ihrer Bürgerschaft mit gutem Beispiel voranzugehen.

Somit war „alles ziemlich [= geziemend] abgebußt“ und der Herzog konnte dem Bitten der Stadt „gnädigst nachgeben“, das sie in einem sehr untertänigen Schreiben vom 24. Oktober 1613, zum neunten Jahrestag jenes herzoglichen Eingriffs von 1604, an ihn gerichtet hatte. Auf Versuch und Widerruf gewährte er ihr Erfüllung, veranlaßte aber gleichzeitig die Regierung, darauf zu achten, daß bei „ungleichheiten“ sofort wieder nach München berichtet werde.

Kirchenstiftungsverwaltung

Wie das seit frühchristlichen Zeiten einheitliche und vom Bischof verwaltete Kirchenvermögen eine Aufgliederung erfuhr, so war das Ortskirchenvermögen im hohen Mittelalter den selben Weg mit der Ausbildung eigener Zweckvermögen für die verschiedenen Bedürfnisse gegangen. Es war also ursprünglich ausschließlich Pfründevermögen. Seit dem 12./13. Jahrhundert aber sind zu unterscheiden einmal die „Pfründestiftung (beneficium)“, die für den personalen Aufwand in Gestalt des Lebensunterhalts des Pfarrers aufzukommen hat, und dann die „Kirchenstiftung (fabrica ecclesiae)“, die eine Vermögensmasse mit dem Zweck ist, dem Unterhalt eines bestimmten Kirchengebäudes zu dienen und mit ihren Erträgen zugleich die sachlichen Aufwendungen der betreffenden Kirche zu bestreiten.

Viele Gläubige tätigten im Lauf der Zeit Sonderzuwendungen an die Kirche und wollten diese entsprechend verwaltet wissen. Dies geschah in der Form einer Treuhänderstiftung. Hier trat nun der Stadtrat als Treuhänder auf und bestellte eigene Pfleger über das anvertraute Vermögen. In Dingolfing sind solche Kirchenpfleger bzw. ein eigenes Kirchenstiftungsvermögen von St. Johannes seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts belegt. Grundsätzlich amtierten zwei Pfleger, die von Jahr zu Jahr neu aus den Stadtratsmitgliedern bestimmt wurden. An der Verwaltung hatte nun der Pfarrer kaum Anteil, was gelegentlich zu Reibereien geführt hat. Eskaliert waren solche erst zur Zeit Pfarrer Johann Gabriels mit dem geschilderten Ergebnis.

Nach Rückgabe der Stiftungsverwaltung an die Stadt 1614 und den Beschlüssen des Konzils von Trient folgend ist aber auch in Dingolfing die verstärkte Mitwirkung des Stadtpfarrers an der Fabrikgutverwaltung und die „Cumulativadministration“ eingeführt worden. Das Tridentinum hatte sich als erstes ökumenisches Konzil mit der Rechnungspflicht der Laienverwalter befaßt und seine an sich maßvolle Forderung nach jährlicher Rechnungslegung vor den bischöflichen Behörden im Beschluß vom 16. September 1562 niedergelegt.

Unter „Cumulativadministration“ verstand man jetzt das Zusammenwirken von Pfarrer und Stadtrat als geistlicher und weltlicher Ortsobrigkeit in der Verwaltung. Sie sah nach späteren Kirchenrechnungen so aus, daß diese stets vom Stadtpfarrer und den

beiden Kirchenpflegern unterzeichnet und zum Beweis der Gültigkeit besiegelt wurden. Gemeinsam legten diese drei Personen jährlich auf dem Rathaus die Rechnung ab, die dort „ordentlich vor- und abgelesen“ und nachdem keine Einsprüche gegen sie erfolgten „ratifiziert und aufgenommen“ wurde. Auch Erbrechts- und Leibgedingsbriefe für die Grunduntertanen der Pfarrkirche wurden jetzt gewöhnlich ausgestellt von „Kammerer und Rat als rechtmäßigen Administratores und Schutzherrn über das Gotteshaus [...] mit Einverstehung des Pfarrers von Cumulativ wegen“.

Bau- und Ausstattungsmaßnahmen

Bei Betrachtung der Gegebenheiten in unserem Beobachtungszeitraum spielt die Verwendung der Kirchenstiftungsvermögen und ihrer Einkünfte eine wichtige Rolle als Indikator. Dienten sie zu einem gewissen Teil ganz allgemein dem „Betrieb“ des jeweiligen Sakralgebäudes und dessen Kult, so kam der weitaus größere bestimmungsgemäß Bau, Unterhalt und Ausstattung dieser Kirchen zu. Wie es damit in Reformation und Gegenreformation im Heimatgebiet aussah, belegt anschaulich den Wandel der religiösen Auffassungen.

Parallel zu den Entwicklungsschritten bei Pfarr- und Altarpfründen im Hinblick auf Kontinuität bzw. Diskontinuität lassen sich nämlich auch auf dem Sektor von Bau- und Ausstattungsmaßnahmen bei unseren Heimatkirchen konfessionell bestimmte Motive und Ergebnisse festhalten. Sie gliedern sich zeitlich in drei Perioden: traditioneller Eifer bis etwa 1530, Stagnation von Bemühungen bis um 1580/90, schließlich neuer Aufschwung bis der 30jährige Krieg ein vorläufiges Ende jeglicher Kulturabsichten bewirkte. Die daran ablesbare äußere Entwicklung gründete in den geistigen Strömungen der Zeit.

Mit dem Eindringen reformatorischer Ideen und dem dadurch bedingten Wandel des Denkens wie der bisher gehegten Vorstellungen änderten sich Motivation und Impetus, kirchliche Gebäude und deren Ausstattung weiter zu vermehren oder zu erneuern bzw. im tradierten Sinn zu bewahren.

Noch im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts schienen große und kleine Kirchen unseres Raumes, eine oder zwei Generationen zuvor im Bau begonnen, um die reichste Ausstattung zu wetteifern. Bürgerprestige in Städten und Märkten verband sich mit religiöser Inbrunst. Adelige Stifter statteten ihre als Grablegen bestimmten Kultgebäude kaum weniger großzügig aus. Zeitgenössische Eucharistie- und Heiligenverehrung wurde durch hochtalentierten Künstler und Handwerker in zeichenhafte Gestalt und qualitätvolle Form gebracht.

Stunend stehen wir Heutigen vor den letzten, uns aus dieser bewegten Epoche am Abend des Mittelalters überkommenen Kulturzeugnissen. Auftraggebern, Schöpfern und andächtig Betrachtenden stand ihre Bedeutung zweifellos klar vor Augen. Und doch hat sich diese ganz offensichtlich in wenigen Jahren und recht abrupt aufgelöst. Wenn sich auch in Niederbayern kein protestantischer „Bildersturm“ ereignete, die weitere Ausstattung der Kirchen wurde allenthalben unterbrochen.

Gehen wir das Phänomen anhand konkreter Beispiele an, so ist zunächst in Erinnerung zu bringen, daß der Landshuter Erbfolgekrieg von 1504 gerade unsere Gegend verheert und auf Jahre ihre Wirtschaftskraft stark beeinträchtigt hat. Das Schweigen der Quellen über Kirchenkunst dieser Zeit ist somit verständlich. Demgegenüber erwies sich jedoch das Jahrzehnt 1520/30 als außerordentlich fruchtbar.

An bereits vorher errichteten Kirchen wurde nun weiter gebaut. So erhielt etwa Frauenbiburg sein erstes Achteckgeschoß am Turm über dessen älterem Unterbau,

bezeichnet 1522. In Dingolfing errichtete die Michaelibruderschaft nach 1525 ihre Seitenkapelle an der Stadtpfarrkirche. In deren Turmminnern finden sich mehrere Steinritzungen zwischen 1520 und 1532, den jeweiligen Baufortschritt markierend.

Kult- und Kunstaussstattung

Die niederbayerische Sakrallandschaft charakterisieren aber vorzugsweise herausragende Beispiele der Altarbaukunst, wie sie bei uns in großartigen Exemplaren erhalten geblieben sind. Hierher gehört der Johannes-Altar in Usterling, gestiftet vom adeligen Ehepaar Jörg und Susanna Wielandt von Hagstorf, beide gestorben 1520. Über der Predella erhebt sich ein reich mit Sprengwerk und Fialen gezielter Aufbau mit Flügeln. Der Mittelschrein birgt die farbig gefaßten Holzplastiken der Kirchenpatrone St. Johann Baptist und St. Johann Evangelist. Weitere Figuren stellen die Heiligen Petrus, Jakobus d. Ä., Simon, Bartholomäus, Sebastian sowie den Gekreuzigten mit Maria und Johannes dar. Die Flügel zeigen in Reliefs Szenen aus Leben und Martyrium der beiden Patrone. Im Hintergrund des Bildes mit der Taufe Christi am Jordan hat der Künstler – Stephan Rottaler? – den nahegelegenen „Wachsenden Stein“ wiedergegeben.

Als noch reicher ausgestattet erweist sich der Hochaltar in der Pfarrkirche Reisbach. In seinem Schrein stehen lebensgroße bemalte Holzfiguren der Heiligen St. Johann Baptist und St. Wolfgang. Im Aufsatz erscheint als Kirchenpatron der hl. Erzengel Michael, das Schwert in der Rechten und die Seelenwaage in der Linken. Oben links ist die hl. Mutter Anna selbdritt zu sehen. Obwohl von guter Qualität, erreicht diese Gruppe nicht jene der anderen, die sogar dem Landshuter Meister Stephan Rottaler um 1520 zugeschrieben wird. Dasselbe gilt für die Holzreliefs der Altarflügel St. Michael, St. Johannis Enthauptung, Engelsturz und Szene aus der Wolfgangslegende.

Im Schrein des südlichen Seitenaltars befinden sich ferner vom Beginn des 16. Jahrhunderts, wohl um 1510/15, kleinere Figuren der Heiligen Sebastian, Katharina und Barbara mit ihren Attributen. Aus der Pfarrkirche Kollbach stammend ist in die Predella ein Holzrelief der Grablegung Christi mit den heiligen Frauen, Johannes, Joseph von Arimathia und Nikodemus eingefügt.

Auch der Schrein des nördlichen Seitenaltars enthält eine bemalte Holzgruppe vom Anfang des 16. Jahrhunderts. Sie stellt die Krönung Mariens durch die Hl. Dreifaltigkeit dar; Engel halten die Mantelenden der ersten beiden göttlichen Personen. Im Nischenrelief der Mensa sitzt Maria im Kreis der Apostel. Diese Ensembles vermitteln einen guten Eindruck einstiger Pracht, zumal auch ein Teil des Schnitzwerks noch aus der Zeit kommt und nur das Fehlende neugotisch ergänzt wurde.

Schließlich sei noch auf einige freistehende Heiligenfiguren im Kirchenraum der selben Zeitstellung verwiesen: Salvator mundi – wohl aus der einstigen Wallfahrtskirche St. Salvator – St. Sigismund, St. Achatius, St. Stephanus, St. Ursula, St. Ulrich, St. Johann Baptist, St. Nikolaus, St. Cäcilia, St. Florian und St. Antonius, der Einsiedler. Sie mögen ursprünglich aus Seitenaltären stammen bzw. von anderen Kirchen hierher gelangt sein.

Letzteres war der Fall bei den Reisbacher 16 Holztafelgemälden. Sie bildeten einst die Altarflügel des spätgotischen Hochaltars in Ruhstorf – Vorder- wie Rückseite – wurden in jüngerer Zeit gespalten und in Reisbach an den Chorwänden angebracht. Noch am Ort seiner Bestimmung blieb in Frauensattling bei Vilsbiburg eine Holzplastik Mariens mit dem Kind und in Oberhausen das Holzrelief des letzten Abend-

mahls von etwa 1520 erhalten, während eine gleichzeitige hl. Magdalena aus Schloß Warth seit gut hundert Jahren im Bayerischen Nationalmuseum München aufbewahrt wird; ihre eigentliche Herkunft ist ungeklärt.

Dorthin fand auch eine andere Sakralplastik der Zeit aus der Dingolfinger Stadtpfarrkirche, ein Holzrelief der Mater Dolorosa. Sein Pendant mit Darstellung des hl. Johannes ist dagegen zugrund gegangen, nachdem es – der Überlieferung zufolge – im Pfarrhof als Abdeckung über einen Graben dienen mußte. Beide kamen laut stilistischem Augenschein aus der Werkstatt des berühmten Landshuter Bildhauers Hans Leinberger. Vielleicht war damit jenes Werk des Meisters für Dingolfing gemeint, das dieser in einem eigenhändigen Brief an den Bürgermeister von Regensburg 1521 erwähnt, aber nicht beschrieben hat. Eine reliefartige Gruppe aus der Nähe von Dingolfing im Frührenaissance Stil, Christus und Thomas, existiert im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg, Hans Leinberger zugewiesen. Von ihm soll auch das Magdalenen-Relief im Kirchlein von Wimmersdorf stammen.

Nicht von Leinberger, aber wohl von der Hand eines anderen Landshuter Künstlers – Jörg Rot? – geschaffen ist der „Kolossale Hergott“ von Dingolfing. Das riesige Chorbogenkruzifix trägt die Jahrzahl 1522 und soll eine Stiftung von Georg Wagner „auf dem Brothaus“ (Speisemarkt 8) sein. Dieser kann urkundlich bisher nicht nachgewiesen werden. Unbekannt bleibt ferner die Herkunft des mit 1523 datieren Kreuzes am Chorbogen der St. Leonhardskirche in Oberdingolfing.

Dem Umkreis Leinbergers zugewiesen sind die beiden Patrone von Dingolfing – St. Johannes und zwar unter dem fiktiven Namen eines „Meisters von Dingolfing“. Nachdem es hier aber seinerzeit keinen Bildhauer gegeben hat, kann auch bei ihm die Regierungshauptstadt Landshut als Werkstattort angenommen werden. Neben dem ab 1509 bis 1553 wirkenden Jörg Rot arbeitete damals dort der schon genannte Bildhauer Stephan Rottaler zwischen etwa 1512 und 1533.

Schließlich befindet sich im Bayerischen Nationalmuseum München eine Reliefgruppe aus Holz mit Resten farbiger Fassung. Die Figuration des sogenannten Gnadenstuhls mit den Drei Göttlichen Personen ist auf einem Thron gegeben, dessen Architektur jener des Epitaphs der Familie Rohrer in Landshut-St. Martin sehr stark ähnelt. Dieses Denkmal hat Hans Leinberger signiert und mit der Jahrzahl 1524 datiert. Wir haben diesen „Gnadenstuhl“ mit Stifterdarstellung bereits mit dem Dingolfinger Stadtpfarrer jener Jahre, Peter Hachreiter, in Verbindung gebracht.

Für die Pfarrkirche Vilsbiburg wurde im Jahr 1523 laut Datierung ein neuer Taufstein beschafft. Hier befindet sich jetzt auch eine, aus der Spitalkirche stammende Holzplastik von „Christus in der Rast“, deren Typus mit jenem von Hans Leinberger in Landshut-St. Martin übereinstimmt.

Die Dingolfinger Kunstwerke – dazu eine Orgel – dürften jedenfalls alle zwischen 1520 und 1524 entstanden sein, welche letztes Jahr – wie andernorts ausführlich diskutiert – jenes der Kirchweihe am Sonntag nach Dionys, nämlich am 15. Oktober gewesen sein muß. So schließt sich hier der Themenkreis traditioneller, aber zuletzt höchsten künstlerischen Rang erreichender Sakralbilder altkirchlichen Verständnisses. Neben den Göttlichen Personen mit Maria und dem Kind bzw. unter dem Kreuz treten uns die populärsten Schutzheiligen entgegen.

Bald nach 1525 muß zuletzt noch die Dingolfinger Michaelibruderschaft ihre Seitenkapelle an die Stadtpfarrkirche gebaut haben, die damals nur mit einem Altar im Verzeichnis der örtlichen Benefizien vertreten war. Dieser Bauzeit entspricht auch das im Kapellenfenster eingesetzte Glasgemälde der Geburt Christi: Unterhalb der Rah-

mung sind zwei Männer in Kleinformat dargestellt, die turbanartige Kopfbedeckungen tragen und sichtlich an die „Türkengefahr“ jener Jahre erinnern.

Auch in der Pfarrkirche Frontenhausen gibt es noch ein zeitgenössisches Glasgemälde im Fenster des zweiten östlichen Jochs vom nördlichen Seitenschiff. Abgebildet ist Christus in „Eccehomo“-Typus mit zwei Engeln. Vor ihm kniet als Stifter und gebürtiger Frontenhausener Christoph Klingenberg, Universitätsprofessor zu Ingolstadt, laut Datierung von 1521. Das Objekt gehört noch ganz dem Stil der Spätgotik an.

Stagnation

Ein langanhaltender Entwicklungsdrang fand hier sein Ende. Erinnern wir uns: 1523 gab es in Dingolfing die erste Predigt über die Neue Lehre, wurde es in der Folge „gut lutherisch“ zu Dingolfing und in der Umgebung. Seither kam für Jahrzehnte jedes Interesse an der weiteren Ausgestaltung von Kirchen zum Erliegen. Der geschilderte häufige Wechsel bei der Pfarrgeistlichkeit und die gewandelten Denkweisen im Pfarrvolk ließen keine Innovationen im Sinn einer „Evolution“ mehr zu. „Revolution“ war angesagt: „Reformation“ griff Platz und erst in einer späteren „katholischen Reform“ gelang der Anschluß wieder, aber auch hier in einem neuen Geist.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn nach dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts kaum eine Quelle mehr über Neubauten und Neuanschaffungen berichtet, von überlieferten Kunstwerken aus dem sakralen Bereich ganz zu schweigen. In den allein über den Pfliegerbezirk Dingolfing erhaltenen Kirchenrechnungen von 1558, 1565 und 1568 findet sich bei ersterem Jahrgang lediglich eine relevante Ausgabe für die Leonhardskirche in Hagenau. Dort haben die Maurer von Dingolfing das Dach mit Hohlziegeln gedeckt und einige Sparren erneuert, also bloß unaufschiebbliche Reparaturen zwecks Bestandserhaltung durchgeführt.

Und doch kam es im Beobachtungszeitraum zu einer Baumaßnahme, bei welcher es sich aber um eine Besonderheit gehandelt hat. Herzog Ludwig X. von Niederbayern ließ nämlich in den Jahren 1535/36 das Schloß in Leonsberg neu errichten und auch die Kirche darin, wenn schon nicht komplett, so doch im wesentlichen und zweifellos mit neuer Ausstattung. Eine Nachfolge hat diese Aktion im Land nicht gefunden. Erst 1627, knapp ein Jahrhundert später, gelang die Weihe eines Kirchenneubaus in Altenkirchen bei Frontenhausen, gefördert und finanziell unterstützt durch den damaligen Regensburgener Bischof Albert von Törring.

In ihrem Frageschema hatten die Visitatoren von 1559 auch eine Rubrik, die den baulichen Zustand der Kirchen- und Pfarrhofgebäude betraf. Hierzu wurden in erster Linie die „Zechpropste“ als weltliche Kirchenpfleger um Auskunft angegangen, die sie auch bereitwillig erteilt haben.

Natürlich gab es da und dort „Baufälligkeiten“, was nicht bedeutete, daß sich das Objekt schon als einsturzgefährdet erwies. Vielmehr war ein – wie auch immer gearteter – Baufall eingetreten, den es zu beheben galt. Spätestens seit Mitte des 16. Jahrhunderts verlange die Staatsgewalt Auskunft darüber, prüfte eingereichte Anträge und genehmigte sie dann, wenn sie als sachlich gerechtfertigt erschienen und ihre Finanzierung gesichert war. Die seitdem erhaltenen Jahreskirchenrechnungen enthalten die faktischen Belege.

Aus den Visitationsprotokollen von 1559 seien hierzu lediglich ein paar Beispiele angeführt. Sie beschreiben, daß man trotz neuen religiösen Ideen immer noch die Sub-

stanz der Gotteshäuser durch Reparaturen zu erhalten suchte, Ergänzungen der Ausstattung aber offenbar nicht mehr vorgenommen hat.

In Hofdorf war 1559 die Pfarrkirche „am dach paufellig“. Der Pfarrer von Steinbach hatte da schon größere Probleme: „Hat verndt [= vormals] ain vorrath gehabt, damit haben sy das paufellig kirchlein döckhen wellen, dasselbig gelt haben dem pfleger villeicht zur steur geben miessen, pleib also das kirchlein ungepaut zu besorgen, es werd bald gar einfallen“.

Im übrigen fanden sich überwiegend Kirchen, Pfarr- und Mesnerhäuser in gutem Bauzustand. Ausnahmen bestätigten auch hier die Regel. So äußerten etwa die Kirchenpfleger von Loiching, Pfarr- und Meßnerhaus seien baufällig, „mit 80 oder 100 f [= Gulden] wer ihnen zu helfen“.

Der Einfluß des Staates auf Erhalt der überkommenen Konfession setzte sich nach Mitte des 16. Jahrhunderts vermehrt zum Ziel, wieder Ordnung in die Kultausübung zu bringen und dafür die kirchlichen Baulichkeiten in den rechten Stand zu setzen. Über die Beamten der Regierungen und der Außenämter wurde eine zunehmend strengere Kontrolle des Geschäftsgebarens der Kirchenpflegschaften vorgenommen. Wo es erforderlich schien, sollten entsprechende Verfügungen die Verhältnisse bessern.

Auf diese Weise war – wie schon bemerkt – die Klosterverwaltung in Niederviehbach auf neue Grundlagen gestellt worden. Schon 1551 und dann wieder 1602 hatte man hier die Annakapelle im Konvent erneuert. 1585 wurde die Schwesternkirche, also der westliche Teil des Gotteshauses renoviert.

Bemerkenswert erscheint schließlich, daß – offensichtlich gegen Ende des 16. Jahrhunderts – die Pfarrkirche in Mamming ein im Renaissancestil gestaltetes Turmobergeschoß samt großer Kuppel erhalten hat. Es war, laut einem Gemälde um 1625, von kräftig profilierten Gurtgesimsen eingefast; in den Feldern seines zwölfseitigen Aufbaues standen jeweils hohe, schlanke Schallöffnungen. Es werden sich deshalb dort auch eine oder mehrere Glocken befunden haben. Spätere Abbildungen zeigen diesen Bauteil nicht mehr in beschriebener Form. Er dürfte wohl bei der überlieferten Kuppelerneuerung 1660 oder später beim Kirchenumbau von 1740 verändert bzw. neu konstruiert worden sein.

Der Turmbau darf für seine Zeit sogar als gegenreformatorisches Zeichen gewertet werden. Der größte Teil des Dorfes Mamming, wie auch von Gottfrieding und Seemannskirchen, war als Hofmark der Grafen von Ortenburg organisiert. Diese hatten sich der Luther-Lehre zugewandt und ihr Territorium als vom bayerischen Herzogtum unabhängiges Gebiet zum reformatorischen Zentrum Niederbayerns ausgebildet. Daraufhin entzog ihnen Herzog Albrecht V. die außerhalb der Grafschaft liegenden Güter und stellte diese von 1575 bis 1602 unter staatliche Sonderverwaltung durch den Pfleger zu Dingolfing; später gingen sie per Kauf an das Kloster Aldersbach über.

Der damals moderne Turmaufbau über dem einfachen gotischen Kirchengebäude sollte wohl sehr deutlich all jenen Untertanen im Umland den Sieg der Gegenreformation anzeigen, die etwa noch lutherischen Erinnerungen anhängen bevor mit der noch zu besprechenden Visitation von 1571 ein letzter Freiraum zugunsten der „ausschließlichen Katholizität“ im Herzogtum Bayern geschlossen wurde.

In Dingolfing fanden auf staatliche Anordnung – wie ebenfalls schon dargestellt – die gesammelten Einkünfte vakanter Benefizien zwischen 1560 und 1596 größtenteils Verwendung für Baureparaturen an schadhaften Kirchen, Instandsetzungen an Fenstern, Glocken und Orgeln. Ein Mauerstein mit der Datierung 1596 unterhalb des

Gesimses an der Langhaus-Südseite von St. Johannes markiert entsprechende Maßnahmen.

Der seinerzeitige Ausbauzustand des Kirchturms, an dem die Arbeiten offensichtlich seit den 30er Jahren geruht hatten, ist am Deckenfresko von Hans Donauer im sogenannten Antiquarium der Münchner Residenz, gemalt um 1590, deutlich abzulesen. Im Auftrag des Herzogs hatte hierzu der Landshuter Hofmaler Engelhard de Pee im Jahr 1583 die Vorzeichnung geliefert und so die aktuelle Lage vermittelt. Bei ihm war man noch nicht über ein Geschoß nach den Ecktürmchen hinausgekommen. Ferner zeigt sich eine Art kegelförmiges Notdach; doch gab es bereits ein großes Uhrschild, was auch auf das Vorhandensein eines Werkes schließen läßt.

Glocken und Paramente

Den Ruf der Gläubigen zum Gottesdienst hatten, wie jetzt auch, zur Beobachtungszeit die Glocken im Kirchturm zu besorgen. Wir hörten vorhin, daß zur Verbesserung ihrer Funktion die Dingolfinger umgehängt worden sind. Neuanschaffungen waren vor der Reformation noch in Erlach bei Frontenhausen und in Höll-St. Anton jeweils im Jahr 1524 geschehen, hergestellt durch den Landshuter Glockengießer Hans Graf.

Zwei Generationen später zogen neue Glocken ein in die Kirchtürme von Parnkofen 1582, Niederviehbach 1592 und Usterling 1597. Erstere wurde den vier Evangelisten geweiht und die zweite – vom Münchener Meister Wolf Steger – der Gottesmutter. Die letztere goß Dionys Schulthes in Passau. Erwähnt sei auch die Anschaffung eines „sacramentklenckl“, also einer Klingel zur hl. Wandlung und bei theophorischen Prozessionen, 1558 in Hüttenkofen.

Der würdigen und zeichenhaften Ausgestaltung des erneuerten Kults im katholischen Sinn dienten dann besonders auch Paramente und Kirchengeräte, die – soweit nicht vorhanden – erworben werden mußten.

Demzufolge beschaffte man laut Kirchenrechnungen von 1613 für Frichlkofen ein rotes „grobgrannen“, d. h. aus grober Wolle hergestelltes Meßgewand samt einer neuen Albe, ein blaues „doppeltaftenes“, in Leinwandbindung aus Seide gefertigtes Meßgewand im Wert von 17 Gulden für Bubach und ein weiteres „grobgranes“ Exemplar für Seemannskirchen.

Zu den Prozessionen – „Kreuzgängen“ – an den Bittagen wie nach festgelegten oder aus aktuellem Anlaß gewählten Wallfahrtsorten wurden für jede Pfarr- und Filialkirche eigene Fahnen als Identifikationszeichen gebraucht. Nicht wenige Pfarreien innerhalb des Pfliegerichts Dingolfing haben solche im Rechnungsjahr 1613 erworben. Gottfrieding war schon 1611 damit vorausgegangen und ließ jetzt den Maler aus der Stadt zwei Figuren – wohl von Heiligen – auf der neugefertigten Fahne anbringen.

Weil in der Filiale Frichlkofen keine gute Kreuzfahne vorhanden war, wurde unter den „Pfarrleuten“, den Filialisten, eine Sammlung veranstaltet, die 51 Gulden erbrachte. Darüberhinaus mußte jedoch die Kirchenpfliegenschaft noch gut 14 Gulden daraufzahlen, um eine „rotkarmesintaftene“ Fahne mit zwei Figuren, auch mit neuen Stangen und einem Kreuz machen lassen zu können. Es handelte sich dabei offenbar um ein großes, von zwei langen Stangen gestütztes Objekt, wie es bei uns auf zeitgenössischen Bild Darstellungen zu sehen und in Oberbayern noch heute vereinzelt erhalten bzw. sogar in Gebrauch ist.

Auch die Pfarrkirche Mamming besorgte sich 1613 eine neue Kreuzfahne von rotem und grünem „grobgran“ um mehr als 16 Gulden. Sie sollte zur Schonung der vorhan-

denen taftenen bei Regenwetter über Land getragen werden, wie es ausdrücklich in der Abrechnung heißt. Die Filiale Bubach erhielt im selben Jahr eine neue Kreuzfahne aus ebenfalls rotem und grünem „grobgrahn“ mit einem Banner, neuen Stangen und Kreuz um 16 Gulden, weil man nur über ein altes zerrissenes Fähnchen verfügte. Ähnliche Verhältnisse herrschten in Martinsbuch. Nachdem keine gute Fahne für die Kreuzgänge existierte, vielmehr die alte bereits verfault und zerrissen war, ließ man um 27 Gulden eine neue von rotem und weißem „fürgrath“, Zeug aus Wolle und Baumwolle, mit Banner, Stangen und Kreuz anfertigen. Dasselbe geschah für die Nebenkirche Pramersbuch, jedoch nur um rund 16 Gulden, sowie für die Pfarrkirche Steinbach um gut 22 Gulden.

Grabdenkmäler

Während nun bei Bau und Ausstattung unserer Heimatkirchen im Reformationszeitalter eindeutig eine Zäsur von mehreren Jahrzehnten zu konstatieren ist, gilt dies nicht im Bereich der Sepulkralkunst. Wer es seinem Sozialprestige schuldig zu sein glaubte und es sich finanziell leisten konnte, wollte immer sein Gedächtnis bei den Lebenden in Erinnerung halten. Diesem Anspruch hatte eine möglichst signifikante Ausführung des jeweiligen Grabdenkmals zu genügen.

In der Stadtpfarrkirche Dingolfing liegen verschiedene Adelige, meist herzogliche Beamte und ihre Ehefrauen, aber auch mehrere Geistliche des 16. Jahrhunderts begraben, deren künstlerisch gestaltete Epitaphe noch heute erhalten sind. Dabei ist zu beobachten, daß zunehmend von reinen Inschriften und Wappendarstellungen Abstand genommen wurde, dafür aber individuelle Züge bis hin zur Porträtwiedergabe des betreffenden Verstorbenen auftraten. Man darf ferner davon ausgehen, daß solche Objekte noch zu deren Lebzeiten in Auftrag gegeben und angefertigt worden sind.

Belegen können wir dies für den Kirchherrn Sigismund Leuchinger (1532/46), der ja, unter Hinterlassung seines Grabdenkmals in der Dingolfinger Stadtpfarrkirche mit seiner persönlichen Abbildung in Priesterkleidung, erst 1558 im Kanonikerstift Vilshofen verstorben ist. Auch die repräsentative lebensgroße Porträtendarstellung des „letzten Ritters“ Balthasar von Köllnbach auf Thürnthenning mit voller Rüstung in St. Johannes, Sterbejahr 1568, dürfte schon vorher entstanden sein, zumal der langbärtige Recke unverheiratet und somit ohne legitime Erben war, die sich etwa um seinen „Nachruhm“ hätten kümmern können oder wollen.

Für den „vesten“, d. h. rittermäßigen Christoph Pellkofer zu Moosthenning und seine Gattin Agnes Klughamer, verstorben 1531 bzw. 1533, hatte man sich mit einem großformatigen Ehewappen als Identifikationsmerkmal neben der knappen Namens- und Datierungsbeschriftung begnügt. Ein gleiches ereignete sich, allerdings zusätzlich mit Ahnenwappen, beim Epitaph für das adelige Ehepaar Karl Staudinger zu Türkenfeld und Hackerskofen († 1608) und Anna Maria Weißenfelder von Hilgartsberg († 1590).

Dafür wurde der „edl und vest frau“ Anna Egker zu Oberpörling, vermutlich Ehegattin des Dingolfinger Pflegers Sigmund Ecker zu Oberpörling (1507/09), wieder ein Denkstein mit lebensgroßem Porträt gesetzt. Unter einem Säulenbogen steht die reichgewandete und geschmückte Dame, 1521 verstorben, den Rosenkranz in Händen haltend.

Alle diese Epitaphe sind in Rotmarmor ausgeführt und heute noch bestens erhalten. Sehen wir uns im Beobachtungsraum um, so findet sich Vergleichbares noch in Markl-

kofen: Ein Denkstein der Adelsfamilie Zachreis mit Wappen (Todesdaten 1534/1567 und 1587) und als Prachtstück die Grabplatte der Brüder Wilhelm, Christoph, Haimeran und Matthäus von Fraunberg zu Poxau, des Hl. Römischen Reichs Erbritter. Über der Inschrift ist einer im Relief mit Rüstung vor dem Kruzifix knieend dargestellt. Gestorben sind sie zwischen 1543 und 1554.

Ein weißes Kalksteinepitaph mit dem Reliefbild der Familie ließ man für Johann Christoph von Fraunberg 1597), Pfleger zu Dingolfing 1566/75, in Marklkofen errichten. Es zeigt ihn ebenfalls in Rüstung, mit seinen drei Frauen Margareta Ebran von Wildenberg († 1570), Afra von Sinzenhofen († 1582) und Euphrosine von Preysing († 1622) sowie den Kindern knieend unter dem Kreuz. Ein Relief im Aufsatz enthält die Auferstehung Christi, die Bekrönung bildet eine Statue der Anna selbdritt.

In Frontenhausen hatte sich Augustin Ecker zu Lichtenegg bei seinem Grabdenkmal mit dem großen Wappen samt Helmzier und vier kleineren begnügt. Das Todesjahr wurde noch nicht eingetragen, doch 1521 als Sterbedatum seiner Frau Barbara Sasser. Demgegenüber ließ sich wieder Hanns Ecker von Lichtenegg († 1592) mit seiner Gemahlin Magdalena Isl zu Oberndorf und Kindern in einem Kalksteinrelief betend unter dem Kreuz darstellen. 1521 starb ferner Alexander Leberskircher von Lichtenhaag, der in der Pfarrkirche Gerzen seine letzte Ruhestätte fand. In einer von zwei Säulen getragenen Ädikula kniet er in voller Rüstung auf einem Betstuhl; Lanze mit wehendem Banner und Rosenkranz-Gebetsschnur sind zeichenhafte Attribute.

Auch in Vilsbiburg bestehen noch Gedenkplatten mit Reliefdarstellungen der Stifterfamilien: von Urban Griesstetter zu Haslach und Herrnfelden, Pfleger zu Vilsbiburg und Geisenhausen († 1514), Ehefrau Margreth Greyl zu Vatersham († 1502) sowie von Thomas Griesstetter, Pfleger zu Vilsbiburg († 1580).

Außerdem wurden Epitaphien von Geistlichen dieser Zeit mit Porträtabbildungen überliefert. Bezeichnende Beispiele sind etwa in Frontenhausen Konrad Mässinger, Pfarrvikar († 1532) sowie Mag. Caspar Kheller, Pfarrer und Dekan († 1599) oder in Dingolfing der schon genannte Sigismund Leuchinger, Kirchherr (Anfertigung 1538).

Bemerkenswerterweise finden sich in der Pfarrkirche Vilsbiburg auch bürgerliche Grabdenkmale mit ähnlichen Familiendarstellungen. Aus den Titulaturen „ehrsam“ oder „ehrbär“ ist zu erkennen, daß es sich um Mitglieder des Rates und deshalb der örtlichen Führungsschicht gehandelt hat. Am Beginn der Chronologie steht hier ein Paulus Kartt (Sterbedatum nicht ausgeführt) mit seiner ersten Frau Apollonia († 1520) und seiner zweiten namens Katharina (ohne Datum) nur mit Wappen, gefolgt von einem Jobst Scheffler († 1542) mit seiner Frau Margret († 1540) und zehn Kindern aus dieser Ehe. Hanns Griesenpeck († 1558) und Ehefrau Agnes hatte deren Sohn Kaspar den Grabstein mit St. Anna selbdritt und dem Familienwappen setzen lassen. Erst 1522 – laut Jahrzahl – erhielt der schon 1504 verstorbene Bürger Jorg Schmit sein Denkmal mit Ölbergrelief, Engel mit Wappen und Porträt. Seine gesamte Familie verewigte der Vilsbiburger Gastwirt Hanns Englberger in Schrift, Wappen und Bild sowie mit der Darstellung von Jerusalem im Hintergrund: Ehefrau Anna von „Altsham“ († 1501), ein Sohn und eine Tochter, verstorben im Kindesalter, Tochter Elisabeth († 1571), als Frau des Gastwirts Hans Hiebl von Gangkofen, Tochter Anna († 1585) als Frau des Gastwirts Hans Schächnter zu Reichenhall und Tochter Rosina († 1586) als Frau des Vilsbiburger Gastwirts Paulus Häring.

Ein Blick auf die – von Porträt Darstellungen abgesehen – wesentlichen Bildinhalte derartiger Grabdenkmäler führt zu interessanten Beobachtungen. Es erscheinen hier regelmäßig biblische Szenerien, die im Zusammenhang mit der Heilsgeschichte und

der Heilstat Christi stehen: Ölbergszene, der Gekreuzigte, die Auferstehung. Der oder die Verstorbenen samt nächster Familie knien unter dem Kreuz, geben sich dem Heiland und Erlöser anheim, hoffen mit ihm der Auferweckung vom Tod und des Eingangs in die ewige Seligkeit teilhaft zu werden.

Äußern sich in solchen „Glaubensbildern“ reformatorische Gedanken? Das mag durchaus der Fall sein. Luther hat sie ja keineswegs wie Zwingli und Calvin verworfen, sondern empfohlen. Er wandte sich nur gegen den zu seiner Zeit häufigen Mißbrauch, durch die Stiftung von Heiligenbildern die Hilfe von Patronen als damit gleichsam erzwingbare Konsequenz herbeiführen zu können. Darstellungen nach den Evangelienberichten waren in dieser Hinsicht unverfänglich und akzeptabel sowohl für Sympathisanten Luthers wie für die Altgläubigen.

Auf welchen Grundlagen, Einsichten und Lehrmeinungen das religiöse Leben des Einzelnen wie der Gruppe basierte, welchen Verlauf es den verschiedenen Strömungen der Entwicklung gemäß nahm, welchen äußeren Einflüssen es unterworfen war, hat uns im Betrachtungsraum Isar-, Vils- und Aitrachtal im folgenden in aller Breite zu beschäftigen.

IV. Leben aus dem Glauben

Wir haben im vorigen sehr ausführlich anhand der überlieferten Quellen dargestellt, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sich bis zum Beginn der Reformation herausgebildet haben. Sie gaben die Grundlagen für die materielle Existenz jenes Standes ab, der die christliche Lehre weiterzutragen, die Sakramente zu verwalten und sich auf vielerlei Art die Sorge für die Seelen der anheimgegebenen Gemeinden angelegen sein zu lassen hatte: der Priesterschaft und aller sonstigen Kirchendiener.

Dabei sind wir bereits mehrfach auf Spuren gestoßen, die das Eindringen reformatorischen Gedankenguts wie auch von Praktiken im Sinn der „Neuen Lehre“ in den Beobachtungsraum belegen. Das Auftreten eines Mönchs als deren Verkünder wurde hier schon 1523 aktenkundig. Entsprechend dem herzoglichen Religionsmandat haben die Behörden nach ihm gefahndet, seine Beschützer – Dingolfinger Bürger – empfangen dafür eine Strafe.

Trotz Verfolgung und härteren Gegenmaßnahmen bis hin zur Vollstreckung von Todesurteilen ließ sich aber die „evangelische Bewegung“ nicht mehr unterdrücken. Was man während der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts schon ausgemerzt zu haben glaubte, lebte in den 30ern und 40ern wieder auf und verbreitete sich rasch über das Land.

1. Strukturelle Befindlichkeiten

Berichte aus den Dekanaten an die bischöfliche Oberbehörde in Regensburg während dieser Zeit gehen nicht bloß auf mancherlei Beschwerden bei der Amtstätigkeit des Klerus ein, sondern schildern gerade auch das Überhandnehmen der „martinianischen“, d. h. lutherischen Lehren.

So reichte der Reisbacher Dekan Johann Reuthmair unterm 16. April 1537 acht Artikel ein, die in einer Versammlung von den Mitbrüdern im Priesteramt vorgebracht wurden. Das Eindringen der lutherischen bzw. „martinianischen Sekte“ nehme dem Gotteswort viel Wirkung und verursache große Verwirrung. Die pfarr-

lichen Rechte für den Unterhalt der Kleriker würden nur auf List, Betrug und Verringerung durch die weltlichen Patrone und Obrigkeiten verlängert oder aufrechterhalten, weshalb die Priester Armut und Not leiden und schließlich die ruinösen Baulichkeiten verlassen müßten.

Der betreffende Passus lautet wörtlich auf Latein: „Primus et principalis articulus Martiniana seu Lutherana secta in heresis hactenus intrusa, est causa efficiens (at nemini non constat), quo verbo divino vestra summa diligencia et maximis laboribus promulgato nihil aut parum fructi perficimus ita etiam laici hujusmodi lutherana heresi sunt infecti, quod in omnibus publicis tabernis spectabilis et conventionibus nos decidendo proclamant, dicentes: hi sacerdotes presbiteri et monachi sunt, qui nos deceperunt et nostra bona cum fraude et dolo a nobis acceperunt, ea igitur ex causa uti originali omnes ecclesie catholice perturbationes evasisse nemo dubitat.“

Die Laien seien von der lutherischen Häresie infiziert, was sie auch in allen öffentlichen Wirtshäusern, Plätzen und Zusammenkünften den Geistlichen zum Nachteil laut sagten: Diese Priester, Welt- und Ordensgeistliche, sind es, die uns täuschen und unsere Güter mit Betrug und Arglist von uns sich geben lassen.

Im Dekanat Vilsbiburg rief Dekan und Pfarrer Erasmus Beylannd am 11. April 1537 die Kleriker seines Sprengels zusammen. Diese äußerten unter anderem, daß Laien die Einkünfte der Filialkirchen einbehielten – also die Kirchenpfleger. Außerdem beklagten sie sich über das Volk und die Laien, weil sie den Zehent nicht vollständig und die Altarabgaben sowie andere pfarrliche Rechte nicht erfüllten. Diese Beschwerden hatten ferner unterschrieben die Pfarrer zu Binabiburg, Gerzen und Aich, Johann Spieß, Rudberthus Prantl und Matthäus Volkenperger.

Wie zu sehen und aus anderen Schriftquellen belegt, beklagte sich die Geistlichkeit viel stärker wegen Beeinträchtigung ihrer materiellen Verhältnisse als über Glaubensdinge. Die reformatorischen Gedanken wurden noch nicht als grundstürzend in der Religion erkannt, sondern bloß als Anlaß für die Laien betrachtet, die altherkömmlichen Abgaben nicht mehr leisten zu müssen. Eine solche Auffassung herrschte offenbar während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts beim Hauptteil des Pfarrklerus wie überwiegend bei Bischöfen und Domkapiteln.

Staatliche Verfügungen

Klar erkannt hatten demgegenüber die gemeinsam regierenden Herzöge von Bayern, Wilhelm IV. und Ludwig X., daß mit der „Neuen Lehre“ eine große Veränderung wenn nicht Bedrohung der staatlichen Ordnung heraufzuziehen begann. Dies bedenkend und von ihren Beratern darin unterstützt, wandten sie sich alsbald gegen jede Art reformatorischer Bestrebungen.

So wird der Beginn sogenannter Gegenreformation gewöhnlich mit Aschermittwoch, den 5. März des Jahres 1522 gleichgesetzt. An diesem Tag erging nach einer intensiv tätigen Konferenz der Herzöge auf Schloß Grünwald bei München das erste bayerische Religionsmandat. In seiner Konsequenz sollte es die religionspolitische Zukunft des Landes für die nächsten Jahrhunderte beistimmen. Das Dokument gab der Bevölkerung von Bann und Ächtung Martin Luthers (1520) offiziell Kenntnis, verbot die Annahme von dessen Lehre, sie zu disputieren und/oder zu verteidigen. Die herzoglichen Beamten erhielten Anweisungen, ihre Vertreter zu verhaften, die Geistlichen zur Mitwirkung beim Kampf gegen Luther anzuhalten und selbst bei der alten Kirche zu bleiben.

In diesem Zusammenhang ist also auch die schon mehrmals angesprochene Fähnung nach jenem Mönch zu sehen, der 1523 in Dingolfing offensichtlich im reformatorischen Sinn gepredigt hatte.

Verschärft wurden Verbote und Gebote durch ein zweites Religionsmandat vom 2. Oktober 1524. Besorgt wegen „aufrur, rumor und überfals“ begannen die Herzöge sogleich auch mit dem Erzbischof und den anderen Bischöfen der Salzburger Kirchenprovinz über eine katholische Reform zu verhandeln. Ihrer Meinung nach sei die labile Lage durch das massive Ärgernis der innerkirchlichen Zustände entstanden. Der Verlust des katholischen Charakters Bayerns könne auf die Dauer ohne durchgreifende Beseitigung jenes Anstoßes nicht verhindert werden.

Die Bischöfe allerdings traten dem mit der stets hartnäckig wiederholten Forderung nach Behebung des laikalen Einflusses entgegen, den sie unter die Sammelbezeichnung von Beschwerden („*Gravamina ecclesiasticorum contra saeculares*“) bekämpften. Gerade deswegen aber wurden die bayerischen Herzöge des 16. Jahrhunderts veranlaßt, ihr territoriales Staatskirchentum auf Kosten bisher behaupteter kirchlicher Privilegien und Rechte auszuweiten. Die sich daraus ergebenden Folgerungen hatten beide Seiten damals nicht im Blick.

Eine neuerliche Stufe staatlicher Religionspolitik wurde nach den allgemeinen Erfahrungen aus dem Bauernkrieg von 1525 erreicht, der in Bayern gar nicht erst zum Ausbruch kam. Mit dem sogenannten Ketzergerichtsprivileg vom 5. Februar 1526 wurde es möglich, ohne die Mißstände in der Kirche erst beseitigt zu haben, gewaltsam gegen „Ketzeri“ vorzugehen und sogar Todesurteile gegen abtrünnige Geistliche zu verhängen.

Das bayerische Landgebot gegen die Wiedertäufer vom 15. November 1527 traf nicht nur diese, sondern die gesamte evangelische Bewegung. Für die Anzeige eines Täufers wurden 32, für die eines Lutheraners immerhin 20 Gulden ausgesetzt. So zurückgedrängt, gab es zur Zeit des dritten Religionsmandats vom 19. Mai 1531 kaum mehr öffentlich in Erscheinung tretende Neugläubige. Das Mandat verkündete die Bestimmungen des Augsburger Reichstagsabschieds und verwies auf das Weiterbestehen der überlieferten Ordnung in Religion, Kirche und Staat.

Eine Generation lang lebte man nun auch in unserem Beobachtungsraum in scheinbarer konfessioneller Ruhe. Das Erstarken reformatorischer Kirchen in benachbarten Staaten und Territorien ließ jedoch ganz offensichtlich die „Neue Lehre“ im Untergrund bestehen und gelegentlich wieder deutlich hervortreten. Hierher gehört der Fall des Dingolfinger Stadtpfarrers Johann Wolfauer von 1546, der – wie beschrieben – wegen seiner Glaubensäußerungen abgesetzt und einkerkerter wurde.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts spielten dann die Bestrebungen zur Einführung des „Laienkelchs“, also der Kommunion auch in der Weingestalt, eine besondere Rolle. Die Forderung war eindeutig von der „Neuen Lehre“ durchdrungen und hatte ganz offensichtlich erst den Beginn weitergehenden Verlangens darzustellen, das in der völligen Freigabe der evangelischen Augsburger Konfession gipfeln sollte.

Es wurde erstmals auf dem Ständetag zu Landshut im Dezember 1553 nachdrücklich laut. Der Herzog, jetzt Albrecht V. (1550–1579), der wegen des Steuerbewilligungsrechtes auf die Stände – Adel, hohe Geistlichkeit, Bürger – angewiesen war, entschloß sich zu einem eigenen Vorstoß beim Papst. Dieser scheiterte allerdings recht bald. Unter dem Druck der am 7. März 1556 zu München versammelten Ständevertreter erließ nun Albrecht am 31. März eine herzogliche Deklaration, mit welcher er sich im wesentlichen zu folgenden Punkten verpflichtete.

Er wolle gegen diejenigen, die aus Gewissensgründen die Kommunion unter beiden Gestalten spendeten oder empfangen, und auch gegen Verstöße bei den Fastengeboten auf staatliche Strafmaßnahmen verzichten. Dann wolle er auf die Bischöfe einwirken, ihrerseits diesbezüglich keine Verbote oder Strafen zu erlassen, und Sorge tragen, daß tüchtige und gelehrte Pfarrer und Seelenhirten, soweit dies in seiner Macht stehe, angestellt würden.

Darüberhinaus wollte der Herzog aber nichts weiter zugeben und „in der alten catholischen leer, sakramenten und ceremonien niemand ainiche verenderung oder neuerung gestatten“. Jedoch, der Salzburger Erzbischof und die übrigen Bischöfe der Kirchenprovinz lehnten nicht bloß das Zugeständnis strikt ab, sondern gingen jetzt auch gegen zuwiderhandelnde Geistliche disziplinarisch vor. Der Herzog ließ demgegenüber in einem neuen Religionsmandat vom Juli 1558 den Sinn seiner Deklaration erläutern, jede andere Weiterung untersagen und das „Auslaufen“ seiner Untertanen in protestantische Orte bzw. Territorien bei strenger Strafe verbieten.

Auch eine neuerliche Intervention Bayerns in Rom blieb 1562 ohne Erfolg. Die Stände forderten ein Jahr später beim Ingolstädter Landtag offen die Freigabe der Confessio Augustana. Eine Art Verschwörung einflußreicher Adelige brachte den Herzog zudem ins Hintertreffen. Da bewilligte Papst Pius IV. überraschend im April 1564 den Laienkelch für Bayern. Um nicht alle Dämme brechen zu lassen, beschloß eine sofort nach München einberufene Konferenz der obersten Regierungsbeamten aller vier Rentämter, die Kelcherlaubnis nur dort zu publizieren und zuzulassen, wo es unumgänglich erschien, im übrigen aber die Bewegung durch Ausweisung der Anführer zu unterdrücken.

Belegt ist, daß im Freisinger Bistumsanteil Niederbayerns der Laienkelch 1565 nur im Raum Eschlbach, Riding und Velden, vielleicht auch um Dorfen, eingeführt wurde. Aus unserem Bereich in der Diözese Regensburg wissen wir bislang nur von entsprechenden Praktiken vor der päpstlichen Erlaubnis, nicht aber von einer offiziellen Freigabe. Auch von der Durchführung eines herzoglichen Mandats vom 5. September 1565, alle „sektischen“ Grunduntertanen außer Vertrag zu setzen und erst nach Rückkehr zum katholischen Bekenntnis wieder aufzunehmen, ist hier mangels Quellenbelegen nichts bekannt.

Reichsunmittelbare Territorien

Nicht dem Geltungsbereich und der territorialen Zugehörigkeit des bayerischen Herzogsstaates unterstanden damals Gebiete, die im Reformationszeitalter spezifische Bedeutung für die ideelle und praktische Religionsausübung weiter Bevölkerungskreise unseres Raumes trugen. Es handelte sich dabei um politische Bezirke, die im Rahmen des Deutschen Reiches unabhängig von Bayern in Bayern existierten bzw. dieses Existenzrecht beanspruchten und in jahrhundertelangen Rechtsstreitigkeiten zu behaupten suchten: die Grafschaft Ortenburg, die Grafschaft Haag und die Freiherrschaft zu Alt- und Neufraunhofen.

Beginnen wir mit diesem, zwischen den wittelsbachisch-bayerischen Landgerichten Erding und Vilsbiburg gelegenen Territorium. 1563 befand sich sein Mitinhaber, Thesaurus („Theseres“) von Fraunhofen, unter jenen Landsassen, die als „Konfessionisten“ auf dem Landtag zu Ingolstadt die Freigabe des Augsburger Bekenntnisses forderten, und der 1564 als Beteiligter an der sogenannten Adelsverschwörung nach München vorgeladen wurde. Den anderen Herrn dieser Zeit – Jakob von Fraunhofen,

ebenfalls reformatorisch bewegt – haben wir in Zusammenhang mit der (Nicht-) Besetzung des Anna-Benefiziums in Dingolfing angetroffen.

Weitere Anzeichen verweisen darauf, daß die Herrschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine Art Zentrum evangelischer Bestrebungen gewesen ist. Hierher gehört, daß sich die im Fraunhofer Bezirk befindlichen Pfarrer zu Bayernbach, Holzhausen und Altfraunhofen 1560 nicht den Abgesandten der damaligen Diözesanvisitation stellten bzw. stellen durften. Ein gleiches geschah damals mit den Pfarrgeistlichen des Herrn von Waldeck und der Grafen von Haag. Offenbar ging es darum, den katholischen Visitatoren Einblick in das herrschende Kirchenwesen zu verweigern, das nicht mehr mit Lehre und Ordnung des alten Glaubens übereinstimmte.

In diese Richtung weist auch die Angabe des Pfarrers Lochhaimer im nahegelegenen Markt Geisenhausen, daß die bei ihm nicht kommunizierenden Personen in der ihnen Schutz gewährenden Herrschaft Fraunhofen zusammenkämen. Der Pfarrer von Bayerbach taufte hier 1558 „deutsch“, d. h. in der Volkssprache. 1565 gab es da nur 50 Kommunikanten, die sich mit der Brotsgestalt begnügten, aber über 400 „Rebeln“, die auch den Kelch verlangten und erhielten.

Ende 1560 wurden fünf Fraunhofen'sche Bauern aus Unterheldenberg, Neutzkam, „Arnkhoening“ (?) und aus der Pfarrei Geisenhausen mit hohen Geldstrafen von je 10 bzw. 20 Pfd. Pfg. belegt, weil sie ihre Kinder in der Grafschaft Haag, in Schwindkirchen, evangelisch hatten taufen lassen.

Noch 1570 bemerkte ein Visitationsprotokoll, daß man gegen die Pfarrer zu Vilslern, Holzhausen und Ruprechtsberg nicht habe einschreiten können, da sie unter Fraunhofen'scher Herrschaft ständen. Ihren schriftlichen Mitteilungen zufolge existierte bei ihnen „ain merckhliche anzal ungehorsamer pfarrkhinder, welche weder von der comunion, besingkhnusn [= Beerdigungsgottesdiensten] oder todtn- und andern catholischen ceremonien gar nichts halten“. Mit der Zeit wurden aber auch diese in die katholische Reform integriert; eine Generation später waren keinerlei öffentliche Anzeichen einer evangelischen Bewegung mehr zu erkennen.

Eine gewisse Wirkung erlangte diese ferner, ausstrahlend von der Reichsgrafschaft Haag bei Wasserburg, im niederbayerischen Bereich, bis sie auch hier unter dem Druck des bayerischen Herzogstaates um 1570 erloschen ist.

Unmittelbaren Bezug zu unserem engeren Heimatgebiet hatte demgegenüber die Entwicklung im Besitztum der Grafen von Ortenburg. Zu ihm gehörten – wie schon verschiedene landwirtschaftliche Güter in Mamming, Gottfrieding und Seemannskirchen. Diese jurisdiktionelle Bindung zeitigte ohne Zweifel auch religiöse Kontakte, als die Herrschaft sich dem „Neuen Glauben“ öffnete. Joachim Graf von Ortenburg setzte sich zudem an die Spitze bayerischer Adeliger, die über die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens hinaus nicht bloß in eigener Machtvollkommenheit für ihre Besitzungen das Luthertum als verbindliche Konfession installierten, sondern auch in Opposition zum Herzogsstaat politische Forderungen erhoben. Ihre sog. „Adelsverschwörung“ bedeutete eine ernsthafte Bedrohung der überkommenen Ordnung.

Schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts gab es zu Ortenburg vielfach Gelegenheit, lutherischen Prädikanten bei ihren Predigten zuzuhören. Von weit und breit kamen die Leute aus den herzoglich-bayerischen Gebieten herbei. Die Regierung von Landshut hatte deswegen den Landrichtern und Pflegern befohlen, daß sie mit so viel Pferden, als sie aufzubringen vermochten, an den Feiertagen streifen und alle, die auf dem Weg nach Ortenburg angetroffen wurden, gefangennehmen sollten. Nicht nur der Besuch der dortigen Kirche, sondern schon das Betreten der Grafschaft zu irgendwel-

chen Geschäften „durch reiten, fahren, gehen oder sonst auf eine weise“ war verboten. Nach dem Bericht eines Kundschafters an den Vilshofener Pfleger seien zum Beispiel am 17./18. Mai 1552 bei 2000 Personen nach Ortenburg zur Predigt „ausgelaufen“. Zum Eklat eskalierte die Bewegung ein Jahrzehnt später.

Am 3. Oktober 1563 hatte der Graf einen abgefallenen Franziskanermönch, der sich schon in Haag reformatorisch betätigte, nach Ortenburg berufen. Er feierte am 17. Oktober hier den ersten lutherischen Gottesdienst. Acht Tage darauf erging Befehl, daß die katholische Religion in der ganzen Grafschaft „abgetan“ sein und nur die Augsbургische Konfession mehr Geltung haben sollte.

Herzog Albrechts V. Reaktion auf die Provokation geschah sofort. Der Graf mußte sich in München einfinden und den Befehl entgegennehmen, die lutherischen Prädikanten unverzüglich abzubrufen. Als dies nicht erfolgte, wurde der Besuch der Ortenburger Gottesdienste für die Untertanen verboten und – soweit möglich – verhindert. Bayerische Truppen rückten in der Grafschaft ein, der Herzog ließ aufgegriffene Prädikanten verhaften und mit Gewalt ausweisen. Die gräfliche Klage bei den Landständen und beim Kaiser bewirkte, daß Albrecht alle Besitzungen des Ortenburgers wie auch dessen Einkünfte daraus zu beschlagnahmen befahl. Wir haben bereits früher mitgeteilt, daß seine Güter in Mamming, Gottfrieding und Seemannskirchen ab 1575 unter staatliche Zwangsverwaltung des Pflegers zu Dingolfing gestellt wurden.

Wenn also in den schriftlichen Quellen der damaligen Epoche immer wieder vom „Auslaufen“ unserer Leute zu „sektischen“, d. h. lutherischen Gottesdiensten und zum Sakramentenempfang gemäß lutherischem Verständnis die Rede ist, dann waren damit hauptsächlich die genannten Orte in den reichsfreien Gebieten gemeint. Eine wirksame Kontrolle war kaum möglich, aber mit der Zeit unterblieben derartige Besuche. Entgegen den beiden anderen Territorien hielt sich im engeren Bereich der Grafschaft um den Mittelpunkt Ortenburg jedoch die evangelische Konfession über die folgenden Jahrhunderte wie auf einer Insel im rundum „erkatholischen“ Land.

Kirchliche und staatliche Visitationen

Schon seit dem Spätmittelalter führte die „Amtskirche“ in unregelmäßigen Abständen sogenannte Visitationen der nach Dekanaten gegliederten Pfarreien innerhalb der Diözesen durch. Sie dienten zunächst im besonderen statistischen Erhebungen in Bezug auf Personalbestand, Pfründebesitz und Einkünfte. Im Bistum Regensburg fand vor der Reformation noch eine solche Diözesanvisitation im Jahr 1508 statt. Wir haben sie bereits im Zusammenhang mit der Besetzung von Pfarr- und Altarpfründen unseres Beobachtungszeitraumes herangezogen und entsprechend ausgewertet.

Das selbe ist bei der im Jahr 1524/25 im Bistum Regensburg durchgeführten Diözesanvisitation der Fall. Wir fanden hier alle Seelsorgestellen unseres Raumes besetzt, dazu eine Menge an Inhabern bzw. Substituten von Altar- und Meßpfründen. Mit keinem Wort ist dabei von den bereits eingetretenen konfessionellen Erschütterungen die Rede. Doch zeigte sich im Vergleich mit der allgemeinen religionspolitischen Situation diese Diözesanvisitation als wichtige Station der kirchlichen Erkenntnisfindung und Reaktion auf die neuen Gegebenheiten.

Im Bistum Regensburg amtierte damals kein geweihter Bischof, sondern als bloßer Administrator der bayerische Wittelsbacher Johann III. Er hatte sich beim Thema der Bannung Martin Luthers zunächst zurückgehalten. Unterm 4. Januar 1521 ließ er ein

Veröffentlichungsmandat in Druck hinausgehen, das allerdings Abschwächungen enthielt und überhaupt erst nach mehrmaliger Anforderung erschien.

Im Frühjahr 1522 aber drangen die bayerischen Herzöge beim Salzburger Erzbischof Matthäus Lang auf die Einberufung eines Reformkonzils der Kirchenprovinz. Ihre Hauptsorge galt den Mißständen im Lebenswandel der Geistlichkeit und deren Überforderung der Gläubigen mit Gebühren. Ein solcher Konvent kam dann auch am 24. Mai 1523 in Mühldorf zustande. Seine Beschlüsse gewannen jedoch keine besondere Wirksamkeit. Es scheint vielmehr, daß von kirchlicher Seite gegen Lutheraner noch größte Toleranz geübt wurde. Noch war in breiten Schichten des Klerus und der Bevölkerung keine „Scheidung der Geister“ eingetreten. Das Edikt des Reichstages von Worms gegen Luther wurde nicht ernstlich verfolgt. Die nächsten Reichstage von 1523 und 1524 in Nürnberg brachten darin keine Änderung.

Dagegen verbuchte der päpstliche Legat 1529 einen gewissen Erfolg, indem er zu Regensburg eine Zusammenkunft weltlicher und geistlicher Fürsten Deutschlands organisieren konnte. 38 Statuten wurden verabschiedet, die Mühldorfer Bestimmungen sollten aktualisiert werden. Die weiter um sich greifende Lehre Luthers war jedoch auch dadurch nicht mehr zu beschränken.

Der Regensburger Administrator Johannes hatte bereits zum 4. Januar 1524 den hohen Klerus seiner Diözese in den Bischöflichen Hof zur Beratschlagung berufen. Juni/Juli fand in Regensburg zudem eine Konferenz auf höchster Ebene statt: die bayerischen Herzöge, Erzherzog Ferdinand von Österreich, die Bischöfe der bayerischen Kirchenprovinz, päpstlicher Legat Campeggio. Erklärtes Ziel und wichtigster Zweck sollten sein „in ihren Ländern Luthers Lehre auszurotten“. Daraus entstand dann das schon benannte bayerische Religionsmandat vom 1. Oktober 1524, was offenbar wiederum die Regensburger Aktion veranlaßt hat.

Beauftragter des Bistumsadministrators für die Visitation war Erasmus Ganss, Kanonikus am Regensburger Kollegiatstift zur Alten Kapelle und 1512/28 Inhaber unter anderen Pfründen der Pfarrei Gottfrieding († 1559). Er nahm die bereits seit Dezember 1524 eingehenden Berichte in Empfang, die dann 1526 zusammengestellt wurden.

Staatlicherseits kam es in diesen Jahren ebenfalls zu entsprechenden Aktivitäten. Um sich einen Überblick über die tatsächlich herrschenden Verhältnisse zu verschaffen, ging 1524 ein herzoglicher Befehl hinaus, demzufolge die Beamten eine Hauptbeschwerde der Gläubigen zu untersuchen hatten, nämlich die deren Ansicht nach unbilligen Forderungen der Geistlichen bei Beerdigungen und Seelenmessen. Darüber haben sich einige mehr oder weniger ausführliche Mitteilungen der Landgerichte des Rentamts Landshut erhalten, zum Beispiel aus den Gerichtssprengeln Dingolfing, Gangkofen, Teisbach und vom Markt Vilsbiburg.

Verfolgte diese Maßnahme eine ganz bestimmte Thematik, so hatte eine staatliche Verordnung vom 15. August 1524 weitergreifende Ziele. In den Bistümern Regensburg und Freising war durch alle Außenbeamten, die Pfleger und Landrichter, generell Erfahrung über die in ihren Bezirken gelegenen Pfarreien einzuziehen und das Ergebnis zu berichten. Dieses wurde dann in einem sogenannten „Benefiziaten- und Pfarrlehenbuch“, datiert auf den 21. Februar 1526, zusammengestellt. Dieses kurz als „Geistliches Lehenbuch“ bezeichnete Kompendium basierte der Einteilung nach auf einem älteren Register von 1446. Festgehalten wurden darin das jeweilige Besetzungsrecht und dessen Inhaber, das Recht der Posseßgebung, der Absentgeldbetrag bei Inkorporationsverhältnissen, das Pfründeinkommen. Das Geistliche Lehenbuch diente seither als erstrangige Fundstelle der Staatsverwaltung, wenn es um Fragen der

Kirchenorganisation ging, und fand laufende Fortschreibung bis zum Ende der alten Zeit um 1800.

Diese hier beschriebenen Erhebungen trugen hauptsächlich statistischen Charakter. Aus ihnen ist – zumindest für unseren Beobachtungszeitraum – kein Beleg für die schon allenthalben verbreitete evangelische Bewegung zu entdecken. Genauerer Einblick gewinnt man demgegenüber durch überlieferte Verhörprotokolle, die von „religionsverdächtigen“ Personen und Gruppen aufgenommen wurden.

Ein Paradebeispiel dafür liefert die Befragung des Dingolfinger Stadtpfarrers Johann Wolfauer von 1546. Seine Vernehmungsniederschrift trägt folgenden Titel: „Catholici articuli und etliche ketzerische schismatische annotationes [= Anmerkungen] durch Johan Wolfauer, pfarrhern zu Dingolfing, in ettlichen seinen ketzerischen buchern in marginibus [an den Seiten, Rändern] dawider gestellt, darauff gedachter pfarrher weyter in der gut gefragt worden ist“.

Gegenstand der gütlichen, d. h. ohne Folter, durchgeführten Befragung war demnach des Pfarrers Gewohnheit, in seinen von Reformatoren geschriebenen Büchern Kommentare an den Rand zu setzen. Die verhörenden Personen sind nicht ausdrücklich genannt; es wird sich wohl sicher um herzogliche Räte und Mitglieder der Regierung in Landshut gehandelt haben, nachdem Stadtpfarrer Wolfauer nachweislich damals auf Schloß Trausnitz gefangen gehalten wurde.

Das Frageschema war so gestaltet, daß man ihn mit katholischen Glaubenssätzen („articuli“) konfrontierte, ihn seine Meinung dazu sagen ließ und dann seine Anmerkungen in den Büchern gegenüberstellte. 19 solcher Artikel umfaßten das gesamte altkirchliche Glaubens- und Kirchenverständnis. Wolfauer versuchte sich mit dialektischen Vernebelungen aus der Schlinge zu ziehen, seine schriftlichen Notizen vermochte er jedoch nicht vom Tisch zu bringen. So verfiel er auf die, allerdings die Vernehmenden unbeeindruckt lassende Idee, sich mit der Angabe zu verteidigen, „allegavit mentem authoris“ bzw. „notat mentem scriptoris“. Dies sollte bedeuten, daß er nur Sinn und Meinung des jeweiligen Verfassers festgehalten habe.

Die Prozedur endete mit dem von Wolfauer verlangten Gelöbnis bei seiner am 19. Januar 1547 erfolgten Entlassung, im Land zu bleiben, jeder Gemeinschaft mit den Lutherischen und sich selbst jeder priesterlichen Handlung zu enthalten, solange er nicht von seinem Bischof rehabilitiert worden sei. Dies wartete er allerdings nicht ab, wollte es wohl gar nicht. Wie berichtet, begab er sich alsbald in die Oberpfalz und beendete dort sein Leben als evangelischer Pfarrer zu Schwandorf.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts kam es in Bayern verschiedentlich zu Konferenzen und Tagungen der Bischöfe bzw. ihrer Vertreter, auf denen die mißliche Lage besprochen wurde. Erfolge in Richtung auf eine wirkliche Reform waren nicht zu verzeichnen. Anfang 1558 ermahnte Herzog Albrecht die Kirchenfürsten eindringlich dazu und empfahl eine umfassende Visitation der Seelsorgstellen. Ein Kongregationstag zu Salzburg unter Vorsitz des Erzbischofs äußerte aber die Überzeugung, daß eine solche zwar notwendig, aber nur sinn- und wirkungsvoll sei, wenn sie in allen Metropolitanverbänden Deutschlands durchgeführt werde.

Dies war natürlich unmöglich; der Herzog zeigte sich über die allerdings schon gewohnte Hinhaltenaktik der Bischöfe äußerst ungehalten. In einem Antwortschreiben brachte er unmißverständlich zum Ausdruck: Wenn sie sich nicht in Absprache mit ihm baldmöglichst zu einer Visitation entschließen könnten, wäre er als Landesherr gezwungen, dieses Werk selbst in die Hand zu nehmen.

Der Wille des Herzogs setzte sich durch. Auf einer Sitzung vom 20. Juni 1558 wurde eine solche Visitation in den bayerischen Diözesen beschlossen und ihr Verlauf festgelegt. Geistliche und weltliche Seite sollte jeweils vier Personen ihres Vertrauens als Kommissäre abordnen und auch die Kosten dafür paritätisch übernehmen. Im selben Jahr noch war das Bistum Passau visitiert worden, nachdem zuvor schon die bayerischen Teile des Erzbistums Salzburg und das kleine Bistum Chiemsee an der Reihe waren.

Nach nochmaliger Aufforderung durch den Herzog begann man in der Regensburger Diözese am Sonntag Invocavit, den 12. Februar 1559. Als seine Leute benannte Albrecht den Abt von Niederaltaich, den Rat und Hauptmann zu Bärnstein, einen Ingolstädter Universitätsprofessor und den fürstlichen Kanzler zu Burghausen bzw. bei dessen anderweitiger Verwendung den Kanzler zu Straubing. Bischof Georg ordnete dazu noch den Dekan des Regensburger Kollegiatstifts St. Johann, seinen Generalvikar, den Domprediger und den Konsistoriumsnotar ab.

Die Kommission tagte an festgelegten, als „Malstatt“ bezeichneten zentralen Orten, an welchen sie sich für eine bestimmte Zeit aufhielt und dorthin Geistliche, Lehrer, sowie die Kirchenpfleger der jeweiligen Pfarreien des Einzugsbereiches berief. In unserem Beobachtungsraum waren dies Dingolfing, Frontenhausen, und Vilsbiburg. Zur Notierung der Einzelheiten wurde ein Frageschema benutzt. Dieses und die Antworten darauf werden uns im folgenden erwünschte Erkenntnisse über das religiöse Leben der damaligen Epoche geben.

Erstmals bestand mit dem Ergebnis der Visitation genaue Kenntnis über die aktuelle Wirklichkeit im Land. Von allem anderen abgesehen beunruhigte die staatliche Verwaltung das Fortschreiten der „Kelchbewegung“, wie sie in Niederbayern an Isar und Rott, vorzugsweise aber im Vilstal deutlich sichtbar geworden war. Um darüber weitere Aufschlüsse zu erhalten, wurde 1563/64 im Rentamt Landshut eine neuerliche Visitation der Pfarreien angestellt, jedoch rein von staatlicher Regierungsseite aus, und auch protokolliert.

Dem dabei Erfahrenen zufolge sah sich der Landesherr veranlaßt, den Dingen nicht ihren Lauf, sondern sie alsbald wieder kontrollieren zu lassen. Darüber berichtete die Landshuter Regierung mit Schreiben vom 8. August 1567. Die Visitation war eigens für die Gerichte Dingolfing, Teisbach und Landau befohlen worden.

Das gesamte Rentamt umfaßte ferner eine Visitation der staatlichen Beamten in den Jahren 1571 und 1572. Sie fand statt, hauptsächlich um die Kommunion unter eine Gestalt wieder fest in der kirchlichen Praxis zu verankern. Im allgemeinen wurde das Volk an allen Orten als katholisch und mit der „communio sub sacrificio missae“ – also unter dem Meßopfer und nicht wie bei den Lutheranern in einer eigenen Abendmahlsfeier – zufrieden bezeichnet. Die Leute hätten sich auch willig und gehorsam gegenüber Unterweisungen verhalten.

Schließlich erfolgte 1590 letztmalig eine derartige Visitation in den niederbayerischen Rentämtern, bei welcher vereinzelt immer noch Reste reformatorischen Gedankenguts zum Vorschein kamen. Als Beispiel sei Großköllnbach als Filiale von Pilsting angeführt. Hier fehlten das Korporale und das Ewige Licht, wurde das Allerheiligste in zerbrochenen Gefäßen an einem sehr unreinlichen Ort verwahrt, waren die vorhandenen Kelche „schändlich“ („turpes“) und befanden sich die sonstigen Kirchengeräte in Unordnung. Das kann nur bedeuten, daß die nach katholischer Lehre existierende Realpräsenz Christi in der konsekrierten Hostie nicht richtig anerkannt und gewürdigt wurde.

Von hier meldete sogar 1608 der Landrichter von Leonsberg an die Straubinger Regierung, daß schon über neun Wochen kein Gottesdienst mehr gehalten worden sei. Zwar fehlte es an Priestern, doch habe der Schloßpfleger erklärt, „es sey in Kollnpach der gottesdienst halber nit viel besser als bei den lutherischen“. 1610 heißt es, der frühere Pfarrer von Pilsting, Strobl, werde immer noch „der lutherische“ genannt.

Dr. Wolfgang Viehpeck, Gegenreformer aus Dingolfing

Ihren besonderen Ausdruck fand die skizzierte Entwicklung in der Person des Dr. iur. utr. Wolfgang Viehpeck. Dieser darf als die politische Hauptfigur im Niederbayern des 16. Jahrhunderts Geltung beanspruchen. Dem Namen nach stammte die Familie aus Ober-/Niederviehbach und war seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Dingolfing ansässig. Bereits der frühest nachgewiesene Ulrich Viehpeck nahm 1430 als Mitglied des Gemeindeausschusses öffentliche kommunalpolitische Aufgaben in der Stadt wahr. Der Vater Wolfgang wurde 1531 als einer der drei reichen Bürger bezeichnet. Seinem Sohn ermöglichte er das Studium an der Universität Ingolstadt als an der „Kaderschmiede“ für die Gegenreformation im Herzogtum, wo er 1536 immatrikuliert wurde und zum Abschluß den Doktorgrad beider Rechte – des kirchlichen und des weltlichen – erwarb. Dadurch eröffnete sich ihm eine sehr erfolgreiche Laufbahn.

1549 treffen wir Dr. Viehpeck als Mietbewohner eines Hauses in Landshut an. Auch 1553 ist er dort belegt und wurde mit „clarissimus dominus doctor“ – als der hochberühmte Herr Doktor – ausgewiesen und zwar bei der Aufnahme seines eigenen Sohnes Christoph an der Universität Ingolstadt. 1558 trug er bereits den Titel fürstlicher Rat; in den Staatsdienst war er schon 1546 getreten. Seine Tüchtigkeit verschaffte ihm am 11. März 1558 die Stellung des Regierungskanzlers in Straubing, welcher Posten etwa mit dem eines heutigen Regierungspräsidenten vergleichbar wäre.

Bei seiner Ankunft stand diese Stadt schon im Zeichen der „Neuen Lehre“, die von Ratsmitgliedern begünstigt durch lutherisch gesinnte Geistliche von der Kanzel herab raschen Eingang in die Bürgerschaft fand. Viehpeck wurde mit der Aufgabe entsandt, die Leute durch staatliche Einflußnahme wieder „katholisch zu machen“. Die religiöse Komponente zu erfüllen war Mission des gleichfalls vom Landesherrn nach Straubing beorderten Jesuiten Petrus Canisius. Schon zwei Tage vor Viehpeck in Straubing angelangt, entfaltete dieser eine eifrige Predigtstätigkeit zur Fastenzeit und dies mit großem Erfolg. Darüber berichtete der Kanzler mit Schreiben vom 31. März 1558 an Herzog Albrecht V. Man habe eine solch schnelle Umwandlung nicht erwartet, denn die Bevölkerung sei „gar vast exasperiert [= sehr verwildert] und verpidtert“ gewesen. Nun dürfe man aber wohl „die schier unverhoffte Bekehrung des Volkes“ erwarten, wenn Canisius auch ferner bei seiner „sonderlichen und löblichen Bescheidenheit auf der Kanzel“ bleibe.

Der gebürtige Dingolfinger Dr. Viehpeck war es denn auch, der vom Herzog unter die Kommissäre der Diözesanvisitation von 1559 berufen wurde. Seit damals als Kanzler Amtsträger in Landshut war er ständig bemüht, die religionspolitischen Bestimmungen zu erfüllen. Auch die 1571/72 im Rentamt Landshut abgehaltene Visitation fand in Kanzler Viehpeck ihre gründliche Vorbereitung und strikte Durchführung.

Sein Ansehen war so groß, daß ihn sogar der Kaiser als des Reiches Kanzler gewinnen wollte. Vom Herzog allerdings nicht entbehrt, empfieng er doch zum kaiserlichen

Gnadenerweis 1572 den rittermäßigen Reichsadel mit dem Titel „von Habelsbach“. Diese Hofmark hatte er bereits um 1560 käuflich an sich gebracht und mit ihr die sogenannte Edelmannsfreiheit. 1564 übertrug ihm Herzog Albrecht ferner über die im Dorf liegenden Höfe des Regensburger Domkapitels die Niedere Gerichtsbarkeit. Viehpeck wurde auch Stammvater der späteren Freiherren und Grafen von Haimhausen.

Das Epitaph für den am 25. September 1576 Verstorbenen in Landshut-St. Martin stellt ihn auf charakteristische Weise mit Schwert und Gebetbuch dar, staatliche Gegenreformation und katholische Reform ausdrückend. Im Licht dieser Zeit ist als Motto die Grabinschrift zu lesen: „Deus dissipat cogitationes malignorum ne possint implere manus eorum quod coeperant“ – Gott zerstreut die Pläne der Bösen, daß ihre Hände das begonnene Werk nicht vollenden können (Job V, 12).

2. Glaubensverkündigung

Aufgabe wie Pflicht war und ist für die Seelsorgegeistlichkeit Gottes Wort zu verkünden und die Glaubenswahrheiten dem Pfarrvolk zu vermitteln. In den Zeiten der Glaubenseinheit mochten sie dazu gemäß dem damaligen Bildungsniveau überwiegend imstand gewesen sein. Jetzt aber, in einer Epoche der Glaubenswirren reichte offensichtlich das Gelernte nicht hin, sich selbst darin zurechtzufinden, noch weniger, die Leute zu leiten bzw. sie über Wahrheiten und Irrtümer aufzuklären. Wie die Visitationsprotokolle zeigen, stellten sich viele Geistliche ihre eigene Lehre zusammen. Konfrontiert mit Fragen der Visitatoren oder mit Meinungsäußerungen aus dem Volk wirkten sie häufig recht hilflos.

Das selbe war bei den Schulmeistern und Cantoren der Fall. Sie sind hier miteinzubeziehen, oblag ihnen doch der Religionsunterricht in den Schulen und die Jugendbildung. Ihr Einfluß auf das Heranwachsen der nächsten Generation erwies sich als deutlich wirksamer als jener des Klerus.

Bildung und Ausbildung des Klerus

Doch lassen wir die Quellen selbst zu uns sprechen, indem wir einen Querschnitt anhand der Diözesanvisitation von 1559 legen und weiteres Aktenmaterial beiziehen.

Zunächst sei rein statistisch in Erfahrung gebracht, welchen Klerikern aufgrund ihrer akademischen Titel ein theologisches Standardwissen zugetraut werden durfte. Da aber findet sich unter den an den Malstätten Dingolfing, Frontenhausen und Vilsbiburg befragten 44 Seelsorgegeistlichen und sieben Schulmeistern bzw. Contoren nur als einziger der Pfarrer von Frontenhausen Erasmus Gratter. Er hatte zu Tübingen studiert und war dort zum Magister promoviert worden.

Über Bildung und Ausbildung der übrigen Geistlichen wurde aufgeschrieben, daß verschiedene in „Trivialschulen“, d. h. auf der untersten Stufe des damaligen Schulwesens „studiert“ hätten, zu diesem Zweck in Klosterschulen und andere an bischöflichen Residenzen gewesen seien. Viele gaben Universitätsstätten als Studienorte an, wobei offenbleiben muß, ob sie tatsächlich und wie lange die Hohe Schule und nicht doch bloß dort einen „Poeten“ – etwa vergleichbar mit einem Gymnasium – aufgesucht haben. Bestensfalls unterzogen sie sich dem seinerzeit angebotenen Grundstudium an der Universität.

Lediglich Trivialschulen hatten besucht der Pfarrer von Gaindorf Sigismund Koppenwaldner, die Kooperatoren zu Kirchberg, Reichlkofen, Falkenberg und Gerzen – Urban Halb, Balthasar Rehl, Leonhard Pulstel – sowie der Gerzener Benefiziat Martin Gerner, der 1559 die Filialen dieser Pfarrei seelsorgerisch betreute.

Auch die Schulmeister waren ihrerseits auf keiner höheren Bildungsanstalt. Balthasar Büechlein in Reisbach „studierte“ zu Passau, Wien und „auch sonst in trivialschulen“. Johann Grueber in Seemannshausen war zu Regensburg und Wien „in privatschulen“ gewesen.

Den Pfarrer von Falkenberg, Andreas Peuntmayr hatte sein Vater gelehrt, „so auch ein priester“. Der Dingolfinger Stadtpfarrprediger Wolfgang Sailer nannte Hall im Tal/Tirol als seinen Studienort. Pfarrer Johann Gunshamer von Hüttenkofen gab an, ein Jahr im Kloster Au studiert zu haben.

Die nächsthöhere Kategorie bildeten Poetenschulen und ähnliche Institute an bischöflichen Residenzen. Solche nahmen wahr der Pfarrer von Griesbach, Christoph Pachmayr zu Freising und Dillingen, der Pfarrer von Oberhausen Johann Summersdorffer zu Passau und Kloster Vornbach wie der Pfarrer zu Seyboldsdorf Heinrich Grueber „in Sachsen und Meichsen [= Meissen]“. Ähnliches gaben zu Protokoll der Frontenhausener Kooperator Laurentius Ostner über Regensburg, Passau und Wien sowie der dortige Cantor Caspar Hapfinger über Niederaltaich und Salzburg.

Unter den Hochschulstädten wurde am öftesten Ingolstadt genannt mit der katholischen Landesuniversität. Diesen Ort bezeichneten die Pfarrer von Mammig – Sebastian Federkiel, Kirchberg – Wilhelm Neumayr, Gerzen – Georg Palsell, Binabiburg – Johann Huger und Aich – Adam Plöckl, ebenso die Kooperatoren zu Loiching – Leonhard Salzhueber, Loizenkirchen – Christoph Strauß, Binabiburg – Petrus Grandinger und Gaindorf – Achatius Gaibinger, ferner der Dingolfinger Schulmeister Wolfgang Arena, welcher zudem in Tübingen gewesen war.

Die Kaiser- und Universitätsstadt Wien erscheint in den Angaben von Pfarrer Johann Heberger in Oberviehbach neben Klosterneuburg, dann von den Pfarrern Johann Reichenmayr in Reisbach und Christoph Hölztl in Vilsbiburg, von Kooperator Johann Seiringer in Dingolfing sowie des dortigen Cantors Paulus Underleitner und des Pfarrpredigers Johann Nidermayr in Gerzen. Der Kooperator Sebastian Hafner von Niederviehbach weilte zudem in Ingolstadt.

Der Loichinger Pfarrer Georg Bernkopf hatte seinen Äußerungen zufolge Heidelberg besucht, der Gangkofener Georg Gänkhofen Leipzig. In letzterem Studienort hatten sich ebenfalls aufgehalten der Kooperator von marklkofen Johann Kraptnr, der Loizenkirchener Pfarrer Andreas Täberl und der Vilsbiburger Kooperator Balthasar Fabri, letzterer zusätzlich in Erfurt.

Diese Universitäten waren damals bereits lutherisch, das Zentrum der „Neuen Lehre“ befand sich in Wittenberg. Dort in der Lutherstadt studierten vorgenannter Andreas Täberl und der Binabiburger Benefiziat Wolfgang Dickh.

Gar keine Auskünfte über ihren Bildungsgang gaben die Pfarrer von Gottfrieding – Pangratius Ortmayr, Veitsbuch – Thomas Silbernagel, Englmannsberger – Johann Huber – und Haberskirchen – Paulus Amman, der allerdings schon 80 Jahre alt war und zur Vernehmung „leibs schwachait halben nit erscheinen kinden“. Nichts war zudem vom Deutschen Schulmeister Jacob Schwindsredl in Dingolfing zu erfahren. Welche Gründe hier vorlagen oder tatsächliche Unbildung bestand, muß offen bleiben.

Von den späteren Dingolfinger Stadtpfarrern besaßen dann folgende den Magistergrad einer Universität: Matthias Perle, Andreas Wolz und Johann Gabriel. Von letzterem kolportierte jedoch der Stadtprediger, er habe seinen Titel bloß gekauft.

Akademischer Grad und Studium, welcher Qualität auch immer, befähigten allein noch nicht eigenes Wissen auch anderen wie dem Pfarrvolk mit zweifellos zahlreichen Analphabeten zu vermitteln. Deshalb hatte schon die Bischofskonferenz der Kirchenprovinz von 1524 unter anderem beschlossen, daß keinem Priester das Predigen erlaubt sein solle, der nicht vorher vom Bischof oder dessen Generalvikar „in Hinsicht der Sitten und Lehren“ geprüft worden sei.

Die Mühldorfer Konferenz von 1553 erarbeitete dann eine förmliche „Predigerinstruktion“, die 1556 in Druck gelangte und im gleichen Jahr per bischöflicher Weisung den Dekanen der Diözese Regensburg als Verpflichtung an ihre Pfarrer anbefohlen wurde. In der Visitation von 1559 wurde aber nur ein paar Mal darauf Bezug genommen.

Die Instruktion besaßen ausdrücklich nicht der Pfarrer von Loizenkirchen und der Kooperator von Loiching. In Oberhausen hatte sie der Pfarrer, bei welchem sie sein Kooperator gesehen hatte und versprach, sie zu lesen und danach zu predigen. Der Pfarrer von Reisbach bestätigte den Besitz, las sie und predigte auch entsprechend. Ebenso belehrte der Kooperator von Frontenhausen daraus sein Pfarrvolk. Probleme gab es diesbezüglich in Marklkofen; der dortige Benefiziat teilte mit, „wolt gern darnach predigen, man wöls aber nit annemen“.

Der Widerstand von Pfarrangehörigen speziell im Vilstal gegen altkirchliche Praxis und katholische Reformbemühungen wird hier erstmals sehr deutlich artikuliert und uns im folgenden immer wieder begegnen.

Predigtstätigkeit

Das Wort in seiner Kirche hatte im umfassenden Sinn in erster Linie der jeweilige Pfarrer, in zweiter sein „Gesellpriester“, der Kooperator, wenn ein solcher angestellt war. Dessen Besoldung oblag in der Regel dem Pfarrer. Wie es in der Praxis mit ihrer Predigtstätigkeit aussah, übermitteln wieder die Visitationsprotokolle von 1559.

Überwiegend predigten die Pfarrer wie gewohnt alle Sonn- und Feiertage. In Loiching, Teisbach, Reisbach und Anzenberg taten dies Kooperator bzw. Pfarrer während der Fastenzeit auch am Nachmittag, der von Aich in der Fastenzeit sogar zweimal die Woche. Lediglich an Fest- und Feiertagen hielten eine Predigt die Pfarrer in Gottfrieding, Falkenberg, Oberviehbach und Seyboldsdorf. In Loizenkirchen predigte der den Kooperatorenstand mitversehende Benefiziat bloß dreimal im Jahr.

Ein Sonderfall bestand in Treidlkofen. Dort gab der Pfarrer an, er predige nur sonntags, nicht aber an Feiertagen, denn „das volck begers nit, kom auch nit dartzue, [aus] ursach, die vorigen prediger zu Aich habens verfiert, dann er main, sy haben ein türckischen glauben gehabt“. Die Visitatoren befahlen ihm daraufhin, daß er „das volckh widerumb auf den rechten weg pring“ oder die Pfarrei resigniere.

Predigtstiftungen

Die Wichtigkeit der Predigt als einem Hauptmedium der Seelsorge ließ bereits während des späten Mittelalters verschiedentlich eigene Stiftungen dafür entstehen. Auch

die Diözesansynoden des 15. Jahrhunderts im Bistum Regensburg hätten immer wieder die Notwendigkeit dieser Volksunterweisung betont. Aber erst das Bürgertum der wirtschaftlich prosperierenden Städte und größeren Märkte bediente sich der Rechtsform von Stiftungen, um Zweck und Ziel verstärkter Predigtstätigkeit in seinen Kirchen zu erreichen.

Als eine der frühesten „Prädikaturen“, als welche diese Institutionen bezeichnet wurden, ist die Stadtpredigerstelle in Dingolfing anzuführen. Wie dann auch andernorts gepflogen, stand sie in Verbindung mit einer Altarpfründe, hier mit dem Frühmeßbenefizium zum Hl. eist in der ehemaligen St. Oswaldkirche auf der Oberen Stadt (heute Bereich Klosterhof 8 und 11). Diese Kombination wird so bereits im Geistlichen Lehenbuch von 1446 vorgetragen.

Der Stelleninhaber war im besonderen verpflichtet, sein Amt als Verkünder und Erklärer des Glaubens auszuüben. Welche praktische Form diese Aufgabe im Beobachtungszeitraum annahm, ergibt sich erstmals aus dem Protokoll der Visitation von 1559. Die Namen der Dingolfinger Stadtprediger haben wir gemäß den verfügbaren Quellen bereits eingangs innerhalb der hiesigen Personalstatistik mit ihren faßbaren Dienstjahren notiert.

1559 amtierte in St. Johannes unter dem Titel „Predicator“ Wolfgang Sailer. Er war von Weilheim gebürtig, zu Augsburg ordiniert, hatte an seinem Heimatort Primiz gefeiert und war nun seit zwei Jahren hier, vorher Kaplan in Neufahrn, zwei Jahre in Erding und anderswo in Bayern gewesen. Als Studienort gab er Hall im Inntal an und ist demnach in mehreren süddeutschen Bistümern herumgekommen.

In Dingolfing predigte Sailer, wie er auf Befragen mitteilte, in der Woche zweimal, nämlich am Dienstag und am Donnerstag. Er besaß auch die bischöfliche Instruktion, mußte jedoch zugeben, nur wenig darin gelesen zu haben, „soll aber noch geschehen“. Die Herren von Dingolfing, also der Stadtrat, hätten ihn auf seine Bewerbung hin „zu der predicator befördert“, nachdem sie ja das Präsentationsrecht auf die mit der Frühmesse verbundenen Predigerstelle in Händen hielten.

Von daher bemaß sich auch das Einkommen des Geistlichen. Er empfing jährlich 80 Gulden, „truckhens gelt“, d. h. in bar ausbezahlt. Dazu wurde er kostenlos mit Holz versorgt sowie steuer- und wachtfrei gehalten, ohne also wie die Bürger zur Stadtsteuer und persönlich oder mit einem Geldbetrag zum Wachtdienst herangezogen zu werden, was ihn auf ein Gesamtgehalt von 90 Gulden kommen ließ.

Die explizit ausgeübte Predigtstätigkeit Sailers bewirkte, daß damals sein Pfarrer, Johannes Staindl, im Jahr nicht mehr als fünf- oder sechsmal die Kanzel zu besteigen pflegte. Alle anderen Predigten, vor- und nachmittags, besorgte ja – seinen Angaben nach – „der ordenlich und gestiftt prediger“.

Auch zu Frontenhausen war bereits vor der Reformation eine Predicator-Stelle, offenbar von einem Ortspfarrer, gestiftet worden. Ihr Inhaber genoß nämlich 1524/25 im Pfarrhof den freien Tisch, d. h. seine Verpflegung. Dazu trug sie ihm 8 Pfd. Pfg., ferner vier Gulden für abzuhaltende Jahrtagsgottesdienste ein. Er war gehalten, sonn- und feiertags seinem Predigerdienst nachzukommen und wöchentlich fünf Stiftmessen zu lesen. Es bestand also hier die gleiche organisatorische Regelung wie in Dingolfing mit einem Meßbenefizium.

Im Visitationsjahr 1559 predigte zwar in Frontenhausen Pfarrer Mag. Erasmus Gratter persönlich jeden Sonn- und Feiertag. Doch war seinerzeit auch die Predigerstelle besetzt und zwar mit einem aus Landshut stammenden Priester namens Jakob Thalhamer. In Regensburg ordiniert und zu Pfeffenhausen primitiert, hatten

ihn die Ratsherren als Patrone vor drei Jahren auf das dortige St. Anna-Benefizium präsentiert. Als seinen Studienort nannte er Wien.

„Die herrn haben ime selbs nachgestellt“ – Das bedeutete, daß der Rat von Frontenhausen aus eigenem Antrieb gerade diesen Geistlichen in seine Dienste nahm. Er besoldete ihn aus dem Benefizialeinkommen mit 50 Gulden samt einer Addition von 10 Gulden – demnach viel geringer als dies dem Dingolfinger Kollegen geschah. Was ist davon zu halten?

Der Rat hatte ganz offensichtlich einen neugläubigen Prediger „eingekauft“, ihm aber wegen seines gerade deswegen „geringen Marktwerts“ nur minderen Sold gewährt. Wie nämlich die Visitatoren abgefragt haben, las dieser „kain meß mer, solches des gesichts halben underlassen“. Immerhin bekannte er sich offen dazu und berief sich auf seine Gewissensentscheidung. Er habe „deutsch“ getauft, erteile aber dieses Sakrament nicht mehr. Desweiteren äußerte er sich recht widersprüchlich, wollte auch über das Verhalten der Leute beim Gottesdienst nichts sagen, „dann er kain aufmerckhen drauff“ nehme.

Zudem beschuldigte der Pfarrer den Prediger, die lutherische Rechtfertigungslehre auf offener Kanzel zu verkünden – „es sey mit unserm thuen [= mit den guten Werken allein das Heil] verloren, die besingnuß [= der Beerdigungsgottesdienst] sey ein plunderwerck, verdienen nichts damit [d. h. der Verstorbene erlange damit kein Seelenheil], verfier [= verführe] i[h]m also das volckh“.

Eine eigene Prädikatur bestand ferner zu dieser Zeit, wenigstens temporär, in Gerzen. Auch hier kam die Pfarrgeistlichkeit wie gewohnt ihren Predigtverpflichtungen ohne Einschränkung nach. Doch meldete einer der dortigen Kooperatoren den Visitatoren: „Es sey ein neue predicatur aufgericht, gibts ime der pfarrer davon 5 ß [= Schilling Pfg.]“. Dieser allerdings hatte zuvor kein Wort davon gesprochen; Näheres konnte bislang dazu nicht ermittelt werden.

Auch für Gaiendorf ist eine solche Anzeige notiert worden. „Man hat ein prediger aufgenommen wider allt herkommen“, hinterbrachte der örtliche Benefiziat. Diese Angabe wurde jedoch von keinem Befragten erwähnt, vielweniger bestätigt. Möglicherweise muß sie mit dem öfter benannten Auftreten von „Winkelpredigern“ obskuren Bekenntnisses in Beziehung gebracht werden, das wir noch zu erörtern haben.

Die Entwicklung der Dingolfinger Stadtprädikatur ist seit Mitte des 16. Jahrhunderts recht gut zu verfolgen. Am Anfang steht ein Schreiben des bayerischen Herzogs an das Regensburger Domkapitel vom 12. Februar 1556. Der von letzterem hierher verordnete Pfarrer Christoph Khörner sei – wie wir in anderem Zusammenhang schon gehört haben – aus der Pfarrei weggezogen. Auch zuvor habe er sein Amt kaum persönlich ausgeübt. Die Priester, die er dafür bestellt und aufgenommen habe, „sind gar ungeschickt, ungelehrt“ und meistens Ordensleute gewesen, die ihren Klöstern entlaufen und von fremden Orten unbekannterweise hergekommen sind. Von ihnen habe man nichts als verführerische Ketzereien zu erwarten gehabt. Einer sei „sein tag lantz-knecht gewest“, zwei zu Landshut ausgesprungene Mönche, die er jedoch nicht bezahlt habe, so daß sie wieder fortgezogen seien.

In Dingolfing hätten die Leute eine Zeit Mangel leiden müssen an Sakramenten-spendung, Wortverkündigung und Gottesdiensten. Dies alles habe er mit umso größerem Mißfallen vernommen, „das Wir ohne ruehm zu melten als ein christlicher katholischer fürst mit darstreklung alles Unsers vermögens und gefarlichister wagnus Unser landt und leut ob der wahren alten catholischen religion und gemeiner cleriseg in Unserm fürstenthumb bißher gehalten und noch mit grosser müeh, arbeit, sorg und

uncosten thun“. Weil nun er als Landesherr „augenscheinlich sehen“ und erkennen müsse, wie so wenig „dise schwere und lezte zeithen, auch ganz geschwinde sorgliche leüff und gemainer christenhait ganz sorgliche widerwerdigkeit, angst, jamer und nott“ von den Kapitularen, „die es doch am maisten antrifft und irem obligenden ambt nach in dergleichen nottwendigs einsehen zu thun schuldig“ sein, bedacht würden, müsse er bei dieser Pfarrei und anderen, wo derartiger Mangel empfunden werde, die Verantwortung übernehmen. Wo nämlich „solches hohes, billichs und grestes anliegen aller guetherzigen bey Euch dermassen in den windt geschlagen wirdet und unsern unterthanen die gebür und notturft zu ihrer seel seligkeit, die ihnen billich zum höchsten angelegen ist, nit ervolgen noch gedeyen will“, habe der Fürst eigenständig zu handeln.

Die Verhältnisse besserten sich trotzdem nicht. Am 24. November 1563 meldeten Kammerer und Rat der Stadt Dingolfing, daß der jetzige Pfarrer Stefan Spinner, vom Domkapitel hergesandt, von Georgi ab bis zur Gegenwart mehr als vier oder fünf Predigten nicht gehalten habe. Wenn er darauf angesprochen werde, gebe er zur Antwort, „gehör ime nit, sonder einem bestelten prediger zue“. Doch habe man schon eine Zeitlang keinen Priester für die Prädikatur mehr bekommen können.

Diese Aussage bestätigte in einem zwei Tage zuvor datierten Brief auch der Pfleger. Spinner sei vor seinem Amtsantritt als Pfarrer hier schon als Prediger angestellt gewesen. Seitdem habe er nicht mehr gepredigt. Nur an Sonn- und Festtagen lese er auf der Kanzel das hl. Evangelium vor, beschliesse damit und predige weiter nichts.

Doch kam es damals zur erneuten Aufnahme eines Prädikators in Person des Benediktinerpaters Ulrich Schroffer von der Salla. Dieser sah sich alsbald veranlaßt, den Pfarrer öfters wegen dessen Lebenswandel „aus christlichem guten eyfer und bruederlichen lieb“ zu ermahnen. Das ließ sich jedoch Spinner nicht gefallen und klagte den Prediger wegen lutherischer Lehren an. Dieser drehte den Spieß um und verteidigte sich vehement. Der Pfarrer habe fälschlich vorgegeben, er habe gepredigt die Seelmessen und Vigilien für die Verstorbenen seien zu dem gut, daß „sie den pfaffen ihre seckl füllen“.

Er wisse sich demgegenüber sehr gut zu erinnern, was er in diesem Fall auf der Kanzel gesagt habe, nämlich daß unser Pfarrer zu Dingolfing – und kein anderer mit Namen bezeichneter Priester – von einem Verstorbenen 10, 20 und auch mehr Gulden nehme, aber nicht bedenke, wie er mit Vigilien und Seelmessen das Gedächtnis der betreffenden Seele verrichte. Geschehe es denn, sei es mit geringer Andacht. Vielmehr nehme er das Geld und vertrinke es in Wirtshäusern.

Auseinandersetzungen der Geistlichen untereinander gab es seinerzeit häufig. Stadtpfarrer Matthias Perle berichtete am 25. August 1578 an den Domdekan nach Regensburg, sein Kooperator und der Prediger hätten sich gestritten und sogar einander wundgeschlagen. Sie wurden deshalb auf den 27. August ins Consistorium bestellt. Er trage nun Sorge, man werde sie beide „in oxen schieben“, d. h. in das so benannte Gefängnis stecken, weil sie es durchaus verschuldet hätten. Doch bitte er, den Kooperator am Freitag wieder herauszulassen, damit er bis Sonntag heimkomme. Da sei nämlich Kirta in der Filiale Frauenbiburg und er sonst allein zum Versehen aller Gottesdienste.

Das Schicksal des Predigers scheint demgegenüber weniger interessiert zu haben. Mit diesem hatte Pfarrer Perle von Anfang an kein gutes Einverständnis. Den Ausgangspunkt der Streitigkeiten bildete die Verteilung von Stolgebühren für seelsorgliche Handlungen.

Perle schrieb am 13. Mai 1579, der jetzige Benefiziat, der die Prädikatur verrichte –

Michael Meyner – habe sich unter der Fasten- und Heiligen Zeit unterstanden, ohne seine Zustimmung noch Aufforderung die Leute Beicht zu hören und mit dem Allerheiligsten als Letzte Wegzehrung zu versehen. Er habe ihm dies untersagen lassen, weil er und sein Kooperator ihre Pfarrei ohne des Predigers Hilfe wohl zu verrichten wüßten. Würde letzterer sich dessen enthalten, sei es gut, widrigenfalls müsse er sich beschweren.

Meyner allerdings habe nichtsdestoweniger weitergemacht und geantwortet, er sei so wie der Pfarrer ein Priester, er lasse sich dies nicht wehren. Während der Festzeit mußte der Pfarrer dazu schweigen. Dann aber kam es zu offener Kontroverse, bei welcher sich die Kontrahenten mit gelehrten Schriftziten bekämpften. Am Sonntag Quasimodogeniti – 1. Sonntag nach Ostern – verrichtete der Pfarrer den Gottesdienst mit Predigen, Singen und Lesen; das Thema des Evangeliums war „Welchen ihr die Sünden nachlassen werdet“. Dieses verkündete er nun den Kirchenbesuchern auf Deutsch und zwar mit der Aussage, daß hierin Papst, Bischof und gewöhnliche Priester gleiche Gewalt zwar nach dem Buchstaben des Evangeliums besäßen. Doch liege bei den dazu verordneten Priestern und Pfarrhern die Jurisdiktion und Obrigkeit.

Der Benefiziat habe sich daraufhin in seiner Nachpredigt unterstanden, der Pfarrer-Predigt auf offener Kanzel zu widersprechen, indem den Pfarrherren nicht mehr Gewalt als anderen Priestern zukäme. Das aber sei gegen die Bestimmungen des Konzils von Trient, Session 4 can-on 4, der Salzburger Konstitution und andere Verordnungen. Hernach seien Kammerer und Stadtrat gekommen und hätten dem Benefiziaten auferlegt, daß er mit dem Pfarrer „auskriege“, also selbst abklären solle, ob er ohne dessen Vorwissen Beichthören und das Allerheiligste aus der Kirche zu reichen befugt sei. Ansonsten müsse man ihm die Kondition aufsagen.

Weil nun er als Pfarrer investiert sei und der Benefiziat wider alle Gebühr in seine Rechte eingreife, dabei vom Stadtrat nicht wenig gestärkt werde, auch sonst Zwietracht entstehe, ersuchte Perle seinen Gegner vor die Regierung zu laden und ihm sein Tun zu verweisen. Auch sollte sich der Stadtrat gänzlich seiner Einmischung enthalten.

Mit einem ganz kläglichen Brief wandte sich nun Meyner am 30. September 1579 an die Regierung in Landshut. Man habe ihm aufgekündigt ohne Einhaltung der vertraglich vereinbarten Frist von einem Vierteljahr. Er besitze keinen Fürsprecher und könne jetzt vor dem Winter keine neue Stelle finden. Die Regierung möge doch den Dingolfinger Stadtrat veranlassen, ihn wenigstens bis Lichtmeß auf dem Posten zu belassen.

Auf Befragen äußerte die Stadt zurück, auch bei früheren Pfarrherren habe es diese Streitigkeiten wegen der Stolgebühren gegeben. Sie seien aber stets durch staatliche Einflußnahme geschlichtet worden. Dabei wurde bestimmt, wenn jemand aus der Bürgerschaft den Prediger ausdrücklich wünsche, solle er neben dem Pfarrer und Kooperator Beichthören, Versehen, Taufen, Hochzeit Einsegnen etc. Zudem sei es dem Pfarrer mit nur einem Gesellpriester nicht recht möglich, ohne Eintrag die große Pfarrei gut zu verwalten, wo letzterer ja auch noch die Filiale Frauenbiburg mit-versehen müsse.

Regensburg reagierte schon am 11. September 1579 restriktiv. Der Generalvikar übermittelte den Befehl, Meyner die Sakramentenverwaltung und die Ausübung seelsorgerischer Handlungen außerhalb besonderer Lizenz seines Pfarrers zu verbieten. Er wurde ferner für den vierten Tag nach Michaeli in die Bischofsstadt zitiert.

Die Regierung wollte sich in dieser Sache genauere Aufschlüsse verschaffen und befragte diesbezüglich das sachkundige Pfliegergericht Dingolfing. In dessen Antwort

vom 10. Oktober 1579 heißt es, daß sich beide Priester nie der Religion wegen etwas zuschulden hätten kommen lassen, auch sich sonst in ihrem Lebenswandel wohl verhielten.

Der um Auskunft angegangene Lateinische Schulmeister Wolfgang vom Sand bestätigte dies. Obwohl Meyner von Annaberg/Schlesien als einem „sektischen Ort“ stamme, sei er gut katholisch, gelehrt in der Bibel und den Kirchenvätern, feiere mit Andacht die hl. Messe, predige gut und verständlich. Auch Cantor Matheus Misstlpeckh stellte in etwa das gleiche Zeugnis aus.

Meyner hatte seinerseits am 17. September nochmals an die Regierung geschrieben mit der Aussage, er habe in die acht Wochen lang schwere Mühe gehabt, die Bestellung auf Probe in Dingolfing zu bekommen. Sein Vorgänger als Prediger sei ein Ordensgeistlicher gewesen, der dann dem katholischen Glauben abtrünnig wurde. Somit habe er ihm als Nachfolger einen „schlechten handel“ hinterlassen, den er jetzt ausbaden müsse. Er selbst habe alles treu und gut verrichtet und predige in der Woche gleichfalls alle Donnerstage.

Tatsächlich war vom Herzog am 2. Juni 1578 an die Regierung Landshut verfügt worden, die Stadt solle ihn „auf ein prob“ ein Vierteljahr die Prädikatur vesaeen lassen, doch „guete achtung auf ine geben, wie er sich dise zeit sowol in predigen als anderen seinem wandl halten werde“.

Über ihn ferner eingezogene Berichte ergaben, daß Meyner laut Schreiben der Stadt Braunau vom 3. Mai 1578 bei fünfviertel Jahr dort Kaplan, aber in keinem Kooperatorstand gewesen sei. Wohl habe er etliche Male gepredigt, wenn der Pfarrer Leibschwachheit halber es nicht konnte. Trotz seiner Katholizität und obwohl er kein Konkubinarier sei, habe ihn der Stadtpfarrer wegen Zwietracht mit dem dortigen Kooperator nicht mehr behalten wollen. Zuvor sei er Stiftskaplan in Altötting gewesen.

Beim oben erwähnten apostasierten Dingolfinger Stadtprediger hatte es sich um Georg Kreps gehandelt, der sich damals vergeblich um das Pfarramt beworben hatte. Er war schon ohne formelle Erlaubnis aus dem Karmelitenkloster Straubing gegangen, dann jahrelang offenbar unbehelligt Pfarrer in Oberaichbach gewesen und nun gesonnen, sich in Dingolfing zu etablieren. Obwohl vom Herzog ohne Kenntnis seines Vorlebens präsentiert, wurde er von Domkapitel und Bischof als Stadtpfarrer abgelehnt. Der Rat hatte ihn allerdings dann 1577 als Prediger aufgenommen.

Das Motiv dafür bildeten offenbar reformatorische Beweggründe. Georg Kreps wandte sich nämlich, als er hier nicht auf Dauer Fuß fassen konnte, ausdrücklich dem lutherischen Bekenntnis zu und verfügte sich „zu den sectischen predicanten gen Regensburg“. Der Dingolfinger Stadtkammerer Wolfgang Widman, dann die Ratsmitglieder Hieronymus Viechpacher, Wolf Mätseder, Sigmund Praunsweckl, Erhard und Georg Perngeer, demnach der gesamte Innere Rat, stellten ihm offiziell Abschiedszeugnis und Urkunde über sein Wohlverhalten in bester Form aus, bewilligt in ordentlicher Sitzung und mit dem Stadtsiegel bekräftigt. Die Regierung aber bestrafte diese „wider öffentliches wissen“ geschehene Aktion auf Spezialbefehl des Herzogs mit der hohen Geldbuße von 6 Pfd. Pfg. pro Person.

Erneut wird somit offenbar, daß die städtische Führungsschicht reformatorische Bestrebungen begünstigte, ihre Träger unterstützte und dabei auch Sanktionen in Kauf nahm. Daß sich nach Visitationen und unter staatlichem Druck immer noch lutherische „Funken“ sehen ließen, wie dies der Dingolfinger Stadtpfarrer Johann Gabriel 1597 konstatierte, wird durch diesen Vorgang eindeutig belegt.

Dieser hatte seinerseits Probleme mit dem damaligen Stadtprediger Bernhard Khlezler. Letzterer fühlte sich von ihm auf offener Kanzel angegriffen, als bringe er in seinen Predigten etliche Beispiele und Punkte, die nicht in der Schrift zu finden und nicht wahr seien. Wenn das stimme, solle er es ihm doch persönlich und nicht vor allem Volk sagen. Darüber ärgere sich die ganze Bürgerschaft und gewinne bei diesem unruhigen, zänkischen Pfarrer wenig Liebe zum Gottesdienst.

Ordensprediger

In diesen Zeiten des Umbruchs tauchten neben dem Säkularklerus vielfach Angehörige von Mönchsorden an den Seelsorgestellen oder Pfarreien im Land auf. Meist konnten sie sich bloß kurz halten oder wurden von vornherein nur temporär beschäftigt. Normalerweise hätten solche herumziehende Geistliche ein ordentliches Dimissorium ihres Ordensoberen besitzen müssen, um überhaupt regulär tätig werden zu dürfen. Das war jedoch so gut wie nie der Fall. Im übrigen neigten sie mehrheitlich der „Neuen Lehre“ zu, brachten das Pfarrvolk entsprechend in Verwirrung und legten sich mit den Pfarrern wegen der Besoldung an.

Wir haben schon mehrmals jenen Mönch unbekannter Herkunft erwähnt, der in Dingolfing Verdächtiges gepredigt hatte und für den wegen Vereitelung der Strafverfolgung 1524 hiesige Bürger mit Geldstrafen belegt worden waren. Stadtpfarrer Khörner ließ 1556 unter anderen zwei zu Landshut ausgesprungene Mönche Dienst tun, bezahlte sie dann aber nicht. Stadtprediger Ulrich Schroffer war Benediktiner und Bernhard Khlezler war Karmeliter in Straubing gewesen, dann ohne Zertifikat jahrelang Pfarrer zu Oberaichbach. Von Dingolfing weg ging er 1579 – wie beschrieben – „zu den sectischen predicanten“ nach Regensburg; vom Stadtrat erhielt er eine ausdrückliche Bescheinigung seines Wohlverhaltens, natürlich aus Sympathie mit den von ihm verkündeten Lehren.

Im Raum des damaligen Pfliegerichts Dingolfing bestand als einziges Kloster der Konvent der Augustinereremiten in Seemannshausen. Laut Verzeichnis der Visitation von 1559 lebten darin der Prior P. Martin Erer und vier weitere Fratres, zwei andere fungierten als Kooperatoren in den Pfarreien Obertrennbach und Gangkofen. Zwei Ordensgeistliche waren allerdings „ausgesprungen“, Johannes Huebel, von Frontenhausen gebürtig, und Mathias Huebl. Dieser versah gegenwärtig den Kooperatorenstand zu Flossing bei Mühldorf; er sei durch die Förderung des Rentmeisters und des Regierungsrates Dr. Ayrnschmaltz für zwei Jahre aus dem Kloster gekommen, „in meinung, als woll er die actus ecclesie [= Seelsorgeberuf] lernen“.

Zur Klostergemeinschaft rechneten ferner Schulmeister, Köchin, Hausknecht, vier Schüler zur möglichen Profeß, ein Bäcker. Alle wurden als rechtgläubig beschrieben; der Prior wußte „von in kain untrew, auch niemandt darunder, der neuen sect anhengig“. Die Patres selbst hielten die Ordensregel, welche ihnen jeden Samstag vorgelesen wurde, und das kanonische Stundengebet. Den Dienstboten wurde im Kloster gepredigt.

Trotz der Beteuerung, „sein des alten glaubends“ durch P. Wilhelm, besaß P. Leonhard Berckmayr neben katholischer auch lutherische Predigtliteratur und verwendete sie entsprechend, jedoch nur innerhalb der Messe, nicht in „Wortgottesdiensten“ wie die Lutheraner.

Zum stets von Augustinern seelsorglich betreuten Kloster Niederviehbach im damaligen Pfliegericht Teisbach war kürzlich ein neuer Ordensangehöriger gekommen, P. Lucas Has. Den Visitatoren gab er zu Protokoll: „Nachdem er als ain junger

brueder von Minchen aus dem Augustiner closter, als ain peichtvatter daher verordnet, halt er sich catholisch, wöll sich auch hinfüran in administration der sacramenten, im peichtheren und andern gottsdinsten, auch christlichen ceremonien und predigen dermassen ertzaigen, damit verhoffenlich kain mangl an ime erfunden werden solle“.

„Winkelprediger“ und „Winkelschulen“

Keinen offiziellen Auftrag und auch keine obrigkeitliche Berufung besaßen die Mitte des 16. Jahrhunderts offenbar zahlreich in unserem Raum auftretenden Winkelprediger. Es waren Laien, die gewöhnlich Luthers Lehren vom Allgemeinen Priestertum und der Freiheit eines Christenmenschen falsch aufgefaßt bzw. ihre eigenen Schlüsse daraus gezogen hatten. „Schwarmgeister“ und Sektierer konnten weder von einer Kirchenleitung – katholischer wie dann auch lutherischer Observanz – noch gar vom Staat als die Ordnung störend geduldet werden. Sie unterlagen denn auch alsbald der Verfolgung. Erstaunlicherweise sind sie aber noch in der Visitation von 1559 in unserer Gegend und zwar im Vilstalbereich des öfteren erwähnt.

Der Pfarrer von Reispach meldete etwa: „Hat ain pinter [= Faßbinder, Küfer] zu Veilnpach [= Failnbach], ist ein winckhelprediger und vorsteer, kompt in kain kirchen“. Er hatte offensichtlich schon eine feste Anhängerschaft um sich geschart, die er als Vorsteher betreute. Der Pfarrer von Kollbach bezeichnete als Winkelprediger einen Wolfgang „von Putthaim“. Dagegen meinte der Pfarrer von Frontenhausen, „es seien auch winckhelpredigen alda“, wußte sie aber nicht zu nennen.

Er hatte allerdings selbst an der Pfarrkirche den Prediger Thalhamer, der ihm nicht geheuer schien. So erklärte er sich den Visitatoren etwas umständlich. „Was die underthannen lesen oder thun, waist er nicht, aber zaigt an, sy haben conventicula, dartzu der predicant selbs ursach geb, und haissen ainander prüeder: Achatz Schneider, Lenhart Weber zu Reispach, cantor zu Frontenhausen [Caspar Hapfinger], welcher in die kirchen ein gantz jar nit kombt. Hans Schuester beim thor zu Frontenhausen und die tuechmacher durchaus komen bei dem cantor, so ein puechfierer [= herumziehender Buchhändler] gewest, und etlich mit lutherischen postillen versehen, und ander orten zusammen.“

Der Frontenhausener Cantor, auf das Vorige angesprochen, gab nichts zu: „Von den predigen in winckeln hat er durchaus vernaint und sein unschuld geboten.“ Ferner sagte der dortige Kooperator „Es haben ir vil lutherische puechl und tractete, daraus sy predigen und lehren“. Es seien sogar etliche zu ihm gekommen, die ihn „underweisen wöllen, was er predigen soll“.

So ähnlich äußerte sich auch der Dingolfinger Stadtprediger: „Etlich seien vorhanden, die in Wirtsheusern vom glauben reden und aus büechern lesen, auch den glauben bas [= mehr] als der priester selbs wissen wellen.“ In Seyboldsdorf äußerte der Pfarrer, daß bei 100 Kommunikanten drei – Suessel, Georg Schebel und Peter Weber – zusammen mit ihren Frauen zu Bonbruck das Sakrament unter beiden Gestalten empfangen hätten, „welche auch winckhelpredig allenthalben anrichten“.

In Vilsbiburg meldete der Pfarrer, „Michel Schreiner und ander mer halten winckhelpredig und ire conventicula [= Zusammenkünfte]“, was auch der dortige Kooperator bestätigte. Andererseits äußerte der Pfarrer von Binabiburg: „Seien wol etlich winckhelprediger verhanden gewesen, lassen sich aber jetzo nit mer merckhen.“ Auch der Pfarrer von Aich „weist kain winckhelprediger“, er könne aber nicht wissen, „was etwa an andere ort aus seiner pfarr laufft“.

In Aich müssen aber zuvor andere Zustände geherrscht haben, wie der Pfarrer von Treidlkofen berichtete. In seiner Nachbarpfarrei hätten die vorigen Prediger das Volk so verführt, daß er der Meinung sei, sie müßten einen „türkischen Glauben“ besitzen. Sollten hier Sektierer mit polygamer Ideologie aufgetreten sein? Wohl kaum; gerade dieser Geistliche entpuppte sich als vollständiger Ignorant in Glaubensdingen, „kan durchaus nichts“ und erhielt von den Visitatoren den Auftrag die Pfarrei bis spätestens Pfingsten zu resignieren.

Auch die übrigen „Winkelprediger“ dürften recht harmlose Leute gewesen sein, die bloß zusammenkamen, um die Bibel und reformatorische Schriften zu lesen bzw. erklärt zu bekommen. Letzteres besorgten auch herumziehende Prädikanten aus Regensburg, die als eine Art lutherischer Volksmissionare in Niederbayern unterwegs waren.

Ihrem Wirken galt ein dringendes Schreiben der Regierung Landshut vom 8. August 1567 an den Fürsten in München. Man habe die befohlene Visitation in den Gerichten Dingolfing, Teisbach und Landau durchgeführt. Weil sich auch wie vorher noch jetzt finde, daß „die Regenspurgischen predicanten des verdamblichen abfüerens und verglubbens [= vom alten Glauben Wegführen und auf den neuen Verpflichtens]“ bei den bayerischen Untertanen kein Ende machten, sollte der Herzog dazu nicht schweigen. Es wurde geraten, dem Stadtrat von Regensburg deswegen nochmals ernstlich zu schreiben. Im Fall andere Abstellung als bisher nicht erfolgen sollte, werde man gegen die Prädikanten selbst, wo sie im Land betreten würden, „mit der that on alle gnad“ vorgehen. Es möchte dies vielleicht, da man ein Exempel sehe, „die andern etwas stiller machen“. Auch wäre kein Zweifel, daß man solche Gesellen, weil sie das Land nicht gern meiden, sondern, „vilmals in die winckhlschuelen heraus laufen“, aufgreifen könne.

Um einen Einheimischen handelte es sich jedoch wieder, den der Pfarrer von Gottfrieding 1559 zur Anzeige brachte. „Haben ein paurn zu Deuberstorff [= Daibersdorf], Wolf Paumgartner genannt, der kind [= kann] lesen, der predig in winckeln und pring das volckh zu aller ungehorsam, veracht die creutzgeng und andere ceremonien. [...] Wann er etwas auf der cantzl sag, das disem obgemelten paurn zu Deubersstorff nit gefall, läuft er zur kirchen aus, und leß den paurn was anders für“.

„Bibelfestigkeit“ in Daibersdorf: Daraus entstand noch Jahrzehnte später ein Kriminalfall mit tödlichem Ausgang. Er ereignete sich am Sonntag, 14. Januar 1582 beim Bierbräu Peter Geltnmair in der Unteren Stadt Dingolfing. Dieser gab dann bei der gerichtlichen Vernehmung folgende Zeugenaussage über den Hergang ab. Der Pfarrer von Gottfrieding, Achaz Gaibinger, sei zeitig am Tag bei ihm eingeritten. Damals hätten hier Christoph Vischer von Mamming, dessen Pflegesohn und Müller Utz Hochholzer, Wolf Taubeneder von Griesbach, dann Mathes Winchner, Schneider von Daibersdorf, und dessen Geselle Christoph „ein pier gezech“. Da habe auch der Pfarrer ein Köpfl [= $\frac{3}{4}$ Liter] Bier mit ihnen getrunken, es bezahlt und sei anschließend seinen Geschäften nachgegangen. Die anderen blieben sitzen und wollten gegen Abend gerade bezahlen, als der Pfarrer beim Anzünden der Lichter zurückkam. Dem Hörensagen nach sei er zu einer Zeche in der Oberen Stadt, aber nicht besonders beeinträchtigt gewesen. Er habe jetzt mit den Anwesenden erneut Bier getrunken bis sie sechs Köpfe [= 4 $\frac{1}{2}$ Maß] gehabt hätten.

Nun sei man auf die Sonntagspredigt gekommen und Pfarrer Gaibinger erklärte: „Ja, ich hab das heutig evangelium in vier punkte geteilt“, und erläuterte dem Wirt seine Auslegung. Daraufhin meldete sich Winchner: „Herr pfarrer, Ihr habt Eur predigt heut schon verrichtet, man soll in wirtshäusern von solchen dingen nicht reden“.

Gelttnmair erwiderte jedoch, der Schneider solle nur für sich selbst sein Bier trinken, er aber höre gern davon reden.

Dann sei von dem gewesenen Amtmann zu Mamming gesprochen worden, den man aus dem Land geschafft habe. Der Pfarrer äußerte, dieser sei ein Schelm und ein Dieb, wenn er zu ihm käme, wolle er ihm auch „kein supen“ geben. Darauf der Winchner: „Wieso, wann er zu Euch käm und bäte Euch um ein stück brot, wollt Ihr ihm keins geben?“. Der Pfarrer: „Nein“. Nun sagte der Schneider, das wäre nicht recht, predige er doch selbst, man soll verzeihen und vergeben. „So hör ich wohl, wann ich wider Euch was tät, Ihr wollt mirs auch nicht verzeihen“ – „Ja, wann Du mir tätest wie der amtmann, so wollt ich Dirs auch nicht verzeihen“.

Jetzt eskalierte der Disput, als der Schneider rief: „So halt ich nichts von Euch“, und darauf der Pfarrer, er halte auch nichts von ihm. Er habe doch dem Mesner von Gottfrieding einen „handel“ abbitten müssen. Dem widersprach Winchner: „Du lügst, pfaff!“ und habe ihn zweimal Lügner geheißsen. Als nun der Pfarrer seine Wehr zückte, also ein Seitenmesser herausriß, fiel der Wirt dem Schneider in den Arm, drückte ihn in die Stube hinaus und beschwor ihn um Gottes Willen, doch keinen Handel bei ihm anzufangen.

Währenddessen habe der Pfarrer mit dem unbewaffneten Schneidergesellen gerauft und selber seine Wehr gewgeworfen. Beide waren samt einer Truhe übereinandergefallen und der Wirt versuchte sie auseinander zu bringen. Wie er so vor dem Pfarrer gestanden sei, habe Winchner hinterrücks an seiner Seite hervor „mit bloßer wehr“ auf diesen einen Stich getan. Die Wirtsfrau schrie und sorgte sich, der Pfarrer erleide Schaden. Ihr Mann wandte sich um, lief auf den Schneider zu und schob ihn zur Tür hinaus. Der aber habe wieder einen Streich auf den Pfarrer geführt, ihn über den Rücken getroffen, aber diesmal nicht verwundet.

Gaibinger habe sich am Tisch niedergesetzt, den Kopf auf die Hand gelehnt und sei „aller erweisst [= weiß] gewesen“. Als ihn der Wirt fragte, wie es ihm gehe, gab er zur Antwort, „Hab dessen schon genug, geb Euch Gott allen eine gute nacht“. Da wurde eilends nach dem Bader geschickt und beim Pfarrer nach Verletzungen gesucht, solche aber zunächst nicht gefunden. Schließlich stellte sich ein Stich in der linken Seite heraus. Der angekommene Bader erkannte bald die Nähe des Todes und sprach ihm zu, daß er allen verzeihen solle. „Habe er ihm ja gesagt“ und dann sei er nach einer knappen halben Stunde verschieden.

Stadtpfarrer Mathias Perle, der offensichtlich noch zum Versehen mit den Sakramenten gerufen worden war, meldete die Sache und den zu erwartenden Tod kurz nach 6 Uhr abends dem staatlichen Pfleger Ulrich Romung, der gerade beim Abendessen saß. Inzwischen war Gaibinger verstorben. Der Pfleger bezeichnete in seinem Bericht vom 17. Januar an die Regierung Landshut die Angelegenheit als „laidiger fal und schendtliche pöse that“ und ließ sofort die Stadttore versperren, Häuser am Heimatort wie in den umliegenden Dörfern durchsuchen, schließlich auch in den benachbarten Pfliegerichtsbezirken streifen – ohne Erfolg. Dem Schneider und seinem Gesellen war es gelungen, die Stadt vorher noch heimlich zu verlassen.

Schneider Winchner erwies sich bei der Behörde als kein unbeschriebenes Blatt mehr. Erst vor einem Jahr war er wegen begangenem Ehebruch und weil er den Vater seiner Geliebten erschlagen hatte, auf dem Gnadenweg wieder zur Landeshuld gelangt. Der Stadtpfarrer berichtete an den Bischof, der Pfleger erbat von der Regierung Anweisungen über das weitere Verfahren. Winchner habe ein schwaches, schadhafes Weib und zwei kleine unaufgezogene Kinder, der Pfarrer mehr Schulden als Vermögen.

Daraus entwickelte sich in der Folge noch eine Auseinandersetzung zwischen den staatlichen Stellen und dem Ordinariat wegen der Berechtigung zur Nachlaßaufnahme des Geistlichen, die hier nicht weiter zu interessieren hat. Doch zeigt auch sie die staatliche Einflußnahme auf früher streng reservierte Privilegien der Kirche.

Über das Schicksal des Daibersdorfer Schneiders ist weiter nichts mehr bekannt geworden. Lediglich folgende Episode erbrachten die Nachforschungen des Pflegers. Es meldete sich nämlich Bärtlme Aschöckhinger, Fischer zu Seemannskirchen, und gab zu Protokoll, daß der Täter um Mitternacht an sein Haus gekommen sei und angeklopft habe. In der Meinung, es handle sich um einen Betrunkenen, habe er sich nicht hören lassen. Dieser aber sei hinten an das Kammerfenster gegangen, um zu rufen. Er habe lange keine Antwort gegeben, bis er schließlich dessen dringende Worte aufnahm: „Mein Bärtl, bitt Dich, geh her zum fenster, muß Dir was sagen“.

Jetzt erkannte ihn der Fischer an der Stimme, stand vom Bett auf und kam zu ihm an das Fenster. Da bekannte Winchner, er habe den Pfarrer von Gottfrieding erstochen, der liege „gleich am hinend“. Der Fischer erschrak und forderte den Schneider auf, doch zu ihm hereinzugehen, um weiter darüber zu reden. Dieser habe jedoch geantwortet, nein, er habe keine Zeit und müsse davon. Er streckte ihm noch die Hand zum Fenster hinein und sagte: „Gesegen Dich Gott, ich seh Dich nimmermehr. Laß Dir mein weib und kinder befohlen sein“. Dann sei er verschwunden und er wisse nicht, wohin er seinen Weg genommen habe. In den Akten steht nichts mehr über ihn.

Privatandachten hielt damals auch im Hügelland nördlich der Isar zu Steinbach eine Frau ab: „Die Mußlin predigt irem hausgesindt anheimbs aus ainer lutherischen postill, hab auch den unterthanen bevolhen, dem pfarrer kain zehendt ze geben, doch laß sy jetz wider nach“. Diese bemerkenswerte Nachricht bezog sich auf die adelige Hofmarksherrin Anna Mauß zu Thürnthening, geborene Köllnpeck.

Schließlich heißt es noch bei Dornwang und Weng: „Anthoni Steffel mit seinen knechten seyn winckhelfprediger“.

Schulmeister und Cantoren

War schon – wie die Visitation ergab – im etablierten Schulsystem eine strikte Einhaltung und Kontrolle der alten Lehre unmöglich, so konnte von einer geregelten Überwachung der mehr oder weniger geheimen Zusammenkünfte Neugläubiger keine Rede sein. Es blieb den Ortsobrigkeiten vorbehalten, auf Recht und Ordnung zu sehen; allenfalls schritten die staatlichen Landrichter und Pflieger in krassen Fällen ein.

Die wenigen offiziellen Schulmeister, fast nur in Städten und Märkten angestellt, bezeichneten sich in der Regel als katholisch, verwendeten aber durchaus reformatorische Schriften im Unterricht, worauf noch zurückzukommen ist. Sie legten gewöhnlich auch Legitimationen über Werdegang und Kenntnisse vor, so daß man sich schon ein Bild von diesem und jenem machen konnte.

Ganz unbekannte und unausgewiesene Bewerber taten sich schwerer, wenn sie hier im Land arbeiten wollten. Mißtrauen ihnen gegenüber erschien angebracht, lieber verzichtete man auf die offerierten Dienste – so geschehen laut Visitationsprotokoll von 1559 in Gerzen.

Der dortige Kooperator teilte den Kommissären mit, vor Jahren sei ein Schulmeister gehalten und „jetzt bei wenig tagen ainer komen und knaben wellen annehmen, aber durch den von Seibelstorff ausgeschafft“ worden. Diesem Adeligen als Hofmarksherrn zu Gerzen schrieben auch die deswegen befragten Kirchenpflieger zu, daß

es keinen Unterricht am Ort gebe, datierten dies allerdings zeitlich früher: „Ist vor 40 jarn ein schuel alda gewest, jetz aber nit mehr, und wiewol vor ainem jar ainer daher kommen und schuel halten wollen, auch ine die gemein gern gehabt, hat ine doch der Seibelstorffer weckhgeschafft.“

Blicken wir zurück auf die *ex officio* zur Jugendunterweisung in unseren Städten und Märkten berufenen Lehrer, so sind auch über deren religiöse Einstellung verschiedene Aufschlüsse aus den Visitationsprotokollen von 1559 zu gewinnen. Die Auswirkungen auf ihre Schutzbefohlenen kann man sich dann ohne große Schwierigkeiten vorstellen.

Die erste unterrichtliche Begegnung mit religiösen Themen erfuhren die Kinder nach dem Elternhaus über ihre Lehrer. Zu ersterem melden die uns zur Verfügung stehenden Quellen nichts. Hier wird man eher mit Geboten und Verboten gearbeitet haben, als daß ein Gespräch stattgefunden hätte. Einigemale wird im Zusammenhang mit dem Kommunionempfang davon berichtet, daß der Lehrer keine Maßgabe traf, sondern die Entscheidung den Eltern zuwies.

Als einzige unter den wenigen Instituten an den zentralen Orten im Beobachtungszeitraum existierte in der Stadt Dingolfing Mitte des 16. Jahrhunderts eine zweiklassige Schule. Hier unterrichteten Lateinischer Schulmeister und Cantor. Daneben bestand noch eine Klasse des Deutschen Schulmeisters. Erstere ist aus der alten Pfarrschule hervorgegangen. Deutsche Schulmeister stellte der Stadtrat seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts befristet ein, wenn sich gelegentlich ein geeignet scheinender Bewerber meldete.

Der schulische Einsatz stand seit alters in enger Verbindung mit kirchenmusikalischen Aufgaben, die wir noch eigens betrachten werden. Als Lernziele galten für Buben zahlungskräftiger Eltern – Mädchen wurden damals nicht in öffentlichen Schulen unterrichtet – liturgischer Dienst und die Kenntnisse einer Art Progymnasiums einschließlich lateinischer Sprachgrundlagen bzw. praktische Ausbildung im Lesen, Schreiben wie Rechnen für das alltägliche Geschäftsleben.

Daran orientierten sich auch die Lerninhalte, wobei es offenbar lange Zeit den Schulmeistern weitestgehend überlassen blieb, was im einzelnen sie den Kindern weitergaben. Die Einflußnahme darauf durch geistliche und weltliche Ortsobrigkeit – Pfarrer und Ratsmitglieder – scheint durchaus gering gewesen zu sein.

Von einem in die Breite wirkenden Volksschulwesen, das diesen Namen verdient hätte, konnte zur hier betrachteten Zeit und noch lang nicht die Rede sein. Immerhin erkannten geistliche und weltliche Führungskräfte die Notwendigkeit dazu, sollten die allseits geforderten Reformen endlich greifbare Ergebnisse annehmen.

So setzte Herzog Wilhelm IV. eine eigene „Religions-Commission“ ein, deren besondere Aufgabe es war, Maßregeln gegen das Eindringen der Reformation zu beraten, und im Jahr 1548 erteilte der Herzog den Vorschlägen dieser Commission betreffs des Schulwesens seine Genehmigung. Die hieraus hervorgehende „Schulordnung de anno 1548“ ist das älteste Dokument dieser Art in Bayern. Ihr wesentlicher Inhalt war folgender: Der Anfang einer vor- und nachmittags gehaltenen Schule sollte jederzeit unter Anrufung des Hl. Geistes geschehen und mit einem christlichen Gebet zu Gott die Schulzeit auch beschlossen werden. An Sonn- und Feiertagen sollte die Schuljugend von ihren Lehrern in die Kirche begleitet werden, dann daselbst mit Aufmerksamkeit der Predigt zuhören und mit Andacht dem gesungenen Hochamt beiwohnen. Der Religions-Unterricht sei und bleibe die Grundlage allen menschlichen Tuns und Wissens; hierauf müsse die Erziehung und Bildung des Menschen ruhen. Dabei müsse sich aber genau an die Lehre der katholischen Kirche gehalten werden, daher die Pfar-

rer in den Schulen fleißig nachzusehen und die Jugend selbst über die christliche Glaubens-Lehre zu befragen, dem Religionsrat aber alsbald die Anzeige zu machen hätten, wenn ein Lehrer der Jugend irriige Lehren vortragen sollte.

Ferner waren die Schüler auch zu einem frommen, christlichen, sittlichen und höflichen Betragen anzuhalten und anzuweisen, welche Ehrerbietung sie ihren Eltern, obrigkeitlichen Personen, Geistlichen, alten Leuten, Lehrern usw. zu erzeugen, dann, wie sie sich gegen ihre Geschwister, ihre Mitschüler und das Hausgesinde zu benehmen hätten.

Weiters erließ nun die Synode der Salzburger Kirchenprovinz von 1549 im Einvernehmen mit dem Herzog ein Schulgesetz, das die lateinlehrenden Institute empfahl bzw. deren Errichtung binnen sechs Monaten zur Pflicht machte. Letzteres blieb natürlich Illusion. Die Provinzsynode von 1569 hatte dann ein klareres Ziel vor Augen und benannte – im Anschluß an die Schuldekrete des Konzils von Trient – konkrete Anliegen hinsichtlich Prüfung der Lehrer auf Rechtgläubigkeit.

1569 erschien im Namen Herzog Albrechts V. die erste förmliche Schulordnung für Bayern. Ausdrücklich formuliert galt für sie das Motto, die Jugend vor Häresien zu schützen. Eigenartigerweise fehlen darin aber wichtige Regelungen, zum Beispiel über Anstellung, Bildung, Rechte und Pflichten der Lehrer, Dauer und Inhalt des Unterrichts. Trotzdem erwies sich diese Ordnung als Grundlage für das bayerische Volksschulwesen der folgenden zwei Jahrhunderte.

Sie stellte nämlich das Programm dar, nach welchem Regierungen und Außenämter regional und lokal die Einzelfälle behandelten. Am Beispiel von Dingolfing lassen sich Bemühungen um eine Verbesserung der Verhältnisse seit 1554 belegen.

Indiz dafür ist zu Anfang ein Brief von Kammerer und Rat der Stadt an den herzoglichen Landesherrn vom 13. September 1554. Es stehe schlecht um „unser lateinische schuel alhie zu Dingolfing nahent bei zwaintzig jahren (welche doch vor etlich zeit bei guetem gruem und zimlicher merung der schueler gewest) aus ursachen, das wier umb so geringe bsöldung gelerter, geschickhter shuelmaister und cantoren nit bekhumen mugen; auch ob wier die bekhumen haben, so ist doch khainer khain zeit bei uns verharret und yezt leztlich darzue khumen, das die shuel nahend gar erödt“.

Vergangener Tage hätten sie einen Cantor aufgenommen, der vom Pfarrer und anderen kompetenten Leuten „khunst und vleiß halben in der shuel und kirchen wol beruembt wierd“. Doch sei zu erkennen, daß „derselbig uns aber auch nit dienen wil“. Man habe ihm entsprechend der fürstlichen „Polizeiordnung“, Titel I betreffs der Schulen, zuzüglich Verpflegung jährlich 24 Gulden zugesagt. Außerdem sei die Besoldung des Lateinischen Schulmeisters um acht Gulden erhöht worden, wogegen dieser den bisher im Pfarrhof genossenen „Tisch“ an den Cantor abgetreten habe.

Die Stadt machte ferner den Vorschlag, das Einkommen eines derzeit nicht besetzten Meßbenefiziums, das an die 30 Gulden Bargeld ertrage und bei dem es ein kleines Kaplanhäusl gebe, „zu yeziger und khunftiger befuderung der schuel“ anlegen zu dürfen, „sambt dem das Got daran ein gefallen, der gotsdienst mit singen und lesen befudert und der gemein nuz dardurchgemert wierdt“. In einem weiteren Schreiben vom 20. Oktober 1554 wurde dieses Angebot erneuert. Der Lateinische Schulmeister vermöge sich hier „der abgangen accidentien halber, so ainer vor jarn gehabt, nimmer erhalten“ und für einen Cantor sei „kain habitation oder heüßliche wonung“, also keine Dienstbehausung wie für ersteren vorhanden. Demgegenüber bestünde eine „vacierende mess“ – das sogenannte Tremel-Benefizium – mit jährlichem Einkommen von 33 Gulden 6 Schilling Pfennig, worüber dem Rat das Patronatsrecht zu-

stehe. Diese Einkünfte sei man gewillt, „an die schuel und cantorey zu wenden“ und zwar ausschließlich dafür, „damit sich ain schuelmaister und cantor erhalten können“.

Nach weiteren Berichten und Gutachten erteilte schließlich die Regierung am 20. Februar 1556 die Genehmigung, das Benefizialeinkommen für den Unterhalt von Schulmeister und Cantor sowie zur „mehreren aufrichtung“ der Schule verwenden zu dürfen. Die damaligen Stelleninhaber verhielten sich nach Wissen des Rats „fleißig und wohl“, trachteten aber wegen der bisher geringen Besoldung aus der Stadt wegzuziehen. Die neue Regelung veranlaßte sie jedoch zum Bleiben, wenn nicht überhaupt deren vorgeblich so mißliche Lage nur als Dringlichkeit gegenüber der Regierung in den Vordergrund gerückt wurde.

Als Lateinischer Schulmeister amtierte damals Wolfgang vom Sand, Sohn des Kürschners Sigmund vom Sand aus Traunstein, der seinen Namen gern nach Humanistenart zu „Arena“ latinisierte. Der Stadtpfarrer meinte, er habe an die 20 Knaben und besitze Frau und Kinder. Tatsächlich war er zweimal verheiratet. Die erste Gattin Ursula starb am 23. Oktober 1578; er heiratete dann am 28. Januar 1579 die Witwe Margaretha Murweck. Von seinen fünf Kindern hatte er zwei frühzeitig zu begraben. Arena selbst nannte bei 30 Schüler, „unter welchen etliche guete ingenia [= Fähigkeiten] haben“. Seit acht Jahren stehe er hier im Dienst.

Sein Helfer, der Cantor Paulus Underleitner aus Neupölla/NÖ., unterrichtete in der 2. Klasse ebenfalls etwa 30 Knaben. Der Deutsche Schulmeister Jakob Schwindsredl, um Wien gebürtig, stand erst seit acht Tagen im Amt und hatte mehr als 30 Kinder zu betreuen. Nachdem alle Schulgeld zahlen mußten und dies nur besser verdienenden Eltern möglich war, ist ein Prozentsatz von 45 bei seinerzeit vielleicht 200 Kindern im schulfähigen Alter als durchaus hochstehend zu betrachten.

Der neue Deutsche Schulmeister, in den Pfarrmatrikeln „Schwingsräd“ genannt, war später verheiratet; ab 1573 sind von ihm zwei, dann allerdings wieder bald verstorbene Kinder getauft worden. Sein eigener Tod ist am 1. März 1580 verzeichnet.

Die Besoldung des Lehr- und zugleich Kirchenmusikpersonals geschah auf folgende Weise. Der Schulmeister erhielt vom Pfarrer für „den Tisch“, anstelle der Naturalverköstigung im Pfarrhof, einen Geldbetrag in Höhe von 20 Gulden. Von den Zunftmeistern empfing er jährlich für seine Mitwirkung bei den Handwerksjahrtagen 32, vom Stadtrat – offenbar als Unterrichtszuschuß – 15 Gulden. Dazu kamen das von den Eltern aufzubringende Schulgeld sowie weitere Akzidentien bei Privatjahrtagen, Hochzeiten und Beerdigungen, so daß die Stelle im Vergleich zu anderen recht gut dotiert war und somit eine Familie ernähren konnte.

Ungünstiger verhielt sich das feste Einkommen des Cantors. Pro Vierteljahr zahlte man ihm nur sieben Gulden; von den Kindern blieb das Schulgeld dem Schulmeister, dem Cantor nach eigenen Angaben nichts. Dem Deutschen Schulmeister fielen pro Knaben 15 Kreuzer zu und ergaben mindestens siebeneinhalb Gulden. Davon, daß die Reichen mehr zahlten, wisse er nichts. Doch sei er aller bürgerlichen Lasten frei und empfangen vom Stadtrat als Zuschuß einen Gulden. Zweifellos werden er und der Cantor ihre offiziellen Bezüge durch Schreibarbeiten und Rechenhilfe bei unbedarften Handwerkern aufgebessert haben.

Die vorerwähnte Neuregelung von 1556 hatte jedoch die Lehrer zufriedengestellt. Ein Wegzug stand offensichtlich nicht mehr zur Debatte. Wolfgang Arena amtierte bis zu seinem Tod am 27. April 1591; er wirkte also genau 40 Jahre in Dingolfing und hat damit für Stabilität wie Kontinuität gesorgt. Unmittelbarer Nachfolger wurde

Wolfgang, Sohn des Tundinger Pfarrers Balthasar Prunmair und dessen Lebensgefährtin Anna Seidl. Sie ist beim Sohn „auf der schul“ am 22. April 1594 verstorben, wie er selbst in das Sterberegister eingetragen hat. Prunmair fungierte ferner als vereidigter öffentlicher Notar. Er heiratete sich am 5. Februar 1591 mit Martha, Tochter des fürstlichen Zollners zu Landshut Christoph Herzog. Von fünf Kindern des Ehepaares sind vier klein gestorben. Ihm folgte Georg Mörspurger, genannt ab Mai 1598 und bis 1605; er hatte drei Söhne.

Wie lang Cantor Unterleitner in Dingolfing weilte, ist unbekannt. Seit 1579 und bis zu seinem Tod am 26. April 1603 versah Mathes Mistpeck den hiesigen Dienst. Bei seiner Beerdigung am nächsten Tag hielt Stadtprädikator Schazer die Leichenpredigt. Seine Ehefrau Catharina starb am 27. November 1604. Deutscher Schulmeister war damals Karl Haß. Er heiratete am 15. Februar 1588 Ursula, Tochter des Dingolfinger Schreiners Wolf Reichenöder, und unbekannten Datums eine Anna. Nach seinem Tod am 19. November 1616 übergab sie das Amt durch Ehe an einen Georg Sebastian Haibm. Haß hatte neun Kinder zur Taufe gebracht, die aber sämtlich nicht überlebten.

In Bezug auf das Bekenntnis kann aus den Angaben des Visitationsprotokolls von 1559 geschlossen werden, daß damals Arena wie besonders Unterleitner durch Besitz und Verwendung reformatorischer Schriften im Unterricht aufgefallen sind. Von Schwindtsredl hieß es demgegenüber uneingeschränkt, „Ist der alten religion“, wie auch seine allerdings erst kurze Dienstführung als im katholischen Sinn qualifiziert worden ist.

Einem größeren Schulbetrieb stand auch in Frontenhausen 1559 Nikolaus Eybeckh, gebürtig aus Haarbach, seit acht Jahren vor. Der Pfarrer sagte über ihn aus, er habe bei 80 Schüler, „welche er auf teutsch lernt“. Was er ihnen aber liest, könne er nicht wissen. Doch sei dieser „durchaus lutherisch und ainer under den fandlfierern, aus welchen wol abtzenemen, wie er die jugent informiert“. Andererseits führe er die „lateinischen knaben“ zur Predigt und anderen Gottesdiensten, das heißt, der Schulmeister gab etlichen auch Lateinunterricht und verwies diese in religiöser Hinsicht an den örtlichen Prädikator. Diesen jedoch haben wir bereits als deutlich charakterisierten Neugläubigen kennengelernt; auf sein lutherisches Sakramentenverständnis und andere Ansichten werden wir noch zurückkommen.

Der Frontenhausener Benefiziat und Kooperator bezeichnete damals den Schulmeister als „gar verkert“; über die Schullektüre wußte er nichts. Dieser, nun selbst verhört, legte jedoch seine Stellung völlig anders aus. Er habe sich der Schule angenommen, „dieweil sonst kainer vorhanden gewest.“ Während er „superintendens“ sei, also die Oberaufsicht trage, verwese der Cantor die Schule. So notierten also die Visitatoren im Protokoll: „Hat das schuelmeisteramt aus bevelch des raths daselbst neben dem rathschreiberamt annemen miessen, welches der jugent grossen mangel und versaumbniß pringt“. Weil er also mit der Schule nichts zu tun hatte, wie die Visitatoren meinten, wurde er über weitere Artikel nicht mehr befragt.

Als eigentliche Triebfeder der evangelischen Bewegung in Frontenhausen erwies sich eindeutig Cantor Caspar Hapfinger. Er stammte aus Trostberg. Nach seinen Angaben waren in der Schule bei 40 Knaben, in zwei Klassen geteilt. In der ersten seien nicht mehr als vier, die aber der Schulmeister unterrichte. Unter den anderen habe er drei „so aines gueten ingenium sein“, nämlich Paulus Kirchmayr, Laurentius Oberndorffer und Sigismund Schmid, alle neun oder zehn Jahre alt.

Ferner gab er selbst an, „er kom ein gantz jar nit in chor“, nehme also nicht an Meßgottesdienst und Stundengebet teil, sondern nur „zu der predig“. Es sei nicht immer

ein Cantor hier gewesen, der Schulmeister könne sich einen halten oder nicht. Seine konfessionelle Einstellung geht, wenn auch verklausuliert, aus der weiteren Befragung hervor: „Hat kain religion bekennen wollen, allein [= jedoch] gesagt, er sey anhengig dem wort Gottes und der lehr Christi“. Über die Sakramente dachte er entsprechend dem lutherischen Verständnis. Allerdings mache er seinen Schülern keine Vorschriften, sondern lehre sie, die Kommunion nach dem Willen ihrer Eltern unter einer oder beiden Gestalten zu nehmen.

Vorstand des Instituts wäre der Schulmeister, „hab der schuel halben allen bevelch“. Von einem Knaben erhalte aber er vierteljährlich sechs Kreuzer, vom Marktrat jährlich eine Krone, so daß sich die Gesamtbesoldung pro Jahr auf 15 oder 16 Gulden belaufe.

In Reisbach hatte ein neuer Lateinischer Schulmeister gerade seinen Dienst begonnen. Der Pfarrer bescheinigte ihm, „ein gueter catholicus“ zu sein und in der Schule bei zwölf Buben zu haben: „Aber der teutsch schuelmeister thue ime der knaben halben“, das heißt hinsichtlich der Schülerzahl „schaden“. Schulmeister Balthasar Büchlein selbst meldete 14 Knaben und man nahm zu Protokoll: „Ist der alten religion. Vermant sy zur ordenlichen peicht und christlichen [= katholischen] communion und predig“. Der Pfarrer habe ihn aufgenommen, er beziehe „gar wenig, allein [= nur] was die cost ist“.

Zum Schluß beschwerte er sich aber über die Existenz eines Deutschen Schulmeisters, „so doch zuvor nie kainer der enden [= hier] gewesen ist“. Dieser wird jedoch kein einziges Mal benannt, auch im Visitationsprotokoll steht nichts über ihn. Dagegen zeigten die Kirchenpfleger an, Max Warter auf der Warth halte das Patronatsrecht in Händen, auch von zwei vakanten Meßbenefizien. Deren Einkünfte nehme er ein und teile sie „zu underhaltung der schuel“ aus. Wie anderswo bei adeligen Herren üblich, die sich nicht in ihre – wie sie glaubten und daran festhielten – ureigensten Angelegenheiten hineinschauen ließen, durfte offenbar der vom Warther voll abhängige Deutsche Schulmeister vor den Visitatoren weder aussagen noch erst erscheinen.

Demgegenüber konnte der Vilsbiburger Pfarrer zu seinem Schulmeister mitteilen, „der sey aines erlichen lebens und catholischen religion“. Name und Befragungsergebnis sind nicht vermerkt. Auch in Gangkofen als einem Marktflecken gibt es 1559 keine Erwähnung einer Schule bzw. eines Lehrers. Anders bei den Patres im Kloster Seemannshausen. Hier las der aus Velden gebürtige Schulmeister Johannes Grueber sechs Knaben, darunter einem mit Profeß, die Augustinerregel vor; sei auch ein guter Katholik. Vom Prior empfangen er zur Besoldung und von Schreibaarbeiten sechs Gulden; sicher hatte er aber zudem Kost und Wohnung frei. In Marklkofen existierte zwar ein Schulmeister, hatte aber – wie der dortige Benefiziat mitteilte – keine Knaben, sondern versah nur den Chordienst.

3. Lehrinhalte und Lernziele

Wir haben im vorigen die Strukturen betrachtet, über welche sich Verbreitung und Vertiefung der Glaubensverkündung im Beobachtungszeitraum vollzogen. Wir haben ferner jene geistlichen und weltlichen Stelleninhaber samt Namen und Herkunft kennengelernt, deren berufliche oder auch aus eigenem Antrieb übernommene Aufgabe es war, das Pfarrvolk entsprechend zu unterrichten und zu leiten. Wie sah es aber damit inhaltlich aus, worauf gründeten die Prediger und Schulmeister ihre Kenntnisse und Erkenntnisse?

Hier sind wir auf nur wenige authentische Zeugnisse verwiesen, die zudem erst im Vergleich mit anderen Quellen aussagekräftig werden. Als wichtigste Indikatoren für erwünschte Einblicke erweisen sich dabei Bücher und Schriften im Besitz von Geistlichen und Laien. Solche waren seinerzeit nur mit verhältnismäßig hohen Kosten zu erwerben. Wer sich darauf einließ, hatte wohl erhöhtes Interesse am Inhalt, an der Lektüre wie an praktischer Umsetzung in der Lehrverkündung.

Wie wir bereits erfahren konnten, besaßen nur wenige Seelsorgegeistliche die offiziell vorgeschriebenen Richtlinien für die Glaubensverkündung und die Sakramentenspendung, nämlich Predigtinstruktion und Agende. Waren sie denn vorhanden, so hatten sie längst nicht alle gelesen, geschweige denn zur Richtschnur ihres Handelns gemacht. Demgegenüber stellten die Kommissäre bei Befragungen und Visitationen eine nicht unbedeutende Zahl von Büchern und sonstigem Schrifttum noch beim letzten Kooperator der abgelegenen Pfarrei fest. Dabei hat es sich sowohl um altkirchliche wie um reformatorische Literatur gehandelt. Letztere kann größtenteils nach Autor und Titel identifiziert werden, weil es natürlich visitorisches Anliegen war, sich genau über neugläubige Tendenzen zu informieren.

Produktion und Handel religiöser Schriften

Johann Gutenbergs epochemachende Methode des Buchdrucks mit beweglichen Lettern konnte unter damaligen Verhältnissen nicht lang Monopol ihres Erfinders bleiben. Sehr schnell reagierten auch andere findige Köpfe auf Anforderung und Nachfrage. Nach Mainz etablierten sich allenthalben weitere Druckorte, so auch in Niederbayern. Hier waren es die beiden Regierungshauptstädte Landshut und Straubing, in welchen die ersten Druckerwerkstätten ihre Arbeit aufnahmen.

Die Forschung hat zu Recht herausgestellt, daß es sich beim raschen Ausbreiten der Lehre Martin Luthers wie der anderen Reformatoren um eine intensive Wechselwirkung mit der Technologie von Buchdruck und Buchvertrieb gehandelt hat: Ohne deren Möglichkeiten keine Popularisierung der Reformation – ohne diese kaum der staunenswerte Aufschwung des neuen Mediums. Die durchaus revolutionären Methoden verhalten zu hohen und beliebig vermehrbaren Auflagen von Druckschriften. Als neuartig erwiesen sich der modernen Technik entsprechende Formate, die Herausgabe von blatt- bzw. bogenbestimmten Broschüren und vorzugsweise auch von Einzel- „Flugblättern“. Was sich bislang auf verhältnismäßig wenig „Gelehrte“ beschränkt hatte und keinerlei Wirkung auf Laien und Nichtlateiner auszuüben imstand war – Besitz und Lektüre teurer Schriften –, konnte nun auch in die Hände des „gemeinen Mannes“ gelangen – von der Hierarchie unkontrollierbar und somit in deren Augen verdächtig, bzw. in der Konsequenz zu unterbinden, was aber bekanntlich laut unseren Belegen lange Zeit nicht gelang.

In der niederbayerischen Regierungshauptstadt Landshut hatte sich ein Geistlicher, der Benefiziat bei St. Martin, Johann Weyssenburger, bei der Freyung eine Druckerwerkstatt eingerichtet. Er wandte sich wohl von Anfang an der „progressiven“ Haltung Luthers zu und publizierte auch dessen Schriften. Obwohl offenbar auch später der alten Konfession angehörig, veröffentlichte Weyssenburger eine Reihe von Lutherschriften und hatte damit auch keine nachweisbaren Probleme. Andererseits erschienen in seiner Offizin auch laufend altkirchliche bzw. gegen die Reformation gerichtete Veröffentlichungen. Dem „Geschäftsmann“ kam zupass, was zur Zeit als hochaktuell verlangt wurde; der Verleger religiösen Schrifttums stellte zur Verfügung,

was auf Seiten der Kontrahenten den Diskussionsstoff bildete. Diese Ambivalenz dürfte sich durchaus finanziell ausgezahlt haben.

Die Staatsverwaltung nahm allerdings darauf so wenig Rücksicht wie auf hochgestochene theologische Auseinandersetzungen in der zeitgenössischen Kontroversliteratur. Dem Münchener Drucker Hans Schobser wurden die im Jahr 1521 hergestellten 1500 Exemplare der Luther-Schrift an den christlichen Adel konfisziert und vernichtet. Er und Weyssenburger in Landshut mußten sich spätestens jetzt im klaren darüber sein, wie die weiteren Aussichten waren. Demzufolge vermieden sie seither bei Veröffentlichung reformatorisch gesinnter Literatur die Angabe ihrer Namen und der Druckorte. Mit dem 2. bayerischen Religionsmandat schloß sich auch diese Hintertür, weil seither kein Buch mehr ohne ausdrückliche herzogliche Erlaubnis in Bayern gedruckt werden durfte.

Johann Weyssenburger, ein gebürtiger Nürnberger, trat zu Beginn des 16. Jahrhunderts zunächst als Priester und Buchdrucker in seiner Heimatstadt auf, übersiedelte aber dann im Sommer 1513 nach Landshut. Vom Hof des hier regierenden Herzogs Ludwig X. erhielt er laufend Aufträge. 1520 bezahlte man ihm so auch 4 Gulden „von 300 bullen wider Doctor Luther und 300 mandaten zu drucken“, was er selbstverständlich ebenso besorgte wie weitere 350 Exemplare eines kaiserlichen Religionsmandats von 1524 oder 400 Stück im Jahr 1530. Auch das Mandat gegen die Wiedertäufer von 1530 ging in einer Auflage von 400 aus seiner Offizin hinaus. Spätestens seit 1534 wirkte Weyssenburger in Passau, damals Stiftskaplan in Kloster Niedernburg; gestorben ist er dort 1536.

Neben den vorgenannten Auftragsarbeiten befaßte sich die Landshuter Werkstatt mit kleinen theologischen Schriften. Mehrere bereits in Nürnberg gedruckte erfuhren jetzt Neuauflagen. 1517 oder 1520 erschien unter dem falschen Namen Martin Luthers „Tractatulus de his, qui ad ecclesias confugiunt“, 1519 Ulrich von Hutten's „Febris dialogus“ und 1521 „Eine Anzeigung, wie Doktor Martinus Luther zu Worms auf dem Reichstag eingefahren, durch Kais. Majestät in eigener Person verhört und mit ihm darauf gehandelt worden ist“.

Katholische Gegenschriften aus der Landshuter Druckerei stammten von Autoren wie Johann Eck, Johann Fabri, Thomas Murner, Kaspar Schatzger, Johann Freyberger oder Bartholomäus Usingen. Anonymen Verfassern liegen zwei Ausgaben von 1520 zugrunde: „Eine gar schöne und kurze Auslegung des Vaterunseres, ein jegliches Wort in dreierlei Gestalt, von etlichen hochgelehrten Doktoren, nicht lutherisch“ und „Manuale parochialium sacerdotum“. Beide waren für den praktischen Gebrauch in Predigt und Seelsorgetätigkeit der Pfarrgeistlichen gedacht. Hierzu gehörte auch die deutsche Übersetzung des Erasmus von Rotterdam „Das Vaterunser, geteilt in sieben Teile nach den sieben Tagen der Woche“ von 1530.

Weyssenburger druckte außerdem 1521 lateinisch und deutsch ein fiktives Streitgespräch zwischen den Reformatoren Simon Hessus und Martin Luther gegen die „Romanisten“ Eck, Murner, Cochlaeus und Aleander, das Urbanus Regius zum vermuteten Autor hatte, dann um 1523 zwei Schmähschriften gegen Franz von Sickingen, seine Ritterschaft und Martin Butzer, die erste unter dem Titel „Schnapphahn“. 1524 erschienen hintereinander drei Ausgaben, der dann berühmt gewordenen Reformschrift „Onus ecclesiae“ des Chiemseer Bischofs Berthold Pürstinger und der „Sendbrief an eine fromme Eidgenossenschaft“ gegen Luther und Zwingli, von welchem sich ein vom Verfasser Johann Eck eigenhändig unterzeichnetes Widmungsexemplar an den Bischof von Konstanz in der Bayerischen Staatsbibliothek München erhalten hat. Dazu kamen 1524 die Ingolstädter Thesen „De eucharistia“ des Konrad

Thumann wider Luther und Zwingli sowie in der Folge weitere Kontroversliteratur als Entgegnung auf die Neue Lehre, darunter Johann Ecks „Enchiridion locorum communium adversus lutheranos“ von 1525, vermehrte Auflage 1526.

Weyssenburger wurde auch beauftragt, im Sommer 1525 einen herzoglichen Befehl an die Vollzugsorgane der Außenämter zu drucken, das übersandte Mandat an die bayerischen Bauern von den Kanzeln verlesen zu lassen und die ausgegangene Instruktion zu befolgen. Es handelte sich dabei um „ein offen schreiben dem gemaynen Paüß-/uolkh fürzuhalten, vnnd Sy zubewegen, damit empörung vnnd aufrür, destobas [= desto eher] vnder jnen verhüet müge werden“ – im Gegensatz zu dem bereits im Schwäbischen wütenden Bauernkrieg. Gleichzeitig stellte Weyssenburger damals eine gedruckte Warnung vor Aufruhr des Freisinger Bischofs an seine Diözesanen her. 1527 veröffentlichte er den Befehl der Herzöge zur Verkündigung des Landgebots gegen die Ketzerei der Wiedertaufe, sowie 1528 zwei Schriften Ortolph Fuchspergers und Johann Fabris über deren Anhänger.

Als letztes bekanntes Werk von Johann Weyssenburger kam 1534 in Passau die Polemik „Ecclesia Lutherana“ des Bartholomäus von Usingen heraus. In Landshut aber eröffnete 1531 Georg Apianus, Formschneider und Visierer, seine Druckerwerkstatt, wie er eine solche schon seit Mitte der 20er Jahre zusammen mit seinem Bruder Peter in Ingolstadt betrieben hatte. Gestorben ist er in Landshut um 1548.

Unter Apians Druckerzeugnissen sind in vorliegendem Zusammenhang seine Liedblätter von Interesse. „Verkündigung durch Volksgesang“ war ja jetzt ein wichtiges Mittel der Katechese bei Evangelischen und Katholiken, worauf noch zurückzukommen ist. 1537 brachte Georg Apian drei Ausgaben geistlicher Lieder heraus, darunter die Sieben Worte Jesu am Kreuz.

Dem Sohn Martin Apian, der von 1548 bis etwa 1570 die Druckerei betrieb, war keine besondere Wirksamkeit mehr beschieden. Nach seinem Tod erschienen gelegentlich die Witwe und die Töchter als Weiterführer der Druckerei, die 1580 offenbar als letztes Werk zwei Ausgaben einer in Reime gefaßten Pelikan-Allegorie von Matthias Spengel auf das Blut Christi herstellten.

Demgegenüber blühte das Druckwesen in der zweiten Regierungsstadt Straubing seit Mitte des 16. Jahrhunderts erst richtig auf. Hier bat 1558 der Buchdrucker Hanns Burger um die pachtweise Überlassung eines Ladens. Als sein Hauptmetier erwies sich alsbald die Anfertigung von Liedblättern verschiedenster Themen. 1565 aber wanderte er nach Regensburg aus, wo er am 13. August als Bürger aufgenommen wurde und um 1596 verstarb.

Nach einer zeitlichen Lücke begegnet dann um 1580 der äußerst produktive Drucker Andreas Sommer, der sich auch als Buchbinder und Buchhändler betätigte, sowie als städtischer Waagmeister fungierte. Er war nicht bloß ein fleißiger Liedersammler und Herausgeber, sondern dichtete selbst in der Manier des Meistergesangs. In den beiden Drucken über den angeblichen Judenfrevl von Deggendorf aus 1582 und 1607 bekennt er sich persönlich als Autor. Er schrieb und druckte außerdem eine Straubinger Reimchronik. Sommer verstarb 1617, seine Witwe Anna führte dann noch kurz den Betrieb.

Außer den geistlichen Liedern veröffentlichte Andreas Sommer etliche Schriften im Sinn der katholischen Reform. Darunter finden sich ein Handbüchlein zum Wallfahrten (1585) und eine Anleitung für die Taufzeremonie (1594). Von großer Bedeutung sowohl für Erstnachweise wie als Quelle fremder Nachdrucke sind seine „Ansinglieder“ von 1590 und das „Neue Ruf-Büchlein“ von 1607 mit Wallfahrtsgesängen, Marien- und Sakramentsliedern in schönem Notensatz.

Von den meisten angeführten Druckschriften aus Landshut und Straubing darf als sicher angenommen werden, daß sie auch in unserem Beobachtungsraum bekannt waren, gelesen wurden und auch Anwendung fanden. Wir werden ihnen und ihren hiesigen Besitzern später noch begegnen.

Buchhandel und Buchverbreitung

Waren früher Bücher vor Erfindung des Drucks handschriftlich hergestellt und ihre Verbreitung nur durch Abschreiben ermöglicht worden, so ließen sich die neuen Druckwerke rasch produzieren und in den damaligen Verhältnissen entsprechend hohen Stückzahlen verteilen. Letzteres besorgten die Drucker ab Werkstatt oder Laden, da und dort Buchbinder, denen die losen Bögen ins Haus geliefert wurden, vorzugsweise aber reisende „Buchführer“ mit ihren Sortimenten.

Mitte des 16. Jahrhunderts bestanden bereits auch stationäre Buchhandlungen, so 1558 drei in München, je zwei in Landshut und Wasserburg. Von allen ist quellenmäßig belegt, daß sie reformatorische Literatur verkauften und wenigstens zum Teil der evangelischen Bewegung nahestanden.

Der Landshuter Buchführer Ernegkher wird 1558 mit seiner Ware weit herum im Land faßbar: in den Landgerichten Schwaben, Vilsbiburg und Aibling. In einem Religionsverhör von 1569 wurde dem Münchner Buchbinder Michael Mair vorgeworfen, daß er „Lutherische püecher khauf, im land hin und wider trag und verkhauf“.

In unserem Raum ist belegt, daß sich vor allem die „Winkelprediger“ mit solchen Schriften versahen. Man konnte sie auch in Städten und Märkten zu Jahrmärkten offen am Stand erwerben. Wir verfügen dazu über die Erkenntnisse und das Protokoll der Diözesanvisitation von 1559.

Der Cantor zu Frontenhausen, Caspar Hapfinger, war vorher „ain puechfierer gewest“, hielt Konventikeln ab und hatte „etliche mit lutherischen postillen versehen“. Der Pfarrer von Reisbach teilte den Visitatoren mit: „Kommen je zu zeiten puechfürer an jarmarckt, waist aber nit, was sy fail haben“.

Die herzogliche Staatsgewalt erkannte aber auch die, nach ihrer Meinung gefährliche, Tätigkeit dieser Leute. 1558 ordnete sie scharfe Kontrollen über den Buchvertrieb an und ließ gleichzeitig die ersten Untersuchungen städtischer Buchläden in München, Landshut und Wasserburg durchführen. Mit Verbot vom 1. März 1565 sollten Import und Vertrieb aller theologischer Literatur unterbunden werden, außer sie war an katholischen Orten, zum Beispiel zu München, Ingolstadt oder Dillingen erschienen.

Ferner untersagte man prinzipiell allen auf dem Land wohnenden Buchführern den Handel; andernfalls sollten sie in Städte ziehen, wo sie besser zu kontrollieren waren. Die bürgerlichen Buchhändler wurden eidlich verpflichtet, ihre „sektischen“ Schriften binnen 14 Tagen aus dem Land zu schaffen und nie mehr dergleichen hereinzubringen. Im Folgejahr erschien ein regierungsamtlicher Katalog erlaubter Bücher als Instruktion für die Buchhändler; 1569 wurde der Index vom Trienter Konzil verbotener Schriften öffentlich publiziert.

Trotz diesen Maßnahmen gelangte, jetzt vorzugsweise durch ausländische Buchführer, reformatorische Literatur immer wieder in das Herzogtum. Der Landshuter Buchhändler Georg Herzog, dem im Februar 1570 ein ganzes Faß voll „sektischer“ Bücher abgenommen worden war, beklagte sich damals, daß die Ausländer durch ihr heimliches Hausieren mit „ketzerischen“ Büchern ihm und seinen Berufskollegen das Gewerbe derart schmälerten, daß sie sich auch an dem Verkauf solcher Werke betei-

gen müßten, um wirtschaftlich zu überleben. Erst wenn diese Konkurrenz beseitigt sei, schloß Herzog hintsinnig, bestünde Aussicht, sich allein vom katholischen Schriftgut zu erhalten.

Allerdings erledigte sich das Problem nach 1571 von selbst, nachdem jede protestantische Regung und zuletzt noch der Laienkelch unterdrückt worden waren. Der Abnehmerkreis für reformatorische Bücher schrumpfte zusehends zusammen, die „große Zeit“ der reisenden Buchführer und Händler neigte sich dem Ende zu. Umgestellt wurde jetzt im Zug von Gegenreformation und katholischer Reform auf kirchlich approbierte Werke, deren Herstellung und Vertrieb bald durchaus ihren Mann ernährten.

Bücherbesitz bei Geistlichen

Das Eigentum an religiöser Literatur kann zu allen Zeiten sicher als wichtiges Indiz für Interesse und Wissensstand eines Geistlichen betrachtet werden, zumal zu einer Zeit, als Bücher immer noch verhältnismäßig kostspielig waren und ihr Erwerb deswegen eines besonderen Impetus bedurfte. Als Grundlage zur Glaubensverkündung wurden sie jedoch sowohl von altkirchlicher wie neugläubiger Seite als unabdingbar angesehen.

So empfahl extra die Mühldorfer Reformsynode vom Dezember 1553, daß auf Kosten der Kirchenstiftungen gewisse Standardwerke zu beschaffen seien. Die Zechpropste, die Kirchenpfleger also, sollten angewiesen werden, für jedes Gotteshaus wenigstens eine der empfohlenen Schriften zum Gebrauch der Geistlichen zu besorgen. Diese aber seien angehalten, die „epitome“ [= Kurze Auszüge] von Friedrich Nausea – der in Deutsch und billig zu haben sei – für sich selbst anzuschaffen.

Ferner hatte der herzogliche Kanzler Simon Eck dringend vorgeschlagen, keine anderen Predigt-Postillen gebrauchen zu lassen als die seines Namensvetters Johannes Eck und jene von Fabri, Nausea, Dietenberger und Hofmeister, welche sie dem Volk auf den Kanzeln vorlesen sollten, wenn ihnen schon das Auswendiglernen zu beschwerlich sei.

Eine im Anschluß an die Mühldorfer Konferenz herausgegebene Instruktion des Erzbischofs von Salzburg für die ganze Kirchenprovinz empfahl eine Reihe weiterer katholischer Autoren, von denen allerdings die wenigsten auch in unserem Raum benutzt wurden – wie noch zu zeigen – mit Ausnahme von Paul Wann und Johann Faber.

Die Verhandlungen des Provinzialconcils zu Salzburg vom August bis September 1564 betrafen dann erneut die Predigtliteratur des Klerus. In künftigen Visitationen wolle man ein aufmerksames Auge auf verbotene Bücher haben und die Priester zum Neuerwerb passender Schriften anhalten. Im Fall mangelnden Vermögens solle ihnen eine jährliche Unterstützung aus der lokalen Kirchenkasse angewiesen werden, die aber dann im Eigentum der gekauften Exemplare bleibe. Dies sei in einem dreifach ausgestellten Register zu verzeichnen. Gut gemeint, aber wohl kaum auch so praktiziert, läßt sich doch die Wirklichkeit ziemlich genau aus den überlieferten Unterlagen erschließen.

Im Verlauf der Regensburger Diözesanvisitation von 1559 wurden nämlich bei der Seelsorgegeistlichkeit zahlreich reformatorische Schriften festgestellt, teils aufgrund eigener Angaben der Befragten, teils aber auch durch unmittelbaren Augenschein vor Ort. Schon früher, nämlich beim Verhör des Dingolfinger Stadtpfarrers Johann Wolfauer von 1546 war diesem der Besitz von bestimmten 19 Exemplaren religiöser

Literatur vorgehalten worden, die er mit kommentierenden Anmerkungen versehen hatte.

1559 legten die Visitatoren ein „verzeichnis der verdecktlichen püecher“ an, die sie zu Vilsbiburg aufgefunden hatten. Es enthielt 12 Titel und gleicht – wie bei Dingolfing – einem Katalog der verfügbaren wie vorzugsweise verbreiteten reformatorischen Hauptschriften. Besessen und, nach eigener Aussage, daraus gepredigt hatte nicht der Pfarrer, sondern der dortige Kooperator Balthasar Fabri. Aber auch andere Kleriker besaßen und benutzten entsprechende Werke in größerer Zahl, was sowohl auf gesteigertes Interesse als auch auf eine gewisse und dafür notwendige Kaufkraft schließen läßt. So verhielt es sich etwa bei P. Leonhardus Berckmayr, Konventuale des Augustinereremitenklosters Seemannshausen, und seiner Bibliothek aus Werken verschiedener reformatorischer Schriftsteller.

Ein drastisches Durchgreifen mit Konfiszierung des Schrifttums war damals nur in wenigen Fällen – wie zu Vilsbiburg – erfolgt. Augenscheinlich geschah es bloß bei einer größeren Anzahl angetroffener „sektischer“ Bücher. Damit hatte man es zu tun beim Pfarrer von Hüttenkofen bei Niederviehbach, dem sieben Exemplare abgenommen, „in ainem säckhlein verpetschiert [= versiegelt] und zu Ättlkofen [= Adlkofen] im sagra [= Sakristei, Schatztruhe] verwart“ worden sind. Zu Kollbach hatte bereits der herzogliche Landrichter von Eggenfelden eingegriffen und Schriften beschlagnahmt. Vor Ort wurde noch das Alte Testament in der Übertragung Martin Luthers angetroffen: „Ist neben andern büechern beim richter zu Eckhenfelden ze finden“.

Betrachten wir die 1559 fixierten Verhältnisse in unserem Beobachtungsraum, so darf prinzipiell nicht außer Acht gelassen werden, daß die protokollierten Aussagen der Befragten nur ungefähre, da und dort unvollständige oder gar unrichtige Antworten geliefert haben.

Wer gab schon vor den kirchlich-staatlichen Kommissären gern wahrheitsgemäß Auskunft, wenn sich Glaubensauffassung, Amt und damit Lebensunterhalt gleichzeitig auf dem Prüfstand befanden? Somit sind aber auch dem Tatsachengehalt einer Statistik der festgestellten Werke recht enge Grenzen gesetzt. Trotzdem gewährt diese einen bezeichnenden Einblick und zumindest eine gewisse Annäherung an einstige Wirklichkeit.

Katholische Predigtliteratur

Es ist klar und braucht nicht eigens für die einzelnen Seelsorgestellten nachgewiesen zu werden, daß bei jedem Pfarramt altkirchliche Bücher vorhanden waren. Die Frage richtet sich vielmehr auf Art und Inhalt, wie dann auf das zahlenmäßige Verhältnis gegenüber reformatorischen. Nicht überall sind die Dinge so eindeutig notiert worden wie bei Pfarrer Wolfgang Holtzner in Hofdorf. Nach dem Protokoll besaß dieser „Eckhium und andere catholisch scribentes, hat catechismum Eckii, den hat der under der predig eingefiert. [...] Hat instructionen et ritum, lern das volckh darnach.“ Hier haben wir ein Musterbeispiel katholischer Glaubensverkündung unter Nutzenwendung einschlägiger zeitgenössischer Fachliteratur vor uns.

Den Gegenpol dazu bot der benachbarte Pfarrer Wolfgang Auer von Steinbach. Auch er erwies sich zwar als altkirchlich bestimmt. Zur Predigtgrundlage jedoch verwendete er ausschließlich den damals üblichen „Faulenzer“: „Predigt all feir und son-täg, [ge]praucht dartzu den dormi secure“. Dies aber war eine standardisierte Predigtsammlung des Kölner Minoriten Johann de Werdena aus der Mitte des 15. Jahrhunderts über das Kirchenjahr hin, die ihrem Benutzer versicherte, „dormi secure“, d. h.

schlaf sicher und mach Dir keine Sorge über die Predigt; Du brauchst sie nur mehr herunterzulesen!

Überblicken wir unseren Betrachtungsraum, so bietet sich unter den oben erwähnten Prämissen konkret folgendes Bild. Der Kaplan von Veitsbuch, Seelsorger in der Filiale Hörmannsdorf, besaß „sermones Eckhii, Hofmeisterum, discipulum“, jedoch „aus den neuen kain“. Dies bedeutete, daß er wenigstens drei altkirchliche Werke sein Eigen nannte, nicht aber reformatorische. Ob er sie auch zur Glaubensverkündung benutzte, ist damit noch längst nicht bewiesen, wie andere Beispiele nahelegen.

In Martinsbuch wandte Pfarrer Johann Weiß dagegen ausdrücklich „sermones Eckhii [...] und ander catholicos“ in seinen Predigten an. In Otterring predigte Pfarrer Urban Auer unter Gebrauch von „sermones Nausee, Pomerii Chrisostomi, Hofmaisteri“ – katholischer Autoren – ebenso wie aber auch „bibliam et postillam Lutheri“. Sein Kooperator Wolfgang Stihenpockh besaß ebenfalls „sermones Eckhii, Hofmeisteri“, dazu „Pauli Wanni“, und hatte „der neuen [= reformatorischen Werke] kains“. In Leiblfing nannte Pfarrer Johannes Osterreither „sermones discipuli [= Johannes Heroldt OP], Parati bibliam, der neuen kains“, sein Eigentum.

Auch der Tundinger Pfarrer Paulus Fabri verwendete nur „sermones Eckhii, Wicelii, Hofmaisteri, der neuen kain“. Ähnlich äußerten sich Johann Eysenman, Pfarrer von Pilsting, und sein Kooperator und Benefiziat Wolfgang Strenperger hinsichtlich der „alten catholischen sermocinisten“. Der Wallersdorfer Pfarrer Georg Egenpeck verwendete in seinen Predigten ebenso „die alten catholischen scribenten, der neuen kain“ wie sein Haidlfinger Amtsbruder Jodocus Scheneck: „Praucht zum predigen sermones Pomerii, Parati und andere catholische, der neuen kains“.

Altgläubige Predigtliteratur gab ferner Stadtpfarrer Johannes Staindl in Dingolfing zu Protokoll: „sermones Feri, Eckhii, Wicelii etc., hab der neuen nichts“, was allerdings nicht stimmte. Auch Stadtprediger Wolfgang Sailer besaß angeblich nur katholische Bücher, obwohl Dingolfing seinerzeit in Niederbayern eine Hochburg der lutherischen Kelchbewegung war. Wenn also das Pfarrvolk seine Glaubensüberzeugung scheinbar nicht aus dem Mund der offiziellen Verkünder empfing und festigte, so müssen dafür noch andere und durch reformatorische Schriften wirkende Vermittler verantwortlich zu machen sein. Wir werden diese Tatsache noch authentisch belegen.

Pfarrer Georg Bernkopf von Loiching, früher in Dingolfing, bekannte ohne Umschweife sein Eigentum und den Predigtgebrauch katholischer Autoren wie Hofmeister und Eck, aber auch mehrerer evangelischer. „Kain verdechtich puech“ besaß Pfarrer Pankraz Ortmayr von Gottfrieding und stellte sich seine Predigtthemen aus „catholischen püchern de sacramentis“ zusammen. Pfarrer Johann Hueber von Englmannsberg verwendete wieder als altkirchlichen Autor Hofmeister, ferner den hl. Augustinus; neugläubige habe er weggegeben.

Im Isar- und Vilstal mußten die Visitatoren von 1559 neben katholischer Literatur vermehrt lutherische Schriften in Besitz und Anwendung der Geistlichkeit notieren. Sebastian Federkiel, Pfarrer in Mamming, später in Dingolfing, benutzte zwar „Eckhium und ander catholicos“, aber auch Melanchthon, während sich der Pfarrer von Griesbach, Christophorus Pachmayr, allein mit den altgläubigen Nausea und Dietenberger als Predigtgrundlage befaßt hat. Letzteren und Eck benutzte auch der Kooperator Lucas Reichenmayr in Oberhausen.

Drei katholische Autoren – Nausea, Carthusianus, Wicelius – verwendete der Frontenhausener Pfarrer Mag. Erasmus Gratter in seinen Predigten. Der Benefiziat zu Marklkofen, Johannes Kraptnr, gebrauchte paritätisch zwei katholische – Wicelius, Hofmeister – und zwei lutherische Schriftsteller. Mit überwiegend altkirchlichen

Autoren bestritt Johannes Reichenmayr, Pfarrer von Reisbach, seine Predigten – Eck, Wicelius, Ferus, Fabri „et reliquis“ und weiteren „catholicis“, jedoch auch mit den Neugläubigen Spangenberg und Luther, wie noch zu erörtern. Der Pfarrer von Oberhausen „praucht Hofmeisterum, Eckhium, Fabrum und ander catholicos, hat der neuen kain“.

Eck und weitere katholische Autoren standen ferner bei Andreas Täberl, Pfarrer von Loizenkirchen, in Gebrauch. Gleichfalls „aus catholischen püechern“ predigte der Augustinerpater Lucas Has in Niederviehbach. Kooperator Sebastian Hafner, der den sonntäglichen Predigtdienst in Goldern und Reichersdorf besorgte, verwendete „historiam lambardicam und postillam Guillerini. Hat sonst nit püecher, sind ime, wie obvermelt, verpronnen“. Allerdings predigte er aus Luthers Kleinem Katechismus. Rein katholisch, mit Eck und Hofmeister, arbeitete der Oberviehbacher Pfarrer Johann Heberger; er besaß „der verdechtlichen kain“. Dasselbe war bei Pfarrer Martin Kelberger in Hüttenkofen festzustellen. Johann Gunshamer, Vikar zu Kollbach, predigte Eck, Nausea etc. sowie bei Festzeiten auch über die Heiligen wohl nach Eck, wie Pfarrer Wilhelm Neumayr in Kirchberg: „Eckhium de sanctis et de tempore“. Er hatte auch „testamentum Dietenbergeri, der neuen kains nichts“. Der Kooperator zu Reichlkofen, Urban Halb, besaß „catholische püecher, postill und catechismum, dern authores ime unbewisst“.

Über den neugläubigen Bücherschatz des Vilsbiburger Kooperators Balthasar Fabri wurde bereits gesprochen. Im Protokoll der Visitation ist darüber notiert, die „neuen“ Autoren „sein im durch die inspectores aufgehebt“, also abgenommen worden. Seiner Angabe zufolge, benutzte er aber auch die katholischen Schriften von Wicelius und Hugo von Prato, dazu eine – altkirchliche – Bibel. Der Gerzener Pfarrer Georg Pilsell hatte nur „catholisch scribenten“ und „jetzt articulos fidei [= die Glaubensartikel] zu predigen fürgenommen“. Sein Bruder und zugleich Kooperator Leonhard gab als seine Predigtliteratur Hofmeister, Eck, Lirus, Dietenberger und Clichthoveus an sowie eine deutsche Bibel, der dortige Hilfspriester Johann Nidermayr auch Hofmeister, Eck und dann Nausea.

Der Pfarrer in Gangkofen, Georg Gänkhofer, benutzte ebenso Eck und andere katholische Autoren, „hat kain neuen“, gleichfalls Pfarrer Johannes Huger in Binaiburg: „Hat Hofmeisterum, Eckhium und sonst ander catholicos. Underweist das volckh in 10 gebotten und Vater unser“. Der Pfarrer in Gaiendorf, Sigmund Koppenwaldner, wendete „Eckhium de sanctis et sacramentis, auch andere catholische püecher“, in seiner Predigtstätigkeit an. Vom dortigen Benefiziaten Achatius Gaibinger – zur Erinnerung: er wurde 1585 als Pfarrer von Gottfrieding erstochen – heißt es: „Praucht in seinen predigen Hugonem de Prato, compendium Eckhii, Nauseam“. Auch „kain verdechtlich puech“ besaß Adam Plöckl, Pfarrer von Aich. Sein Amtsbruder Heinrich Grueber in Seyboldsdorf verfügte über „postillam Guilhelmi, bibliam, centurias Nausee, sonst kains, dann er zway mal verpronnen“, d. h. an früheren Wirkungsorten durch Brandschäden um seine Habe gekommen war.

Zuletzt sei noch ein Blick auf das Kloster der Augustinereremittinnen in Niederviehbach geworfen. Vom dortigen Kooperator haben wir schon gehört. Die Visitation der Nonnen ergab, daß gute Disziplin und altkirchliche Glaubensvorstellungen herrschten, die Vorschriften und das Chorgebet gehalten wie auch die Klausur streng beachtet wurden. Allerdings waren 1554 zwei Profeßschwestern ohne Erlaubnis gegangen.

In Bezug auf religiöse Literatur ergab die Befragung der Priorin Helena Schütz, daß den Klosterfrauen alle Wochen die Ordensregel vorgelesen wurde. „Die predig beim

closter verricht der peichtvater, administriert die sacramenta catholice“. Bei Tisch gab es eigene Lesungen in deutscher Sprache.

Die Mitschwester Elisabeth Kerl bestätigte: „regl wirt inen all sambstag teutsch fürgelesen“; das selbe berichtete die Konventualin Anna Tentz und ergänzte, „man list inen zu tisch“. Die Schwester Catharina Pränt sagte hierzu konkret: „Man list inen zu tisch catholische püecher“. Autoren und Inhalte sind nicht genannt; man wird Erbauungsschriften und sonst homiletische Literatur erwarten dürfen.

Die Seelsorger und Beichtväter des Niederviehbacher Klosters kamen öfter auch aus dem Augustinereremitenkonvent Seemannshausen. Deren Glaubensüberzeugung wirkte demnach stark auf die Vorstellungen der Nonnen ein. Die Visitation von 1559 erbrachte dort zum Thema Predigtliteratur folgende Details.

Den allgemein gut katholischen Konvent leitete als Prior P. Martin Erer. Er berichtete, daß die Ordensregel gehalten und alle Samstag vorgelesen werde. „Man predigt den eehalten im closter“, also den hiesigen Dienstboten, Köchin und Hausknecht. Jedoch lese man selten zu Tisch, an welcher Tafel mit dem Prior alle Klosterinsassen ihr Essen einnahmen.

Vorher zu Niederviehbach Beichtvater der Klosterfrauen war P. Leonhard Berckmayr gewesen. Er äußerte in der Visitation, sowohl die katholischen Autoren Nausea, Ferus und Eck verwendet zu haben als auch diverse reformatorische. Über seine Mitbrüder gab P. Wolfgang Ochsenkopf an, „haben catholische püecher“ und „wirt nit zu tisch gelesen, dann ir wenig“, womit er meinte, daß der Konvent dazu ungenügend viele Mitglieder besaß.

Soweit die mitgeteilten Fakten, wie sie uns die Visitationsprotokolle überliefert haben. Den Kommissären waren die angeführten Schriften und deren Autoren unmittelbar bekannt, so daß ihnen die Namen und gelegentliche knappe Titelzitate genügten. Wir Heutige müssen aus den zeitgenössischen Notierungen erst wieder eine Identifizierung versuchen. Ihr Ergebnis für unseren Beobachtungsraum sei nachfolgend zusammengestellt.

Entsprechend der Häufigkeit der Benennung und korrespondierend mit den offiziellen Vorgaben und Empfehlungen dominieren Eck, Hofmeister, Nausea, dann noch Wicelius. Wer waren aber diese prononciert katholischen Autoren und was beinhalteten ihre Werke?

Katholische Autoren

In unserem Beobachtungsraum sind aus dem Visitationsprotokoll von 1559 insgesamt 18 katholische Schriftsteller mit 57 Werken bekannt. An erster Stelle steht dabei – wie überhaupt im Bistum Regensburg – Dr. Johannes Eck (1486–1543), Theologieprofessor in Ingolstadt und einer der eifrigsten Verteidiger des alten Glaubens. Ihm folgt Johannes Hofmeister (circa 1508–1547), Provinzial der rheinisch-schwäbischen Provinz der Augustinereremiten und für kurze Zeit Domprediger zu Regensburg. Friedrich Nausea (um 1480–1552) wirkte als Domprediger in Mainz und 1541–1552 als Bischof in Wien. Der Schriftsteller Georg Wicelius (1501–1573) kam ebenfalls aus Mainz. Diese vier lassen sich mit 14 zu 9 zu 6 zu 6 Nennungen als eindeutige Spitzengruppe (auch auf Diözesanebene) ausmachen und werden öfter auch mit dem Sammelbegriff „sermonicisten“ bezeichnet als von lat. sermo = Gespräch, Predigt.

Dreimal erwähnt wird P. Johannes Dietenberger (1475–1537), Dominikaner und Theologieprofessor an der Universität Ingolstadt, sowie der Franziskanerpater Johann Ferus (1495–1554), Domprediger zu Mainz. Je zweimal erscheinen P. Johan-

nes Fabri (1504–1558), Dominikaner und Augsburger Domprediger, P. Oswald Pelbart OFM (2. H. 15. Jh., „Pomerius de tempore et de sanctis“), der Dominikaner Guillelmus (1. H. 15. Jh., „postilla maior“), Professor der Theologie zu Paris, und der Regensburger Dominikaner Johannes Heroldt („discipulus“, † 1468).

Je einmal angeführt sind Dr. Paul Wann (um 1420–1499), Domprediger in Passau und dann bischöflicher Offizial in Wien, Dionysius Carthusianus (um 1402–1471), Hugo de Prato 1322, Schriftendruck 1484/85), Jodocus Clichtoveus (um 1472–1543), Magister der Theologie und Kanonikus in Chartres, sowie Nikolaus de Lyra („Lirus“, 1270–1340), Franziskanermönch. Nicht zu identifizieren sind die Autoren von „historia lambardica“ und „Parati sermones“. Bei „Chrisostomi sermones“ und einer Schrift des hl. Augustinus handelte es sich um Ausgaben approbierter Kirchenlehrer.

Katholische Katechismen

Die einzelnen Werke lassen sich nicht immer sicher benennen, wie auch die meisten der Autoren mehrere Bücher verfaßt haben. Die hier gemeinten entfallen wohl weit überwiegend auf Predigtliteratur und sonstiges homiletisches Genre. Das bedeutet aber nicht, daß andere Schriftgattungen nicht in Besitz und Verwendung der Geistlichen standen, sondern nur, daß laut Frageschema der Visitatoren gerade nach Predigtliteratur geforscht wurde.

Mit den Ritualien, Obsequialien und Agenden werden wir uns im Zusammenhang mit der Sakramentenverwaltung zu beschäftigen haben. In den Themenbereich der Glaubensverkündung gehört aber noch Vorhandensein bzw. Gebrauch des Katechismus für Predigt und Religionsunterricht. Wie stand es damit bei den Seelsorgern unseres Raumes?

Diese Frage kann man sehr eindeutig beantworten, nämlich mit: ziemlich schlecht. Eigener Aussage nach besaßen überhaupt keinen Katechismus die Pfarrherren von Martinsbuch, Tunding, Gottfrieding, Kollbach, Vilsbiburg und der Benefiziat in Marklkofen.

Der Kooperator von Pilsting hatte allerdings auch keinen, wollte sich aber nun einen solchen kaufen. Dasselbe gaben der Pfarrer von Loizenkirchen und der Benefiziat in Gerzen an. Ob aus der Formulierung „predigt kain catechismum“ auch belegt ist, daß keiner vorhanden war, erscheint als ungewiß. So jedenfalls antworteten auf die betreffende Frage der Visitatoren die Pfarrer von Steinbach, Ottering, Pilsting, Walersdorf, Haidlfing, Griesbach, Frontenhausen, Oberhausen, Oberviehbach, Treidlkofen und Seyboldsdorf sowie die Kooperatoren in Loiching und Gerzen, ferner der Stadtprediger von Dingolfing.

Demgegenüber sind 1559 nur wenige Seelsorger auszumachen, die ausdrücklich den Katechismus eines katholischen Autors besaßen und auch angewandt haben. Dies war zunächst der Pfarrer von Hofdorf mit einer Ausgabe von Dr. Johannes Eck. Sein Amtsbruder in Englmannsberg nannte zwar einen Katechismus sein eigen, konnte oder wollte aber nicht den Verfasser nennen: „Waist nit wer der author ist“. Der Kooperator von Frontenhausen besaß den Kölner Katechismus Groppers: „den predig er dem volck in der vasten [= Fastenzeit]“.

Auch der Reisbacher Pfarrer „praucht catechismum Gropperi – Johann Groppers, Scholasters zu Köln (1547) –, daraus lern er das volckh“. Wie wir hören werden, predigte er jedoch aus dem von Luther.

Unter den Werken der vorher genannten katholischen Autoren dürften sich jedoch außerdem Katechismen befunden haben, auch wenn sie nicht als solche bezeichnet

worden sind. Hierher rechnen Georg Wiccelius („Catechismus Ecclesiae“, 1535), Friedrich Nausea („Catholicus Catechismus“, 1543) und Johannes Fabri („Ain Christlicher rainer Catechismus“, um 1550).

Mit der Glaubensunterweisung via altkirchlicher Predigtliteratur und Katechismen durch die Geistlichkeit scheint es also nicht besonders weit her gewesen zu sein. Das dürfte durchaus an ihrer mangelnden Ausbildung und wohl auch an fehlendem persönlichem Interesse gelegen haben, vor allem, wenn wir nachfolgend den Buchbesitz an reformatorischer Literatur in Bezug setzen. Doch seien vorher noch die Verhältnisse bei den bestellten Schulmeistern und sonstigem Lehrpersonal referiert.

Schullektüre

Diese erteilten ja nicht bloß förmlich Unterricht in der Religion, sondern benutzten geistliche Schriften neben profanen als Lehr- und Übungsstoff auch in anderen Fächern nach einer Art ganzheitlicher Methode.

In Dingolfing las der Lateinische Schulmeister seinen Knaben den römischen Schriftsteller Terenz und „catechismum“; der dies angehende Stadtpfarrer wußte jedoch nicht, „was für ainer ist“ – es war der Lutherische. Schulmeister Wolfgang Arena teilte dies selbst mit sowie die weitere Lektüre ausschließlich reformatorischer Autoren.

Cantor Paulus Unterleitner trug die Grundbegriffe der griechischen Sprache und das Evangelium auf Griechisch vor „und predige rudimenta grece lingue et evangelium grece“. Außerdem gab er zu Protokoll: „Die knaben muessen alle wochen ain teutsch argument [= erzählenden Text] vertiern [= übersetzen] in latein und halt quotidianos disputationes propter usum latine lingue“, also tägliche Rede und Gegenrede, um den Gebrauch der lateinischen Sprache zu lernen. Der Deutsche Schulmeister Jacob Schwindtsredl hatte sich nicht mit Religion zu befassen, sondern lehrte die Buben nur „lesen, schreiben und rechnen“.

In Frontenhausen zeigte sich der Pfarrer hinsichtlich des Schulmeisters Nicolaus Eybeckh verschlossen. Dieser lehre die Schüler „auf teutsch“, jedoch könne er nicht wissen, „was er list“. Ebenso sagte der dortige Kooperator über Schulmeister und Cantor, „was sy in der schuel lesen, weiß er nit“. Ersterer, dann persönlich befragt, äußerte – wie schon bekannt – seine Unzuständigkeit und daß der Cantor neben einem lutherischen Autor die Fabeln des Äsop lese. Amtsinhaber Caspar Hapfinger bestätigte letzteres. Er schreibe auch den Knaben „teutsche argumenta, so sy lateinisch transferieren [= übersetzen] miessen“, vor.

Vom Schulmeister im Kloster Seemannshausen, Johannes Grueber, heißt es im Protokoll: „Lernt die knaben conjugiern und decliniern [= lat. Grammatik] und sonst ire principia [= Grundlagen]“.

Reformatorische Autoren

Den ersten konkreten Beleg für realen und geistigen Besitz der „Neuen“, wie sie dann von den Visitatoren benannt wurden, haben wir im Protokoll jenes Verhörs vor uns, dem der Dingolfinger Stadtpfarrer Johann Wolfauer 1546 durch Landshuter Regierungsbeamte unterzogen worden war. Dabei kamen 19 Werke von sieben bezeichneten wie sieben unbezeichneten Autoren des lutherischen Umkreises, angeführt natürlich von Luther selbst, zur Debatte. Im einzelnen ging es um folgende Schriften:

- Martin Luther: „De captivitate babylonica ecclesiae praeludium“ [= Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche], 1520.
- Martin Luther: „Das XVII. Capitel Johannis“, in Wochenpredigten über Joh. 16–20, 1528/29.
- Urbanus Rhegius: „Ain Sermon von dem hochwirdigen Sakrament des Altars“, Augsburg 1521.
- Johannes Bugenhagen: „Von dem christlichen Glauben und rechten guten Werken“, Nürnberg 1527.

Ferner besaß Wolfauer noch – nicht näher identifizierbar – Luthers „Buch Nürnberger Ratschlags“ und Hauspostille sowie von Rhegius ein „Buch christlicher Lehr“.

Einen ähnlichen Umfang wies der Katalog von reformatorischen Schriften auf, welche die Visitatoren 1559 dem Kooperator Balthasar Fabri in Vilsbiburg abgenommen haben. Es handelte sich dabei gleichsam um den Grundstock einer Handbibliothek für die Praxis im Sinn der „Neuen Lehre“. Das Verzeichnis enthält 15 Werke fünf genannter und vier ungenannter Autoren. Im einzelnen waren dies:

- Martin Luther: (Kleiner) Katechismus, Evangelienauslegung, Auslegung der Evangelien und Episteln
- Veit Dietrich: Neues Testament
- Johann Brentius: I) Auslegung der Evangelien, II) der Sonntagsevangelien, III) Passion des Lebens und Sterbens Jesu Christi
- Anton Corvinus: Evangelienauslegung
- Caspar Huberinus: „postill teutsch“.

Die Befragungen an den anderen Seelsorgestellen brachte noch zahlreiche „verdecktliche pücher“ ans Licht. Es muß offen bleiben, ob nicht noch weitere verschwiegen wurden. Es kann auch sein, daß man vonseiten der Visitatoren Einzelbesitz durchgehen ließ. Von einer generellen Konfiszierung neugläubiger Literatur ist jedenfalls nicht die Rede. Außer in Vilsbiburg sind im Beobachtungszeitraum nur noch in Hüttenkofen, Englmannsberg und Kollbach Beschlagnahmen erfolgt.

Von keinem Eingreifen ist dagegen berichtet, als P. Leonhard Berckmayr im Kloster Seemannshausen freiwillig anmeldete, daß seine zur Predigt verwendeten Schriften nicht bloß einige katholische Theologen zu Verfassern hatten, sondern auch die Protagonisten der Reformation mit ihren Werken: „sermones Corvini, postillam Lutheri, Huberini, catechismum Prentii, sermones Philippi, Spangenbergi, Viti Theoderici und ander bücher mer, dern authores er nit nennen künden“.

Während der Visitation von 1559 kamen in weiteren Pfarreien unseres Raumes diverse Stücke zum Vorschein, in der Mehrzahl oben genannter Verfasser. Wir greifen damit aber indikatorisch wohl nur die Schwerpunkte der evangelischen Bewegung, kaum jedoch deren gesamtes Ausmaß. Andere Quellen stehen allerdings für die Mitte des 16. Jahrhunderts nicht zur Verfügung.

Pfarrer Urban Auer von Ottering verwendete als Predigtliteratur neben katholischen Autoren auch die Bibelübersetzung und die Hauspostille Martin Luthers. Der Dingolfinger Lateinische Schulmeister Wolfgang Arena las seinen Schülern „gramaticam Philippi [= Melancthon], Terentium [= den schon genannten Römer Terenz = Publius Terentius Afer, um 190 – um 159 v. Chr., Lustspieldichter], confabulationes Eobani Hessii, proverbialia Salomonis, catechismum Lutheri“. Auch der hiesige

Cantor sagte von sich „esse catholicum“, sei katholisch, bekannte aber, den Lehrsätzen Luthers und Melanchthons Sympathie entgegenzubringen – „fatetur sibi dogmata Lutheri et Philippi placere“ – und hielt dafür, daß ersterer ein guter und trefflicher Mann gewesen sei: „Lutherum bonum et sincere fuisse“.

Georg Bernkopf, Pfarrer in Loiching, gab an, „hab gehabt Spanbergi et Corvini sermones, auch Viti Theodorici [= Veit Dietrich], Prentii [= Johann Brentz], aber dern kainen mer, sonder vergeben“. Jedoch wurden bei der Ortsbesichtigung mehrere „verdecktliche puecher“ gefunden: „Joannes Agricola in epistulam Pauli ad Titum, Doctor Martinus Luther über das fünfte capitl Joannis, psalterium Joannis maioris, catechismus Lutheri, sampt etlichen kleinen tracteteln“.

Wie hier heißt es auch vom Pfarrprovisor Johannes Hueber aus Englmannsbarg: „Hab gehabt sermones Corvini, Prentii etc., aber die von im geben“. Festgestellt wurde jedoch bei ihm auch „Corvinus super evangelia“. Neben anderen hielt dieses Buch der Landrichter von Eggenfelden in Verwahr. In Mamming besaß Pfarrer Sebastian Federkiel – seit 1567 dann Stadtpfarrer in Dingolfing – von den Neuen „Philippum super Matheum et epistolas Pauli“, Evangeliumsauslegung und Kommentar zu den Paulusbriefen von Melanchthon. In Dingolfing erbrachte erst die „ocularis inspectio“, die Inaugenscheinnahme vor Ort, daß man bei Stadtpfarrer Johannes Staindl zwei reformatorische Schriften gefunden hatte, nämlich „creutzbüechel und ain schen gesprech von der lieb“. Pfarrprediger Wolfgang Sailer besaß die Bibelübersetzung Luthers in einem Augsburger Druck. Beim Benefiziaten Benedikt Grätzinger kamen zum Vorschein „catechismus Philippi, translatio testamenti novi, Lutherus de prophetis“.

Der Pfarrprediger von Frontenhausen, Thalhamer, leugnete strikt, „hab kain verdecktlich puech“. Doch hielt das Visitationsprotokoll fest: „contrarium est reperiunt“. – Das Gegenteil hat sich befunden, indem der Geistliche den ganzen Katechismus des Osiander auswendig herzusagen wußte. Johannes Kraptner, Benefiziat in Marklkofen, predigte auch aus Spangenberg und Huberinus, „glaubt das sy guet sein“. Der Reibacher Pfarrer Johannes Reichenmayr nahm es offensichtlich, wie es kam. Er verwendete zum Predigen mitten unter Katholischen auch Reformatorische, nämlich „sermones Spanbergii et catechismum Lutheri“.

Eine eigene Bewandtnis hatte es mit den Büchern von Andreas Täberl, Pfarrer in Loizenkirchen. Dieser war zuvor Amtsinhaber zu Schwindkirchen in der Grafschaft Haag und hatte diese Pfarrei nach seiner Aussage wegen Überhandnehmens der „Sektischen“ aufgegeben. Doch erwies sich auch er zunächst als Interessent an der „Neuen Lehre“: „Hab etliche verdecktliche gehabt, aber dieselben dem [neuen] pfarrer zu Schwinkirchen in seinem abzug verlassen“.

Vom Pfarrer Martin Kolberger zu Hüttenkofen wurde bereits gemeldet, daß ihm die reformatorischen Bücher abgenommen und an sicherem Ort, „im sagra“ zu Adlkofen aufbewahrt worden sind: „loci theologici Philippi Melanctonis, auslegung der evangelien Martini Lutheri, mancherlay predig Caspari Huberini, postilla Huberini“ und drei Katechismen. Der Pfarrvikar von Kollbach, Johannes Gunshamer, besaß das Alte Testament Luthers, das bereits neben anderen Büchern beim Landrichter in Eggenfelden lag.

Ein Blick auf die notierten reformatorischen Schriften zeigt, daß deren Autoren zu den wichtigsten Köpfen der Neuen Lehre zählten. An ihrer Spitze stand Martin Luther selbst, Dr. theol. und Professor zu Wittenberg. Wir führen nachstehend die anderen in alphabetischer Reihenfolge an.

- Johannes Agricola (Schnitter) (1494–1566), Freund und Schüler Luthers, seit 1540 Hofprediger in Berlin.
- Johannes Brentz (Prentius) (1499–1570), lutherischer Reformator in Württemberg.
- Johannes Bugenhagen (Pomeranus) (1485–1558), Freund Luthers, Reformator in Hamburg, Pommern und Dänemark.
- Anton Corvinus (1501–1553), Reformator Niedersachsens.
- Veit Dietrich (Theodoricus) (1506–1549), Sekretär Luthers, Prediger in Nürnberg – St. Sebald.
- Jacob Faber (Stapulensis) (um 1455–1537), französischer Humanist.
- Nicolaus Gallus (1516–1570), Diakon und Superintendent in Regensburg.
- Helius Eobanus Hessus (1488–1540), Dichter und Universitätsdozent.
- Caspar Huberinus (1500–1553), Prediger und evangelischer Pfarrer in Augsburg.
- Johannes Mayor (um 1470–1540), schottischer Theologe und philosoph. Professor in Paris.
- Philipp Melanchthon (Schwarzerz) (1497–1560), bedeutendster Mitarbeiter Luthers, Prof. des Griechischen in Wittenberg.
- Andreas Osiander (1498–1552), erster evangelischer Prediger in Nürnberg, seit 1549 Prof. in Königsberg.
- Urbanus Rhegius (Rieger) (1489–1541), Prediger in Augsburg, Superintendent im Herzogtum Lüneburg zu Celle.
- Johann Spangenberg (1484–1550), Prediger in Nordhausen/Thüringen.

Reformatorische Katechismen

Neben der homiletischen Literatur finden sich vereinzelt auch Katechismusausgaben evangelischer Autoren in Besitz und Anwendung unserer Pfarrgeistlichen. Aus der Visitation von 1559 wurden davon folgende bekannt.

Pfarrer Georg Bernkopf von Loiching „hab geprauht catechismum Prentii, Spangbergii et aliorum“. In Frontenhausen bezeichnete sich der Pfarrprediger Thalhamer als durchaus katholisch, doch notierten die Visitatoren: „kan catechismum Oseandri auswendig, hat den aber nit, demselben nach lernt er das volckh“. Es muß sich bei ihm nicht bloß um einen Gedächtnisriesen, sondern auch um einen besonderen Protagonisten der „Neuen Lehre“ gehandelt haben. Den Luther-Katechismus verwendete in seinen Predigten der Pfarrer von Reibach, Johannes Reichenmayr, und zwar parallel zu einem katholischen. Man kann sich vorstellen, welche Verwirrung dadurch sowohl bei ihm selbst wie dann bei den Leuten herrschte.

Andererseits scheint er der einzige Pfarrer im ganzen Beobachtungsraum gewesen zu sein, der sich um den schulischen Religionsunterricht kümmerte und ihn nicht, wie offenbar allgemeine Praxis, dem Lehrer allein überließ. Das geht aus seiner dezidierten Mitteilung hervor: „Er hab ain prauht, das er die kinder zusammen fordern laß auf dem rathaus, alda der schuelmaister den catechismum, so er in der wochen den kindern fürlist, und er, pfarrer, predig, repetiern [= wiederholen], volgens die kinder nach ordnung recensiern [= durchgehen] lasse“.

Den Kleinen Katechismus Luthers besaß außerdem Sebastian Hafner, Kooperator der Klosterpfarre Niederviehbach und Seelsorger der Filiale Goldern. Pfarrer Martin Kelberger in Hüttenkofen hatte gar drei – neben seinen anderen evangelischen

Büchern –, nämlich von Huberinus in drei Bänden, dann von Spangenberg und von Nicolaus Gallus.

Der Katechismus, offizielles Lehrbuch der christlichen Religion, ist als systematisch aufgebaute Zusammenfassung des zur Heilsgewinnung notwendigen Glaubensgutes in Frage- und Antwortform zu verstehen. Wie schon der griechische Name ausdrückt, diente er zur Unterweisung in Glaubens- und Sittenlehre. Demzufolge hätte er in der Hand jedes Geistlichen zur praktischen Seelsorge gehört wie in die jedes in Predigt und Schulunterricht Tätigen.

Wir haben gesehen, daß dem bei uns keineswegs so gewesen ist. Von den Kosten dafür abgesehen, hatten sich im Spätmittelalter derartige Kompendien und katechismusartige Handbücher unübersichtliche Stoffwucherungen zugezogen, die ihre Anwendung erschwerten. Hier setzte Luther an mit einer Konzentration auf das Wesentliche. Das Substantielle des Glaubens wurde in Luthers Katechismen klar und so plastisch wie eindrucksam herausgestellt. Die Grundstruktur dafür errichtete sein zutiefst christologischer Ansatz. Im Zentrum seines Anliegens stand die Vermittlung des geglaubten Herrn und Erlösers Jesus Christus.

Des Reformators Großer Katechismus (April 1529) war bestimmt für die „christlichen hausväter“, also zur Andacht im privaten Bereich, sein Kleiner (Mai 1529) „für die gemeinen [= gewöhnlichen, eingesetzten] pfarrherrn und prediger“. Luther behielt die traditionellen Themenblöcke bei, gab ihnen allerdings eine andere Reihenfolge als bisher und damit eine neue Gewichtung. Ferner legte er weniger Wert auf die Textüberlieferung von Kirchenvätern und Konzilien als vielmehr auf die Hl. Schrift als Primärquelle.

Die katholische Seite vermochte lange nicht Vergleichbares gegenüber zu stellen. Erst mit dem Jesuiten Petrus Canisius (1521–1597) und seinen drei, speziellen Zielgruppen gewidmeten Katechismen, gelang ihr der entscheidende Durchbruch. Er legte in ihnen 1555/58 die gesamte Glaubenstradition der Kirche dar und bestimmte sie als verbindliche Richtschnur in leicht faßlicher und einprägsamer Sprache.

Bücherbesitz bei Laien

Eine Kontrolle des religiösen Schrifttums, flächendeckend und systematisch, war seinerzeit unmöglich. Bei den Geistlichen hätten so etwas höchstens die regional zuständigen Dekane der Landkapitel leisten können, was nicht geschah. Bei den Laien unterblieb in der Praxis generell die Aufsicht. Hier behielten sich die Behörden mit der Beschränkung von Buchhandel und Buchvertrieb, wie wir schon gehört haben. Bei den Schulmeistern und Cantoren wären die Stadt- wie Markträte die zuständige Obrigkeit gewesen; aber gerade sie sympathisierten gewöhnlich mit reformatorischen Ideen.

Einzig die Angaben der Visitationsprotokolle von 1559 liefern deutliche Belege, nur hier ist ganz offensichtlich danach gefragt worden. Andere Quellen sind bislang nicht aufzufinden. In der Reihenfolge des Visitationsverlaufs seien die betreffenden Notizen zusammengestellt und kurz kommentiert.

Beginnen wir mit dem angestellten Lehrpersonal, den Schulmeistern und Cantoren. In Frontenhausen las Schulmeister Nikolaus Eybeckh den Knaben „confabulationes Hessii“, der Cantor Caspar Hapfinger ebenfalls, ferner noch „grammaticam Prinitiani, hat inen auch gelesen catechismum Prentii“. Dazu äußerte der dortige Kooperator: „Schulmeister und cantor sein gar verkert, sonderlich der cantor, kombt in kain kirchen, [nur] dann wann man predigt“. Was genau in der Schule gelesen wurde, wußte er aber nicht.

Der neu angestandene Schulmeister zu Reisbach, Balthasar Buechlein, wollte zwar „die knaben mit declamation, disputation oder anderm“ unterweisen, könne jedoch seiner Aussage nach „solches aus mangl an ingenien [= Fähigkeiten] nit erhalten“. Keine näheren Hinweise auf seine Unterrichtsliteratur erteilte der weltliche Schulmeister Johannes Grueber im Kloster Seemannshausen. Das Protokoll sagt nur: „Lernt die knaben coniugieren und declinieren und sonst ihre principia“, also Grammatik und Anfangsgründe der lateinischen Sprache.

In Steinbach predigte die Adelsfrau Anna Mauß ihrem Hausgesinde „aus ainer lutherischen postill“. Der Dingolfinger Stadtprediger meldete: „Etliche sein verhanden, die in wirtsheusern vom glauben reden und aus buechern lesen, auch den glauben bas [= so gut] als der priester selbst wissen wellen“. Auch dem Pfarrer von Gottfrieding war ein Dorn im Auge, daß ein Bauer aus Daibersdorf namens Wolf Paumgartner Winkelpredigten abhielt „und pring das volckh zu aller ungehorsam“. So zeigte er an, „der kind [= könne] lesen“ und wenn er mit des Pfarrers Predigt von der Kanzel nicht zufrieden sei, „lauff er zur kirchen aus und leß den paurn was anders für“. Die verwendeten Schriften sind allerdings nicht genannt.

Aus Frontenhausen berichtete der Pfarrer, daß bestimmte Leute beim Cantor in Konventikeln zusammen kämen. Dieser sei ein Buchführer gewesen und habe „etlich mit lutherischen postillen versehen“. Der dortige Kooperator erklärte, es seien etliche zu ihm gekommen, „so ime unterweisen wöllen, was er predigen soll“. Es hätten nämlich „ir vil lutherische puechl und tractete, daraus sy predigen und lehren“. In Vilsbiburg sagte der Pfarrer von seinen Gläubigen: „Prauchen gemeinlich all postillam Lutheri“.

Somit befanden sich auch, wie nicht anders zu erwarten, in Laienbesitz die Standardwerke der „Neuen Lehre“ von Luther, Spangenberg, Huberinus, dazu auch Bibeln und Katechismen. Erstere und die Postillen verweisen auf häusliche Andacht und Erbauung. Darin aber äußerte sich eine starke religiöse Aktivität der Laien. Ihre breiteste Auswirkung erlangte sie in der noch darzustellenden sogenannten „Kelchbewegung“.

Demgegenüber war bei den Geistlichen nahezu alle Literatur der öffentlichen Predigtstätigkeit, jedenfalls der praktischen Theologie zugeordnet. Anleitung und Hilfe zur Vorbereitung boten Evangelienkommentare wie auch hier die Postillen. Förderten jene das eigene Bibelstudium, so enthielten diese fertige Predigten, die man auswendig lernen, sich in Stichpunkten notieren und sogar von der Kanzel ablesen konnte.

Ihnen gegenüber traten Werke der Dogmatik und systematischen Theologie weit zurück. Bücher waren immer noch teuer und so wählte man bei ihrem Erwerb solche aus, deren Methodik und Inhalt am vielseitigsten praktisch angewendet werden konnten. Daß diese ferner geistig leichter zugänglich erschienen und auch einer niedrigeren Bildungsstufe entgegenkamen, sei nicht unerwähnt gelassen. Schließlich erhoben sich zur damaligen Zeit im Zeichen der Verbreitung von Gottes Wort die höchsten Ansprüche der Pfarrgemeinden in der Verkündung durch die Predigt. Sie beanspruchten Priorität gerade auch auf katholischer Seite und sogar auf Kosten der Messe.

Während im Gebiet des Bistums Freising, das an den hier betrachteten südwestlichen Teil der Diözese Regensburg schließt, in der aufgefundenen reformatorischen Literatur außer Calvin und Oekolampadius der schweizerische Einfluß (Zwingli) über in Zürich gedruckte Bibeln noch bedeutend wirksam war, ist davon in unserem Raum nichts festzustellen. Hier herrschten ausschließlich Luther und seine Gesinnungsfreunde vor. Jedoch fehlten auch reine Polemiken und Schmähschriften beider Seiten.

Auf das Ganze gesehen haben sich damals bei uns Geistliche wie Laien, die reformatorische Schriften lasen und verwendeten, längst nicht als Zugehörige einer wie immer definierten anderen Glaubensgemeinschaft etwa heutiger Prägung oder gar einer anderen Kirche gefühlt. Es sollte immer noch die gleiche sein, in der man aus dem Glauben lebte. Der Unterschied bestand in weit überwiegendem Maß darin, daß sich der eine Teil der Gläubigen – nach heutigen Begriffen – als „Traditionalisten“ und der andere als „Progressive“ verstand. So wird auch verständlich, wenn gerade bei der Geistlichkeit das Nebeneinander von altkirchlicher und „neuer“ Literatur als so typisch erscheint.

Andererseits hatten die Zeitgenossen mit Sicherheit auch längst erkannt, wo der Wind von geistlicher und weltlicher Obrigkeit her wehte. Erschien erstere – Bischof und Bistumsleitung mit Domkapitel – weder willens noch mächtig zu kontrollierender Aufsicht, geschweige denn zu striktem Durchgreifen in religiösen Fragen, so sah dies auf seiten des Staates schon ganz anders aus. Herzöge und Behörden nahmen hier vom Anfang der Reformation an das Heft in die Hand. Vor ihren Visitationskommissären suchten bisherige Verkünder der „Neuen Lehre“ und Besitzer einschlägiger Schriften ihre Bücher wie Gesinnung möglichst hintanzuhalten. Erstere vermochten meist an Ort und Stelle aufgefunden zu werden, die wahre Meinung und persönliche Auffassung der Befragten blieb wohl überwiegend im Dunkel.

Unabhängig von den Unterdrückungsmaßnahmen des Staates und der schließlich langsam einsetzenden Katholischen Reform kann wohl angemerkt werden, daß die evangelische Bewegung in Bayern zunehmend an geistiger Substanz abnahm. Wir dürfen in unserem Beobachtungsraum wohl zutreffend als Indikator den festgestellten Mangel an dogmatisch-systematischen Lehr- und Lernmitteln anführen. Somit fehlte es den hiesigen Vorkämpfern des Neuen durchaus an Kenntnissen, vor allem in den Unterscheidungslehren, die erst eine dauerhafte Fixierung der Reformation im Glaubensleben ermöglicht hätten.

Es bedarf demnach weiterer Belege oder wenigstens Indizien, um in der Zusammenschau ein gesichertes Bild der Verhältnisse zu erhalten. Wir betrachten unter diesem Gesichtspunkt deshalb später Kenntnisse, Vorstellungen und Praktiken im Spektrum Sakramentenverwaltung. Dabei interessiert besonders die Reaktion der Gläubigen auf die ihnen vermittelten Vorgaben und die Haltung des Seelsorgeklerus gegenüber reformatorisch gesinnten „Volksbewegungen“.

Predigt und Gebet

Um etwas über den Platz und die Umrahmung einer sonntägigen Standardpredigt der Zeit im Verlauf der hl. Messe zu erfahren, wären einschlägige Vorschriften – etwa die zitierte Instruktion der Kirchenprovinz Salzburg von 1556 heranzuziehen. Wir wählen hier jedoch den konkreten „Modus concionandi“, also jene Art und Weise des Predigens aus, der im Druckwerk „Actus Sacerdotalis“ des Bischofs Urban von Trennbach 1587 in Passau den Geistlichen verpflichtend vorgeschrieben worden ist.

Nach dem lateinischen Absingen bzw. Vorlesen des Evangeliums folgte dessen Verkündung in deutscher Sprache. „Solches Euangelium sol der Prediger langsam und verstandlich / nit in einem thon / sonder wie die wort manicherlay sachen anzaigen / also auch dönen / gleich die stimb formieren und verlessen.“ Dann kam die Predigt.

Anschließend „sollen sie das gemain Gebet für alle stände auß dem Euangelibüchlin Herrn [Petri] Canisij, so der beste in disen Gebetlin ist / dem Volck fürbitten. Auch

die Euangelia darauß lesen“. Dann seien die Kranken und Betrübten, „so des gemainen Gebets begeren“, nicht vergessen. Knieend sollte für sie ein andächtiges Vaterunser und der Englische Gruß gebetet werden.

Was hier so eindeutig wie klar formuliert erscheint, war eine Generation vorher keineswegs selbstverständliche Praxis. Das Gebet vor und/oder nach der Predigt gab es laut den Visitationsergebnissen von 1559 zwar allgemein. Dagegen erwiesen sich die Aussagen der befragten Geistlichen durchaus als unterschiedlich im Hinblick auf die Verwendung der vorgesehenen Standardgebete. Ein Querschnitt durch unseren Beobachtungsraum zeigt folgende Aufschlüsselung.

Nach altkirchlicher Sitte beteten die Gläubigen anstandslos vor sowie meist auch nach der Predigt das Vaterunser und das Ave Maria, vom Geistlichen aufgefordert, in den Pfarrkirchen zu Hofdorf, Tunding, Veitsbuch, Frontenhausen, Reisbach, Hüttenkofen, Kirchberg, Gaindorf, Aich, Treidlkofen und in der Filiale Goldern.

Daß die Leute einen gewissen Anstoß brauchten, um dies regelmäßig zu tun, scheint aus einer Formulierung hervorzugehen, die in den Pfarreien Mammig, Oberhausen, Seemannshausen, Vilsbiburg, Gangkofen und in der Filiale Hörmannsdorf notiert ist. Hier heißt es vom jeweiligen Geistlichen, er „vermant das volck zum gebett“.

Am Gebrauch des Ave Maria allerdings schieden sich in diversen Pfarreien die Geister. Dies ist deutlich aus den Angaben der Befragten wie ebenso aus den dezidiert die Verhältnisse festhaltenden Notizen der Protokolle abzulesen. Ganz altkirchlich gaben sich dementsprechend der Pfarrer von Steinbach – „pett das ave Maria auch vor der predig“ –, der von Wallersdorf – „in anfang der predig laß er das ave Maria auch petten“ –, der von Gottfrieding – „pett das ave Maria“ –, der Kooperator und Benefiziat in Oberhausen – „praucht sich des ave Maria“ – wie der Kooperator zu Reichlkofen, der Pfarrer und die beiden Kooperatoren zu Gerzen sowie der Pfarrer zu Seyboldsdorf.

Als nach der Qualität speziell dieser Anrufung gefragt wurde, hielten das Ave Maria für ein Gebet im eigentlichen Sinn die Pfarrer von Ottering, Leiblfing, Haidlfing, Mammig, Oberviehbach, Gangkofen, Binabiburg und der Kooperator zu Gerzen. Lediglich der auch sonst ziemlich unbedarfte Pfarrer von Martinsbuch, Johann Weiß, meinte laut Protokoll: „Zu anfang pett er das Vatter unser und ave Maria, helts allein für ain grues“.

Demgegenüber lassen sich in diesem Punkt als neugläubigen Tendenzen folgend die Äußerungen anderer Geistlicher erkennen, wie etwa des Dingolfinger Stadtpfarrers Johann Staindl: „Pett im anfang das Vatter unser und last das ave Maria aus“. Der hiesige Prediger hatte es bisher ebenfalls im Gebet ausgelassen, „wills hinfüran nit mehr thun“. Ersterer aber gab zusätzlich an, „es sey alwegen preuchlich gewesen“ nur das Vaterunser zu beten. Das Ave Maria ließen ferner weg der Pfarrer von Englmannsberg wie der Benefiziat und Kooperator zu Marklkofen. Der Pfarrer von Loiching betete das Vaterunser am Anfang der Predigt, „aber das ave Maria selten“.

Dieser, Georg Bernkopf, war gleichzeitig Kirchherr in Kollbach und kurz zuvor – wie schon beschrieben – Stadtpfarrer in Dingolfing gewesen. Er hing durchaus neugläubigen Ideen an, was sich offensichtlich, wie wir noch sehen werden, auch in Kollbach auswirkte. Sein dortiger Pfarrvikar versicherte im Zusammenhang mit dem Predigtgebet: „Helt das ave Maria, aber durch die gemein wirts veracht, mit troung [= Drohung], wo ers mer pett, wellen sy die kirchen zusperren“. Derart rabiat – stimmt die Meldung – hat man nicht überall die „Volksmeinung“ durchzusetzen gewagt.

Das Ave Maria sprach auch der Prediger zu Frontenhausen, „aber nit alweg“. Besonders bedacht auf die Gebete als religionspädagogisches Medium zeigte sich

dafür der Pfarrer von Loizenkirchen gemäß Visitationsprotokoll: „Praucht in der predig zu underweisung der jugent das Vatter unser, ave Maria und den glauben [= Glaubensbekenntnis]“.

Gebet für die Verstorbenen

Neben dem Gebet für Kranke und anderweitig „Betrübte“, d. h. in ihrer Existenz Beeinträchtigte sowie geistig-geistlich Bedrängte, galt es in altkirchlicher Tradition auch der Verstorbenen zu gedenken. Sie konnten ja für sich selbst nichts mehr erwirken und waren so auf die Gebetshilfe der lebenden Gläubigen angewiesen. Diese Auffassung stieß bei den Reformatoren auf scharfe Kritik. Das Bekenntnis zur Gebets- und dann auch Meßaufopferung zugunsten Verstorbener wurde als eindeutiges Symbol katholischer Gesinnung gewertet, so wie Ablehnung als eines der Zeichen neugläubiger Überzeugung. Aus diesem Grund fragten die Visitationskommissäre auch ausdrücklich danach.

In unserem Raum rückten nicht alle vernommenen Seelsorgsgeistlichen mit ihrer Praxis heraus. Diejenigen, welche Angaben dazu verschwiegen, wußten wohl warum. Andere hatten keine Bedenken, sich klar zu äußern. Wie aber in einer Zusammenfassung und allgemeinen Beurteilung am Schluß unserer Dokumentation zu sagen sein wird, kann auch in vorliegendem Bezug nie apodiktisch die Haltung des betreffenden Geistlichen als katholisch oder reformatorisch wie sich ausschließende Standpunkte gewertet werden. Ein sowohl als auch zieht sich wie überall durch sämtliche Befindlichkeiten.

Aus der Sicht der Visitatoren kennzeichnete sich ferner ein Pfarrer als in altkirchlicher Tradition stehend, wenn er nach Predigt und Gebeten auch die Termine der folgenden Woche bekanntgab und dem Volk zur Beachtung gebot. Der Passauer „Actus Sacerdotalis“ von 1587 enthielt dazu die Anweisung: „Alsdann soll er die Heyrath: Item die Feyrfest/ vnnd Fastäg/ so in volgender wochen werden einfallen/ verkündigen“.

Dies bedeutete, daß an dieser Stelle der Sonntagsmesse sowohl das Heiratsaufgebot von Brautleuten verkündet wurde als auch die kirchlichen Festzeiten und die für bestimmte Tage bzw. Perioden geltenden Fastengebote. Gerade letzteres zählte ja zu jenen äußeren Kennzeichen altkirchlichen Bekenntnisses, welchen die Kommissäre der Diözesanvisitation von 1559 großen Wert beilegten. Im Frageschema war diesbezüglich ein eigener Ort vorgesehen. Für unser Gebiet lassen sich die faktischen Gegebenheiten gut daraus entnehmen.

Der Pfarrer von Hofdorf wie sämtliche seiner Amtskollegen geboten ordnungsgemäß Feier- und Festtage während des Kirchenjahres. Wie bei ihm heißt es in den Protokollen regelmäßig fast gleichlautend: „Piet die feir und vasttäg, pitt für die abgestorbenen“. Wenn diesbezüglich keine ausdrücklichen Angaben gemacht wurden, handelte es sich stets um in den übrigen Punkten gut katholisch befundene Geistliche, so etwa um die Pfarrer in Pilsting, Haidlfing, Englmannsberg, Frontenhausen und den Kooperator zu Oberhausen.

Sogar der sonst lutherischen Praktiken sehr zugeneigte Pfarrer Georg Bernkopf in Loiching sagte entsprechend aus. Einige Befragte bekräftigten eigens ihren Glauben an das Fegfeuer als Stätte der Reinigung der Armen Seelen, denen das Fürbittgebet der Lebenden zu dessen früherem Verlassen verhelfen könne. Die im Protokoll dafür verwendete Formel lautete auf lateinisch „credit“ oder „tenet purgatorium“. Sie ist notiert bei den Pfarrern von Steinbach, Tunding, Loiching, Reisbach, Vilsbiburg,

Gerzen und Seyboldsdorf sowie bei den Kooperatoren zu Frontenhausen und Vilsbiburg. Sogar der sich sonst ganz lutherisch gebende Prediger Thalhamer zu Frontenhausen bekannte sich dazu. Der Pfarrer von Loizenkirchen hielt zwar an einem Fegfeuer fest, kannte aber nicht den Ort dafür – „sed locum nescit“. Der Benefiziat in Marklkofen zweifelte an dessen Existenz – „de purgatorio dubitat“ –, ließ sich aber nach Erläuterung durch die Visitatoren zum Glauben daran bewegen, vermochte jedoch keinen Beweis dafür zu erbringen – „instructo vero credit, sed probare nescit“. Der Augustinerpater Leonhard Berckmayr im Kloster Seemannshausen vollzog zwar Gebete für die Verstorbenen, hielt jedoch für wahr, „das kein christenmensch mög verdambt werden“, leugnete für sich also die ewige Verdammnis in der Hölle – bis heute offizielles Glaubensgut der katholischen Kirche – und zeigte an, „das limbus patrum sey das purgatorium gewesen“.

Einmal mehr wird unter vorbehandeltem Aspekt die Ambivalenz der jeweiligen Bekenntnisse offenbar. Auch wenn man zugesteht, daß nicht jeder Geistliche in diesem Punkt die Wahrheit gesagt und seine wirkliche innere Überzeugung preisgegeben hat, so dürfte doch mehrheitlich die traditionelle Auffassung beibehalten worden sein. Ob dies aus echten Glaubensgründen oder zu einem Gutteil aus Opportunismus geschehen ist, sei dahingestellt. Schließlich lebten die Seelsorgsgeistlichen ja materiell vom Glauben an die Möglichkeit, den Verstorbenen durch geistige Hilfen in Form nicht bloß von privaten Gebeten, sondern von Meß- und Andachtsstiftungen, Jahrtagsgottesdiensten, Totenlichtern und dergleichen ehestmöglich die Ewige Seligkeit zu verschaffen. Existierten Fegfeuer und Hölle nicht, waren derartige – kostenträchtige – Bemühungen der Lebenden sinnlos. Weil viele Leute aufgrund reformatorischer Ideen so zu denken begannen, verminderten sich Stiftungen und Oblationen bedeutend, worauf wir in anderem Zusammenhang nochmals zu sprechen kommen werden.

V. Sakramentales Leben

„Sakramente“ heißen nach dem theologischen Sprachgebrauch gewisse äußerliche, in der Öffentlichkeit praktizierte Riten, die eine innere Heiligung des Menschen nicht bloß symbolisch anzeigen, sondern auch in der Realität des Glaubens bewirken. Sakramente sind deshalb als wirksame Zeichen der Heiligung zu verstehen. Vor der Reformation stimmten noch West- und Ostkirche darin überein, daß die Sakramente – des Neuen Bundes, von jenen des Alten sei hier abgesehen – als Gefäße und bewirkende Ursachen der Gnade Gottes Geltung besitzen.

Dies ist ihr gemeinsamer Charakter. Doch hat jedes einzelne seinen besonderen Zweck und seine besondere Wirkung. Sonst hätte ja ein einziges genügt und eine zwecklose Vervielfältigung nicht mit der Weisheit Christi als dem sie Einsetzenden übereingestimmt.

Zum gültigen Vollzug eines Sakramentes gehört wesentlich die Intention des Spenders, d.h. seine Absicht, zu tun, „was die Kirche tut“. Die Sakramente sind, dem katholischen Dogma gemäß, wahre Ursache der Gnaden, welche der Empfänger durch sie erhält. Dies geschieht allerdings nicht „ex opere operantis“, also aus dem Tun von Spender und Empfänger, sondern „ex opere operato“, vermöge der richtig gesetzten Handlung selber.

So zählt die katholische Kirche nach wie vor sieben Sakramente; welche Vorstellungen allerdings am Beispiel unseres Heimatraumes dazu während der Reformationsjahrzehnte entwickelt worden sind, bringt als Hauptthema das nächste Kapitel der

Betrachtung. Die katholische Sakramentenlehre hat dann das Konzil von Trient exakt definiert, wenn es auch noch bis in die Zeit um 1600/1610 gedauert hat, bis sie in Bayern auch ganz akzeptiert worden ist.

Die Quellen für eine regionale Darstellung, wie wir sie für Isar-, Vils-, Kollbach-, Bina- und Aitrachtal innerhalb der Diözese Regensburg bieten, besteht fast ausschließlich in den bislang schon mit Gewinn ausgewerteten Visitationsprotokollen von 1559. Dazu kommen als früheste konkret faßbare Ergebnisse die Verhörsnotizen über den Dingolfinger Stadtpfarrer Johann Wolfauer aus 1546 sowie einige Nachweise innerhalb verschiedener Aktenvorgänge und deren schriftlichem Niederschlag.

1. Schrifttum zu Verständnis und Verwaltung der Sakramente

Wir haben beim Überblick über die bei Geistlichen wie Laien feststellbare religiöse Literatur bereits konstatiert, daß sie weitestgehend nach praktischer Verwertbarkeit, vor allem in der Predigt, angelegt worden ist. Demgegenüber äußerte sich der Buchbesitz im Hinblick auf dogmatisch-systematische Werke als recht gering.

Abgesehen von Katechismen und Predigtsammlungen, in welchen auch die Sakramentenlehre thematisiert oder einzelne Sakramente mitbehandelt wurden, finden sich in unserem Beobachtungsraum lediglich zwei Belege für einschlägige Literatur. Pfarrer Pankraz Ortmayr von Gottfrieding besaß nicht näher bestimmte katholische Bücher „de sacramentis“ und Pfarrer Sigmund Koppenwaldner von Gaidorf das Werk Johann Ecks „de sanctis et sacramentis“. An lutherischen Schriften dieser Art wird nur der „sermo vom sacrament“ des Urbanus Rhegius beim Dingolfinger Stadtpfarrer Johann Wolfauer (1546) erwähnt.

Im Frageschema der Diözesanvisitation von 1559 findet sich jedoch eine eigene Rubrik, überschrieben „de ritu“ oder „circa ritum“. Hierbei wurde gezielt erforscht, ob die Geistlichen ein entsprechendes Handbuch, „Rituale“ oder „Agende“ besaßen, was man doch als selbstverständlich für eine korrekte priesterliche Amtsführung hätte halten müssen. Es handelte sich ferner konkret darum, ob die Befragten die offiziellen Ausgaben besaßen und sie auch zur Richtschnur ihres Handelns machten bzw. daraus predigten.

Zu diesen zählte in erster Linie der „Ritus Communione catholice“, unter dem Titel „Catholische und Christliche ordnung der Communion“ auf Anordnung Herzog Albrechts V. zu seiner bereits erwähnten „Kelchdeklaration“ 1556 erlassen. Im gleichen Jahr hatten die Bischöfe der Kirchenprovinz Salzburg eine Predigt-Instruktion herausgegeben. Ihr folgte 1557 ein „Libellus agendarum circa sacramenta, benedictiones et ceremonias secundum antiquum usum Metropolitanae Ecclesiae Salisburgensis“, kurz „Agende“ genannt.

Zusätzlich konnte auf das schon 1491 erstmals erschienene „Obsequiale sive Benedictionale secundum consuetudinem ecclesie et dioecesis Ratisponensis“ zurückgegriffen werden. In seinem ersten Teil umfaßte dieses Rituale die bei der Sakramentspendung zu verwendenden Formulare, im zweiten Gebete und Gesänge zu besonderen Festtagen.

Dem Ergebnis der Visitation von 1559 in unserer Gegend zufolge besaßen hier längst nicht alle Pfarrgeistlichen die vorgeschriebenen Bücher. Speziell der „Ritus“ fehlte bei den Pfarrern von Englmannsberg und Kollbach, außerdem bei den Kooperatoren zu Pilsting, Frontenhausen, Oberhausen, Vilsbiburg und beim Benefiziaten zu Gaidorf. Besondere Umstände gab der Pfarrer von Seyboldsdorf zu Protokoll: „Hat ritum catholice gehabt, ist ime aber verbronnen“.

Keine Angaben zu Besitz oder Mangel sind gemacht bei den Pfarrern von Steinbach, Tunding, Treidlkofen sowie beim Prediger zu Niederviehbach. Mehrere Geistliche hatten auch den „Ritus“ nicht, äußerten aber, sie wollten das Buch kaufen. Dies waren die damaligen Kooperatoren zu Pilsting, Goldern, Reichlhofen und Gerzen, dazu der Pfarrprediger zu Frontenhausen, welcher aussagte: „Wollts gern kauffen, kans nit bekommen“.

Letzteres dürfte eine Ausrede gewesen sein. Tatsächlich wurden sowohl „Instructio“ wie „Ritus“ auf bischöfliche Anweisung hin über die Dekane der Landkapitel an die einzelnen Seelsorger verteilt, die sie allerdings selbst bezahlen mußten. Wer also deren Erwerb ernsthaft beabsichtigte, dem wurden die Bücher auch zugänglich gemacht. Dagegen behauptete Pfarrer Georg Bernkopf von Loiching, er habe nur die Instruktion, „das ander sey im nit zukommen“. Der – gut katholische – neue Pfarrer von Aich besaß den „Ritus“ nur deswegen nicht, weil er „wie mans ausgeben noch nit auf der pfarr gewesen“ sei.

Ausdrücklich auch die „Agende“ besaß und verwendete der Pfarrer von Hofdorf, „halt sich demselben gemeiß“. Ferner stand sie im Besitz der Pfarrer von Haidlfing, Gottfrieding und Hüttenkofen. Der Dingolfinger Stadtpfarrer nannte das „Obsequiale“ sein eigen. Obsequialien besaßen und verwendeten ferner – laut ihren Angaben zum Taufritus – die Pfarrer von Hofdorf, Loiching, Gaidorf und Seyboldsdorf sowie der Kooperator in Loiching.

Der Nachweis dieser Ritualien am Pfarramt allein vermag jedoch noch nicht zu belegen, daß sie auch von den Geistlichen ernsthaft studiert und angewendet worden sind. Darauf aber zielten die Fragen der Visitatoren besonders ab. Es zeigte sich nun dabei, daß Besitz und Gebrauch durchaus zwei verschiedene Dinge sein konnten. Den „Ritus“ zwar „gelesen, aber nit davon predigt“ hatte nämlich bisher der Pfarrer von Martinsbuch und der Stadtprediger von Dingolfing meinte, er habe „bisheer wenig darinn gelesen, soll aber noch beschehen“.

Bei den übrigen, demnach den meisten Befragten, hieß es dafür: „Ritum habet, legit et docuit“ oder „Hat ritum gelesen und predigt“. Der Pfarrer von Gottfrieding besaß „die büechlein und lernt darnach die ceremonien“. Der Kooperator zu Binaiburg hatte den „Ritus“, doch befand er sich seiner Aussage nach „beim buechbinder“.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß von den Protokollaufnahmen her im Stichjahr 1559 mehrheitlich nach altkirchlicher Sitte Riten und Zeremonien vollzogen worden sind. Mit dem Konzil von Trient und im Gefolge der Katholischen Reform erhielten sie neue Bestätigung und formale Fixierung. Den Passauer „Actus Sacerdotalis“ von 1587 haben wir bereits zitiert. Ihm voraus gegangen war 1570 das zu Ingolstadt gedruckte „Obsequiale vel liber Agendarum“ für die Diözese Regensburg. Gesamtkirchliche Verbindlichkeit beanspruchte aber schließlich das „Rituale Romanum“ von 1614. An ihm orientierten sich in der Folgezeit sämtliche Diözesanausgaben.

Vorschriften, Buchangebote, oberhirtliche Aufträge – all dies kontrastierte im Reformationszeitalter mit der Praxis an den Seelsorgestellen des Landes. Wir wollen im folgenden die Entwicklung anhand aller erreichbarer Nachweise aufzeigen und uns damit einmal mehr die große Unsicherheit bei Klerus und Volk vor Augen führen, die in geistig-geistlicher Hinsicht während jenes dramatischen Jahrhunderts allenthalben für Verwirrung gesorgt hat.

2. Das Sakrament der Taufe

„Taufe“ ist der vom äußeren Ritus abgeleitete Name für das erste christliche Sakrament. Er kommt von „taufen“, d. h. untertauchen, durch Untertauchen abwaschen. Die Taufe wird definiert als das Sakrament der Wiedergeburt durch das Wasser im Wort. Seine Einsetzung durch Christus geht klar aus dessen Äußerungen über ihre absolute Notwendigkeit und aus dem sogenannten Taufbefehl nach Matthäus 28,19 hervor. Zur Gültigkeit ist die Verwendung von wahrem und natürlichem Wasser gefordert sowie eine reale Abwaschung. Das Wasser hat sich über den Körper des Täuflings zu bewegen, sei es durch Untertauchen, Aufgießen oder Besprengen. In der Regel wäscht man als Repräsentant des ganzen Körpers den Kopf ab bzw. begießt ihn mit dem geweihten Taufwasser.

Der Form nach wird die Taufe unter einzelner Anrufung der Drei göttlichen Personen gespendet. Dabei muß die „ministerielle“ Handlung des Taufenden ebenso zum Ausdruck kommen wie das zu taufende Subjekt und zwar in der kategorischen Form des lateinischen Ritus durch die Worte „Ego te baptizo“. Im Lauf der Jahrhunderte wurden dann Zeremonien ausgebildet, Gebete geformt, Zeichen und Symbole eingeführt, welche die Aufnahme des Täuflings in die Gemeinschaft der Gläubigen umrahmten.

Über die geistlichen Wirkungen der Taufe gab es in unserem Beobachtungsraum zur Reformationszeit ebenso unterschiedliche Auffassungen wie Diskussionen über die Form. In der Visitation von 1559 wurde ausdrücklich danach gefragt. Es ging dabei hauptsächlich um den Gebrauch des lateinischen Ritus entsprechend den vorgeschriebenen Handbüchern, um die aus der Tradition entwickelte Berechtigung zur Kindertaufe und um die Anerkennung als Sakrament.

Ritueller Vollzug

Eindeutig und klar trat dafür etwa der Hofdorfer Pfarrer Wolfgang Holtzner ein: „Helts für ain sacrament, und raichs nach ausweisung des obsequial lateinisch, haist die kinder tauf guet“.

Die Taufe als Sakrament anerkannten sämtliche befragte Geistliche in unserem Beobachtungsraum wie auch die übrigen sechs. Die Visitatoren gebrauchten deswegen meist folgende, immer wörtlich sehr ähnliche Notierung: „Credit septem sacramenta ac de eorum definitione, institutione, materia, forma, usu, effectu et efficaciatia in genere et in specie catholice respondit“ – Er glaubt sieben Sakramente und antwortet über deren Begriffsbestimmung, Einsetzung, Stoff, Form, Gebrauch, Wirken und Wirksamkeit im Ganzen wie in Einzelheiten katholisch. Öfters werden auch als Kurzformeln verwendet: „sincere et catholice“ – unverfälscht und katholisch –, „satis docte“ – mit genügender Kenntnis, „pie“ und/oder „catholice sentit“ – denkt rechtmäßig bzw. katholisch darüber. Dem Pfarrer von Gerzen wurde sogar bescheinigt, seine Antworten seien „docte et erudite“ – gelehrt und gebildet.

Für die Einsetzung der Sakramente durch Christus erklärten sich die Geistlichen fast überall („a Christo instituto“). Doch Pfarrer Georg Egenpeck von Wallersdorf meinte „partim a Christo partim ab ecclesia“ – also nur teils vom Herrn, teils aber von der Kirche, d. h. durch deren Lehramt. Als er aber von den Visitatoren entsprechend belehrt worden war, dachte er wieder genügend rechtmäßig, d. h. im katholischen Sinn – „post informationem satis pie sentit“.

Beim genaueren Nachfragen zeigten sich jedoch ziemliche Lücken bei den Kenntnissen mancher Kleriker in Bezug auf die korrekte Verwaltung und Spendung der

Sakramente. In der Unkenntnis überragte aber alle Amtskollegen der Pfarrer von Treidlkofen, Johann Erber, ein „Spätberufener“, der zunächst Tuchmachergeselle, aber 1559 immerhin schon 24 Jahre Priester und davon acht auf der Pfarrei gewesen war. Bei ihm mußten die Kommissäre schlicht konstatieren: „Kan durchaus nichts“.

Die weiteren Beispiele und Beurteilungen fielen kaum besser aus.

Besonders gut wollte es wohl der Kaplan Leonhard Putz in Hörmannsdorf machen; da staunten die Visitatoren: „Erstlich praucht er [= gebraucht, wendet er an] das hailig öl an die prust, nachmals auf das haubt, und volgends auf die schultern, den chris[a]m praucht er auf das haubt und die schultern“. Damit dachte er wohl, alles auf einmal zu erledigen, denn: „De ceteris sacramentis omnino nihil respondere profuit“ – Über die übrigen Sakramente hat er gar nichts antworten können.

Pfarrer Johannes Weiß von Martinsbuch beantwortete die Fragen nach der Taufe und ihren Zeremonien „satis confuse“ – recht verworren. Stadtpfarrer Johann Staindl in Dingolfing taufte zwar lateinisch und vollzog alle Zeremonien nach der Ordnung des Obsequiale, jedoch salbte er nur das Kind an der Stirn – „allain inungiert es das kind in fronte“. Über Form, Materie, Wirkung und Verwaltung des Taufsakramentes wußte er bloß „satis inepte ac minus adposite respondere“ – recht unbedarft und ziemlich konträr zu antworten.

Wie der Herr, so der G'sell, nämlich Kooperator Johannes Seiringer, einjähriger Neupriester: „Credit septem sacramenta“ – glaubt sieben Sakramente der Kirche, „sed institutionem, definitionem, usum, efficaciam et operationem eorum plane ignoravit atque de iisdem ineptissime respondit“ – aber deren Einsetzung, Begrifflichkeit, Gebrauch, Wirkung und Spendung hat er schlichtweg nicht gekannt und darüber höchst lächerlich geantwortet. Alles in allem gesehen, gestanden ihm die Kommissäre trotzdem zu: „In summa, dieser priester kan, was ain ungeschickhter und unbelesener priester kinden sol“. Die Ansprüche an das Amt waren, den Verhältnissen zufolge, schon sehr gering anzusetzen, wenn dieser Geistliche auch bloß der untersten Norm entsprach!

Auch die Aussagen des Dingolfinger Benefiziaten Johannes Wachinger erwiesen sich so als bemerkenswert. Zwar glaubte auch er die Existenz von sieben Sakramenten „que tamen enumerare non potuit“, die er allerdings nicht aufzählen konnte. „Et dicit, quod tantummodo duo sacramenta a Christo sint instituta, reliqua ab ecclesia“. Ferner sagte er, daß nur zwei Sakramente von Christus eingesetzt seien, die übrigen von der Kirche.

Benefiziant Wachinger war damals schon ein alter Mann und 40 Jahre Priester, der nicht mehr mit den Visitatoren streiten wollte, sich ihren Gegenargumenten geschlagen gab und bekümmert alles auf die Vergebung der Sünden – in der Beichte – zu verlegen gedachte – „convictus vero cetis argumentis aegre adsensit omnia conferre remissionem peccatorum“.

Erstaunlich ist, daß trotz sonstiger betonter Rechtgläubigkeit Mag. Erasmus Gratter, Pfarrer von Reisbach, und zufolge weiterer Fragenbeantwortung im katholischen Sinn doch Begriff, Materie, Einsetzung, Form und Wirkung der Taufe nachweislich nicht kannte – „definitionem, materiam, institutionem, formam et efficationem probe novit“.

Das selbe war beim Benefiziaten Johannes Kraptnr in Marklkofen der Fall, der darüber „satis frigide“ – recht frostig – Antwort gab. „Die ceremonien bei disem sacrament als saltz, oleum, chrisma [= Chrisam], sputum [= Speichel] und dergleichen hab er je gebraucht, je nit, darnach er leuth gehabt. Er tauff die kinder teutsch und lateinisch“. Kraptnr scheint die Sacra also nach dem Vermögen der Eltern bzw. Paten

angewendet zu haben und nicht nach der Vorschrift des Obsequiale. Der Gebrauch des neuen, volkssprachlichen Ritus fiel schon nicht mehr ins Gewicht, wenn es weiter im Protokoll von ihm heißt: „De reliquis articulis satis indocte respondit“ – über die übrigen Artikel hat er recht kenntnislos geantwortet.

Die Fähigkeit, das Sakrament überhaupt gültig spenden zu können, mußten die Visitatoren dem Vikar von Kollbach, Johannes Gunshamer, ohne Umschweife absprechen: „De baptismo. Helts für ain sacrament, waist [= weiß, kennt] aber formam, modum et usum etc. nit, in summa er kan nit tauffen“.

Nicht gut sah es mit einschlägigen Kenntnissen aber auch bei den Konventualen des Klosters Seemannshausen aus. P. Leonhard Berckmayr, früher Kooperator in Niederviehbach, sagte zwar die sieben Sakramente her, wollte aber davon einige von Christus, andere von der Kirche und den Vätern eingesetzt wissen. Das wichtigste über die Taufe kannte er allerdings. Sein Confrater Wolfgang Ochsenkopf vermochte die Sakramente nicht einmal aufzuzählen: „nescivit recensere sacramenta“.

Waren hier „nur“ starke Defizite bei Grundlagen der katholischen Sakramentenlehre zu verzeichnen und kaum neugläubige Tendenzen, so fanden sich diese bei Geistlichen, die wir nicht bloß in Bezug auf die Taufe schon öfters als lutherischem Gedankengut zugängliche Personen festgestellt haben.

Zu ihnen gehörte der Pfarrer von Loiching, Georg Bernkopf; er taufte auf deutsch, vorgeblich nach Ordnung des Obsequiale. Die Kommissäre notierten ferner über den Pfarrprediger Thalhamer in Frontenhausen: „Taufft deutsch, doch prauch er sich dises sacraments nit mer“. Von Pfarrer Andreas Täberl in Loizenkirchen heißt es: „Versperr den tauff vleissig“ – gegen Verunreinigung des Wassers – „halts damit wie vor alter, allein sagt er das evangelium teutsch“ mit der Begründung, „die paurn wöllens also haben“ und demnach auf Druck der Pfarrangehörigen.

Ein besonderes Erlebnis um Taufbegehren und Spendung gemäß neugläubigem Ritus verzeichnet das Visitationsprotokoll aus Seyboldsdorf. Dessen Pfarrer Heinrich Grueber, laut Nachweis gut katholisch, meldete nämlich, „wie das ainer seiner pfarrkinder, Georgius Schebel, söldner, genannt, ine angesprochen, das er seinen son auf teutsch tauffen solt, on chrisam und öl, dann sy sagen gemeinlich, er soll weder saltz noch schmaltz dartzue nemmen“. Die Leute meinten damit in ihren Augen unnötige, ja abergläubische Zeremonien, wie sie dies aus reformatorischen Schriften und Predigten zu wissen glaubten. Nachdem der Pfarrer das Begehren dem Hofmarksherrn Onufrius von Seyboldsdorf vorgetragen hatte, „ist ime ernstlich eingebunden worden, kain neuerung in der tauff, so der algemeinen christlichen kirchen zuwider, fürzunehmen“.

Die Forderung dieses Bauern zielte auf eine starke Abweichung vom altkirchlichen Ritus. Ähnlich äußerte sich das Verlangen nach dem neugläubigen Ritus bei einem Müller, genannt Achaz Aineickhl, in Kleinvelden. Dem Namen nach stammte er von der Einaugmühle bei Marklkofen und brachte im Juli 1558 sein neugeborenes Kind dem Kooperator nach Velden zur Taufe. Von diesem wußte er, daß er wie sein Pfarrer und der zweite Kooperator auf Bitten von Eltern schon gelegentlich in deutscher Sprache getauft hatte. Als sich ersterer jedoch des lateinischen Formulars bediente, unterbrach der Müller die heilige Handlung, nahm das Kind mit und ließ es wenig später vom Kooperator Gabriel Bruckbauer zu Hauzenbergersöll in der Pfarrei Schönberg taufen.

Dieser wurde übrigens noch im gleichen Jahr wegen allzu deutlicher Hinneigung zu Luthers Lehre verhaftet, dem Salzburger Erzbischof ausgeliefert und des Landes verwiesen. Ein solches Schicksal der Ausweisung erlitt auch Aineickhl nach drei Monaten Haft im Oktober 1558.

Die Wiedertäufer

Es ist Tradition der Kirche, daß zum Empfang der Taufe alle, auch die Kinder und Unmündigen befähigt und berufen sind. Der Taufbefehl Christi bedeutete ja für die seinerzeit Erwachsenen, daß sie mit ihren Kindern und nachfolgenden Geschlechtern in die Kirche durch das Sakrament der Wiedergeburt eintreten. Die Kindertaufe wird somit durch den allgemeinen Heilswillen Gottes begründet.

Infolge der Reformation Luthers bildeten sich alsbald Sekten mit der Idee, die Kirche sei einfach und durchaus auf den Stand der apostolischen Zeit zurückzuführen. Man war sich dabei des komplexen und komplizierten theologischen Geflechts der Entwicklung und aktuellen Verhältnisse nicht bewußt und argumentierte – nach heutiger Begriffswahl – „fundamentalistisch“.

In Bezug auf die Taufe entstand etwa folgende Meinung. Da im Evangelium der Glaube vor der Taufe seine Stelle habe, sei der Mensch erst, wenn er seinen Glauben zu bekennen vermöge oder in erwachsenem Alter zu taufen und die Spendung an Kinder verwerflich. Da diese Anschauung zu der Forderung führte, die schon als Kinder Getauften müßten sich dem nochmals unterziehen, erhielt die Glaubensgemeinschaft den Namen „Wiedertäufer“.

Obwohl diese Vorstellung nur eine und nicht einmal die wichtigste der Täuferbewegung war – zu ihr gehörten eigenes Abendmahlsverständnis, Wehrdienstverweigerung und Ablehnung jedwelcher Obrigkeit –, so brachte sie doch den Gegensatz zur übrigen Christenheit – katholisch wie lutherisch geprägt – zum auffälligsten Ausdruck.

Die Neuerung machte sich zuerst in Sachsen und Thüringen mit ihren Hauptvertretern Thomas Müntzer und Nikolaus Storch bemerkbar, dann auch in der Schweiz (1524/25).

In unserem engeren Heimatraum konnten bislang kaum Belege über wiedertäuferisch gesinnte Personen oder Gruppen aufgefunden werden. Womöglich verbargen sich aber unter den Besuchern der genannten „Konventikel“ auch Anhänger dieser Bewegung. Unbekannt war sie zweifellos auch in unserer Gegend nicht.

Im Frühjahr 1528 trat sie jedenfalls in Landshut und Umgebung in Erscheinung. Vom Februar bis in den April entfaltete hier der Schulmeister Augustin Tucher, nach seinem Herkunftsort auch Würzlbürger genannt, eine Tätigkeit als Täuferapostel. In Landshut hielt er mindestens zweimal bei seinem Bruder, dem Fleischhacker Hans Tucher, Versammlungen mit Bibelauslegung ab. Zur Wiedertaufe bereite Gläubige fand er allerdings nur wenige. Diese, insgesamt neun Personen, wurden gefangen und im Mai zu Landshut hingerichtet. Augustin Tucher erlitt ein solcher Tod im Oktober zu Regensburg.

Das herzogliche Mandat gegen die Wiedertäufer vom 15. November 1527 hatte die rechtliche Grundlage für die blutige Unterdrückung abgegeben. Ihm zufolge waren Ende Januar 1528 ebenfalls neun Mitglieder einer Täufergemeinde zu München durch Feuer bzw. Wasser gestorben; 20 weitere kamen mit unterschiedlichen Haftstrafen davon.

Eine drastische Täuferverfolgung ereignete sich in unserem Heimatraum im Jahr 1530. Über ihren Verlauf geben stocknüchterne amtliche Notizen Auskunft. Sie sind nämlich in der seinerzeitigen Abrechnung des Landshuter Rentmeisters enthalten, nachdem dabei verschiedene Kosten erlaufen und verbucht worden sind.

Als ersten traf es „ainen, genannt Wolfganng, des paders von Gangkofen son“, und zwar „umb sein verhandlung, gericht mit dem prannt“. Er war demnach den Feuertod

gestorben. Zwei andere, unter weiteren, wurden zunächst nach Vilsbiburg gebracht und dann in Landshut hingerichtet: „Auch so sein sonst mer gefangen zu Biburg einkumen, der zwen gen Landshut gefirt, alda gericht worden“. Die Aktion verursachte hohe Ausgaben: 24 Pfd. 7 Sch. 2 Pfg. für Zehrung, Botenlohn und für die Verpflegung des Scharfrichters („züchtigers“).

Während diese unter die Abrechnung des Pfliegergerichts Vilsbiburg fielen, wurden andere beim Oberrichter dermaßen formuliert: „Hewt [= Heute] den Ennglperger von Piburg [= Vilsbiburg] umb sein verhandlung, gericht mit dem swert, ainem, genannt der gemeler pueb, gericht mit dem rad und zwen man [und] ain frawen von Gangkofen, umb das sy sich widertauffen und vom glauben gefallen, gericht mit dem prannt“. Die Kosten beliefen sich hier auf nur 2 Pfd. 7 Sch. 4 Pfg.

Den Deliquenten wurde auch ihr persönlicher Schmuck abgenommen und als „gefundenes gut“ aufgeschrieben: „Hewt bey dem Ennglperger, so mit dem swert gericht, ainen paternoster, 6 vergolt kupfren ring funden, sein dem oberrichter von seins fleiss wegen gelassen“. Der Gerichtsdieners Stefan [„stubenknecht“] empfing für „atzung und eisengelt“ von einigen Gefangenen, „sonderlich von etlicher widertauffer wegen, die man gericht, etlich geklaidt und in ewige straff auferlegt gehebt“, 24 Pfd. 7 Sch. 1 Pfg. 1 Hl.

Um was es bei dieser „Bekleidung“ ging, ist dem folgenden Rechnungseintrag zu entnehmen. „Item so sein etlich personen, so sich widertauffen lassen zu Gängkofen vencklich angenommen und aus denselben etlich gericht und etlich widerumb in ewige straff und [be-]sondere klaidung, nämlich grab [= graue] ärmel daran, vorn ain kelch und hinten ain mulstain, zu ainem erkenntlichen zaichen gemacht, di sy ir lebenslang ausser iren heiser [= Häusern] tragen sollen, gemacht und angelegt worden“.

Diese Schandstrafe verwendete ausdrucksstarke Symbole: den Kelch als Zeichen einer reformatorisch gesinnten Laienbewegung, wie sie uns noch beschäftigen wird, und den Mühlstein gemäß dem Jesuswort, daß einem Verführer der Unschuldigen besser geschehe, wenn ihm ein solcher umgehängt und er in die Tiefen des Meeres versenkt würde.

Unabhängig vom Untergang der Täuferbewegung in Bayern setzten deren Ideen sich andernorts weiter fort. Am bekanntesten wurde das Terrorregiment und sein Ende mit Schrecken im westfälischen Münster 1536. Eine gemäßigte Richtung unter Pfarrer Menno Simonis überlebte; in England entstand dazu die verwandte Glaubensgemeinschaft der sogenannten Baptisten.

Mit Mennoniten kam man in unserer Heimat erst wieder Ende des 19. Jahrhunderts in Berührung. Am Sonntag, den 11. Juli 1880 feierten bei ihrem Glaubensgenossen in Schermau, Gutspächter Nafziger, mehrere angereiste Familien einen Gottesdienst.

Registrierung des Sakramentenempfangs

Mit der fortschreitenden Etablierung verschiedener Konfessionen und der faktischen Ausbildung neuer Kirchen neben der römisch-katholischen erlangten Sammlung und Abgrenzung der jeweiligen „Herde der gläubigen Schäfflein“, spricht des Kirchenvolks, erhöhte Bedeutung. Einen wichtigen Ausdruck dafür bildete die Einführung schriftlicher Fixierung. Als Indikator der regional gültigen Rechtgläubigkeit galt seither auch die Notierung bestimmter Personenstandsveränderungen: der Empfang der Taufe als Eintritt in Pfarrfamilie und Heilsgemeinschaft, die Eheschließung zur Begründung einer neuen Familie und das christliche Begräbnis bzw. der Tod als Eingang in die ewige Seligkeit.

Das katholische Stadtpfarramt Dingolfing-St. Johannes rechnet zu jenen Seelsorgestellten im Bistum Regensburg, die als erste gemäß den Anforderungen durch das Konzil von Trient und die einschlägigen Ausführungsbestimmungen der Diözesansynoden Matrikeln für Personenstandsveränderungen angelegt haben. Das Konzil rief 1563 zuerst Taufverzeichnisse und die Trauungsregister ins Leben. Weitere Vorschriften brachte das 1614 von Papst Paul V. veröffentlichte *Rituale Romanum*.

Das Bistum Regensburg befindet sich, was die bereits vor 1600 matrikelführenden Pfarrämter anbetrifft, am dritten Platz nach Würzburg und Augsburg bei allen bayerischen Diözesen. Im Hinblick auf Alter der angelegten bzw. erhaltenen Kirchenbücher im Bistum Regensburg steht die Pfarrei Dingolfing zusammen mit Wondreb/Opf. an elfter Stelle.

Die in der zeitlichen Abfolge auf den vorderen Plätzen liegenden Matrikeln waren allerdings von damals evangelischen Pfarrämtern der Oberpfalz eröffnet worden. Nur die Pfarrei Reissing besitzt ab 1560 noch vor Dingolfing von Anfang an katholische Kirchenbücher. Seit dem Jahr 1571 wurde in der Stadt mit der regelmäßigen Aufzeichnung der Taufen, Heiraten und Sterbefälle begonnen. Sie betrafen das Gebiet der Stadtpfarrei St. Johannes einschließlich der Filiale Frauenbiburg.

Interessant hierbei ist nun, daß diese ältesten Kirchenbücher nicht unmittelbar vom Pfarrer oder einem anderen Geistlichen gefertigt wurden. Vielmehr besorgte dies der Lateinische Schulmeister Wolfgang vom Sand. Sein Unternehmen schien ihm selbst wohl als so neu und wichtig, daß er nicht versäumte, zu Anfang des in gebundener Form vorliegenden Buches mit gereimten Versen dessen Zweck näher zu erläutern. Sie lauten zusammen mit dem Prolog:

„1571

Dises Memorialbuch gibt zu verstan,
welches warde gefangen an
als man von der Geburd Christi zart
fünfzehnhundertainßundsibentzig
zelen ward,
gemacht durch mich, Wolfgangus
vom Sannd,
Lateinischen Schulmaister zu Handt
in Dingolfing, der loblichen Statt.
Wer hierauf Achtung hat,
der wirt hierin finden aigentlich,
nacheinander beschriben fleissiglich [...]

Desgleichen wievil der jungen Khind
zu der cristlichen Tauff khomen sind
und wer ihr Vatter und Muetter sein,
das ist alles beschriben fein,
auch zu was Tag und Zeit
deren Eltern wurden erfreuth“.

Obwohl nun der Lateinische Schulmeister in Dingolfing anfangs rein als Kirchendiener amtierte – sein in etwa als Progymnasium zu charakterisierendes Institut war ja aus der mittelalterlichen Pfarrschule hervorgegangen –, jedoch offenbar seit Mitte des 16. Jahrhunderts nebenbei auch die Stelle eines Prokurators (Rechtsanwalts) am Niedergericht der Stadt inne hatte, widmete Wolfgang vom Sand seine Arbeit aus-

drücklich Bürgermeister und Stadtrat, wenn er zu Beginn des letzten Absatzes seines Prologs schreibt:

„Das Buch hab ich gemacht zu sondern Ehrn
Chamrer und Rathe der Statt Dingolfing,
meinen gnädigen Herrn ...“.

Die Führung der Matrikeln durch die jeweiligen Lateinischen Schulmeister wurde in der Folge fast ausnahmslos bis zum Frühjahr 1634 beibehalten. Neben diesen Aufschreibungen ist jedoch ab Februar 1597 noch eine andere – unvollständige – Taufmatrikel vorhanden, die aber nur bis September 1602 erhalten – oder angelegt worden? – ist. Einen Hinweis darauf enthält die Schulmeistermatrikel mit folgendem Eintrag über die Verhältnisse ab 1595: „Anderer Jar getaufte Kinder such in dem kleinen Register, welches von den Pristern beschriben. Deß [15]96. Jars seint nit eingeschriben worden“.

Dieses Register bis 1597 ist nicht überliefert. Möglicherweise handelte es sich um eine Art Rapular, in das die entsprechenden Eintragungen unmittelbar vor oder nach den Taufen durch den Klerus vorgenommen wurden und das man dann bei passender Gelegenheit dem Schulmeister zwecks Reinschrift in die offizielle Matrikel übergeben hat. Diese nun reicht, was die Taufen anbetrifft, nach einer Lücke zwischen 1595 und 1603 bis zum Mai des Jahres 1606.

Wolfgang vom Sand kann dabei mit seiner Handschrift bis zum 16. Januar 1579 verfolgt werden. Er war seit 1551 im Dienst und verstarb am 27. April 1591. Nach ihm wird 1591/1597 als Amtsinhaber Wolfgang Prunmair genannt, dann 1598/1605 Georg Mörspurger. Wer 1579 bis August 1582 und von dieser Zeit bis 1591 die Notierungen vorgenommen hat, ist unbekannt. Es war wohl ein Geistlicher.

Den Bestimmungen der kirchlichen Behörden zufolge sollten die Pfarrmatrikeln gewissen Formvorschriften genügen. Während man anfangs darauf offenbar weniger Wert gelegt und jeder Schreiber wohl nach eigenen Vorstellungen gearbeitet hat, sind nach dem Dreißigjährigen Krieg verschiedene oberhirtliche Erlasse auch für die hiesige Matrikelführung zur Richtschnur geworden.

Der Lateinische Schulmeister Wolfgang vom Sand, Anleger der ersten Pfarrmatrikeln, verwendete ausschließlich die deutsche Sprache für seine Aufzeichnungen. Ihm folgten dabei auch die späteren Schreiber.

Nachfolgend möchten einige Proben die Textgestaltung zwischen den Eckdaten 1571 und 1612 näher erläutern.

1571 – „Den 21. Augusti wird Georgen Wagner von Sossau ein sun getauft. Mehr disen tag dem Hanß Matlsöder, thuechmacher, ein sun mit namen Gangolff. Abermal disen tag Wolffgangen Meindl, pierpreuen, ein sun mit namen Georg“.

1581 – „Dem Steffan Wagner vor dem Griesthor ein dochter Dorothea, ist guatterin [= Gevatterin] Steffan prottknechtin, Sambstag vor Reminiscere den 18 Feb. Dem Cristoff Wispecken, weber, ein sun Jacob, ist guatter Jacob Praun, Mitwoch darnach den 22 Feb.“.

1612 – „Dem Matthes Perckhamer, Tuchknapp, ein Sohn Philippus, Patrinus Philipp Khättnamer, Sambstag den 14. January. Dem Hannß Völckhel von Prun ain Sohn Antonj, Patrinus Wolf Jelpauer, Sontag den 15. Januarj.“

Dem Anlaß und Zweck der Anlegung von Taufmatrikeln entsprechend richtete sich deren Primärinteresse im Hinblick auf Datumsangaben darauf, daß der Tag, an dem

das Sakrament gespendet worden war, ordnungsgemäß verzeichnet wurde. Vom Tag oder gar dem genauen Zeitpunkt der Geburt des betreffenden Kindes war regelmäßig nicht die Rede.

Da jedoch christlichem Verständnis nach erst mit der Taufe ein neugeborenes Menschenkind in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen und der ewigen Seligkeit potentiell theilhaftig werden konnte, mußte es das Bestreben aller Verantwortlichen sein, den Tauftermin möglichst nahe an den Zeitpunkt der Geburt anzuschließen.

Namensstatistik und Heiligenverehrung

Im Mittelpunkt des statistischen Materials, das wir aus den ältesten Taufmatrikeln der Pfarrei Dingolfing zu ziehen vermögen, steht die Vergabe der Vor- und Rufnamen anlässlich der Spendung des Sakramentes. Über deren rein zahlenmäßiger Erfassung hinaus gewinnen wir einen Ausblick auf die seinerzeit geübte Volksfrömmigkeit, indem wir Häufigkeit und Charakter bestimmter Heiligenpatronate im Spiegel der Taufnahmenwahl betrachten. Gemäß den in beigegebenen Tabellen zusammengestellten Listen aller 1571/81 verwendeten Taufnamen Dingolfinger Kinder lassen sich nämlich einige recht bemerkenswerte Einzelheiten erkennen.

Bevor wir uns aber damit befassen, muß als Ergebnis einer Gesamtüberprüfung mitgeteilt werden, daß die größte Rolle bei der Vergabe von Taufnamen ganz allgemein diejenigen der betreffenden Paten gespielt haben. Sie übertrafen dabei die Vornamen der jeweiligen Eltern in hohem Maß. Diese Tatsache hat man bei nachfolgender Betrachtung zu berücksichtigen. Die Taufnamen wurden demnach während der Berichtszeit nicht in erster Linie wegen ihrer Beliebtheit gewählt, sondern offenbar weit mehr aus Ehrerbietung gegenüber den Paten. Daß dabei häufig beide Motive zusammengefallen sind, darf als sicher erachtet werden und charakterisiert auf seine Weise das Verhalten der Eltern bei der Namenswahl.

Wenden wir uns zunächst den männlichen Namen während der Zeitspanne zwischen 1571 und 1581 zu. Unter den 506 Buben, die damals aus der Taufe geboben worden waren, empfangen allein 80 den Namen Hans. Mit jeweils etwa gleichem Abstand folgten Wolfgang (68), Georg (59) und Christoph (40). Sigmund (39) und Sigismund (2), die früher gern als synonym gebraucht erscheinen, rangierten ebenfalls unter den meistverwendeten Knabennamen. Von Bedeutung waren außerdem noch Kaspar, Adam, Martin, Michael, Andreas, Balthasar und Stephan, die mehr als zehnmal vergeben worden sind.

Wie auf den ersten Blick zu sehen, bestanden hier noch Verhältnisse, die als altartig und spätmittelalterlich angesprochen werden können. Sämtliche erwähnte Namen gehörten nämlich schon damals und auch in der selben Reihenfolge zu den beliebtesten. Warum dies so war, lehrt ein Nachschlagen im Heiligenkalender wie eine Analyse der Patronate und Schutzfunktionen, welche gerade diese heiligen Personen im Verständnis des gläubigen Volkes innehatten.

Eine Spitzenstellung nehmen Mitglieder jenes Heiligenkreises ein, der als die „14 Nothelfer“ seit dem Mittelalter Gegenstand besonderer Verehrung aufgrund hoher Wirkungsmächtigkeit gewesen ist. Dazu zählten die Heiligen Wolfgang, Georg und Christoph, die in unserer Liste nach dem hl. Johannes auf den vorderen Plätzen figurieren, aber auch Achaz, Vitus, Dionysius und Ägidius, die offensichtlich weniger Gewicht hatten.

Des weiteren finden sich bekannte Namen, deren Beliebtheit in ihrer hervorgehobenen Beziehung zur Heilsgeschichte zu suchen ist, wie etwa der Stammvater des

Menschengeschlechts Adam oder die hl. Drei Könige. Ferner gehören hierher die Apostel Petrus, Paulus, Thomas, Bartholomäus, Mathias und Matthäus, die jedoch eher als in dieser Funktion durch ihre Spezialpatronate „attraktiv“ für die Auswahl an Taufnamen gewesen sein dürften.

Wir möchten und können aber in dem vorgegebenen Rahmen dieser Arbeit nicht näher darauf eingehen. Daneben sei nur streiflichtartig folgendes angezeigt, das neben der allgemeinen Bedeutung der genannten Heiligen lokal und regional Gewicht genug besaß, um bei der Wahl des Taufnamens Berücksichtigung zu finden.

Der am häufigsten vertretene Vorname Hans wurde sicherlich auch deswegen ausgesucht, weil die Stadtpfarrkirche Dingolfing unter dem Patronat der Heiligen Johannes Baptist und Johannes Evangelist steht. Der hl. Wolfgang als Bistumspatron dürfte eventuell auch in dieser seiner Eigenschaft namengebend gewirkt haben. St. Georg als Helfer in allen möglichen Nöten und allgemein als „männlicher“ Heiliger steht als Objekt der Verehrung ohne weitere Erklärung für sich selbst.

Namenswahl Buben 1571–1581

Heilige	Zahl der Täuflinge	Patronat zugunsten von bzw. in Abwehr von	Schutzfunktion aufgrund von Sonderstellung
Hans	80	Fieber, Wetter	Patron der Dingolfinger Stadtpfarrkirche, Wetterherr
Wolfgang	68	Hirten, Haustiere	Zählt zu den 14 Nothelfern, Patron des Bistums Regensburg
Georg	59	Ritter, Schützen, Kranke, Kindersegen	Zählt zu den 14 Nothelfern
Christoph	40	Guter Tod, Reisende	Zählt zu den 14 Nothelfern
Sigmund	39		
Kaspar	21		Einer der hl. Drei Könige
Adam	16		Stammvater der Menschen
Martin	14	Ritter, Schneider	
Michael	13	Ritter, Todesstunde	Erzengel
Andreas	11	Liebesorakel	Apostel
Balthasar	11		Einer der hl. Drei Könige
Stephan	11	Pferde, Haustiere	Erzmartyrer
Jakob (d. Ä.)	9	Pilger, Ernte	Apostel
Paul	9		Apostel
Achaz	6		Zählt zu den 14 Nothelfern
Melchior	6		Einer der hl. Drei Könige
Peter	6		Der „erste“ Apostel
Sebastian	6	Pest, Schützen	
Thomas	6	Zukunftsorakel	Apostel
Bartholomäus	5	Hirten, Ernte	Apostel
Hieronymus	5	Gelehrte	Kirchenlehrer
Matthias	5	Zimmerer, Metzger	Apostel
Oswald	5	Ernte	Patron der alten Kirche in der Oberen Stadt
Vitus	5	Krämpfe, Epilepsie	Zählt zu den 14 Nothelfern
Gangolf	4	Kindersegen	
Lorenz	4	Köche, Ernte, Feuer	
Tobias	4	Reisende	
Ulrich	4	Ernte	

Heilige	Zahl der Täuflinge	Patronat zugunsten von bzw. in Abwehr von	Schutzfunktion aufgrund von Sonderstellung
Leonhard	3	Gefangene, Haustiere, Gebärende Zöllner, Finanzleute	Patron der Filialkirche in Oberdingolfing
Matthäus	3		Apostel und Evangelist
Augustin	2		Kirchenlehrer
Dionysius	2		Zählt zu den 14 Nothelfern
Erhard	2		Patron der Schusterkirche in Dingolfing
Sigismund	2	Stillende Mütter, Haustiere	Patron der Filialkirche Brunn
Ägidius	1		
Ambrosius	1	Zimmerer	Kirchenlehrer
Benedikt	1		Ordensvater
Christian	1		Erzengel
David	1		
Gabriel	1		
Jonas	1		
Joseph	1		Nährvater Jesu
Konrad	1		Apostel und Evangelist
Markus	1		
Pankraz	1		
Rupert	1		
Urban	1		„Eisheiliger“ Patron der Metropole Salzburg
Zacharias	1		
Hans Christoph	2		
Hans Sigmund	2		
Hans Adam	1		
Hans Veit	1		

506

St. Christophorus, dessen Bildbetrachtung am selben Tag vor jähem Tod schützt, befindet sich als Wandgemälde in der Dingolfinger Stadtpfarrkirche sowohl in der dortigen Tuchmacher-Kapelle (bez. 1493) als auch links des Fensters hinter dem Hochaltar (Ende 16. Jh.). Bilddarstellungen wie Namenswahl beweisen seine eminente Bedeutung für Gläubigkeit und Andachtssinn der zeitgenössischen Bevölkerung.

Um neben diesen nachgewiesenermaßen wichtigsten Heiligen für die Namenswahl noch einige weitere herauszustellen, führen wir wegen ihrer lokalen Verehrung an: Sebastian – seit dem Jahr 1512 bestand in Dingolfing eine Bruderschaft unter dem Patronat –, Oswald – in der Oberen Stadt/jetzt: Klosterhof erhob sich eine kleine Kirche seines Patroziniums –, Leonhard – das zur Stadt gehörige Gotteshaus in Oberdingolfing ist bis heute auf ihn geweiht –, Erhard – unter seinem Schutz steht die Schuster- oder Dreifaltigkeitskapelle bei der Stadtpfarrkirche –, Ägidius – ihm geweiht ist die Nebenkirche zu Brunn.

Sicherlich haben diese örtlichen Bedingungen auch bei der Auswahl von Taufnamen für Dingolfinger Buben mitgewirkt. Ob sie allerdings stärkere Effizienz als jene Nothelfer- und Schutzpatron-Funktionen besaßen, die den genannten Heiligen aufgrund ihrer Vita und/oder der Legendenbildung zugewachsen waren, kann keinesfalls eindeutig festgestellt werden.

Dem seit der Reformation zu hoher Bedeutung gelangten Lesen der Bibel wie auch anderen Faktoren muß zugeschrieben werden, daß bei der Wahl von Patronen bzw. Namen jetzt auch die Väter und Propheten des Alten Bundes verhältnismäßig stark berücksichtigt wurden; diese Erscheinung verliert sich dann im Lauf des späteren 17. Jahrhunderts. In unserer Dingolfinger Liste erkennen wir – von dem bereits altverehrten Jakob abgesehen – für 1571/81 folgende Personen der genannten Kategorie: Tobias, David, Jonas und Zacharias. Hierher gehört auch der Erzengel Gabriel. Als ganz neu in den Kreis der Taufpatrone tritt erstmals der hl. Joseph.

Schließlich sei noch auf das Vorkommen von Doppelnamen verwiesen. Unter Voranstellung des Namens Hans werden hier Verbindungen mit anderen ähnlicher Beliebtheit eingegangen. Ihr Gebrauch bleibt jedoch gesellschaftlich an die Schicht der Adeligen gebunden, die als herzogliche Beamte und/oder Hofmarksherren der Umgebung in Dingolfing Kinder haben taufen lassen.

Bei den im genannten Zeitraum von 1571 bis 1581 gewählten Taufnamen der Mädchen sind ganz ähnliche Aussagen wie vorhin bei den Buben anzustellen. Auch hier waren Ende des 16. Jahrhunderts noch durchaus spätmittelalterliche Zustände maßgebend. So überwogen bei weitem Barbara (62), Katharina (53), Anna (52) und Ursula (47) in der Namensgebung. Mit geringem Abstand nur schlossen sich an: Magdalena, Margaretha, Maria, Christina und Elisabeth.

Bei diesen und bei den weit weniger beliebten Mädchennamen, die in unserer Statistik unter der Zahl 10 eingereiht erscheinen, sind keinerlei lokale Bezüge für die in Frage stehende Zeit herstellbar. Hier wird also offen ersichtlich, daß – meist über die Vornamen der Patinnen – nur die allgemein gültigen und anerkannten Patronate der betreffenden weiblichen Heiligenpersonen als Motive für die Wahl von Taufnamen Geltung beansprucht haben können.

Wie bei den Patronen der Buben haben wir es auch bei jenen der Mädchen in der Spitzengruppe mit Angehörigen der „14 Nothelfer“ zu tun. Es finden sich so auf den beiden ersten Plätzen Barbara und Katharina, auch Margaretha und Dorothea zählen noch dazu. Nach den „mütterlichen“ Patroninnen Anna und Maria stehen weitere, spezifisch weibliche Tugenden symbolisierende Heilige im Vordergrund: Ursula, Magdalena, Christina, Elisabeth, Regina und Agnes. Nicht übersehen seien die als besonders hilfreich in bestimmten Anliegen erachteten Apollonia, Agatha, Lucia, Ottilia und Walburga.

Aus dem Alten Bund herübergenommen treffen wir bei den Dingolfinger Mädchen – neben der Stammutter Eva – nur noch eine heilige Frau als Patronin an: Sara. „Modern“ in diesem Sinn waren damals auch: Martha und Sidonia.

Wie bei den Buben wurden von Adeligen auch für ihre Töchter Doppelnamen gewählt. Solcherart kommen Anna Maria und Maria Jakobe vor.

Einen gewissen Einfluß auf die Namensgebung übte offenbar auch der betreffende Tag mit seinen Heiligen aus, an dem ein Kind das Sakrament empfangt. Zwischen 1571 und 1581 lassen sich dazu aus der Dingolfinger Matrikel folgende Einzelheiten entnehmen.

Unter den 506 Eintragungen von Buben finden sich damals immerhin 25 Täuflinge, die den Namen des Tagesheiligen erhalten haben. Bei den Mädchen lautet dagegen das Verhältnis erstaunlicherweise auf 426:1; nur einmal nämlich wurde am 19. November der Taufname Elisabeth vergeben. Als männliche Patrone sind entsprechend ihrer Beliebtheit am jeweiligen Festtag gewählt worden: Martin (5), Andreas (3), Kaspar (an Hl. Dreikönig, 2), Hans (2), Thomas (2), Oswald (2), Mathias (2), Michael (1), Paul (1), Sebastian (1), Markus (1), Peter (1), Urban (1), Wolfgang (1).

Heilige	Zahl der Täuflinge	Patronat zugunsten von bzw. in Abwehr von	Schutzfunktion aufgrund von Sonderstellung
Barbara	62	Seliger Tod, Bergleute	Zählt zu den 14 Nothelfern
Katharina	53	Jungfräulichkeit, Gelehrte	Zählt zu den 14 Nothelfern
Anna	52	Wagner, Müller Frauen, Mütter	Mutter Mariens, der Gottesmutter
Ursula	47	Jungfräulichkeit	
Magdalena	36	Büßerinnen, Augenkrankheiten	
Margaretha	35	Bauern, Hirten	Zählt zu den 14 Nothelfern
Maria	27	Kinder	Mutter Gottes
Christina	22	Jungfräulichkeit	
Elisabeth	22	Arme, Frauen, Schwangere	
Rosina	11		
Regina	10	Jungfräulichkeit	
Apollonia	8	Zahnleiden	
Agnes	5	Jungfräulichkeit, Kinder	
Sabina	5	Glaubensstärke	
Dorothea	4	Bedrängnisse, Armut Geburtswehen, Todesnöte	Zählt zu den 14 Nothelfern
Susanna	4		
Eva	3		Stammutter der Menschen
Sara	3		
Martha	2		
Sidonia	2		
Afra	1	Feuer	
Agatha	1	Pest, Hungersnot, Feuer	
Brigitta	1		Seherin mit „Offenbarungen“
Caecilia	1	Musiker	
Helena	1	Nadler, Nagelschmiede, Schatzgräber	Auffinderin des Kreuzes Christi
Leonora	1		
Lucia	1	Augenleiden	
Otilia	1	Augenleiden	
Sibilla	1		
Walburga	1	Diverse Leiden	
Anna Maria	2		
Maria Jakobe	1		
	426		

Der Bedeutung der Paten im christlichen Verständnis des Taufgeschehens entsprach die Forderung der kirchlichen Behörden, auch ihre Namen in der Matrikel festzuhalten. Demzufolge finden sich auch in den Kirchenbüchern von Dingolfing Taufpaten verzeichnet.

In den ersten Jahrgängen ab 1571 fehlen allerdings noch irgendwelche Angaben über Paten. Erst seit dem 11. November 1580 verzeichnen die Schreiber jeweils einen „Gevatter“. Zwei oder mehr Paten waren damals – und später – offenbar noch bei

keinem Stand üblich. Die lateinisch geführten Matrikeln verwenden die Bezeichnung „Patrinus“ und „Patrina“, später auch die Tätigkeitsform „levante“. Bei Zwillingen hat man häufig nur einen einzigen Paten aufgeboten.

Die Patenwahl besorgten die Eltern des betreffenden Täuflings in der Regel bereits längere Zeit vor der Geburt. Dabei blieb man meist innerhalb der jeweiligen sozialen Schicht. Inwohner und Tagelöhner suchten eine Gevatterschaft im Bereich ihres Standes, die kleinen Handwerker blieben ebenso unter sich wie die gehobenen – etwa Bäcker, Brauer und Handelsleute – zumindest nie unter ihrem Rang einen Paten wählten. Die Adeligen konnten selbstverständlich nur in ihren Kreisen Umschau halten.

Während also bei diesem für Prestige und späteres Wohlergehen des Taufkindes nicht unwichtigen Geschäft die Wahrung der gesellschaftlichen Stellung in weit überwiegendem Maß dominierte, finden sich doch verschiedene Hinweise darauf, daß es dem und jenem Niedrigeren gelang, einen Höherstehenden als Gevatter zu gewinnen. Die Gründe dafür sind – außer bei Kirchendienern oder ähnlichen Dienstberufen – natürlich heute kaum mehr zu eruieren. Als Paten oblagen ihrer Pflicht etwa: Pfleger Ernst Romung bei einem Schreinerssohn (1606). Junker Veit Ulrich Romung bei einem Schneiderssohn (1608), Gerichtsschreiber Elias Khuen bei einem Schneiderssohn (1608), Dechant Hans Albert Westermayr bei Tuchknappenzwillingen (1615) wie bei weiteren Söhnen dieser Familie (1618, 1619), ferner bei einem Chorregentenssohn (1624) und so fort; er hat dabei übrigens auch seinen Vornamen Albert übertragen.

Anrufung der Heiligen

Die Vergabe von Taufnamen unter dem Patronat der Muttergottes und der Heiligen war also nach Ausweis der Dingolfinger Matrikel offenbar kritiklos üblich, so auch andernorts. Es hätte auch keine Alternative dazu gegeben. Allenfalls die Namen von Personen des Alten Testaments verweisen etwa auf Eltern, die neugläubige Tendenzen verfolgten, sich wenigstens mit Schriftlesung befaßt hatten oder auch durch Wortverkündung im reformatorischen Sinn dazu angeregt worden sind.

Wie es um die Meinung von Klerus und Volk zur Heiligenverehrung aber tatsächlich stand, ist flächendeckend nur an einem weiteren Indikator zu messen: an der Akzeptanz von Maria und den Heiligen beim öffentlichen Gebet innerhalb der Meßliturgie, hier in Vorbereitung auf die Predigt. Daß ihre Anrufung als Ausdruck altkirchlicher Gesinnung gewertet wurde, läßt das Frageschema der Diözesanvisitation von 1559 offen zutage treten. Für unser Beobachtungsgebiet lassen sich daraus folgende Erkenntnisse gewinnen.

Zunächst wurde danach gefragt und von sämtlichen Geistlichen positiv beantwortet, daß sie das Jahr hindurch die einfallenden Feier- und Festtage verkündeten und ihre rechte Abhaltung geboten. Darin waren auch die Festtage Mariens und der Heiligen mit liturgischer Begehung enthalten.

Zum zweiten ging es um das „Ave Maria“ als prononziert katholische Anrufung der Gottesmutter. Hier lassen sich schon unterschiedliche Meinungen fassen. Ausdrücklich für ein Gebet hielten und gebrauchten es die Pfarrer von Ottering, Leiblfing, Mammig, Oberhausen, Gerzen und Binabiburg. Das Ave Maria beteten vor der Predigt öffentlich auch die Pfarrer von Tunding, Pilsting, Wallersdorf, dann Gottfrieding und Oberhausen sowie die Kooperatoren in Pilsting, Oberhausen, Gerzen und Reichlkofen. In seiner Pfarrkirche zwar gesprochen, hielt es Johannes Weiß von Martinsbuch „allein für ein grues“.

Pfarrer Georg Bernkopf von Loiching betete wie alle anderen zu Anfang der Predigt das „Vaterunser“, „aber das ave Maria selten“. Im Gebet letzteres ganz ausgelassen haben nach ihren Angaben der Pfarrer von Englmannsberg und der Benefiziat in Marklkofen, beide überhaupt stark neugläubig denkend und handelnd. Der Dingolfinger Stadtprediger Wolfgang Sailer bekannte: „Bisher hat er im gebett das ave Maria ausgelassen, wills hinfüran nit mer thun“.

Massive Schwierigkeiten damit hatte bei seinem Pfarrvolk Vikar Johann Gunschamer in Kollbach; Kirchherr war dort der oben angeführte Loichinger Pfarrer Bernkopf. Der Vikar klagte vor den Kommissären: „Pett das ave Maria, aber durch die gemein wirts veracht, mit troung [= Drohung], wo ers mer pett, wellen sy die kirchen zusperrn“.

Solch radikale Ablehnung und rabiater Widerstand sind zu diesem Thema anderwärts nicht bekannt gegeben worden. Die unmittelbare Einflußnahme der Laien auf das Verhalten der Geistlichen läßt sich jedoch noch und durchaus bei entsprechender Nachricht des Dingolfinger Stadtpfarrers Hans Staindl erschließen: Er bete am Anfang das „Vaterunser“ und „last das ave Maria aus, sagt, es sey alwegen prauch hier gewesen“.

Staindl hielt – wie die meisten seiner Amtskollegen – auch die „Offene Beichte“, ein allgemeines Schuldbekenntnis, in deutscher Sprache; aber „darinn er die muetter Gottes und heiligen ausläst“. Das selbe taten die Pfarrer von Haidlfing, Loiching, Englmannsberg und Loizenkirchen.

Wie zu sehen gebärdeten sich in diesem Punkt etliche Geistliche lutherischer als Luther selbst, der ausdrücklich nichts auf seine „lieben Heiligen“ kommen ließ und auch Maria als Gottesmutter weiterhin in Ehren hielt. Mit fortschreitender Konfessionalisierung drifteten aber die Anschauungen stark auseinander und die Marienfrömmigkeit wurde geradezu ein Symbol der Gegenreformation und Unterscheidungsmerkmal gegenüber den Neugläubigen. Im Zug der Katholischen Reform hat sie darüber hinaus bekanntlich breiten Boden im Volk gewonnen.

Taufgerät

Zum Vollzug des Taufsakraments in unseren Heimatpfarrkirchen bedienten sich die Geistlichen entsprechender Gerätschaften. Soweit die Überlieferung zurückreicht – und das sind höchstens 500 bis 700 Jahre – wurden Taufbecken aus Stein benutzt. Ihre stilistische Gestaltung läßt in etwa ihr Alter erkennen.

Die frühesten Taufsteine unserer Gegend haben wir wohl in jenen Exemplaren zu sehen, die sich in Pilsting und Zulling befinden. Sie stammen noch vom Ende des 13. Jahrhunderts. Ersterer besteht aus einem runden Muschelbecken und einem Fuß mit Eckbossen. Sein Material ist Marmor, wogegen letzterer aus Granit gemeißelt wurde. Rund 100 Jahre später entstand der runde Taufstein, mit einem Maßwerkfries verziert, in Niederhöcking. Der selben Zeit kann das gebauchte Muschelbecken in Loiching zugeschrieben werden.

Als während des 15. Jahrhunderts eine ganze Reihe von Pfarrkirchen gebaut wurde, hat man sie selbstverständlich auch mit Taufsteinen ausgestattet, z. B. in Aich, in Haberskirchen oder in Haunersdorf. In Steinberg erhebt sich auf achtseitigem Fuß ein runder Ständer; das achtseitige Becken besitzt gotische Maßwerkbenden. In Marklkofen ist der quadratische Fuß achtseitig abgestuft, der Ständer rund und das zwölfseitige Becken ebenfalls mit Maßwerkbenden geschmückt. Der Loizenkirchener Taufstein ist als ein siebzehnteiliges Muschelbecken mit geschweiften Seiten aus Marmor gegeben.

Vom Beginn des 16. Jahrhunderts stammt der Taufstein in Frontenhausen; er trägt wohl als Stifterzeichen ein – ungedeutetes – Bürgerwappen. Zeitlich folgt ihm jener zu Vilsbiburg, zwölfseitig und auch aus Rotmarmor, bezeichnet mit der Jahrzahl 1523. Aus der nachreformatorischen Epoche ist um 1600 überliefert das gebauchte Muschelbecken auf profiliertem Fuß in Niederviehbach. Mit 1609 datiert findet sich das achteckige Rotmarmorbecken auf rundem, profiliertem Fuß und rundem, walzenförmigem Schaft in Untervilsln vor.

Als besonders bemerkenswert kann schließlich eine Taufschüssel in Bonbruck gelten. Sie wurde aus Messing getrieben und hat einen Durchmesser von 36,5 cm. Im Spiegel zeigt sie im Relief Adam und Eva beim Sündenfall, aus dem die „Erbsünde“ folgte, die nun durch das Wirken des Hl. Geistes und das Wasser der Taufe abgewaschen wird. Eine dekorative gotische Minuskelschrift umgibt den Rand. Eine weitere ist in Frührenaissance-Kapitalen ausgeführt: „RE · KOR · DE · NGI · SEAL.“ – kann allerdings nicht entziffert werden. Von den Schrifttypen her dürfte die Schüssel aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammen.

Eine gleichzeitige, sehr ähnliche Schüssel ebenfalls aus Messing, Durchmesser 34 cm, jedoch ohne Umschriften, existiert in Bodenkirchen. Sie trägt im Spiegel die Darstellung der Verkündigung des Erzengels Gabriel an Maria.

Das künstlerische Bemühen um eine qualitätvolle Gestaltung der Taufsteine als Behältnisse des geweihten und zur Sakramentenspendung benötigten Wassers ist bei allen Objekten evident. Seine sichere und saubere Aufbewahrung sollte der damit umgehenden Geistlichkeit ein echtes Anliegen sein und bleiben.

Demzufolge sahen auch die Visitatoren von 1559 darauf und notierten das Ergebnis der „ocularis inspectio“ am jeweiligen Pfarrort. Im überwiegenden Maß wurde alles in guter Ordnung befunden. Ohne Mängel erwiesen sich Taufwasser und hl. Öle zum Beispiel in Mamming, Frontenhausen, Reisbach, Oberhausen, Loizenkirchen und anderswo. Die Formel dafür lautete – wie etwa in Pilsting – stets ähnlich: „Sacri liquores und tauf ohne mengl befunden“. Doch gab es auch Abweichungen von der Regel.

In Dingolfing wurde damals zwar „das baptisterium“ – also das Taufbecken – „sauer gehalten“, jedoch „das heilig öl ist nit wol versorgt“. In Griesbach erwies sich das „baptisterium“ als unversperrt. Das selbe war in Steinbach festgestellt worden; es fehlte demnach hier wie dort an einer entsprechenden Sicherung. Der Steinbacher Pfarrer hatte außerdem nach Anzeigen des Mesners auch „den chrisam vernden nit genommen“. Dies bedeutete sein Versäumnis, das letzte Mal die jährlich vorgeschriebene Abnahme des hl. Öls aus Regensburg zu tätigen.

Einen ganz abstrusen Umgang mit dem hl. Wasser pflog man seinerzeit in Vilsbiburg: „Wirt der tauff bey dem mesner in seinem keller behalten“. Selbstverständlich ist durch die Kommissäre befohlen worden, „solches abtstellen“.

Die würdige Aufbewahrung der Sacra war selbstverständlich auch späterhin eine wichtige Anforderung an die Geistlichkeit. Der Passauer „Actus Sacerdotalis“ von 1587 schreibt dazu, daß die Taufsteine in den Kirchen abgedeckt und die heiligen Öle nicht an einem profanen Ort, sondern dort aufbewahrt sein müßten.

In unserer Gegend sicher bekannt und verwendet wurde auch ein spezielles Werk zur Taufe, das 1585 wie nochmals 1594 durch den Straubinger Drucker Andre Summer hergestellt worden ist. Es handelte sich dabei um eine Predigt, die schon vor 80 Jahren der Augustinereremit Andreas Proles, Vikar in Leipzig, gehalten und der damalige Straubinger Stadtprediger Dr. theol. Johann Jakob Rabus für den Neudruck durchgesehen hatte. Der Titel lautet: „Christliche Instruktion vnd Vnderweisung,

weiß sich Vatter, Mutter, Priester und Geuatter, bey der heyligen Tauff, jhres Ampts vnd Berufs halben, eygentlich verhalten sollen“.

Das Büchlein hat Sommer dem Abt von Raitenhaslach gewidmet. Daran schließt sich eine Empfehlung von Dr. Rabus, in welcher dieser sagt: „Ich hab gern gesehen, gerathen und geholfen, das vnser Buchdrucker allhie, mein lieber freundt Andre Summer, diese kurtze Instruction vnder die Handt genommen, vnnd in Druck offentlich verfertigt hat“, und schließt: „Vnnd wa der Christlich Leser diß Tractätlein ihme wirdt lassen lieb sein, will ich selber daran sein, damit vnser Buchdrucker, zu allgemeiner auffbauung vnd besserung (dahin er für sich selbst genaigt) mit andern vnd noch ansehnlichen Büchlein gen markt komen, vnd deinen Gaist erfrew, in Gott deinen Heyland. Der Herr stehe bey denen, die sein Reich lieb haben“.

5. Das Sakrament der Buße

Das Wort „Buße“ (lat. poenitentia) kommt von „baß, besser“ im Sinn von Vergütung, Sühne. Im kirchlichen wie profanen Sprachgebrauch bedeutet es die Sühnstrafe für Vergehen bzw. Sünden, subjektiv gesehen die auf Sühnung der Vergehen gerichtete Gesinnung. „Bußfertigkeit“ ist dabei die moralische Tugend, die den Menschen zur Sühnung seiner Sünden vor Gott befähigt und geneigt macht.

Nachfolgend behandelter Aspekt meint Buße als Name eines Sakraments, zu dessen wesentlichen Bestandteilen gewisse Bußakte des Empfängers gehören. Seine Hauptwirkung wird erlangt, indem Gott um der Buße willen die Sünde verzeiht. Die Hl. Schrift fordert nicht bloß durch Verheißung der Sündenvergebung zur Buße auf, sondern lehrt ausdrücklich, daß es ohne diese für den in schwere Sünde Gefallenen kein Heil gebe, der Empfang des Sakraments mithin heilsnotwendig sei – so bestätigt durch das Konzil von Trient (XIV. Sessio).

Im Bußsakrament werden nach katholischer Lehre jene Sünden vergeben, die nach der Taufe geschehen sind, und zwar durch die Bußakte Reue, Beichte, Genugtuung in Verbindung mit der priesterlichen Lossprechung.

Auf die Vorstellungen von Wiclif und Hus eingehend verwarfen aber die Reformatoren des 16. Jahrhunderts das Bußsakrament schlechthin. Luther behielt zwar Beichte und Absolution noch bei, betrachtete sie jedoch nicht mehr als heilsnotwendig. Erstere sei nur nützlich und letztere eine bloße Erklärung, daß Gott die Sünden vergebe, nachdem in der Reformation allein zwei Sakramente aufgrund göttlicher Einsetzung – Taufe und Abendmahl – anerkannt worden sind.

Rechtfertigungslehre

Im besonderen beruht der von Luther später noch näher defininierte Charakter der Buße auf seiner Rechtfertigungslehre „sola fide“. Die ihn umtreibende Frage und Suche nach dem „gnädigen Gott“ meinte er nach heftigem inneren Ringen so zu beantworten, daß der Glaube allein zur Rettung diene und zwar ohne die altkirchlicherseits bis heute damit verbundenen „(guten) Werke“. Zu diesen zählten aber auch die Werke der Buße.

Die Problematik taucht bei uns schon im Verhör des Dingolfinger Stadtpfarrers Johann Wolfauer 1546 auf. Im 12. „articulus catholicus“ wurde ihm vorgehalten, daß der Glaube allein den Menschen nicht rechtfertige; es gehörten auch die guten Werke dazu. Wolfauer hatte nämlich in einem seiner lutherischen Bücher am Rand notiert: „Ipse me glorificabit ec.“ – Er selbst wird mich verherrlichen (Schriftzitat) – „Womit

Mit der leer von der gerechtigkeit, die vor Got gilt, die aus dem glauben an Jesum kumpt. Ergo so preissen kутten, kappen, blatten, walfarn ec. Christum nit, sampt der gantzten leer von der gerechtigkeit der werck, sonder die verachten wol den son Gottes“.

Im 11. Artikel war ihm bereits hinsichtlich des dritten Teils des Bußsakraments vorgetragen worden, daß die Genugtuung nicht nur in jener, die Christus geleistet hat, bestehe. Der Mensch müsse selbst durch Fasten, Beten und Almosengeben die begangenen Untaten sühnen, um sich so der Genugtuung Christi teilhaft zu machen. Stadtpfarrer Wolfauers Notiz dazu lautet: „Lange erzehlung der beicht ist den ungeschickten priester eben, so die leut nit unterrichten kunden; ain rechter beichtvatter begert, das du von im hören sollest. Dictum propter negligentiam sacerdotum“ – Feststellung wegen Nachlässigkeit der Priester. Ferner meinte er, man solle mehr auf das künftige Leben sehen als auf die Vergangenheit.

In der Diözesanvisitation von 1559 wurde deshalb bei jeder Befragung festgehalten, wie sich der betreffende Geistliche zur Rechtfertigung gestellt hat. Auch wenn manche über Inhalt und Form des Bußsakraments größere wie kleinere Wissenslücken zeigten oder auch neugläubige Praktiken vollzogen, so antworteten doch fast alle im altgläubigen Sinn über „fide cum operibus“.

Eine andere Auffassung vertrat allerdings Pfarrer Georg Bernkopf in Loiching, den wir schon öfters als lutherischem Gedankengut in Lehre und Praxis nachfolgenden Priester kennengelernt haben. Die Kommission notierte in diesem Punkt: „Tenuit in primis fidem solam iustificare, instructus vero illam sine operibus mortuam adserit“ – Er hielt besonders daran fest, daß der Glaube allein rechtfertige. Seine Meinung hatte er ganz reformatorisch damit begründet, daß ja nur zwei Sakramente – Taufe und Eucharistie – von Christus, die übrigen aber von den hl. Vätern eingesetzt worden seien.

Kenntnisse des Klerus

Von keinem Befragten wurde die der Kirche verliehene Vollmacht der Sündenvergebung in Zweifel gezogen. Hinsichtlich der Administration des Sakraments bestanden jedoch erhebliche Wissensdefizite bei der Geistlichkeit unseres Beobachtungsraumes. Sie gründeten vornehmlich in deren mangelhafter systematisch-dogmatischer Aus- und Weiterbildung. Wie wir eindeutig belegen konnten, fehlte es allenthalben an einschlägiger Literatur. Aus den wenig vorhandenen altkirchlichen und den „neuen“ Büchern – Predigtsammlungen und Katechismen – haben sich wohl die meisten Kleriker das sie Interessierende zusammengelesen und daraus ihre höchstgelegene Theologie gebildet. Daß solches dem rechten Sakramentenverständnis gut bekommen wäre, kann man nicht behaupten. Betrachten wir aber dazu die so nüchternen wie authentischen Notizen der Visitatoren.

Vorausgeschickt sei, daß sich vollständige bis genügende Kenntnisse etwa die Waage hielten mit geringen bis nicht vorhandenen. Als wohlinformiertes Paradebeispiel darf erneut der Hofdorfer Pfarrer Wolfgang Holtzner gelten. Aber auch seine Amtskollegen in Ottering, Tunding, Pilsting, Wallersdorf, Haidlfing – um nur solche links der Isar zu erwähnen – antworteten nicht bloß im Sinn altkirchlicher Lehre, sondern auch mit substantiellem Wissen. Anderswo sah es damit längst nicht so gut aus.

Der Pfarrer von Steinbach, Wolfgang Auer, dachte zwar katholisch, konnte jedoch, bevor er belehrt wurde, nicht zutreffend auf alle Artikel in Bezug auf das Bußsakrament antworten. Pfarrer Johann Weiß von Martinsbuch mußte als Ignorant verbucht werden: „Neque definitionem, neque partes penitentiae novit“ – Weder kennt er die

Begriffsbestimmung noch die Bestandteile der Buße. Auch „de reliquis satis indocte et confuse respondit“ – auch über die restlichen Punkte hat er ziemlich ungelehrt und verworren geantwortet.

Der Kaplan Leonhard Putz in Hätmannsdorf – „de fide male docet“ – gab über den Glauben, d. h. dessen alleinige Rechtfertigungskraft, schlechte Auskunft.

In Dingolfing ist es bei Stadtpfarrer Johannes Staindl mit den Artikeln über die Buße genügend rechtgläubig – „satis pie“ – abgegangen. Die Form der sakramentalen Absolution kannte er aber platterdings nicht – „plane ignorat“, sprach jedoch immerhin die richtigen Worte. Der hiesige Cantor Paulus Underleitner akzeptierte nur die drei Sakramente Eucharistie, Taufe und Ehe.

Der Loichinger Pfarrer Georg Bernkopf wiederum wußte schlicht die Bestandteile der Beichte nicht – „partes penitentiae plane ignorat“. Er bezweifelte auch, daß der Mensch für seine Sünden Genugtuung leisten könne, und somit halte er nichts von dieser – „Dubitat an homo possit satis facere pro peccatis suis, et ita nihil tenet de sacrificacione“. Er schloß also, wie die Reformatoren, vom Begriff der Buße die Genugtuung als vorgeblich nur dem Verdienst Christi zugehörig aus und erklärte sie als bloße Lebensbesserung.

Der junge Loichinger Kooperator Leonhard Sulzhueber war erst nach Belehrung imstand, substantiiert zu antworten: „Hat partes penitentiae sine informatione nit ertzelen künden“. Er verantwortete sich damit, daß ihn der Loizenkirchener Pfarrer als sein „Manual“ – d. h. geistlicher „Handreicher“, Lehrer – „die absolution nit recht gelernt“, weswegen notiert wurde: „Kan dieselb nit“. Die gleiche Unkenntnis der Absolution war ferner beim Kooperator in Reichlkofen, Urban Halb, zu konstatieren. Johann Sumersdorffer, Pfarrer in Oberhausen, wußte über fast alles in der Sakramentenlehre Bescheid, nicht aber über die Begriffsbestimmung der Buße, der vorgenannte Pfarrer in Loizenkirchen, Andreas Täberl, nicht über ihren Rang („locum“). Überhaupt keine Ahnung hatte Pfarrvikar Johann Gunshamer in Kollbach: „Instructionem poenitentiae una cum absolutione sacramentali plane ignorat“.

Im Augustinereremitenkloster Seemannshausen lebten – nach dem Austritt zweier Mitbrüder – die Patres durchaus im altkirchlichen Wesen. Aber auch hier bestanden wieder Lücken in grundlegenden Glaubensdingen. P. Leonhard Berckmayr, vorhergehender Beichtvater der Nonnen in Niederviehbach, wurde von der Konventschwester Catharina Pränzl als verdächtiger Glaubenslehrer charakterisiert: Sie hätten „zuvor ain gehabt, so suspect in der leer. Helt sich jetzt zu Semetzhause“. Dort konnte zwar nichts Gravierendes hinsichtlich seiner Verwaltung des Bußsakraments festgestellt werden; über das Werk der Genugtuung wußte er allerdings nichts. Sein Mitconventuale P. Wolfgang Ochsenkopf „khan die absolution nit gar“ und vermochte die Sakramente nicht aufzuzählen. „Er ist in etlichen articula irrig befunden, aber instruiert, darauf er catholice sentiert“.

Der Vilsbiburger Pfarrer Christoph Hölzl kannte die Bestandteile der Buße nicht, dachte aber dann infolge Belehrung richtig darüber. Ebenso wenig vermochten Pfarrer Johann Hager und Benefiziat Wolfgang Dickh in Binaburg die sakramentale Form der Absolution richtig vorzusprechen. Vom bereits als sehr unwissend aufgefallenen Pfarrer Johann Erber von Treidlkofen heißt es: „Die absolution kan er durchaus nit“. Darauf ist ihm, sie zu lernen, vorgeschrieben „und memorie zu commendieren iniungiert“ – seinem Gedächtnis anzuvertrauen auferlegt worden.

Gefragt wurde in der Visitation auch nach der Kenntnis sogenannter Reservatfälle („casus reservati“), deren Absolution Papst, Bischöfen oder Ordensoberen vorbehalten war. Ein anderer Seelsorger konnte hier nicht gültig tätig werden.

Während bei den Pfarreien links der Isar das Thema keinen schriftlichen Niederschlag gefunden hat, wurde es erstmals beim Dingolfinger Stadtpfarrer Staindl angesprochen. Er wußte aber über Reservatfälle und welche Sünden hierhergehörten nichts. Ohne Kenntnisse waren ferner die Pfarrer von Loiching, Frontenhausen, Loizenkirchen – „will aber davon lesen“ –, Kollbach sowie die Kooperatoren in Reichlkofen und Gerzen. P. Leonhard Berckmayr im Kloster Seemannshausen kümmerte sich nicht um ein spezielles Reservatrecht: „Absolvit etiam a vinculo maioris et minoris excommunicationis“ – Er absolvierte auch von der Fessel des Größeren und Kleineren Kirchenbanns. Die Sache wegen der Zeitverhältnisse für nur theoretisch relevant hielt der Loichinger Kooperator Leonhard Sultzhueber, indem er zu Protokoll gab: „Jetzt diser zeit werden so grosse sind nicht gebeicht, das man casus reservatos gebrauchen dörrft“. Der gleichfalls junge Kooperator zu Reichlkofen, Urban Halb, entschuldigte seine Unkenntnis damit, daß er erst vor einem Jahr geweiht worden sei, wolle aber noch studieren oder es bei der Seelsorgearbeit in Erfahrung bringen.

Sakramentale Beichte

Innerhalb der Rubrik „de poenitentia“ spielte im Frageschema der Diözesanvisitation der nach außen markanteste Bestandteil des Bußsakramentes, die „Beichte“, die wichtigste Rolle. „Reue“ und „Genugtuung“ traten ihr gegenüber nicht bloß zurück, sondern fanden gemäß ihrer „inneren“ Wirksamkeit keinerlei Niederschlag in den Protokollen. Somit bleibt uns hier jeder Zugang verschlossen.

Der Name leitet sich von „bijehen“ [= gestehen] her und trägt im weitesten Sinn Bedeutung als ein durch reumütige Äußerungen abgelegtes Schuldbekenntnis. Damit umfaßt der Begriff die gesamte Bußhandlung des „Pönitenten“. Im engeren Sinn ist Beichte das mündliche Schuldbekenntnis, namentlich dasjenige, das vor dem Priester zwecks Erlangung der Lossprechung von den Sünden abgelegt wird (griech. Exomologese, lat. confessio).

Die sakramentale Beichte hat eine spezielle und vollständige zu sein, muß vor einem zur Abnahme bevollmächtigten Priester erfolgen und in der Absicht geschehen, von diesem die Absolution zu empfangen. Insofern ist dabei Öffentlichkeit zwar nicht ausgeschlossen, jedoch grundsätzlich nicht erforderlich. Der Natur des „Beichtgeschäfts“ entsprechend wird der Vorgang „Privat-, geheime“ oder „Ohrenbeichte“ genannt.

Demgegenüber äußert sich als nichtsakramental unter anderem die „Beichte“ vor Laien, das Schuldbekenntnis der Gläubigen in der Liturgie – Exomologese zwischen Epiklese (vor den Wandlungsworten) und der Kommunion sowie die „allgemeine Beicht“ in der Gebetsform des „Confiteor“. Dieses früher bei verschiedenen liturgischen Anlässen vom Priester und den Laien abgelegte generelle Schuldbekenntnis hieß in unseren Quellen „Offene Beicht“ und hat sich bis heute auch in der volkssprachlichen katholischen Meßliturgie mit den Eingangsworten „Ich bekenne“ erhalten.

Diese hier nur der äußeren Form nach skizzierten Unterscheidungen sind für die folgende Betrachtung der Verhältnisse im 16. Jahrhundert zum rechten Verständnis der jeweiligen Auffassungen wichtig. Die sakramentale Ohrenbeichte wird dabei als aus altkirchlicher Tradition herüberreichend durch die Geschichte bezeugt. Ausgesprochene Beichtgebote erfolgten, aus äußeren und inneren Gründen, durch das IV. Lateran- und das Trienter Konzil. Mindestens einmaliger Vollzug im Jahr wurde Pflicht, ohne daß zuerst ein bestimmter Termin dafür vorgeschrieben war. Die Zeit

des Empfangs der österlichen Kommunion ging jedoch gewohnheitsmäßig mit der des Bußsakramentes eine sinnvoll-natürliche Verbindung ein.

Dementsprechend verhielt sich auch unsere Bevölkerung laut Aussage der pro Pfarrei befragten Kirchenpfleger („Zechpröpste“) als Laienvertreter. Man beichte einmal im Jahr, meldeten sie zum Beispiel für Hofdorf, Steinbach, Pilsting, Dingolfing, Englmannsberg, Mamming, Kirchberg, Kollbach und Aich. In Haidlfing wurde ausdrücklich die Jahresbeichte „zu österlichen zeiten“ benannt. In Reichlkofen und in Hüttenkofen war es demgegenüber Gewohnheit, daß „die Jungen“ zweimal im Jahr zur Beichte gingen. Dies geschah für alle Gläubigen auch in der Filiale Pram bei Steinbach – „Peichten im jahr zwir und haltens alles wie vor alter“ – und ferner in Veitsbuch.

Die Visitationsprotokolle von 1559 beschreiben zunächst in den betreffenden Notizen gewisse Einzelheiten beim Vollzug der sakramentalen Beichte. Sie bestand ausdrücklich nur bei weniger als der Hälfte aller hier berücksichtigten Seelsorgestellten, wird aber wohl – wenn schon nicht generell – doch zu einem Gutteil auch andernorts praktiziert worden sein, wo *expressis verbis* und „nur“ von der sogenannten „Offenen Beicht“ die Rede ging.

Der sakramentale Beichtbegriff wird in den angezogenen Visitationsprotokollen gewöhnlich mit „unterschiedlichem“ Schuldbekenntnis gekennzeichnet. Dies bedeutete, daß die Sünden einzeln, also differenziert bekannt wurden, worauf der Beichtvater mit der Lossprechung eine der Schwere nach differenzierte Buße auferlegt hat. Solches beinhalten etwa nachfolgend zusammengestellte Belege aus unserem Raum.

Als Beichtort nannte der Hofdorfer Pfarrer, wie man nicht anders erwarten möchte, die Kirche. Bei den meisten Amtsbrüdern gibt es keinen derart ausdrücklichen Hinweis. Nur beim Pfarrer in Loizenkirchen ist nochmals davon die Rede: „Er her in der kirchen oder stuben peicht“, benutzte dazu also – irregulär – auch ein Zimmer seines Pfarrhofes, Johannes Weiß von Martinsbuch den „sagra“, die Sakristei. Von einem förmlichen „Beichtstuhl“ ist nichts überliefert; es wird ihn aber wohl schon länger gegeben haben.

Bei Pfarrer Wolfgang Holtzner von Hofdorf heißt es im Protokoll lobend: „Hört in der kirchen peicht und vermant das volckh zu unterschiedlichen peicht [...], leg inen pueß auf nach gelegenheit der sinden“. In Parenthese steht allerdings als Reaktion der Gläubigen: „Wöll aber nit allenthalben helffen“, wenn er die Leute dazu ermahne. Von der Filiale Ottending wird berichtet: „Peichten im jar nur ain mal, doch mit ertzehlung der underschidlichen sind“. Auch der Pfarrer von Steinbach, Wolfgang Auer, „verman das volckh zu underschidlichen peicht“ und hielt dafür, „die absolution sey von netten“, also heilsnotwendig.

Der allgemein recht ungelehrte Pfarrer Weiß von Martinsbuch spendete die Absolution nach folgender „mainung“ und sowohl sprachlich wie inhaltlich total konfus: „Miseratur perducatur vos dominus noster Jesus Christus sine maculum, in nomine patris etc.“ Er hat hier offensichtlich verschiedene lateinische Formeln durcheinander zitiert, wo es hätte einfach heißen müssen: „Ego te absolvo a peccatis tuis, in nomine patris“ etc.

Bei der Rede über das Bußsakrament stellte Pfarrer Johann Osterreiter von Leibl-
fing Maria Magdalena, Petrus, Zachaeus und die übrigen Heiligen der Reihenfolge nach in den Mittelpunkt und ermahnte das Volk entsprechend. Von ihm ist auch zu lesen: „Helt den form der peicht nach altem herkommen“. Jedenfalls kannte er die Ohrenbeichte – „*confessionem auricularem*“ – ebenso an wie daß die Aufzählung aller Sünden notwendig sei.

In Pilsting sagten die Kirchenpfleger über ihre Gläubigen: „Peichten im jar nur ain mal, doch unterschiedlich“. Trotz sonst lutherischen Praktiken äußerte Pfarrer Georg Bernkopf von Loiching eindeutig: „Raich kainem das sacrament ohne specificierte ertzehlung der sünden“. Auch sein Kooperator Leonhard Sultzhueber hielt die Leute „zur unterschiedlichen peicht“ an.

Der Frontenhausener Pfarrer Mag. Erasmus Gratter gab seine Praxis ausführlich zu Protokoll, nachdem er zuerst die Begriffsbestimmung der Buße aus den Schriften des hl. Ambrosius aufgesagt hatte: „Peccata sunt in specie enumeranda“ – Die Sünden sind einzeln aufzuzählen – „satisfactionem iniungit pro qualitate delicti“ – Die Buße legte er nach Art des Vergehens auf, „absolvit in specie et non in genere“ – Die Absolution spendet er je besonders dem einzelnen Beichtkind und nicht im gesamten (wie bei der „Offenen Beicht“). Ähnlich hatte es der dortige Prediger Thalhamer gehalten. „Underweist das volckh zur unterschiedlichen peicht. Er absolviert a culpa et poena“ – von Schuld und Sündenstrafe – „gibt pueß auf“. Jetzt aber sagte er: „Thues nit mehr, sind nit mer etc.“, was bedeuten sollte, er sehe nun von der Spendung der Absolution als sakramental ab und habe einen anderen, den lutherischen Sündenbegriff.

Vom altkirchlichen Verständnis des Sakraments war auch Benefiziat Johannes Kraptnr in Marklkofen schon weit abgerückt, wenn er es auch noch „in seinem werdt beleiben ließ“. Andererseits gab er an: „Item, wann ainer zu im kom und peicht, er hab gott peicht, so absolviert er a poena et a culpa, beger weiter keiner special confession von im“. Er akzeptierte demnach die persönliche Rechtfertigung gegenüber dem Allmächtigen und erteilte dann die Absolution im reformatorischen Sinn als bloße Erklärung der Sündenvergebung durch Gott. Wie schon berichtet sagte er aus, deren – katholische – Form nicht zu wissen.

Im Kloster Seemannshausen absolvierte P. Leonhard Berckmayr „neminem sine speciali enumeratione peccatorum“ – niemanden ohne Einzelaufzählung der Sünden – und erteilte die Buße entsprechend Art und Schwere der Sünden. Die „opera satisfactionis“ – Werke der Buße – wie Gebet, Wallfahrt, Ablassgeld etc. wollte er aber nicht kennen. Der Benefiziat Wolfgang Dickh in Binabiburg wurde bei der Visitation in allem für katholisch befunden, aber: „formam sacramentalis absolutionis veram perfecte nequivit, quia non audit confitentes“ – Die wahre Form der sakramentalen Losprechung wußte er nicht vollständig, weil er nicht Beichte hörte. Sebastian Hafner, Kooperator in Goldern, gab zu Protokoll, „er absolviert einmal lateinisch, ein andermal deutsch – aliquando latino, aliquando germanice absolvit“, verhielt sich demnach je nach Einzelfall.

Offene Beichte

Bei anderen Pfarreien des Vils- und Kollbachtales in unserem Raum ist von der Privatbeichte nicht (mehr) die Rede. Hier trat an erste Stelle das öffentliche allgemeine Sündenbekenntnis in zwei Formen, von welchen die eine durch die Visitatoren als „katholisch“ bezeichnet wurde. Wo dieses Charakteristikum fehlt, darf die lutherisch beeinflusste Praxis angenommen werden.

Zu ersterer sind verschiedene Beispiele namhaft zu machen. Leonhard Putz, der Kaplan in Hörmannsdorf, „praucht sich des catholischen forms der offen peicht“. Diese verwendete auch noch der Dingolfinger Stadtprediger Wolfgang Sailer, ließ aber Maria und die Heiligen dabei aus und zwar mit der Begründung, „sein manual [= geistlicher Lehrer] hats ine anderst nit gelernt“. Dasselbe tat der Loichinger Pfarrer Bernkopf. „Die offen peicht und absolution“ hielt dann wieder Pfarrer Pankratius Ortmayr in Gottfrieding „nach der ordnung der kirchen“.

Pfarrvikar Thomas Silbernagl von Veitsbuch verhielt sich diesbezüglich ebenfalls „catholice“ wie auch Kooperator Sebastian Hafner in Goldern, Kooperator Johann Nidermayr und Benefiziat Martin Gerner in Gerzen, Pfarrer Sigismund Koppenwaldner in Gaidorf und sein Kooperator bzw. Benefiziat Achaz Gaibinger, schließlich Pfarrer Johann Erber in Treidlkofen.

Pfarrvikar Johannes Gunshamer in Kollbach „sagt, er halt die offen peicht und absolution, waist aber dieselb im wenigsten nit antzetzai gen“.

Möglicherweise bereits die neugläubige Form hatte der Dingolfinger Lateinische Schulmeister Wolfgang Arena im Auge, von dem notiert ist: „Er lernt die knaben die offen peicht“. Ohne nähere Kennzeichnung, also wohl im neugläubigen Sinn gab es die „Offene Beichte“ in Marklkofen und zu Seemannshausen laut Angabe von P. Berckmayr. Dessen Mitbruder P. Wolfgang Ochsenkopf hielt sie ausdrücklich ohne Anrufung der Muttergottes. Es sei „ime aber eingebunden worden, [sie] hinfüran nit mer auszulassen“.

Persönliche Beichtpraxis des Klerus

Wie aus den beigebrachten Belegen klar ersichtlich wird, erfreute sich das Bußsakrament keinesfalls besonderer Beliebtheit und Akzeptanz. Dies lag im seinerzeit üblichen einmaligen Empfang pro Jahr ebenso begründet wie in seiner Minderbewertung durch die Reformation, deren Auffassung in Wort und Schrift wie anderswo ja auch bei uns Eingang gefunden hatte.

Dies galt verständlicherweise noch mehr für die des Lesens kundige und an der „Neuen Lehre“ interessierte Geistlichkeit. Dementsprechend orientierte diese sich sowohl, was ihre Mittlerrolle gegenüber den Gläubigen betraf, als auch für das persönliche Verhalten. Vor den Visitatoren kam es deshalb zu den unterschiedlichsten Äußerungen über die eigene Beichtpraxis.

Als eifrig-katholisch erwies sich einzig und allein der Hofdorfer Pfarrer Wolfgang Holtzner; er beichte selbst „so oft er gelegenhait haben kan“. Stadtpfarrer Staindl in Dingolfing sagte, „er peicht selbs auch, aber diß jar hab er noch nit peicht“. Der Loichinger Pfarrer Bernkopf „hat selbs in zway jarn nit gebeicht“. Ähnlich antwortete der Frontenhausener Prediger Thalhamer: „Hab in anderthalb jarn nit peicht, Gott peicht er alle tag“, vollziehe also seine persönliche Rechtfertigung gegenüber Gott nach lutherischer Art.

Benefiziat Johannes Kraptnr in Marklkofen gab zu: „Er peicht selbs aber gar selten, kann nit antzaigen wann oder wem er peicht hab“. Pfarrer Andreas Täberl von Loizenkirchen äußerte: „Peicht auch für sich selbs“, also keinem anderen Priester, während Pfarrer Johann Huger von Binabiburg sagte: „per biennium ipse non sit confessus“ – er habe durch zwei Jahre nicht gebeichtet. Der Gerzener Kooperator Leonhard Pulstel tat dies seiner Angabe zufolge einmal im Jahr.

Bei solchen Gegebenheiten erhebt sich die Frage: Wie wollte und sollte ein Geistlicher seinen schutzbefohlenen Gläubigen Notwendigkeit und Wirksamkeit des Bußsakraments nahebringen, wenn er durch Unterlassen des Empfangs seine eigene Mißachtung bewies und ein solches Beispiel gab?

Mit den exakten Festlegungen des Konzils von Trient und der daraus erwachsenen Katholischen Reform wurden auch Verständnis wie Annahme des Bußsakraments durch Geistliche und Laien sehr gestärkt. Andererseits fanden strenge Kontrollmaßnahmen Eingang in die Praxis wie etwa Überprüfung und Durchsetzung des dann so genannten „Kommuniongehorsames“, d. h. des österlichen Sakramentenempfangs

einschließlich der Beichte, von staatlicher Seite. Die Kirchenbehörden veranlaßten parallel dazu die Einforderung von „Beichtzetteln“ als dokumentarischem Beleg. Sie blieben zumindest formal bis in unsere Gegenwart herein bestehen.

Fastengebote

Zu den Guten Werken, speziell zu Werken der Buße rechnete und rechnet offiziell bis heute im katholischen Glaubensverständnis die Beobachtung wie Erfüllung der kirchlichen Fastengebote. Von den seinerzeit häufigen Terminen sind allerdings nur mehr recht wenige geblieben, die alten Rüst- und Bußperioden von vorösterlicher Fastenzeit und Advent jedoch immer wieder aktuell.

Zur Beobachtungsepoche galt die Abstinenz, d. h. Enthaltung von Fleischspeisen als ein strenges Gebot, das auch nicht wie heute durch ein anderes „Fastenopfer“ ausgeglichen werden konnte. Neben Karfreitag und Aschermittwoch war es jeden Samstag und am Vortag von hohen Feiertagen, z. B. Apostelfesten, ebenso einzuhalten wie alle Vierteljahre zu den sog. Quatembern. Die Geistlichkeit hatte die Termine jeweils dem Pfarrvolk anzukündigen und vorzuschreiben.

Während der Diözesanvisitation von 1559 antworteten die meisten Pfarrer ausdrücklich positiv auf die Frage, ob sie die Fasttage verkündeten und geboten. Bei den anderen darf durchaus das gleiche erwartet werden, vor allem wenn sie sich auch sonst als gut katholisch erwiesen. Über die Befolgung der Anordnungen allerdings wurde nur Buch geführt, wenn sie zu wünschen übrig ließ und dies war in folgenden sechs Pfarr- bzw. Filialbezirken der Fall.

Als erster gab der Pfarrer von Ottering entsprechendes zu Protokoll. „Zaigt an, wie man so unordenlich, wider die polickey [-Ordnung], an den hailigen festt und vasttügen mit sauffen, essen und sonderlich mit flaisch essen sich haltt und ertzaigt und komm zum gottsdinst nach irem gefallen“. Dagegen äußerte der Tundinger Pfarrer: „Hab ain gehorsam pfarrvolckh“.

Jedoch heißt es dann erneut in Loiching durch den Pfarrer, er verkünde Fast- und Feiertage, „man halts aber wenig. Essen ir vil fleisch“. Pfarrer Bernkopf gab persönlich zu: „Er selber habs in der ersten vasstwochen schwachait [= Krankheit] halben gessen, aber nit öffentlich gespeist“. Auch der Benefiziat und Kooperator zu Marklkofen zeigte den Leuten Fast- und Feiertage an, „doch essen die underthanen zu verpotten zeiten auch zu Frantenhausen fleisch“. Der dortige Pfarrherr hatte darüber nichts geäußert. Benefiziat Kraptnr aber war, bis er vor zwei Jahren als Alter sich in die Filiale zurückzog, als gebürtiger Frontenhausener 28 Jahre lang dort Pfarrer gewesen. Er kannte also die Verhältnisse genau, neigte andererseits auch stark der „Neuen Lehre“ zu. Ebenso erzählte der Frontenhausener Kooperator ohne Umschweife, trotz Verkündung der Fasttage esse man hier „öffentlich fleisch“.

Zur grundsätzlichen Ablehnung des Fastens als religiöses „Werk“ rechnet auch, was der Frontenhausener Kooperator Laurentius Ostner angegeben hat. Es würden hier zwar die althergebrachten Kirchenzeremonien gehalten, „allein die lethanei werd in der vasten die drey tåg nit gehalten, sonder ausgelassen“.

Der Pfarrer von Loizenkirchen klagte, daß er zwar in der Filiale Wendldorf Feier- und Fasttage gebiete, aber „man halts nit“. In Kollbach bemühte sich der Pfarrvikar ebenfalls durch Verkündung der Fastengebote, mußte jedoch feststellen, „sy haltens aber nit“. Hier hat zweifellos auch das „Vorbild“ der Pfarrgemeinde Loiching gewirkt, wo ja der Kollbacher Kirchherr Georg Bernkopf seinen Amtssitz hatte.

In den beiden Klöstern unseres Beobachtungsraumes herrschte demgegenüber altkirchliche Weise bei Aufrechterhaltung der Fastengebote. Von den Augustinereremittinnen in Niederviehbach sprach die Konventualin Elisabeth Kerrl: „Seind alle schwestern obedientes [= in klösterlichem Gehorsam], vassten vleissig“, d. h. hielten eifrig die Fastengebote. Das selbe äußerte eine zweite darüber befragte Nonne, Catharina Pränzl.

Im männlichen Augustinerkloster zu Seemannshausen bekräftigte Prior P. Martin Erer: „Halten die gewendlich fasten, essen sampt dem prior an ainer tafel“. Letzteres bedeutete, daß die Mahlzeiten gemeinsam eingenommen wurden nach Klostersitte und kein Mitbruder etwa für sich speisen konnte. Auch P. Wilhelm, als „custos monasterii“ Klosterverwalter, bestätigte: „Tempore prohibito carnes non edunt“ – Zur verbotenen Zeit essen sie keine Fleischspeisen. Mitbruder P. Wolfgang Ochsenkopf gab zusätzlich an: „Halten penas regulares und capitula culparium“, die in klösterlichen Konventen üblichen Bußübungen und sogenannten Schuldkapitel mit Bekenntnis der Vergehen gegen die Ordensregel.

Wie zu sehen, haben die Leute dort, wo sie den Geboten nicht folgen wollten, einfach den Gehorsam verweigert. Niemand, schon gar nicht die Pfarrgeistlichen vermochten um 1559 dagegen etwas zu unternehmen, wenn Ermahnung und Aufforderung im guten nichts nützten. Ebenso wenig hatte bzw. nahm die Bistumsleitung Einfluß auf die ausufernden Verhältnisse. Die gesamte Ordnung in religiösen Dingen, hier besonders in disziplinärer Hinsicht, wäre wohl schnell zusammengebrochen, hätte nicht der bayerische Herzogsstaat eingegriffen.

Unter Albrecht V. wurden alsbald die Zügel straff angezogen. Das Visitationsergebnis zeigte ja die Lage ungeschminkt und konkret an jedem Pfarrort. Über die Regierungen Landshut und Straubing wies man in Niederbayern die Außenämter zu strenger Kontrolle und hartem Durchgreifen bei Fehlverhalten an. Die Pfleger und Landrichter – Landrat und Amtsrichter in Personalunion – übten sie durch ihre Polizeiorgane, die Amtleute, aus.

Wenn auch die Privathäuser ungeschoren blieben, so wurden jetzt Gaststätten und Bierbrauer systematischer Aufsicht unterworfen. Der örtlich zuständige Amtmann visitierte regelmäßig, zeigte Gebotsübertretungen an und erwirkte so bei Gericht entsprechende Strafen. Am Beispiel Dingolfinger Bräugasthöfe lassen sich Einzelheiten authentisch darstellen.

Gangolf Pernkopf, Wirt und hiesiger Bürger, hatte am Allerheiligentag 1572, der auf einen Samstag und somit damals Abstinenztag fiel, eine gebratene Gans aufgetragen, die ihm sein Schwager, der Metzger Hans Wübnner, und ein anderer Bürger namens Leonhard Hueber essen halfen. Deswegen angezeigt mußten der Gastgeber 4, die beiden übrigen je 2 Pfd. Pfg. Strafe zahlen. Am Samstag nach Martini ließ der Bierbräu Hans Dietnauer zum Feierabend den Leuten Fleisch auftragen; man wollte sich auch vom Stadtmann dabei nicht stören lassen, der währenddessen sogar zweimal gekommen war, mit dem Ergebnis, daß der Bräu 5 Pfd. Pfg. Geldbuße zu erlegen hatte.

1574 ist verzeichnet, daß drei Dingolfinger Bierbrauer – Balthasar Griessneck, der vorhin genannte Hans Dietnauer und Sigmund Pöringer – wegen Fleischspeisens an Fasttagen um 4, 5 und 2 Pfd. Pfg. bestraft worden sind. 1580 hat der hiesige Bierbräu Veit Schluttenhofer, der Anzeige des Amtmanns zufolge, am Vorabend von St. Thomas als gebotenem Fasttag einem fremden durchreisenden Karnner, also Fuhrunternehmer, Fleisch aufgetragen, was ihn 5 Pfd. Pfg. Strafe kostete.

Im Jahr 1580 findet sich auch eine gleichhohe Geldbuße für den Dingolfinger Wirt Hans Rattmansperger, nachdem dieser an einem Quatembermittwoch einem Gast „fleisch gespeist“ hatte, an den Quatember habe er nicht gedacht. Mit solcher Ausrede argumentierte ferner Wolf Reutmairs von Oberdingolfing Ehefrau. Ihr wurde vorgeworfen, beim Umzug von Weilnbach herauf an einem Quatembermittwoch ihrem helfenden Gesinde Fleisch gereicht zu haben.

Übergenau nahm es der Stadtamtman laut Abrechnung des Gerichts vom Jahr 1583. Er kontrollierte den örtlichen Bierbräu Andreas Geyrsperger am Festvorabend des hl. Apostels Matthäus und fand, „daß ein fleisch bei ihm am feuer zugesetzt gewesen“, jedoch noch niemandem aufgetragen worden sei. Somit erwies sich im Auge des Gesetzes bereits der Anschein der Gebotsübertretung bzw. die Vorbereitung dazu als strafwürdig. Die Buße dafür betrug die außerordentliche Summe von 16 Pfd. Pfg.

Solche Widersetzlichkeiten und der später noch dazustellende fehlende „Kommunionsgehorsam“ gehörten zu jenen durch Stadtpfarrer Gabriel angesprochenen „Funken“ lutherischen Wesens, die sich sogar zu seiner Zeit gegen Ende des Reformationsjahrhunderts noch spüren ließen.

Idee und spätere Praxis

Luthers Verlangen den Zeitgenossen gegenüber zielte auf Änderung des Menschen von Grund auf, entnommen dem griechischen Urtext der Hl. Schrift. Ihr Wort von „metanoia“, lateinisch und nach geltender Kirchensprache mit „poenitentia“ = Buße übersetzt, erwuchs ihm zu größerer Bedeutung der Sinnesänderung und damit zum Schlüssel seines ganzen Denkens und Glaubens. Nicht mehr der Schlüssel Petri und in dessen Nachfolge die päpstliche bzw. priesterliche Binde- und Lösegewalt mit ihrem seit mehr als einem Jahrtausend ausgebildeten Apparat an Verwaltung eröffnete das Heil, sondern allein der Glaube des Menschen an Gott, gestützt auf Verheißungen und Bestätigungen der Schrift. Von hier aus begann sein Kampf gegen die Tradition der Kirche und deren aus der Tradition gespeisten Existenz. Es ereignete sich aber durch ihn eine Revolution, die sich weit über theologische Themen hinaus ihre Bahn brach und unauflösliche Bindungen mit weltlichen Machtfragen wie damaliger Weltpolitik und Weltfinanz einging, soziale und ökonomische Umwälzungen bedingte wie sie weder Luther selbst noch irgendjemand zu seiner Zeit zu erahnen und sich vorzustellen vermochte.

Unser kleiner Beobachtungsraum konnte damals selbstverständlich keinerlei Beitrag zu etwaiger Erkenntnisfindung leisten. Er diente als einer der vielen Felder, auf welchen Geschichte geschah, ohne daß sich die Betroffenen dessen bewußt werden konnten. Die hiesigen Geschehnisse zeichnen aber mit am Bild dieser Geschichte, das zwar in der Vergangenheit gelegen ist, jedoch fortwirkt an der Entwicklung bis zu unserer Gegenwart. Schuld und Sühne, Beichte und Buße: Die jetzige katholische Auffassung und Praxis sollte man durchaus mit jener der Reformationszeit zum Vergleich bringen.

Die dann zur Barockzeit allenthalben großen „Beichtkonkurse“ – Zusammenströmen von Beichtwilligen an Fest-, Feier-, Patroziniums-, Kirchweih- und Wallfahrtstagen – würde man jedoch heute vergebens suchen wie generell der Empfang des Sakraments bedeutend zurückgegangen ist. Von einer „Vermahnung des Volks“ dazu wie Mitte des 16. Jahrhunderts kann ebenfalls kaum mehr gesprochen werden. Dem Klerus genügen sporadisch Hinweise auf die – gegenüber früher – nur bloß

selten angebotenen Beichttermine das Kirchenjahr hindurch. Offiziell festgehalten wird jedoch nach wie vor an der österlichen Pflicht zum Sakramentenempfang.

Die Verhältnisse haben sich ganz offensichtlich wieder denen des Reformationsjahrhunderts angenähert. Im liturgischen Bereich kennen wir dazu als heutige Katholiken neben dem allgemeinen Schuldbekenntnis am Beginn der hl. Messe nun auch „Bußgottesdienste“, etwa im Advent und in der Fastenzeit.

Die katholische wie die lutherische Kirche sucht im ökumenischen Gespräch eine Überwindung der jetzt schon 480 Jahre anhaltenden Trennung. Einen ganz wesentlichen Hauptpunkt betrifft dabei die Rechtfertigungslehre. Eine vorsichtige „Gemeinsame Erklärung“ steht gegenwärtig als Verhandlungsergebnis für beide Seiten zur Verkündung (11. Juni 1999). In letzter Konsequenz treffen hier katholisches Kirchenverständnis und lutherische Existentialtheologie aufeinander. Eine Lösung des Problems kann nur in gemeinsamer Aufarbeitung erfolgen. Gelingt sie, wären die Kirchen nicht mehr die gleichen wie vordem, die Christenheit würde aber einen großen Schritt zur Einheit vorangekommen sein.

4. Das Sakrament des Altars

„Altarsakrament“ heißt die hl. Eucharistie, sofern sie Sakrament ist. Unter dieser versteht man im allgemeinen nach katholischer Auffassung jenes hohe Geheimnis, kraft dessen der Heiland Jesus Christus in den Gestalten des Brotes und des Weines wahrhaft und wesentlich enthalten ist, um unter diesen das blutige Opfer des Kreuzes auf unblutige Weise zu vergegenwärtigen und sich den Gläubigen zum Empfang hinzugeben. Die Eucharistie ist demnach teils Altaropfer, teils Altarsakrament.

Die gemeinschaftliche Voraussetzung findet ihre Begründung in den Worten Jesu beim Letzten Abendmahl: „Tut dies zu meinem Gedächtnis“. Über die Einsetzung des Sakraments existieren bekanntlich Berichte der Evangelisten Matthäus, Markus und Lukas, dazu jener als ältester, den der Apostel Paulus in seinem 1. Brief an die Korinther (I, 23–26) gegeben hat.

Die Reformation schob entgegen der katholischen Tradition die spätere Väterüberlieferung beiseite und wollte sich ausschließlich an die Hl. Schrift halten. Dabei deuteten ihre Vertreter die betreffenden Einsetzungsworte häufig nur „figürlich“ wie als erste Zwingli und Oekolampadius. Die Katholiken dagegen erkannten keinen Grund, den buchstäblichen Sinn aufzugeben und dafür Brot wie Wein als bloße „Figur“ des Leibes und des Blutes Jesu zu fassen.

Eine förmliche Glaubensentscheidung über die reale Gegenwart Christi in der Eucharistie hat erst das Konzil von Trient gegenüber den Meinungen der Reformatoren getroffen (Sessio XIII). Es verwarf damit die Lehre Zwinglis, daß Brot und Wein nur leere, sowie Calvins, daß sie wirksame, aber bloße Zeichen des im Himmel befindlichen Leibes und Blutes Christi seien. Es verwarf ferner ein bloßes Zugleichsein der irdischen und himmlischen Substanzen im Sinn der Lehre Luthers („Consubstantiation“ und „Impanation“).

Dafür wurde als Dogma definiert, daß Jesus Christus in der Eucharistie infolge der Consecration wirklich und wesentlich gegenwärtig ist. Durch die Consecration aber werden auch Brot und Wein ihrem Wesen nach in das Fleisch und Blut Christi verwandelt, so daß nur ihre Gestalten zurückbleiben. Der Herr wird gemäß der Verwandlungslehre nicht nur als gegenwärtig gesetzt, sondern bleibt auch gegenwärtig unter den consecrierten Gestalten in Brot und Wein solange diese existieren. Mithin

wird er nicht bloß wesensgegenwärtig in der Feier der Eucharistie; er bleibt es auch in deren Fortbestand. Deshalb erklärte das Tridentinum gegen die Lutheraner, daß Christus nicht nur im Augenblick des Genusses („in usu, dum sumitur“), sondern auch zuvor und danach („ante et post usum“) gegenwärtig und darum auch vorher und nachher im Sakrament anzubeten sei.

Der Glaubenssatz von der andauernden Realpräsenz Christi unter den eucharistischen Gestalten ist von bestimmender Wichtigkeit für den katholischen Kultus. Hier liegt der Grund, warum das katholische Kirchengebäude nicht eine bloße Versammlungsstätte der Gemeinde bedeutet, sondern zugleich und vor allem eine Wohnstätte des Gottmenschen, also im Wortsinn ein „Gotteshaus“.

So thront dem Gläubigen Gott nicht fern im himmlischen Jenseits, sondern ist ihm ganz nah im irdischen Diesseits, genauer: wie im mittelalterlichen Sakramentshäuschen, so im späteren Tabernakel am Hochaltar. Daraus entwickelten sich mannigfaltige Gestaltungen, darunter die sogenannte Aussetzung des Allerheiligsten und die theophorischen Prozessionen.

Diese Zusammenfassung wichtiger Aspekte eines äußerst komplexen und komplizierten Bereichs erscheint als erforderlich, um die Aussagen der Geistlichen unseres Beobachtungsraumes zum Thema recht zu verstehen. Als erste verfügen wir hier über Notizen und Äußerungen des Dingolfinger Stadtpfarrers Johann Wolfauer im Verhör vom Jahr 1546.

Eucharistieverständnis

In Betreff des Eucharistieverständnisses wurden ihm zwei „annotationes“ in seinen Büchern vorgehalten. Hier hatte er etwa ganz nach lutherischer Lehrmeinung notiert: „Also ist das sacrament zum essen und trincken eingesetzt“, nur im Augenblick des Genusses wirksam. „Wer es in ander weg praucht – man leitt klingel dazu, bren kerten, halt procession damit, man [= mahne] such ain eusserlichs anbetten damit an – wie man woll, so ists misbraucht. Wan mans thuet extra fidem [= außerhalb des allein rechtfertigenden Glaubens] so mag es der teuffl wol layden, da man praucht vil pompen [= Pomp, Gepränge] und gibt dem sacrament khain eer“.

Das andere Mal leugnete er den Opfercharakter. „Opferer sein betrieger und wolf im schaffbeltz. Die hailge schrift leert und bevilcht, das wir unser leib und leben, flaisch und blut opfern sollen. So opfern die opferer dafür Christus' flaisch und blut, das thut in wol sanfter [= erscheint ihnen wohl leichter]. Sie leben in der alten haut, ja das mocht ain turck [= Türke] auch thun. Im neuen testament sai khain sindtopfer [= Sühneopfer] und ausserhalb sey in der mess nichts, den [= außer] ein danckopfer, iuxta illud imola nihil sacrificium laudis“.

In seiner mündlichen Antwort bekannte sich Wolfauer allerdings zur Anbetung der Eucharistie, der Verwandlungslehre („Transsubstantiation“) und zur ständigen Gegenwart („Permanenz“) – „remittens se in hoc autorialem ecclesiae“, in diesen Punkten sich der kirchlichen Autorität unterwerfend.

Die Visitatoren von 1559 machten dann auch etliche Feststellungen, was die Entfernung gewisser Geistlicher vom altkirchlichen Glaubensgut in Bezug auf die Eucharistie anbelangte. Hauptsächlich hat es sich aber hier wieder um Unsicherheit und Verwirrung gehandelt; überlieferte Anschauungen wurden häufig mit der „Neuen Lehre“ verbunden. Demgegenüber standen viele Priester auch ganz eindeutig zur Tradition.

Zu ihnen gehörte wie schon früher der Hofdorfer Pfarrer Holtzner. „De eucharistia. De institutione, definitione, materia, forma, transsubstantiatione, permanentia et reliquis catholice respondit“ – Über Einsetzung, Begriff, Materie, Form, Wandlung,

Fortdauer und das übrige hat er katholisch geantwortet. Diese Formel findet sich wörtlich fast gleich bei der überwiegenden Zahl seiner Amtskollegen. Beim Pfarrer von Ottering, Urban Auer, hieß es sogar, er habe im ganzen wie im einzelnen auf alles so eindeutig (katholisch) geantwortet, daß bei ihm nichts zu wünschen übrig blieb – „In genere et in specie ad omnia interrogatus ita preclare respondit, ut nihil in eo desideretur“.

Allgemeine, ausreichende Kenntnisse waren andererseits dem Pfarrer von Martinsbuch, Johannes Weiß, zu bescheinigen. „Helt, das under gestalt wein und prots, jeder insonderhait, nach der consecrierung sey der gantz Christus cum anima, corpore, sanguine, deitate [= mit Seele, Leib, Blut, Gottheit]. De veneratione et reliquis sentit citra iudicium“ – Über die Verehrung der Eucharistie und das übrige denkt er diesseits des Rechten.

Der Kollbacher Pfarrvikar Johann Gunshamer glaubte zwar, daß wie unter der Gestalt des Brotes der wahre Leib Christi so auch unter der Gestalt des Weines sei. Aber „de transsubstantiatione et permanentia huius sacramenti adeo dubie et inepte respondit, quod ex eius responsione nihil certi elici potuit, sed instructus catholice sentit. De reliquis articulis adposite respondit“ – Über Wandlung und Fortdauer dieses Sakraments hat er so zweifelhaft und kenntnislos geantwortet, daß aus seiner Antwort nichts Sicheres herausgelesen werden konnte. Darüber belehrt, dachte er jetzt katholisch. Über die restlichen Artikel hat er zutreffend geantwortet.

Eindeutig an der lutherischen Auffassung von der Eucharistie, daß sie nur im Augenblick des Empfangs wirksam sei und danach nicht mehr, orientierte sich der Dingolfinger Stadtpfarrer Staindl. Um jedoch dem Problem aus dem Weg zu gehen, wohl weil er sich nicht sicher war, wurden bei ihm die Spezies ohne Rückstand aufgebraucht. Über die Fortdauer befragt, sagte er nämlich „es sey nichts überbeliben“. So habe er auch außerhalb der Meßfeier consecriert „und der letzt, so er communiciert, hab das übrig alles miessen austrinckhen“.

Wie schon früher bemerkt, praktizierte der Loichinger Pfarrer Bernkopf ganz lutherisch. „Helt, das under der gestalt des prots allein der leib und under gestalt des weins allein sey das pluet Christi“. Konsequenterweise glaubte er – wie wir noch hören werden –, daß man das Sakrament unter beiden Gestalten nehmen solle. Es könne auch außerhalb der Messe consecriert werden.

Ähnliches ließ Caspar Hapfinger, Cantor in Frontenhausen, hören. „Waist nit, was das sacrament sey, zaigt an, es sey ain verhaissung Gottes“. Vom Altarsakrament sagte er weiterhin, „under gestalt des prots sey allein der leib und under gestalt des weins das pluet Christi, drumb nemb ers under baiderlay gestalt“. Von der Transsubstantiation und dem übrigen hielt er nichts, lediglich von der Wirkung beim Empfang – „solum de usu“.

Die Meßfeier

Aus vorigem ist zu erkennen, daß die genannten zwei Pfarrer bereits die lutherische Art übernommen hatten, nämlich die „Messe“ als reinen Wortgottesdienst – vorerst unter Beibehaltung dieses Namens – und außerhalb dessen eigene „Abendmahls“-Feiern zu begehen. Dies geschah demnach mindestens fünf Jahre früher als in Ortenburg 1563 der erste eigentliche evang.-lutherische Gottesdienst vonstatten ging!

„Messe“ („missa“) ist die hauptsächlich verwendete Bezeichnung des eucharistischen Opfers und seiner liturgischen Feier sowie dann auch des Formulars, nach welchem diese Feier an den einzelnen Tagen verläuft. Ihr Name kommt von lateinisch

„mittere“, was in der römischen Rechtssprache das feierliche Entlassen nach einer amtlich einberufenen Versammlung bedeutet hat.

Zur in Frage stehenden Zeit haben wir es mit der Opferfeier der jeweiligen Pfarrgemeinde („missa fidelium“) zu tun, die in der Consecration beider Gestalten vollzogen wurde und im Opfermahl ihren Abschluß fand. Sie erforderte eine Darbietung und Zurüstung der Opfergaben Brot und Wein. Diese „Oblation“ bildete den ersten Teil, der zweite umfaßte die Consecrationsfeier („Canon“, „Stillmesse“), der dritte das Opfermahl („Communion“). Einige Nachübungen bildeten den Schluß.

Die katholische Meßfeier jener Epoche, aber noch bis vor das II. Vatikanische Konzil, wurde in zwei Formen vollzogen, in welchen sich die Teilnahme der Gemeinde sehr unterschiedlich gestaltete. Bei der „gesungenen“ Messe („missa cantata“) trug der zelebrierende Priester die entsprechenden liturgischen Texte auf lateinisch in den Kirchentonarten des Gregorianischen Chorals vor. Ihm antwortete bei den vorgeschriebenen Stellen Schulmeister bzw. Cantor. Die „Kantorei“ – Vorläufer des Kirchenchors – und bestehend aus diesen und ihren Schülern – sang die feststehenden Teile („Ordinarium“) der Messe vom „Kyrie“ bis zum „Agnus Dei“.

Bei der Stillen Messe („missa lecta“) las der Zelebrant seine Texte ebenfalls auf lateinisch, aber ohne Gesang und lautlos. Die Antworten gaben ein oder zwei „Ministranten“. Sie wie die Kantorei vertraten also die Gemeinde. Diese selbst – ohne ausreichende Lateinkenntnisse, um dem Gottesdienst im einzelnen verständnisvoll folgen zu können – hatte sich mit dem Lesen begleitender Erbauungsschriften zu begnügen oder als Analphabeten mit dem bloßen Zuschauen bzw. mit populären Privatgebeten wie etwa Psalter und Rosenkranz. Eine „aktive Teilnahme“ – wie wir das heute kennen – war weder vorgesehen noch möglich.

Die Reformatoren wollten dies ändern. Dem diente unter anderem die Verwendung der deutschen Volkssprache und die Abschaffung der Stillen wie ebenso der Privatmesse als nicht der Forderung nach „Mahlgemeinschaft“ entsprechend. Letztere erschloß man aus den Zeugnissen der Hl. Schrift.

Insofern berief sich auch Stadtpfarrer Wolfauer darauf, als man ihm 1546 folgende seiner drastischen Anmerkungen vorhielt: „Winckelmess [= Privatmesse] schawspil, stillmess pfui. Die fünf wort – der Einsetzung: „Hoc est enim corpus meum“ – sagen sie, soll kain lay reden noch hören“. Er bezog sich dabei auf die im Canon der Messe angesprochenen Umstehenden („circumstantes“), somit die Feiergemeinschaft, und meinte: „Nullus presumat celebrare nisi duobus aut tribus presentibus“ – Keiner soll zelebrieren ohne zwei oder drei Anwesende.

Zu ihrer Auffassung und Praxis der Meßfeier hatten sich alle Geistlichen in der Visitation von 1559 zu äußern. Wir wollen nachfolgend einige dazu hören. Überwiegend hielt der Klerus des Beobachtungsraums am katholischen Verständnis fest. Aber auch neugläubige Ansichten kamen dabei zur Sprache.

Der Pfarrer von Tunding, Paulus Fabri, „parum docte respondit, sed instructe catholice sentit“ – hat wenig informiert geantwortet, aber nach Belehrung katholisch gedacht. Stadtpfarrer Johann Staindl in Dingolfing hatte über den Opfercharakter der Messe nie gepredigt, ihre Einsetzung wußte er nicht – „De sacrificio misse nunquam predicavit, institutionem nescit“. Über die anderen Artikel hinsichtlich der Meßfeier antwortete er jedoch im katholischen Sinn.

Pfarrer Georg Bernkopf von Loiching glaubte, die Messe sei von den Kirchenvätern eingesetzt worden, hielt sie für kein Opfer, sondern für ein Gedächtnis der Passion Christi, denn „Christus werde nit mer aufgeopfert, quia semel oblatus sit“. Somit vertrat er auch hier eine reformatorische Meinung, nämlich, daß dieses Opfer des Gottes-

sohnes ein für allemal geschehen und nicht zu wiederholen sei. Immerhin wollte er diese seine persönliche – zwinglianisch beeinflusste – Auffassung nicht öffentlich verkündet haben: „Hab nie davon predigt“.

Keine Ahnung von der Einsetzung des Sakraments in Form der Messe bewies Pfarrprovisor Johann Hueber von Englmannsberg – „institutionem misse ignorat“. Auch er hatte darüber noch nie gepredigt, hielt sie jedoch „für ain opfer lebendiger und todter“, d. h. der Aufopferung für Lebende und Verstorbene fähig und nützlich.

Demgegenüber und für sich persönlich, weiters aber wohl beispielgebend sagte der Frontenhausener Pfarrprädikator Thalhamer aus. Er sei hier als Prediger, „list kain meß mehr, solches des gesichts halben underlassen“. Das bedeutete nicht mehr oder weniger, als daß er den Glauben daran aufgegeben hatte und in Konsequenz auch den Vollzug. Dies stand sicher mit seinen besonderen Lebensumständen im Zusammenhang, die wir noch besprechen werden.

Die Meinung des Benefiziaten zu Marklkofen, Johann Kraptner, über die Messe war dann wieder vorzugsweise durch mangelnde Kenntnisse bestimmt: „Helts für ain opfer lebendiger und todter. Hat nie gewist, das von Christo, sonder den hailigen Vättern eingesetzt sey“. Auf die übrigen Artikel zur Messe hat er immerhin ausreichend – „satis pie“ – geantwortet.

Bei Pfarrer Andreas Täberl in Loizenkirchen gaben sich die Visitatoren trotz dessen anfänglich falscher Meinung zufrieden, „helt lateinisch meß, die heiligen Vätter haben die aufgesetzt“, nachdem er fortfuhr, „helts auch für ain opfer lebender und todter“. Dies glaubte ebenso Pfarrvikar Gunshamer in Kollbach, jedoch: „fructum vero plane ignorat“ – die Frucht, d. h. Wirkung daraus kannte er schlichtweg nicht.

Oblationen und „Seelgerät“

Luthers Kritik an der herkömmlichen Meßfeier zeitigte allenthalben ihre Auswirkungen. Ein wesentliches Indiz dafür ist die Übernahme dieser Kritik durch die Gläubigen auch unseres Raumes in Bezug auf Oblationen („Opfer“) und Messen zugunsten Verstorbener („Seelgerät“). Erstere wurden im Rahmen der Messe gegeben, meist bei gestifteten Ämtern in der Form eines feierlichen Opfergangs. Als anlässlich der Visitation von 1559 danach gefragt wurde, zeigte sich folgendes bezeichnendes Bild, das hier einmal nicht die Geistlichkeit selbst betraf, sondern die Reaktion der Bevölkerung auf die „Neue Lehre“.

Nur bei ganz wenigen Pfarrkirchen waren die Opfer in etwa gleichgeblieben bzw. erschienen sie dem Pfarrer und/oder den Kirchenverwaltern als ausreichend. Dies war etwa bei den Gläubigen in Martinsbuch der Fall: „Sy opfern treulich“. Auch von Oberviehbach heißt es: „Opfern noch vleissig“.

Ohne daß wir im einzelnen wissen, wie es vorher damit ausgesehen hat, wird häufig von nur kleinem Opfer gesprochen, z. B. in Hofdorf: „Das opfer sey klein“. Die selbe Aussage findet sich in Tunding, Wallersdorf, Haidlfing, Dingolfing, Gerzen und so fort im gesamten Beobachtungsbereich; in Dornwang: „Thuet wenig“, in Mamming: „Opfern selten“. In Loiching wurde das Opfer „mittlmeßig gehalten“. In gleicher Weise flossen hier die jährlichen Zehentabgaben zwar regelmäßig, aber in geringer Höhe.

„Zehent und opfer raichen sy untreulich“, ist allerdings bei Kirchberg notiert. Und dann lesen wir über fünf Pfarreien, daß überhaupt nichts mehr gegeben worden ist – Frontenhausen: „Opfern gar nit, den zehent geben sy“; Loizenkirchen: „Das opfer und cleiner zehent seien schier abkommen“; Kollbach: „Hat gar kein opfer mehr,

besingnuß helt man gar selten“; Vilsbiburg: „Opfern nichts mer“; Gangkofen: „Opfer ist nichts“. In Gaiendorf spendeten nur mehr die Angestellten des staatlichen Oberbeamten: „Zum weihnachten hat er [= der Pfarrer] des pflegers gesinds opfer gehabt, sonst gar nichts“.

Wie wir schon gehört haben, kontrastierte der Opfergedanke der Meßfeier selbst stark mit Luthers Auffassung gemäß seiner Rechtfertigungslehre. Als diese ins Bewußtsein der hiesigen Bevölkerung drang – durch Wort und Schrift transportiert – minderten sich demzufolge Stiftungsmessen, Beerdigungs- und Gedenkgottesdienste. Dies kann deutlich am Umfang der Zahlungen für das „Seelgerät“ abgelesen werden.

Hatten schon 1526 die staatlichen Behörden – wie berichtet – eine Bestandsaufnahme durchgeführt, um die Klagen darüber zu verifizieren, so geschah das Gleiche in der Visitation von 1559. Gegenüber früher beanspruchten die meisten Pfarrer jetzt eine Generation später keine überhöhten Beträge mehr. Man wollte vielleicht auch dadurch die alte Gewohnheit der Meßaufopferung zugunsten Lebender und Verstorbener beizubehalten versuchen und niemanden wegen höherer Kosten davon abhalten.

„Helts mit dem selgeraidt damit niemandt beschwert“, meinte Pfarrer Holtzner von Hofdorf; doch sagten die Zechpropste der Filiale Rimbach: „Etlich werden mit dem selgeraidt beschwert“. Keine Belastung empfanden ausdrücklich die Leute in Veitsbuch, Lengthal und Moosfürth. Bei mehreren Pfarreien sind die Gebühren aufgeschlüsselt dargestellt und ohne Widerspruch hingenommen worden. Der Reihenfolge nach fand sich dies bei nachfolgend genannten.

Der Pfarrer von Martinsbuch, Johannes Weiß, äußerte: „Für das selgeraidt gibt ain alts 1f [= Gulden] oder 5 [= Schilling]“. In Tunding hieß es: „Selgeraidt auf maist ain thaler, 5 ß und weniger“, in Pilsting: „Von ain alten ain thaler, weniger oder mer“. In Wallersdorf nahm Pfarrer Georg Egenpeck „von ain reichen 2 thaler, von ainm armen 4, 5 [Schilling] weniger oder mer“, in Dingolfing Stadtpfarrer Hans Staindl – wo es noch 1526 am teuersten im ganzen Umkreis war – nur mehr „von ainem reichen 2 f, von ainem armen weniger“.

Dem Vermögen des Betreffenden zufolge verhielten sich bei den Seelgerätgebühren die Pfarrer von Englmannsberg und Veitsbuch.

Wieder differenzierter war die Lage in Mamming: „Selgeraidt gibt ain alts, so reich 2 oder 3 f, sonst nach gelegenhait der person, von ain jungen 5 kr“, und in Frontenhausen beim Pfarrer: „Fürs selgeraidt nimbt er von ainem reichen zwen thaler, von ainem armen 4 ß, von ainem kind nichts“. In Hüttenkofen wurden verlangt und bezahlt von einem Reichen 1 Taler, von einem Armen 5, 4, 3 oder weniger Schilling Pfg., in Gerzen, wo der Pfarrer „besingnuß“ hielt, von einem Reichen 2 Taler, von einem Armen 1 bzw. 2, 3 oder 4 Schilling Pfg; in Gangkofen von einem Reichen 2 Gulden, von einem Armen weniger, von einem Kind 8 Kreuzer; in Seyboldsdorf von einem Alten 4 Schilling, von einem Kind 4 Kreuzer; in Kirchberg von einem Reichen 2 Gulden, je auch 6 Schilling, von einem Kind 1 Batzen.

Der Pfarrer von Gottfrieding konstatierte andererseits: „Das selgeraidt wenig“. Der Kollbacher Vikar meldete: „Besingnuß helt man gar selten“ und meinte damit die früheren Gedenkgottesdienste am 7. und 30. Tag nach der Beerdigung; „Selgerait gibt ain reicher 2 thaler 12 ß weniger oder ain arms gar nichts“. Einen kleinen Betrag, nämlich nur ½ Taler erhielt der Pfarrer von Vilsbiburg.

Der Rückgang von Oblationen und Gedenkgottesdiensten kann uns Heutigen auch kaum als unverständlich erscheinen, wenn man dazu die Verkündung der „Neuen Lehre“ durch die offiziell bestellten geistlichen Lehrer vergleicht.

1546 hatte man im Verhör dem Dingolfinger Stadtpfarrer Wolfauer als 17. katholischen Glaubensartikel vorgehalten: Es gibt ein Fegfeuer, in welchem die Seelen nach dem Tod alle verbliebene Schuld sühnen; vor Gott hat es einen Nutzen, daß die Lebenden der Seelen mit Fürbitten, Beten, Opfern und guten Werken gedenken. Wolfauer hatte sich nämlich notiert: „Alle schrift gepeut uns bei der seelen hail den lebendigen gut zu thun, von den abgestorben aber schwaygen sie gantz still; entgegen aber schreit der antichrist uff allen cantzlen, man soll den abgestorben guts thun, der lebendigen geschweygt er gar.“

Besonders bezeichnend dafür ist die Anschuldigung des Frontenhausener Pfarrers gegenüber dem Pfarrprädikator Thalhamer: „Pfarrer sagt, prediger hab auf der cantzl öffentlich gemelt, es sey mit unserem thun verloren, die besingnuß sey ain plunderwerch, [man] verdien nichts damit“. Auf diese Weise verführe er ihm das Pfarrvolk.

Nur 1597 warf als Einzelpolemik und offenbar zu unrecht der Dingolfinger Stadtrat Pfarrer Gabriel Mißbrauch mit Seelgerätforderungen vor. Er würde die Bürger „mit den remediis [= seelsorgerischen Handlungen] und seelgreten sollicher massen yberspannen, das, wo er nuhr ein gemeines vermögen schmöckht, die verstorbnen undter 10, 20 und wohl mehr tallern zu der erden nit bestelten will“. Dabei dürfe er laut IV. Polizeibuch von vermögenden Bürgern nur 2 Pfd. Pfg. und vom gewöhnlichen Handwerksmann bloß 1 Pfd. verlangen.

Benefizial- und sonstige Stiftungsmessen

Das neue, bei uns lutherisch geprägte Verständnis von Eucharistie und Meßfeier kam ferner äußerlich besonders durch den drastischen Rückgang des Vollzugs gestifteter Messen zum Ausdruck, geschweige denn, daß jetzt noch neue errichtet worden wären. Wir haben diese Tatsache am Beispiel der Meßbenefizien in der Stadtpfarrei Dingolfing und andernorts bereits in allen Einzelheiten der Personalbesetzung geschildert. Die Visitationsprotokolle von 1559 erlauben dazu einen zeitlichen Querschnitt durch den gesamten Beobachtungsraum.

Hier wie dort ist zunächst zu erkennen, daß der festgestellte Rückgang schlicht und einfach darauf gründete, daß die Personalstellen von den Präsentationsberechtigten nicht mehr bedient wurden und man die ja nach wie vor vertraglich fließenden Einkünfte für andere Zwecke verwendet hat. Bei ersteren handelte es sich um den Rat der Städte und Märkte, dann um Personen/Familien aus dem Adelsstand. Beide Gruppen tendierten überwiegend zur „Neuen Lehre“ und sahen deswegen die Verwendung der Benefizialeinkommen besser beim neuen Schul- und Kirchenmusikwesen angelegt als beim Lesen der Stiftungsmessen durch einen dafür zu besoldenden „Meßpff“. Man glaubte ja in diesen Kreisen nicht mehr an die Wirksamkeit des Opfers zugunsten anderer und ebenfalls nicht mehr an die Heilsnotwendigkeit der Guten Werke.

Wie in der Stadt dachte man auch auf dem Land. Die Angaben von Pfarrern und Kirchenverwaltern weisen zunächst die Fakten auf. Demnach wurden Benefizialmessen wie vor alters immer noch gehalten, wo ein Benefiziat angestellt war. In Dingolfing gab es 1559 nurmehr einen (Johann Wachinger); der Pfarrer – ohne Ahnung über die tatsächlichen Verhältnissen – gab an: „Vaciren etliche beneficia, dern die von Dinglfing [= der Stadtrat] lehenherrn [= Verleiher], wievil aber dern oder wo derselben einkommen hingewendt werde, weiß er nit“. Ähnlich ließ Stadtprediger Wolfgang Sailer verlauten: „Nur ain beneficiat alhie, welcher auf der tuechmacher meß. Der [adelige] herr von Fraunhofen hat ain meß alhie, die er jetzt bei zway jarn selbs eingenommen. Hat bei 11 gestiffte messen alhie, weist nit wo das einkommen hingewendt werd.“

Bei dessen Fehlen unterblieben die Stiftungsmessen, wenn sie nicht der Pfarrer oder ein Kooperator als Benefiziumsverweser mitübernahm. Dies war etwa der Fall in Pilsting (Altar der Jungfrau Maria/Kooperator Wolfgang Strenberger), Veitsbuch (ungenannter Kooperator), Frontenhausen (Pfarrer Gratter), Reisbach (in St. Salvator/Kooperator) und Gerzen (2 Kooperatoren).

In Loiching war das dortige Benefizium vakant, nachdem dessen Kaplan verstorben war. Die „nachperschaft“ – Nachbarschaft, d. h. Ortsgemeinde – hatte ihr Besetzungsrecht bislang nicht wahrgenommen. In Reisbach war das Benefizium Allerseelen dem Pfarrer Johann Summersdorffer von Oberhausen verliehen: „Nimbt die provenetus [= Einkünfte] ein und thuet nichts drum“. Das dortige Annen-Benefizium hatte keinen Inhaber, die Antoni-Messe bzw. deren Einkommen nahm der Pfarrer von Steinberg in Empfang: „Helt nichts darumb“, also keine Stiftungsmessen. Die Marien-Messe war nicht besetzt. Ihr Lehenherr, der adelige Warther auf Schloß Warth, verwendete die Gefälle zur Besoldung eines Lehrers. Von einem weiteren unbesetzten Benefizium St. Annae in der Schloßkapelle konnte der Pfarrer nichts sagen: „Waist nit wo das einkommen hinkompt“.

Auch in Vilsbiburg wurde das Benefizium Corporis Christi, eines von acht, und zwar auf herzoglichen Befehl umgewidmet „zu der schuel“. Die dortige Messe auf dem St. Stephansaltar war vakant, die übrigen sechs hatten der Pfarrer und andere Geistliche am Ort oder von auswärts inne.

War beim Vollzug oder Nichtvollzug der Benefizialmessen in erster Linie das Interesse der Stifterfamilien und/oder des Verleihungsberechtigten betroffen, so zielten die gewöhnlichen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen auf die Gesamtheit der Pfarrangehörigen wie ebenso die da und dort auf dem Land von der Ortsgeistlichkeit zu lesenden Wochenmessen. Die Visitationsprotokolle von 1559 geben darüber wieder detaillierte Auskünfte.

Nur bei einer Minderheit der Seelsorgestellen verlief alles so wie früher; zumindest bemühte sich dort der Klerus, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Für Veitsbuch findet sich dies folgendermaßen durch die Zechpropste ausgedrückt: „Pfarr wirt allmal über den andern sonntag [= jeden zweiten Sonntag] besungen und ale hohe fesst, und ain wochenmeß, so am sambstag gehalten worden, wirt noch verricht. So wirt auch der gottsdinst bei den andern kirchen, sovil möglich, gehalten“.

In Thürnthenning kannte man es früher nicht anders als jetzt: „Ist kain ander gottsdinst, dann das man ain feirtag umb den andern singt und predigt, das wirt also gehalten“. Auch in Moosthenning waren die Leute noch ausreichend versorgt: „Vor zeiten hat pfarrer [von Ottering] in der wochen 3 meß gelesen, und ain feirtag umb den andern gesungen und predigt, jetzt beschicht gleichwol der wochenmeß abbruch, die nachbarschaft [= Filialgemeinde] hat aber gern gedult, im feirtaglichen gottsdinst ist nit mangl“. Bei der Filiale Schöndorf wurde dagegen die Wochenmesse „on clag wie von alter herkommen gehalten“. Auch bei Oberdaching heißt es: „Es ist von alter her noch alle freitag ein wochenmeß gehalten, das beschicht noch one clag“.

In der Pfarrei Pilsting sah es ähnlich mit der häufigen Meßfeier aus. Die Pfarrkirche selbst hatte „ain feirtegleichen gottsdinst, so noch verricht, und in der wochen nur ainen tag, daran man nit meß gelesen, an jetzo werden in der wochen 3 meßen gelesen“. In Großköllnbach hatte man es früher wie hier gehalten, mußte jedoch auf nurmehr zwei Messen in der Woche reduzieren. Leonsberg besaß „vor zeiten einen stäten [= beständig anwesenden] priester“, der in der Schloßkapelle als Kaplan zelebrierte. Die Gemeinde sei „noch willens, ain aufzenemen“. Anscheinend scheiterte dies am damaligen Priestermangel ebenso wie an den erforderlichen Finanzmitteln; der baye-

rische Herzog als Schloßbesitzer hat offenbar auch nichts dazu beigetragen, obwohl die Kapelle samt Ausstattung nicht lang zuvor erst errichtet worden war.

Um nochmals auf Dingolfing zurückzukommen, meldeten hier die Kirchenverwalter „einen teglichen gottsdinst wie vor alter, werden teglich 4 messen gelesen“ von den anwesenden Geistlichen. Auch die gestifteten Jahrtage wurden weiter begangen. Für Griesbach ist durch die Zechpröpste angegeben worden: „Vor jaren alle feir und son-täg ämpter gehalten worden und wohenlich 2 meß, wrden noch gehalten. Haben 16 jartäg, werden ires wissens gehalten“. Dies galt für den erst neu angestandenen Pfarrer Christoph Pachmayr; aber auch von seinem Vorgänger sei alles „vleissig“ voll-zogen worden.

In diesem Sinn sagten ferner die Kirchenverwalter von Frontenhausen aus: „Die ämpter, jartäg und messen werden vermög des salbuechs wie vor alter gehalten“. Ihre Kollegen in Kollbach äußerten: „All son tag und feirtag ain ampt und ungeverlich wochenlich 2 oder 3 meß, wie vor alter. Die jartäg werden gehalten.“

Diese Schilderungen zeichnen noch ein positives Bild im katholischen Sinn. In den drei nachfolgend herangezogenen Pfarreien treten demgegenüber bereits deutlich Unterschiede zwischen Hauptort und Filialen in Erscheinung. Beginnen wir mit Loiching, wo notiert ist: „Die gantz wochen, ausgenommen den pfinztäg [= Donnerstag], wirt meß, dann auch die gestifften jartäge gelesen und vleissig gehalten“. In der Kirche des Marktes Teisbach wären jedoch in der Woche auch drei Messen zu lesen gewesen, „wirt selten aber eine gehalten“.

In Frichlkofen sollte ferner wöchentlich eine Messe stattfinden und alle vierteljähri-gen Quatember „besungen“ werden: „Wirt aber wenig gehalten“ vom Gottfriedinger Pfarrer Pankraz Ortmayr, dem für seine Pfarrkirche allerdings bescheinigt wurde, eine Montagmesse zu lesen und „quaterberlich zu besingen“, also eine vierteljähr-liche „missa cantata“ nach gewohnter Ordnung zu feiern.

In der Nachbarpfarrei hatte die Kirche zu Mamming „feirteglichen gottsdinst und in der wochen zwo meß, werden gehalten wie vor alters“. Obwohl Pfarrer Sebastian Federkiel von seinen Zechpröpsten wie den örtlichen Bruderschaftsvorständen bestä-tigt wurde, daß er alles „unverweislich und catholicisch“ verrichte, monierten erstere bei den Filialen Grafklkofen und Bubach, dort sei jeweils eine Wochenmesse fällig, „welche erst über die viert wochen gehalten, und werden dreumal im jar besungen“. In Seemannskirchen traf alle Feiertage eine Messe, „wirt gehalten wie vor alter“.

Rückgang von Meßgottesdiensten

Noch sehr viel ungünstiger ist die Entwicklung in der Mehrzahl aller Pfarreien ver-laufen. Der Rückgang früher gewohnter Messen liegt wohl in den neuen Lehrmeinun-gen begründet, hat jedoch auch geringe Finanzkraft der Kirchenkassen zur Vorausset-zung. Daß das eine mit dem anderen korrespondierend zu tun hatte, liegt ebenfalls nahe. Betrachten wir also die in den Visitationsprotokollen von 1559 niedergelegten Fakten.

In Hagenau „wirt allein an der kirchweich besungen, vor zeiten hat man in der wochen zwo meß gelesen, werden aber an jetzo ausgelassen und gar selten gehalten“ – von dem sonst sich prononziert katholisch bezeichnenden Pfarrer Holtzner von Hof-dorf. Dieser konterte allerdings: „Wellen gleichwol kein wochenmeß [auszulassen] nachsehen, kom doch niemandt dartzu“. Er äußerte aber ferner über seine Meßzele-bration: „Halts lateinisch, pet accessum und recessum [= die vorgeschriebenen altkir-lichen Gebete zum Eingang und zum Schluß, auch bede canones“, also die Texte vor

und nach der Wandlung. Besser hatten es die Gläubigen der Filiale Ottending, wo „alle Unser Frauen tåg [= Marienfeiertage] und zu mittfasten besungen, auch an s. Wolfgangs und Barbaratag, und alle sambstag ain meß, die ämbter werden noch gehalten, aber in drei oder vier wochen ains“.

Auch in Rimbach sollte es Wochenmessen geben, jedoch: „Hat ain feirteglichen gottsdinst und zwo meß in der wochen. An jetzo wirt der gottsdinst über den andern sonntag [= nur jeden zweiten Sonntag] gehalten, aber die wochenmeß gar selten“. Die Leute seien dadurch „vast [= sehr] beschwert“. Als Hauptgrund der seelsorglichen Misere nannten die Kirchenverwalter: „Vor Zeiten zwen priester alda gewesen, an jetzo allein der pfarrer“. Zu Weichshofen und am Pfarrort zu Martinsbuch sollte an Feiertagen und in der Woche zweimal Messe gehalten werden. Doch die Zechpropste berichten: „An jetzo beschichts über den andern feirtag [= nur jeden zweiten] und je bei weilen meß“. Dagegen wurden in Feldkirchen die sechs Jahrtage und sechs Messen im Jahr wie vorgesehen gefeiert.

Von Puchhausen heißt es für einst und jetzt: „Vor zeiten ist wochenlich ain meß gehalten und den dritten sonntag gesungen und gepredigt worden. Jetz wirt die wochenmeß selten gehalten und kaum am sechsten oder siebenden sonntag gesungen“. Auch in den anderen Filialen der Pfarrei Leiblfling war es nicht besser bestellt, doch trugen – wie bei Oberhaselbach notiert – „die nachpaurn, von mangl wegen der priester, gleich also gedult“. Schließlich wären früher zwei Priester hiergewesen und jetzt bloß der Pfarrer, „wöll im gar nicht klöckhen“. Diesem stand außerdem das Handikap im Weg, als gebürtiger Schotte und Konventuale des Regensburger Schottenklosters „der sprach halben unverständlich [= unverständlich] und sonderlich dem jungen volckh“ zu sein. Die Kirchenverwalter von Upfkofen urteilten über ihn außerdem: „Ist er auf dem predigtstuel gantz unvernemlich [= nicht zu verstehen]“. Von Schottland oder aus Polen, Afrika, Übersee nach Niederbayern – damals wie heute ein Ausfluß des je herrschenden Priestermangels.

In Steinbach sollten neben dem Sonntag auch jeden Feiertag und pro Woche Messen gefeiert werden; letztere wurden aber nicht gehalten. In Ottering sind früher pro Woche drei Messen gelesen sowie alle Feiertage besungen und dazu gepredigt worden; „jetz wirt die wochenmeß nit allerding also gehalten“. In Tunding sah es folgendermaßen aus: „Vor zeiten ain feirtäglicher gottsdinst und zwo wochenmeß bei der pfarr gehalten, an jetz wirt über den andern sonntag gesungen, aber die meß gelesen. Bey dem filial auch ain feirtäglicher gottsdinst und ain wochenmeß, der gottsdinst wirt am andern sonntag verricht, aber die meß aus armuet des gottshauß underlassen“.

Haidlfing hatte einst neben den Feiertagen drei Messen in der Woche, jetzt wurde nicht mehr als eine gelesen. In Englmannsberg verrichtete der Pfarrer den Gottesdienst an den Feiertagen, nicht aber die zwei traditionellen Wochenmessen. Der Marklkofener Benefiziat Johann Kraptner verhielt sich nachlässig: „Wirt [= sollte] auch das gantz jar teglich besungen und meß gelesen und alle montag ain selampt [zum Totengedenken gefeiert werden], welches alles aber jetz gar unfleissig und selten gehalten wirdet“. Er war ja auch einer der besonderen Sympathisanten der „Neuen Lehre“.

Während in der Pfarrkirche Oberhausen an Festtagen und unter der Woche zweimal zelebriert wurde, blieben die Messen in der Filiale Loitersdorf „gar wenig“ in Vollzug. Zu Reichlkofen, das alle Feiertage eine Messe haben sollte, ist diese „in zway jarn nit gehalten worden“. Während in Gerzen alle Sonn- und Feiertage ein Amt, auch unter der Woche täglich eine Messe – „wieviel vor zeiten mehr“ – gehalten wurden, unterblieb in der Filiale Eggenpoint eine frühere Wochenmesse „jetz armuet halben“.

Ebenso steht bei Johannesbrunn über zwei Wochenmessen, daß sie „aus mangl der priester selten gehalten“ würden. Auch in Lichtenhaag gab es vor Jahren eine Wochenmesse; sie hat man nun bloß mehr alle 14 Tage gelesen. In Radlkofen sollte jeden zweiten Sonntag ein Amt gesungen werden, „geschicht jetz kaumb in ainem monat“. Die Wochenmesse in Westerskirchen „wirt jetz aus armuet des Gottshauß unterlassen“, wogegen wie vor alters jeden zweiten Sonntag gesungener Gottesdienst stattfand.

Ein solcher wurde auch in der Pfarrkirche Binabiburg „vleissig“ vollzogen. Für die Filialen „praucht man das mittl“, d. h. suchte sich also in der Mitte zwischen Tradition und gegenwärtigen Möglichkeiten zu bewegen. Die Gläubigen wurden laut Meinung der Zechpropste „gleichwol aus mangl der priester mit dem gottesdienst nit wie sich gebürt verricht“.

Nach dieser Übersicht bliebe eigentlich festzuhalten, daß es sich auf dem Land, am Indikator Meßfeiern gemessen, durchaus um eine seelsorgerische Minderversorgung gehandelt hat. Lediglich in der Stadt und in den Märkten erscheint sie – im katholischen Sinn – besser gewährleistet zu sein.

Bruderschaftsmessen wie vor alters

Hier wie auf dem Land waren aber schon im Spätmittelalter sogenannte „Bruderschaften“ als Laienvereinigungen gegründet worden, hauptsächlich, um für sich und ihre verstorbenen Angehörigen geistliche Schätze in Form von Messen, Ablässen und Gebeten zu erwerben. Aufgrund der Angaben in den Visitationsprotokollen von 1559 werden wir darüber informiert, daß es sich damals überwiegend positiv damit verhielt.

Als älteste hatten sich überall die Allerseelen-Bruderschaften etabliert, die allen Schichten der Bevölkerung offenstanden und in der Regel mindestens ein Mitglied pro Familie der betreffenden Pfarrei aufnahmen. Ihre Hauptintention war, wie schon der Name sagt, auf geistliche Hilfe für die Seelen der Verstorbenen gerichtet.

Zur genannten Zeit bestanden allein im Beobachtungsbereich 15 Allerseelen-Bruderschaften und zwar in Ottering, Pilsting, Ganacker, Loiching, Untergünzkofen, Mammig, Frontenhausen, Marklkofen, Reisbach, Oberhausen, Ruhstorf, Loizenkirchen, Reichlkofen, Kirchberg und Vilsbiburg. Fast überall geschah hier der Vollzug von Wochenmessen und Jahrtagen wie vor alters. Lediglich in Ottering meldete der Pfarrer, daß sich seit seinem Amtsantritt vor einem Jahr noch niemand hatte neu aufnehmen lassen, und nur in Kirchberg wurden von vier Wochenmessen der Bruderschaft bloß zwei gelesen.

An sechs Pfarrorten bestand eine Sebastiani-Bruderschaft unter dem Patronat des Pestheiligen. In Dingolfing war sie 1512 gegründet, in Ottering ist die Errichtung „erst bey wenig jarn aus freier wilkürlicher bewegnuß der nachbarschaftt fûrgenommen“ worden. Man hatte sich auch vorgenommen, wöchentlich am Dienstag eine Messe lesen zu lassen „und so dieselb gehalten, wirt der pfarrer davon gelont“. Der in die Bruderschaft Eintretende sollte 1 Pfd. Wachs und dann jährlich 10 Pfg. bezahlen. In Griesbach verliefen die Gottesdienste der dortigen Sebastiani-Bruderschaft wie früher. In Pilsting stand sie unter einem Doppelpatronat mit St. Florian, war vor 22 Jahren errichtet, aber noch nicht oberhirtlich bestätigt worden.

In Frontenhausen wurden drei Jahrtage für die Bruderschaft gehalten. In Reisbach gründete 1513 das Handwerk der Schuhmacher eine Bruderschaft unter dem Patronat der Heiligen Sebastian und Erhard, deren Statuten in einer Abschrift von 1588 vorliegen.

Ähnlich geordnet erwiesen sich die Verhältnisse bei Unser Frauen Bruderschaft zu Reisbach und jener unter dem Schutz des hl. Blasius zu Wallersdorf. Ohne Angabe des Patronats ist in Frichlkofen eine Bruderschaft genannt, die nur 3 Taler Einkommen hatte, aber dem Pfarrer „von den vier quatterbern zu besingen“ für alle Vierteljahre 13 Schilling und sechs Schilling für die „beleuchtung“ mit Kerzen geben mußte. Der Effekt zeigte sich jedoch als gering. „Soll am vierten sonntag besungen werden, geschicht selten“.

Neben diesen Andachts-Bruderschaften existierten noch andere vergleichbare Vereinigungen, die berufsständisch organisiert waren. Diverse Handwerkszünfte der zentralen Orte hatten sie ins Leben gerufen; die religiöse Zielsetzung war die gleiche. 1559 traten sie in den Visitationsprotokollen jedoch nur in der Stadt Dingolfing und im damaligen Markt Vilsbiburg ins Bild.

Die breite Auffächerung der Berufspalette in Dingolfing spiegelte sich auch in der Organisation berufsspezifischer Handwerks-Bruderschaften. Sechs sind angeführt: Bäcker, Bäckenknechte – die Gesellen –, Schneider, Tuchmacher, Fischer, Lederer und Schuster, somit jene der potentesten Nahrungsmittel-, Textil- und Leder-gewerbe. Dazu kam noch die Michaeli-Bruderschaft, ein 1341 vom Stadtrat gegründetes elitäres Gremium, das sich nur aus den führenden Ratsfamilien in sechs Mitgliedern ergänzte. Bei ihnen wurden sämtlich die traditionellen gestifteten Messen und Jahrtage gehalten wie entgolten.

Genauso verhielt es sich in Vilsbiburg mit den Handwerks-Bruderschaften der Bäcker, Weber, Schuhmacher und Fischer. Während bei diesen gegenüber früher keine Änderung eingetreten war, heißt es bei der Bruderschaft der Metzger trotz jährlicher Ausgaben an die Priester und „auf beleuchtung“: „Wissen von jartägen kain bericht ze geben“. Für die Tuchmacher-Bruderschaft war noch vor zehn Jahren ein Jahrtag worden, „so jetzt unvermöglickait halben underlassen wirt“.

In Vilsbiburg gab es zusätzlich eine Andachts-Bruderschaft mit der speziellen Aufgabe zur Eucharistieverehrung, die Corporis Christi- oder Fronleichnam-Bruderschaft. Allerdings wurden außer den gestifteten neun Jahrtagen keine weiteren Meß-gottesdienste gefeiert, dafür stets 6 Pfd. Pfg. Ausgaben zu einem festlichen Mahl bei Aufnahme der Jahresrechnung verbucht.

Auf derartige Festivitäten legten die Zünfte überall größten Wert. Der Handwerks-jahrtag, als „Tänzl“ – oder „Dinzltag“ mit rituellem Tanz und Festmahl ausgestattet, galt als Höhepunkt der Repräsentation und wurde deshalb entsprechend aufwendig begangen. Nur so und vom Prestigedenken dieser Gruppen getragen läßt sich erklären, daß beim allgemeinen Rückgang der Opfermessen die Bruderschaftsmessen offensichtlich keine Einbußen erlitten haben. Als Gründe hierfür sind wohl anzuführen: enge verwandtschaftliche wie berufliche Verbindung untereinander, unmittelbare persönliche Beziehung der Generationen, traditionsgefestigte Vorstellung den Vorgängern geistlich helfen zu müssen. Trotz lutherisch beeinflusster Meinung, daß dies theologisch nicht zu akzeptieren sei, verhielten sich die Leute offenbar nach dem Grundsatz, „es könnte ja doch was dran sein“ und bezahlten als Berufsgruppen die alteingeführten Gottesdienste, vielleicht eben weniger aus echter Glaubensüberzeugung als eher aus gesellschaftlichen und Prestigegegründen.

Traditioneller Lichterbrauch

Dazu gehörte ferner das Aufstellen und Abbrennen großer Kerzen. In den Reibacher Statuten von 1513/88 wird gefordert: „Es sollen auch bey obgenannten gotts-

dienst, vesper und vigillien und ambtern all kherzen, so gedachte bruederschaft yezo hat oder fürbaß gewingt, angezündet werden“.

Die Bruderschaften waren es auch, die durch Stellung und Unterhalt von Beleuchtungsmitteln ein besonderes Zeichen der Sakramentsverehrung setzten. Dies geschah neben und zusätzlich zu den üblicherweise von den Kirchenverwaltern besorgten Kerzen. Die Visitationsnotizen unterrichteten auch darüber mit wünschenswerten Details. Einige Beispiele verdeutlichen es für unseren Beobachtungsraum.

Wie anderswo entrichteten neueintretende Mitglieder der Bruderschaft oder „zeche der weinzierl“ zu Rimbach – im seinerzeitigen Weinbaugebiet – je 1 Pfd. Wachs, das dann für die „beleuchtung“ bei Gottesdiensten verwendet wurde. Von den Angehörigen der Allerseelenbruderschaft in Gottfrieding heißt es: „Prennen ain ewigs liecht, darüber get ungeverlich 6 f“. Der Beitrag zur Beleuchtung, dem Pfarrer jährlich übergeben, betrug bei der Bruderschaft in Frichlkofen 6 Schilling Pfg., bei jener in Mamming 2 Gulden und in Griesbach 2 Schilling Pfg. Besonders hervorgetan haben sich die Allerseelenbruderschaften in Loizenkirchen mit 3 Talern und in Reichersdorf mit 2 Talern 3 Schilling Pfg. In Marklkofen unterhielt man „ein ewigs liecht“ und vor dem Allerseelentag ebenfalls „ein liecht“.

In Kirchberg empfing der Mesner aus der Bruderschaftskasse jährlich 70 Pfg. „auf beleuchtung alle sambstag, auch alle zwelf potten [= an den Apostelfesten]“.

Theophorische Prozessionen

Dort wo sich in Städten und Märkten Handwerkszünfte organisiert hatten, traten sie bekanntlich auch als religiöse Bruderschaften in Aktion. Sie begleiteten das Allerheiligste bei Prozessionen und Umgängen mit spezifischen Insignien, den sogenannten Großen Kerzen. Formal handelte es sich dabei um hohe, meist geschnitzte und bemalte Stangen, auf welche Kerzen gesteckt wurden; häufig war auch eine Statue des Handwerkpatrons und/oder das Zunftwappen daran angebracht. Auch dazu bringen die Visitationsprotokolle von 1559 vielfach die frühesten schriftlichen Nachweise.

In Dingolfing sagten bei ihrer Einvernahme etwa die Vorsteher des Schneider-Handwerks aus: „Miessen, wie bei den zünfften gebreuchig, jerlich 12 kerzen erhalten“. Darunter sind ihre Handwerksstangen wie auch stationäre Lichter zu verstehen, die z. B. vor dem Bruderschaftsaltar in ihrer Seitenkapelle der Stadtpfarrkirche St. Johannes aufgestellt waren. Ausdrücklich der Verehrung des Altarsakraments diente die vom Handwerk der Kürschner übernommene Verpflichtung: „Halten das liecht am fronleichnambstag auf iren cossten“.

Auch in Vilsbiburg sind bei der Bäcknbruderschaft die „zwelf körtzen“ genannt, deren Zahl wohl auf die 12 Apostel zurückgeht bzw. diese symbolisieren sollte. Die Zunft der dortigen Tuchmacher war in Abschwung gekommen; nicht einmal ein Jahrtag konnte mehr finanziert werden. Doch wurde der jährliche Geldrest in Höhe von 1 Gulden „auf ain kertzen gewendt“.

Die tragbaren Handwerks- und Bruderschaftsstangen fanden damals und bis in das 19. Jahrhundert herein vorzugsweise Verwendung – wie schon erwähnt – bei theophorischen Prozessionen. Für diese bestanden seinerzeit drei spezielle Anlässe: die bis heute durchgeführte Fronleichnamsprozession, dann die seit dem Spätmittelalter bis noch vor etwa 120 Jahren übliche Donnerstagsprozession und die sonntägliche um die Kirche mit Segnung der Gräber im Friedhof. Während erstere regelmäßig außerhalb der Gotteshäuser im Freien, aber innerhalb der Ansiedlungen stattfand, nahm die zweite ihren Weg im Kircheninneren. An Fronleichnam und an den Sonntagen betei-

ligte sich gewöhnlich die gesamte Pfarrgemeinde – soweit abkömmlich – am Umgang, am Donnerstag in der Regel wenigstens Kirchenpfleger, Stadt- bzw. Marktrat, Geistlichkeit und liturgischer Dienst.

Die Umwertung des Altarsakraments durch die Reformatoren – bei uns durch die Lehre Luthers – veränderte auch diese traditionelle Übung. Während zwar in den Heimatpfarreien der Brauch offiziell aufrechterhalten und von den Leuten auch mitvollzogen wurde, sind da und dort Einschränkungen vermerkt, die dann wieder ein bezeichnendes Licht auf die Einstellung gegenüber der Eucharistie werfen. Die Notizen der Visitatoren sind hier nicht sehr häufig; doch müssen wir auch die wenigen Hinweise für die Ausgestaltung unseres Geschichtsbildes aufsuchen und verwerten.

Im Frageschema von 1559 sind die entsprechenden Belege unter der Rubrik „circa ritum“ zu finden. Dabei ging es um die Abhaltung der „Kreuzgänge“, d. h. der Pfarrwallfahrten unter Vortragung eines Kreuzes zu bestimmten regelmäßigen Terminen und die Flurumgänge ebenso wie um die feierlichen „Prozessionen“, bei welchen die vorgenannten mit dem Allerheiligsten zu verstehen sind. Diese interessieren uns in vorliegendem Zusammenhang.

In Martinsbuch gab Pfarrer Weiß an, „helt die kirchenpreuch wie vor alter“, in Ottering Pfarrer Auer ebenfalls alles „sampt den processionen und letaneien“. Pfarrer Osterreiter von Leiblfing sagte das selbe, was auf Latein notiert worden ist: „Observat [. . .] processiones una cum letaniis secundum morem antiquum“. Mit allgemeinen Formeln wurde dies auch andernorts bestätigt, wie z. B. in Wallersdorf, Dingolfing, Gottfrieding, Reisbach, Oberviehbach, Kirchberg und so fort.

Das Gegenteil davon stand in Marklkofen auf der Tagesordnung. Benefiziat und früherer Frontenhausener Pfarrer Kraptnr bekannte freimütig: „Halt die ceremonien der kirchen, als procession, creutzgang, letaney etc., gar nit“. Pfarrer Täberl von Loizenkirchen mußte melden: „Geen aber wenig mit dem creutz. Habens heur gar underlassen. Am sontag get niemand mit der procession umb die kirchen, dann [= als] er und der mesner“.

Daß der Loichinger Pfarrer Bernkopf auch hier nicht bloß seine eigene, reformatorisch beeinflusste Meinung hatte, sondern diese auch durchsetzte, steht allerdings nicht bei seiner persönlichen Aussage verzeichnet. Vielmehr äußerte sein Pfarrvikar in Kollbach entsprechendes: „Sagt, von den ceremonien, creutzgengen, weichwasser etc. werd im durch sein kirchherrn [. . .] verboten, haiß alles gauckhelwerch“.

Umgekehrt hatte Pfarrer Sigismund Koppenwaldner in Gaidorf diesbezüglich Schwierigkeiten mit seiner Gemeinde. Er hielt Gottesdienst und Zeremonien wie vor alters, außerdem ermahnte er das Volk dazu. „Man treibe aber nur das gespött daraus“, schloß er resignierend.

Fronleichnamsprozession

Wir müssen also auch unter diesem Punkt der Betrachtung einmal mehr die starke Ambivalenz in den jeweiligen Auffassungen konstatieren. Um aber exakte Berichte über die Durchführung der nach außen offensichtlichsten Demonstration altkirchlichen Eucharistieverständnisses, nämlich der Fronleichnamsprozession zu gewinnen, sind als Quellen die, wenigstens sporadisch, aus dem 16. Jahrhundert erhaltenen Jahresrechnungen der Pfarrkirchen unseres Raumes heranzuziehen. Immerhin ging es hierin um Ausgaben aus Anlaß der Prozession, wenn wir auch keine genaue Beschreibung der Vorgänge erhalten. Als Indikatoren sind die Aufzeichnungen allemal zu werten.

Während sich für Gottfrieding in der Rechnung von 1553 kein Eintrag findet, steht 1558 verzeichnet: „An corporis Christi [= Fronleichnam] die himeltrager und andere khierchendiener verzört VI ß [= Schilling] XXVII dl [= Pfennige]. Mer des ermelten tags der mesner und die pfeifer verzert 11 ß XV dl.“ Dies bedeutete, daß man hier aus der Kirchenkasse den Mitwirkenden an der Prozession danach ein durchaus umfangreiches Mittagessen spendiert hat. Ähnlich wurde 1565 den Himmel- und Kerzenträgern, den drei Mesnern – also auch denen der Filialen – und den die musikalische Ausgestaltung besorgenden Pfeifern „für die supn“ ein Betrag von knapp 1 ½ Pfd. Pfg. ausgeworfen.

Auch in Mamming verköstigte man am Fronleichnamstag 1558 Himmelträger, Pfarrer und andere Kirchendiener. 1565 wurde dies als „alter gebrauch“ bezeichnet, Prozession und Mahl für die kirchlicherseits dafür Berufenen als traditionell vollzogen.

Entsprechend der besseren Überlieferung von Kirchenrechnungen sind dann ab den Jahrgängen 1600 und 1613 überall die jährlichen Fronleichnamsprozessionen bezeugt. Pfarrer, Himmel-, Fahnen- und Kerzenträger wurden durch ein Mahl bedankt wie auch Kirchenverwalter, Mesner und Pfeifer. Letztere sind jetzt zwecks Erhöhung der Festlichkeit dabei gewesen in Gottfrieding, Haberskirchen, Hofdorf und Marklkofen.

In Ottering muß die Prozession am Fronleichnamfest und auch am Oktavtag besonders schön gehalten worden sein. Darüber berichten nämlich die Kirchenrechnungen von 1601 und 1611 gleichlautend: „Von rosen aufs vest corporis Christi ze brechen X dl [= Pfg.]. Am tag corporis Christi, auch hernach in der octava denen personen, so den priester gweist [= geleitet haben], himel, fahnen und khörzen getragen, deren allenthalben in die 25 gewest, auf bedemal in die zerung zalt IIII fl [= Gulden] III ß dl.“

Wie daraus und aus den folgenden Rechnungen der Barockzeit klar zu ersehen, hatten sich die Verhältnisse dahingehend gewandelt, daß jetzt die theophorische Fronleichnamsprozession unter Nutzung aller örtlichen Möglichkeiten zur wirksamsten Darstellung des katholischen Eucharistieverständnisses geworden war und dies bis heute unter Beweis stellt.

In der Stadt Dingolfing zog an der Spitze der Prozession der komplette Stadtrat mit, dann die staatlichen Beamten, es folgten die Handwerkszünfte und Bruderschaften mit ihren Großen Kerzen wie zeichenhaften Stäben in farbigen Kутten, die Schützen-gesellschaft in Paradeuniform geleitete das Allerheiligste, vom Stadtpfarrer in der Monstranz unter dem Himmel getragen. Nach dem 1. Evangelium unter dem ehemaligen Griestor wandte man sich zur Oberen Stadt. Hier wurde das 2. Evangelium vor der Herzogsburg gesungen – ganz wie heute wieder vor der restaurierten Prachtfassade. Dann gab es eine durchaus erwünschte Unterbrechung. Bis zum Ende des Staatsbesitzes im Jahr 1603 hatte der im damals so genannten Pflughof amtierende Oberbeamte die Aufgabe, seine Kollegen und den Stadtrat sowie die Geistlichkeit mit einem „Trunk“ zu bewirten. Nach Ende der Prozession war es Verpflichtung des Stadtpfarrers, den Honoratioren und den Kirchendienern ein Mittagmahl zu bieten. Man hielt eben Leib und Seele sinnvoll zusammen.

Donnerstagsprozession

Weniger beliebt war dagegen hier eine Zeitlang der jeden Donnerstag in der Stadtpfarrkirche anzustellende Umgang. Seinen Zweck erfüllte er in Erinnerung an die Ein-

setzung des Altarsakraments am Gründonnerstag durch Jesus Christus. Das Vorweisen der konsekrierten Hostie in der Monstranz demonstrierte den Glauben an Transsubstantiation und Permanenz. Dies störte manche, der Meinung Luthers darüber folgend, und sie verweigerten die Teilnahme. Konkrete Vorfälle sind allerdings in unserem ländlichen Raum nicht dokumentierbar.

Nur in Dingolfing verwies noch 1597 Stadtpfarrer Gabriel auf entsprechende Vorkommnisse in Zusammenhang seiner bereits erwähnten Auseinandersetzung mit dem Stadtrat. Ihm werde vorgehalten, „das ich alle unordnung und confusion bei der khürchen mache, die alt gebürliche“ – d. h. nach seiner Sicht vernachlässigten – „gotsdienst, glockhenleüthen und ordenliche khürchenzeiten aigensinigerweis verkhere“. Weil er sich aber als Amtsinhaber „etliche ire müßbreuch und unordnung abzustellen fürgenommen, wellen sy es nit gedulden, underfachen sich wider alle gebür aigens gewalts mir in regierung der khürchen und Gottsdienst eintrag ze thuen“. Die Stadträte wollten durchaus, „ich solle sy bei iren alten bösen gewonhaiten und müßbreuchen beruen und verbleiben lassen, understeen sich ganz muetwillig die gotsdienst irem willen und gefallen nach anzustellen“. Sie wiegelten ferner die Kirchendiener auf, ihnen als Obrigkeit und nicht dem Pfarrer zu willfahren.

Außerdem hätten sie „ein schlechten eyfer zum gotsdienst, guzen zu ainer thür ein, lauffen alsbaldt zu andern hinaus. An den pfinztägen [= Donnerstagen] mues ich in der khürchen auf dem umgang, bei dem sich oft khain ainer oder zwen sehen lassen, bis sy irem alten brauch und gewonhait nach voll prantwein sein, verziehen [= warten], wie sy mir dann tanquam hirci faetidi [= wie stinkende Böcke] ein zimblichen geruch bringen“. Solch ärgerlichen Wandel und Unverschämtheit zu strafen mögen sie nicht akzeptieren, „daher ich ain zanckhischer fridhässiger priester“ – ihre Vorwürfe – „sein mues“.

Der Stadtrat konterte im allgemeinen und besonderen genauso hart in schönstem literarischem Grobianismus. Mit seinen neuen Einführungen verwirre er die Leute, „also das man bey gemeiner statt deß verenderten gleits [= Geläuts der Glocken] und anderer sachen halber schier nit mehr wissen hat künden, wanns tag oder nacht bey der kürchen gewesen“. Diese „ganz unnotwendige novitates [= Neuerungen]“ habe es zuvor auch nicht gegeben; „es were sündt und schad, das alle seine antecessores [= Vorgänger] so gar blindt oder nachlessig gewesen weren, das sye (da es die notturft erfordert hatte) nit eben dasjhenig, dessen er sich noviter [= neuerdings] ndernimbt, auch sollten gesehen oder verrichtet haben“.

Was Pfarrer Gabriel über die Abstellung von Mißbräuchen vorgebe, seien „lehre unerfündliche wort“. Er könne „mit der alten gewonheit deß brantweindrinckhens gar wol daheimb bleiben und den hundert schlaffen lassen. Wür halten dafür, das wür fürsezlich von unseren burgern die polizey [-Ordnung] in prantwein und anderen sachen nit yberschreiten, vielweniger darwider zu handeln uns selbsten gelusten lassen“. Dann kam es mit dem Hammer: „Mit warheit künden wür aber wohl sagen, das, wan man mit hohem vleiß ein täglichen excellent prantwein- oder piersauffer haben und suchen muesst, wür khein bessern als eben sein, pfarrherrens, vatter [= Philipp Gabriel] in der ganzen statt fürzustellen wessten, darumb dan ime die schergenstuben und andere fenckhnüssen [= Gefängnisse] wegen seines stetten räfflen und schendens [= Schreien und Schimpfens] halber umb sovil desto weniger selzamb [= unbekannt] ist“.

Zurück zur Sache kommend, meinte der Rat in Bezug auf den ihm vorgeworfenen saumseligen Besuch der Gottesdienste, daß davon der staatliche Pfleger, der ja von amtswegen darauf achten sollte, nichts bemerkt habe. So müsse also „herr

pfarrherr ohn ainichen zeugen selbst wie der butter an der sonnen und ganz bloß stehen“.

„Lutherischer Mißbrauch“ hier, übereifrige „Gegenreformation“ dort: immer noch standen sich auch auf hiesiger Ebene die Geister gegenüber. Es kam keine Versöhnung mehr zustande: 1602 mußte Pfarrer Gabriel gehen, 1604 wurde der gesamte Stadtrat vom Herzog abgesetzt und die bürgerliche Selbstverwaltung für ein ganzes Jahrzehnt kassiert. Der Staat wollte endlich Ordnung und Ruhe im Land; er wandte seine Machtmittel zielgerichtet an. Langsam begannen auch die kirchlichen Behörden mit-zuziehen, die „Katholische Reform“ kam schließlich in Gang.

Krankenkommunion

Wir können dies auf einen weiteren Aspekt unserer Thematik fokussieren. Bei Erteilung der Sterbesakramente erschien der Priester mit der konsekrierten Hostie in einem Behälter und reichte sie dem Gläubigen. Im Lauf des 16. Jahrhunderts scheint man dabei keine besondere Feierlichkeit angewandt zu haben. Die lutherische Umdeutung der Eucharistie dürfte der Grund dafür gewesen sein. Jedenfalls konnten wir aus den Visitationsprotokollen bei verschiedenen Geistlichen deren neue Einstellung erkennen.

Hierher rechnet wohl auch ein Fall, den der Dingolfinger Stadtrat 1597 gegen die Angriffe von Pfarrer Gabriel ausspielte. Dieser habe jetzt einen neuen Kooperator – wohl Bernhard Jung – angestellt. Als jener kürzlich „ein schwache persohn mit Gott versehen“ habe, sei er „hernacher alsbaldt mit der heilligkhait [= dem Allerheiligsten], so er bey ime [= sich] gehebt“, zu einem Schmied hinein gesessen. Dort habe er sich „in das liebe pier plaz voll angetrunckhen“. Als er „wohl genueg angethon gewest, ist er allererst mit dem reis [= Hostienbehälter] und anderen heiligen sachen der kirchen zuetorgelt“.

Zwar hatte es noch im Spätmittelalter Instruktionen zum würdigen und verehren den Ablauf der Krankenkommunion gegeben, doch erst mit den früher genannten bischöflichen Agenden und Obsequialien der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam wieder Ordnung in die Verhältnisse. Das „Rituale Romanum“ von 1614 des Papstes Paul V. blieb dann für die folgenden Epochen verbindliche Richtschnur.

Ihm ist über den Ritus zu entnehmen, daß der Versegang immer öffentlich statt-zufinden hatte. Die Gläubigen oder wenigstens die Mitglieder einer etwa am Pfarrort existierenden eucharistischen Bruderschaft – wie zum Beispiel in Vilsbiburg – und andere Fromme sollten durch einige Glockenschläge zusammengerufen werden. Sie begleiteten mit brennenden Kerzen den Priester, der – mit Chorrock, Stola und nach Möglichkeit mit Pluviale [= Rauchmantel] angetan – unter einem Traghimmel gehen sollte. Ein Kleriker oder eine andere Person des liturgischen Dienstes hatte eine Laterne vor auszutragen, zwei andere folgten, einer mit Weihwasser, Korporale [= Leinentüchlein als Kelchunterlage] und Purificatorium [= Leinentuch zur Kelchreinigung], der zweite aber mit einem Glöckchen und dem Rituale. Hin und zurück waren bestimmte Psalmen und Hymnen zu beten. Die Leute auf der Straße hatten die Prozession niederknieend passieren zu lassen.

Daß derartige Vorschriften bei uns nicht auf dem Papier blieben, ist gut belegbar. Die Einführung des dann bis in das 19. Jahrhundert herein dauernden feierlichen Versegangs mit dem öffentlich getragenen Allerheiligsten war nämlich von Umständen begleitet, die sich als recht unschön erwiesen, für uns jedoch als höchst informativ über die seinerzeitige Wirklichkeit gelten können.

Am 27. September des Jahres 1619 wurde der Regierung in Landshut ein Schreiben des Handwerks der Rotgerber und Schuster zu Dingolfing vorgelegt, in dem diese sich bitter über den Stadtrat beklagten.

Vor drei Jahren – also 1616 – sei durch die Dingolfinger geistliche und weltliche Obrigkeit – Stadtpfarrer und Rat – „ein Himmel für die Provisuren aufgerichtet“ worden. Zur Bestreitung der Kosten habe man das Handwerk mit einem Beitrag in Höhe von 6 Gulden belegt. Obwohl nun diese Summe seit drei Jahren quatermberlich – vierteljährlich – „beschwerlich“ bezahlt worden und der Himmel mit allem Zubehör „aufgerichtet“ wäre, demzufolge seitdem keines weiteren Unterhalts mehr bedürfe, seien sie auch heuer wieder um Entrichtung der 6 Gulden angegangen worden. Das Handwerk, mit schweren Bürden belastet, beziehe jährlich nicht mehr als rund 16 Gulden Einkommen. Es ersuchte deshalb um Befreiung, gab aber gleichzeitig zu verstehen, daß es wieder seinen Teil leisten wolle, wenn „der Himmel etwas brauchen“ oder ein neuer angeschafft werde.

Kaum drei Wochen später ließ das Handwerk unterm 14. Oktober ein zweites Schreiben in Landshut präsentieren, das folgenden Inhalt aufwies. Nachdem aufgrund seiner Anzeige die Regierung den Dingolfinger Stadtrat aufgefordert hatte, innerhalb von 14 Tagen Bericht zu geben, habe letzterer nach Eingang des Befehls die Handwerksmeister in Verhaft genommen. Seit vier Tagen würde niemand von ihren Verwandten und Frauen zu ihnen gelassen. Sie bäten deshalb „um Gottes Willen“ und nachdem sie ja nichts Verbrecherisches – „Malefizisches“ – begangen hätten, dagegen „von Handwerks wegen ganz beschwert“ seien, ferner die ganze Stadt und ihre Häuser voller Soldaten lägen, den Befehl zu ihrer Freistellung hinauszugeben und sie nicht länger beschweren zu lassen.

Die Antwort von Kammerer und Rat der Stadt Dingolfing ist am 11. Oktober ausgefertigt. Der Bischof von Regensburg habe seinerzeit zur Pfarrkirche einen Himmel samt zwei Laternen überschickt, wofür etwa 100 Gulden angefallen und vom Kirchenvermögen bereits bar bezahlt worden seien. Zum Tragen des Himmels und der Laternen hätte der Rat vier Personen, „die sich allezeit bei der Stelle finden lassen“, bestellt und dafür jeder quatermberlich 30 Kreuzer bestimmt.

Die Verhaftung der Meister sei geschehen, weil sie öfters „heimlich Handwerk gehalten“ und ohne des vom Rat verordneten Beisitzers Wissen und Willen entgegen den Bestimmungen der fürstlichen Polizeiordnung zusammengekommen seien. Man habe die Arrestierung als abschreckendes Exempel für die anderen Handwerke durchgeführt; im übrigen wären die Männer nach Bezahlung des geringen Strafgeldes gleich den ersten Tag wieder freigelassen worden.

Als Leute, die den Himmel und die Laternenstangen trugen, sind vier Personen angeführt. Eingangs wird der Cantor Sigmund Pruckhmair genannt, der nach eigenen Angaben vor zwei Jahren das erstemal bestellt worden sei und quatermberlich 30 Kreuzer erhalte; von den Kranken bzw. deren Angehörigen empfangen er 2, 3, 4, 5 bis wohl 6 Kreuzer, bei manchen Armen gar nichts. Mit der Besoldung sei er nicht zufrieden, da er „immer in verwart sein“ müsse. Ähnliche Aussagen machten der Adstant Balthasar Ramer, der Dingolfinger Mesnerssohn Hanns Reicheneder und der Schwiegersohn des Mesners, der Kürschner Kaspar Obermair.

Nach dieser Darlegung des Akteninhalts wollen wir nunmehr einzelne Aspekte näher betrachten. In erster Linie kommt hier der Zeitpunkt in Frage, zu dem die Einführung eines feierlichen Versehanges geschehen bzw. dessen Existenz durch die Anschaffung eines Himmels samt Laternen nachweisbar ist. Wie erinnerlich, haben wir oben auf das im Jahr 1614 erfolgte Erscheinen des „Rituale Romanum“ verwiesen,

dessen Vorschriften dann im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts in die verschiedenen Diözesanritualien übernommen worden sind. Die Anordnung des Regensburger Bischofs von 1616, einen Himmel und Laternen für den feierlichen Versehgang zu verwenden, ist nun zweifellos im Zusammenhang damit zu sehen.

Interessant ist dabei, daß die Gerätschaften gleich fertig aus Regensburg übersandt worden sind; modern gesprochen könnte man an eine Art Sammelbestellung denken. Es blieb demnach nicht dem Trägheitsmoment der örtlichen Kirchenverwaltung und/oder den kaum eifriger arbeitenden geistlich-weltlichen Ortsbehörden überlassen, für Anschaffung und Einführung zu sorgen. Vielmehr wollte der Bischof offensichtlich den sofortigen Vollzug dadurch gewährleisten, daß das vorgeschriebene Zeremonialgerät unmittelbar zur Verfügung stand und nicht dessen etwaiges Fehlen als Grund oder Vorwand einer Unterlassung angeführt werden konnte.

Die Bestreitung der Kosten wäre wie bei der Beschaffung vergleichbarer Gegenstände – Kirchenfahne, Traghimmel für die Fronleichnamsprozession etc. – üblicherweise Sache der Pfarrkirchenstiftung gewesen. In Dingolfing hat man damals jedoch einen anderen Weg gewählt, zu dessen Beschreitung Stadtpfarrer und Rat eine mit moralisch-seelsorglichen Motiven begründete Vereinbarung geschlossen hatten. Man erhob eine Umlage bei den Handwerkszünften und Bruderschaften, deren jährliche Erneuerung sogar nach Abzahlung der ursprünglichen Kosten mit schöner Regelmäßigkeit geschah, bis der Unmut der damit Belasteten nach drei Jahren zu der geschilderten Klage führte und die Regierung dann der Einziehung ein Ende setzte.

Heilige Behältnisse

Der Glaube an das wahre Weiterbestehen der konsekrierten Gestalten als Leib und Blut Jesu Christi verlangte geziemende, würdige und gesicherte Aufbewahrung. Ihre öffentliche Präsentation und Darstellung zwecks Verehrung im Gemeindegottesdienst wie bei privater Andacht rief deshalb auch die künstlerische Gestaltung entsprechender Behältnisse hervor. Laufender Ersatz bei Schadhaftheit und sonstiger Verlust, Stilwandel und Änderung liturgischer Vorschriften haben es allerdings mit sich gebracht, daß nur sehr wenige Objekte des 15. und 16. Jahrhunderts auf uns gekommen sind. Für den hiesigen Raum sind wir demnach hauptsächlich auf archivalische Belege angewiesen.

Weil sich die Visitatoren von 1559 ausdrücklich nach der gebotenen, ehrfurchtsvollen Unterbringung des Allerheiligsten erkundigt haben, sind zunächst Hinweise darauf zu gewinnen, daß sich in den Pfarrkirchen regelmäßig sogenannte „Sakramentshäuschen“ befanden. Dazu kommen noch ein paar weiterführende Notizen, die wir heranziehen können.

Zunächst ist ohne nähere Erklärung aus Steinbach zu erfahren, daß 1559 „das hochwurdig sacrament mittelmessig“ aufbewahrt wurde, während es in Martinsbuch „sauber und rein gehalten“ werde. Auch von Hofdorf heißt es, wie beim dortigen gut katholischen Pfarrer Holtzner nicht anders zu erwarten: „Das sacrament und chrisam sein wol versehen, die altär bedeckht, und wirt nach altem prauch gehalten“. Ohne Mängel wurde die Aufbewahrung des Allerheiligsten gewöhnlich auch andernorts befunden. Unter Dingolfing steht: „Im ciborio [= großer Kelch für die konsekrierten Hostien] ist kain mangl, wirt sauber gehalten“, und unter Englmannsborg: „Das sacrament wirt tag und nacht beleucht, auch sonst das gottshauß mit aller notturft und sauber gehalten“, obgleich beide Pfarrherren – wie wir schon mehrmals angemerkt haben – sonst stark lutherische Gesinnung zeigten. In der baufälligen Kirche zu

Hüttenkofen konnte man das Allerheiligste „allein in der sambstag nacht von wegen grosser armut des gotthaus“ mit Lichterkerzen versehen.

In Oberviehbach wird dann das „sacramentheusl“ angesprochen, das hier als „nit beschlossen befunden“ wurde. Die Unvermögenheit der Kirchenkasse in Kollbach beeinträchtigte auch den Kult dort: „Hat sacramentheusl, taufstein etc. aber mit anderer kirchenzier zum wenigsten nit versehen, hat auch nit mer als ain meßbuech“.

Aus Reisbach ist überliefert: „Khirchen mit sacramentheusl, taufstein und aller anderer zierlichait wirt on allen mengl und vleissig gehalten“. Solches war ferner im Pfarr- wie in den Filialbezirken von Binabiburg der Fall: „Mit sacramentheusl, taufstein, beleuchtung, auch andern kirchentziern versehen und von den mesnern sauber gehalten“. Die selben Aussagen sind auch bei Gaindorf, Aich, Seyboldsdorf und Treidlkofen zu finden, ohne daß aber ein Sakramentshäuschen ausdrücklich genannt wird.

Über deren formale Gestaltung und wohl sicher künstlerischen Schmuck bestehen bei uns keine Kenntnisse mehr. Lediglich in Usterling blieb als einzelnes Objekt eine an der Chorwand eingesetzte Sakramentnische erhalten. Es handelt sich um eine Steilgiebelanlage – 63 cm hoch, 39 cm breit – mit Krabben und Kreuzblume. Ihr schmiedeeisernes Rautengitter ist mit Rosetten besetzt.

Das spezielle und edelste hl. Gerät zur Meßfeier war und ist der „Kelch“ mit Zubehör (Patene, Löffel, Kelchtuch). Er bezieht seine Würde von Wort und Tun Jesu beim Letzten Abendmahl. Maß und Form haben seit den Anfängen mannigfache Entwicklung genommen. Mit dem Aufkommen von Meßfeiern einzelner Priester ohne Gemeinde in den frühen Klöstern wurde deren Kelch zum Symbol geistlicher Würde und zum Attribut des Glaubens.

So bedeutete es eine Selbstverständlichkeit, daß in jeder Kirche unseres Beobachtungszeitraumes auch ein solcher vorhanden war und sauber aufbewahrt wurde. Arme Pfarrkirchen wie zum Beispiel in Hüttenkofen besaßen aber tatsächlich nur ein einziges Exemplar, wie die Ortsinspektion der Visitation von 1559 ergeben hat. Anderswo war man damit besser gestellt, vor allem, wenn es sich um eine Mehrzahl von Geistlichen an der betreffenden Kirche handelte.

Tunding etwa besaß zwei Kelche, darunter einen aus Silber, die Filiale Lengthal einen „vergolt, aber nit silbrin“. Pilsting hatte sogar sieben einschließlich eines zerbrochenen, Wallersdorf vier „guet kelch“. In Dingolfing waren vorhanden 10 „vergult kelch sambt irer zugehörung“, aber „darunder etlich unsauber“. In Reisbach gab es acht Kelche; unter ihnen wurden „1 pleierner und ein kupfriner“ festgestellt. In Aich seien vor neun Jahren bei einem Einbruch vier Kelche und eine silberne Monstranz verschwunden.

Zur Aufbewahrung, zum Vorzeigen und Mittragen der konsekrierten Hostie diente dann einst wie jetzt die „Monstranz“. Auf ihre wertvolle Formung, Verzierung mit edlen Steinen und künstlerische Gestaltung wurde wegen der Funktion besonders Bedacht genommen. Aber nicht in allen Pfarreien unseres Gebiets sind derartige Objekte im Visitationsprotokoll angeführt. In Gottfrieding und Mamming fehlen sie zum Beispiel, obwohl wird gerade von dort die Abhaltung der Fronleichnamsprozession für diese Zeit eindeutig belegt gefunden haben.

So sind Monstranzen – ohne weitere Qualifizierung – genannt in Steinbach und Martinsbuch. In Pilsting wird das dortige Exemplar als „silbrin“ bezeichnet, ebenso zwei Stücke in Dingolfing. Marklkofen hatte eine „gross silbrine sampt ainem silbrin kreutz“, Loizenkirchen „ain klain silbrin monstranzen sambt ainem silbrin kreutz“.

Über eine silberne verfügte man auch in Binabiburg. Bei Dingolfing sind zusätzlich sechs kleine und zwei große Messingleuchter genannt.

Der Vollständigkeit halber sei angefügt, daß natürlich auch die erforderlichen liturgischen Gewänder – mehr oder weniger zahlreich – vorhanden waren. An der Spitze stand 1559 Dingolfing, wo es aber auch heißt: „Ain alben und humeral, unsauber befunden in der sacristei. Haben bis in 30 meßgewandt, dern maister thail unsauber“.

In unserem Beobachtungsbereich blieben aus der alten Zeit über die Jahrhunderte nur mehr ganz wenige solcher Sakralgeräte erhalten. Allein vom Ende des 15. Jahrhunderts existiert noch eine spätgotische silber-vergoldete Monstranz in Ruhstorf bei Oberhausen. Sie hat einen Sechspfaß mit durchbrochener Zarge; ihr Granatapfel-Nodus zeigt sechs Viereckrotuli. Den Zylinder flankieren je zwei Spitzbogenarkaturen mit Streben und Maßwerk. Der Helm ist sechseitig, gerautet sowie mit Krabben und Kreuzblume versehen.

Nicht mehr gotisch, sondern bereits in damals moderner Renaissanceart geschaffen, zeigt sich etwa eine prachtvolle Monstranz in Velden aus der Zeit um 1600. Auch sie ist die einzig überlieferte des ganzen Gebiets.

Zwei silber-vergoldete Kelche im alten Stil gibt es noch in Marklkofen; beide tragen Wappen der Ortsadelsfamilie Zachreis und stammen aus erster bzw. zweiter Hälfte des 16. Jahrhunderts. Letzterer besitzt Schriftbänder mit den Namen Jesu und Maria; laut Beschaueichen hat ihn ein Landshuter Goldschmied gefertigt. Mit Beschaueichen Regensburg ist ein Kelch in spätgotischen Formen und der Umschrift „maria – hilf – vns avs not“ in Moosfürth erhalten.

Altarbaukunst

Von den Altären, auf welchen die Zelebration der Messen und die Verwandlung der Gestalten vollzogen wurden, sind gleichfalls nur mehr wenige – und diese meist bloß in Teilen – auf uns gekommen. Zu den bedeutendsten davon zählt der spätgotische Altar in Usterling aus der Zeit um 1520, gestiftet vom adeligen Ehepaar Jörg Wieland zu Hagstorf und Susanna Behaim. In seinem Mittelschrein stehen die farbig gefaßten Holzplastiken der Patrone St. Johann Baptist und St. Johann Evangelist.

So ähnlich hat man sich den Dingolfinger Hochaltar in St. Johannes vorzustellen, von dem bekanntlich nur mehr die beiden Hauptfiguren vorhanden sind. Einer der Seitenflügel in Usterling zeigt im Relief statt der Taufe Christi am Jordan diese am – offensichtlich schon damals berühmten – Naturdenkmal des Wachsenden Steins oder Felsens.

Als sehr prächtig erhebt sich auch der spätgotische Hochaltar in Heiligenstadt bei Gangkofen mit dem thronenden Christus Salvator im Mittelschrein, umgeben von musizierenden Engeln. Er ist eine Stiftung des Deutschordenskomturs Perchtold von Sachsenheim (1480), der daran auch mit seinem Wappen abgebildet ist und ein Schriftband mit der Anrufung zwischen den betend gefalteten Händen hält: „miserere · mey · deus“ – Gott erbarme Dich meiner.

Neugotisch ergänzt und umgebaut sind die aus der Spätgotik herüberreichenden Altäre in Reisbach, Kollbach, Mienbach und Zulling. Seit Beginn der Reformation scheint in unserem Raum kein einziger Altar mehr neu errichtet worden zu sein – auch dies sehr bezeichnend für den Umschwung im Denken der Bevölkerung. Erst im Jahr 1626 erfahren wir wieder von einem Altarbau in der neuen Wallfahrtskirche St. Korona in Altenkirchen bei Frontenhausen, befördert durch den Regensburger Bischof Albert von Törring.

Für den Stil der Renaissancezeit so typisch wie im Gedankengut von reformatorischen Einflüssen getragen, erweisen sich dafür die oben schon beschriebenen Epitaphien adeliger Familien etwa in Marklkofen. Sie sind nach Art von Altaraufbauten gestaltet und vermitteln so davon ein – fiktives – Bild, wenn es denn je bei uns in die Wirklichkeit umgesetzt worden wäre.

Mit der dogmatischen Fixierung des Eucharistieverständnisses im katholischen Sinn durch das Konzil von Trient wandelte sich auch die Formung in der Altarbaukunst. Das Allerheiligste wurde aus dem freistehenden oder eingemauerten Sakramentshäuschen nun in den „Tabernakel“ hereingenommen, den man über der Mensa am Hochaltar errichtete. Auf ihm fand der „Aussetzungsthron“ Platz, wo dann die Monstranz mit einer großen konsekrierten Hostie in feierlicher Weise exponiert wurde. Dazu waren entsprechende Umbauten an den vorhandenen spätgotischen Schreinaltären erforderlich. Weil diese aber später durch komplette Barockanlagen ersetzt wurden, wissen wir über derartige Vorgänge nicht mehr genauer Bescheid.

Die neue Anordnung behielt allgemein-kirchlich ihre Gültigkeit bis zum II. Vaticanum. Erst dessen Liturgiekonstitution samt den Ausführungsbestimmungen der bischöflichen Ordinariate brachten neue Möglichkeiten, aber keine einheitliche Regelung mehr. In unserem Heimatraum haben wir es deshalb regelmäßig mit entsprechender Problembewältigung bei Neugestaltung historischer Sakralgebäude zu tun. Die Belange der gegenwärtigen liturgischen Vorstellungen sind oft schwer mit jenen der Bewahrung und Weitergabe überlieferten Kulturguts zu vereinbaren.

Ablehnung der Transsubstantiation

Zurück zum Verständnis des Altarsakraments. Wie beschrieben, ist die Lage der Dinge zwar im allgemeinen dadurch charakterisiert, daß das Meßopfer in traditioneller Weise mit der Wandlung der Gestalten vollzogen worden ist, wenn auch größere Wissenslücken bei der Geistlichkeit in dogmatischer Hinsicht bestanden. Demgegenüber wurden jedoch in den Visitationsberichten vielfach Ereignisse notiert, die eindeutig ablehnendes Verhalten in Bezug auf die Lehre von Transsubstantiation, Permanenz und Realpräsenz dokumentieren. Wir führen sie zunächst der Reihe nach auf, um sie anschließend unter bestimmten Aspekten zu kommentieren.

1559 bekannte der Pfarrer von Leiblfing über seine Pfarrkinder: „Nach der elevation laufft der meist thail aus der kirchen“. In Ottering nahmen die Leute anfangs noch am Gottesdienst teil, aber nach der vorweisenden Aufhebung der Gestalten liefen sie aus der Kirche: „Intersunt divinis officiis, sed post elevationem excurrunt ecclesiam“. In Dingolfing sagte der Pfarrprediger, der hiesige staatliche Oberbeamte – Pfleger Hans Ecker von Kapfing – „kompt gar nit aus, bleibt anheimbs“, gehe also überhaupt nicht zur Messe. „Das gemein volkh laufft nach dem evangelio zu der kirchen aus, bleiben wenig bei der wandlung“. Ebenso äußerte der Loichinger Kooperator: „Das volkh bleibt nit zum end beim gottsdinst“. Etwa 40 Filialisten in Weng – Utraquisten wie wir noch hören werden – „halten nichts von der meß, wann das evangelium aus ist, lauffen sy zur kichen aus“.

Genau beschrieben hat die Situation ferner der Benefiziat in Marklkofen: „Vor der predig komb wenig volckh zu der meß, nach der predig lauff jederman hinaus, denn sy halten nichts darvon“. In Reisbach demonstrierten die Leute ihre Ablehnung ganz drastisch, wie der Pfarrer zu Protokoll gab: „Halten von kainer meß [etwas] und wann man eleviert, mögen sys nit ansehen, halten die huet für“. Seine Meinung dazu war: „Sy sein zwingler [= Anhänger Zwinglis] oder widertauffer“.

Bei Reichlkofen ist zwar über die dortigen Gläubigen zu lesen: „Halten sich im gottsdinst wol“, jedoch „ir etlich lauffen nach der predig aus der kirchen“. Gleiches geschah in größerem Umfang zu Kollbach: „Nach gehertem evangelio lauf jederman aus der kirchen, bleibt niemandt bei der meß, verachtens“. Diese Erfahrung machte auch P. Wolfgang vom Kloster Seemannshausen, der sich jedoch gar nicht bemühte: „Celebriert missam, vermant aber das volckh nit dartzu, dann man helt nichts davon“.

In Binabiburg hatten vorher bedenkliche Verhältnisse geherrscht: „Die underthanen haben ain weil grossen unfleiß im gottsdinst praucht, jetz nit mer, halten sich gehorsamblich“. Aber zu Ettlkofen „pleiben etlich bei der elevation, etlich lauffen darvon“. Auch in Gaindorf blieben von den Pfarrangehörigen „wenig beim gottsdinst“, d. h. nach dem Evangelium über die Wandlung bis zum Schluß. Wie hier der Pfarrer, so berichtete auch der Benefiziat über die von ihm betreuten Filialisten in Frauensattling: „Zum wort gottes kom das volckh, aber zu der meß nit“.

Der Wunsch dieser Verweigerer zielte also dezidiert nur auf den ersten Teil des Meßgottesdienstes mit Predigt und Evangelium. Am Kanon mit seinem Mittelpunkt, der Wandlung beider Gestalten, haben sie nicht mehr teilgenommen. Ihr Verhalten ist wohl eindeutig aus der Übernahme von Gedanken und Verständnis zu erklären, die sich aus der Abendmahlslehre des schweizerischen Reformators Huldreich Zwingli herleiten. Er ließ ja die Jesus-Worte bei der Einsetzung des Altarsakraments nur „figürlich“ – modern gesprochen: virtuell – gelten; Brot und Wein „bedeuteten“ ihm lediglich den Leib und das Blut Christi, der seit Tod und Auferstehung im Himmel und nicht real in den verwandelten Spezies bei den Menschen wohne.

Infolge dieser Meinung und daß das Kreuzesopfer des Herrn ein für allemal geschehen, somit nicht wiederholbar sei, betrachteten die Zwinglianer die „Wandlung“ konsequent als nicht vollziehbar, mithin nicht bloß als sinnlos, sondern als Miß-Brauch, ja sogar als „abgöttisch“. Ostentativ demonstrierte man deshalb da und dort Ablehnung mit Abwehrgebärden. Die einen verließen einfach die Kirche, andere hielten sich zeichenhaft ihre Hüte vor die Augen. Man muß sich das ganz plastisch vorstellen, um die Provokation recht zu verstehen. Der Reisbacher Pfarrer nannte deshalb solche „Protestanten“ auch ausdrücklich Zwinglianer und warf sie mit den Wiedertäufern in einen Topf.

Nun ist in den Visitationsprotokollen bei den von uns betrachteten Pfarreien im Isar-, Vils- und Aitrachtal sonst nichts von Schriften Zwinglis festgestellt worden. Anders verhält es sich mit dem nach Westen hin unmittelbar anschließenden Bereich des Bistums Freising. Die Diözesangrenze verlief ja gleich bei Vilsbiburg und Geisenhausen gehört schon zum Bistum Freising, in Landshut aber St. Nikola noch zu Regensburg.

Die Freisinger Visitation von 1560 enthält mehrere Belege über zwinglianische Schriften im Gebrauch des Seelsorgeklerus. Das „Neue Testament“ in Züricher Ausgaben besaßen zum Beispiel Geistliche in Buch am Buchrain, Eching bei Landshut, Gelting, Moosburg und Oberhummel. In Bockhorn fand sich das Werk des Oecolampadius „Enarrationes super evangelia“.

Die Inhalte solcherart Literatur, speziell zum Verständnis des Altarsakraments, sind also ganz offenbar auch bei uns verbreitet gewesen, wohl sicher zudem von den Geistlichen in der Predigt behandelt worden. Dazu kamen die bereits aufgeführten Schriften Luthers und seines Kreises sowie Vorstellungen gemäß altkirchlicher Tradition – und man besaß nun das schönste „mixtum compositum“. Wie erwähnt hat ja erst das Konzil von Trient die katholische Lehre substantiell definiert und für verbindlich erklärt. Bis dahin konnte eigentlich noch unter den Theologen diskutiert werden

und wurde es auch – siehe den „Abendmahlsstreit“ zwischen Zwingli und Luther 1529.

Im Jahr der Visitation von 1559 war damit hier durchaus noch alles offen. Insofern gab es gegen die Verweigerer der Transsubstantiation und deren äußere Zeichen – das Hochheben und Vorzeigen der Gestalten bei der Wandlung – noch keine Restriktionen, weder von geistlicher noch von weltlicher Seite. Man stellte lediglich die Faktizität des jeweiligen Verständnisses fest.

Die Kelchbewegung

Zu der Zeit, in welcher wir die Lehre Zwinglis bei uns quellenmäßig erstmals fassen können, hatte sie den Höhepunkt offensichtlich schon wieder überschritten. In der Folge verlautet nämlich nichts mehr davon. Dafür entfaltete sich jetzt eine reformatorische „Volksbewegung“, die wesentlich weiter griff und gerade in unserem Raum, im Vils- und Isartal, Schwerpunkte setzte. Wenn auch die Anfänge nicht mehr nachvollziehbar sind, so können Fortentwicklung, Verbreitung und schließliches Ende genau aus den Quellen dargestellt werden.

Unser besonderes Interesse beanspruchen dabei „actio“ des Pfarrvolks und „reactio“ der Ortsgeistlichen im damals aktuellen Verlangen nach dem sogenannten „Laienkelch“. Bei den klar zutage liegenden Defiziten in fundamentalen Glaubensdingen wie in der pastoralen Praxis verwundert es kaum mehr, wenn diese „Volksbewegung“ Mitte des 16. Jahrhunderts großen Einfluß gewann, die – nach heutigen Begriffen – sowohl als „fundamentalistisch“ wie genauso auch als „progressiv“ zu charakterisieren wäre. Es ging ihr um die Forderung nach einem ganz bestimmten Ritual, welches dann im allgemeinen wie im besonderen zum Zeichen reformatorischer Gesinnung geworden ist. Daß diese Bewegung scheiterte und unterdrückt wurde, bedeutete im Herzogtum Bayern gleichzeitig das Ende der lutherischen Lehre, aber auch von letzten „basisdemokratischen“ Ideen für lange Zeit.

Kurz gesagt, haben wir es dabei mit dem Wunsch von Gläubigen zu tun, die Gestalten von Brot und Wein auch beide als Leib und Blut Christi empfangen zu dürfen. Wie sah es damit bislang aus und welche theologischen Lehräußerungen bzw. praktische Rituale lagen hier vor?

Wir müssen aber hier knapp zusammenfassen und können nicht allen Verzweigungen der Entwicklung folgen, zumal diese in unserem Raum erst Mitte des 16. Jahrhunderts faßbar wird. Im Verlauf des 12./13. Jahrhunderts war ganz allgemein die Kelchkommunion der Laien, im Gegensatz zu jener der Priester, allmählich in Abschwung gekommen. Zunächst vermittelte man noch über die „intinctio panis“, d. h. das Eintauchen der Hostie in den Wein, bevor sie den Gläubigen gereicht wurde. Diese Praktik hieß auch „Judaskommunion“ gemäß dem Evangelienbericht, daß Jesus und Judas beim Letzten Abendmahl das Brot vor dem Genuß in die Schüssel getaucht hätten. Schließlich blieb jedoch die reine Hostienkommunion für Laien bestehen; der „Kelch“ wurde – wie erwähnt – als Charakteristikum des Priesters und deshalb auch als dessen Spezial-Zeichen stets etwa auf Grabdenkmälern abgebildet.

John Wiclif war es dann in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, dessen Lehre auf die frühere Tradition zurückgriff. Von ihm übernahmen nach 1400 Theologen in Böhmen Idee und Gedankengänge. Die daraus entstehende Bewegung verband sich mit dem Namen des Magisters Johannes Hus. Zur Einführung des Laienkelches hatte dieser allerdings keinen direkten Anlaß gegeben. Doch ist er bekanntlich wegen ihm vorgeworfener Häresien vom Konzil in Konstanz 1415 verurteilt und auf dem Scheiterhaufen verbrannt worden.

Damals äußerte der böhmische Magister Jacobellus von Mies, im Johannes-Evangelium 6, 54–57, sei laut ausdrücklicher Anordnung Christi und als Sache der Notwendigkeit ausgesprochen, daß jeder und nicht bloß der Priester auch den „Kelch trinke“, also das Sakrament unter beiden Gestalten – „sub utraque (specie)“ – zu nehmen habe. Hiervon leitete sich dann die Bezeichnung seiner Anhänger als „Utraquisten“ her. Die bisherige Übung der Kirche verstoße also gegen das klare Gesetz des Herrn und müsse demnach geändert werden.

Als Universitätslehrer in Prag gewann Jacobellus alsbald große Anhängerschaft. Daraus entstanden jedoch über theologische Auseinandersetzungen hinaus gewalttätiger Aufruhr und schließlich die bis heute berühmten „Hussitenkriege“. Sie verheerten Böhmen wie Bayerwald und bedrohten noch das Land bis zur Donau.

Nach Überwindung des radikalen Flügels (Taboriten) der böhmischen Bewegung ermöglichten Kirche und Staat den Gemäßigten einen Sonderstatus, dessen herausragendes Zeichen die Gewährung des Laienkelches war. Dies geschah im Jahr 1436 durch die sogenannten Iglauer Kompakten; aber schon 1462 erfolgte wieder ein Verbot. Die mit dem Kelch verbundenen religiösen Ideen hielten sich allerdings im „Untergrund“ und traten mit den reformatorischen Vorstellungen Luthers sofort wieder ans Licht.

Dieser nahm um 1520 zwar noch eine ambivalente Haltung dazu ein, gelangte aber auf Drängen seiner Mitstreiter zu einer positiven Haltung gegenüber dem Laienkelch. An den für Erörterung und Klärung eigentlich allein prädestinierten Theologen vorbei zog jedoch bereits das „Volk“ und zwar die Bevölkerung aller Schichten. 1530 votierte die Mehrheit der Stände auf dem Augsburger Reichstag für die Doppelkommunion.

Im Herzogtum Bayern ist die Lage folgendermaßen zu beschreiben. Ihre verschiedenen Stadien reichen von der Mühldorfer Reformsynode für die Salzburger Kirchenprovinz von 1553 über die folgenden Landtage zu Landshut, Ingolstadt und München. Dort erließ Herzog Albrecht V. 1556 eine Deklaration, die den unter beiden Gestalten Kommunizierenden zunächst Straffreiheit zusicherte. Neben Verhandlungen mit den Bischöfen – zum Beispiel Salzburger Kongregation von 1562 – kam es 1563 zur Erörterung der Kelchfrage auf dem Konzil zu Trient und zu einem förmlichen Gesuch des Herzogs an Papst Pius IV.

Ersterer hatte sich inzwischen die Meinung gebildet, durch eine Kelchkonzession als einem „Heilmittel“ gegen alle Neuerungen und Irrungen der wachsenden Gefahr einer obrigkeitlich nicht mehr kontrollierbaren Weiterung zu begegnen. Im besonderen stand Albrecht V. unter dem Druck der weltlichen Stände und deren Steuerbewilligungsrecht. Eine „Verschwörung“ hoher Adelliger mit reformatorischen Tendenzen und mit Bestrebungen auf Vergrößerung ihrer Machtstellung, 1563 aufgedeckt, veranlaßte ihn, hinter dem so massiv geäußerten religiösen Anliegen noch ganz andere umstürzlerische Versuche zu argwöhnen.

In unserem eigentlichen Beobachtungsraum an Isar, Vils, Kollbach, Bina und Aitrach erfahren wir erstmals 1537 von einer bereits starken utraquistischen Bewegung. Damals berichteten Geistliche aus dem Vilstal nach Regensburg ins bischöfliche Ordinariat. Obwohl alle Leute den Empfang der Kommunion unter beiden Gestalten „in guter christlicher Meinung“ und sich auf die Einsetzung durch Jesus berufend wünschten, so gewährten sie dies in ihrem Bezirk bisher noch niemandem: „Sunt nonnulli, eorum etiam opinione boni christiani, cupientes, ut eis sacrosanctum et venerabile altaris sacramentum sub utraque proagatur et ministretur speciebus, allegantes Christi primam institutionem, licet neminem adhuc in toto districtu contra statutum ecclesie admisimus“.

Die Unterzeichner, Dekan Erasmus Beyland in Vilsbiburg, dann die Pfarrer Johann Spieß von Binabiburg, Rupert Prantl von Gerzen und Matthäus Valkenberger von Aich, bekundeten demnach Verständnis für die theologische Begründung der Forderung – wenn auch von Laien vorgetragen –, doch hielten sie sich – damals noch – an die bestehenden Vorschriften, meldeten aber den Befund ganz offen.

Zeitlich folgte nach rund einem Jahrzehnt mit entsprechender Mitteilung das Verhör des Dingolfinger Stadtpfarrers Johann Wolfauer von 1546. Der Staat hatte eingegriffen und ihm durch die herzogliche Behörde zuerst die „rechtgläubige“ Auffassung folgendermaßen vorgehalten. Christus habe den Laien das Sakrament weder unter einer noch unter der anderen Gestalt zu reichen geboten, sondern dies der Kirche mittels dem Beistand des Hl. Geistes überlassen. Aus gewichtigen Ursachen sei eingeführt worden, daß die Laien nur eine Gestalt erhielten, wobei aber unter dieser gleichwohl Leib und Blut Christi ganz empfangen würden.

Diese, heute so nicht mehr ganz dem katholischen Verständnis entsprechende, Formulierung stellte man im Verhör der handschriftlichen „Anmerkung“ Wolfauers in einem seiner Bücher gegenüber: „Frag ain papisten, ob ain lay unter dem brot den leyb [ge-]nieß und das blut trinck, spricht er ja. So frag, ob es auch der priester unter dem brot also nieß. Ergo so trinckt der priester zwie blut“. Auf diese – im übrigen einfältige – Meinung angesprochen, antwortete Wolfauer entschuldigend: „notavit mentem authoris“ – er habe nur Geist, d. h. Gedankengang des Buchautors dazu festgehalten.

Nochmals gut ein Jahrzehnt später schildern uns die Notizen der Diözesanvisitation von 1559 ganz konkret die jetzt herrschenden Verhältnisse aufgrund der nun sehr erweiterten „Kelchbewegung“.

Traditioneller Ritus und neue Forderung

Doch führen wir zunächst als Kontrast jene – wenigen – Pfarreien an, bei denen keinerlei Abweichung von der altkirchlichen Praxis der Kommunion unter einer, d. h. der Gestalt des Brotes, festgestellt wurde.

Dies war zum Beispiel in Martinsbuch der Fall: „Bei 350 communicanten, sind all gehorsam“, oder in Ottering: „Hat ungeverlich bei 800 communicanten, communiciern sub una“. Der dortige Kooperator kannte zwar die Zahl nicht, bestätigte aber: „omnes communicant sub una“. Auch von Leiblving heißt es: „Bei 700 communicanten, communiciern all sub una“, ebenso von den 1100 Gläubigen der Pfarrei Pilsting. Die Aussage des Pfarrers unterstützte auch sein Kooperator: „Begers [= das Sakrament] niemandt sub utraque. Das pfarrvolkh sey im gottsdinst vleissig, hab ihr kain mangel“.

In Englmannsberg, wo es weniger als 100 Kommunikanten gab, wurde das Sakrament ausschließlich „sub una“ empfangen, genauso wie in Mamming von etwa 700 Pfarrangehörigen, in Griesbach von rund 1000 und in Oberviehbach von rund 200. Auch keiner von den etwa 400 Kommunikanten in Kirchberg verlangte eine Änderung des althergebrachten Ritus. Dem Kooperator in Reichlkofen habe die Äbtissin, d. h. Priorin, als Patronatsherrin von 250 Kommunikanten berichtet. Er wisse aber nicht, wie sie sich verhielten, da er das erste Jahr hier sei; „halten sich im gottsdinst wol“. Weiter keine diesbezügliche Aussage machte auch der Pfarrer von Hüttenkofen über seine rund 100 Leute. Von den bei 1000 Kommunikanten in Gerzen meinte ihr Pfarrer: „Begers niemandt sub utraque“. Gleichfalls äußerte der Pfarrer von Gangkofen: „Hat bei 900 communicanten, communiciern all sub una specie, halten sich auch sonst beim gottsdinst unverweiglich [= ohne Verweigerung]“.

Während die Mehrheit der Gläubigen altkirchlicher Gewohnheit anhing, folgten in einigen Pfarreien aber schon einzelne nicht mehr der Tradition, sondern ließen sich von neuen Lehrmeinungen in ihrer Haltung bestimmen. In Tunding zum Beispiel nannte der Pfarrer ungefähr 200 gehorsame Kommunikanten, „hab nur ain in seiner pfarr, der on das sacrament und peicht gee, habs zuvor in der [Ober-]pfaltz genommen“, also nach reformatorischer Art. Ohne nähere Erläuterung meldete auch der Pfarrer von Haidlfing, daß neben den an die 300 „sub una“ Kommunizierenden nur der Hüter des Gemeindeviehs „gee diß jar on das sacrament“.

In der Pfarrei Oberhausen waren unter rund 450 Kommunikanten nach Wissen des Kooperators drei, „die nit sub una communiciern, sonder ausser der pfarr sub utraque“. Der Pfarrer habe die „schwirmer“, demnach diese Ausschwärmenden angezeigt; dort seien ihre Namen zu finden. Drei Ehepaare waren es ferner, die in der Pfarrei Seyboldsdorf unter den etwa 100 Gläubigen mit der Praxis „sub una“ sich anderswohin verfügten: „Suessel, Georg Schebel und Peter Weber, sambt iren weibern, haben zu Banpruckh [= Bonbruck] sub utraque communiciert, welche“ – wie schon gemeldet – „auch winckel predig allenthalben anrichten“, also bereits Zellen der Neugläubigen bildeten.

In Aich wußte der neu angetretene Pfarrer noch nicht über die Zahl seiner Schäflein Bescheid. Wie man ihm aber sagte, „hab der maist thail beim alten pfarrer sub utraque communiciert“.

Auch in Weng, Filiale von Veitsbuch, „seien bei 40 personen, die sub utraque communiciern“. Weil es ihnen daheim nicht möglich war, liefen sie „gen Regensburg und anderstwo hin“. In Kollbach meinte der Vikar, „er her [= höre] sagen, bei seiner pfarr seien bei 800 communicanten, verndt [= voriges Jahr] aber hab er nit mehr gehabt als 207“. Ausdrücklich gab er an, sein Kirchherr – Pfarrer Bernkopf in Loiching – „hat das sacrament sub utraque ir zwelften geben, er vermaint, es gee mer als halber thail on das sacrament“.

In Loiching selbst, bei 800 Kommunikanten, „nembs der merer thail sub utraque“, sagte der Kooperator aus. Der Pfleger und der Kastner zu Teisbach, obwohl fürstliche Beamte, „nemmen das sacrament sub utraque“. In Seemannshausen zeigten sich demgegenüber um die 250 Kommunikanten altkirchlich geprägt. Nur „Peter Vorster sambt seiner mueter und hausfrawn [= Ehefrau] nemens sub utraque. Hans Grueber, Wispeckh und Georg Hofpaur, diese habens differiert [= weiter bekanntgemacht]“. In Gaiendorf nahmen im Vorjahr 1558 von etwa 350 Leuten nur 36 das Sakrament unter der Brotsgestalt, „die andern all sub utraque“ und zwar außerhalb der Pfarrei oder haben „gar nit communiciert“.

Unter dieser Zusammenstellung scheint gewöhnlich nur das Faktum der Kommunion unter beiden Gestalten auf, nicht aber wie es zum Empfang bzw. zur Spendung des Sakraments nach dem neugläubigen Ritus im Beobachtungsraum gekommen ist. Auskunft darüber verschaffen jedoch weitere Angaben in den Visitationsprotokollen. Sie stellen recht eindeutig das Verlangen der Leute selbst heraus. Es gründete offenbar sowohl auf – wie auch immer – erworbenen Kenntnissen der „Neuen Lehre“ – als auch auf den Lehräußerungen in den Privatmeinungen von hiesigen Geistlichen. Letztere sind noch eigens darzustellen und vervollständigen erst die Zusammenschau der seinerzeitigen Verhältnisse. Nicht übersehen darf dabei werden, daß außerdem das Vorbild von „Obrigkeiten“, fürstlichen Beamten und/oder adeligen Hofmarksherren sowie Stadt- und Markträten für die einfachen Gläubigen eine wichtige Rolle gespielt haben dürfte.

Ein klar dokumentiertes „Kelchverlangen“ in verschiedenen Pfarreien findet sich

zunächst – regional betrachtet – nicht im Raum links der Isar, wohl aber rechts davon, ferner im Vils-, Kollbach- und Binatal. Pfarrer Bernkopf von Loiching gab dazu an: „Hat in die 1500 communicanten, ir etlich, so das sacrament under baider gestalt nemen. Ir vil, so das in etlich jarn gar nit empfangen“. Offensichtlich, um letztere wiederzugewinnen und auf deren Absicht anspielend, äußerte er weiter: „Ob mans begert, wolt ers noch sub utraque reichen“. Schließlich entsprach dies ja auch seinem in der Befragung angegebenen eigenen Eucharistieverständnis. In Gottfrieding waren unter den etwa 450 Kommunikanten „etlich die das sacrament sub utraque begern und sagen, sy wellens in der stat Dinglfing nemen“. In Vilsbiburg, bei 1000 Kommunikanten, blieben alle altkirchlich, „allein der Oberpeckh [= obere Bäcker?] hats under ainer gestalt nit wellen nemmen“.

Verweigerung der Doppelkommunion

Der Pfarrer von Binabiburg hatte unter 700 Kommunikanten, seiner Mitteilung nach, „bei 150, die das sacrament sub utraque begert, aber er inen das versagt. Habens volgendes anderstwo im Saltzburger bistumb“ – wohl im Raum Mühldorf – „genommen“. Ähnlich machten es die Gaiendorfer: „Bey 450 communicanten, aber verndten [= voriges Jahr] nur 96, die andern all sub utraque ausser seiner pfarr oder gar nit communiciert“.

Hier erhob man sogar eine fast gewalttätig ausufernde Forderung nach dem Laienkelch. Pfarrer Sigismund Koppenwaldner wurde dabei hart bedrängt und körperlich gefährdet, wenn es dann auch nicht zum Äußersten gekommen ist. Er hat dies folgendermaßen geschildert: „Sontags letare des 58 jachs. [= 3. Fastensonntag am 20. März 1558] haben sich die paurn auf dem freithof zusamen gerott und von ime haben wellen, inen das sacrament sub utraque ze reichen, als ers inen aber abgeschlagen, sein sy ubel zufriden, ime aber anderst nichts gethan als bese wort geben“.

Wie hier und dort zu erkennen ist, wichen die Leute mit ihrem Verlangen zurück, wenn es ihnen die Geistlichen nur eindeutig genug verweigerten. Das „Auslaufen“ zu reformatorisch gesinnten Orten außerhalb des herzoglich-bayerischen Territoriums, um dann dort Erfüllung zu erfahren, konnte allerdings nicht verhindert werden. Dies unterbanden erst später staatliche Verordnungen und Polizeistreifen.

Als strikte Ablehner der Sakramentsspendung unter beiden Gestalten taten sich ausdrücklich mehrere Geistliche hervor, die dadurch sowohl ihren traditionellen Glauben als auch persönliche Autorität in ihrer Gemeinde unter Beweis gestellt haben. Zu ihnen gehörte wieder Pfarrer Wolfgang Holtzner von Hofdorf: „Bey 450 communicanten, raichs kainem sub utraque, jetz ain jar, seien ime bei 5 oder 6 personen ausgestanden, die bei ime nit communiciert, wiß nit ob sys anderstwo empfangen oder nit“.

Wolfgang Auer, Pfarrer von Steinbach, hatte zwar unter seinen 60 Kommunikanten „kain, ders sub utraque beger“. Doch die Adelsfrau, eine Jud von Bruckberg, habe dies getan. „Weil er irs aber under baider gestalt nit raichen wellen, hat sys sub una empfangen“. Gegensätzlich reagierten zwei weitere Interessenten: „Ainer mit namen Schmid, der ander Pleuntinger, begern das sacrament sub utraque, weil ers inen aber nit also raichen will, nemen sys sub una auch nit“.

Ganz klar sagte Pfarrer Georg Egenpeck von Wallersdorf aus: „Hat bei 500 communicanten, beger und gebt niemant sub utraque“. In Dingolfing redete sich Stadtpfarrer Hans Staindl bei der offenbar häufig gespendeten Doppelkommunion auf Stadtprediger und Kooperator hinaus. Er selber habe bei einer Gesamtzahl an 1400

Kommunikanten nur in der Filiale Frauenbiburg „das sacrament under baidelay gestalt einem schuester geben“.

In Gottfrieding nannte Pfarrer Pankraz Ortmayr etwa 450 Kommunikanten und „etlich die das sacrament sub utraque begern und sagen, sy wellens in der stat Dingolfing nemen, aber er [habe] solches niemants dieser gestalt geraicht“. Der Frontenhausener Kooperator Laurentius Ostner, ein Jahr Priester, war erst seit Lichtmeß am Ort und habe deswegen noch keine Doppelkommunion vollzogen. Auch der Pfarrer von Reisbach, Johann Reichenmayr, hatte sie seinen an die 1000 Kommunikanten nicht gereicht, „aber ir vil nemens zu Frontenhausen, Regensburg und andern orten, etlich gar nit“.

Aus Frontenhausen berichteten die Zechpröpste ferner: „Das sacrament ist vor ainem jar einer gueten antzal volckhs in zwaierlai gestalt geraicht worden, heurigs jar ist inen dasselbig in ainerlai gestalt geraicht ze werden, verkhindt worden“.

In Marklkofen gab es an die 600 Kommunikanten, aber über 70 seien bisher überhaupt nicht erschienen. Wenn der Benefiziat ihnen das Sakrament aber „sub utraque geb, mechten sys nemmen“.

Als Ursache war angegeben, daß „inen ihr predicant auf der cantzel antzaigt, es werde in kurtz deswegen ainen andern weg nemmen, wer darauf verharren wöll, der mögs thuen“. Der dortige Schulmeister Georg Grueber äußerte, er sei von der alten Religion, „hab aber vor ainen jar das sacrament nit empfangen, des verhoffens, es solte hierinn ain [neue] ordnung fürgenommen werden, dieweil es aber nit beschehen, sey er willens solches heur in ainerlay gestalt zu nemmen“.

Aktiv gegen die Kelchbewegung ging der Pfarrer von Reisbach vor, indem er die „schwirmer“, d. h. die „Auslaufenden“ beim Landgericht anzeigte. Der Augustinerpater Lukas Has, Seelsorger in Niederviehbach mit etwa 400 Kommunikanten, meldete den Visitatoren: „Vergangenes jar hab er 24 gehabt, so das sacrament under baid der gestalt begert, er solches aber kainem geraicht, sonder dawider predigt, die habens folgens zu pfingsten all under ainer gestalt genommen“.

In Kirchberg meinte Pfarrprovisor Wilhelm Neumayr, daß von seinen rund 400 Leuten keiner den Kelch verlange, „wolts auch kainem raichen“. Demgegenüber verlangte ihn man in Vilssattling, doch verweigerte dies Kooperator Achaz Gaibinger.

Kelchfreundliche Seelsorger

Als besonderer Förderer des Laienkelches gab sich Johann Kraptnr, früherer Pfarrer in Frontenhausen und jetzt Benefiziat in Marklkofen, zu erkennen. Dieser bewies zwar – wie berichtet – durchaus katholisches Eucharistieverständnis, doch vertrat er in der Kelchfrage eine andere Auffassung, wobei er sich auf die klaren Einsetzungsworte Jesu beim Letzten Abendmahl bezog. „Helt aber, das ain priester ausserhalb der meß [konsekrieren könne], acht auch, das man diß sacrament nach ordnung und einsetzung Christi den laien sub utraque specie geben soll, der es aber anderst nemb, der thue wider den bevelch Christi“. Doch leugnete er ausdrücklich, die Doppelkommunion erteilt zu haben, wisse auch nicht, wie die sie Praktizierenden mit übrigbleibenden Spezies umgingen.

In Loizenkirchen hatten Pfarrer Andreas Täberl und sein Kooperator Christoph Strauß unter etwa 700 Kommunikanten „bis in 50 personen das sacrament under baid der gestalt geraicht“, was durch die Zechpröpste Bestätigung fand. Der Pfarrer wandte zur Entschuldigung aber ein, daß er „per totum catholice sentit“ – vollständig katholisch gesinnt sei –, „aber woll er auf der pfarr bleiben, mues er solichs“ – auf Ver-

langen – „bis in 50 personen sub utraque raichen“; außerdem sei dies „zuvor auch bei der pfarr im prauch gewest“. In der Filiale Wendeldorf habe der Pfarrer „bei 30 personen, die er sub utraque speiß“. Kirchherr Georg Bernkopf von Kollbach spendete das Sakrament desgleichen so laut Aussage des Pfarrvikars zwölf Leuten.

Bernkopf, der bekanntlich auch die Pfarrei Loiching innehatte, rechtfertigte seine Praxis der Doppelkommunion mit der indirekten Kelchakzeptanz Herzog Albrechts V. von 1556: „Habe etlichen das sacrament under baiden gestalt geben, nach der fürstlichen declaration, zuvor aber niemandt“.

Ähnlich berief sich darauf Pfarrer Mag. Erasmus Gratter, sonst gut katholisch: „Auf das ausgangen fürstlich general mandat ist er, pfarrer, verursacht worden, zu Marklkofen in der meß das sacrament sub utraque specie zu raichen, was aber die pfarr Frontenhausen belangt, haben ine seine herrn [= der Marktrat] mit gewalt dartzu getrungen, das ers neben dem praedicanten geraicht und er selbst consecriert, dann der concionatur [= Prediger] predig [nur] und communiciern schier all sub utraque specie.“ Pfarrer Gratters Gewissenskonflikt wegen der ihm aufgedrängten Praxis ist aus diesen Angaben eindeutig zu erkennen.

Der Frontenhausener Prediger Thalhamer hatte ihn ebenfalls im Gewissen beschwert, weil er für ihn Gottesdienst und Konsekration übernehmen mußte, der wegen Bruch des Zölibats nicht mehr zelebrieren wollte. Thalhamer äußerte auf die Befragung der Visitatoren: „Vergangenes jars hat der pfarrer und er das volckh, den burgermeister und meist thail des raths sub utraque communiciert, glaubs sub specie panis den leib und sub specie vini das pluets Christi, hat ain mal ausser der meß consecriert und den [Adeligen] von Layming also das sacrament geraicht“. Die meisten Gläubigen der Pfarrei empfangen laut seiner Aussage allerdings „sub una“. Doch „der pfarrer hab sich überreden lassen, das er die burger sub utraque gespeist, dann man hab im antzaigt, der hertzog habs erlaubt“.

Schon diese wenigen, aber bezeichnenden Notizen in den Visitationsprotokollen beweisen, daß man die herzogliche Kelchdeklaration sofort viel weiter gefaßt hat als sie gemeint und wörtlich definiert war. Man darf ferner eines nicht übersehen, nämlich daß hinter dem Kelchverlangen der Gläubigen ganz offenbar ein echtes religiöses Bedürfnis gestanden hat. Die Leute griffen auf den „Urtext“ der Bibel zurück, wollten ihm gemäß „authentisch“ das zentrale Sakrament des Christentums administriert und empfangen wissen.

Ob sie nun auch alles richtig theologisch verstanden oder nicht, die Menschen damals waren ergriffen, erwarben über solche Probleme des Ritus ihren Glauben neu, nahmen dafür alle möglichen Erschwernisse auf sich – wurden aber schließlich doch wieder in ihrer religiösen Euphorie frustriert. Die „Kelchbewegung“ brach zusammen und verschwand sozusagen auf dem Verwaltungsweg als sie, jedoch nur scheinbar, gerade gesiegt hatte. Dies ist anhand unseres Beobachtungsfeldes exakt aus den Quellen zu belegen.

Die Kelcherlaubnis

Um den politischen Bestrebungen des Adels in Bayern den Wind aus den Segeln zu nehmen, hatte Herzog Albrecht V. neben der Kelchdeklaration ein Jahr später, 1557, mit dem 60. sogenannten Freibrief die Niedere oder Hofmarksgerichtsbarkeit als wirtschaftlich – finanziell wichtiges Privileg auch auf dessen „einschichtige“, außerhalb geschlossener Bezirke liegende Güter ausgedehnt. Es ging dabei um eine Beruhigung in religiösen Dingen wie zugleich um die dadurch bewirkte Genehmigung weiterer Geldmittel für die Staatsverwaltung.

Die bayerische Kirchenpolitik blieb inzwischen immer noch dem Ziel verpflichtet, die Erlaubnis für den „Laienkelch“ zu erhalten. Sie sah sich dabei den kaum entwirrbaren Schachzügen auf höchster Ebene gegenüber, wo die Entscheidung zwischen Papst und Konzil hin und her geschoben wurde. Völlig überraschend – und bis heute in der Forschung ursächlich nicht geklärt – erschien am 16. April 1564 ein päpstliches Breve mit der Genehmigung der so hart umstrittenen Kelchforderung für die Salzburger Kirchenprovinz und damit für das Herzogtum Bayern.

Beim Landshuter Landtag vom Dezember 1557 hatten die weltlichen Stände sich darüber beklagt, daß solche Geistliche, die aufgrund der Kelchdeklaration die Doppelkommunion spendeten, deswegen beschwert und verfolgt worden seien. Ihnen entgegnete der Herzog, daß er sich keines katholischen Kur- oder anderen Fürsten erinnere, der seiner Geistlichkeit den Laienkelch verschafft habe. Auch sei seines Wissens kein einziger Priester, der sich der Deklaration gemäß verhalten habe, zur Strafe herangezogen, noch viel weniger verjagt oder vertrieben worden. Dagegen sei wahr, daß viele der Priester verbotswidrig gehandelt, außerhalb der Messe consecriert und das Sakrament ohne vorhergehende Beichte, Buße und Absolution gereicht, ferner sehr häretische Meinungen zum Wesen der Eucharistie gepredigt hätten.

Gegenüber dem Salzburger Provinzialkapitel vom 5. Juli 1563 ließ Albrecht V. nochmals erklären, es möge endlich der Laienkelch genehmigt werden und zwar nach katholischem Ritus mit vorhergehender Beichte, würdiger Vorbereitung und unter der hl. Messe. Dies sollte von den Teilnehmern auch auf dem Trienter Konzil unterstützt werden. Und jetzt der wider alle Erwartung eingetretene Erfolg! Er mag darauf zurückgehen, daß die dringende Kelchforderung nun auch die Unterstützung des Kaisers und einiger anderer Fürsten gefunden hatte.

Was den genauen Inhalt der päpstlichen Verlautbarung anbetraf, erhielt dieser lediglich die besondere Vollmacht, Priester aufzustellen, die das Altarsakrament unter beiden Gestalten reichen durften, wenn sie die Gewißheit hätten, daß sich die Kommunikanten bei ihrem Wunch danach nicht von der katholischen Kirche trennen wollten und das Bekenntnis zur göttlichen Gegenwart unter jeder Gestalt abgelegt hatten.

Neue Umfrageergebnisse

Um sich weiter und über die Visitationsergebnisse von 1559 hinaus zu informieren, ließ man über die Regierungen der vier Rentämter durch die Pfliegergerichte von den dortigen Pfarrern Berichte anfordern. Bekannt sind solche aus den Jahren 1563 und 1564. Nach der Zahl der im jeweiligen Ritus kommunizierenden Gläubigen war ebenso gefragt wie nach dem Verhalten der Kommunionverweigerer. Die meisten der Amtsinhaber lieferten mehr oder weniger ausführliche Darstellungen, einige erwiesen sich darin als recht nachlässig. Die Regierungskanzlei in Landshut fertigte daraus eine knapp kommentierte Zusammenfassung, die erhalten ist und die Verhältnisse gut veranschaulicht. Erneut liegen die Schwerpunkte der Kelchbewegung im rechten Isar-, dann im Vils- und Binatal.

Für Dingolfing (1563) entschuldigte sich Stadtpfarrer Stephan Spinner zunächst für seine Unkenntnis, da er erst in die 10 Wochen das Amt innehatte. Doch habe er von seinem Vorgänger gehört, daß etwa 1600 Kommunikanten vorhanden seien, von welchen vier Jahre hintereinander nie mehr als 500 Personen das Sakrament „sub una“ empfangen hätten: „Wie es umb die übrigen geschaffen, auch ob sy in oder ausser lands der sectischen communion nachlauffen, könne er noch nit wissen“.

Vor vier Jahren sei der Kelch durch den vorherigen Pfarrer – Hans Staindl – den

Laien unter der Messe gereicht und auch consecriert worden. „Was sy aber für einen ritum darzue angestellt, sei ime verporgen. Er hab solche administrationem calicis nit gebraucht, auch nit an andern orten gewest, darinn sy im ganz und gebrauch seye“. An der Lage in Dingolfing dürfte sich aber seither nicht viel geändert haben. Spinner scheint jedoch von dieser Praxis Abstand genommen zu haben. Als er nach wenigen Jahren seines Amtes verlustig ging, geschah dies nicht wegen Irregularität oder Häresie, sondern ausschließlich wegen seines höchst anstößigen Lebenswandels und seiner Schulden gegenüber dem Regensburger Domkapitel, wie wir schon gehört haben.

Der altkirchlichen Tradition zufolge verhielten sich 1563/64 sechs Pfarreien unseres Beobachtungsraumes, wo sämtliche Angehörige „sub una“ kommunizierten: Oberaichbach (211), Oberviehbach (274), Hüttenkofen (200), Steinbach, Martinsbuch (300) und Englmannsbach (100). Es handelte sich dabei um nur kleine Sprengel. Bei ersteren mag der Einfluß des gut katholisch verbliebenen Klosters Niederviehbach eine Rolle gespielt haben. Die andern lagen in seinerzeit weitab vom Hauptverkehr situierten Gegenden und waren damit für Neuerungen offenbar weniger erreichbar.

Weitere sieben Pfarreien meldeten überwiegend traditionell gesinnte Leute, aber auch einige Abweichler. Georg Pils, Pfarrer in Gerzen, führte 1500 Kommunikanten – im Pfarrbereich des Gerichts Teisbach – an. „Die sind mit empfachung und austailung der heiligen sacramenten nach altem catholischen kirchengebrauch wol zufriden, wie sy sich dann vor irem pfarrer diß jars mit der christenlichen peicht gehorsamlich erzaigt und von ime sacramenta altaris sub una specie empfangen haben“.

Ausgenommen davon seien aber 15 Personen, die zuvor anderorts „sub utraque communiciert“ und beim Pfarrer um das Gleiche, jedoch unter der Messe, angesucht hätten. Dies habe er auch „auf ir bestendigs unaufherlichs pitten bewilliget“. Er wolle aber „keinen frembden newen ritum einfüren“, sondern dazu „das Salzburgisch agentbüechl für die hand nehmen“.

Im Pfarrbezirk, der zum Gericht Vilsbiburg gehörte, hielten sich die Gläubigen ebenfalls in ihrer Mehrheit „mit peichten und communiciern gehorsamlich und wol“. Aber auch hier wollten fünf Personen, die zuvor in Schwindkirchen „sub utraque communiciert“ hatten, nicht von ihrem Vorhaben abstehen und nahmen das Sakrament vom Pfarrer überhaupt nicht. Nach ihrem Anzeigen hätten ihnen die fürstlichen Kommissäre, denen sie vorgestellt worden seien, „ein innstand [= Aufschub] biß zu anderer willigung zu halten zuegelassen“.

Pfarrer Wolfgang „Ortner“ [= Ortmayr] von Gottfrieding meldete zwar nicht, wieviele Kommunikanten er „sub una“ hatte – es waren offensichtlich fast sämtliche Angehörige –, jedoch: „14 Personen lauffen der sectischen communion ausser lands nach und 6 haben in 3 jarn nit communiciert. Waiß der pfar rer ire ursachen und fürnehmen nit“.

Leonhard Pilstl, jetzt Pfarrer zu Loiching, verwies auf ungefähr 820 Kommunikanten. Die Sakramente hätten zur vergangenen österlichen Zeit 750 Leute empfangen, – der anderen ist er auf Pfingsten „mit ebenmessig gehorsamer ertzaigung“ gewärtig gewesen.

Aber: „Bei 12 personen begern die heilige communion an ine weder sub una noch utraque specie, auch weder under noch ausser der meß, bleiben also unprovidiert [= ohne mit den Sakramenten versehen]“.

Der Vorgänger Georg Bernkopf, 1563 nunmehr allein Pfarrer in Kollbach, nannte gleichfalls keine Zahl der regulär Kommunizierenden. Doch berichtete er, daß drei Personen, zuvor „sub utraque“, jetzt sich sowohl Beichte wie Kommunion enthielten, „sonst aber dem gottesdienst und one ergernuß anderer leüth geflissen aufwarten“.

Bei der mittelgroßen Pfarrei Mammig gab es laut Pfarrer Sebastian Federkiel 700 Menschen, „die sich zu österlichen zeiten mit peichten und communiciern, auch vleisiger beywohnung deß gottsdiensts nach altem catholischen gebrauch gehorsamlich erzaigen, und begeren an ine keine newerung“.

Doch „allein 6 personen seyen gar ungehorsam, leben one die peicht, communion und pueß wie das vich“!

1000 Gläubigen hatte Johannes Eismann, Pfarrer zu Pilsting, die Beichte abgenommen und sie „sub una providiert“. Zwei „ungehorsame“ Leute seien allerdings in der Pfarrei, „die wellen bei der communion utriusque specie beharren. Er pfarrer ways nit, wo sys empfachen“.

Pfarrer Wolfgang „Hölzl“ [= Holtzner] von Hofdorf meldete „ausser einer person, so nun in dem 7. jar one die heilig communion umbgeet“ – wohl der schon 1559 genannte Gemeindegott – „ein guets catholischs christlichs volck“, jedoch ohne auch dessen Zahl anzugeben.

Sein Amtskollege in Tunding „hat nit allein sich mit nammen nit unterschriben sondern einen so dunckeln unlautern bericht geben, darinnen weder die communicanten unius ut utriusque speciei vermeldet seind“. Im Dorf Lengthal waren acht „widerspenstig, die nach Regensburg auslaufen“.

In der Pfarrei Kirchberg haben die Gläubigen laut Mitteilung ihres Pfarrers Wolfgang Schmitkofer – 450 Kommunikanten – „mit peichten, communiciern und in ander weg das gethan, was gehorsamen gliedern der alten wahren catholischen kirchen gebürt“.

Trotzdem wolle sich eine Einzelperson von der Doppelkommunion nicht abbringen lassen. „Der hat ers auf ir embsig begern auf vorgeende peicht under dem ambt der heiligen meß geraicht“.

Probleme mit seinen Gläubigen, von denen aber immerhin 150 den österlichen „Kommunionsgehorsam“ bezeugten, hatte auch Pfarrer Adam Plöckl in Aich. „Sub utraque specie hab er kein ainigs mensch providiert. Wellen das hochwürdige sacrament under dem ambt der heiligen meß nit annemen“. Wieviele es aber „diser sectarii“ waren, enthielt sein Schreiben nicht.

Amtsbruder Lucas Höbmstreit in Binabiburg äußerte sich schon genauer, er meldete beiläufig bei 1100 Kommunikanten. Davon hätten 1564 nicht mehr als 320 gebeichtet und „sub una“ das Sakrament genommen.

„Seind also biß zu 780 ungehorsamer widersessiger personen alda, deren keiner hat di communion von ime pfarrer weder in einer noch zwayen gestalten begert noch empfangen, sich auch sonst bei ime nit erzaigt“. Etliche liefen laut diesem Bericht nach Regensburg, etliche nach Haag, etliche „stellten di communion gar ein“.

Aus Frontenhausen schrieb Pfarrer Mag. Erasmus „Kropner“ [= Kraptner], daß er 1564 dieses Jahr 600 Personen Beichte gehört und „sub una specie providiert“ habe. Es hätten aber auch noch 600 die Kommunion deshalb „eingestellt“, weil er sie ihnen „sub utraque specie under dem sacrificio missae“ nicht reichen wollte.

Ferner gab der Pfarrer an, daß er „gleichwol müglichen vleiß fürgewendt“ habe, „ob er sy zur christlichen catholischen communion unius speciei hette widerumben bringen können. Es hab aber bei inen nit wellen statt haben. Gedencken einer andern bewilligung zu erwarten. Erpieten sich an [= ohne] raichung beeder gestalten under der heiligen meß zefriden ze sein“.

Mit der Pfarrei Vilsbiburg beenden wir die Übersicht der Mitteilungen von 1563/64. Pfarrer Christoph Hölzl hatte im letzten Jahr 491 Gläubige zur österlichen Zeit mit den Sakramenten versehen, von denen niemand die Doppelkommunion verlangt habe. Oder aber noch etliche Ausständige oder Ungehorsame vorhanden waren, ent-

hielt seine Meldung nicht: Es dürften im Vergleich mit früher durchaus mehrere Hundert gewesen sein.

Gegenüber den Verhältnissen, wie sie durch die Visitation von 1559 eruiert und schriftlich festgehalten worden sind, muß die Kelchbewegung jetzt als rückläufig erkannt werden. Dies galt allerdings offensichtlich vorerst nur für kleinere Landpfarreien. In der Stadt Dingolfing, in den Märkten Frontenhausen und Vilsbiburg – Teisbach wird nicht eigens angesprochen –, besaß sie immer noch ihre Zentren. Aber auch diese lösten sich in kurzer Frist auf. Die äußeren Gründe treten gemäß nachfolgend skizzierter kirchenpolitischer Entwicklung klar zutage.

Vor ihrer Schilderung muß noch angemerkt werden, daß die oben aufgezählten Sakramentenverweigerer wohl nicht religiös „wie das Vieh“ vor sich hingelegt haben. Sicherlich dürfte es damals wie zu allen Zeiten sowohl „Arme im Geist“ wie Agnostiker aus Überzeugung gegeben haben. Viel wahrscheinlicher ist aber, daß es sich bei den genannten „Ungehorsamen“ um Anhänger zwinglianischer Vorstellungen gehandelt hat, für welche weder Transsubstantiation und Buße der Katholiken noch die Konsekration wie Kommunion beider Gestalten nach katholischem oder lutherischem Ritus essentielle Bedeutung trugen.

Zum wiederholten Mal sind theologisch-dogmatische Unklarheit und Verwirrung in den Köpfen von Geistlichen und Laien zu konstatieren. Erst in fortschreitender Entwicklung schieden sich die Geister, entstanden in sich geschlossene Lehrgebäude der Konfessionen, bildeten sich die getrennten Kirchen heraus.

Regulierung der Kelchpraxis

Inzwischen war – wie bereits dargestellt – im April 1564 die päpstliche Erlaubnis zur Gewährung des Laienkelches für die Salzburger Kirchenprovinz und damit für das Herzogtum Bayern eingetroffen. Auf der Salzburger Provinzialsynode vom August 1564 befaßten sich die Bischöfe eingehend mit der praktischen Seite der Kelchkommunion. Zwei Mandate wurden mit Vorschriften ausgefertigt, die das rechte Verhalten der Geistlichen bei der Administration des Ritus regeln sollten.

Da, wo der Kelch bisher noch nicht oder nur vereinzelt in Übung war und dort, wo er schon in allgemeiner Gewohnheit stand, galt als übergeordnet der Satz, daß durch seine Konzession den bislang dem katholischen Ritus Treugebliebenen keine Ärgernisse gegeben und sie nicht auch noch zur Doppelkommunion verführt werden dürfen.

Es sollte daher von dem päpstlichen Kelchzugeständnis keine eigentliche Publikation erfolgen, sondern von ihr nur „tacite [= stillschweigend]“ Gebrauch gemacht werden. Auf der Kanzel, also in der Predigt, wäre sie gar nicht zu erwähnen, sondern nur im Beichtstuhl und in vertraulichem Gespräch. Falls Prediger doch das Thema behandelten, sollten sie beide Riten als gleichwertig darstellen und keinen vor dem andern bevorzugen.

In der Pastoral aber sollten zunächst alle zur Kommunion „sub una“ gemahnt und nur jene unter beiden Gestalten versehen werden, die sich hierzu gar nicht verstehen würden. An jenen Orten mit bislang wenig Kelchpraxis war er nur in einer bestimmten Kirche oder an einem bestimmten Altar und womöglich zu einer Zeit zu gewähren, wo sonst niemand in der Kirche sei. Der Grund hierfür äußerte sich in dem Bestreben, die Gutgläubigen nicht zu verärgern und durchaus darin, die Kelchkommunion doch nicht als gleichwertig mit der Konsumtion des Sakraments unter einer, der Brotsgestalt, erscheinen zu lassen.

Diese Bedingungen fertigte man für die Priester in lateinischer, für das Volk in deutscher Sprache aus. Sie sollten den Gläubigen vor dem Kommunionempfang mitgeteilt und strengstens eingeschränkt werden. Dazu kamen detaillierte Ausführungsbestimmungen für den Klerus. Wie sich das praktisch auswirkte, kann in unserem engeren Beobachtungsraum aus den Quellen nicht im einzelnen erschlossen werden, wohl aber aus Nachbarbereichen.

In Eggenfelden zum Beispiel erfolgte die Doppelkommunion „separatim [= getrennt von der regulären]“ an einem besonderen Tag, um eine „konfusion“ zu vermeiden. In Malgersdorf mußten sich die Kelchforderer auf die andere Seite des Altars stellen. Der Pfarrer von Falkenberg erbot sich, den Utraquisten an einem eigenen Tag, ohne Beisein der „gehorsamen“ Katholiken, das Sakrament unter beiden Gestalten zu reichen. In der Pfarrei Roggling wurde für sie – wie in den Salzburger Bestimmungen vorgesehen – ein eigener Kelch „aufgesetzt“. Diese gründeten übrigens auf einer vom Papst gebilligten Wiener Verordnung von 1564 mit entsprechenden Regelungen.

Neben der geistlichen Obrigkeit, den Bischöfen, beschäftigte die endlich erreichte Kelchkonzession besonders auch die herzogliche Staatsverwaltung. Um die wirkliche Zahl bei Interessenten in Erfahrung zu bringen, waren zunächst die geschilderten Berichte von 1563/64 eingeholt worden. Dabei hatte sich herausgestellt, daß die Zahl der Utraquisten im allgemeinen gar nicht so hoch wie befürchtet ausfiel und daß sie sehr ungleich über das Land verteilt waren. Das bestätigt ja auch unsere Analyse des zur Verfügung stehenden Quellenmaterials.

Eine Kommission herzoglicher Räte vereinbarte deshalb auf ihrer sofort anberaumten Sitzung vom 19. bis 24. April 1564 in München wichtige Punkte des künftigen Vorgehens. Die Doppelkommunion solle keineswegs freigestellt, sondern nur an jenen Orten nachgesehen werden, wo dies der großen Zahl der „sectischen“ wegen absolut notwendig erscheine und die Betreffenden sich anders nicht belehren ließen. Aber auch hier müsse der traditionelle Ritus gebraucht, nur unter der Messe angewendet, die Doppelkommunion auch nur nach Beichte und Absolution gereicht werden.

Die Erhebungen der Jahre 1563/64 hatten auch im bisherigen Schwerpunktbereich der Utraquisten in der Diözese Freising, nämlich im Landgericht Erding und in der Grafschaft Haag, verdeutlicht, daß sich die Kelchbewegung bereits auf dem Rückzug befand. Als unverändert hoch erwies sich jedoch auch hier die Zahl derer, die den Kommunionempfang generell verachteten.

Zutreffend für seine Pfarrei wie für die ganze Landschaft dürfte der Pfarrer von Fraunberg die Situation gesehen haben, wenn er 1564 meinte, daß diejenigen, die bisher widerspenstig waren, jetzt „aus furcht“ wie die anderen nurmehr „sub una“ kommunizierten. Die zuständige Regierungsbehörde in Landshut nahm nämlich jetzt die Durchführung der „Gegenreformation“ entschieden in die Hand und führte ihren Gebietsanteil Niederbayerns konsequent zur „ausschließlichen Katholizität“.

Staatliche Kontrollmaßnahmen

Schon auf der Mühldorfer Synode war angeregt worden, von den Bischofssitzen aus tüchtige Prediger an einzelne, besonders gefährdet erscheinende Orte auszusenden. Herzog Albrecht V. führte nun 1564 diesen Plan von sich aus durch. So wurde am 4. März der Hofprediger Johann Grossenius in das Donau-, Rott- und Vilstal entsandt, ebenso Hofprediger Mag. Georg Lauter und Kaplan Mag. David Wagner nach Aldersbach, um von dort aus „das gemain einfeltig volkh zu unterweisen, wie sy sich zu jetzigen verführerischen zeiten vor irrthümern und ketzereyen hüten sollen“. Am

4. Mai erhielt der Jesuitenpater Johann Covillon mit drei Mitbrüdern Anweisung, von Vilshofen und Landau aus dem „sectischen treiben“ entgegenzuwirken.

Als tragende und prägende Kraft dieser Entwicklung trat eine starke Persönlichkeit auf, die wir bereits kennengelernt haben: der Landshuter Kanzler Dr. jur. utr. Wolfgang Viehpeck, ein gebürtiger Dingolfinger.

Im herzoglichen Mandat vom 29. Oktober 1563 hatte sich Albrecht V., der damals ausdrücklich noch sein Festhalten an der Deklaration von 1556 versicherte, gegen das „auslaufen“ der Leute gewandt, die in außerbayerischen Territorien die Doppelkommunion zu empfangen trachteten. Im April 1564 wurde erneut die Bestrafung des Auslaufens angeordnet. Neben den Grafschaften Ortenburg und Haag waren dafür auch die Städte Braunau und Scharding gesucht.

Die Kommission der Räte gab dem Herzog unter anderem folgendes zu bedenken. Wegen der Menge der Calixtiner könne man deren vollständige Landesverweisung nicht empfehlen. Dagegen soll man die Rädelsführer oder „schreyer“ entfernen, dann würden auch die andern stiller und ruhiger werden. Die Strafe für Auslaufen könne nicht gut in Geld bestehen, da viele, die es treffen würde, arm seien. Man möge sie vielmehr verhaften und dann an die Regierung berichten. Der regelmäßige Kirchgang lasse sich nicht wohl durch Strafen erzwingen; nur geflissentliche Verächter, die dadurch anderen Ärgernis geben, sollen eingesperrt und bestraft werden.

Die Grafschaft Haag und ihre Hofmarksexklaven hatten sich für unseren Raum ja immer schon als Zufluchtsorte der lutherisch Gesinnten erwiesen. Dorthin wandten sich zum Sakramentenempfang „sub utraque“ vor allem Leute aus dem Pfliegergericht Vilsbiburg in den Pfarreien Velden und Ruprechtsberg (Bistum Freising). Der Tod ihres Schutzherrn Ladislaus Reichsgraf von Fraunberg zu Haag am 31. August 1566 bedeutete deshalb für sie einen schweren Rückschlag und infolge sofortiger Rekatholisierung der Grafschaft den Verlust des letzten Stützpunkts.

Das Auslaufen nach Ortenburg beschäftigte vorzugsweise die Pfleger der umliegenden Landgerichte, reichte aber über das Bistum Passau hinaus bis nach Pilsting und Leonsberg. Diese Beamten erhielten den Auftrag, mit so viel Pferden, wie sie aufbringen konnten, an den Feiertagen Streife zu reiten und alle, die auf dem Weg nach Ortenburg angetroffen würden, zu verhaften. Nicht bloß der Besuch des dortigen Gottesdienstes wurde streng verboten, sondern jedes Betreten der Grafschaft zu irgendwelchen Geschäften durch Reiten, Fahren, Gehen oder sonst auf eine Weise.

Wie schon berichtet, wurde darüberhinaus der Bezirk um Ortenburg vollständig vom Herzogtum Bayern isoliert und blieb somit für die nächsten zwei Jahrhunderte von „ausländischen“ katholischen Territorien umschlossen. Die in Bayern gelegenen Hofmarken Gottfrieding, Seemannskirchen und Mamming kassierte der Herzog und unterstellte sie der Zwangsverwaltung durch den Dingolfinger Pfleger. Um 1637 gingen sie durch Verkauf an das Zisterzienserkloster Aldersbach über und waren nun endgültig für die Grafen verloren. Es bedeutete nurmehr Geschichtserinnerung, wenn nicht „Nostalgie“, daß Friedrich Casimir Graf von Ortenburg um 1625 hübsche Aquarelle einstiger und gegenwärtiger Besitzungen, darunter die vorgenannten in unserer Heimat, gemalt hat. Für uns sind sie allerdings Zeitzeugnisse von hohem Wert.

Im Jahr 1569 wurde staatlicherseits eine Religionsvisitation angeordnet, die nicht so sehr auf Volk und Klerus abzielte, sondern die Beamten in fürstlichen Behörden und kommunalen Diensten betraf. Bereits Anfang 1571, möglicherweise schon eher, erhielten daraufhin die Pfleger der Landgerichtsbezirke eine Weisung, derzufolge allen Priestern ab sofort die Spendung des Sakraments unter beiden Gestalten zu

untersagen war. Die Untertanen sollten voll und ganz zur Rückkehr ins katholische Verständnis veranlaßt werden.

Einen solchen herzoglichen Erlaß vom 23. Januar 1571 erhielt zum Beispiel der Pfleger des Gerichts Erding. In dessen Gegenbericht ist bereits von diesbezüglichem Erfolg die Rede. Nur Wenige und ein paar Adelige beharrten noch auf ihrer „halsstarrigkeit“. Darunter waren dort begüterte, aber auch in unserem Heimatraum tätige Personen, nämlich Christoph Ecker zu Kapfing und Christoph Labermayr zu Otterring.

Im Frühjahr 1571 mußten ferner sämtliche Stadt- und Marktschreiber – also die geschäftsleitenden Kommunalbeamten – zur Regierung nach Landshut zwecks Entgegennahme der Ausführungsbestimmungen des Kelchverbotes reisen. Ein summarischer Bericht von Visitatoren über das Rentamt Landshut 1571/72 stellte dann fest, daß im allgemeinen an allen Orten das Volk katholisch, mit der „communio sub sacrificio missae“ zufrieden wie auch willig und den Unterweisungen gehorsam gewesen sei.

Vorher hatten sogar staatliche Beamte den Ritus der Doppelkommunion gewählt bzw. es vorgezogen, überhaupt nicht in der Kirche zur Messe zu erscheinen. In der Visitation von 1559 gaben dies mehrfach die Geistlichen zu Protokoll, wie folgende Beispiele zeigen.

Der Dingolfinger Pfleger Hanns Eckher „kom zu kainem gottdienst, [hat] auch sub utraque communiciert zu Khepfing [= Kapfing] in Freisinger bistumb“, sagte der Stadtpfarrer aus. Der Prediger ergänzte: „Pfleger kommt gar nit aus, bleibt anheimbs“. Ebenso nahm der Teisbacher Pfleger von Münichau die Doppelkommunion. Der Loichinger Kooperator bestätigte, daß dieser und ebenfalls der Kastner „sub utraque“ kommunizierten. Der Pfarrer von Frontenhausen wußte mitzuteilen, daß der Pfleger „auf seinem schloß Weinting [= Laberweinting] sub utraque“ das Sakrament empfangen.

Auch später betrachtete die herzogliche Kirchensuprematie genau das Verhalten der Bevölkerung und der örtlichen wie regionalen Führungsschichten. So hatten immer wieder die Beamten einerseits zu berichten, dann auch über ihre religionspolitische Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Während der jährlichen Kontrolle ihrer Amtsführung durch eine „Umrittskommission“ der Regierung erhielten die Staatsbeamten diesbezüglich Hinweise, Ermahnungen und Korrekturen. Dem Dingolfinger Oberbeamten, Pfleger Ulrich Romung, wurde etwa 1583 bedeutet, daß die voreheliche „leichtfertigkeit“ unter den Ledigen groß sei und er gut darauf achten solle. 1584 hatten die Pfarrer trotz des Pflegers Befehl nicht über die Anzahl der unehelichen Kinder berichtet. Er gebe allerdings über seine Amtleute gut auf die Priesterkonkubinen – ein noch zu behandelndes Thema – acht. 1587 wurde dagegen beanstandet, daß der Pfleger Injurien, Gotteslästerer und Leichtfertigkeit, „so unter dem gemeinen volk in schwang“, nur „gar leis und gering“ bestrafe. Er solle aber streng sein und neben Geldstrafen auch Gefängnis, „prechen und schellen“ [= Schandstrafen in Ketten bei öffentlicher Vorführung am Pranger] verhängen.

Ein Passus aus der Amtsinstruktion für den Vilsbiburger Pfleger Hans Georg Westacher von 1595 zeigt die verfolgte Tendenz deutlich auf. Er solle sich auch in seiner Amtsverwaltung an der alten katholischen Religion, wie diese von den christlichen Voreltern bis auf die Gegenwart gekommen ist, mit Fleiß und Ernst halten, die „widerwärtigen sectischen lehren und khetzereien“ weder bei Geistlichen noch bei Weltlichen einreißen, auch keine Veränderung in Reichung und Ausspendung der heiligen Sakramente zulassen, ferner den Untertanen an andere „sectische orte“ aus-

zulaufen nicht gestatten. Er dürfe außerdem den „sectischen praedicanten“ und Winkelpredigern, sie seien geistlich oder weltlich, hohen oder niederen Standes, „keinen fürsich thun“ und habe gut auf „winkelschuelen“ und öffentliche „rottierungen“ [= Zusammenkünfte]“ zu achten, weiterhin auch, ob die Leute die Messe, das Wort Gottes, die jährliche Beichte und Kommunion gehorsam leisteten. Der Pfleger selbst müsse seinem Volk „ein gut exempel und vorbild vortragen“, beim Gottesdienst bis zum Ende bleiben sowie den Untertanen außerhalb der Kirche keine weltlichen Sachen zu handeln gestatten.

Andererseits war vom Staat die Geistlichkeit angehalten, über Wohlverhalten oder Mißstände bei der Obrigkeit Meldung zu erstatten. Als Beispiel dafür sei ein Schreiben des Dingolfinger Stadtpfarrers Matthias Perle vom 28. Mai 1581 an den Landshuter Rentmeister zitiert. Er teilte darin auf Anfrage mit, daß Pfleger – Ulrich Romung –, Gerichtsschreiber – Kaspar Zimmermann –, Mautner – Hieronymus Gossoldt – und auch die anderen Amtleute mit ihren Angehörigen, so lang er Pfarrer sei (seit 1576), in Bezug auf die Religion Gehorsam geleistet haben. Im ganzen Pfliegergericht gebe es nichts Unrechtes.

Diese beruhigende Feststellung mochte die äußere Sicht der Gegebenheiten zum Inhalt haben. Es zeigten sich aber nach wie vor „Funken“ kryptoprotestantischer Existenz, wie solche bekanntlich Stadtpfarrer Gabriel und nicht zu Unrecht noch 1597 deutlich angesprochen hat.

Eingeforderter Kommuniionsgehorsam

Zu dieser Zeit suchte aber der bayerische Herzogsstaat letzte reformatorische Erinnerungen vollständig auszuwischen. Dies ging bis in kleinliche Ausspürung ganz privater Einstellungen, wie man sich das heute gar nicht mehr denken kann. Von der strafrechtlichen Verfolgung bei Übertretung der Fastengebote haben wir schon gehört. Weiterhin verschärft äußerte sich nun der mit Brachialgewalt vom „weltlichen Arm“ und nicht von der Kirche durchgesetzte „Kommuniionsgehorsam“. Darunter wurde verstanden, daß jeder Katholik verpflichtet war, mindestens einmal im Jahr und zwar zur österlichen Zeit nach vorausgehender Beichte, Buße und Absolution das Altarsakrament zu empfangen. Dies hatte jetzt selbstverständlich nur mehr unter der einen Gestalt, des konsekrierten Brotes, zu geschehen.

Wer dieser Vorgabe nicht entsprach und dabei öffentlich auffiel, erhielt vom zuständigen Pflieger- oder Landgericht eine Geldstrafe zudiktirt. Sache solcherart „Sünder“ anzuzeigen war Aufgabe der Gerichtsamtsmänner, also der staatlichen Polizeiorgane. Über den Effekt von deren diesbezüglicher Tätigkeit ist aus den Jahresabrechnungen der Gerichte Einschlägiges zu erfahren.

Bezogen nur auf Bürger der Stadt Dingolfing enthält die Rechnung von 1600 etwa folgenden Beleg. Matthäus Hofmair, Bader, Erasmus Scherl, Bäcker, Daniel Polmüller, Bäcker und seine Ehefrau, Hans Scheichenpflueg, Bäcker, Sebastian Khüepfeuer, Tuchmacher, Wolf Spänner, Bierbräu, Adam Fürnschildt, Tuchscherer, Gangolf Pernkhopf, Gastwirt, Hieronymus Räbl, Metzger und seine Frau, Jakob Khandlgiesser, Sailer und Ehefrau, Hanns Ostner, Hanns Sauer d. J., Schneider, Christoph Stegmaier, Schiffmüller, Wolf Stöberl, Fischer und sein Sohn, Melchior Khürchmair, Metzger, Michael Leidl, Fischer und seine Frau, – also 21 Personen – hatten in diesem Jahr „aus erheblichen ursachen den communionsgehorsam nicht zur rechten gebührlchen zeit geleistet“. Es wurde deshalb jeder „nach gelegenheit seiner ursachen und vermögen“ mit Geldsummen zwischen 4 Schilling und 3 Pfd. Pfennig abgestraft.

Wie zu sehen, kamen diese „Kryptoprotestanten“ meist aus der wirtschaftlichen und kommunalpolitischen Führungsschicht der Stadt. Sie hatte als erste Interesse für die Neue Lehre gezeigt und hielt demnach am längsten an ihr fest, auch wenn es zum Schluß bloß noch zu Trotzreaktionen kam.

Diese Leute konnten ihre Strafe offensichtlich bezahlen, wenn es sie auch stark wurmte. Andere, mit dem gleichen Vorwurf bedacht, hatten die Mittel nicht und wanderten deshalb laut Richterspruch „auf deren von Dingolfing turm“ für 1 bis 3 Tage „mit geringer atzung“. Dies bedeutete einen Aufenthalt bei Wasser und Brot im sogenannten Stinkerturm auf der Oberen Stadt, dem örtlichen Männergefängnis für kleinere Delikte. Es waren dies Sigmund Neumair, Bäckerknecht, Martin Wiekh, Goldschmied, Philipp Tannenmair, Kürschner, Benedikt Pleibimhauf, Paulus Höllhafen, Schlosser, Michael Lannndtsperger, Küfer, Hanns Schlemmer, Metzger, Christoph Egger, Karrenmann, Andreas Wispeckh, Hanns Pichelpaur, Georg Hundt, Küfer, und Hartmann Pürchner, Fischer.

Was hier der staatliche Pfleger im einzelnen zu tun hatte, geht also aus den Jahresrechnungen seines Amtsbezirktes hervor, nachdem für solche Gebotsübertretungen Geldstrafen ausgesprochen und verbucht worden sind. Im Hinblick auf das Thema Eucharistie fiel darunter auch das „gotteslästern“ und „sacramentieren“, also das Fluchen beim Sakrament.

Weitere Beispiele: 1585 wurden laut Gerichtsrechnung in Vilsbiburg von zwei Mädchen eines zu Geld, das andere zu der um den Hals gelegten „Geige“ als Schandstrafe verurteilt, weil sie am Karfreitag unter der Predigt und anderem Gottesdienst sich mit spöttischem Gelächter ungebührlich verhalten hätten. In Dingolfing erhielt 1600 Hanns Engelhardt, ein welscher Krämer, der hier am Jahrmarkt Philippi und Jakobi (1. Mai) während des Gottesdienstes öffentlich schon Waren verkauft hatte, zur Strafe 4 Schilling Pfg. auferlegt.

Aber nicht nur am Heimatort selbst, sogar im damaligen benachbarten Ausland wurde der rechten Konfessionsgesinnung nachgespürt. Hier waren es Territorien und zentrale Städte, bei denen die bayerischen Behörden feststellen wollten, ob sich nicht dort – wo die Reformation offiziell angenommen war – Landeskinder befanden, den Neugläubigen zuneigten oder gar schon übergetreten waren.

In diese Kategorie gehört ein überliefertes Protokoll aus dem Jahr 1607, das alle erfaßte, die sich in der Reichsstadt Regensburg aufhielten „und die österliche zeit (vermüg fürgelegter beichtzetln) communiciert haben“.

Aus Dingolfing sind folgende Personen aufgelistet und kurz in ihrer Befindlichkeit beschrieben:

„Hannsen Viechpachers son namens Adam, bei 20 jarn alt, studiert im collegio und geet bei des bischofs laggey [= Lakai, Diener] Georgen Knäppen in die cost.

Wolffen Prunners son, Andre genandt, alters 15 jar, studiert bei den herrn Jesuitern und ist bei Micheln Königspergern, so auch catholisch, in der cost.

Adam Jan, schuechmachers son, Balthasar genannt, alters bey 14 jarn, hat die cost und studiert aufm dombstift.

Blasien Puerls und N. Khürmairs pflægson, Adam Stromair, bey 13 jarn, studiert im collegio und behülft sich mit der cost bey St. Haimeran [= St. Emmeran] auf der hoffstuben“.

Von unserem Untersuchungsraum sind dann noch weitere in dieser Liste erfaßt, etwa „weillendt [= des verstorbenen] Petern Schwaben, paurns zu Vilspiburg son, Michael genannt, bei 25 jarn alt, hat seith Martini das preuwerch [= Brauerei] bei

Hanns Geörgen gearbet, ist willens den sommer das maurwerck ze treiben, hat zwen vormunder, N. Hofpaurn zu Harbach [= Haarbach], deß andern namen weiß er nit.

Carl Staudingers von Ackershouen [= Hackerskofen] son namens Johannes, alters bey 16 jarn, studiert bei den herrn Jesuittern und geet bei Melchiorn Edenhouern, so catholisch, in die cost“.

Wo sich also reformatorische Denkweisen noch trotzige Rückzugsgefechte mit der überlegenen Staatsautorität lieferten, hatten andere Leute die Zeichen der jetzt neuen Zeit erkannt. Sie schickten ihre Söhne auf die damals modernsten Institute, hier auf das Jesuitenkolleg in Regensburg, wo sie Bildung und Ausbildung im Sinn der katholischen Reform genossen und so zu engagierten Multiplikatoren in ihrer Generation herangezogen worden sind.

5. Das Sakrament der Firmung

Die Sakramente im Christentum bilden ein organisches Ganzes mit der Bestimmung, das gesamte Leben des Gläubigen zu weihen und zu heiligen. Als Vorbedingung aller übrigen steht – wie wir geschildert haben – die Taufe. Sie sichert ihm all jene Gnaden zu, die ihm zur selbständigen Entfaltung seines geistlichen Lebens notwendig sind.

Mit der Taufe tritt in nächste Verbindung die „Firmung“ (lat. „confirmatio“, „sacramentum chrismatis“), welche ja auch nach offizieller Zählung in der Sakramentenreihe das zweite ist. Mit ihr wird nämlich zur Vollendung gebracht, was in der Taufe begonnen wurde. Die Firmung stellt jenes Sakrament dar, in welchem dem Getauften der Heilige Geist mitgeteilt wird. Dieser festigt ihm den angenommenen christlichen Glauben und verleiht ihm die Kraft zum freudigen Bekenntnis in der Welt.

Die Firmung ist zwar zum Seelenheil nicht unumgänglich notwendig – im Gegensatz zur Taufe –, aber sie ist für jeden, der sich ihr teilhaftig machen kann, von hohem Nutzen, weil sie ihn nach Lehre der Kirche instandsetzt, den heiligmachenden Glauben zu bewahren und ein christliches Leben zu führen.

Die Einsetzung des Sakramentes durch Jesus Christus geht aus der Hl. Schrift wie aus der Vätertradition hervor. Nach dem Johannes-Evangelium (7, 37–39) versprach Jesus denen, die an ihn glauben würden, den Hl. Geist zu senden, und ebenso seinen Aposteln (15,26; 16,13), um sie zu stärken. Diese Verheißung erfüllte sich am Pfingstfest für letztere auf wunderbare Weise unter der Gestalt feuriger Zungen, für die übrigen Gläubigen durch die Handauflegung der Apostel.

Dieses bedeutsame Zeichen, wie es dann in der Apostelgeschichte (8,14–17) überliefert wurde, betrachtete man als wahrhaft heilige Handlung, an welche höhere Gnadenwirkungen geknüpft waren. In Nachfolge der Apostel blieb es Aufgabe der Bischöfe, dieses Sakrament zu spenden. Das Konzil von Trient (Sess. VII) hat die Tradition ausdrücklich bestätigt und die These verworfen, daß dies jeder beliebige Priester vermöge. Ein solcher benötigte – wie noch heute – für Sonderfälle eine spezielle bischöfliche Delegation.

Visitationsergebnisse

Während des 16. Jahrhunderts ist die Aufgabenerfüllung der Bischöfe bei Erteilung des Firmsakramentes erstmals querschnitthaft dokumentiert, allerdings indirekt und nicht in positivem Sinn. Im Frageschema der Visitation von 1559 fand sich nämlich

auch ein entsprechender Passus. Die Antworten der Pfarrgeistlichen geben uns darüber Auskunft.

Die überwiegende Zahl in 20 Pfarreien äußerte ihr kirchentreues Verständnis. Dies wurde generell in der wörtlich meist gleich oder doch sinngemäß lautenden Formel ausgedrückt, daß der Befragte an sieben, von Christus eingesetzte, Sakramente glaube. Bei dreien – Steinbach, Veitsbuch und Treidlkofen – gibt es keine Notiz. Nachfolgende 11 vermittelten ein bezeichnendes Bild: Keine Information der Gläubigen durch ihre Priester, kaum Firmungen außerhalb der Bischofsstadt.

Sogar Pfarrer Holtzner von Hofdorf, der „Paradekatholik“ unseres Raumes, mußte zugeben: „Hab bisher nit vil davon predigt, dann man alda lang nit gefirmbt.“ Pfarrer Weiß von Martinsbuch meinte: „Helts für ain sacrament, aber nie davon predigt, gedenckht nit, das in seiner pfarr gefirmbt sey worden“. Er hätte sich wohl sonst daran erinnert, war doch schon sein Vater Georg Inhaber des Pfarramts dort. Auch Pfarrer Fabri von Tunding predigte nie über die Firmung – „Nunquam de sacramento confirmationis predicaverit, neque recordatur quando fuerit administratum“ – und konnte sich ebenfalls nicht an eine Spendung am Pfarrort erinnern.

Stadtpfarrer Staindl in Dingolfing wußte nichts über die Einsetzung – „institutionem huius sacramenti nescit“, hatte weder darüber gepredigt, „waist auch nit, wann alda gefirmbt worden“. Dasselbe war bei Stadtprediger Sailer der Fall: „Institutionem huius sacramenti ignorat“. Doch erbat er sich eine Erläuterung dazu – „petit autem super eo informationem“.

In Loiching glaubte Pfarrer Bernkopf, dieses Sakrament sei von den Kirchenvätern eingesetzt: „Hab nie nichts davon predigt, gedenckht nit, wann alda gefirmbt worden“. Sein Kooperator Saltzhueber sagte vor den Visitatoren aus: „Weil [= so lang, er war erst zwei Jahre Priester] er da, hat man nie gefirmbt, auch nichts davon predigt worden, waist locum institutionis [= Schriftstelle über die Einsetzung] nit“. Nach Belehrung bekundete er das rechte Verständnis – „sed instructus bene sentit“.

Aus Frontenhausen und Marklkofen liegen mehrere Mitteilungen vor. Pfarrer Mag. Gratter wußte wenigstens über die Form der Firmung Bescheid: „Est chrismatio hominis in fronte facta per episcopum“ – Die Salbung mit Chrisam an der Stirn eines Menschen wird durch den Bischof vollzogen. Gepredigt aber über das Sakrament hatte er nie, an den Ort einer Spendung erinnerte er sich ebenso wenig. Pfarrprediger Thalhamer erklärte: „Ecclesia [= die Kirche, das Lehramt] habs eingesetzt, hat nie nichts davon predigt“.

Benefiziat Kraptnr in Marklkofen wollte zunächst nur drei Sakramente als von Christus eingesetzt anerkennen, die übrigen einschließlich der Firmung als von den Kirchenvätern. Infolge entsprechender Belehrung bekannte er sich jedoch zur katholischen Auffassung, Christo omnia esse instituta. Auf dringenderes Nachfragen sprach er jedoch wieder nur von drei Sakramenten. „Confirmationem laßt er gelten sovil gült, waist nit wann da gefirmbt worden“.

Der Reisbacher Benefiziat Reichenmayr kannte trotz sonst katholischer Denkweise die Einsetzung des Firmsakraments nicht. Pfarrer Täberl von Loizenkirchen wußte die betreffende Schriftstelle nicht, dachte aber nach Belehrung im altkirchlichen Sinn und meinte: „Man hat nie bei ime gefirmbt“. Der Pfarrvikar Gunshamer in Kollbach „waist gar nichts davon ze sagen“. P. Leonhard Berckmayerim Kloster Seemannshausen und vorher Nonnenseelsorger in Niederviehbach glaubte das Sakrament als von Christus eingesetzt, habe allerdings selten darüber gepredigt und könne sich nicht an dessen Spendung erinnern. Schließlich äußerte noch Pfarrer Koppewaldner von

Gaindorf zwar rechtes Verständnis über die einzelnen Artikel der Firmung, wußte aber auch nicht, „wann bei seiner pfarr gefirmt ist worden“.

Bei näherer Betrachtung der aus den Visitationsprotokollen gewonnenen Ergebnisse sind zwei wichtige Feststellungen zu treffen. Zuerst finden wir, daß der Seelsorgeklerus damals außer ganz rudimentären Kenntnissen über das Sakrament der Firmung eigentlich ahnungslos gewesen ist. Dogmatisch und in der Pastoral spielte das Thema keine Rolle. Folglich wurden die Gläubigen auch in der Glaubensverkündung via Predigt nicht darüber unterrichtet. Ein Regensburger Pfarrer äußerte dazu entschuldigend über sein Verhalten – und das hätte auch in unserem engeren Beobachtungsraum gelten können –, der Bischof „predige selbs davon, wann er firmt“. Aber: Wann tat er das auf dem Land? Wie zu erfahren war, vermochte kein einziger Geistlicher dies anzugeben. Der Pfarrer von Matting, nahe an der Bischofsstadt, hatte seit vier Jahren keine Firmung mehr bei sich gehabt, ermahnte jedoch sein Pfarrvolk „gen Regensburg darnach zetziehen“. In Hohengebraching und Graßlfing predigte und unterrichtete der Pfarrer über das Sakrament, teilte aber auch mit, daß die Kinder „gemeinlich zu Regensburg all quatermber [= Vierteljahre] gefirmt“ würden.

Versagen der Bischöfe

Aus dem Vergleich mit dortigen Nachbarpfarreien ist zu ersehen, daß wenigstens hier Bischof bzw. Weihbischof alle paar Jahre, jedoch unregelmäßig erschienen, während sich sonst Interessenten zum Empfang in den Dom nach Regensburg verfügen mußten. Wer von unseren, nach heutigem Maß 100 Kilometer und mehr davon entfernten Leuten wollte bzw. konnte sich wohl zu jener verkehrstechnisch schlechten Zeit diesen Strapazen, Kosten und Arbeitsversäumnissen unterziehen, zumal die Ortsgeistlichkeit dazu keinerlei Motivation beisteuerte?

Den Pfarrangehörigen unseres Raumes ist das Versäumnis, sich der Firmgnade teilhaftig zu machen, also kaum anzulasten. Es bedeutete vielmehr eine ausgesprochene Amtspflicht- und Aufgabenverletzung der Bischöfe. Sie haben auch ihren Klerus mit der erforderlichen Sakramentenlehre im Stich gelassen. Letzterer versäumte jedoch auch selbst, sich ausreichend zu informieren.

So erscheint es nur als logisch, daß die Reformatoren die Firmung als Sakrament ablehnten – ohne tiefere dogmatische Beschäftigung damit und unter Mißachtung der Vätertradition. Sie leugneten vor allem auch die Einsetzung durch Jesus Christus. Diesem Verständnis hatten sich ebenfalls – wie wir gesehen haben – Geistliche unseres Raumes angeschlossen, aber widerrufen, nachdem sie in katholischem Sinn unterrichtet worden sind.

Wie weit die Verinnerlichung gegangen ist, wissen wir natürlich nicht. Auch über die Firmpaxis der Bischöfe in der Folgezeit gibt es keine weiterführenden Kenntnisse für unseren Bereich. Eine regelmäßige Spendung des Sakraments erfolgte jedenfalls bis in das 19. Jahrhundert herein nicht.

6. Das Sakrament der Ehe

Die „Ehe“ (lat. „matrimonium“) bedeutet im naturrechtlichen Sinn die Verbindung eines Mannes und einer Frau zu ungeteilter geistig-leiblicher und unauflöslicher Lebensgemeinschaft. Durch die Erschaffung des ersten Menschenpaares hat nach jüdisch-christlicher Lehre Gott selbst die Ehe als eine natürliche soziale Institution („officium naturae“) begründet und für alle Zeiten angeordnet, indem er zugleich als

deren Zweck die Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechts bezeichnet hat (Gen 1,27; 2, 18.23.24).

Dieser Auffassung entsprechen auch die Apostelgeschichte (17,26) und spätere päpstliche Verlautbarungen. Den monogamischen Charakter und die grundsätzliche Unauflösbarkeit der Ehe bestätigte ferner das Konzil von Trient (Sess. XXIV). Man berief sich dabei auf die Verkündigung Jesu Christi als unverletzliche Forderung der göttlichen Weltordnung gemäß den Evangelien wie der Apostelgeschichte.

Nach alter christlicher Lehre bezüglich des Wesens der Ehe hat ihr Jesus als der göttliche Welterlöser die höchste Weihe und einen übernatürlichen Charakter verliehen, indem er sie zur Würde eines Sakraments erhob. Die kirchliche Glaubenslehre geht ferner davon aus, daß sich die beiden Ehepartner dieses Sakrament selbst spenden. Die Eheschließung geschieht durch die von ihnen durch Worte oder vertretende Zeichen erklärte gegenseitige und bindende Einwilligung in die Ehe.

Aufgabe des Priesters ist lediglich, vor Zeugen diesen Akt zu bestätigen und den Segen Gottes darüber herabzurufen. In Bezug auf die Form der priesterlichen „Einsegnung“ aber bestand lang keine kircheneinheitliche Regelung. Noch das Trienter Konzil erklärte ausdrücklich, die Pfarrer könnten sich dabei nach dem Gebrauch der verschiedenen Kirchenprovinzen richten.

Diese Einsegnung („benedictio nuptiarum“), welche regelmäßig bei der ersten Ehe den Neuvermählten, speziell der Braut, erteilt wurde, galt auch den Kirchenlehrern als eine Art Ergänzung („complementum“) zu dem durch die vorausgegangene Konsenserklärung zustande gekommene Sakrament. Während diese bis über das Mittelalter hinaus regelmäßig außerhalb der Kirche an einer deren Türen („Brautportal“) stattfand, wurde die Einsegnung stets im Inneren vollzogen („Kirchgang“) und mit der hl. Opferfeier („Brautmesse“) verbunden.

Dementgegen stellte Luther fest, die Ehe sei „ein weltlich Ding“. Die Reformatoren verwarfen neben vier anderen Sakramenten auch die Ehe und verwiesen sie in den Bereich eines nur bürgerlichen Vertrags. Hier waren die weltliche Obrigkeit und die staatliche Jurisdiktion zuständig. Sie erhielt in deutschen protestantischen Ländern allerdings einen konfessionellen Charakter dahingehend, daß sie auf die Hl. Schrift gebaut, in die Kirchenordnungen aufgenommen und den Konsistorien zur Handhabung anvertraut wurde. Dem trat katholischerseits das Konzil von Trient mit einschlägigen dogmatischen Sätzen entgegen.

Visitationsergebnisse 1559

Um die Dinge am konkreten Beispiel unseres Beobachtungsraumes darzustellen, verwenden wir nachfolgend erneut die Protokolle der Visitation vom Jahr 1559. Entsprechende Belege liefert uns die Fragerubrik „de matrimonio“ – über die Ehe.

Hier antwortete zunächst – wie über die Firmung – der größte Teil des Seelsorgerklerus mit allgemeinem Glauben an die Qualifikation als Sakrament in traditionellem Sinn. Differenzierter, allerdings ebenfalls nach katholischer Lehre, äußerte sich eine ganze Reihe Geistlicher unseres Gebietes.

Pfarrer Holtzner von Hofdorf – wie nach allem nicht anders zu erwarten – „helts mit dem intronisieren [= Einsegnen] und andern nach ausweisung des obsequials“, also des vorgeschriebenen liturgischen Handbuchs. Er kannte auch die Eehindernisse nach Lehre der Kirche – „impedimentum matrimonii novit“. Ähnlich sagte Pfarrer Weiß von Martinsbuch: „Intronisiert, hert peicht und verkind die heirat nach ausweisung des obsequials“.

Als die Visitatoren diesbezüglich den Dingolfinger Stadtpfarrer Staindl angingen, äußerte auch dieser: „Helts mit einsegnen, verkündung und peichtheren der prautleuth nach ordnung der khirchen und innhalt des obsequials“. Stadtprediger Sailer sagte offenbar bloß, die Eheversprechen seien bindend – „vota sint servanda“, bezeugte demnach die Unauflöslichkeit des „Ehevertrags“.

Pfarrer Bernkopf von Loiching hatte – wieder einmal – seine eigene, hier jedoch zutreffende Meinung: „Glaubt das [die Ehe sei] ein sacrament des alten und neuen testaments. Er halt sonst alle gebrauch mit einsegnen, verkündung des prautvolckhs nach ordnung der kirchen und inhalt des obsequials“. Nicht zu beanstanden war ferner die Aussage des Frontenhausener Pfarrers Mag. Gratter: „Definitionem quod sit coniunctio viri et mulieris novit, vota sunt servanda“ – Die Begriffsbestimmung der Verbindung von Mann und Frau kennt er, Ehegelöbnisse sind zu halten. Der Pfarrprediger Thalhamer erklärte kurz: „Intronisier selten, laß vor[her] peichten“.

Als dogmatisch in Bezug auf die Ehe gebildet gab sich zudem Benefiziat Kraptner in Marklkofen. Er hielt dafür, daß sie ein nach dem Johannes-Evangelium von Christus eingesetztes Sakrament sei und auch schon im Alten Testament bestanden habe. „Er halt auch sonst den prauch mit einsegnen, peichtherrn etc. nach der khirchen ordnung“.

Pfarrer Täberl in Loizenkirchen zeigte sich ebenso nach Art des bisher Gebräuchlichen: „Helts in allen articln und ceremonien nach ordnung der kirchen und innhalt des obsequials“. Pfarrvikar Gunshamer in Kollbach sagte gleichfalls „er halt den prauch mit verkündung, eingesegnen etc. nach laut des obsequials“. P. Leonhard Berckmayer im Kloster Seemannshausen meinte: „Matrimonium est sacramentum in veteri testamento. Vota sunt servanda“ – Die Ehe ist ein Sakrament des Alten Bundes, Ehegelöbnisse sind unauflöslich. Aus dem Alten Testament leitete schließlich auch der Gaindorfer Benefiziat Gaibinger das Sakrament her.

Die hier zusammengestellten Auffassungen sind sämtlich durchaus altkirchlichem Verständnis zuzurechnen. Trotzdem finden sich weitergehende Notizen in den Visitationsprotokollen, die neugläubige Ideen belegen. Da betonten die betreffenden Geistlichen stets, daß sie von ihrer weltlichen Ortsobrigkeit sozusagen gezwungen worden seien, bei Eheeinsegnungen irregulär zu handeln. Dies bedeutete jedesmal, daß die Eheschließung und die kirchliche Besegnung zu einer vom Lehramt „verbotenen Zeit“ stattfand, etwa innerhalb der vorgeschriebenen Fastenperiode vor Ostern. Darin äußerte sich das lutherische, nichtsakramentale Verständnis der Eheschließung, das sich nicht mehr amtskirchlichen Verordnungen unterwerfen wollte. Die Visitationsprotokolle belegen dies bei fünf Pfarreien unseres Beobachtungsraumes.

Wie von vornherein zu vermuten, gab es diesbezüglich in der „gut lutherischen“ Stadt Dingolfing Andersdenkende. Pfarrer Staindl gestand es auch zu: „Hab zu verbotten zeiten etlich heurat aus bevelch der obrikait [= des Stadtrats] miessen einsegnen“. Nur: Wer hätte ihn dazu tatsächlich zwingen können, wenn er nicht selber wollte? Sein Dienstherr war nicht der Rat, sondern das Regensburger Domkapitel. Aber wie noch zu zeigen, erwies sich Hans Staindl ganz anders im Denken und Handeln, als er bei der Visitation verlauten ließ.

Seine auch sonst zum Neuen Glauben und dessen Riten zuneigende Auffassung erklärte Benefiziat Kraptner in Marklkofen, ergänzend zum sonst durchaus katholischen Verständnis des Ehesakraments: „Er hab auf teutsch und lateinisch eingesegnet“, also wie die Lutherischen die Volkssprache dabei verwendet. Pfarrer Täberl hatte zu Loizenkirchen gegen das katholische Verbot verstoßen: „In der fasten sein zwo hochtzeiten gewest cum pompa, [= mit Pomp, d. h. als große Feste]“.

Ob die Mitteilung des Kollbacher Pfarrvikars Gunshamer über die ihm aufgedrungene Einsegnung durch den sonst gut katholischen Reisbacher Pfarrer zutrifft, sei dahingestellt. Jedenfalls meldete er: „Hat gleichwol aus bevelch des dechants von Reisbach ain hochzeit eingesegnet, zu verpotten zeiten, als in der vasten“. Seine Angabe ist wohl als unglaubwürdig zu erachten, da über ihn notiert steht: „Ad reliquos articulos plane respondere ignorat“ – Auf die übrigen Fragen dazu wußte er schlicht nicht zu antworten. Ähnlich wird es sich wohl mit Pfarrer Bernkopf von Loiching verhalten haben, der angab, daß ihm der Pfleger von Teisbach „etlich mal geschafft, die heurat zu verbottnen zeiten eintzesegnen. Dieser allerdings war selbst ein Anhänger der Kelchkommunion.

Registrierung der Sakramentenspendung

Wie für die schriftliche Fixierung von Jahr und Tag beim Taufsakrament hatte das Konzil von Trient auch die Anlage von Registern verlangt, in welchen jede Pfarrei ihre Eheschließungen verzeichnen sollte. Die Vorschrift war das eine, ihre Befolgung etwas anderes.

Jedenfalls sind aus unserem Raum nur wenige Pfarrmatrikeln noch des 16. Jahrhunderts überliefert, die Trauungseinträge enthalten. Die ältesten davon stammen von Dingolfing-St. Johannes und sollen uns nun nach Form und Inhalt näher beschäftigen. Angelegt hat sie – wie schon beim Taufbuch geschildert – der Chorregent und Lateinische Schulmeister Wolfgang vom Sand, der dies ja selbst im Prolog mitgeteilt hat.

Hinsichtlich der Eheeinträge heißt es da zu seiner Arbeit:

„Wer hierauf achtung hat,
der wirt hierin finden aigentlich
nacheinander beschriben fleissiglich,
die personen all mit nam,
so seidhero alhie hochzeit gehalten han
und sich ordenlicher weis intronisirn lassen,
zu was zeit und tag dermassen,
auch durch welchen briester s'bschehen ist.
Diß nacheinander ze finden ist“.

Und so beginnt die Auflistung im Januar des Jahres 1571: „Anno Domini 1571 in der wochen nach der drey kunig tag wird Hanß Heyß, peitler [= Beutelmacher], mit Martha, Andreen kramers dochter von Frantnhausen, eingesegnet, durch herr Wolffgangen Quintl, derzeit prediger alhie“.

Was die Zahl der Eheschließungen pro Jahr anbelangt, sei als repräsentativ das erste Jahrzehnt nach Beginn der Aufzeichnungen betrachtet. Die Liste zeigt folgendes Bild: 1571: 31, 1572: 20, 1573: 21, 1574: 13, 1575: 29, 1576: 37, 1577: 27, 1578: 19, 1579: 26, 1580: 22, 1581: 27. Die Zusammenschau ergibt ein statistisches Mittel von 25 Heiraten pro Jahr.

Als Wochentage zur Vermählung hat man damals einen jeden als möglich gewählt. Der Dienstag erscheint jedoch als bevorzugt, ohne daß dafür eine Begründung gegeben werden könnte.

Trauungspriester waren in weit überwiegendem Maß die Stadtprediger, gefolgt von den Kooperatoren. Nur gelegentlich segneten auch die Stadtpfarrer Leute ein. Hierher gehört zum Beispiel Pfarrer Sebastian Federkiel am 11. Februar 1572 bei einem

auswärtigen Schneider und einer hiesigen Bürgerstochter. Verständlich als Traupriester war der Stadtpfarrer beim Lateinischen Schulmeister Wolfgang vom Sand und der Witwe Margaretha Murweck am 28. Januar 1579.

Aber auch benachbarte Pfarrgeistliche haben in Dingolfing ab und zu Trauungen durchgeführt, so etwa Achaz Gaibinger von Gottfrieding bei einem Reisbacher, der am 1. Juni 1579 eine verwitwete Schmiedin heiratete, oder 1580 der Kooperator von Loiching.

Die – dreimalige – Verkündung des Brautpaares zum Zweck der Offenbarung von Ehehindernissen findet sich ausdrücklich verzeichnet beim Einheiraten eines Dingolfingers in eine andere Pfarrei. So steht bei Hans Meindl „zu Schwaigen“ [= Goben bis Sossau] zu lesen, der Apollonia, Tochter Wolfen Wündls von Pramersbuch in der Pfarrei Martinsbuch, heiraten wollte: „Wird zu dreyen malen alhie verkündet“. Er ist dann am 2. Januar 1577 am Heimatort seiner Braut eingesegnet worden.

In der heutigen standesamtlichen Trauung kann auf Zeugen verzichtet werden. Seinerzeit – und bei der kirchlichen Trauung nach wie vor – war deren Teilnahme unverzichtbar, weil notwendig, um den Vorgang öffentlich zu bekräftigen wie zu bestätigen. Die Nennung von Trauzeugen erfolgte in den Dingolfinger Matrikeln allerdings erst ab 7. November 1580, ohne daß wir die Gründe dafür kennen.

Die diesbezügliche Formel lautete regelmäßig, daß die Einsegnung geschehen sei „in beysein“ dann namentlich Bezeichneter. In der ersten Zeit traten in der Zeueneigenschaft häufig Ratsmitglieder auf, dann auch die Stadtpfarrer und herzogliche Beamte. Das kann hauptsächlich mit dem Stand der Brautleute bzw. von deren Eltern erklärt werden.

Des Stadtamtmanns – Polizeivorstands – Tochter Anna Einsegnung etwa wurde am 23. Januar 1581 in Beisein des staatlichen Mautners, des Stadtpfarrers und eines Gutsbesitzers vollzogen. Bei der Hochzeit des Hanns Perngeher mit einer Landshuter Bürgerstochter am 24. Januar 1581 fungierten als Zeugen der Stadtpfarrer, der Dingolfinger wie der Teisbacher Pfleger, ferner der dortige Kastner und Gerichtschreiber sowie aus der Bürgerschaft zwei Ratsmitglieder als sehr stattliches Aufgebot.

Öfters wurde ab Februar 1582 auch der Wirt des anschließenden Hochzeitsmahls als Trauzeuge gebeten. Seit dem Jahr 1600 sind dann eine zeitlang keine Zeugen mehr angeführt. Dafür ist regelmäßig der Wirt als Veranstalter des Festmahls genannt, nachdem es regelmäßig heißt: „Hat hochzeit bei...“, eben dem dann namentlich festgehaltenen Gastwirt.

Wer wegen seines minderen Sozialprestiges keine ausreichende Anzahl von Trauzeugen bestellen konnte, dem wurde zu seinem Glück vor Ort verholffen. Dies beweist ein Eintrag vom 4. Januar 1582 anlässlich der Hochzeit von Peter Mögn „ausserhalb der pruckh“ – jenseits der Isarbrücke – mit der Witwe Agnes nach Michael Kayser von Kronwinkl, die in Beisein von Leonhard Puecher, Feldhüter zu Rimbach, getraut wurden. „Nachdem aber sonst niemand mit ine gehn kirchen komen ist, sein bey dem einsegnen gwest“ – die örtlichen Kirchendiener – „Wolfgang vom Sand, schuelmaister, Mathes Mißlpeckh, cantor, und Sigmund Eder, mösner“.

Einhaltung der Ehemoral

Zur Zeit des historischen Querschnitts, den uns die Visitationsprotokolle des Jahres 1559 ermöglichen, bestand in weitester Hinsicht Ordnung in den Eheverhältnissen. Jedoch mußten Pfarrer auch unseres Beobachtungsgebiets von kirchlich nicht ein-

gesegneten „wilden Ehen“ berichten, was damals als „Unehe“, demnach als im kirchenrechtlichen Sinn nicht existierende Gemeinschaft bezeichnet wurde.

So meldete Pfarrer Auer von Ottering: „Ainer zu Schondorf und ainer zu Ottring sitzen an der unehe, dern namen er nit waist antzezaigen“. Dies erscheint für die beiden kleinen Orte nicht glaubhaft, wo jeder jeden kannte; was den Pfarrer zu seiner negativen Auskunft veranlaßt hat, wissen wir nicht. Pfarrer Egenpeck von Wallersdorf hatte „ir zwen, so an der unehe sitzen, Georg Remel von Wallerstorff und Wolfgang Treiber, metzger daselbst“. Aus Loiching berichtete Pfarrer Bernkopf von einem Ungenannten im Dorf, „der sitzt an der unehe“. Auch Pfarrer Plöckl von Aich „hat ainen schneider bei der pfarr, der sitzt an der unehe“.

Derartige irreguläre Zustände und sogenannte „Geheime Ehen“ – zwar von einem Priester, aber nicht ordnungsgemäß von einem Pfarrgeistlichen und öffentlich vor Zeugen eingesegnet – wurden durch das Trienter Reformkonzil verboten. Es dauerte allerdings zwei Jahrzehnte bis etwa in der Diözese Regensburg diese Bestimmungen offiziell verkündet und als verpflichtend erklärt worden sind. Hier erschien erst unterm 17. Oktober 1580 eine bischöfliche Verordnung, derzufolge die entsprechenden Trienter Beschlüsse zu gewissen Zeiten von allen Kanzeln verlesen, erklärt und vom 27. Dezember des Jahres an genau befolgt werden mußten. Ob diese papierenen Anordnungen besondere Wirksamkeit entfaltet haben, entzieht sich unserer Kenntnis.

Um eine „Geheime Ehe oder „Winkelheirat“ ohne priesterliche Einsegnung hat es sich beispielsweise gehandelt als laut Vilsbiburger Verhörprotokoll vom Jahr 1588 ein Dienstknecht des Vischmüllers verheiratet zu sein glaubte. Er hatte sein „Mensch“ und ihre Brüder beim dortigen Lenzenmiller-Bräu getroffen, mit ihnen gezech und das Mädchen „zur Ehe begert“, was ihm auch die Brüder zusagten. Doch erhob die Mutter Klage und der Gerichtsbescheid lautete: „Weil die winkelheirath vermög jüngst decernirten trientinisch concilii gänzlich aufgehbt, soll diese heirath von obrigkeit aufgehbt sein und was ein teil dem andern schuldet, sei demselben zuzustellen und der knecht soll vom mensch anders nicht mehr ausgeben“, d. h. nicht mehr behaupten dürfen, sie sei seine Ehefrau.

Was hier auf den ersten Blick als Problem dogmatischer und ehe-disziplinärer Qualifikation erscheint, wurde – wie zu sehen – rein juristisch – verwaltungsmäßig abgehandelt und damit war die Sache ganz offensichtlich in diesem Fall erledigt.

Wie bereits geschildert, übernahm es der weltliche Arm – „bracchium saeculare“ – im Zug der Gegenreformation, die äußeren Zeichen der traditionellen Religion auf neue zu festigen und Abweichungen davon zu korrigieren. Die staatliche Justiz- und Verwaltungsorganisation bestrafte und unterdrückte bis Ende des 16. Jahrhunderts jedwede neugläubige Äußerungen im Herzogtum Bayern.

Im Hinblick auf Einhaltung der Ehegelöbnisse – „vota sunt servanda“, wie es in den Protokollen von 1559 immer heißt – wurden keinerlei Kompromisse geschlossen. Dies begann bei staatlicherseits verfolgter vorehelicher „Leichtfertigkeit“ der Jugend – davon war bereits die Rede – und endete in der Bestrafung von vollendetem Ehebruch. Wir finden solche Delikte bei Stadtbürgern zuständigkeitshalber in den jährlichen Abrechnungen der Landschreiber angeführt und zwar bei Verbuchung der entsprechenden Strafgefälle, weil sie in die richterliche Kompetenz des Rentmeisters der Regierung Landshut fielen.

Auf diese Art verhandelt wurde 1561 gegen den Dingolfinger Metzger Gangolf Bernkopf – wohl einem nahen Verwandten des Loichinger und früheren Dingolfinger Pfarrers –, der zu Lebzeiten seiner Ehefrau mit einer seiner Dienerinnen ein Kind

gezeugt, die beiden eine zeitlang im Haus behalten, aber doch schließlich „weggetan“ hatte. Auf große Fürbitte des Stadtrats kam er mit einer Geldbuße in Höhe von 6 Pfd. Pfg. davon, wobei gewürdigt wurde, „daß er langezeit ein petriß [= bettlägeriges, krankes] weib gehabt.“

Über die Form der vom Pfleger durch die Regierung verlangten Schandstrafen bei „Leichtfertigkeit“, d. h. vor- bzw. außerehelichem Beischlaf, erfahren wir von – allerdings zeitlich später liegenden – Gerichtsurteilen. Zwei Beispiele mögen hier genügen.

1640

Adam Pölsterl, Oberburgermüller, und Wolf Däschinger, Unterburgermüller, sind wegen „Leichtfertigkeit“ mit einer ledigen Dirn verhaftet worden, vier Wochen im Amtshaus „bei geringer Atzung“ gelegen, dann „jeder mit entblößtem Arm, brennendem Licht und in der andern Hand eine Rute haltend, drei Sonntage nacheinander zu Dingolfing vor der Kirche öffentlich abgestraft worden“. Die Dirn, Maria Reiseckher, ist, weil sie auch in Teisbach sich mit einem Müller eingelassen hat, „aus dem Land geschafft worden“.

1650

Elisabetha, ledige Tochter des verstorbenen Amtmanns zu Rottenburg, Georg Streiperger, hat nach „Leichtfertigkeit“ mit Georg Woderer, Dienstknecht bei Georg Dorffner, Bürger und Gastgeb zu Dingolfing, ein Kind empfangen. Der Vater hat sich heimlich hinweggegeben. Sie erhält wegen Armut keine Geldstrafe, sondern kommt 10 Tage „in die Geige, worunter sie ihre Arbeit zu Hause verrichten muß.“ – So auch bei entsprechenden Fällen 1690 und 1710.

Bei Betrachtung der Spendung des Ehesakraments hatten wir es – wie auch in der Gegenwart im katholischen Verständnis nach wie vor – mit Partnern aus dem Laienstand zu tun. Demgegenüber tritt aber während des 16. Jahrhunderts auch die sogenannte „Priesterehe“ in Erscheinung. Ihr sei aber erst im nächsten Kapitel entsprechende Beachtung gewidmet.

7. Das Sakrament der Priesterweihe

In der Kirchensprache kommt der Begriff „ordo“ hauptsächlich in zwei Bedeutungen vor. Entsprechend „Ordnung, „Regel“ bezeichnet er die Ordnung des Gottesdienstes. Im Sinn von „Stand“ – wird er gebraucht zur Bezeichnung der kirchlichen Stände – Weltgeistliche und Ordensleute. Hier interessiert uns letztere Bedeutung und zwar im Hinblick auf das Sakrament der Priesterweihe. „Ordo“ meint dabei den Stand derjenigen Personen, denen durch einen bestimmten Ritus die Ausübung einer geistlichen Vollmacht in der Kirche übertragen ist, dann auch diesen Ritus selbst.

Nach traditioneller Lehre muß in der sichtbaren Kirche Christi auf Erden eine bestimmte Ordnung und Differenziertheit dieses Standes herrschen. In ihr besitzen nach katholischer Auffassung weder – wie die Reformatoren postulierten – alle Gläubigen gleiche geistliche Befugnis, noch ist die Autorität – wie spätere Meinungen wollten – von Christus unmittelbar der Gesamtheit der Gläubigen übertragen worden. Vielmehr habe nach der Absicht Jesu ein bestimmter Stand alle die Kompetenzen, die sich in der Kirche als „Lehr-, Priester- und Hirtengewalt“ darstellen. Dies wird aus der Hl. Schrift und der Tradition seit den Aposteln als unzweideutig erklärt.

Die einer längeren Entwicklung entstammenden verschiedenen Stufen der „ordines“ bestanden bis in unsere Zeit herein aus sieben: Aufgrund der sogenannten Niederen und Höheren Weihen die geistlichen Stände der Ostiarier, Lektoren, Exorzisten, Akolythen, dann der Subdiakone und Diakone, schließlich des „sacerdotiums“ als höchster, priesterlicher Stufe. Als „praeambulum“ – charakterisierendes Vor-Zeichen –, aber nicht als eigener „ordo“, ging ihnen die „Tonsur“ voraus, worauf wir später nochmals eingehen werden.

Die drei letzten, Höheren Weihen heißen auch lat. „ordines sacri“, um damit ihre unmittelbare Beziehung zu einer geheiligten Sache besonders zu kennzeichnen. Für sie gilt auch die besondere Konzentration auf das Heilige, speziell die Eucharistie, verbunden mit dem Gelübde des Zölibats. Sacerdotium und Diakonat werden als göttliche Einsetzung aus der Hl. Schrift erschlossen, die Niederen Weihen durch das Konzil von Trient jedenfalls als seit den Zeiten der Apostel anerkannt deklariert.

Aus der Tradition geht hervor, daß die Bischöfe den gewöhnlichen Priestern übergeordnet sind sowie ersteren allein die Kompetenz zu firmen und zu weihen zukommt, im Fall von letzteren durch Handauflegung. Das Konzil von Trient (Sess. XXII) hat in feierlicher Weise gegen die Reformatoren definiert, daß der „ordo“ überhaupt, vorzüglich der oberste der Weihen, das „sacerdotium“, im eigentlichen Sinn des Wortes ein Sakrament ist. Mit dieser Definition ging bereits das Konzil von Lyon (1274) und eine Verlautbarung von Papst Eugen IV. voraus. Jeweils waren entsprechende Bibelstellen zur Grundlage herangezogen worden.

In Bezug auf den Empfänger ist gültiger und erlaubter Empfang zu unterscheiden. Zu ersterem ist Taufe, männliches Geschlecht und Einwilligung erforderlich, zum andern Berufung durch Gott, reine Meinung, rechtschaffenes Leben im Gnadenstand, Erfüllung der kirchenrechtlichen Bedingungen und der feste Wille, allen oberhirtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Unter diese rechneten geistliche Kleidung, priesterliche Tonsur, tägliches Beten der kirchlichen Tagzeiten („Brevier“) und Einhaltung der Fastengebote wie vorzugsweise des Zölibats, sowie der Abstinenz von Wirtshausbesuchen und Tanzveranstaltungen. Ferner war geistliche Lektüre zur Fortbildung im Amt, Glaubensverkündung und Seelsorge geboten.

Kirchenverständnis

Hätte wenigstens eine Mehrzahl der Pfarrgeistlichen des 16. Jahrhunderts – vom höheren Klerus ganz abgesehen – solchen Idealen einigermaßen genügt, wäre sicherlich ihr Ansehen bei den Gläubigen sehr viel höher als tatsächlich gewesen. Mit vorbildhaftem Leben hätten sie auch die Lehre akzeptabler vermitteln können. Noch mehr als heute blieben die Leute auf die Glaubensverkündung durch die dazu eigentlich Berufenen angewiesen. Was sich bei eigenem Studium der Schrift und bei der spontanen Übernahme von neuen Meinungen in den Köpfen von Laien wie Geistlichen herausgebildet hat, konnten wir bei Betrachtung von deren Sakramentenverständnis in bunter, oft kurioser Mischung erfahren. Zudem gab es bei uns Priester, die nicht einmal ausreichende Kenntnisse über ihren eigenen Stand, ihre Amtsgrundlagen und deren sakramentalen Charakter besaßen.

Recht genau wissen wir aber nur anhand eines Einzelfalles über das Bescheid, was bei uns in geistlichen Kreisen der damaligen Zeit über Aufbau und Struktur der christlichen Kirche diskutiert worden ist. Es handelt sich dabei als Quelle um jenes Verhörsprotokoll, das 1546 zu den Glaubensvorstellungen des Dingolfinger Stadtpfarrers Johann Wolfauer niedergeschrieben worden ist. Man stellte ihm katholische

„Artikel“, d. h. Glaubenssätze vor, auf die er zu antworten hatte. Dann konfrontierte man ihn mit „etlichen seinen ketzerischen buchern“, wo er an den Rand diesbezügliche Anmerkungen geschrieben hatte.

Als erstes wurde erklärt: Die heilige Gotteskirche ist auf Erden sichtbar, so daß „man wol wissen mag, wer von der kirchen ist“. Pfarrer Wolfauer sagte darauf, die Kirche sei eine Vereinigung derer, die an Gott glauben gemäß dem Apostolischen Bekenntnis und den Schriften des Kirchenvaters Athanasius.

Im Buch Luthers von der „Babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ hatte er allerdings notiert: „Wan man wuste, wer von der christenlichen kirchen were, so wust man auch die gottlich fürsehung und wol und wer selig oder verdampft“. Und wie meistens verteidigte er sich damit, er habe nur die Meinung bzw. sinngemäß die Lehre des jeweiligen Autors beschrieben – „Dicit, se tantum adnotasse mentem authoris“.

Zum zweiten konstatierten die herzoglichen Beamten: Die römische Kirche ist eine Hauptkirche über alle anderen Kirchen der Welt und somit von Christus „befreyt“, d. h. privilegiert. Dem stimmte Wolfauer auch zu. Jedoch im selben Luther-Buch stand als seine Randnotiz: „Die romisch kirch ist aus dem sathan geporn“ und „Wie die kirch Gottes nit irren kan, also kan die endchristisch kirch nit recht lernen [= lehren], sie mues irren“. Darauf sagte er, daß dies keineswegs seine Auffassung sei, sondern er wiederum lediglich den Gedankengang des Schreibers festgehalten habe.

Der dritte Artikel beinhaltete, daß Petrus hier auf Erden Stellvertreter und Statthalter Christi, ferner das Fundament der Kirche aufgrund der Einsetzung durch Christus gewesen sei. Wolfauer glaubte an Petrus nur als den wahren Hirten der Kirche. Daß kein Stellvertreter des Gottessohnes gebraucht werde, erklärte er in einer weiteren, ihm vorgehaltenen Randnotiz so: „Christus ist groß und brait genug, die ganz kirch steht uff ime. Petrus wolt selbs nit, das man uff in bawen solt, und spricht hic est lapis [= Dies ist der (Grund-)Stein]“. Er bezog sich damit, wie er angab, auf den Kirchenlehrer Augustinus: „Non edificato me supra te, sed te supra me“. – Nicht ich werde mich über dich setzen, sondern dich über mich.

Im „Buch Nürnberger Ratschlags“ fanden die Untersuchungsbeamten desweiteren folgende Marginalie von der Hand Pfarrer Wolfauers: „Merck, ob nit die papisten wider sich selbs sein. Sie sagen die kirch sey uff Petrum bawet, wie dan Petrus von diesem allem [nicht] mehr gewust, ja gedacht, will geschweygen gepotten hat“. Wolfauer nahm hier auf den 1. Korintherbrief des hl. Paulus Bezug: „Nemo potest ponere aliud fundamentum preter id, quod positum est, Jesus Christus“ – Niemand vermag einen anderen Grund zu legen außer dem, der schon gelegt ist, nämlich Jesus Christus. Zusätzlich sagte er, daß Petrus gebaut sei auf Christus und die Kirche errichtet auf Christus und Petrus.

Zum vierten hieß es: Der römische Bischof, der Papst, ist Nachfolger Petri, ein Statthalter Christi und das Haupt der Kirche hier auf Erden. Nach Pfarrer Wolfauers Dafürhalten war er ein Stellvertreter, „wan der babst sein apostolat recht fietet“. In einer Buchnotiz hatte er jedoch behauptet: „Der babst bannet, maledeyt, röst und brennet flugs, wan man seiner lügen nit glauben will. Christus aber bannet die, so die warhait nit annemen wellen“.

In einer anderen erklärte er: „Babst ist secariothes und Gresei“. Ersteres könnte eine Verballhornung von „Iskariot“ gewesen sein und dann „Verräter an Jesus“ bedeutet haben. Auf Nachfrage behauptete er zum zweiten, nicht zu wissen, wer dieser Greseus sei; dazu erklärte er andernorts: „Dem babst kan nieman mit guten gwissen beystehn“, d. h. dessen Autorität unterstützen. Hier wollte Pfarrer Wolfauer wieder bloß den Geist des Autors festgehalten haben.

Im fünften „articulus catholicus“ wurde dann als Glaubenswahrheit vorgetragen, was im Hochmittelalter bedeutende Auswirkungen gezeitigt hatte, im 16. Jahrhundert aber bereits längst obsolet geworden war: Der Papst als Haupt der Kirche besitze in ihr solche Gewalt und Rechtsbefugnis, daß er auch die weltliche Obrigkeit, Kaiser und König, soweit sie christlich sind und regieren, im Amt zu bestätigen, wenn sie aber ein unchristliches Regiment führen, zu strafen, zu bannen und sogar abzusetzen vermag. Dies akzeptierte Johann Wolfauer nicht – „Christus hat nie kainen weder auf- noch abgesetzt“ – und zitierte den Evangelisten Lukas im 12. Kapitel: „Quis constituit me iudicem super te“ – Wer hat mich über dich zum Richter gesetzt? – Und im 22., wo von den Königen der Völker die Rede ist und Jesus seinen Jüngern deren Handeln untersagt: „vos autem non sic“. Das Zusammenspiel der traditionellen Mächte im zeitgenössischen Glaubenskampf hielt Wolfauer demgegenüber in folgender Anmerkung fest: „Der kayser schwerdt [= schwört], er wolle des babsts knecht sein, ime seine abgottere mit dem schwerdt [= Schwert], wo es not thut, helfen handhaben“. Aber auch hier sollte nur Geist und Sinn des Buchautors fixiert werden.

Doch kam es noch kräftiger. Pfarrer Wolfauer hatte weiterhin schriftlich notiert: „Kayser und könig miessen ire cron von der huren [= vom Papst als „römischer Hure“] empfaen, sie ist aller königreich ain gwaltige fraw und kayserin worden, sie hupft ainem jeglichen auff nach seinem sinn. Sie habens alles an ir verbulen miessen, ir die fues darumb küssen. Es ist die recht venus mit dem strowin [= strohenen] arschloch“. Ungerührt erklärte Wolfauer dieses Schandbild als die „purpurne Hure“ der Apokalypse des Johannes, Kapitel 17 und 18.

Im 6. Artikel war die päpstliche Jurisdiktion in Bezug auf ihre Reichweite konkretisiert. Sie erstreckte sich auch darauf, daß sie kraft der Schlüsselgewalt Macht habe, die Ungehorsamen zu bannen, zu binden und zu lösen, der Kirche Güter zu verteilen, Benefizien zu verleihen und dies auch anderen zu delegieren. Wolfauer gab daraufhin an, daß er glaube, wie wenn dieser Artikel vom kirchlichen Lehramt festgeschrieben worden sei. In einer Anmerkung hatte er sich sehr deutlich ausgesprochen: „Papa vicarius antichristi“ – Der Papst ist Stellvertreter des Antichrists, angeblich nach Johannes 16 – „und sie, sy die verbanten welthailgen, werden sy die rechten christen in den bann thun, aus der synagog [= Kirche] schliessen?“ Mit diesem Zitat sollte laut Pfarrer Wolfauer erneut lediglich der Sinn vorliegender Schrift des Autors Sebastian Mayer wiedergegeben werden.

Um die kirchlichen Stände ging es im 7. Artikel. Beim Christentum bestehe eine Hierarchie mit verschiedenen Graden der Ämter und Dienste: Der Papst als Haupt, dann Patriarchen, die Kardinäle und Bischöfe, die Priester, Diakone, Subdiakone und so fort. Pfarrer Wolfauer gab zu glauben an, das kirchliche Wesen sei eine Einsetzung – „constitutio“ – und als solche gut.

Im Buch Luthers über das Johannes-Evangelium hatte er jeodch zu Kapitel 16 angemerkt: „Der gaist von des babsts hochhait, patriarchen, cardineln, bischofen und irem gwalt, der gaist von der religiosen [= Ordensleute] glubden [= Gelübden], fegfeuer, seelmeß ec. verduncklt Christum nur, also auch von anruffung der hailgen“. Diesmal erwiderte Wolfauer, er verstehe letztere Anmerkung selbst nicht – „Dicit, se metipsum non intelligere hanc anotationem“.

Nach katholischem Verständnis laufen die Kirchengebote den göttlichen nicht zuwider, können das gar nicht, sondern sind zu Ehre und Lob Gottes, dann zum Erhalt der Kirche und der guten Sitten wie der christlichen Gebräuche von Nutzen. Sie sollen von allen Christen gehalten werden; wer sie übertritt, beleidigt Gott und begeht eine Sünde. Johann Wolfauer sah dies durchaus anders: „Menschengepott

nutzen nit allain nichts, sondern verderben“ und „Menschenler [= menschliche Lehre] für Gotteswort: meusdreck für pfeffer“, hatte er zu sich zu diesem Thema aufgeschrieben.

Die Befrager stellten entgegen: Die Gelübde der Geistlichen und der Priesterzölibat seien nicht wider Gott und das Evangelium, sondern von Christus gelobt und geraten. Die Stifte und Klöster seien Gott zu Lob errichtet und gebaut worden. Doch Wolfauer hatte sich notiert: „Alte stift und closter sein morrgruben der seelen und vol gottslesterung von grund uff bis an den gibl“.

Zum Artikel, die Priesterweihe als eines der sieben Sakramente zu glauben, hatte damals auch Johann Wolfauer nichts Gegenteiliges auszusagen.

Von Interesse ist schließlich noch seine Meinung zur aktuellen Situation, als die bayerischen Herzöge durch ihren Gerichts- und Verwaltungsapparat im Land bereits eine staatliche Kirchenkontrolle ausgebaut hatten, in deren Netz er sich ja selber verding. Als 19. und letzter „articulus catholicus“ wurde ihm nämlich vorgehalten, die Ordnung der Regierung in Bayern und ihre Handhabung der alten wahren katholischen Religion sei christlich und gottgefällig. Gleichwohl äußerte er, „es sei recht, trag aber grosse fürsorg, sein fürstliche Gnaden [= der Herzog] werden solches mit der zeyt nicht wol erhelten megen [= aufrechterhalten können]“.

In einer Buchnotiz gab er sich dagegen sehr ablehnend: „Behut uns Gott, das diser Esaias unser prediger nit werde, das Gott nit teutscher land und in sonderhait [= besonders] nit den abgottischen stoltzen Bayern also mit diser gleichnis zu gericht gehe, mir miessen gar svertilkt und ausgrott werden“. Diese Aussage konnte ihm, wie er offenbar sofort erkannte, als Hoch- und Landesverrat ausgelegt werden. Deshalb ging Wolfauer unverzüglich in die Defensive und beteuerte: „Dise annotation sei ime warlich nicht bewist et in reliquis [= im übrigen] hab er imo zuvil gethuen und sich geirrt, woll er sich gern weisen [= belehren] lassen, zum underthanigisten bittend, ime gnad und barmhertzigkhait von dem durchleuchtigsten unsern gnedigen fürsten und hern zu erlangen“. Diese klägliche Unterwerfung hat Wolfauer dann auch die Freilassung gebracht; ein Märtyrer für seine Ideen, die er von anderen bezogen hatte, ist er nicht geworden.

Bei näherer Betrachtung seiner in den Büchern wie im Verhör gemachten Äußerungen kann man – aus heutiger Sicht – wohl nicht umhin, diese überwiegend als hanebüchen zu bezeichnen. Wenn daraus auf den theologischen Kenntnisstand eines gewöhnlichen Geistlichen im Beobachtungsraum geschlossen werden soll – und genauere objektive Belege gibt es bis Mitte des 16. Jahrhunderts nicht –, dann sah es damit auch auf dem Sektor Kirchen- und Amtsverständnis sehr düster aus. Daß auf solchen – eigentlich nicht (mehr) vorhandenen – Grundlagen die kirchliche Standesorganisation weitergeführt werden konnte, erscheint uns Heutigen fast als Wunder.

Hingewiesen sei ferner auf die grobe Sprache bei den eigenhändigen Bemerkungen in Pfarrer Wolfauers Büchern. In der Literaturgeschichte hat ja auch jene Epoche den Namen „Zeitalter des Grobianismus“. Daß es im damaligen Alltag nicht besonders feinsinnig zugegangen ist, wissen wir aus den Gerichtsprotokollen. Noch am Ende des 16. Jahrhunderts haben sich Stadtpfarrer Gabriel und der Rat gegenseitig Grobheiten verbal an den Kopf geworfen. Die von Wolfauer benutzten Formulierungen sind zwar wohl in erster Linie als „Literatur“ zu werten, werfen aber ein recht bezeichnendes Licht auf den Umgang der seinerzeitigen Leute miteinander. Doch erscheint es bemerkenswert, weil charakterisierend, daß auch Fragen des Kirchenwesens wie des Kirchenrechts auf so grobschlächtige Art behandelt worden sind.

Anhand der später für unseren Beobachtungsraum zur Verfügung stehenden Quellen – der Visitationsprotokolle von 1526 und 1559, aber auch anderer Archivalien – kommen wir auf breiter Basis den hier während des Reformationszeitalters herrschenden Verhältnissen doch noch näher. Zunächst mag ein Querschnitt um Mitte des 16. Jahrhunderts die Einzelheiten zu fassen versuchen und zwar an vorbeschriebenen Begriffen und Kriterien orientiert, nachdem diese auch dem Frageschema der Visitatoren zur Priesterweihe zugrundegelegt waren.

Bei Durchsicht der Protokollnotizen zeigt sich, daß auf die Fragen „de sacro ordine“ in überwiegendem Maß in katholischem Sinn geantwortet wurde. Ein solches Verständnis hat man meist allgemein unter der Feststellung zusammengefaßt, daß der betreffende Geistliche an sieben von Christus eingesetzte Sakramente glaube. Ab und zu ist eigens protokolliert: „catholice sentit“ oder „catholice respondit“ bzw. „docet“ wie etwa bei den Pfarrern Wolfgang Holtzner von Hofdorf, Wolf Auer von Steinbach und anderen.

Demgegenüber glaubte Pfarrer Georg Bernkopf von Loiching die Priesterweihe als von den Kirchenvätern eingesetzt – „credit a patribus institutus“, antwortete aber auf die übrigen Punkte „bene“, d. h. gut in katholischem Sinn. Pfarrer Johannes Weiß von Martinsbuch „halt nichts von den priestern, so nit ordenlich consecrirt“, also von Männern, die nicht der Kirchenordnung nach geweiht seien. In Dingolfing meinte ähnlich Stadtpfarrer Johann Staindl, wenn er auch von der Einsetzung des Sakramentes nichts wußte: „Credit esse sacramentum, sed institutionem nescit. Hab nit davon predigt, hellt allein die für priester, so ordenlich geweiht“. Stadtprediger Wolfgang Sailer kannte die Einsetzung gleichfalls nicht, dachte aber nach Information recht – „bene“ – darüber. Pfarrer Mag. Erasmus Gratter von Frontenhausen äußerte, die Priesterweihe vermittele die Gnade des Heiligen Geistes – „sacrum ordinem conferre gratiam spiritus sancti“. Vom Frontenhausener Pfarrprediger Thalhamer heißt es, er erachte sie als Sakrament, doch habe er zuvor „das widerspil [= Gegenteil] antzaigt“.

Vollständig reformatorischer Auffassung war dann Benefiziat Johannes Kraptnier in Marklkofen: „Last sacrum ordinem in seinem werdt beruehen, hab nie davon predigt. Er helt ain jeden für ain priester, er sei geweiht oder nit, so er allein von der obrigkeit, geistlich oder weltlich, dartzu verordnet, mög auch das sacrament [= Eucharistie] consecriren“. Er betrachtete demnach eine Amtsübertragung (Ordination) seitens der Obrigkeit – auch ohne Priesterweihe – als ausreichend, um als Seelsorger und Sakramentenspender tätig sein zu können.

Mit Pfarrvikar Johannes Heberger in Oberviehbach gaben sich die Visitatoren soweit zufrieden, außer daß er Einsetzung, Inhalt und Form des Sakraments nicht aus der Hl. Schrift herzuleiten vermochte. Schlichtweg keine Ahnung davon hatte Pfarrvikar Johannes Gunshamer in Kollbach: „Definitionem, usum, formam et institutionem plane ignorat“. Eine für den Beobachtungsraum ungewöhnliche – „basisdemokratische“ – Idee trug P. Leonhard Berckmayr im Kloster Seemannshausen vor: „Ain gemein soll die gaistlichen dem ordinario presentieren“, die Pfarrgemeinde sie also dem Bischof vorschlagen. Kein Wunder, wenn ihn die gut katholischen Nonnen in Niederviehbach als „verdächtlich“ nicht mehr als ihren Seelsorger haben wollten, der er noch kurz vorher gewesen war.

Weihezulassung und Weihezeugnis

Die für eine Zulassung zum Priesteramt vorgeschriebenen Weiheexamen waren im Lauf des Spätmittelalters und in der frühen Neuzeit sehr lax behandelt worden. Es war

keineswegs die Regel, daß sie der zuständige Bischof abnahm; sie wurden sogar niederen Klerikern und Laien anvertraut. Somit ergab sich, daß die Auslese der Kandidaten keinen so hohen Grad wie erforderlich erreichte und auch keine strenge Gewissenhaftigkeit herrschte. Das Examen war zu einer schematisch gehandhabten Formsache entwertet und wurde erst am Tag vor dem Weihetermin schnell, ja sogar mit mehreren Bewerbern gleichzeitig abgewickelt. Daß – wie noch zu zeigen – zahlreiche Kleriker sich nicht in ihrer Heimatdiözese, sondern an anderen Bischofssitzen zu Examen und Weihe stellten, hatte häufig wohl seinen Grund darin, daß die Praxis dort noch lockerer gewesen ist wie daheim bzw. in der Salzburger Kirchenprovinz, wozu hier nur die altbayerischen Bistümer Freising, Regensburg und Passau gehörten. Nachdem es noch keine geregelte Form der klerikalischen Erziehung gab, ist der Mangel einer festen Ordnung für die Vorbereitung der Kandidaten durchaus verständlich.

Klar wird daraus aber auch, daß die bayerischen Herzöge nach jahrzehntelangen Bemühungen bei den Bischöfen um eine effektive Reform in deren „starken schlaff und zusehen“ ernst machten und die Dinge auch in diesem Bereich in eigene Verantwortung nahmen. Ein am 10. Februar 1570 im Geistlichen Rat verlesenes Memoriale gab dazu folgende, eindeutig formulierte Begründung. Indem die Erfahrung lehre, daß „der bischoven visitation und reformation nit von staten geet“, sei die Landesherrschaft entschlossen, „sovil an ir ist und sy mit guetten gewissen thun mage und solle, des heiligen Trientischen concilli exequution [= Durchführung] für hand zemenen und also den bischoven zuer allgemeinen geistlichen visitation den weg zeweisen“. Mit der Visitation von 1571 wurde endgültig allen reformatorischen Bestrebungen ein Ende bereitet.

Um 1549 standen in den Reformverhandlungen der Salzburger Kirchenprovinz erstmals Statutenentwürfe zur Debatte. Der Herzog ließ ferner eigene Vorschläge und Ergänzungen unterbreiten. Konkrete Ergebnisse zeitigten diese Beratungen nicht. Einen ersten Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse im Land erbrachten dann die Visitationsberichte von 1559; das Problem trat deutlich genug hervor. Eine Verbesserung oder gar schnelle Lösung konnte aber noch nicht erreicht werden.

Um nun die kirchenrechtliche Kompetenz, als katholische Priester tätig sein zu können, zu überprüfen, wurden sämtliche Visitierte nach ihren „formata“ gefragt, d. h. nach den Weihezeugnissen. Sie hatten sie im Original vorzuweisen und die Kommissäre nahmen sie genau in Augenschein. Im positiven – bei uns weit überwiegenden – Fall wurde dann knapp notiert: „Hat seine formata“.

Ob Vorwand, Zufall oder tatsächliches Mißgeschick: einige Herren waren zu deren Vorlage aber nicht imstand. Hierher gehörte sogar der sonst so pflichteifrige Pfarrer Holtzner von Hofdorf: „Hat seine formata kürze halben der zeit nit pringen mögen, dan erst aim zu Dinglfing beheltmuß weiß zugestellt“. Pfarrer Wolfgang Auer in Steinbach hatte sie nicht, weil „sy ime verpronnen“. Auch Pfarrer Weiß von Martinsbuch besaß die Dokumente „nit beihendig“.

Pfarrprediger Wolfgang Sailer in Dingolfing zeigte an, sein Vater habe diese. Im Protokoll steht deswegen: „Ist ime auferlegt, dieselben gen Regensburg zwischen hie und Georgii gewislich zepringen“. Das Fehlen bei Pfarrer Thomas Silbernagl von Veitsbuch lag darin begründet, daß er Konventuale des Klosters Seemannshausen gewesen ist; sie blieben wohl dort hinterlegt.

Pfarrprovisor Johannes Hueber in Englmannsbach gab dagegen an, seine Unterlagen „sein im zu Kirchperg verpronnen“, wo er vor 13 Jahren Primiz gefeiert und dann den Kooperatorendienst abgeleistet habe. Dem Kooperator in Goldern, Sebastian Hafner, 34 Jahre Priester, seien sie zu Heimpertshofen bei Pfaffenhofen als an einer

früheren Stelle verbrannt. Pfarrer Martin Kolberger zu Hüttenkofen „hat seine formata jetzt nit bei sich, sondern seinem vetter zu behalten [= aufzubewahren] geben, wöls aber gern pringen, so mans begert“. Pfarrer Johann Erber von Treidlkofen hatte sie „von eil wegen nit mit sich pracht, und hat sich seiner priesterschaft halben auf dem decanum zu Vilsbiburg referiert“, der sie bestätigen sollte. Heinrich Grueber, Pfarrer in Seyboldsdorf, verwies auf den Stiftspropst zu Vilshofen, der ihm den Verlust durch Brand mitgeteilt habe. Er sei 37 Jahre Priester und schon 20 auf dieser Pfarrei.

Statistischer Querschnitt 1526

Bei der Diözesanvisitation von 1526 wurde genau festgehalten, aus welch anderen Bistümern neben Regensburg die hier amtierenden Geistlichen stammten. Dabei stellt sich für unseren Bereich heraus, was zunächst tabellarisch aufgelistet sei*.

Name	Amt	Geburtsort
<i>Weiheort/Diözese Regensburg: 45 Priester</i>		
Alban Federl	Pfv. Wallersdorf	Wallersdorf
Michael Hagn	Pfr. Pilsting	Dingolfing
Johann Aman	B. Ganacker	Mamming
Johann Prager	B. Moosfürth	Deggendorf
Leonhard Müllner	Pfv. Veitsbuch	Au
Johann Luppburger	Pfr. Tunding	Tunding
Johann Liechtner	K. Leiblfling	Geiselhöring
Bernhard Gruber	Pfv. Leiblfling	Altdorf bei Landshut
Johann Gambser	K. Tunding	Wörth
Georg Schmidlkofer	K. Marklkofen	Dingolfing
Ulrich Krämel	Pfv. Frontenhausen	Dingolfing
Andreas Viechpek	Pr. Frontenhausen	Dingolfing
Egidius Döndl	K. Mamming	Gerzen
Friedrich Sternegker	K. Oberhausen	Reisbach
Christoph Water	B. Warth	Reisbach
Sigismund Aman	B. Reisbach	Mamming
Georg Viechhauser	Pfr. Englmannsborg	Reisbach
Wolfgang Hinterberger	Pfr. Haberskirchen	Haberskirchen
Wolfgang Laysentrit	K. Reisbach	Reisbach
Georg Oberndorffer	B. Reisbach	
Andreas Keck	K. Oberhausen	Reisbach
Christoph Luder	K. Loiching	Frontenhausen
Johann Stetner	B. Bonbruck	Reisbach
Johann N.	B. Gaidorf	Vilsbiburg
Leonhard Gadmayr	B. Vilsbiburg	Vilsbiburg
Georg Michelpach	B. Vilsbiburg	Vilsbiburg
Wilhelm Herberger	B. Vilsbiburg	Egglkofen
Andreas Tegernpeck	B. Vilsbiburg	Vilsbiburg
Mag. Leonhard Hagen	B. Dingolfing	Dingolfing
Johannes Tremel	B. Dingolfing	Dingolfing
Paulus Hueber	B. Loiching	Teisbach
Petrus Piscatoris	B. Loiching	Loiching

* Abkürzungen: Pfr. = Pfarrer, Pfv. = Pfarrvikar, Pr. = Prediger, K. = Kooperator, B. = Benefiziat.

Name	Amt	Geburtsort
Caspar Kerscher	B. Kirchberg	Hungerham
Georg Ainoder	B. Gerzen	Frontenhausen
Georg Oberndorffer	K. Gerzen	Frontenhausen
Michael Hellt	K. Loizenkirchen	Dingolfing
Sigismund Puecher	B. Bodenkirchen	Deggendorf
Christoph Westner	Pfv. Gaidorf	Massing
Rupert Grätl	Pfv. Aich	Reisbach
Johann Awer	K. Aich	
Matheus Falckenperger	B. Aich	Bonbruck
Ulrich Propheyt	B. Dingolfing	
Petrus Kroneysen	K. Kirchberg	Frontenhausen
Erasmus Weyland	K. Vilsbiburg	Vilsbiburg
Andreas Englperger	B. Vilsbiburg	Vilsbiburg

Weiheort/Diözese Passau: 20 Priester

Heinrich Peytzkofer	B. Leonsberg	
Wolfgang Fuchs	K. Pilsting	Landau
Georg Schlingendrot	K. Wallersdorf	Landau
Stephan Franck	K. Altenbuch	Landau
Christoph Kranwitter	Pfv. Ottering	Landau
Ulrich Graff	B. Hörmannsdorf	
Wolfgang Krellinger	Pfv. Steinbach	Isarhofen
Johann Mullner	Pfv. Steinberg	Aufhausen
Stephan Hofsteter	Pfv. Griesbach	Hofkirchen
Johann Rächmair	B. Reisbach	Arnstorf
Georg Holnöder	B. Reisbach	Pfarrkirchen
Georg Froschauer	B. Vilsbiburg	Pfarrkirchen
Michael Hohenzinner	B. Dingolfing	„Grosten“
Leonhard Tensscharter	Pfv. Oberviehbach	Braunau
Paulus Streitberger	K. Oberviehbach	Pfarrkirchen
Egidius Purger	K. Binabiburg	Birnbach
Sebastian Pruelmair	Pfr. Oberaichbach	Mauerkirchen
Leonhard Stern	B. Dingolfing	Landau
Wilhelm Schmitzperger	B. Dingolfing	Vornbach
Johannes Tobler	B. Seyboldsdorf	Braunau

Weiheort/Diözese Freising: 12 Priester

Johann Swindkirchner	K. Hofdorf	Schwindkirchen
Georg Weiß	Pfr. Martinsbuch	Erding
Johann Gundelwen	K. Martinsbuch	Erding
Michael Tieffenpeckh	Pfr. Oberhausen	Erding
Michael Prunauer	B. Reisbach	Dorfen
Georg Prüller	Pfr. Steinberg	
Wolfgang Dormair	Pfv. Loizenkirchen	
Christoph Stadler	K. Loiching	
Johann Meedt	Pfv. Gerzen	
Wilhelm Lausser	Pfv. Kirchberg	
Andreas Stadler	Pfv. Treidlkofen	Eberspoint
Leonhard Streibl	B. Seyboldsdorf	Erding

Weiheort/Diözese Salzburg: 4 Priester

Johann Rottenpucher	B. Frontenhausen	Schwindegg
Johann Zwicker	B. Aham	Burghausen

Name	Amt	Geburtsort
Georg Moßöder	Pfv. Oberviehbach	Kraiburg
Balthasar Popp	B. Aich	Neumarkt
<i>Weiheort/Diözese Augsburg: 1 Priester</i>		
Laurentius Seidel	B. Frontenhausen	Jachenhofen
<i>Weiheort/Diözese Bamberg: 1 Priester</i>		
Konrad Kober	B. Hüttenkofen	Lichtenfels
<i>Weiheort/Diözese Eichstätt: 1 Priester</i>		
Ulrich Staud	K. Haidlfing	Eichstätt
<i>Weiheort/Diözese Würzburg: 1 Priester</i>		
Johann Tollinger	Pfr. Seyboldsdorf	
<i>Weiheort Rom: 1 Priester</i>		
Petrus Weiß	K. Frontenhausen	Westerkirchen b. Gerzen
<i>Weiheort/Diözese ungenannt: 26 Priester, die meisten wohl Regensburg</i>		
Petrus Schmidlkofer	K. Pilsting	
Gabriel Spreng	B. Pilsting	
Johann Haindl	B. Pilsting	„Adorf“
Alexius Schilher	Pfr. Hofdorf	
Leonhard Teubner	B. Marklkofen	
Johann Krapner	B. Frontenhausen	Frontenhausen
Johann Spies	B. Frontenhausen	
Sigismundt Riedter	Pfr. Gottfrieding	
Heinrich Truckler	Pfr. Steinberg	
Johann Spies	B. Frauenbiburg	
Sigismund Stosser	B. Seyboldsdorf	
Jakob Schindlkofer	B. Gerzen	
Leonhard N. (I)	B. Seyboldsdorf	
Leonhard N. (II)	B. Seyboldsdorf	
Johann Ammann	Pfv. Dingolfing	
Andreas Kriegkh	B. Binabiburg	
Friedrich Holtzhauser	B. Vilsbiburg	
Andreas Englperger	B. Vilsbiburg	
Michael Putzenpeck	B. Bodenkirchen	
Wolfgang Schmätzel	B. Gerzen	
Wolfgang Meister	B. Dingolfing	
Johann Scharrl	B. Dingolfing	
Erhard Kayser	B. Dingolfing	
Martin Scherdinger	B. Dingolfing	
Johann Peller	B. Dingolfing	
Wolfgang Pawmheyl	Pfr. Hüttenkofen	

Gehen wir zunächst bei der Erkenntnisfindung rein statistisch vor. Von den 112 in unserem Beobachtungsraum erfaßten Geistlichen hatten ihren Weiheort bzw. Diözesansitz nachgewiesenermaßen 45 in Regensburg; ein Gutteil der diesbezüglich 26 nicht eindeutig identifizierbaren Priester dürfte ebenfalls diesem Bistum angehört haben. Damit darf im gesamten ein Anteil von rund 50 Prozent aller hier tätigen Kleriker aus der Heimatdiözese Regensburg angenommen werden.

Es folgen dann die Nachbardiözesen Passau mit rund 18 und Freising mit etwa 11 Prozent. Die übrigen – Salzburg mit vier Geistlichen, dann Augsburg, Bamberg, Eichstätt und Würzburg mit je einem – fallen demgegenüber nicht ins Gewicht. Eine auf den ersten Blick außerordentliche Erscheinung, nämlich die Ordination des damals in Frontenhausen als Kooperator tätigen Petrus Weiß in Rom – stimmte sie überhaupt – ließe sich damit erklären, daß seinerzeit am Hauptort der abendländischen Christenheit der geistliche Posten- und Pfründehandel sein Zentrum hatte und sich in den bislang editierten Archivalien der päpstlichen Archive zahlreiche bayerische Bewerber wie auch Bedachte nachweisen lassen.

Man kann nun oben angesprochene Phänomene „vice versa“ auch so kommentieren, daß in unserem Anteil der Diözese Regensburg nur etwa die Hälfte der Geistlichen dem einheimischen Klerus angehört hat. Ergaben sich daraus und wenn ja, welche Auswirkungen auf die Seelsorge und auf die Akzeptanz der sie Ausübenden durch die Bevölkerung? Die Quelle von 1526 bietet dazu leider keine genaueren Hinweise.

Doch gelingen bei vorsichtiger Interpretation gewisse Annäherungen, wenn wir uns etwa in die Mentalität der Leute hineinzudenken versuchen. Tatsache ist, daß von den in unserem Raum Aitrach, Isar, Vils, Kollbach und Bina eingesetzten Geistlichen der weit überwiegende Teil auch von hier stammte, also genuin mit seinen Seelsorgsbefohlenen verbunden war. Und auch die Mehrzahl der in auswärtigen Diözesen Ordinierten war im Stichjahr 1526 wieder in der Heimat tätig. Sollte das nicht einen engen Konnex bewirkt und zum gegenseitigen Verständnis beigetragen haben?

Auf der anderen Seite wird wohl von hier aus auch verständlich, daß die „Neue Lehre“ so rasch ihren Eingang in unsere Heimatbevölkerung gefunden hat bzw. in Teilen schnell akzeptiert und praktiziert wurde. Es brauchte keine „fremden Missionare“ – eigene Landsleute, ja Söhne der Heimatpfarrei oder des Dekanats verbreiteten die neuen Ideen im Amt durch Predigt, Beichtgespräch und Religionsunterricht.

Der trotzdem starke, weil nahezu hälftige Anteil von Ordinierten anderer Diözesen hatte dort seine Entsprechung; die Fluktuation innerhalb wie zwischen den Bistümern war zeittypisch. Unter mehreren anderen Gründen griff besonders stark der ökonomisch-finanzielle. Nachdem die meisten Stellen sich als karg dotiert und/oder mit hohen Abgaben und Lasten befrachtet erwiesen, boten sie meist nur kurzfristig ein erträgliches Auskommen. Wir haben dies ja am Beispiel der Dingolfinger Pfarr- und Benefizialpfründen im Detail geschildert.

Die mißliche Wirtschaftslage der Geistlichen vor Ort charakterisiert in der Statistik besonders die Existenz zahlreicher Pfarrvikare anstelle der eigentlichen Kirchherren. Solche erscheinen kaum als am Ort präsent und seelsorglich tätig. Demgegenüber waren alle Stellen besetzt – in der Pfarrseelsorge mit Pfarrer bzw. Vikar und Kooperator(en) wie auch bei den Benefiziaten mit und ohne Seelsorgepflichten. Priestermangel kann demnach zu dieser Zeit (noch) nicht erkannt werden.

Statistischer Querschnitt 1559

In den Notierungen der Visitation von 1559 sind die genannten Geburtsorte nicht immer eindeutig zu identifizieren. Dafür erscheint jetzt die Frage nach der Ordination als besonders wichtig. Bei Anführung des betreffenden Bischofssitzes ist zunächst der Weiheort gemeint. Doch gab es auch Doppelmeldungen, wenn der Betreffende noch in einer weiteren Diözese die Zulassung auf eine Priesterstelle erlangt hatte.

Dies war z. B. bei Wolfgang Holtzner, Pfarrer von Hofdorf, der Fall, von „Peurbach“ gebürtig, zu Freising und Eichstätt ordiniert. Auch P. Lukas Has aus dem Münchner Augustinerkloster war in Augsburg und in Freising ordiniert worden, ehe ihn sein Orden als Nonnenbeichtvater nach Niederviehbach entsandte. Demgegenüber gab der Benefiziat Wolfgang Dickh von Binabiburg zu Protokoll, seine Ordination sei zu Rom und Halberstadt geschehen; er wies dazu seine „formata“ auf, stammte aus „Salberskirchen“ [= wohl Salmanskirchen] und hatte dort auch Primiz gefeiert.

Um die anzuschließende Statistik der Ordinationen übersichtlich zu gestalten, seien diese für unseren Beobachtungsraum (1559) erneut in einer Tabelle zusammengefaßt*.

Name	Amt	Geburtsort	Weiheort/Diözese	Priesterstand
Wolfgang Auer	Pfv. Steinbach		Regensburg	40 Jahre
Johann Weiß	Pf. Martinsbuch	Martinsbuch	Regensburg	bei 20 Jahre
Urban Auer	Pf. Ottering	Mainburg	Regensburg	10 Jahre
Johann Eysenman	Pfv. Pilsting	Floß	Regensburg	bei 7 Jahre
Georg Bernkopf	Pf. Loiching	„Lengfeld“	Regensburg	13 Jahre
Leonhard Saltzhueber	K. Loiching	München	Regensburg	2 Jahre
Thomas Silbernagel	Pfv. Veitsbuch	Dingolfing	Regensburg	33 Jahre
Mag. Erasmus Gratter	Pf. Frontenhausen	Frontenhausen	Regensburg	2 Jahre
Jakob Thalhamer	Pr. Frontenhausen	Landshut	Regensburg	3 Jahre
Laurentius Ostner	K. Frontenhausen	Reisbach	Regensburg	1 Jahr
Johann Kraptner	B. Marklkofen	Frontenhausen	Regensburg	40 Jahre
Johann Reichenmayr	Pf. Reisbach	Arnstorf	Regensburg	38 Jahre
Lukas Reichenmayr	B. Oberhausen		Regensburg	6 Jahre
Andreas Täberl	Pf. Loizenkirchen	Oberviehbach	Regensburg	9 Jahre
P. Wilhelm N.	Kl. Seemannshausen		Regensburg	bei 36 Jahre
P. Leonhard Berckmayr	Kl. Seemannshausen	Taufkirchen	Regensburg	48 Jahre
Georg Michelbacher	B. Vilsbiburg	Vilsbiburg	Regensburg	43 Jahre
Georg Gangkhofer	Pf. Gangkofen	Gangkofen	Regensburg	bei 40 Jahre
Wolfgang Holtzner	Pf. Hofdorf	„Peurbach“	Freising (ord. auch Eichstätt)	5 Jahre
Leonhard Putz	K. Hörmannsdorf		Freising	9 Jahre
Paulus Fabri	Pf. Tunding	Elsendorf	Freising	6 Jahre
Johannes Staindl	Pf. Dingolfing	Vilsbiburg	Freising	4 Jahre
Johannes Seiringer	K. Dingolfing	Moosburg	Freising	noch nicht 1 Jahr
Christoph Pachmayr	Pf. Griesbach	Freising	Freising	8 Jahre
Sebastian Hafner	K. Goldern	„Rospach“	Freising	34 Jahre
Johann Heberger	Pf. Oberviehbach	„Getelkofen“	Freising	bei 2 Jahre
Urban Halb	K. Reichelkofen	Landshut	Freising	1 Jahr
Martin Kolberger	Pf. Hüttenkofen		Freising	5 Jahre
Christoph Hölztl	Pf. Vilsbiburg		Freising	30 Jahre
Georg Pilsell	Pf. Gerzen	„Holtzhausen“	Freising	9 Jahre
Johann Niedermair	K. Gerzen	Landshut	Freising	4 Jahre
Achaz Gaibinger	B. Gaiendorf	Vilslern	Freising	32 Jahre
Johann Erber	Pf. Treidlkofen	„Holtzhausen“	Freising	24 Jahre

* Abkürzungen: Pf. = Pfarrer, Pfv. = Pfarrvikar bzw. Provisor, K. = Kooperator, Pr. = Prediger, B. = Benefiziat, Kl. = Kloster.

Name	Amt	Geburtsort	Weiheort/Diözese	Priesterstand
Wolfgang Sailer	Pr. Dingolfing	Weilheim	Augsburg	bei 4 Jahre
Sebastian Federkiel	Pf. Mamming	Dingolfing	Augsburg	bei 35 Jahre
P. Lukas Has	K. Niederviehbach	München	Augsburg (ord. auch Freising)	bei 1 Jahr
Balthasar Fabri	K. Vilsbiburg	Hersbruck	Augsburg	4 Jahre
Leonhard Pulstel	K. Gerzen	„Holzhausen“	Dillingen	10 Jahre
Sigismund Koppenwaldner	Pf. Gaindorf	„Oberheching“	Dillingen	14 Jahre
Christoph Kriegl	K. Pilsting		Dillingen	11 Jahre
Wilhelm Neumayr	Pfv. Kirchberg		Dillingen	12 Jahre
Adam Plöckl	Pf. Aich		Dillingen	5 Jahre
Johann Osterreiter	Pf. Leiblfing		Salzburg	30 Jahre
Johann Hueber	Pfv. Englmannsberg	Neuötting	Salzburg	13 Jahre
Christoph Strauß	K. Loizenkirchen	Isen	Salzburg	15 Jahre
Heinrich Grueber	Pf. Seyboldsdorf	Trostberg	Salzburg	37 Jahre
Pangraz Ortmayr	Pf. Gottfrieding	Braunau	Passau	bei 18 Jahre
Wolfgang Strenberger	B. Pilsting	Obernberg	Passau	im 5. Jahr
Jodokus Scheneok	Pf. Haidlfing	Neumarkt/R.	Passau	22 Jahre
Johann Summersdorffer	Pfv. Oberhausen	Reisbach	Passau	13 Jahre
P. Martin Erer	Prior Kl. Seemannshausen	Braunau	Passau	bei 35 Jahre
Johann Huger	Pf. Binabiburg	Binabiburg	Eichstätt	12 Jahre
Georg Egenpeck	Pf. Wallersdorf	Wien	Wien	36 Jahre
Johann Gunshamer	Pfv. Kollbach	Isen	Wien	14 Jahre
Wolfgang Dickh	B. Binabiburg	„Salberskirchen“	Rom (ord. auch Halberstadt)	36 Jahre
P. Wolfgang Ochsenkopf	Kl. Seemannshausen			bei 20 Jahre

Ziehen wir nun die Ergebnisse der Visitation von 1559 zum Vergleich mit jenen von 1526 heran, so zeigt sich folgendes Bild. Bei jetzt nurmehr 56 Priestern des gleichen Gebiets gaben 18 Regensburg als Weiheort an, demnach bloß etwa ein Drittel oder 32 Prozent. Eine ganze Reihe, nämlich 15 oder 26,8 Prozent kamen von Augsburg/Dillingen. Es schlossen sich einige wenige mit Weiheorten Salzburg (4), Passau (5), Wien (2) und Eichstätt (1) an. Unbekannt blieb die Ordination bei einem Seemannshausener Augustinerpater. Den Weiheort Rom beim Benefiziaten in Binabiburg haben wir schon erklärt.

Die Fluktuation auswärtiger Kleriker in unseren Raum herein hatte inzwischen also bedeutend stärker zugenommen, während gleichzeitig der gesamte Personalstand genau um die Hälfte abgenommen hat. Dies traf vorzugsweise Meßbenefiziaten und Kooperatoren. Bei ersteren reichten jetzt oft die Pfründeerträge nicht mehr zum Lebensunterhalt aus; eine ganze Anzahl versah deshalb auch den Kooperatorenstand mit. Da diese Hilfsgeistlichen nicht aus einer Pfründestiftung, sondern vom Inhaber des Pfarramts selbst zu bezahlen waren, sahen viele Pfarrer von einer Bestellung und

Entlohnung ab. So berichteten häufig die befragten Kirchenverwalter, es seien früher mehr Priester am Ort gewesen.

Die neuen Vorstellungen über den Unwert von Meßstipendien und Stiftungsmessen zugunsten Verstorbener trugen ein weiteres zur Reduzierung des geistlichen Personals bei. Viele Benefizien wurden nach ihrer natürlichen Erledigung einfach nicht mehr besetzt; die Einkünfte verwendete man – wie schon gezeigt – für „Nützlicheres“, für Schule, Kirchenmusik und bauliche Erfordernisse.

Zu beachten ist, daß im Vergleich mit 1526 nun 1559 eine Umkehrung des Verhältnisses von Pfarrvikaren zu selbst amtierenden Pfründeinhabern eingetreten war. Nur mehr fünf Vikare und zwei Provisoren standen jetzt 25 investierten Pfarrern gegenüber.

Durch die Angaben bei der Visitation von 1559 kennen wir auch genau die Jahre, welche ein Befragter schon im priesterlichen Stand tätig gewesen ist. Damit eröffnen sich sehr interessante Ausblicke auf die Altersstruktur der damals hier wirkenden Geistlichkeit. Aufgelistet ergibt dies folgende Skala:

Jahre	1–5	6–10	11–20	21–30	31–40	41–50	51–60
Anzahl	15	10	12	4	12	2	1

Der Klerus erwies sich demnach keineswegs als überaltert, die ganz jungen Leute dominierten mit rund 27 Prozent, gefolgt von solchen mit bereits einiger Berufserfahrung (circa 18 Prozent). Mitten in ihrem Priesterleben standen etwa 28 Prozent, aber immerhin noch 27 Prozent – soviel wie die Neupriester – taten als altgedient ihre Seelsorgsarbeit. Die Neuen waren vorzugsweise als „Pfarrgesellen“, als Kooperatoren eingesetzt. Jedoch hatte man dem bloß zwei Jahre geweihten Mag. Gratter die Pfarrstelle in Frontenhausen anvertraut und das dortige Predigeramt – durch den Marktrat – dem erst seit drei Jahren als Priester tätigen Thalhamer. Auch Pfarrer Heberger in Oberviehbach war vor nicht mehr als zwei Jahren ordiniert worden. Auf vier Jahre Priestertum verwiesen Pfarrprediger Sailer in Dingolfing und Pfarrer Plöckl in Aich.

Auch für dieses Phänomen wird der drastische Rückgang an Priesterberufen altkirchlichen Verständnisses verantwortlich zu machen sein. Für die Stadtpfarrei Dingolfing haben wir die Zusammenhänge, Hintergründe und Motive beim um die Mitte des 16. Jahrhunderts gravierend spürbar eingetretenen Priestermangel schon dargestellt.

Als für die Situation bezeichnend sei ein Bericht des Dingolfinger Pflegers vom 3. August 1567 über die in der Stadtpfarrei herrschenden mißlichen Verhältnisse zitiert. Es ging vordergründig um die höchst ärgerliche Aufführung des Pfarrers Stephan Spinner, den er weisungsgemäß nach Regensburg liefern sollte. Dieser sei jedoch „unbesorgter ding aus der Pfarrei entwichen, was wir bereits im Zusammenhang mit seinen Schulden gegenüber dem Domkapitel dargestellt haben. In der Stadt sei nurmehr ein einziger alter Priester, der unmöglich die Pfarrei ganz allein versehen könne, wo es hier früher sechs bis sieben Geistliche gegeben habe. Er könne auch nicht verhehlen, „das warlich onedas an denen orten ein grosser mangl an bryesterschaft erscheint und deren nit genuessam seyen, welche die pfarren allenthalben, ie es dann vonnöten, sambt iren zugehörigen filialien versehen khünden“.

Als obiges Schreiben an die Regierung abgesandt wurde, hatte sich aber der bayerische Herzogsstaat schon lang darum bemüht, wieder Ordnung in die geistliche Betreuung der Bevölkerung zu bringen. Neben der Einschärfung und Überwachung

entsprechender Gebote ging es besonders darum, geeignete Kleriker anzustellen, um eine flächendeckende Seelsorge zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wurden verschiedene administrative Maßnahmen ergriffen, die allerdings zunehmend bisher rein kirchenrechtlich geregelte Verfahren überlagerten. Auf diese Weise entwickelte sich ein bayerisches „Staatskirchentum“, wie wir es in verschiedenen Äußerungen vor Ort schon öfter angetroffen haben.

Objektiv erforderlich wegen des Versagens der kirchlichen Autoritäten und Seelsorgsbeauftragten auf den jeweiligen Zuständigkeitsebenen, hatten dann die staatlichen Behörden das Notwendige angeordnet und auch durchgesetzt. Wie sich dies in unserem Bereich konkret auswirkte, konnte schon an charakteristischen Beispielen aus Dingolfing vorgewiesen werden.

Herzogliche Posseßerteilung

Als wichtiges und effektives Instrument kam die sogenannte „Posseßgebung“ bei Pfarrpfründen zur Anwendung, d. h. die Temporalienübertragung als weltliche Amtseinsetzung.

Nach kanonischem Recht besaß bei entsprechenden geistlichen Pfründen der jeweilige Patron, d. h. der Besetzungsberechtigte, während der Zeit einer Vakanz, wenn kein ordentlicher Inhaber eingesetzt war, den Anspruch auf Verwaltung des Pfründevermögens. Nachdem dieses häufig in Grundbesitz bestand, wurde es zumindest seit dem Spätmittelalter nach Liegenschaftsrecht behandelt, indem der amtierende Pfründeeinhaber die Gewere am Pfründevermögen erwerben mußte, ein formeller Rechtsakt, der vor dem lokal zuständigen herzoglichen Landgericht erfolgen mußte. Auf diese Weise erwarb der Landesherr als Gerichtsherr das Recht der weltlichen Pfründeeinweisung, der Posseßgebung. Die Prüfung des Erwerbstitels durch den betreffenden Staatsbeamten, den Landrichter oder Pfleger, erlangte jetzt im Reformationszeitalter ihre besondere Bedeutung, da sie nun auch eine Prüfung („examen ducale“) der geistlich-fachlichen wie moralischen Qualität der angehenden Pfründebesitzer im Interesse des überlieferten Glaubens einschloß. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts (1556) war als zuständige Behörde der Geistliche Rat in München eingerichtet, der unmittelbar dem Herzog unterstand.

Dies geschah etwa mit dem neu antretenden Dingolfinger Stadtpfarrer Hans Staindl anlässlich seiner Bitte um die Posseß. Laut Regierungsbericht vom 6. November 1556 sei er examiniert worden, habe aber nur mittelmäßig abgeschnitten – „ex mediocriter respondit“. Zwar habe er dessen ungeachtet die Einweisung erhalten – „propterea admissus, doch hat man ime gesetzt [= zur Verpflichtung gemacht], hinfuran vleissig zu studiren“, d. h. sich durch entsprechende Lektüre fortzubilden. Wie seine Aussagen bei der Visitation drei Jahre später beweisen, ist er diesem Auftrag nicht sehr erfolgreich nachgekommen.

Disziplinarmaßnahmen

In dieser Beziehung äußerst rückständige Geistliche erhielten durch die Visitatoren von 1559 förmliche Korrekturen und Auflagen („Rezesse“), widrigenfalls ihnen mit Amtsenthebung gedroht wurde. Bei solchen hat es sich aber auch um negative Musterexemplare gehandelt. Wir müssen sie zwecks Vertiefung unseres Beschreibungsreliefs im Beobachtungsraum einzeln aufführen.

In den Kontext miteinbezogen sei, was wir schon früher im einzelnen belegen konnten, nämlich die allenthalben unzureichende theologische Bildung und Ausbil-

bildung der Kleriker. Hierher gehört der Besuch nur von niederen Schulsystemen und das Ergebnis bloß rudimentären Kenntniserwerbs auf Dom- und Hochschulen sowie der nur in Ausnahmen nachgewiesenen Erwerb akademischer Grade.

Zuvor sei aber, um sich auf das Ausgangsniveau einzustellen, an die Beurteilung des Dingolfinger Kooperators Johann Seiringer erinnert, kaum 1 Jahr Priester, dem im Protokoll einerseits fast vollständige Unkenntnis in dogmatischer und pastoraler Hinsicht, aber andererseits auch bescheinigt wurde: „In summa, diser priester kan, was ein ungeschickhter und unbelesner priester kinden soll“. Um wieviel „besser“ mußte er, der deswegen keine ausdrückliche Beanstandung erfahren hat, gegenüber den anderen gewesen sein, deren Ahnungslosigkeit und Inkompetenz aktenkundig gemacht wurde? Konnten eigentlich noch größere Defizite bei den Grundkenntnissen des Priesteramts herrschen?

Sie konnten es doch, wie das Verfahren gegen drei Kleriker unseres Raumes im Zug der Visitation von 1559 belegt. Diesen wurden von den Kommissären ihre Versäumnisse, nicht vorhandene Kenntnisse und fundamentale Unfähigkeit vor Augen gestellt, dann entsprechende Aufträge zur Verbesserung erteilt. Ob dies im Einzelfall auch genutzt hat, darüber gibt es jedoch keine Quellen und Belege mehr.

Als ersten Fall in unserem Beobachtungsgebiet nahmen sich die Visitatoren den Kaplan Leonhard Putz von Hörmannsdorf vor. Er war in Landshut geboren und zu Freising ordiniert worden, hatte am Heimatort Primiz gefeiert, stand im 9. Jahr seines Priestertums und dies von Anfang an in der Diözese Regensburg. Die Befragung fiel miserabel aus. Sie war wie für die anderen Geistlichen links der Isar im Benediktinerkloster Mallersdorf durchgeführt worden. Unterm 1. Februar 1559 notierte der Protokollführer einen „recessus“, der hier und auch beim zweiten Betroffenen in lateinischer Sprache fixiert wurde.

„Reverendi domini commissarii dominum Leonhardum Putz, presbiterum diecesis Frisingensis, capellanum in Hermstorff, iuxta tenorem instructionis examinarunt, et quia ad interregate quantum ad doctrinam fidei, sacramentorum etc. indoctissime respondit, prefati domini eundem reiecerunt, hoc tamen lege et conditione, ut in posterum se ab administratione sacramentorum absteineat, aut in posterum doctior redeat. Ex speciali tamen gratia eidem concedunt, celebrare missas“. Auf deutsch heißt das:

Die ehrwürdigen Herren Kommissare haben Herrn L. P., Priester der Freisinger Diözese, Kaplan zu Hörmannsdorf, gemäß dem Inhalt der Instruktion examiniert und, weil er auf die Befragung insoweit zur Glaubens- und Sakramentenlehre etc. höchst unwissend geantwortet hat, haben ihn die vorgenannten Herren zurückgewiesen, jedoch mit der Maßgabe und Bedingung, daß er sich künftig der Sakramentenverwaltung enthalte oder später gelehrter zurückkomme. Aus besonderer Gnade haben sie ihm zugestanden, Messen zu lesen.

Kein junger Geistlicher wie der Vorgenannte, sondern ein schon 20 Jahre als Priester und Pfarrer von Martinsbuch tätiger Mann war Johann Weiß. Bei seinen Leuten durchaus beliebt, „alteingesessen“ als Sohn seines Amtsvorgängers und – wie auch zu zeigen – weithin als „Geistheiler“ bekannt, genügte er den kirchlichen Ansprüchen nicht. Warum man aber mit ihm härter ins Gericht ging als mit den vielen anderen gleich minder Qualifikation, läßt sich nicht mehr feststellen.

Jedenfalls steht bei ihm ebenfalls und mit fast identischer Formulierung wie bei Kaplan Putz unterm 21. Februar 1559 verzeichnet, daß er, was Glaubens- und Sakramentenlehre anbelangte, „sinistre respondit“ – linkisch geantwortet habe. Aus diesem Grund sei durch die Kommissare eine Verfügung getroffen worden, wonach Pfarrer

Weiß „ab hinc usque ad festum Bartholomei administrare possit, et non ulterius, nisi prius se sistat examini“ – er also von jetzt ab bis zum Fest des hl. Bartholomäus (= 24. August) sein Amt verwalten könne, aber nicht länger, wenn er sich nicht vorher einem Examen unterziehe.

Als dritter Kandidat wurde Pfarrer Johann Erber von Treidlkofen abgehandelt. Mit ihm machten die Visitatoren kurzen Prozeß: „In summa [= alles in allem]: Diser pfarrer ist ain wolknapp [= Tuchmachergeselle] gewesen und kan durchaus nichts, wie auch sein decanus deshalb gefragt worden, welcher ime suae ignorantiae [= über seine Unkenntnis] kuntschafft gibt, deshalb ime mandiert [= aufgetragen] worden, das er zum fürderlichsten und aufs lengst zwischen hie und pfingsten resignier und sich mit ainem plossen beneficio behelff“.

Dies bedeutete für den von Holzhausen gebürtigen und zu Freising ordinierten, 24 Jahre als Priester und seit acht Jahren als Pfarrer in Treidlkofen Amtierenden das Ende seines Seelsorgeeinsatzes. Als gewöhnlicher Benefiziat – eine entsprechende Pfründe mußte er aber erst finden – brauchte er nach damaliger Auffassung zum Meßlesen keine speziellen Kenntnisse in katholischer Doktrin: Erneut und mit Kooperator Putz ein Beispiel dafür, wie weit man in den Ansprüchen an den priesterlichen Stand heruntergekommen war bzw. diese herunterschrauben mußte.

Der Fall Stadtpfarrer Wolfauer

Von den Klerikern Putz und Erber ist keine Nachricht mehr auf uns gekommen. Pfarrer Weiß blieb zeitlebens Amtsinhaber zu Martinsbuch. Seinen Wirkungsort dagegen verließ 1547 Stadtpfarrer Johann Wolfauer, nachdem er Haft und Verhör durch die Landshuter Regierungsräte überstanden hatte. Diese hießen ihn „Urfehde“ schwören und ein Dokument darüber ausfertigen, dessen Inhalt von ihm einzuhalten war. Es enthält in seinen wesentlichen Passagen folgenden Wortlaut:

„Ich, Johann Wolfauer, gewester pfarrer zu Dingolfing, bekhenn für mich [und] all mein erben, gebornen und nachkhomen, mit disem offnen brieve gen menigelig [= gegenüber der Allgemeinheit]. Als ich in der durchleuchtigen hochgebornen fursten und herrn, herrn Wilhelms pfalntz graven bey Rhein, herzogs in obern und nidern Bayrn, meines gnedigen herrn, vengkhnuß [= Gefängnis] in seiner furstlichen gnaden schloß zu Lanndshuet khomen bin, unb das ich mich wider bäbstlich, kaiserliche und fürstliche mandat [= Verordnungen] mit ergerlichen [= ärgernisgebenden] verfuерischen und durch die heilige gmaine [= allgemeine] catholische kirch verrdambten leeren befleckht, mir dieselb wol gefallen lassen und darauf etwovil falsche, irrige, verfuерische und in vil wege ergerliche collaturen [= zusammengetragene Thesen] und annotationes [= Anmerkungen] unserm waren alten cristlichen glauben zuwider gemacht und allenthalben in den verfuерischen und khetzerischen bisher im truckh ausgangen puechern, deren ich ain mercklich anzal bey mir und in meinem gwaldt gehabt und dieselben mit sonderm vleiß gelesen, mit meiner handt verzeichnet und dadurch dieselben puecher und irrige leer, sovil an mir gewesen, zu bestettigen und zu vertadigen understanden, dardurch ich dann meinem hochsträflichen verprechen nach wol ain grosse straff verdient“ habe.

Die anschließende „Urfehde“-Erklärung, eine juristische Formel, bedeutete, daß Wolfauer wegen der Untersuchungshaft nicht gegen Fürst und Behörde vorgehen werde. Des weiteren verpflichtete er sich in zwei Punkten.

„Soll und wil ich in hochernannt meins gnedigen fursten und herrn ec. land und furstenthumb mein lebenslang beleiben und on seiner furstlichen gnaden sondern

[= besonderen] austruckenlichen bevelch und vorwissen nit daraus ziehen noch ainiche gesellschaft oder gemeinschaft mit den lutterischen und andern ergerlichen leeren oder predigern suechen noch annemen.

Zum dritten soll und will ich auch im furstenthumb Bayern und landt an khai-nem ort nit predigen noch ainiche sacramenta administriern oder andere ding, meinem geistlichen und briesterlichen standt zuegehorig, gebrauchen noch ueben, ich hab dann [= hätte denn] zuvor von dem hochwürdigen fursten, meinem gnedigen herrn, dem bischove zu Regenspurg, von wegen meiner uncristlichen und unge-purlich geuebter leer und verprechung gnuessame revocation [= Wiederrufung], abivaction [= Vonsichweisung] und satisfaction [= Abbitte] gethan und von dem-selben meinem ordinarien [= geistlichen Oberherrn] darauf restitution [= Wiederauf-nahme], rehabilitation [= Wiedereinsetzung] und dispensation [= Sündenerlaß] er-langt“.

Für die Einhaltung seiner Verpflichtungen stellte der Pfarrer Bürgen, nämlich Stefan Wolfauer zu Hienheim („Höhnheim“) im Gericht Kelheim – offenbar seinen Vater oder Onkel – den Gerichtsdiener („stuelkhnaben“) Hans Tanner, den Torwär-ter Leonhard Schreiner und Niclas Rannfft, Heumeister zu Landshut, alle fürstliche Bedienstete. Die Bürgschaft sollte in der Weise vonstatten gehen, daß sie bei Zuwider-handlung Johann Wolfauers diesen „widerumb in die furstlich vengkhnuß des schloß Lanndshuet stellen“ oder sich selbst dorthin begeben würden und zwar bei Verpfän-dung ihres gesamten Hab und Gutes.

Den darüber geschworenen Eid nahm der Geistliche Conrad Praun, beider Rechte Doktor, fürstlicher Rat und Kanzler zu Landshut, ab. Die Bürgen wurden ebenfalls vereidigt. Die Urkunde siegelte als Landshuter fürstlicher Rentmeister der Adelige Stefan Trainer zum Moos; als Siegelzeugen fungierten Torwärter Hanns Schöner und Stuhlknappe Oswald Walner, weitere fürstliche Diener. Dies geschah am Mittwoch, den 19. Januar 1547.

Bekanntlich hielt sich Wolfauer nicht an seinen Eid, verließ das Herzogtum Bayern ohne sich dem Bischof anheim zu geben und wechselte auch das Bekenntnis. Was mit seinen Bürgen geschah, ist nicht überliefert. Wolfauer starb – wie berichtet – als evan-gelischer Stadtpfarrer im oberpfälzischen Schwandorf.

Eid auf den Glauben

Wie hier könnte auch andernorts eine eidesstattliche Versicherung, mochte sie sogar von einem Geistlichen abgegeben worden sein, das Papier nicht gegolten haben, auf dem sie geschrieben war. Dennoch hatte man behördlicherseits kaum eine andere Möglichkeit der Durchsetzung und Bindung. Daß so etwas in religiösen Dingen besonders problematisch war – wo man sich immer auf Gewissen und größeren Ge-horsam gegenüber Gott als gegenüber den Menschen berufen konnte –, zeigt die Ge-schichte bis zum heutigen Tag.

Erst kürzlich verlangte eine päpstliche Verlautbarung vom Klerus die Ablegung einer Art „Glaubenseid“. Zu Beginn unseres Jahrhunderts hatte die römische Kurie den „Antimodernisteneid“ formuliert und schon vor mehr als vierhundert Jahren war eine vergleichbare Maßnahme eingeführt worden. Jedesmal hatte es das kirchliche Lehramt mit Krisenzeiten zu tun, in welchen man dem vermeintlichen Un- oder Irr-glauben der eigenen Priester beizukommen suchte. Die übliche Gehorsamserklärung bei der Priesterweihe erschien nicht mehr als ausreichend. Der Erfolg solch spezieller Gelöbnisse blieb jedoch immer zweifelhaft.

Zur Bekräftigung ihrer Rechtgläubigkeit wurde im Zug der katholischen Reformen in der Diözese Regensburg ihr Seelsorgeamt als Pfarrer übernehmenden Geistlichen ein gedrucktes Zertifikat vorgelegt, das sie zu unterschreiben hatten. Es trug den Titel „Tenor iuramenti professionis fidei“ – Eidesstattliche Erklärung über das Glaubensbekenntnis. Ein derartiges „iuramentum plebanorum“, volkssprachlich „Pfarrereid“, ist aus unserem Gebiet erhalten von Georg Kugler, Augsburger Diözesanprieester und bisher Pfarrer zu Hainsbach, eigenhändig ausgestellt am 22. April 1575 anlässlich seiner Präsentation auf die Pfarrei Ottering, die er bis zur Resignation 1578 innehatte.

Herzogliches Präsentationsrecht

Als viel wirksameres Mittel, geeignete Kandidaten für Seelsorgeämter auf dem Land zu gewinnen, äußerte sich schlicht eine organisatorische Maßnahme aufgrund des Besetzungs- bzw. Präsentationsrechts auf eine Pfarr- oder – in selteneren Fällen – auf eine Altarmeßpfründe. Beim Inhaber dieser Befugnis hatte sich der jeweilige Interessent persönlich zu bewerben. Während sich, wie wir am Beispiel Dingolfing ausführlich nachgewiesen haben, geistliche Stellen wie hier das Regensburger Domkapitel überhaupt nicht für die priesterliche Qualifikation der Petenten interessierten, bemühten sich diesbezüglich die staatlichen Behörden auf spezielle herzogliche Weisung hin in besonderem Maß.

Die juristischen Voraussetzungen dazu hatten aber erst geschaffen werden müssen. Mit dem Wiener Reichskonkordat von 1440 verloren zunächst diverse Rechtsinhaber bei Pfarr- und Altarpfründen einen Teil ihrer Befugnisse, indem sich die päpstliche Kurie Präsentationen vorbehält, wo Pfründen durch Tod oder Resignation in den ungeraden Monaten eines Jahres Erledigung fanden. Bereits 1523 und erneut 1525 suchten jetzt die bayerischen Herzöge in Rom um die Rechtsübertragung an sie nach. Die Anträge erfuhren offiziell keine Berücksichtigung, de facto jedoch trat der bayerische Herzog als Landesherr vollständig in die päpstlichen Rechte ein. Förmliche Anerkennung empfang das seither ohne Einrede geübte Verfahren erst durch ein Breve Pius IV. im Jahr 1563.

Für die Bearbeitung der herzoglichen Präsentationen war wieder der Geistliche Rat am Hof zu München zuständig. Bewerber hatten sich hier unter Vorlage von Zeugnissen, Empfehlungsschreiben und sonstigen Belegen vorzustellen. Durch Dekret vom 10. August 1606 behielt sich Herzog Wilhelm V. die Entscheidung persönlich vor. Der Geistliche Rat wurde nurmehr gutachtlich tätig, fungierte aber seit 1610 wieder wie vorher in eigener Zuständigkeit.

Geistliche Rats-Examen

Die Verhandlungen und Funktionen des Geistlichen Rats als Religionsbehörde am Münchener Herzogshof haben wir oben im Zusammenhang mit der Posseßverleihung an Pfründeneinhaber bereits angesprochen. Wie sich diese auf Kleriker unseres Beobachtungsraumes ausgewirkt haben, sei nachfolgend dargestellt. Bezeichnende Lichter werfen dabei die mit ihnen angestellten Examina und deren – meist recht magere – Ergebnisse.

1556 schrieb man vom Geistlichen Rat aus an die Regierung in Landshut wegen des gewesenen Pfarrers zu Ottering, Thomas Wagensperger. Nach Absicht der Räte hätte der herzogliche Kaplan Melchior Prenninger darauf präsentiert werden sollen. Doch sei durch den Pfleger von Teisbach ersterer wieder in der Pfarrei eingesetzt worden. Man erwarte Bericht, wie dies gegen den Ratsbefehl geschehen konnte.

Wagensperger wurde dann Pfarrer in Loiching. 1566 mußte er aufgefordert werden, „wegen seines ergerlichen unbriesterlichen leben“ die Stelle zu räumen. Laut Regierungsbericht habe er sich jedoch „ohn ainichen firgweisenen schriftlichen schein obbemelter pfarr Leuching widerumb underwunden“. So erging Befehl, ihn „genzlichen aus unserm land ze schaffen“. Es kam aber anders. Auf einen Hilferuf Wagenspergers gegenüber dem Regensburger Generalvikar wurde er nur dem Dekan in Landshut überstellt und erhielt sogar im Namen des Herzogs die „Landeshuld“ wiedererteilt, was die Aufhebung der Ausweisung bedeutete.

Nach Einsetzen der Sitzungsprotokolle werden wir auch 1556 mit Angelegenheiten der Pfarrei Loizenkirchen konfrontiert. Der bisherige – ungenannte – Amtsinhaber wurde „von der pfarr seines verprechens halb“ enthoben. Damit diese aber wieder „mit einem tauglichen und geschikhten priester zum ersten versehen und der pfarrmenig [= Pfarrgemeinde] daselbst der gottsdienst, wie sich gebüert, verricht wird“, sollte der Pfarrer zu Tegernsee nach München berufen und mit ihm wegen Annahme verhandelt werden. Wollte er nicht, möge sich die Regierung Landshut um einen geschickten Priester umsehen.

Zur gleichen Zeit schrieb die präsentationsberechtigte Priorin des Klosters Niederbiehbach an den Herzog. Der Brief wurde am 18. Dezember 1556 im Geistlichen Rat behandelt. Sie wolle die Pfarrei Loizenkirchen an den jetzigen Pfarrer von Oberbiehbach, Andreas Tayberl [= Täberl] verleihen. Dem stimmten die Räte auch zu, „dieweil dise pfarr nunmer ain zeitlang und villeicht nit on nachthail des armen vöckleins vaciert“, d. h. ohne Seelsorger existiert hat.

Der Empfohlene schnitt allerdings in der Befragung schlecht ab: „Examinatus nihil latine, vulgari quoque lingua parum apposite respondit, libros suos nominavit Lutheri et aliorum quorundam novorum opuscula“ – Befragt, beantwortete er nichts lateinisch, in der Volkssprache wenig Zutreffendes, als seine Bücher benannte er Werke Luthers und anderer gewisser Neuer – „aus welchem wol abzunehmen gewest, das er bisher allain tulmultuarius und dem fundament nach gar nit gelesen“. Das sollte heißen, Täberl sei ein Wirrkopf und habe keine systematischen Studien betrieben.

Der Geistliche Rat sah darin eigentlich Ursache, „unguetiger mit ime ze handeln“. Doch habe sich Täberl unter Befürwortung verschiedener Persönlichkeiten, darunter des Kammerrats von Trainer, in dessen Verwaltung er zu Oberbiehbach eine Zeit Pfarrer gewesen sei, „hoch erboten“ dem Gremium „seines lebens und wandls halben ehrliche testimonia [= Zeugnisse]“ zu geben. Somit beließ man es dabei, ihm die Pfarrei Loizenkirchen zuzugestehen und das dem Fürsten mitzuteilen.

In der Ratssitzung vom 8. Januar 1557 legte der Pfarrer daraufhin ein positives Schreiben des Herzogs vor. Dies veranlaßte die Räte zu einer Mitteilung an die Priorin, daß sie die Pfarrei nun entsprechend verleihen könne, doch wurden nochmals laut Beschluß vom 5. Februar 1557 weitere Erkundigungen über den Teisbacher Pfleger eingeholt.

Der nächste Fall in unserem Heimatbereich betraf die Pfarrei Aich. Diesbezüglich hatte am 11. Januar 1557 Zacharias Nandlstetter durch seinen Bruder, ebenfalls einen Priester, Einsetzung darauf begehrt. Der Geistliche Rat befand kurz und bündig, wenn er sie haben wolle, müsse er sich schon persönlich bewerben. Dies geschah und es wurde auch einigemal mit ihm gesprochen. Aber: „Ist in seinem reden nit in ainem, sonder mehr weg ungeschickht erfunden“ worden. Deswegen wollte man ihm die Pfarrei vorerst nicht überlassen, sondern vielmehr Bericht durch die Regierung einholen.

Der Rat tagte wieder am 13. März 1557 und diesmal trat Hanns Nandlstetter selbst als Bewerber auf, nachdem sein Bruder gestorben war, und legte ein Bittschreiben um die Posseß wie den Investiturbeleg des Regensburger Bischofs vor. Auch diesmal wurde die Landshuter Regierung um Bericht angegangen.

Nandlstetter brachte sein Anliegen nochmals am 25. Juni 1557 vor. Obwohl er seine große Ungeschicktheit schon früher genügend erwiesen hatte, wurde er an diesem Tag lateinisch und deutsch angesprochen, wie lang er Priester sei, was er von Sakramenten und Kirchenzeremonien, auch von der Priesterehe halte. Seine Antwort war: 1544 Priesterweihe, dann zuerst ein halbes Jahr Kooperator zu Inhausen, ein Jahr zu Gebertshausen, drei Jahre zu Irnsing, zwei Jahre zu Mering, vier zu Hörgerthausen, zwei zu Abens und jetzt ein halbes Jahr zu Aich.

Auf die dogmatischen Fragstücke hat er wie vormals ungeschickt geantwortet. Ferner ist aus seinen Reden wohl zu erkennen gewesen, „das er von der ainigen gestalt des hochwürdigen sacraments, auch den khirchenordnungen nit vil, aber von der priesterehe genug halte“. Ausdrücklich hat er sich jedoch vernehmen lassen, wenn ihm die Ehe durch den Herzog zugelassen würde, werde er sich doch nicht deswegen – um Dispens – an den Bischof wenden.

Die Bücher, woraus er gepredigt habe, seien „Discipulus“ samt etlichen alten Schriftstellern, Cocuinus, Wicelius, dann Luther, Spangenberg, Corvinus und dergleichen. Die Untersuchung ergab des weiteren, daß Nandlstetter „rumorsachen wegen“ – also für Raufhändel – zu Regensburg sechs Wochen im Turm gelegen hatte.

Aus alledem hätten auch bei ihm die Räte genügend Ursache gehabt, ihm die Possession abzuschlagen. Weil er aber „so heftig“ gebeten und sich „so hoch“ erboten sowie weil ihn der Regensburger Bischof schon auf die Pfarrei investiert hatte – obwohl seine Ungeschicktheit zu Regensburg noch in frischem Gedächtnis stünde –, wurde ihm die Posseß unter folgenden Auflagen bewilligt. Er habe sich mit seinem Kirchendienst, Leben und Wandel dermaßen zu halten, daß in allem kein Mangel gespürt werde. Man hat zudem nicht unterlassen, ihm eindeutig zu erklären, wenn eine Klage vorkomme, er nicht bloß mit dem Turm bestraft, sondern gar aus dem Land gejagt werde. Diesen unter sehr rigorosen Drohungen vorgelegten Verpflichtungen auch zu folgen hat Nandlstetter dem Dekan gegenüber in die Hand gelobt.

Im gleichen Jahr 1557 ging es des weiteren um die Pfarrei Griesbach. Der bisherige Amtsinhaber Leonhard Leintinger war gestorben. Sechs Jahre lang stand sie verwaist, nachdem der Präsentationsberechtigte, der Adelige Marx Warter zu der Warth, noch keinen Nachfolger vorgewiesen hatte. Jetzt jedoch war solches mit Christoph Wittenpeckh geschehen; dieser hatte auch die bischöfliche Investitur erlangt und kam nun am 29. Oktober 1557 um die Posseß vor dem Geistlichen Rat ein.

Examiniert hat er allerdings „nichts sonders latine“ – auf lateinisch – zu antworten gewußt. Geboren war er in Freising, Sohn eines Priesters, vor acht Jahren ordiniert, durch fünf Jahre Kooperator in „Holtzhausen“. Dort hat er sich vergangene Weihnachten „mit ainem ross hart gefallen“, wodurch er einen „bruch“ erlitten und sich „daran schneiden lassen“. Auf diese Weise sei er in solche Armut geraten, daß er seine priesterlichen Kleider und Bücher versetzen mußte. Seit Pfingsten amtiere er hier in Griesbach.

Der Protokollführer des Geistlichen Rates notierte deswegen mitfühlend: „Item est omnino miserabilis persona“ – Er ist eine gänzlich bemitleidenswerte Person. Über seine kirchliche Einstellung auf deutsch befragt, zeigte er an, Eck und Nausea als Schriften zu besitzen sowie bei den alten christlichen katholischen Kirchengebräuchen und Zeremonien durchaus geblieben zu sein, wolle es auch in Zukunft so halten.

Wegen des Einkommens und der ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse des Pfarrhofs wurde ihm daraufhin die Possession „gratis“, also gebührenfrei erteilt. Man mag sich vorstellen, wie er hier in den nächsten Jahren „gehaust“ hat – zweifellos unter entwürdigenden Umständen, verlassen von Patronatsherrn, Bischof und Staatsregierung. Letztere war es zufrieden, wenigstens den Posten wieder besetzt zu haben. Über die Reaktionen des Pfarrvolks gibt es keine Nachrichten.

Ein weiteres Beispiel, wie man sich damals staatlicherseits – von Kirchenseite ist nicht die Rede – mit einem sehr niedrigen Level in der Qualifikation von Seelsorgsgeistlichen begnügen mußte, bietet die Pfarrei Ottering. In der Sitzung des Geistlichen Rats vom 3. März 1558 übergab Georg Schebel die Urkunde seiner Investitur, die er per Vertrag mit dem Vorgänger Christoph Cronwitter übernommen hatte. Als man ihn aber examinierte, hat er nicht allein „gar kain latein verstanden, sonder darzue teutsch nit zu antworten gewisst, wievil sacramenta, articl unsers christlichen glaubens und welchs die zehen gebott seihen“.

Ausdrücklich sagte Schebel, „quod unum esse sacramentum videlicet quod Christus institutum. Hoc est corpus unum accipere“ – daß es nur ein von Christus eingesetztes Sakrament gebe und dies bedeute nur allein den Leib. 22 Jahre sei er Priester, zu Salzburg ordiniert. Die meiste Zeit habe er im Inntal verbracht und sei drei Jahre zu Loiching Vikar gewesen. Diese Mitteilungen gingen unverzüglich an den Bischof und den zuständigen Pfleger um weitere Auskünfte.

Auch an die Landshuter Regierung wendete sich der Geistliche Rat. Der Befragungsbefund habe ergeben, daß Schebel „nit allein seiner seelsorg die wenig ist verantwortung ze thun, sonder dartzue wievil sacramenta, articul unsers cristlichen glaubens und welches die zehen gebot seyen nit gewist, dessen wir nit unbillich aus cristlichem eyfer und unserm obligendem ambt ein ganz ungnedigs mißfallen tragen, sonderlich das sich solch gar ungeschickhte, untaugliche und ergerlich leuth bey den pfarren eintringen“.

Die Räte wollten deshalb in Erfahrung bringen, wie es mit der Pfarrei Ottering überhaupt stehe und welche Bewandnis es mit dem Vertrag zwischen den genannten Geistlichen habe. Der regional zuständige Pfleger von Teisbach berichtete dazu auf Befehl. Am 4. April 1558 verhandelte diesbezüglich der Geistliche Rat. Georg Schebel sei diesem Bericht zufolge ein Professe, d. h. ein Ordensangehöriger. Nach Ansicht der Landshuter Regierung solle wegen einer Amtsübernahme nach Ostern mit dem „geschickten gesellpriester“, dem am Pfarrort tätigen Kooperator verhandelt werden.

Am 18. April 1558 verfügten die Räte, dem Richter zu Landau zu schreiben, daß er gemäß ihrer Meinung nach dem Tod des alten Pfarrers alle Ernteerträge der Pfarrei „in arrest leg und versperr“. Jörg Schäbl, wie er hier genannt ist, solle vor der Kommission erscheinen und „weil er ain religios“ – d. h. Ordensgeistlicher – sei, seine „absolutionem ab ordine und dispensationem ad beneficia ecc.“, die entsprechenden Identifikations- und Erlaubniszertifikate seiner Ordensoberen, mitbringen.

Inzwischen trat noch ein weiterer Bewerber um die Pfarrei Ottering beim Geistlichen Rat auf, nämlich der gegenwärtige Pfarrer zu Gottfrieding, Urban Awer (Auer). Im Examen bestand er gut – „examinatus bene respondit“. Er sei im Jahr 1552 nach Einführung der Reformation aus dem Fürstentum Pfalz-Neuburg „vertrieben propter catholicam religionem“, hatte also seinen bisherigen Posten wegen seines katholischen Bekenntnisses verloren, und sei „ain ansehlicher man“. Obwohl man zuvor dem derzeitigen Gesellpriester, dem Kooperator, in Ottering diese Pfarrei angetragen hatte, wollte jener sie nicht annehmen, noch zu Verhandlungen erscheinen. Die Räte erteilten daraufhin Auer die Präsentation gegenüber dem Bischof von Regensburg und zur

Kenntnisnahme an den Richter zu Landau, vom Herzog persönlich unterschrieben. Nach erfolgter Investitur sollte Auer wieder vor dem Rat wegen der Posseß erscheinen und dann die Pfarrei Gottfrieding frei resignieren.

Der Vertrag zwischen dem ja inzwischen verstorbenen Otteringer Pfarrer Christoph Cronweider (Cronwitter) und Georg Schebel wurde im Namen des Fürsten für unrechtmäßig und nichtig erklärt, weil er der Rechtsordnung widerspreche und Simonie – verbotener Kauf geistlicher Ämter – sei. Außerdem habe letzterer auf die von den Räten gestellten gewöhnlichen und schlichten, einfachen Fragen, „die ain yedes khindt zu acht oder zehen jarn als ain catechumenis [= Katechismusschüler] billich wissen und khönden soll, in unserm christlichen catholischen glauben weder latein (dessen er khains khan) noch teutsch mit dem wenigsten ze antworten gewist“.

Auf die Frage nach der Zahl der Sakramente gab Schebel den Bescheid, es gebe nur eines bzw. eines, „das Cristus bevolhen“, also eingesetzt habe, nämlich „corpus suum accipere“, seinen Leib zu empfangen. Wieviele und welche die christlichen Glaubensartikel, ferner die Zehn Gebote seien, „deren khains ist von im verantwort“ worden. Es herrschte also bei ihm vollständige Unkenntnis im religiösen Grundwissen.

In der „erfarung aber die seinethalben mit allem vleiß“ eingezogen wurde, hat sich herausgestellt, daß er ein Ordensgeistlicher und Profeß des Klosters Au am Inn war. Gleichwohl sei er viele Jahre „cum pernicioſa et canonibus minime permissa licentia hin und wider vagirt“ – sei also mit verderblichen und geringwertigen kirchenrechtlichen Erlaubnis hin und hergezogen, und habe „sich an etlichen orten als ain Zwinglianum und sacramentarium erzaigt“, demnach die Glaubensrichtung Zwinglis vertreten.

Der Herzog verhehlte an dieser Stelle eines Schreibens an den Regensburger Bischof vom 21. April 1558 nicht seine Verachtung und sein Bedauern über Verwirrung und Einfalt „bey solchen ungeschickhten leuthen, die von ainem jeden windt, ja wie sy ain yedes teütsch tractetel [= Traktätchen, Schriftchen] lesen, bewegt werden“. Nicht verwunderlich sei es zu hören, „daß sy heut ain irrthum, morgen ainen andern leeren und also zu vilfeltigen hochverderblichen und schedlichen khezereien ursach geben, die weil sy khain iudicium [= Urteil] verstandt oder fundament [= Grundkenntnis]“ hätten, „vilweniger wissen, was sy thuen“.

Es sei Sache des Bischofs „vernünftiglich“ zu erwägen, ob ein solcher Bewerber zu dulden oder ob ihm ohne erlangte Absolution vom Glaubensabfall und weitere Dispens von den Ordensgelübden Seelsorgeämter formgerecht zu überlassen seien bzw. ihm die Pfarrei Ottering oder eine andere verliehen werden solle.

Während nun dieser Schebel „inhabilis“ – ungeeignet – sei, so daß man ihm die Pfarrei nicht übertragen mochte, stünden dem auch rechtliche Gründe entgegen. Seine Anforderung sei nicht in der schuldigen Art und Weise geschehen, sondern die Pfarrei erst durch den Tod Pfarrer Cronwitters am Samstag nach Mariä Verkündigung [= 26. März] in päpstlichem Monat frei geworden. Dies bewirke den althergebrachten Rechtsanspruch des Herzogs auf eine Präsentation, „damit auch das pfarrvölckhel derorten widerum mit ainem tauglichen geschickhten seelsorger versehen werdt“.

Mit der dem Schreiben beigelegten Präsentationsurkunde richtete der Herzog abschließend ein „freundtlich begern und ansinnen“ an den Bischof, er möge bei seinen Organen Entsprechendes verordnen, „damit dergleichen ungeschickhte, untauglich und verderblich schedlichen leuth khains wegs zugelassen, sonder abgewisen werden, zu verhuetung allerlay unwiderpringlichen unraths, der mit einfuehrung so viler secten, irrungen und spaltungen durch dergleichen verursacht wirdet“.

Und dann heißt es überdeutlich zur Pflicht eines Glaubenshüters: Man hege keinen Zweifel, der Bischof sei von amtswegen „zu erhaltung unseres cristlichen catholischen glaubens nit weniger als Wir zum besten gewelt“.

Schebel ließ jedoch nicht locker. Indigniert wurde im Sitzungsprotokoll des Geistlichen Rats vom 10. Mai 1558 notiert, daß dieser als Eindringling – „intrusus“ – in die Pfarrei Ottering erneut darum angehalten und Empfehlungsschreiben von vier Adligen, die dort Güter besaßen, vorgelegt habe. Es handelte sich bei diesen um Sigmund Dachsperger, Balthasar von Köllnbach zu Thürnthenning, Georg Jud von Bruckberg und Christoph Stinglhaimer.

Wiederum wurde er aber abgewiesen. Am 5. Mai hatte nämlich Urban Auer seine Investiturbestätigung beigebracht. Der Rat gab Anweisung an den Landauer Pfleger, ihn nun nach Possesseerteilung in die Temporalien einzuweisen. Wegen seiner gleichzeitigen Resignation der Pfarrei Gottfrieding war jetzt diese erledigt und die Räte verhandelten zwecks Übernahme mit Georg Gabinger, derzeit Kooperator zu St. Peter in München. Der jedoch wollte sie nicht, da „sy in dem Niderlandt zu Bayern zu weit entlegen und allein die underhaltung eines pfarrers an dem widenbaw stee“ – im tiefsten Niederbayern weitab von der Landeshauptstadt liege und pfarrlicher Lebensunterhalt nur aus der Pfarrhofökonomie bestritten werden könne. Neuer Pfarrer wurde dann mit Zustimmung des Rats vom 28. Mai 1558 Pankraz Orthmayr.

Zu dieser Zeit war immer noch die Angelegenheit auch der Pfarrei Aich virulent. In der Ratssitzung vom 21. April 1558 kam der diesbezügliche Bericht des Vilsbiburger Pflegers zur Sprache. Darin handelte es sich um Unzuträglichkeiten zwischen Pfarrer Hans Nandlstetter und dessen Kooperator Hans von Stein zu Bonbruck. Dem Pfleger wurde daraufhin befohlen, daß er „lautter und fürderlich“ mitteile, wer dieser Hilfspriester eigentlich sei, woher er komme und wo er zuvor gewesen, auch was es mit seinen Predigten auf sich habe, „die dem Pfarrer so hoch zewider“, ob er keine Änderung der christlich-katholischen Lehre und der Zeremonien vornehme, wie er sich sonst in seinem Lebenswandel in der Öffentlichkeit verhalte, auch was die Ursache dafür sei, daß „die paurn dermassen mit gwalt ob [= zu] im halten“.

Wie aus dem Folgenden hervorgeht, war die Auseinandersetzung der beiden Geistlichen zu einer Rauferei eskaliert. Die Räte wollten vom Pfleger nämlich außerdem wissen, ob Pfarrer Nandlstetter „beweint gewest“, d. h. vom Wein betrunken war, „wie er dise rumor angefangen, oder was in sonst zu solchem bewegt habe“.

Das Ergebnis der Untersuchung wurde von Herzog Albrecht mit Schreiben vom 28. April 1558 dem Regensburger Bischof übermittelt. Dieser möge aus anliegenden Schriftsätzen entnehmen, was sich Hans Nandlstetter, „eindrungener“ – d. h. sich widerrechtlich ins Amt gedrängter – Pfarrer zu Aich, „wider hievor im ernstlich fürgehaltner verweisung auch betrohung als gar ain ungeschickhter, truziger polderischer, unbestendiger und aufrurischer, straflicher mensch“ – also wieder ein typischer Vertreter des „grobianischen“ Zeitalters – unterstanden habe. Dazu gehörte die als „ergerlich [= ärgernisgebend] verboten und sectisch neuerung in der administration [= Verwaltung, Spendung] der hochwirdigen heiligen sacrament und khirchen ceremonien“, ferner seine Lehr- und Lebensweise „zusampt seinem aufgenommen khezerischen zuegesellen, der sich nennt Hanns von Stain“.

Durch ihr Werk würden sie „ain grossen abfall von unser catholischen religion bey den armen [= gewöhnlichen] underthan, auch ungehorsam und allerlai unraths anrichten“. Aus diesen Gründen kündigte der Herzog dem Bischof an, Pfarrer und Kooperator „venckhlich“, d. h. in Gefangenschaft und gefesselt zu überschicken mit der Maßgabe, „das sy zu ewigen zeiten in Unser fürstenthumb nit mer khomen, dann wo

sy betretten werden, ist schon verordnung beschehen, das gegen inen gehandelt und wie sich gegen iredgleichen verfuere und aufwiglern geburt“. Auch dieser Brief schließt mit der erneuten Mahnung, die Diözesanleitung möge die Verwendung von untauglichen Priestern – „dergleichen pueben“ – abstellen, da von ihnen „aller unrath und letstes [= letztlich] verderben [für] Unser landt und underthanen zu gewarten“ sei.

Der gleichzeitig an den Pfleger hinausgegebene Befehl des Herzogs lautete dahingehend, daß dieser „die verfuereischen zween paffen“ unverzüglich „venckhlich annehmen, auf ainen kharren schmiden“ lassen und samt beigefügtem Schreiben nach Regensburg „wolverwart“ überantworten solle, wobei ihnen der Landesverweis auf ewig bekanntzugeben war. Für die Mißwirtschaft im Pfarrhof Aich wurden Nandlsetter bzw. dessen Bürgen haftbar gemacht. Besitz und Einkommen sollten auf bestimmte Zeit zwecks Abdeckung der Ansprüche mit Arrest belegt bleiben.

Wie bereits in anderem Zusammenhang gebracht, waren bisher verschiedene Leute aus anderen Pfarreien, wo man ihnen den Empfang der Kommunion unter beiden Gestalten verweigert hatte, dazu nach Bonbruck gegangen. Auch im Taufritus hatten beide Kleriker Änderungen vorgenommen, wie ja auch der nachfolgende Pfarrer in der Visitation von 1559 erklärt hat, dem Hörensagen nach habe man zu Aich einem „türkischen“ Glauben angehangen.

Das durch den Vilsbiburger Pfleger eingesandte Salbuch über die Besitzungen und Einkünfte der Pfarrpfünde sollte laut Anweisung vom 16. Juni dem neuen Pfarrer zugestellt werden. Dies war Adam Pleckhl, bisher Kooperator zu St. Moritz in Ingolstadt, auf Empfehlung des adeligen Herrn von Gumpenberg. Examiniert durch den Münchener Hofprediger, wurde er für „guett catholisch und zimblich [= geziemend, gebührend] gelet“ befunden. Wie wir aber schon gehört haben, erwies es sich als recht schwierig für ihn, seine Pfarrangehörigen wieder zum traditionellen Bekenntnis zurückzuführen.

Wo eine „gewöhnliche“ Amtsenthebung der Behörde nicht mehr als ausreichend erschien, griff man zu schärferen Methoden. So hatten sich – wie geschildert – Pfarrprediger, Schulmeister und Cantor zu Frontenhausen in der Diözesanvisitation von 1559 als führende Vertreter der „Neuen Lehre“ erwiesen, die zudem viele Leute aus der weiteren Umgebung anzogen und in Zusammenkünften „Winkelpredigten“ hielten sowie die Schuljugend entsprechend beeinflussen.

Aus dem Bericht der Visitatoren über den Pfarrer von Frontenhausen entnahmen die Räte unter anderem, daß der Prediger Jacob Thalhamer, der Schulmeister Nicolaus Eybeckh, der Cantor Caspar Hapfinger, die Frontenhausener Achaz Schneider und Hans Schuester, ferner Leonhard Weber von Reisbach „sektische neuerungen lernen und auspraitten sollen“. Aus diesem Grund hatte sie der Herzog bereits verhaften und nach München in das staatliche Gefängnis, den Falkenturm, bringen lassen.

Auf die Vorwürfe angesprochen, kam man zur Erkenntnis, daß „obgenannter predicant, item schneider, schuester und weber nit so gar irrig oder halstärig“ seien, weshalb man sie nach ernster Ermahnung wieder entlassen hat. „Aber die zwen, nemlich schuelmaister und cantor, weil sy zu christlicher erzeuchung der jugent nichts wert und gar sectisch sind“, traf allerdings der Landesverweis.

Tonsur und priesterliche Kleidung

„Tonsur“ war früher das den Kleriker vom Laien unterscheidende Standeszeichen. Sie wurde noch vor einem Jahrhundert in der Weise erteilt, daß dem Weihekandidaten vom Bischof oder einem anderen Berechtigten das Haupthaar an fünf Stellen abge-

schnitten („geschoren“) wurde; daran schloß sich dann die Übergabe des geistlichen Kleides.

Seit dem 4. Jahrhundert hat man nach dem Vorbild von Mönchsorden auch beim Säkularklerus die Tonsur als Zeichen der Weltentsagung und vollständigen Hingabe an Gott verstanden. Von einer totalen Rasur des Hauptes gelangte man dann zu einer Praxis, die nur an der Kalotte eine Tonsur vornahm und einen Haarkranz stehen ließ. Erstere Stelle hatte aber regelmäßig nachgearbeitet und freigehalten zu werden.

Entsprechend ihrer Bedeutung verband die Kirche mit der Tonsur weitgreifende rechtliche Wirkungen. Wer sie in rechtmäßiger Weise empfang, hörte auf Laie zu sein und wurde dem Stand der Kleriker eingereiht. Somit erhielt der Tonsurierte die jedem Laien absolut entzogene Fähigkeit, kirchliche Benefizien zu erwerben und an der Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion tätigen Anteil zu nehmen. Ferner erlangte er damit das Recht auf die Privilegien des Klerus. Das Tridentinische Konzil knüpfte jedoch daran verschiedene Bedingungen ordnungsgemäßen Erwerbs. Die Konzilsverpflichtung, Tonsur und klerikale Kleidung zu tragen, erstreckte sich auf alle Inhaber der Höheren Weihen, wie auch auf jene mit Niederen, die sich im Besitz eines Benefiziums befanden. Aber auch schon vorher wurden Haltung und Disziplin eines Geistlichen daran gemessen, ob und wie er sich im äußeren Habitus seinen Seelsorgebefehlen gegenüber gezeigt hat. Die Protokolle der Diözesanvisitation von 1559 geben wieder genaue Auskunft.

Die weit überwiegende Zahl unserer Kleriker hatte sich seinerzeit darin nichts zuschulden kommen lassen. Wie auch sonst gab es aber Ausnahmen. „Non habet tonsuram“ heißt es erstaunlicherweise beim Hofdorfer Pfarrer Wolfgang Holtzner; auch sein Amtsbruder in Haidlfing, Jodokus Scheneck, hatte keine, allerdings seiner Angabe nach „propter infirmitatem“ – wegen Krankheit.

Von Stadtpfarrer Johann Staindl in Dingolfing steht zu lesen: „Trag sein pristerliche claidung, hat aber kain tonsur“. Zu dessen Kooperator Johann Seiringer merkte der Protokollführer an: „Hat sein tonsur naturaliter, quia calvus“ – Er trage sie wegen Kahlköpfigkeit naturgemäß, doch sei er „sonst nit priesterlich beklaidt“, war aber noch nicht ein Jahr geweiht. Keine Tonsur besaßen ebenfalls der Dingolfinger Pfarrprediger Wolfgang Sailer, dann der Kollbacher Pfarrvikar Johannes Gunshamer.

Breviergebet und Geistliche Lesung

Eine weitere kirchliche Forderung an den Priesterstand betraf die regelmäßige Observanz der Tagzeiten, die ihm vorgeschriebene Lesung des „Breviers“. Darunter versteht man seit den Zeiten Papst Gregors VII. eine Sammlung von Gebetsformularen nichtsakramentalen Charakters („breviarium Romanum“), welche zu dem öffentlichen, nach Tag und Stunde festgesetzten Gebetsgottesdienst der Kirche dienen. Als besonderer Teil der Liturgie soll damit durch den Mund der Geistlichen vor Gott der Glaube bekannt, ihm das schuldige Lob dargebracht und alle Anliegen vorgetragen werden. 1568 publizierte Papst Pius V. eine seither gültige neue Form des Breviers.

Von den frühesten Zeiten an hielt der Klerus das Breviergebet gemeinschaftlich in der ihm jeweils zugeschriebenen Kirche ab. Noch im späten Mittelalter versammelten sich dazu im Chorgestühl des Altarraumes, im „Presbyterium“, die bestallten Pfarrer, Hilfspriester und Benefiziaten, wie uns gerade die überlieferten Stiftungsbriefe letzterer immer wieder bestätigen. Späterhin akzeptierte man – wie heute auch – das privat gelesene Breviergebet, verlangte aber stets streng dessen Vollzug. Papst Pius V. ver-

ordnete zudem, daß säumige Kleriker entsprechend ihrem Verschulden Einbußen am Gefälle des Benefiziums hinzunehmen hatten.

Die Verhältnisse in unserer Heimat äußern sich wieder in den Aussagen des Pfarrklerus vor den Visitatoren von 1559. Die meisten Einträge melden unter der Formulierung „Pet seine horas“ die Erfüllung des kanonischen Stundengebets. Pfarrer Paulus Fabri von Tunding entsprach allerdings nicht allen diesbezüglichen Anforderungen: „Sagt, er pet seine horas canonicas, wie aber aus seinem reden verstanden, unfleißig genug“. Als nachlässig darin erwies sich ferner der Loichinger Pfarrer Georg Bernkopf: „Pett zu zeiten, aber nit alwegen seine horas“.

Der – wie schon geschildert – sein Priestertum traditionellen Charakters nicht mehr lebende Pfarrprediger Thalhamer in Frontenhausen hatte auch vom Brevier Abstand genommen, betete bloß noch ohne innere Anteilnahme nach außen hin und gab dies sogar offen zu: „Pett sovil er auswendig kan, gsichts halben, sonst nit“. Ähnlich verhielt sich Benefiziat Johannes Kraptnr in Marklkofen: „Sagt, er pett allein die psalmen, aber das widerspil [= Gegenteil] hat man aus den interrogatorien [= Befragungen] verstanden“. Der Kooperator in Binabiburg, Petrus Grandinger, betete zwar seine Tagzeiten, aber nur „nach gelegenheit der zeit“.

Soweit erwähnt, fand zum Breviergebet etwa die Freisinger Ausgabe Verwendung. Dies war so in Dingolfing, Reichlkofen und Binabiburg der Fall. Ein römisches Exemplar besaß der Loichinger Kooperator Leonhard Saltzhueber, gab jedoch an, er wolle künftig das Regensburger lesen. Das römische Buch verwendete auch der Pfarrer von Veitsbuch, Thomas Silbernagel, wie erinenrich zu Rom ordiniert. Die Regensburger Diözesanausgabe gebrauchten ferner Pfarrer Andreas Täberl von Loizenkirchen und Pfarrer Georg Pilsell von Gerzen. Der zu Dillingen ordinierte Pfarrer Adam Plöckl in Aich „pett seine horas aus dem Augspurger“.

Fastengebot

Als ein äußeres Zeichen traditioneller Gesinnung wurde im Zug der katholischen Reform immer wieder die Einhaltung der kirchlichen Fastengebote hervorgehoben. Bei den Neugläubigen galten sie demgegenüber nicht mehr, weil diese ja alle „Guten Werke“ als nicht heilsnotwendig ablehnten.

Die Regensburger Diözesanvisitation von 1559 versuchte sich durch spezielle Befragung der Geistlichen zu diesem Thema Aufschluß über die tatsächlichen Verhältnisse zu verschaffen. Aber längst nicht alle äußerten sich dann auch dazu.

Kooperator Wolfgang Stihenpockh in Ottering sagte nur kurz, er halte das Fasten ein – „ieiunium observat“. Ähnlich heißt es bei Pfarrer Johann Osterreiter von Leiblging nur „ieiunat“. Auch Pfarrer Christoph Pachmayr von Griesbach und der Reibacher Benefiziat Lucas Reichenmayr hielten sich „in vassten priesterlich“, ebenso Pfarrer Mag. Erasmus Gratter von Frontenhausen: „Helt die vassten“. Das selbe war bei Pfarrer Christoph Hölztl von Vilsbiburg und seinem Kooperator Balthasar Fabri der Fall. Außerdem befolgten in diesem Punkt die altkirchliche Praxis: Pfarrer Georg Pilsell von Gerzen, Pfarrer Johann Huger von Binabiburg und sein Kooperator Petrus Grandinger, Pfarrer Sigismund Koppenwaldner von Gaindorf, Pfarrer Adam Plöckl von Aich sowie Pfarrer Heinrich Grueber von Seyboldsdorf.

Geistliche Lektüre

Zu seiner eigenen Andacht, Erbauung und geistig-geistlichen Fortbildung war dem Klerus das Lesen entsprechender Literatur vorgeschrieben. Daraus sollten die Priester

ferner für Predigtstätigkeit und Sakramentenverwaltung die notwendigen Kenntnisse beziehen.

Die Mühldorfer Bischofssynode von 1553 befaßte sich in Kapitel 5 des beschlossenen Mandats ausführlich mit der geistlichen Lektüre. Die Pfarrer und Prediger sollten vorzugsweise die Postillen von Eck, Nausea, Hofmeister oder Ferus haben oder doch wenigstens eine über die kirchlichen Festzeiten und die Heiligen. Daran hätten sie sich, namentlich jene am Land – „auf dem gey“ – genau zu halten. Äußerstenfalls sollten sie, bis man eine gemeinsame Postille vereinbart habe, die zu Augsburg erschienenen „Epitome“ von Fabri oder auch das Werk von Nausea gebrauchen.

Wie das im einzelnen befolgt wurde, ist nicht mehr in Erfahrung zu bringen. Zum Beispiel hat der Geistliche Rat dem um die Posseß einkommenden Dingolfinger Stadtpfarrer Hans Staindl, nachdem er im Examen nur mittelmäßig bestanden hatte, befohlen „hinfuran vleissig zu studirn“ d. h. zuhause durch Lektüre seine Kenntnisse zu erweitern.

In der Visitation von 1559 haben dann wieder mehrere Kleriker zu ihrer geistlichen Lesung Stellung genommen. Pfarrer Ludwig Auer von Steinbach gab an: „Studiert auf die predig [und] pro exercitio [= zur Übung]“. Von Kooperator Wolfgang Stihnpockh in Ottering heißt es: „Interdum studet“ – Er studiert zwischenzeitlich. Pfarrer Paulus Fabri von Tunding „list pro exercitio die bücher obgemelt“, nämlich Eck, Wicelius, Hofmeister, also nur katholische Autoren. Auch der Pilstinger Kooperator Christoph Kriegl „studiert“ und der Loichinger Kollege Leonhard Saltzhueber „studiert pro exercitio oder“ – zum Ausgleich – „spilt mit dem pfarrer im prett“; die beiden waren wohl Schachfans. Pfarrer Johann Osterreiter von Leiblfing „solet aliquando legere, et delectationis causa ambulare“ – pflegt bisweilen zu lesen und zur Aufheiterung spazieren zu gehen.

Pfarrer Johannes Hueber von Englmannsberg „praucht sich pro exercitio seiner püecher, darin er leß“. Pfarrer Christoph Pachmayr von Griesbach „studiert bisweilen“; auch Pfarrer Mag. Erasmus Gratter von Frontenhausen „interdum studet“. Von Pfarrer Heinrich Grueber in Seyboldsdorf steht im Protokoll: „Underweilen list er etwas“. Im Augustinereremitenkloster Seemannshausen gab es sogar eine den Konventualen zur Verfügung stehende Bibliothek, von der es heißt: „Sovil aber die liberey [und] wolerpauung des closters betrifft, ist die sach nach dem bessten angericht, wie der augenschein solches mit sich bringt“.

Wie wir schon bei Behandlung der Predigtgrundlagen erfahren haben, herrschte vom Bücherbesitz her gesehen bei unseren Geistlichen kaum Mangel. Die damals gemachten Erfahrungen ließen jedoch sowohl im altkirchlichen wie im neugläubigen Sinn sehr zu wünschen übrig. Man gewann ganz offenbar mehr Verwirrung als Sicherheit in Theorie und Praxis. Unsere zahlreichst beigebrachten Beispiele und Belege sprechen da eine eindeutige Sprache: Es stand schlimm um die religiöse Bildung der damaligen Geistlichkeit. Damit erlitt aber auch die ethische und moralische Einstellung der Priesterschaft ihren Schaden.

Äußeres Ansehen

Der Klerus sollte nach dem Ideal ein Vorbild für die Gläubigen abgeben. Davon war man zu jener Zeit allgemein recht weit entfernt. Das Ansehen der Geistlichen bei den Laien und untereinander lag sehr danieder. Schimpf und Spott waren an der Tagesordnung, sowohl verbal als besonders auch über die gegnerischen Schmähschriften und polemischen Flugblätter verbreitet.

Vor Ort erfahren wir etwa, daß 1507 der Dingolfinger Stadtschreiber Sigmund Silberschneider den hochwürdigen Herrn Stadtpfarrer einen „herentrunen [= heer-entronnenen, fahnenflüchtigen] man und ehrendieb“ nannte. So ging es das ganze 16. Jahrhundert hin „grobianisch“ zu und endete noch 1600 mit drei, durch das hiesige Pfeggericht abgestraften Vorfällen. Als „einen losen hundspfaff“ bezeichnete der Bäcker Daniel Pollmüller den Benefiziaten Bernhard Khlezler, als ein „pfaffenricht und bankert“ der Bierbräu Balthasar Dietenauer den tatsächlich unehelichen Priestersohn Urban Wallner bei dessen Primizfeier und in Anwesenheit des Regensburger Weihbischofs, schließlich der Dingolfinger Bierbräu Sebastian Hallingfurner den Sohn des Pfarrers zu Steinbach, Hanns Adam Sax, bei einer Hochzeit zu Hagenau „ohn alle ursach an die 20mal einen bankert und diebsbankert“.

Keinesfalls verbessert wurde das priesterliche Ansehen durch interne Streitereien, die vor den Augen der Gläubigen ausgetragen wurden.

Vorfälle in Dingolfing charakterisieren die Zustände, die Pfleger Ernst Romung in einem Schreiben an die Regierung vom 28. August 1608 erwähnte. Es ging zuerst allgemein um die Benefiziaten, die seiner Meinung nach im geistlichen Dienst dem Pfarrer unterstellt und gehorsam sein sollten. „Wover diß nit ist, so geben sie weder umb ain pfarrer noch weniger denn pfleger und halten sich sonst so ungebührlich, leichtsinig und unprüesterlich, daß sich der gemain mann merer ergerst als ain guetes exempel [= Beispiel] nimbt. Inmassen solches vor meiner alherkhunft alhie genuegsamb erfahren worden, daß vorige pfarrer und beneficiaten imerzue, jha gar zu khirchen ungescheuht vor dem volck miteinander gezanckht und allerlai ergerliche widerwilligen hehebt, also das deßwegen der gotsdienst bißweiln zu spat angefangen und die leüth warten müessen, bis sie zuvor ire greinhändl inder khirchen miteinander außdragen“.

Verhalten im öffentlichen Leben

Zu dieser Mißachtung des Klerus haben zwei Faktoren wesentlich beigetragen. Die Abminderung des geistlichen Standes in der „Neuen Lehre“ zog das Priestertum aus der Aura des quasi Himmlischen und Sacrosancten in die Niederungen der Alltagswelt. Die Unbildung, oft grobschlächtige Wesensart und weitere als pejorativ empfundene Lebensweisen stießen ab, raubten Autorität und stellten deswegen wieder den zu „Höherem“ Geweihten auf eine Stufe mit Nachbar Hinz und Kunz.

Kirchenleitung und Staatsbehörden waren davon durchaus unterrichtet. Diverse bischöfliche Erlasse suchten Besserung herbeizuführen; sie blieben Papier. Für das Bistum Regensburg etwa erfolgten oberhirtliche Erlasse als Disziplinar-Verordnungen 1510, 1588 und 1605. Interessanterweise fehlen während der „dunklen“ Jahrzehnte derartige offizielle Ermahnungen als es von der Kirchenleitung bis hinab zu den Hilfsgeistlichen disziplinar sehr im argen lag.

Die Mühldorfer Beschlüsse von 1553 forderten die Geistlichen, um sie zu einem mehr priesterlichen Leben anzuhalten, auf, daß sie die Hl. Schrift fleißiger lesen, Müßiggang meiden, ihren Pflichten in Seelsorge und Sakramentenverwaltung besser nachkommen sollten. Dann sollten sie sich in Kleidung und Tonsur priesterlich halten, „die bärt nit tragen“ und aller ärgernisgebenden Gesellschaft, „offner tafern und wirtshäuser, auch des überweinen[s] [= exzessiven Weintrinkens] sich enthalten“. Doch bewirkten diese Ermahnungen keinen durchgreifenden Nutzen.

Die Visitation von 1559 hat dann ein klares Bild der konkreten Verhältnisse vor Ort erbracht. Unser Betrachtungsraum bietet von daher genügend Belege, um auch hier die ungünstige Lage zu dokumentieren.

Im Blickwinkel der Visitatoren befanden sich laut Frageschema vorzugsweise Besuch und Aufführung in den lokalen Kommunikationszentren, den Bräuhäusern und Gaststätten. Hier in den Wirtsstuben fanden zudem jene weltlichen Feiern des bürgerlichen wie ländlichen Lebensbrauchs statt, zu welchen auch die Ortsgeistlichen berufen oder ungerufen erschienen. Anlässe, sich hier unstandesgemäß zu benehmen, fanden sich leicht. Die Visitatoren kannten solche natürlich, die Antworten der Befragten haben sie auch uns überliefert.

Beginnen wir mit jenen Aussagen, die – sofern zutreffend – über noch konformes Verhalten berichten. Pfarrer Wolfgang Holtzner von Hofdorf bekannte etwa: „Khom wenig in die wirtsheuser und helt sich auf den hochzeiten wol“. Pfarrer Johann Weiß von Martinsbuch gab an: „Gee zu zeiten in die wirtsheuser, tantzt nit, hat ain köchin, lasts je auf die hochzeit geen“; wie noch zu erörtern bestand zwischen beiden ein eheähnliches Verhältnis. Bei Pfarrer Urban Auer von Ottering heißt es, Wirtshäuser betrete er nicht – „tabernas non ingreditur“, bei Pfarrer Johannes Osterreiter von Leiblfing: „Aliquando ingreditur taberna, et hoc nisi vocatus“ – Manchmal geht er ins Wirtshaus und das auch, ohne eigens berufen zu sein. Pfarrer Johann Eysenmann aus Pilsting „get in die tafern und hochzeiten zu erlichen leuthen“.

Auch Christoph Pachmayr, Pfarrer zu Griesbach, „komb in kain wirtshauß, get wol auf die hochzeit, tantzt aber nit“. Anders Pfarrer Mag. Erasmus Gratter von Frontenhausen: „Tabernas ingreditur interdum, nuptias non visitat“ – Gasthäuser betrete er bisweilen, Hochzeiten besuche er nicht. Auch der dortige Kooperator Laurentius Ostner „geet in kain wirtshauß, auch nit auf die hochzeiten“. Benefiziat Johannes Kraptnr zu Marklkofen werde laut eigener Angabe „zu zeiten bezechet [= betrunken], gee in die hochzeit, tantzt aber nit“.

Von Pfarrer Christoph Hölzl in Vilsbiburg wurde im Visitationsprotokoll notiert: „Ist kein tabernarius [= Wirtshausläufer], get in die hochzeit, gibt aber nit ergernus“. Ganz ähnlich lautet der Eintrag bei seinem Kooperator Balthasar Fabri: „Get zu zeiten in die hochzeit und wirtsheuser on ergenuß. Bei Pfarrer Georg Pilsell in Gerzen steht: „Helt sich in tafern und hochzeiten unverweislich“. Sein Kooperator Leonhard Pulstel „get weder in die wirtsheuser noch auf die hochzeiten“. Der Binabiburger Kooperator Petrus Grandinger gab seinerseits zu Protokoll: „Wann er beruefft, get er in erlich hochzeit und ladschafft, gibt aber nit ergernuß“.

Hier wie anderswo mag eine solche Aussage recht subjektiv geprägt gewesen sein; doch wurde sie damals ohne weiteres hingenommen. Dies gilt außerdem von der Angabe des Gaindorfer Pfarrers Sigismund Koppenwaldner: „Ist kain tabernarius, halt sich auf den hochzeiten wol“. Und auch Pfarrer Heinrich Grueber von Seyboldsdorf „get nit in die wirtsheuser. Khompt auf die hochzeit, tanzet aber nit“.

Dem äußeren Anschein zufolge war also unserem einheimischen Klerus in Bezug auf übertriebenen Gasthausbesuch kaum etwas vorzuwerfen. Von Interesse ist aber noch der Hinweis von Pfarrer Adam Plöckl in Aich, der – wie geschildert – nach staatlicher Amtsenthebung seines Vorgängers es recht hart mit den Neugläubigen seines Sprengels hatte: „Khom in kain wirtshauß, denn er trau den paurn nit“. Unbegründet war seine Vorsicht nicht, wenn man dazu das früher beschriebene Schicksal des Gottfriedinger Pfarrers Achaz Gaibinger zum Vergleich heranzieht, der bekanntlich im Verlauf eines religiösen Disputs von einem Pfarrangehörigen im Wirtshaus erstochen worden ist.

Auch andere Kleriker blieben, aus welchen Motiven auch immer, anstatt ins Gasthaus zu gehen, lieber zuhause. Als Abstinenzler gaben sie sich dabei nicht zu erkennen. Als bezeichnendes Beispiel darf Pfarrer Johannes Huger in Binabiburg gel-

ten: „Get nit in die tafern oder hochtzeit, zecht anhaimbs“. Ihm tat es gleich Stadtpfarrer Hans Staindl in Dingolfing: „Wird bisweilen bezechet, aber selten“. Der Loichinger Pfarrer Georg Bernkopf sagte entsprechend über sich: „Sey kain tabernarius, werd aber zu zeiten vol und trunckhen“, was ihn offenbar nicht weiter bedrückt hat. Schüchtern äußerte sich dagegen der Gerzener Kooperator Johann Nidermayr. Er halte sich zwar sonst priesterlich, „werd gleichwol zu zeiten bezechet, aber gar selten“.

Der Wirtshausaufenthalt von Geistlichen und deren dabei eventuell zu munteres Verhalten mag kirchlichen und besonders weltlichen Behörden mißfällig erschienen sein. Das Pfarrvolk hat offenbar daran allein noch keinen besonderen Anstoß genommen. Anders verhielt es sich mit – authentisch überlieferten – Vorfällen, die Personen- und/oder Sachschäden hervorriefen oder Ehre und Prestige von einzelnen Leuten, Familien oder des Gemeinwesens betrafen. Erst solche Vorkommnisse geben der heutigen Sicht auf die historischen Zustände das charakterisierende Relief. Sie sind wegen der Treue zur tatsächlichen Geschichte unserer Heimat nicht zu unterschlagen, sondern vielmehr objektiv darzustellen.

Der Fall Stadtpfarrer Spinner

Dies gelingt allerdings nur, wenn die Vorfälle von mehreren Seiten aus genügend dokumentiert wurden, wie es zum – abschreckenden – Beispiel über den Dingolfinger Stadtpfarrer Stephan Spinner geschehen ist. Ihn hatte der Rat im Frühjahr 1563 nach der Flucht des Vorgängers Hans Staindl wohl oder übel aufgenommen. Am 24. November des gleichen Jahres aber mußte folgendes an die Regierung gemeldet werden. Kammerer und Rat der Stadt seien aufgefordert worden, über den Lebenswandel ihrer Priester zu berichten, weil „das von nöthen sein will diser orton ein catholischen tapfern priester“ zu haben, damit „das volckh im gehorsam der christlichen khirchen erhalten und der teglich wachsenden secten mit rainer ungefelschter lehr, auch unschuldigen guetten wandl und exempl ernstlicher were“.

Spinner habe sich bei Amtsantritt erboten, „sich eines erbern und priesterlichen wesen und wandls zu gebrauchen“. Jetzt sei aber zu melden, „daß er, herr pfarrer, seinem zusagen wenig nachkhombt noch sich seinem ambt und priesterlichen wandl erberlich und gemeß erzaigt“. So habe er von Georgi (23. April) bis jetzt nicht mehr als vier oder fünf Predigten gehalten, obwohl gegenwärtig kein Pfarrprediger zu bekommen sei. Auch was die anderen Gottesdienste anbelange, werde nur wenig berichtet.

Als Grund für die Misere gab der Rat an, daß „er, herr pfarrer, mer und öfter in den wirtsheusern dann in der kirchen oder pfarrhof gefunden werdet, dazue in voller und bezechter weiß, so etliche mal beschehen“. Ferner sei er für „beß und muetwillig rumorshandlungen, hie und andrer orton angefangen und one ursach fravenlich [= frevelhaft] geüebt“, verantwortlich. Dafür gäbe es auch wahrheitsgetreue Belege.

Erst kürzlich sei der Pfarrer „in bezechter weiß bei nechtlicher weil unsers mitbürgers Anndren Tanners nachgelassner wittiben an die fenster khomen, eines ausgehebt und in die stuben geworfen und dann die hausthier geöffnet und der camer zugeilt, also das die wittib sambt iren töchtern zu ainer andern thier aus und zu iren inman [= Mieter] Philipen Hofstetter, kürsner, entweichen müessen“.

Auch der herzogliche Pfleger wußte nichts besseres zu berichten, wie er unterm 22. November 1563 in seiner Stellungnahme schrieb. Was des Pfarrers Lebenswandel betreffe, „ist menigelig [= allgemein] in der stat Dinglfing bewisst, das er warlich mit

villfältiger leüchtverdighkait der weibsbilder beschrait [= dem Vorwurf des mißbräuchlichen Umgangs mit der Weiblichkeit ausgesetzt] und darzue aus überflug weins [= im Weinrausch] etlich mal rumorischer weis betreten worden sei“. Er warte aber sein Amt so weit aus, daß keine Beschwerden kämen. Im übrigen höre er über die andern Pfarrer seines Pfliegerichts nichts Unprieſterliches; nur der Pfarrer von Kollbach, „der wil im zu zeitn mit dem dringken zuvil thun“.

Stephan Spinner war aber vor seiner Pfarrrszeit Prediger in Dingolfing gewesen und hatte schon damals nicht gutgetan. Jetzt kam durch den Bericht des herzoglichen Richters und Kastners zu Reibach, Veit Zachreis, ans Licht, was sich dort am Sonntag, den 13. Dezember 1562, zugetragen hat, mitten im Advent, der damals streng vorgeschriebenen Fasten- und Rüstzeit vor dem Hochfest Weihnachten. Und so lautete die vom 19. Dezember datierte, schier unglaubliche Mitteilung über den Vorfall:

„Sein herr Steffan, predicant, Hanns Mair, procurator [= Gerichtsanwalt] und Michael Kharrer, ir fuerman, all drey von Dingolfing uber nacht bei Sebastian Harlander, hofwiert alhie zu Reispach, gelegen“. Dort nun hätten sie „eines burgers alda, Bernhart Messerschmidt genannt, hausfrauen [= Ehefrau] durch benenten fuerman zu sich berueffen lassen und mit derselben, wie ich in gueter erfahrung bin, sich dermassen die ganze nacht in trunkenhait und aller anderer unzucht gehalten, das reverendo [= mit Verlaub] schäntlich vom grundt davon ze schreiben ist“.

Ohne das freiwillige Mitwirken der Messerschmiedfrau, die den Herren sicher schon vorher einschlägig bekannt gewesen sein muß, wäre die Ausschreitung so bestimmt nicht möglich geworden. Aber es sollte sogar noch schlimmer kommen.

Zudem hätten die drei einen Bauersmann, Hanns Obermair von Englmannsberg, der gerade beim Harlander gezecht habe, „mit austrinkung eines ganzen khopf [= Liter] Weins benötigen wollen“. Als sich der Bauer dies verbat, obwohl das meiste schon ausgetrunken war, hätten sie ihm den Rest „in das angesicht gegossen und mit ime zu rumorn angefangen“. Erschwerend kam hinzu, daß die Auseinandersetzung stattfand, als diesen Sonntag die „fürstliche Freiong“, d. h. das besondere Friedensgebot für die Feiertage, seinen Anfang genommen hatte.

Während der folgenden Rauferei hätten sie dem Bauern „ain wundtschaden in den khopf zuegefuegt, auch ime dermassen mit einer fürpanckh [= Sitzbank] in die prust und zu boden gestossen, das er lang unverwusst [= besinnungslos] gelegen“ sei. Als sie nun Montagfrüh weg- und heimgefahren wären, hätten sie die Messerschmiedin zu sich auf ihren Karren gesetzt und gegen den Willen ihres Ehemanns öffentlich durch den Markt hinaus, ja sogar mit sich geführt. Dieser sei ihnen weit vor den Markt hinaus nachgekommen, habe „sein hausfrau etliche mal bei dem gwandt genommen und vom kharen herab reissen wellen, sy ine mit schlahen von inen getriben, wie dann gedachter predicant gar vom kharen gesprungen und ime, den messerschmidt mit plosser wehr [= offener Stich- oder Hiebwaſſe] nachgeloffen [sei] und von sich gejagt [habe]“.

Dagegen wäre durch den Messerschmied vor dem Reibacher Richter Klage erhoben worden, „aber sein hausfrau welle er nit mer annemen“. Der Tatbestand wurde eidlich bestätigt durch die Wirtsleute Sebastian und Christina Harlander, deren Knechte und Mägde, ferner durch Christoph Hofstetter, Prokurator zu Marklkofen, Andre Felbeckh, Bürger und Krämer zu Reibach, und Hans Gerstmair, Bürger und Prokurator zu Dingolfing.

Man kann sich unschwer vorstellen, daß durch solche Exzesse „die ganze burgerschaft zum höchsten verpittert“ war, wie Regierungskanzler Dr. Wolfgang Viehpeck, vom Vorgang unterrichtet, an den Herzog schrieb. Dieser wollte Spinner deswegen

auch die Posseß als Pfarrer verweigern. Es fand sich jedoch kein Bewerber, obwohl dessen Befehl vom 9. Dezember 1563 lautete, man solle sich um einen anderen Priester umsehen.

Aus einem Schreiben Herzog Albrechts an die Landshuter Regierung vom 26. März 1564 geht dessen Meinung über den hauptsächlichen Grund der Verfehlungen Spinners hervor: „Weil Wir aber bericht, das solch sein ungeschickhts thun am meisten daher ervolgt, das er in ainem offnen wirtshauß zu khost gangen“. Das Verlangen des Fürsten ging deshalb dahin, „das er derselben furohin abstee und ime [= sich] aintweder die speiß und tranckh zu hauß tragen lasse oder aber sich bei ainem erbarn und unverdecktlichen burgers volckh in die khost verding“. Die Regierung solle ihm ferner „auch die wirtsheuser und wöhrn [= Wehr, Waffen] auf ain jar lang bey Unser schweren straff und ungnad durchauß verbieten“. Komme er diesen Auflagen nach, „seyen Wir ime die posseß ze geben und in andere weg gnad zu erzaigen mit unge-naigt“. Man versuchte also an oberster Stelle alles, um den Pfarrer zu halten, wenn er sich nur einigermaßen akzeptabel aufführte.

Aber alle Ermahnungen an Spinner halfen nichts, obwohl es daran auch weiterhin von seiten des Fürsten und der Räte nicht mangelte. Am 13. Juni 1567 ist ein Verhörsprotokoll datiert, in welchem mehrere Personen des Dingolfinger öffentlichen Lebens über ihren Stadtpfarrer und den inzwischen eingestellten Prediger Ulrich Schroffer Aussagen machten. Sie bringen weitere Einzelheiten zum eindeutig skandalösen Lebenswandel des erstgenannten Geistlichen.

Hanns Christoph von Fraunberg zu Poxau, herzoglicher Pfleger in Dingolfing, meldete, er habe den Pfarrer öfters ermahnt, es habe aber nichts genutzt. Bei der Beredigung von Mutter und Schwester des Amtskammerers und hervorragenden Bürgers der damaligen Epoche – Neumair – sei Spinner, als man den Vorabendgottesdienst, die Vigil, halten wollte, „trunckner“ in die Kirche gekommen, habe dort „die kertzen, so ime villeicht zu klain gewesen“ – die Kirchenstiftung bezog Einnahmen aus ihrem Verkauf – „abprochen und auff die erden geworfen“. Als ihn der Neumair hernach darum anredete, habe er ihn dafür „mit groben Worten angetast und ainen lutterischen puben gescholten“.

Auch wenn, wie aus anderen Quellen wahrscheinlich, der genannte Caspar Neumair der „Neuen Lehre“ aufgeschlossen gegenüber gestanden wäre und deswegen die Opferkerzen, soweit als sein persönliches Prestige es gerade noch erlaubte, reduziert hätte, bleibt das Vorgehen des Pfarrers unentschuldigbar.

Der Stadtkammerer Sigmund Auer beklagte, daß das Weihwasser nicht durch den Pfarrer gesegnet, noch an den Sonntagen im Kreis der Gläubigen ausgespendet werde. Am Vorabend von Pfingsten sei er nicht in die Kirche gekommen. Nach Aussage anderer Leute habe er „musici bei sich im pfarrhof gehabt“ und sei „bei den pfeiffen und hackpredt gesessen“. Wegen dieser seiner „Stubenmusik“ habe er nicht mitgeholfen, die Gottesdienste zu versehen. Überhaupt komme er unter der Woche selten in die Kirche, halte sich dagegen „auff den abendt mehr weltlich dan geistlich“.

Gastgeber und Ratsmitglied Hans Memminger ließ folgendes protokollieren: Bartholomäi [= August] werde es ein Jahr, da habe der Pfarrer und der Dingolfinger Bürger Garr „bei ime zecht und zu spilen angefangen, an dem selben miteinander unainß“ geworden. Da habe der Pfarrer dem Garr, in das angesicht geschlagen und ein flammente wehr [= offene Klinge] über ime zuckht“.

Auch der Lateinische Schulmeister und Chorregent Wolfgang Arena wußte etwas über den schlechten Lebenswandel seines Dienstherrn beizusteuern: In der Woche nach Ostern sei dieser „abendts wol bezecht“ von Teisbach nach Dingolfing gekom-

men. Hier habe er vor der Kirchentreppe „mit der wehr in die stain gehauen, das feuer heraus geprungen“ sei.

Zuletzt hatte sich noch Stadtschreiber Hieronymus Kurtzpeckh gemeldet, der zur Anzeige brachte, daß der Pfarrer einmal den Wolf Dietrich „mit ainer puchsen überloffen“, ferner seine eigene Ehefrau „mit groben worten angetast und in seinem abwesen mit plosser wehr geschlagen“ habe.

Weil inzwischen auch Differenzen zwischen Pfarrer und Stadtprediger – wie schon erwähnt – aufgetreten waren, empfahl die Regierung am 26. Juni 1567, die beiden Geistlichen zum Bischof nach Regensburg zitieren zu lassen. Der Prediger verreiste jedoch alsbald und der Pfarrer kam dem Befehl auch nicht nach. Deswegen ergriff wieder die staatliche Regierung die Initiative und verbot Spinner „die offenliche tafern und wirtsheuser zechens halber“.

Er kümmerte sich allerdings darum nicht. Wie der Dingolfinger Pfleger nach Landshut schrieb, seien seit dem Verbot keine drei Tage vergangen, als der Pfarrer beim hiesigen Wirt Mätlseder den ganzen Tag erneut öffentlich gezecht habe. Nachdem er „beweint gewest“ habe er den ebenfalls anwesenden Prediger beschimpft. Auch der persönliche Einsatz des Pflegers half wenig dagegen; der Pfarrer behauptete vielmehr „seines ergerlichen zechens noch darzue befuegt“ zu sein.

Im übrigen hatte der Prediger angegeben, Spinner nehme von den Leuten zwar das Geld für Vigil- und Seelenmessen. Aber er „lige tag und nacht in wirtsheusern, trünck sich voll und unsinnig, nachmals lauf er in der kirchen hin und wider und neme die kertzen, so den verstorbenen nach kirchenbrauch angezündet werden, zerprech die und trette sie mit füesen und hab weiter ein solch gotslestern, fluechen und schelten, das nit wunder werde, das Gott umb ains solchen gottslosen menschen willen die kirchen über die haufen würfe und alles, was darin, erschlüeg“. Dies habe er seiner Amtspflicht als Prediger nach öffentlich auf der Kanzel abgestraft.

Das Verhältnis zwischen beiden Geistlichen war demzufolge vollständig zerrüttet. Der Pfleger bat jetzt am 20. Juli 1563 den Herzog um Gegenmaßnahmen, „nach dem bey disen geferlichen und mhüeselligen zeitn die bryesterschaft bey dem gemainen man one das verhasst“ sei. Unter dieser Prämisse teilte der Fürst dem Regensburger Domkapitel mit, daß er Pfarrer Spinner wegen dessen unpriesterlichen und ärgernisgebenden Lebenswandels „und das er den gemainen man ursach zum abfall und verachtung des priesterlichen standts geben mechte“, nicht länger auf der Pfarrei dulden wolle.

Der so hoch Beschuldigte floh jedoch aus der Stadt, bevor ihn die herzoglichen Visitatoren erreichen konnten. Wie aber bereits berichtet, wurde er doch gefaßt und wanderte ins Gefängnis auf der Burg Wörth a. d. Donau.

Weitere Vorfälle

Das hier geschilderte Vorkommnis war leider kein Einzelfall, wenn auch ein besonders krasser.

Als in den Jahren zwischen 1574 und 1583 diverse „Inconvenientia“, d. h. Unzuverlässigkeiten, durch Geistliche der herzoglichen Regierung in Landshut berichtet worden waren, hat die dortige Kanzlei davon eine Zusammenstellung gemacht und nach München gesandt. Darunter finden sich auch mehrere Fälle aus unserem Beobachtungsgebiet.

Ein gewisser Wolfgang Mair von Mainburg hatte sich beim Pfarrer zu Ottering als Kooperator („Gesellpriester“) verwenden lassen, „die sacramenta ministriert, khün-

der getauft, beicht gehört, das hochwürdig sacrament deß altars geraicht ec“, obwohl „er doch khain gewechter priester, sonder nur diaconus gewest“. Im Verhör von 1574 gab er vor, sein Pfarrer „habs wol gewisst, solches ime erlaubt und es für ine zu verantworten sich erbotten“. Der Kooperator wurde anschließend dem Regensburger Bischof als seinem Ordinarius überstellt.

1576 hat der Pfarrer zu Ottering den dortigen Kirchenpfleger, „zechman“ Peter Paumgartner, „ohne alle ursach mit ainem leuchter pluetrunst geschlagen“ und als danach „sein geselbriester mit ime ain rumor [= Schlägerei] angefangen, auch von dem an ainen paurn geratten, hat pfarrer die whörn [= Wehre, Waffe] zum fenster ausgeworfen und vermeldt, sy sollen sowol in pfaffen als paurn schlagen“. Außerdem ging der Pfarrer gewalttätig gegen seine Köchin vor, hat sie „an ainem arm dermassen geschlagen, daß man vermaint, solchen absein [= dieser ab sei]“.

Es hatte sich ferner die Dorfgemeinde darüber beschwert, daß der Pfarrer seine Einfriedungen und Zäune um die Pfarrhofökonomie nicht der Notwendigkeit gemäß herstelle, wodurch Schaden entstehe. Besonders aber ging die Klage der Leute dahin, daß „er bei hochwürdigen sacrament höchlich fluechen, auch nachlessig und unfleissig den gottesdienst verrichten thuet“. Deswegen wurde dann der Pfarrer vor die fürstliche Regierung Landshut zitiert und auf das Schloß Trausnitz geschafft.

Vom Jahr 1578 meldete dann die regierungsamtliche Abrechnung, daß der damalige Pfarrer von Ottering zu Regensburg im Gefängnis lag, während seine Köchin im Dingolfinger Amtshaus einsaß. Was sie verbrochen haben, ist nicht angegeben, dafür aber eine Strafe für den Dingolfinger Ratsbürger Hanns Meminger, der aus dem Pfarrhof ohne Wissen der Obrigkeit noch vorgeblich ihm gehörendes Geld abgeholt hatte.

Im Jahr 1580 haben sich die Konventualen des Klosters Seemannshausen gegen ihren Prior „umb sein unordenliches hausens willen und in vielen puncten beclagt“. Die sonst nicht näher definierte Angelegenheit gelangte unmittelbar an den Herzog.

1582 hat Melchior Prenninger, Pfarrer zu Loiching, das Weib eines armen Tagwerkers, „die Schleglin oder Spänprennerin genannt“, dermaßen um geringer Ursachen wegen geschlagen und getreten, „daß sy nit allain brüchig, sonder auch ir mann ob solchen laidt und anderer seiner grossen armuet unsinnig worden“. Dafür wurde der Pfarrer nach Landshut berufen, wohin er auch erschienen ist. Nachdem aber „sein entschuldigung mitnichten erheblich gewest ist“, wurde ihm auferlegt, mit dem Ratsknecht zwecks weiteren Bescheids auf das Schloß zu gehen. Er ist jedoch heimlich weggetreten und über das verhängte Verbot „davon und ausgerissen“.

Laut eines Briefes von 1583 des fürstlichen Gerichtsschreibers zu Gangkofen haben zwei Priester der Deutschordenskommande Caspar und Ambrosius Lamprecht, einen Bürger namens Erasmus Ellinger, „mit khandlen und andern waffen etliche bluetrunstige schäden und peiterling zuegefüegt“. Einer von ihnen, als Ortspfarrer amtierend, habe „mit bösen truzigen Worten“ gegen den Beamten geredet, „daß euch Gots siben sacrament schende, ihr gerichtschreiber und ambleutte, es seit all – mit reverendo [= Verlaub] – schelmen und diebe, auch loße hundtspueben; es habts mir mein köchin gleich wie meinem bruder und herrn Lucasen die iren nemen wollen, und khombt mir ainer auf weitem feldt, er mueß mir ain schanz halten [= einen Kampf liefern]“, und mit andern ergerlichen Worten mehr, die sich nit all gebüren ze schreiben“.

Zur genannten Zeit lief ferner die Strafsache gegen den Pfarrer von Seyboldsdorf, der dem Weib des „Widenbauern“ „das haar ausgerauft und andere ungebür began“ hat. Kompetenzstreitigkeiten zwischen bischöflichem Ordinariat Regensburg und der Landshuter Regierung hatten noch zu keiner Entscheidung darüber geführt.

Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts wendete sich das Blatt. Auch in unserem Heimatraum stabilisierten sich die Verhältnisse und fast überall begannen qualifizierte Seelsorgsgeistliche ihr ersprißliches Wirken. Dessen regelmäßige Überwachung fand ihren schriftlichen Niederschlag in den Berichten der rentmeisterlichen Umrittskommission an die Regierung. Sie teilen allerdings nur summarische Ergebnisse mit.

So ist zum Beispiel über die Gegebenheiten in Dingolfing im Jahr 1600 notiert, daß man in der Stadt mit einem tauglichen Pfarrer und Gesellpriester nach Notdurft versehen sei; gemeint ist dabei Stadtpfarrer Johann Gabriel, dessen Dauerstreit mit dem Rat aber 1602 zur Versetzung geführt hat. Dagegen zeigten sich Bürgerschaft und Inwohner im Besuch des Gottesdienstes „ganz gehorsamlich“. Über seinen Nachfolger, Johann Albert Westermayr, liest man 1604: Es gebe über den hiesigen qualifizierten Pfarrer keine Klage. Die Gottesdienste würden ordentlich verrichtet und durch die Bürgerschaft nach Gebühr besucht.

Die Beruhigung der Lage und die Erfolge der Katholischen Reform äußerten sich auch in der „Geistlichen Relation“ des Rentmeisterumritts von 1614. In der Stadt wohne ein ordentlicher, exemplarischer Priester, der auch Dekan und mit zwei Kooperatoren versehen sei – wieder Stadtpfarrer Westermayr. Die Geistlichen im Pfliegericht erwiesen sich ebenfalls als beispielhaft und guten Wandels. Die Gottesdienste wurden gebührend vollzogen und von den Gläubigen besucht.

Zölibat und „Priesterehe“

„Zölibat“ nennt man die für alle unter den höheren Weihen stehenden Kleriker existierende Verpflichtung, im Stand der Ehelosigkeit die Keuschheit zu bewahren. Diese ist unmittelbar an den Empfang der sakramentalen Weihen geknüpft und wird in ihren Wirkungen einem Gelübde gleichgestellt, so daß bei den betreffenden Geistlichen auch „innere“ Sünden gegen die Keuschheit als Sakrilegien angesehen worden sind.

Die theologischen Wurzeln der priesterlichen Ehelosigkeit reichen weit in die christliche Kirchengeschichte zurück. Die für unseren Betrachtungszeitraum relevanten Bestimmungen stammen vorzugsweise aus der Zeit der Päpste Benedikt VIII. (Konzil von Pavia 1012) und Gregor VII. (Kirchenreformgesetze ab 1073). Das Konzil von Trient (Sess. XXIII) hat dann ausdrücklich eine entsprechende Konstitution von Papst Bonifaz VIII. hervorgehoben und bestätigt.

Um genaue Kenntnis der Zustände in unserem Beobachtungsraum zu erhalten, ist erneut die wichtigste und aussagestärkste Quelle der Reformationszeit zu befragen: das Visitationsprotokoll der Regensburger Diözese von 1559. Im Frageschema war dazu ausdrücklich eine Rubrik vorgesehen. Die in diesem Punkt allenthalben herrschenden Verhältnisse waren natürlich von vornherein bekannt. Schließlich hatten sie sich mindestens seit den vergangenen 100 Jahren so herausgebildet.

Die Visitatoren notierten, den Aussagen der Geistlichen konform, ob einer eine „Köchin“ bzw. Haushälterin beschäftigte oder nicht. Dies war fast ausschließlich der Fall und nur ganz wenigen Kleriker besorgten nahe Verwandte den Haushalt. Dieser bestand nicht aus dem Pfarrer allein. Vielmehr lebten in den damaligen Pfarrhöfen Kooperatoren und mehrere Dienstboten, wie solche die stets vorhandene Landwirtschaft, die Pfarrhofökonomie, erforderte. Eine Pfarrersköchin dieser Zeit mußte nach heutigen Begriffen Hauswirtschafterin, Landwirtschaftsmeisterin, Buchhalterin und vieles mehr sein. Der Pfarrer selbst verstand in der Regel nur dann etwas von der Ökonomie, wenn er selbst aus einem Bauernhof kam. Ansonsten war er meist hilflos in

wirtschaftlichen Dingen, wenn er nicht in seiner „Köchin“ die Managerin seiner Lebensumwelt gefunden hatte.

Selbstverständlich gab es dabei sicherlich große Unterschiede in Qualifikation und Effizienz. Dazu kam, daß in jüngerem Alter der Partner sexuelle Kontakte bis hin zu einem eheähnlichen Verhältnis nicht bloß potentiell zu erwarten waren, sondern auch in der Praxis unterhalten wurden. Die Visitatoren nahmen dies quasi als gegeben hin, wenn – wie weit verbreitet – von Kindern im Pfarrhaushalt die Rede war. Andernfalls wurde ausdrücklich notiert, daß die „Köchin“ schon alt bzw. sie nicht des Betreffenden „Weib“ sei. Wir listen aber zunächst nur die Visitationsergebnisse zu diesem Thema auf, um dann einzelne Fakten noch erläuternd zu kommentieren.

Amt	Dienstort	Name	„Köchin“	Kinder
Pfarrer	Hofdorf	Wolfgang Holtzner	bei 20 Jahren	1
Pfarrvikar	Steinbach	Wolfgang Auer	„hats bei 40 jarn bei im“	15
Kaplan	Hörmannsdorf	Leonhard Putz	Köchin	
Pfarrer	Martinsbuch	Johann Weiß	Köchin	
Pfarrer	Ottering	Urban Auer	„concubina“	3
Pfarrer	Tunding	Paulus Fabri	Köchin	2
Pfarrvikar	Pilsting	Johann Eysenman	Köchin bei 40 Jahren	
Kooperator	Pilsting	Christoph Kriegl		2
Benefiziat	Pilsting	Wolfgang Strenberger	„so vor auch bei ainem priester ge- wesen, bei 50 jar alt“	
Pfarrer	Wallersdorf	Georg Egenpeck	Köchin, „so vor bei aim priester gewest“	
Pfarrer	Haidlfing	Jodocus Schenek	keine Köchin	
Pfarrer	Dingolfing	Johannes Staindl	keine Köchin	
Pfarrer	Veitsbuch	Thomas Silbernagel	Köchin	
Pfarrer	Englmannsberg	Johann Hueber	Köchin	3
Pfarrer	Mamming	Sebastian Federkiel	Köchin	2
Pfarrer	Griesbach	Christoph Pachmayr	Köchin	2
Pfarrer	Frontenhausen	Mag. Erasmus Gratter	Köchin, bei 24 Jahren	
Benefiziat	Reisbach	Lukas Reichenmayr	Köchin	
Pfarrvikar	Oberhausen	Johann Summersdorffer	Köchin	2
Kooperator	Loizenkirchen	Christoph Strauß	Köchin	2
Pfarrer	Oberviehbach	Johann Heberger	Köchin	
Pfarrvikar	Kirchberg	Wilhelm Neumayr	Köchin	1
Kooperator	Reichlkofen	Urban Halb	Köchin, bei 30 Jahren	
Pfarrer	Hüttenkofen	Martin Kolberger	Köchin	2
Pfarrvikar	Kollbach	Johann Gunshamer	Köchin, bei 40 Jahren	4
Pfarrer	Vilsbiburg	Christoph Hölzl	Köchin	5
Kaplan	Vilsbiburg	Balthasar Fabri	Köchin, schwanger	1
Benefiziat	Vilsbiburg	Georg Michlbacher	Köchin	3
Benefiziat	Gerzen	Martin Gerner	Köchin	1
Pfarrer	Gangkofen	Georg Gangkhofer	Köchin	4

Amt	Dienstort	Name	„Köchin“	Kinder
Pfarrer	Binabiburg	Johan Huger	alte Köchin	
Kooperator	Binabiburg	Petrus Grondinger	Köchin	
Benefiziat	Binabiburg	Wolfgang Dickh	Köchin, bei 40 Jahren	3
Pfarrer	Gaindorf	Sigism. Koppenwaldner	Köchin, bei 42 Jahren	
Benefiziat	Gaindorf	Achaz Gaibinger	Köchin	3
Pfarrer	Seyboldsdorf	Heinrich Grueber	Köchin, hatten Kinder, Zahl unbekannt	

Unter den vorstehend 46 erfaßten Geistlichen unseres Beobachtungsraumes hatten also nach eigenem freien Bekunden 36 eine „Köchin“, davon 21 auch Kinder. Die im Konkubinat lebenden Priester repräsentierten demnach einen Prozentsatz von 78,3. Den „Rekord“ an Nachkommenschaft hielt mit weitem Abstand Pfarrer Wolfgang Auer von Steinbach, der mit seiner Köchin laut eigener Angabe schon 40 Jahre lang zusammenlebte.

Daß diese Verhältnisse von den jeweiligen Pfarrangehörigen nicht als Ärgernis oder gar als Skandal betrachtet wurden, lassen entsprechende Aussagen der Kirchenpfleger auf Befragen erkennen. Recht stereotyp lautete jedenfalls die Notiz in den Protokollen von 1559, der betreffende Geistliche habe zwar eine Köchin, gegebenenfalls auch Kinder. Doch halte er sich aber sonst priesterlich: So geschehen in Hörmannsdorf, Martinsbuch, Tunding, Loiching, Gottfrieding, Englmannsberg, Reisbach, Loizenkirchen, Binabiburg und Gaindorf.

Den Pfarrvikar Johannes Gunshamer von Kollbach etwa hielten die Leute für exemplarisch und „berüemen den vicarium aines priesterlichen wandls“ – trotz vier Kindern mit seiner Köchin. In Vilsbiburg meinten die Kirchenpfleger treuherzig: „Die priesterschaft, dern drey, werden aines gueten catholischen wandls berüempt, allein, das ain jeder ain köchin, der pfarrer fünff, der prediger ain schwangere köchin, der dritt drei kinder“ habe.

Pfarrer Georg Gängkhofer von Gangkofen, gab zu, eine Köchin und mit ihr drei Kinder zu haben. Die Zechpropste jedoch berichteten von sechs, „wirt sonst aines priesterlichen thuens berüempt“. Pfarrer Heinrich Grueber von Seyboldsdorf nannte nur „ain alte magt“. Auch hier wußten es die Kirchenpfleger besser: „Der pfarrer wirt auch aines priesterlichen wandels berüempt, allein, das er ain köchin und kinder hab“.

Bei den durch ihre Klostergelübde besonders zur Keuschheit verpflichteten Augustinereremiten in Seemannshausen erfuhren die Visitatoren von 1559 folgende Einzelheiten. Der Prior, P. Martin Erer, „waist kainen der ain concubin, als Wolfgangus soll aine haben, auf dem filial Trenbach [= Obertrennbach], außer des closters. Wirt sonst der frey zugang den weibern ins closter nit gestatt. Clausur wirt durch den prior vleisig gehalten, mögen [= dürfen] auch die fratres absque licentia [= ohne Erlaubnis] nit ausgeen“. P. Wilhelm wußte ebenfalls nichts sicheres über ein eventuelles Konkubinat der Mitbrüder und bestätigte sonst vollinhaltlich die Mitteilungen des Priors.

Auf spezielle Anfrage antwortete P. Leonhard Berckmayr: „Waist von kainer leichtfertigkeit. Haben ain köchin, thuet in [= ihnen] nichts“. Für sich selbst bekannte er jedoch, eine Konkubine zu haben. P. Wolfgang Ochsenkopf widersprach dem Verdacht des Priors ausdrücklich: „Haben nit concubinas“. Auch der Prior sei „leichtfertigkeit nit verdacht. Niemants verdecktlichs so im closter aus und inget“. Trotzdem kam sein Verhältnis ans Licht: „Nota. Fratri Wolfgango in Semershausen ist von den

herrn commissarien auferlegt worden, wofer er sein concubin innerhalb zwayen tagen nit hinweckh thue, soll er das land raumen“.

Neben den oben aufgelisteten existierten diverse Sonderfälle. So heißt es vom Dingolfinger Stadtprediger Wolfgang Sailer: „Vor [= früher] hat er ain köchin gehabt, bei ir 3 kinder, die ime gestorben, jetz ain andere der kinder halben aufgenommen, bei 24 jarn alt, sey nit sein weib“. Pfarrer Georg Bernkopf von Loiching: „Hat jetz die ander köchin, dabei zway, die ander, so ime entloffen, 4 kinder“. Prediger Thalhamer von Frontenhausen sagte von sich: „Hat ain weib [...], die wont zu Lengfeldt [= Burglengenfeld] in der [= Ober-] Pfaltz, nit bei im, haust mit ainer dochter. Sagt, er fier ain erbern wandl, studier und halt sich wol“. Pfarrer Andreas Täberl in Loizenkirchen „hat ain köchin gehabt, zway kinder bei ir, hat ain man genommen, jetz aber er ain dinge [= angedingte, angestellte] magt“.

Nach alledem muß festgehalten werden, daß es Geistlichen und Laien ziemlich selbstverständlich erschien, wenn die Seelsorger im Konkubinat lebten und Kinder zeugten. Erstere konnten auf das „Vorbild“ des höheren Klerus verweisen; es sei noch aus späterer Zeit an den Salzburger Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau und seine „Ehefrau“ Salome Alt erinnert. Letztere wußten aus ihrer Lebenserfahrung, daß ein Hauswesen nicht bloß Frauenhände, sondern auch Frauenverstand benötigte, wenn er ausreichend funktionieren sollte. Sämtliche Pfarrhöfe besaßen damals eine mehr oder weniger ausgedehnte Ökonomie mit Dienstboten. Wenn der Pfarrer keine besonderen Kenntnisse in der Landwirtschaft besaß, mußte er froh sein, wenn die Köchin bzw. Haushälterin das Notwendige veranlaßte und überwachte. Schließlich bezog man den Lebensunterhalt der ganzen Hausgemeinschaft aus eigenem Grund und Boden.

Bestimmt waren sich die meisten Kleriker und Pfarrangehörigen durchaus bewußt, daß das priesterliche Konkubinat nicht konform mit den kirchenrechtlichen Vorschriften ging. Allerdings maß man dem ganz offensichtlich keine besondere Bedeutung mehr bei. Eine andere Frage ist, wie sich die betroffenen Frauen zur gesamten Problematik stellten bzw. wie mit ihnen umgegangen wurde. Nur ganz wenige Indizien geben Hinweise darauf.

Ist aus folgendem zu entnehmen, daß etwa die Köchin des Kaplans in Frauenbiburg ein selbstbewußtes Auftreten hatte? Jedenfalls mußte ihr Dienstherr im Jahr 1496 eine Geldstrafe zahlen, weil sie in der dortigen Filialkirche „ein steiles unweses getrieben“ und dem Amtmann „nach seiner ehre gescholten“, also Beamtenbeleidigung an einem Polizeiorgan verübt hatte. Nicht ausgehalten hat demgegenüber die Köchin des Loichinger Pfarrers Georg Bernkopf das gemeinsame Leben; unter Hinterlassung ihrer vier Kinder ist sie ihm davongelaufen. Eine harmonische Pfarrhausfamilie darf man sich aber vielleicht in Martinsbuch vorstellen, wo die Pfarrer Weiß – Vater und Sohn – zwei Generationen lang wirkten. Von ihnen wird später noch die Rede sein.

Und wie mag es im Pfarrhof zu Steinbach ausgesehen haben, wo Vikar Auer schon um die 40 Jahre mit seiner Köchin und 15 Kindern hauste? Andererseits, als während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts staatlicher Weise gegen Konkubinarier streng vorgegangen wurde und man sie veranlaßte, ihre Köchinnen kurzfristig zu entlassen, ist kaum ein Beleg dafür überliefert, daß sich einer dagegen aussprach oder sich weigerte, dem Befehl nachzukommen. Selbstverständlich hätte er keine Erfolgschance bekommen, aber was wurde aus diesen Frauen? Nicht das geringste ist darüber bekannt.

Niemand weiß auch, welchen psychischen – und physischen – Zumutungen diese so harmlos benannten „Köchinnen“ ausgesetzt waren durch ihre Herren, die Dienst-

boten, die Ortsbewohner und so fort. Ein hohes Ansehen dürfte wohl keine erreicht haben, eine gewisse Achtung jedoch schon, wenn dies Tüchtigkeit im Hauswesen und Umgänglichkeit bewirken konnten. So etwas wie Honorigkeit war vor allem auch dann gegeben, wenn die Pfarrangehörigen ein langdauerndes eheähnliches Verhältnis ihres Seelsorgers akzeptierten, wie auch, wenn der Pfarrer selbst diese Gemeinschaft als „Ehe“ betrachtete.

Bekanntlich hatten die Reformatoren Ehe und Priesterweihe als Sakramente verworfen. Dieses – im Wortsinn – ehrwürdigen Charakters entkleidet, wurden beide Institutionen in der Sprache Luthers zu einem „weltlich Ding“. Wie dann Luther selbst konnte die seinen Lehren anhängende Geistlichkeit jetzt unbedenklich eine Ehe eingehen. Die das Sakrament hochhaltende traditionelle Richtung erkannte eine solche „Priesterehe“ nicht an. Die Geistlichkeit auf dem Land war in dieser Hinsicht verschiedener Meinung. Einige Vertreter äußerten sich auch dazu im Verhör der Visitatoren von 1559. Immerhin zählte die Zölibatsfrage schon vor Beginn der Reformation zu den „gravamina“, den Hauptpunkten von Beschwerden, die man durch den Papst und später durch das Konzil behoben wissen wollte.

Zum rigorosen Durchgreifen seien vorab zwei Beispiele aus unserer Region angeführt.

1581 ist durch die Ratsherren von Landshut „ain weibsperson, Dorothea genannt“, ins Gefängnis gebracht worden, die Erasmus Hirnpos, Gesellpriester bei St. Jodok, „an ainer herberg haimb zu ainer concubin erhalten und zuvor einsmals im drunkch und wol angezechet undergangen und zu fallen gebracht hat“. Sie wurde der Stadt verwiesen und Hirnpos ist „auf ainem kharren gen Freysing gefuehrt worden“. Letzterer fungierte aber dann seit November dieses Jahres als Kooperator in Dingolfing und wurde 1583 Pfarrer in Gottfrieding.

Anno 1583, den 20. Juli, berichtete der herzogliche Pfleger zu Teisbach, daß der Pfarrer von Hüttenkofen, Wolfgang Schwanser, „in ainem roßstandt ain grueben gemacht, welche mit aim pret und dunget bedeckht gewest, darin sich sein concubin auf beschechnes ersuchen [= Nachsuchen] verhalten“. Daraus sei dieses Pfarrers wie anderer Priester „arglistige weis in dergleichen vhalen zu sechen“.

Das seinerzeitige Durcheinander in Theorie und Praxis bei gewohnter und „Neuer Lehre“ zeigt sich einmal mehr an diesem Thema. Es notierte der Protokollist zum Beispiel von Pfarrer Johann Weiß in Martinsbuch: „Helt von der priester ee nichts“. Doch war er selbst „verheiratet“, hatte Kinder und stammte von einem Geistlichen ab, der auch sein Vorgänger als Pfarrer am Ort gewesen ist. Stadtpfarrer Hans Staindl gab an, von der Priesterehe nicht zu halten, kannte aber weder eine Begründung dafür noch die Begrifflichkeit – „sed causam et rationem nescit“.

Anders Pfarrer Georg Bernkopf von Loiching, der schon die zweite Köchin aufgenommen hatte: „Helt für guet, das die priester sollen [Ehe-]weiber haben, und wenn ain priester heurat, halt ers für ain ee“. Und wieder anders Pfarrer Mag. Erasmus Gratter von Frontenhausen: „Sacerdotibus matrimonium contrahere non licet, quia per votum solemne etiam libertas vendatur“. Den Priestern sei die Ehe einzugehen nicht gestattet, weil durch das feierliche Gelübde auch die Freiheit dazu aufgegeben wird.

Pfarrprediger Thalhamer von Frontenhausen sagt aus: „Er hab im synodo [= Ordinariat] zu Regensburg bekhent, das er ain waib genomen, daselbst man ime auferladen, er sols von im thuen, welchem er nachkommen, halts aber noch von wegen der kinder für sein weib“. Thalhamer war offenbar der einzige Kleriker, der sich aus seinem Handeln auch ein Gewissen machte. Von keinem anderen Konkubinarier ist

sonst dergleichen überliefert. Es hatte es ja – wie schon im Zusammenhang mit seiner Einstellung zur traditionellen Messe berichtet – aufgegeben, sie zu feiern: „List kain meß mer, solches des gesichts halber underlassen“. Sein Pfarrer hatte ergänzt: „Der concionator [= Prediger] hat ain weib, derwegen er nit celebrier“.

Ausgesprochen neugläubige Ansichten vertrat Benefiziat Johannes Kraptnr in Marklkofen: „Gott hab die ee niemandt verpotten, darumb sollen und mögen die priester eeweiber haben, und wann ain geweihter priester ain weib nemb, so thue er nit unrecht, etiam contra votum [= auch nicht gegen sein Gelübde], helts und sy auch ain ee“. Diese Aussage korrespondiert mit Kraptnrs Meinung vom Priesterstand, der ihm zufolge geweiht oder nicht geweiht sein könne, wovon wir ja bereits gehört haben. Konsequenterweise sprach er von seiner „Concubin“ weiter: „Wann er im fürstenthumb Bayrn nit wer, wolt er sy zur ee nemmen, dißmals dörff er aber nit, bey diser köchin, so sein gfatter [= Patin eines Kindes] sein soll, welches er aber laugnet, hat er ain kindt gehabt, aber gestorben“.

Haben wir im vorigen nach dem Schicksal der einen oder anderen Pfarrersköchin gefragt und aufgrund fehlender Belege nichts erfahren können, so geht dies ähnlich mit den Pfarrerskindern zu. Sie wurden selbstverständlich getauft und dann ordnungsgemäß in der Taufmatrikel notiert, sofern eine solche bereits angelegt worden war. Am Beispiel der Stadtpfarrei St. Johannes in Dingolfing können wir seit 1571 anführen:

18. II. 1573 Johanna, Tochter des Stadtpredigers Hans Präntl; 9. X. 1573 Sebastian, Sohn des Kooperators Georg Frey; 23. XI. 1575 Wolfgang, Sohn des Stadtpredigers Hans Perkheimer; 14. VII. 1576 Anna, Tochter des Kooperators Georg Yerbler; am 20. V. 1577 starb ein unbenanntes Kind des Predigers Georg Krebs. Der Tod einer Pfarrerstochter, nämlich von Sebastian Federkiel – früher Gottfrieding, dann Dingolfing – ist hier am 1. April 1575 notiert. Sie war mit dem Bürger Stefan Halfurtner verheiratet gewesen, also honorigen Standes. Die Mütter sind seinerzeit wie hier auch bei ehelichen Geburten nicht genannt.

Verschiedene männliche Nachkommen von Priestern, speziell von solchen in Pfarramt und entsprechenden Würden, sind gleichfalls wieder Geistliche geworden und dies damals trotz dem kanonischen Verbot, das vom niederen Klerus wie von der Bischofsleitung demnach nicht beachtet wurde. Wir haben dafür schon mehrere Beispiele erwähnt.

Ein vorzüglich bemerkenswertes ist jedoch jenes der Pfarrerrfamilie Weiß in Martinsbuch. Der erste Namensträger Georg stammte aus Eitting, Pfarrei Laberweinting. Als sein Geburtsjahr wird 1488 angegeben. Die Priesterweihe erhielt er zu Freising, bereits im Jahr 1508 war er Pfarrer („pastor“) in Martinsbuch. Das Besetzungsrecht dieser Pfarrei lag damals in den sogenannten päpstlichen, den ungeraden Monaten, bei der Kurie in Rom, während der geraden Monate aber beim Bischof von Regensburg. Weiß hatte durch den Bischof seine Präsentation und von Herzog Georg die Possession erhalten. Demnach muß er schon vor 1503 die Pfründe empfangen haben und zwar in einem Alter von kaum 15 Jahren. Georg Weiß amtierte nicht stets persönlich in seiner Pfarrei. Wenigstens zeitweise hatte er seine Stelle nach damaligen Brauch weiterverliehen und sich dafür einen bestimmten Betrag vom Pfründeeinkommen vorbehalten. Ein Bericht von 1525 nennt den Regensburger „Carthisten“ Laurentius Pirner, dem Weiß die Pfarrei überlassen hatte. Später war er wieder selbstresidierender Pfarrer, 1542 resignierte er zu Gunsten seines Sohnes Johann. Georg Weiß ist 1560 gestorben, angeblich am 23. April dieses Jahres.

In der Pfarrkirche zu Martinsbuch sind noch drei Grabplatten erhalten, die an ihn

und seinen Sohn erinnern. Von besonderen künstlerischem Wert ist dabei die älteste, eine geätzte Solnhofener Kalksteinplatte (122 × 58 cm), die von einem durchflochtenen Bandwerk eingefasst wird. Einzelne Bänder sind durch Bünde zusammengefaßt; sie bilden ganz oben und in zwei Dritteln der Höhe je einen Bogen. Die beiden Zwickel rechts und links außerhalb des oberen Bogens sind durch gleichartig verflochtene Ranken ausgefüllt. Im oberen Bogenfeld findet sich eine Darstellung der Opferung Isaaks durch seinen Vater Abraham. Das untere Bogenfeld ist geteilt: die obere Hälfte zeigt den gekreuzigten Heiland mit Maria und Johannes, rechts und links unten die halb so großen Figuren der beiden Geistlichen mit Spruchbändern.

In den Zwickeln über dem Bogen steht die geteilte Jahreszahl 15–64 der Anfertigung dieser Platte. Unter dem Kreuzigungsbild, durch einen einfachen waagrechten Strich getrennt, ist in Frakturschrift folgendes zu lesen: „Allhernach Hie ligt begraben der Erwidig und gaistlich herr Georg Weiss Pfarrherr zu Martinsbuech. Starb Anno 1526. Auch ligt begraben der Erwidig Herr Johann Weiss obbemelts Herrn seeligen svne auch dises gottshauss Pfarrherr. Starb Anno 15// [nicht ausgefüllt] den // monds // [eine Reihe von Worten abgemeißelt] welche all in Gott verschiden sindt. Disen-seelen und allen glaubigen Seelen wolle Gott gnedig und barmherzig sein. Amen“.

Unter der Inschrift nennen die verschlungenen Buchstaben SL als Meister der Grabplatte den Landshuter Steinätzer Sixtus Löblein. Das in diesem Epitaph angegebene Todesjahr von Georg Weiß ist jedoch irrig. Die Platte wird von Johann Weiß, 1564, für seinen Vater und für sich selbst bestellt worden sein, wenn auch sein eigenes Todesdatum nicht mehr nachgetragen wurde.

Seine Nachkommen – er hatte ja Kinder – begnügten sich nämlich nicht mit diesem Epitaph, sondern ließen zwei weitere Steine in der Kirche errichten. Einer davon, als Rotmarmorplatte (99 × 51 cm) gegeben, zeigt in Reliefdarstellungen die Auferstehung und darunter den Kruzifixus zwischen beiden Geistlichen. Die Inschrift sagt hier, daß Georg Weiß 1560, Hans Weiß aber am 24. Juni 1594 gestorben ist.

Die dritte Platte besteht aus Kalkstein (63 × 64 cm) und bringt in einer Blende das persönliche Wappen mit einer Lilie sowie als Berufszeichen den Priesterkelch. Das Todesjahr von Georg Weiß wird hier mit [15]90, korrigiert aus [15]26 und trotzdem irrig, angegeben; das des Johann Weiß spricht richtig von 1594.

Andere Söhne von Pfarrern unseres Raumes trafen es offenbar nicht immer so gut. Wenn ihre Existenz von der Bevölkerung auch sozusagen als Zeiterscheinung hingenommen wurde, äußerten sich da und dort Ressentiments recht drastisch. Ob dabei religiös-disziplinäre Vorstellungen oder solche der rechtlichen Legitimation den Ausschlag gaben, ist nicht zu entscheiden. Wir haben nur Berichte über Fakten zur Verfügung.

Da ließ sich etwa der Dingolfinger Bierbräu Balthasar Dietenauer – wie berichtet – dazu hinreißen, den Priestersohn Urban Wallner bei dessen hiesiger Primiz „ein pfaffenricht und bankert“ zu schelten. Er wurde allerdings dafür laut Rechnungseintrag von Jahr 1600 mit einer Geldbuße belegt. Gleiches geschah damals dem hiesigen Brauer Sebastian Hällingfurner, der Hanns Adam Sax, des Pfarrers von Steinbach Sohn, auf einer Hochzeit zu Hagenau wegen seiner Abstammung beleidigt hätte.

Sollte es, nach den vorangegangenen Meldungen aber im Betrachtungszeitraum gar keine zölibatären Priester gegeben haben? Doch, nur zählten sie als sehr wenige und ihre Motive dazu erwiesen sich als recht unterschiedlich und keineswegs als immer religiös begründet. Danach war auch in der Visitation gar nicht gefragt worden, die Kommissare begnügten sich offenbar mit den erhobenen Fakten und in Erfahrung gebrachten Verhältnissen.

Ihrer Jugend und ihrem mangelnden Einkommen ist wohl – mit allem Respekt und Vorbehalt – zuzurechnen, daß der Kooperator in Ottering, Wolfgang Stihenpockh, und sein Kollege Laurentius Ostner in Frontenhausen angeben konnten, sie hätten keine Konkubine respektive Köchin. Ersterer war bloß vier Jahre Priester, letzterer gar erst vor einem Jahr geweiht worden.

Pfarrer Jodokus Scheneck von Haidlfing stellte aufgrund seiner Lebensumstände einen besonderen Fall dar. Er war 22 Jahre Priester und ließ zu Protokoll nehmen, daß er keine Köchin habe. Zur Begründung steht verzeichnet: „Denn er hat zuvor ain eelich weib gehabt, dabei er khinder, und nach irem absterben priester worden, hauß jetz mit ain son“. Diese „Männerwirtschaft“ mag man sich vorstellen. Ähnlich wird es bei Pfarrer Johann Osterreiter in Leiblfing ausgesehen haben: „Habet ministrum [= einen Diener] et non concubinam [= und keine Konkubine/Köchin].

Ebenfalls noch ohne eine solche kam Stadtpfarrer Hans Staindl in Dingolfing aus, „haust mit seinem vatter und schwestern“. Nicht viel später – wie beschrieben – entfernte er sich von seiner Pfarrei und nahm in Österreich „ein weib“, d. h. verehelichte sich dort nach lutherischem Verständnis. Von ihm und seinen vorbezeichneten Verwandten ist hier in der Stadt nichts mehr in Erfahrung gebracht worden; die Familie stammte aus Vilsbiburg und ist vielleicht wieder dorthin gezogen.

Lediglich als Magd bezeichnete der Loichinger Kooperator Leonhard Saltzhueber seine bei 30 Jahre alte Köchin, „sey nit sein weib, sondern sein diern“. Pfarrer und bemerkenswerterweise auch Dekan Johann Reichenmayr von Reisbach vermeldete: „Hat ain köchin gehabt, dabei kinder, sey gestorben, jetz nur ain dingte dirn“. Auch Georg Pilsell, Pfarrer von Gerzen, beschäftigte damals eine etwa 40 Jahre alte Köchin, hatte sie aber nicht als Konkubine. Pfarrer Adam Plöckl in Aich lebte ohne Köchin mit seiner Mutter. Heinrich Grueber, Pfarrer in Seyboldsdorf, hatte „ain alte magt“ für die Hauswirtschaft.

Die zum damaligen Stichjahr 1559 im Beobachtungsraum – aus welchen Gründen auch immer – zölibatär lebende Geistlichkeit betrug demnach statistisch nicht mehr als 21,7 Prozent, folglich nur etwas über ein Fünftel von allen Mitgliedern. Nicht die Kirchenleitung des Bistums Regensburg reagierte auf diese Situation, die übrigens in den Nachbardiözesen kein anderes Bild bot, sondern ausschließlich der Herzogsstaat. Über seine Außenämter der Rentamtsbezirke, die Land- und Pflegergerichte, liefen die Informationen, von den Regierungen Landshut und Straubing gelangten sie an den Geistlichen Rat nach München. Dort bekam sie der Herzog als Vorsitzender unmittelbar zu Gesicht bzw. vorgetragen und traf häufig persönlich die Entscheidung, die dann in seinem Namen wieder an die nachgeordneten Verwaltungsebenen hinausging.

Auf diese Weise gelangte das ganze Land und Fürstentum unter eine genaue Kontrolle und kirchenpolitische Suprematie des „von Gottes Gnaden“ regierenden Herzogs. Staatliche Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erhielten seither die Bevölkerung im überlieferten und durch das Trienter Konzil klar definierten Glauben nach römisch-katholischem Bekenntnis.

Die Katholische Reform schärfte, wie der Staat aus ordnungspolitischen Motiven, nun kirchendisziplinär den Zölibat wieder allen Geistlichen ein. Doch dauerte natürlich seine Durchsetzung gewisse Zeit. Inzwischen gingen die Behörden – wie oben zu sehen – streng gegen Zuwiderhandelnde vor, was wir auch in unserem Bereich noch mehrmals nachweisen können.

Im Jahr 1578 saß der damalige Pfarrer von Ottering im bischöflich-regensburgischen Gefängnis, während seine Köchin im Dingolfinger Amtshaus eingesperrt war. 1582 wurde gegen Anna Dienzl, Witwe in Oberdingolfing, vor dem Landshuter Rent-

meister verhandelt. Der Landschreiber hat den skandalösen Fall festgehalten. Ihr war vorgeworfen, den Dingolfinger Kooperator Caspar Denspeckh und Margaretha, „des raznkhlaubers“ [= Abdeckers] zu Landshut Tochter, beim hiesigen Bierbrauer Andre Sallacher miteinander verkuppelt zu haben. Sie soll den beiden außerdem, weil sie in dessen Wirtshaus „zu ihrer leichtfertigkeit [= Geschlechtsverkehr] keinen raum [hatten] bekommen können“, Anweisung gegeben haben, nach Oberdingolfing zu ihr zu gehen, was auch geschehen sei. Sie hätten Wein, Bier und Brot mit sich genommen, dort gegessen und getrunken, auch die ganze Nacht „ein schändliches leichtfertiges leben verbracht“. Ferner sei Melchior Dienzl als Hausherr, bei dem seine Mutter in Herberge wohnte, nachhause gekommen, habe mit ihnen gegessen und getrunken sowie die „leichtfertigkeit“ gestattet. Laut Regierungsbefehl wurde das Mädchen des Landes verwiesen, die Kupplerin mit 4 Pfd. und Melchior Dienzl mit 2 Pfd. Pfg. bestraft. Der Geistliche, weil nicht der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, ist nicht weiter erwähnt; ihn wird man seinem Bischof zugeführt haben.

Im Jahr 1600 ist der Fall des Dingolfinger Bierbrauerhepaars Georg und Afra Annemair notiert. Diese hatten den Pfarrer von Zeholfing und seine Konkubine, die aus dem Land geschafft worden sind, als sie 1599 zum Martini-Jahrmarkt hierher gekommen waren, zwei Nächte in ihrem Haus in einem Bett zusammen gelegt, ihnen also „zur ungebühr und leichtfertigkeit, so sie auch gepflogen, unterschlupf und vorschub“ gegeben. Außerdem hätten sie die Konkubine, als man sie in der zweiten Nacht kraft ausgegangener Mandate verhaften wollte, verleugnet und falsch geschworen, daß sie nicht mehr bei ihnen sei. Allerdings hat man sie auf Nachsuchen zwischen Betten versteckt liegend gefunden. Dafür und wegen Angriffen gegenüber dem Gerichtsamtmann – „herumgerissen und etliche mal einen losen schergen geheiß“ – fiel die Geldbuße mit 6 Pfd. Pfg. sehr hoch aus.

Schließlich verfügen wir noch über einen Nachweis vom Jahr 1590, daß ein Pfarrer seine Konkubine auf Drängen der Obrigkeit entlassen hat. Dies geschah in Binabiburg mit Pfarrer Johann Ziegler und dessen Köchin Katharina Zeiller.

Zuletzt war aber, zumindest nach außen, wieder Ordnung eingekehrt. Wenigstens schreiben die staatlichen Berichterstatter seit der Jahrhundertwende von recht positiven Verhältnissen.

Abschließend sei noch eines Priesterlebens gedacht, das höchst bemerkenswert verlaufen ist. In vorliegendem Zusammenhang soll es jedoch nicht als typisch im ganzen erachtet werden, sondern in seinen Elementen als charakteristisch für die Zeit des Umbruchs und der Neuorientierung. Der Proband war ein Dingolfinger Bürgerssohn namens Johannes Pliemel.

Geboren im Jahr 1564 in einer Weißgerberfamilie, trat er – nach unbekannter Schulausbildung – 1581 zu Oberaltaich in den Orden des hl. Benedikt. 1582 legte er die Ewige Profess ab und empfing am 26. Februar 1589 die Priesterweihe. Im Kloster gab es sofort Probleme mit der Disziplin. Nach tätlichem Angriff auf den „sittenlosen“ Abt wurde P. Johannes in lange Haft genommen. Schließlich erhielt er, zweifellos um ihn loszuwerden, einen sog. Wanderschein, demnach Dispens sich außerhalb des heimischen Konvents zu bewegen. Es folgte eine ausgedehnte Wanderzeit als Kooperator im Salzburgischen, 1591 als Hospitant im Stift Glaink, dann nach Trient, Venedig, Rom. Fast ganz Italien hat P. Johannes durchgemessen, einige Jahre lebte er auch in einem Kloster zu Verona. 1598 geschah seine Rückkehr.

Ein neuer Abt, P. Johannes selbst nach jugendlichem Ungestüm durch Erfahrung gereift und in seinen Reisen geschult, beide wollten das Kloster Oberaltaich zu einer neuen Blüte führen. Letzterer wurde Subprior und Novizenmeister, war als solcher

für den klösterlichen Nachwuchs im Sinn der Katholischen Reform verantwortlich. Aber innerkonventliche Intrigen veranlaßten ihn 1612 zu erneuter Wanderschaft; zunächst wirkte er als Kooperator in Ergoldsbach.

Mit ihm verließen drei andere das Kloster, darunter P. Veit Höser. Diesen wählten die Konventualen aber im Jahr 1614 zum Abt, er rief sofort P. Johannes zurück und bestimmte ihn zum Wallfahrtsseelsorger auf dem von Oberaltaich aus betreuten Bogenberg, dann wird er Kooperator in Aiterhofen. Jetzt beginnt er auch eine Tätigkeit als Ordensschriftsteller, gestützt auf die Lektüre historiographischer Werke, vor allem Aventin. So entsteht 1615/25 als „opus sudatum“ – im Schweiß seines Angesichts – eine Chronologie von Oberaltaich. Seine letzten drei Lebensjahre verbrachte P. Johannes Pliemel wieder auf dem Bogenberg, gestorben ist er am 6. Oktober 1626.

Der gebürtige Dingolfinger wird als von Gestalt nicht groß, aber umfangreich beschrieben – „ventricosus et edax“. Auf Äußerlichkeiten gab er gar nichts. Wegen seines vernachlässigten Aussehens wurde er zu seinen Zeiten geradezu als sprichwörtlich genommen. Man hielt ihn für sehr hartnäckig, fast krankhaft empfindlich und aufbrausend bei hartem Zurechtweisen. Darüberhinaus galt er als sehr sprachgewandt und von bissigem Humor.

Seine feine und zierliche Handschrift sowie hinterlassene Handzeichnungen charakterisieren die andere, künstlerisch-ästhetische Seite von P. Johannes Anlagen. So wird ihm auch bedeutender Einfluß auf Planung und Bau der Klosterkirche Oberaltaich unter Abt Veit Höser zugeschrieben. Italienische Einflüsse sind hier evident und wer anders – von gedruckten, architekturtheoretischen Werken abgesehen – sollte diese vermittelt haben, wenn nicht der italienkundige Ordensbruder und Freund P. Johannes Pliemel?

8. Das Sakrament der Krankensalbung

Unter der deutschen Bezeichnung „Krankensalbung“ wird jenes fünfte in der Sakramentenreihe verstanden, das im Passauer Sacerdotale von 1587 als „unctio infirmorum“ auf Latein steht. Früher hat man es volksläufig „Letzte Ölung“ („extrema unctio“) genannt, weil es dem in den letzten Zügen liegenden Menschen „in extremis“ gereicht zu werden pflegte. Nach den Worten des Konzils zu Trient im Anschluß an die Lehre der Kirchenväter ist sie auch die Vollendung, nicht allein der Buße, sondern des ganzen christlichen Lebens, das eine immerwährende Buße sein sollte.

Die Einsetzung der Letzten Ölung durch Christus selbst wird in den Evangelien nicht ausdrücklich bestätigt. Die bei Mk 6,13 erwähnte Krankensalbung betrachtete sogar das Tridentinum selbst nicht als die Einsetzung, sondern nur als Ankündigung. Auch verwarfen die Reformatoren ihre Sakramentalität, während schon längst vorher verschiedene Scholastiker nur eine mittelbare Einsetzung durch die Apostel annahmen. Eine solche Einstellung hinsichtlich Kirchenväter und Apostel haben wir schon bei der Behandlung anderer Sakramente aus den Visitationsprotokollen von 1559 als Meinung diverser Geistlicher unseres Raumes erfahren.

Ein klares Zeugnis als von Christus eingesetzt und in der frühen Kirche gespendet gibt demgegenüber der Brief des hl. Jakobus (5, 14.15). Über die Jahrhunderte hinweg hat es allerdings weniger Belegstellen für seinen Gebrauch als alle anderen gefunden. Gründe dafür können sein, daß dieses Sakrament im öffentlichen Leben der Kirche kaum eine Rolle spielte und in engster Verbindung mit der Buße stand, so daß es für sich allein seltener genannt wurde.

Die Letzte Ölung gehörte seit alters zu den Pfarrechten; administrieren durfte sie also nur ein Priester, hier der Pfarrer oder ein von ihm delegierter Hilfsgeistlicher. Empfänger war grundsätzlich der zurechnungsfähige, schwer kranke Gläubige. Zur ersten Kategorie zählen nicht Kinder und Geistesgestörte, zur zweiten nicht Gesunde, Gebärende und etwa in den Krieg ziehende Soldaten. Doch schärfte die Kirche als heilige Pflicht ein, den Empfang des Sakraments nicht auf den letzten Moment zu schieben, wo den Kranken schon die Besinnung verläßt, so daß er nicht mehr mit vollem Bewußtsein und Andacht seiner Gnade entgegenkommen kann.

Wie sah es nun mit der Letzten Ölung in unserem Betrachtungsbereich während der Reformationszeit aus? Ein Überblick aus den Notizen der Visitationsprotokolle von 1559 zeigt sofort, daß sie stark in Abschwung gekommen war. Als Gründe dafür sind Unkenntnisse des Klerus wie falsche Vorstellungen der Laien über Funktion und Wirkung. Im einzelnen stellt sich dies, oft in Kombination, wie folgt dar.

Wußte der Geistliche über die Einsetzung des Sakraments durch Christus, seine geistliche Wirkung und die rechte Form der Spendung Bescheid, fand er wohl auch willige Empfänger. Jedenfalls wurde dann nichts Negatives aufgeschrieben. Dies war zum Beispiel bei den Pfarrern von Steinbach, Gerzen, Gangkofen und Gaiandorf der Fall, ferner bei einigen Benefiziaten. Als nicht sattelfest in seinen Kenntnissen erwies sich der Loichinger Kooperator Leonhard Sultzhueber, doch katholisch denkend: „*Institutionem huius sacramenti nescivit*“ – Die Einsetzung dieses Sakraments kennt er nicht – „glaubt doch, das von Christus eingesetzt etc.“

Hatten die Seelsorgsgeistlichen keine oder nur wenig Ahnung, enthielten sie sich auch der Unterweisung der Leute. Umgekehrt verschmähten diese die Annahme des Sakraments, machten sich darüber lustig oder hingen dem Aberlaubeen an, sie müßten nach dessen Empfang sterben.

Der Hofdorfer Pfarrer Wolfgang Holtzner dachte zwar katholisch über die Letzte Ölung – „*catholice sentit*“ – „sagt aber die ölung beger niemandt, auch bisher nichts davon predigt“. Im benachbarten Martinsbuch verhielt es sich ähnlich. Pfarrer Johann Weiß sagte aus, er habe „nichts davon predigt, empfach auch niemants mer“. Stadtpfarrer Hans Staindl von Dingolfing: „Hab nie davon predigt, solches in zwaijen jarn nur ainem geben, ssey in gantzer verachtung. Formam administrandi ignorat“ – Den Ritus der Spendung kannte er nicht. Der Stadtprediger Wolfgang Sailer: „*Extremam unctionem semel tantummodo administravit, formam administrandi nescivit*“ – Die Letzte Ölung hat er nur einmal erteilt, die Form der Spendung kannte er nicht.

Der Loichinger Pfarrer Georg Bernkopf gab an, „hab nie davon predigt. Habs kainem nie geraicht“. In Unkenntnis der dogmatischen Grundlagen äußerte er ferner: „Man sols ainem jeden, ders begert, er sey gsund oder kranckh, geben“. Für Gottfrieding zeigte Pfarrer Pankraz Ortmayr an, „*quod extrema unctio sit apud parecianos in contemptu*“ – daß die Letzte Ölung bei den Pfarrangehörigen in Verachtung sei. Mag. Erasmus Gratter, Pfarrer von Frontenhausen, kannte nicht die Begriffsbestimmung des Sakraments, habe auch nie darüber gepredigt oder es irgendwem gereicht – „*defectum vero ignorant, nunquam de ea predicavit aut ulicui administravit*“. Der dortige Pfarrprediger Thalhamer sagte widersprüchlich aus; die Einsetzung kannte er ebenso wenig wie Pfarrprovisor Wilhelm Neumayr von Kirchberg.

Pfarrer Andreas Täberl in Loizenkirchen hatte es mit besonders renitenten Gläubigen – oder hier eher mit Ungläubigen – zu tun. Er selbst dachte katholisch, „aber das volckh wels nit mehr haben, verachtens, haissens ain wagenschmier“! Sein Kooperator Christoph Strauß hatte keine Predigt darüber gehalten. Nicht gepredigt und das Sakrament nicht gereicht zu haben, bestätigte des weiteren Pfarrvikar Johann

Heberger von Oberviehbach, während Pfarrer Adam Plöckl von Aich aussagte, „extremam unctionem esse in contemptu apud parecidos“ – die Letzte Ölung sei in Verachtung beim Pfarrvolk.

Bei einigen Geistlichen wird aufgrund ihrer Angaben gegenüber den Visitatoren die persönliche Einstellung bzw. ihr mangelnder Kenntnisstand recht deutlich. Hierher rechnet der Benefiziat zu Hörmannsdorf, Leonhard Putz, der – wie wir schon gehört haben – zur Sakramentenlehre absolut nichts zu sagen wußte. Pfarrer Johann Weiß von Martinsbuch war der Meinung „die ölung kom von dem, das Maria Magdalena Christum am stammen des heiligen creutz gesalbt hat“. Seine Aussage belegt, daß es auch für einfache Kleriker, von den Laien ganz abgesehen, naheliegender und begreifbarer gewesen ist, sich an traditionellen Bildern und Zeichen – hier der Darstellungen von Magdalena unterm Kreuz – zu orientieren als an der spekulativen Theologie der Scholastiker.

Von Pfarrer Paulus Fabri in Tunding mußte das Visitationsprotokoll festhalten: „De usu extreme unctionis ac effectu satis confusus respondit“ – Über die Letzte Ölung und deren Wirkung hat er ziemlich verworren geantwortet, Benefiziat Johann Krapfner von Marklkofen gar „temerarie“ – verwegen, aus der Sicht der altkirchlich gestimmten Kommissare, weil er ohne die Letzte Ölung im lutherischen Sinn überhaupt nur drei Sakramente gelten lassen wollte. Pfarrvikar Johann Gunshamer in Kollbach kannte schlichtweg weder Begriff und Gebrauch noch Form der Spendung oder ihre Einsetzung – „definitionem, usum, formam et institutionem plane ignorat“. Anders glaubte P. Leonhard Berckmayr im Kloster Seemannshausen: „Ecclesia instituit extremam unctionem et Christus confirmavit“ – Die Kirche hat die Letzte Ölung eingesetzt und Christus sie bestätigt.

Das heißt, die Sache auf den Kopf stellen! Was Wunder, wenn kein Mensch – Kleriker oder Laie – sich mehr auskannte und deshalb Erläuterung, Spendung und Empfang unterließ. Erst der Katholischen Reform um die Jahrhundertwende gelang es, durch entsprechende Ausbildung des geistlichen Nachwuchses auch hier dogmatische Definition und pastorale Praxis im Sinn der überlieferten Lehre zu verbinden.

9. Weihungen und Segnungen

Weihungen und Segnungen haben in der christlichen Kirche eine lange Tradition. Die dafür verwendeten hebräischen bzw. griechischen und lateinischen Begriffe („benedictio“) meinen zunächst den feierlichen Lobpreis Gottes. Wird dieser zum Beispiel angesichts von dessen Schöpfungsgaben und bei aktuellem Gebrauch gesprochen, so kennzeichnet man darin die Dinge in ihrer Gottbezogenheit: Sie werden „gesegnet“, „geweiht“, „heilig“. In der Unvollkommenheit der nach „Erlösung“ strebenden Natur umfaßt ein solcher Lobpreis immer auch die Bitte um das Heil für den Menschen, der diese Dinge ver- und anwendet.

Für den liturgischen Gebrauch benutzt die Kirche vorzugsweise Wasser, dessen älteste Verwendung für die Taufe und die Weihe eines Kirchengebäudes seit dem frühen 3. Jahrhundert nachgewiesen ist. Als liturgisch hauptsächlich gebrauchtes Element fungiert bis heute das mit Salz gemischte „Weihwasser“, die „aqua benedicta“ schlechthin. Im 8. Jahrhundert kam die häufige Besprengung des Volkes bei der Pfarrmesse in Übung und hat daraufhin die Gläubigen zum Bedürfnis angeregt, bei Kirchenbesuch und zuhause auch an anderen Tagen und Stunden sich selbst damit zu bedenken und zu besegnen.

In späterer Zeit weihte man auch im Glauben an die Macht bestimmter Heiliger Wasser auf deren Namen, von dem eine besondere Wirksamkeit erwartet wurde. In Süddeutschland war bis in das 16. Jahrhundert herein vor allem die Weihe des „St. Blasius-Wassers“ am 3. Februar bekannt und beliebt, obwohl sie schon 1470 wegen des zum Teil abergläubischen Gebrauchs durch eine Passauer Synode verboten worden ist.

Mit ihm war auch die Wasserweihe am Tag des hl. Stephanus, dem 26. Dezember, ausdrücklich erwähnt worden, die noch sehr viel länger im Gebrauch stand. Als in Passau untersagte „Benedictio salis et aquae in die sancti Stephani“ wurde sie demgegenüber in den Nachbardiözesen Salzburg und Regensburg wie anderswo nicht bloß geduldet, sondern vielmehr durch Aufnahme in die Ritualien förmlich angeordnet, z. B. im Freisinger Obsequiale von 1481. Bis heute bekannt und geübt ist ferner die Weinweihe am Festtag des hl. Johannes Evangelist (27. Dezember).

Für diese Zwecke enthielt der Passauer „Actus Sacerdotalis“ von 1587 Formulare für Salz- und Wasserweihe sowie für den Johanniswein.

Visitationsberichte

In den Visitationsprotokollen von 1559 scheinen nur wenigemale Hinweise aus dem Sektor Weihungen und Segnungen auf. So gab Pfarrer Mag. Erasmus Gratter von Frontenhausen an: „Benedictio salis est leviticus ordo quia conducit hominibus et pecoribus“ – Die Salzweihe ist priesterlichen Amts, da sie Menschen und Tieren zugute kommt.

Pfarrvikar Johann Gunshamer in Kollbach wollte die alten Kirchengebräuche zwar weiterhin beibehalten, doch habe ihm dies angeblich sein Kirchherr, der Pfarrer von Loiching, verboten. Ob dies zutraf, muß ohne weiteren Beleg dafür offen bleiben, wenngleich letzterer verschiedene neugläubige Meinungen hatte, aber nach eigener Aussage in Loiching die Zeremonien „alten prauch und dem agentn püechl gemeß“ halte. Die Protokollnotiz lautet jedenfalls: „Wiewol er die ceremonien der kirchen als saltz, palm und ander weich gern hielt, so werd im doch solches durch seinen kirchherrn Georgen Pernkopf verboten“.

Während sich nämlich vielerorten das Pfarrvolk – wie wir gesehen haben – neuen Ideen wie vorzugsweise der Doppelkommunion anschloß und im Sakramentenverständnis von reformatorischen Ansichten beeinflusst wurde, ließen sich die Leute regelmäßig und nach wie vor das Vertrauen auf die Wirkung von Sakramentalien nicht nehmen. Weihungen und Segnungen blieben deshalb aktuell, man forderte sie ein, wenn die Geistlichen darin nachlässig waren. Sie trugen ja in der Volksvorstellung immer hohe Bedeutung für Heilung und Heiligung in Haus und Hof, bei Mensch und Tier. Man benötigte sie also existentiell, Spendung und Empfang standen den Leuten sehr viel näher als dogmatische Kontroversen der Theologen.

1567 beklagte sich infolgedessen der Dingolfinger Stadtkammerer Sigmund Auer bei seiner Einvernahme am 13. Juni über das Verhalten von Pfarrer Stefan Spinner unter anderem: „Das weichwasser werd nit gesegnet noch am sonntag in circuitu [= in der Runde den Gläubigen] geben“. Ursache sei, daß der Pfarrer die Sakramentenverwaltung habe „und kainen gsellbriester halt, wie er ze thuen schuldig, der den weichbrunnen dem volck gebe“.

Zu dem bisher gezeichnetem Bild der im 16. Jahrhundert unter Geistlichen und Laien divergierenden religiösen Strömungen und Vorstellungen kommt noch ein weiterer Aspekt. Dieser erscheint uns Heutigen als besonders abstrus und als Teil einer Ideenwelt, die wir eigentlich für längst überwunden geglaubt hätten, gäbe es nicht in

der Gegenwart auf „moderner“ Ebene vergleichbare Verhaltensmuster. Aus solcher Sicht dürfen Phänomene in historischer Zeit nicht belächelt und/oder mit Kopfschütteln abgetan werden, sondern sind als – wenn auch in die Irre gehende – Zeugnisse menschlichen Denkens und Tuns im je eigenen soziokulturellen Umfeld zu beachten.

Es geht hier um nichts geringeres als um magische Praktiken, von Priestern unter Anwendung von liturgischen Weihe- und Segnungsformeln vollzogen und zwar unter ausdrücklichem Verweis auf ihre priesterliche Weihe und Qualifikation. Die dabei benutzten „Zaubersprüche“ waren regelmäßig schwer deutbare, aber charakteristische Stellen der Hl. Schrift, die – aus dem Zusammenhang genommen – als hieratische, geheimnistragende „Zeichen“ Anwendung fanden, Hilfe und Heil in leiblichen und geistlichen Anliegen verheißend.

Noch einigermaßen harmlos liest sich das im Visitationsprotokoll von 1559 bei Pfarrer Sebastian Prückl in Laberweinting. „Er segnet das wasser für die gespenst“, betrachtete aber sonst die Sakramentalien im katholischen Sinn. Demnach empfahl er das Weihwasser als apotropäische Abwehr gegenüber bösen Geistern. Ausführlich sind wir dann über einschlägigen Praktiken der beiden Pfarrer Weiß in Martinsbuch, von Vater und Sohn, unterrichtet, nachdem ihre „Heiler“-Tätigkeit seinerzeit großes Aufsehen in vielerlei Art hervorgerufen hat.

Der Fall der Pfarrer Weiß von Martinsbuch

Johann Weiß ist um 1517 in Martinsbuch als Pfarrerssohn geboren. Er hat zu Regensburg studiert, d. h. wohl eine Lateinschule besucht, und wurde dort auch ordiniert. Seine Primiz feierte er in Weichshofen, damals Filialkirche von Martinsbuch. 1542 übernahm er diese Pfarrei von seinem Vater Georg. Aus dem mit ihm am 21. Februar 1559 im Kloster Mallersdorf angestellten Verhör über alle Bereiche seines Lebens und seiner Tätigkeit das im Zug der Diözesanvisitation dieses Jahres aufgezeichnet wurde, konnten bereits manche Einzelheiten entnommen werden, die über seine theologische Bildung, religiöse Einstellung und seelsorgliche Tätigkeit Aufschluß geben.

Das persönliche Leben von Pfarrer Johannes Weiß wird noch weiter durch ein paar Angaben im Visitationsprotokoll deutlich. Von seinem Einkommen gebe er Kapital gegen fünf Prozent Zinsen, dem damals üblichen Satz, aus. In der Pfarrei gab es etwa 350 Kommunikanten, die alle ihren Pflichten nachkamen. Obrigkeit und Untertanen hielten „sich im gottsdinst recht“; weiterhin wisse er nichts zu sagen.

Die nach ihrem Pfarrer verhörten Kirchenpfleger bestätigten dann im wesentlichen seine Aussagen. Der Pfarrhof sei „bei gutem Bau“, ebenso wie auch die zur Pfarrpfründe gehörigen Mesnerhäuser und die Filialkirchen St. Georg zu Weichshofen und St. Michael zu Feldkirchen. Der Pfarrer „hat ein vertreglichen gottsdinst“, halte wöchentlich zwei Messen in der Pfarrkirche wie auch die gestifteten Gottesdienste in den Filialen. Mit dem Seelgerät und den Stolgebühren werde niemand belastet. Der Pfarrer habe zwar eine Köchin, halte sich aber sonst priesterlich. Die Kirchen seien gebührend mit Kultgeräten und Paramenten ausgestattet, sie würden ferner sauber und nach katholischem Gebrauch gehalten.

Eine spätere Visitation vom Jahr 1589 meint von ihm, er sei „nullius eruditionis“ [= von keiner geistlichen Bildung]. Weiterhin heißt es: „Er sorgte gut für sich und seine Kinder“. Wie von seinem Vater her gewohnt, nahm er wie unzählige andere Geistliche seiner Zeit keinen Anstand Nachkommenschaft in die Welt zu setzen und

ihr später ein auskömmliches Leben zu sichern. Die Leute waren mit ihrem Pfarrer zufrieden, er feierte die gestifteten Messen und belastete sie nicht mit hohen Gebühren für seelsorgliche Handlungen. Daß er in der christlichen Lehre nur das Allernotwendigste wußte und in seinen Predigten weitergab, scheint sie nicht stark berührt zu haben. Man kannte es nicht anders.

Mit keinem Wort sind 1559 noch jene Tätigkeiten erwähnt, die Johann Weiß gegen Ende seines Lebens in Konflikt mit der Obrigkeit brachten. Die Beschwörungen und Beseignungen, wie sie sein Vater und besonders er selbst in großem Umfang vorgenommen haben, sind auch der kirchlichen Behörde anscheinend erst nach dem Eingreifen der staatlichen Stellen bekannt geworden. Aus einem vom 6. April des Jahres 1578 datierten Bericht erhellt die Vorgeschichte der Angelegenheit. Der bayerische Herzog hatte in Landshut weilend, Pfarrer Johann Weiß wegen nicht näher genannter Gründe persönlich vor sich erfordern lassen. Dazu ist dieser am 11. März des Jahres auch „demütig“ erschienen. Als aber der „in zaubereyen etwas argwenig“ Fürst im Gespräch etliche Anklänge daran zu erkennen glaubte, drang er sofort stark in den Pfarrer um nähere Auskünfte.

Dieser bekannte ihm darauf, daß er vielen hundert Menschen, Manns- und Weibspersonen, mit seiner „Kunst“ geholfen habe. Unter diesen seien etliche der Sinne Beraubte gewesen, die er wieder zurechtgebracht, und viele andere, aus denen er die Geister ausgetrieben habe. Befragt, welcher Art diese Geister gewesen seien, antwortete er, es seien keine Teufel gewesen, sondern Geister, die aus totegeborenen Kindern „volgen“, d. h. ausgehen.

Der über diese Dinge äußerst erstaunte Herzog wollte nun vom Pfarrer wissen, ob er denn in diese seine Kunst auch selber Glauben setze; augenscheinlich wollte er ihn zum Geständnis veranlassen, wonach er den Leuten nur etwas vormache, selbst aber gar nicht daran glaube. Pfarrer Weiß entgegnete jedoch, ob denn Seine fürstliche Gnade nicht wüßten, daß, wer nicht glaube und getauft sei, auch nicht selig werde. Der Schreiber des Berichts merkte an dieser Stelle an: „simplex responsio [= einfältige Antwort]“. Wie sich noch zeigen sollte, konnte Pfarrer Weiß geistig nur mit Mühe der Untersuchung folgen und hat in seiner Einfalt und Naivität die ganze Schwere der Beschuldigung wie der möglichen Konsequenzen gar nicht erfaßt.

Nachdem er schon obiges Bekenntnis abgelegt hatte, ging er nun ganz aus sich heraus und erzählte, daß er es sogar einmal gewagt habe, den Teufel in ein Glas zu bannen; zu dieser Beschwörung habe er nur das Taufbuch (Rituale) gebraucht. Außerdem habe er Vieh und Menschen besprochen, ihnen auch dadurch geholfen und auf diese Weise viel Geld erworben.

Dieses und noch mehr schilderte Pfarrer Weiß dem Herzog „on allen scheid“ und sagte dazu in seiner Einfalt, er meine es ja nicht böse und wolle in Zukunft nach etwaigem Untersagen gern davon ablassen. Der Herzog sprach daraufhin sofort ein ernstes Verbot aus und gab dem Pfarrer zu bedenken, welch großer Greuel und welche Todsünde seine Machenschaften vor Gott seien. Dazu trug er ihm auf, sich ohne seine Erlaubnis nicht aus Landshut wegzubegeben. Am nächsten Tag hatte sich jedoch Pfarrer Weiß nach dem Bericht schon ohne Ankündigung „aus dem staub gemacht“.

Das Entweichen des Pfarrers veranlaßte nun den Herzog am 15. März seinen Kaplan, Herrn Wilhelm de la Garba, nach Martinsbuch zu senden mit dem Befehl, dem Pfarrer erstens seinen Ungehorsam zu verweisen, dann einem Büchlein nachzuforschen, das Weiß während der Unterredung erwähnt habe, und drittens ihn selbst wieder nach Landshut zu schaffen. Der Kaplan wandte alles auf, um dieses Büchlein zu erhalten; trotz eifriger Nachsuchens wurde es jedoch nicht gefunden. Der Pfarrer

machte die eine und andere Ausflucht, bekannte aber schließlich doch, daß darin zwei „Stückl“ enthalten seien, nämlich eines vom Wettersegen und eines vom Teufel austreiben.

Dem Kaplan blieb nichts anders übrig, als wenigstens den Pfarrer selbst mit nach Landshut zu nehmen. Dort wurde diesem befohlen, sich bei Pater Canisius, dem nachmals heiligen Jesuiten, einzufinden, ihm alles zu beichten und zur Bekräftigung zu kommunizieren. Weiß gehorchte und besprach sich auch mit dem Pater, erklärte aber dann, daß er dem Pfarrer von Hofdorf aus seinem Dekan beichten wolle. Die Regierung in Landshut richtete daraufhin unterm 10. April ein Schreiben an den Dekan. Er solle unverzüglich berichten, ob ihm der Pfarrer von Martinsbuch in der jüngst vergangenen Osterzeit gebeichtet habe oder nicht. Er solle ihm auch seine „Zauber- und Kunstbücher“ abfordern und sie per Boten, der das Regierungsschreiben überbringe, nach Landshut senden.

Der Hofdorfer Pfarrer und Dekan Wolfgang Holtzner antwortete unterm 13. April, Weiß habe hier zu österlichen Zeit nicht gebeichtet, wohl aber an Weihnachten vorher. Soviel er ihm mitgeteilt habe, hätte er gleich vor Ostern dem Dr. Canisius seine Beichte abgelegt, wolle aber trotzdem sich so bald als möglich erneut zur Beichte vorbereiten. Er habe als zuständiger Dekan alle Bücher des Pfarrers in Martinsbuch durchgesehen und auch das „Kunstbuch“ von ihm verlangt, etwas dergleichen aber nicht gefunden. Weiß habe zwar zugegeben, ein derartiges Buch besitzen zu haben, doch sei es verloren worden, ohne daß er wisse, wohin es gekommen sei. Auch der fürstliche Kaplan habe schon alle Truhen danach durchsucht.

Man war jetzt in Landshut sehr aufmerksam geworden. Die Regierung schrieb am 10. April auch an den Dingolfinger Pfleger, in dessen Gerichtsbezirk ja Martinsbuch gelegen war, er müsse sofort Erfahrung einziehen, wie und durch welche Mittel der Pfarrer seine Künste ausübe, ob und welchen, auch wieviel er dafür an Entlohnung erhalten habe. Der Bericht des Pflegers würde umgehend erwartet.

Es verging aber über ein Monat, bis Hans Georg Visler zu Malgersdorf, fürstlicher Rat und Pfleger zu Dingolfing, am 23. Mai an die Regierung in Landshut das Ergebnis einsenden konnte. Als ersten hatte er den Pfarrer selbst holen lassen und ihn über seine Beschwörungen und Besegnungen ausgefragt. Dieser verteidigte sich mit den Worten, er habe weder dem Vieh gegenüber noch auf andere Weise jemals Zauberei getrieben, doch sei richtig, daß er seit etwa 40 Jahren, so lange er Priester sei, vielen „unrichtigen“ Männern und Frauen, jungen und alten wie edlen und unedlen, deren Zahl er gleichwohl nicht wissen könne, mittels Verleihung göttlicher Gnaden so geholfen habe, daß sie wieder zu richtigem Verstand gekommen seien.

Desgleichen habe er etlichen Personen „an der Frais“ geholfen. Dieser beiden Künste habe er sich bisher bedient, anderes aber durchaus nicht getan. Wenn er also einem geholfen habe, so seien ihm dafür zu Zeiten ein halber Gulden oder ein halber Taler je nach Person und Vermögen, gewöhnlich aber ein Taler, gegeben worden, mit dem er gutwillig zufrieden gewesen sei. Die genannten Künste habe ihn sein Vater, der vor ihm schon Pfarrer zu Martinsbuch war, gelehrt. Er habe sie seither keinem Menschen geoffenbart und trage immer noch Bedenken, sie schriftlich zu übergeben. Er scheue sich dagegen nicht, sondern sei dazu erbötig, nachdem man diese Dinge nun einmal zu wissen begehre, sich dem Fürsten, dem Pfleger oder einem anderen Verordneten persönlich zu stellen und seine Kunst mündlich zu erläutern.

Er hoffe, es werde ihm sein Tun nicht für Zauberei, sondern für „ein christlich gutes Werk“ angerechnet werden. Weil er indessen bemerkt habe, daß man es ihm doch als Unrecht auslege, hätte er sich bereits zurückgehalten und habe, seit er zu Landshut

daraufhin angesprochen worden sei, keinem mehr geholfen. Entgegen habe er alle die ihm seither zugeführt worden seien, unverrichteter Dinge wieder abziehen lassen.

Nach diesem Selbstzeugnis des Pfarrers sagten auf Anfrage des Pflegers dessen Nachbarn und Gerichtsuntertanen aus. Sie berichteten gleichlautend, daß sie seit vielen Jahren oft gesehen und gehört hätten, diesem Pfarrer würden gar viel „unrichtige“ Leute auf zehn und mehr Meilen Wegs her auf Wägen und Karren zugebracht; etliche davon seien und zwei, drei und vier Ketten angeschmiedet, andere in Säcke genäht gewesen. Soviel ihnen bekannt sei, habe der Pfarrer von einem nie mehr als einen Taler genommen. Keinerlei Wissen hätten sie dagegen darüber, daß Pfarrer Weiß noch anders gemacht hätte, etwa entfremdetes Gut wieder beigeschafft oder mit dem Vieh gezaubert habe, davon hätten sie nichts gehört.

Auf seinen Bericht erhielt der Dingolfinger Pfleger ein weiteres Schreiben der Regierung unterm 28. Mai des Inhalts, er solle den Pfarrer erneut vor sich bestellen und ihm im Namen der Regierung auftragen, sich nicht nur ohne Aufschub am Erchtag nach Medardi, am 10. Juni, in der Früh zur gewöhnlichen Ratssitzung in Landshut einzufinden, sondern auch endlich und gewiß sein vermeintliches „Kunst- oder Zauberbuch“ mitzubringen.

Gleichzeitig bestimmte die Regierung die beiden fürstlichen Räte Dr. Antonius Fabricius, Landshuter Dekan, und Dr. Georg Ayrmschmalz, den Pfarrer von Martinsbuch zu verhören, ihm das Buch abzuverlangen und über dessen Anwendung zu befragen. Das Buch und die schriftliche Aussage der zwei Herren sollten dann der Regierung übermittelt werden. Beim Verhör, das die beiden Räte am 10. Juni mit Pfarrer Weiß anstellten, kamen für sie höchst verwunderliche Dinge an den Tag; ihr am 14. Juni abgefaßtes Protokoll gibt darüber genaue Auskunft.

Auf die erste Frage nach dem Buch mit allerlei verbotenen Künsten antwortete Weiß, darin stehe nichts anderes, als wie man „die wetter ansprechen“ solle, ferner seien die Segen enthalten, die er gegenüber ihm zugebrachten „unrichtigen“ Personen angewendet habe und außerdem sei aufgezeichnet, wie man einen Menschen oder Vieh, das „vermaint oder peschiren“ worden ist, besprechen soll. Dieses Büchlein habe er vom vorigen Pfarrer, seinem Vater, erhalten. Es sei seit etwa einem Jahr verlorengegangen und er wisse bei seiner Seele Seligkeit nicht, wie das geschehen, noch wo es hingekommen sei. Er wolle es sonst willig und gern auflegen.

Die zweite Frage, wie er den ihm zugebrachten Leuten geholfen und was er für Segen oder sonstiges dazu verwendet habe, beantwortete Pfarrer Weiß folgendermaßen. Es gebe einen Geist, der „Allitius“ genannt werde und „ein mandl“ sei; dieser „vexiere und plage die weibspersonen“. Wenn nun eine solche Kranke zu ihm gebracht worden sei, so habe er folgenden Modus gebraucht. Er habe der kranken Frau die rechte Hand auf das Haupt gelegt und gesprochen: „Allitius, der zeucht [= wüßten, wissen sollten], das [= daß] alle weiber westen [= wüßten, wissen sollten], das [= daß] Alitz Ilgram hiess. In dem namen Gott des Vatters, Son und Heuligen Geist, Jesus Nasarenus rex Judeorum, titulus triumphalis, custodiat nos ab omnibus malis, sancte Deus, sancte fortis, sancte immortalis, miserere nobis“ [= Jesus von Nazareth, König der Juden, Triumphtitel, bewahre uns vor allen Übeln, heiliger Gott, heiliger Starker, heiliger Unsterblicher, erbarm dich unser].

Diese Worte spreche er dreimal und zeichne jedesmal ein Kreuz auf den Kopf der Kranken. Hernach schreibe er das Johannes-Evangelium auf ein Zettelchen; bei den Worten „et verbum caro factum est“ [= und das Wort ist Fleisch geworden] mache er ein Kreuz in den Text. Anschließend hole er Wachs von der Osterkerze, knete daraus drei Kreuzln, nehme ferner ein „almkraut“, das im Hafer wächst und eines Menschen

Gesicht hat, lege alles zusammen in den Zettel mit dem Evangelium und drücke es in die wächsernen Kreuzln. Das hänge er dann der Kranken um den Hals, woran sie es dreizehn Tage tragen müsse. Sollte das Befinden nach dieser Zeit nicht besser geworden sein, so schreibe er das Johannes-Evangelium erneut auf ein Zettelchen, zerschneide dieses in drei Teile und lasse es der „prechenhapsigen“ im Essen und Trinken eingeben.

Dies sei Beschwörung bei kranken Frauen. Wenn aber ein Mann den Geist hat, so müsse man im genannten Spruche nur für das männliche Wort Allitius die weibliche Form von „Alitiin“ sagen. Die Kunst habe er von seinem Vater gelernt und sie nur deswegen ausgeübt, weil er Priester sei. Er habe über hundert Personen die aus Böhmen, von Regensburg und anderen Orten mit Ketten oder in Säcke gebunden zu ihm gebracht worden seien, auf diese Art geholfen.

Als ihn die fürstlichen Räte um Namen solcher Leute fragten, wußte er aber nur den des Pfarrers von Grafentraubach bei Mallersdorf anzugeben. Seiner Aussage nach aber er nie geglaubt, mit seinen Heilungen Böses zu tun, nachdem es doch den Menschen zugute komme. Zum dritten wurde Pfarrer Weiß daraufhin angesprochen, daß er einmal einen Geist in einem Glas beschworen haben wolle. Er entgegnete dazu, ein Straubinger Bierbräu namens Heinrich habe vor ungefähr 35 Jahren einen Geist in einem Glas zu ihm gebracht und begehrt, er solle ihm diesen zum Reden bringen; dafür würde er ihm 50 Gulden geben. Nun habe er das Glas auf den Tisch gesetzt, das Taufbüchl genommen und daraus die Worte „Ergo maledicte diabole etc.“ gesprochen.

Unterdessen wäre seiner Ansicht nach der Tisch in der Stube mit ihm umgegangen und ein Nebel ihm vor das Gesicht gekommen, worüber ihn ein Grausen befallen habe und er sehr erschrocken sei. Deshalb habe er mit der Beschwörung aufgehört und dem Bräu sein Glas wiedergegeben. Er wäre froh gewesen, daß er ihn losgeworden sei und habe bisher solches nicht mehr versucht.

Die vierte Frage, die an Pfarrer Weiß von den fürstlichen Räten im Verhör gerichtet wurde, betraf das Ansprechen von krankem Vieh. Der Pfarrer entgegnete, er habe nur sein eigenes Vieh, wenn es seinem Vermuten nach „vermaint oder peschiren worden“, mit folgenden Worten angesprochen: „Pist beschiren [= beschrien, behext], so nimbs aus dem hiern, aus dem flaisch, aus deiner lungen, aus deiner leber, aus deinem kres [= Gekröse, Eingeweide], har und gepain, schicks dem wieder haim etc.“

Fünftens befragte man ihn, warum er jüngst aus dem Landshuter Schloß ohne Erlaubnis weggegangen und dem herzoglichen Befehl, sich bei Pater Canisius einzustellen, zu beichten und sich absolvieren zu lassen, nicht nachgekommen sei. Darauf antwortete Pfarrer Weiß, er habe sich bei Pater Canisius angemeldet und auch beichten wollen. Dieser habe ihn aber an seinen Dekan gewiesen. Warum er jedoch ohne Erlaubnis aus dem Schloß gegangen sei, habe den Grund, daß er die Schlüssel zu Speis und Futterkammer des Pfarrhofs in Martinsbuch bei sich getragen hätte. Damit seine Ehehalten und das Vieh nicht Not zu leiden bräuchten, wäre er „in grosser triebسال“ weggeritten, doch habe er vorgehabt, sich wieder zu stellen.

Auch wollte er beim Dekan zu Hofdorf beichten, der sei aber bei seinem Besuch nicht zu Hause gewesen, weswegen er dem Kaplan zu Hüttenkofen, Balthasar Woscher, gebeichtet habe. Dessen Bestätigung vom 20. März lag bereits vor. Der Dekan sagte ihm dann, daß es sich bei seinem Fall um eine Sache handle, die nicht jeder beliebige Priester absolvieren könne. Er habe ihn auch mit besonderem Ernst über sein Unrecht tun aufgeklärt und ihn streng darauf hingewiesen, sich in Zukunft derlei abgöttischer Dinge vollständig zu enthalten. Außerdem sollte er nochmals bei ihm

diese begangenen Sünden beichten und sich davon absolvieren lassen, sodann mit rechter Reue vollziehen, was ihm zur Buße auferlegt würde.

„Als ein alter und zum theil kindischer mann“, aus welchen sich nun Pfarrer Weiß selbst bezeichnete, zeigte er sich jetzt ganz kleinmütig und bat um Gotteswillen, ihm gnädigst zu verzeihen, wenn er aus Einfalt Unrecht getan habe. Er wolle allem mit Gehorsam nachkommen und keine Beschwörungen mehr vornehmen. Dies habe er übrigens in letzter Zeit nicht mehr gewagt, obwohl viele Leute zu ihm gekommen seien. Auch der Dekan von Hofdorf sandte eine Bestätigung, datiert vom 11. Juni, daß Pfarrer Weiß inzwischen bei ihm gebeichtet und die Absolution erhalten habe.

Damit hätte die ganze Angelegenheit ihr Ende finden können. Doch sollten die Vorgänge um den Martinsbucher Pfarrer noch einmal aufgerührt werden. Zwei Jahre später gelangte ein Schreiben der Regierung in Straubing vom 13. Juni 1580 an die Landshuter Regierung, dem eine Anklageschrift des Straubinger Stadtpredigers Dr. Rabus beigegeben war. Dieser führte in seinem geharnischten Brief an, daß er schon öfters über „den abgöttischen, teufelszauberischen pfaffen“ zu Martinsbuch Klage erheben wollte, der sich allerhand Beschwörungen unterstehe, die in keiner Weise zu den geistlichen Rechten gehörten. Aber „alwegen bessers glimpfs wegen“ und weil er stets an eine Besserung bei Pfarrer Weiß geglaubt habe, hätte er es bisher unterlassen.

Jetzt aber mache es ihm „der zauberer“ gar zu grob, so daß er nicht mehr schweigen könne. Besonderer Grund dafür sei, daß Weiß einen armen, zerrütteten „Straubinger Bürger schändlich um sein Geld gebracht und ihn „diabolice [= durch Teufelsmacht]“, wenn auch fruchtlos, beschworen habe. Er könne es weder vor Gott noch vor seinem Fürsten und Herrn verantworten, wenn er dem Treiben länger zusehe.

Dr. Rabus richtete deshalb die dringende Bitte an die Regierung, alles nach Landshut zu berichten und den weiteren Verlauf aufmerksam zu verfolgen, damit man dort spüre, daß hier die Ehre Gottes hochgehalten werde. Sonst sehe er sich veranlaßt, diese Unbilden dem Herzog selbst zu berichten. „Gescheh dergleichen in unserem rentamt [= Rentamt Straubing; Martinsbuch im Gericht Dingolfing gehörte zum Rentamt Landshut], so miest der himel brechen“, meinte der Straubinger Stadtprediger weiter; doch soll und werde der Fürst erfahren, daß er für seine Person mit gnädigem Schutz und Schirm solcher Unbill zu wehren durchaus gesinnt sei. Soweit der Brief des offenbar recht selbstsicheren Dr. Rabus.

Am 17. Juni wandte sich die Landshuter Regierung in obiger Sache an den Pfleger in Dingolfing um nähere Auskunft. Dort war inzwischen ein neuer Amtsinhaber aufgezogen, Ulrich Romung. Dieser forschte bei der Stadt Straubing nach und erhielt unterm 28. Juni von Bürgermeister und Rat folgenden Bescheid. Man habe die Frau des betreffenden Bürgers Sebastian Westenkircher samt drei weiteren Leuten, die von den Vorgängen Kenntnis hatten, vor den Rat kommen lassen und von ihnen nach Verlesung des Dingolfinger Schreibens entsprechende Mitteilungen erhalten, die man protokolliert habe.

Katharina, Ehefrau des Straubinger Bürgers und Metsieders Sebastian Westenkircher, berichtete, daß ihr Sohn an vergangenen Ostern die Kindsblattern gehabt habe. Der Vater habe ihm „ein pläterl aufgezwickht“, worauf das Kind nach einigen Tagen „aus allerlei zufällen“ gestorben sei. Westenkircher sei darüber „so hart bekümmert“ worden und in Furcht und Zittern geraten, daß er schließlich „gar synnloß zerrit [= geistig zerrüttet] und irrig“ geworden sei.

Sie habe nun mit Bekannten beratschlagt, wie ihm wieder geholfen werden könne. Da sei ihr unter anderem auch gesagt worden, der Herr Pfarrer zu Martinsbuch könne

„unrichtigen“ Leuten helfen. Sofort habe sie ihren Schwager Christoph, Sattler in Straubing, und ihren Vetter Ulrich Jungenmayr auf dem Steckenhof im Landgericht Mitterfels zu diesem Pfarrer geschickt. Sie sollten ihn um Gottes willen bitten und fragen, ob er ihren Mann von seiner schweren Krankheit und Geistesverwirrung befreien wolle.

Der Pfarrer habe sich anfänglich geweigert und das Ansuchen abgeschlagen mit der Entschuldigung, es sei ihm ernstlich verboten. Schließlich aber habe er auf dringende Bitten vier Küglein gesandt und angeordnet, der Kranke solle sie essen und einen Trunk von drei Weihwassern aus drei verschiedenen Pfarrkirchen tun. Ihr Mann habe dies auch verrichtet. Was jedoch für „materien“ in den Küglein gewesen seien, wisse sie nicht.

Nach dem Vollzug sei es mit ihrem Mann ein wenig besser geworden. Der Herr Pfarrer aber habe für seine Mühe und Arznei nichts nehmen wollen, sondern wollte dem Kranken, wiewohl es ihm verboten sei, nur auf ihr höchstes Bitten und Gottes willen geholfen haben. Als man nun heute ihren kranken Mann, um seine Aussage vor dem Rat zu machen, abholen kam, habe er wieder angefangen zu zittern und „ze fantasieren“; es sei zu besorgen, er werde wieder in das alte Wesen geraten.

Ihr Schwager bestätigte die Mitteilung der Frau Westenkircher und fügte hinzu, daß die von Pfarrer Weiß übergebenen Kugeln zusammengewickelter, beschriebenes Papier gewesen seien. Obwohl der Pfarrer nichts habe nehmen wollen, habe er ihm doch einen halben Gulden verehrt.

Die Zeugenvernehmung des Bärtlme Dünzinger, Bürgers und Gastgebers zu Straubing, erbrachte, daß er es gewesen war, der die Westenkircherin an Weiß gewiesen hatte. Der Pfarrer sei nämlich mit ihm verwandt, erzählte er. Er wisse jedoch nicht, was dieser geraten habe. Doch sei alles wie geschildert verlaufen, soviel er gehört habe. Die „fantasey“ [= Einbildung, Ursache für den Kindstod zu sein] habe aber der Kranke gleichwohl noch „ime synn“.

Schließlich befragte man auch den Straubinger Torwärtl Balthasar Eußl, der zu berichten wußte, daß letzten Johannisabend, am 23. Juni, der Herr Pfarrer von Martinsbuch beim Dünzinger gewesen sei und wegen des Westenkircher Auskunfts begehrt habe. Vom Sattler Christoph habe er gehört, daß Pfarrer Weiß kein Geld erhalten wollte, schließlich aber doch den halben Gulden genommen habe. Er selbst hätte heute den Westenkircher vor die hohe Obrigkeit zur Aussage bringen sollte, doch habe dieser aus Furcht, man möchte ihn angreifen, was er sich immer „in der fantasie“ einbilde, nicht erscheinen wollen.

Zusammen mit diesem Zeugenprotokoll gab der Dingolfinger Pfleger Romung am 2. Juli an die Regierung in Landshut weiter, was er selbst aus Pfarrer Weiß zu diesem Fall herausgebracht hatte. Weiß gab auch den aus Straubing kommenden Angaben seine Bestätigung. Die Abgesandten der Westenkircherin wären zuletzt vor ihm auf die Knie gefallen, hätten ihre Hände erhoben und durch Gott so dringend gebeten, daß er sich ihrer erbarmt habe. Allein um Gott und gar nicht um Geldes willen habe er ihnen etwas zugestellt. Trotzdem hätten sie ihm beim Weggehen einen Gulden auf dem Tisch liegen lassen. Seit er zu Landshut gewesen sei, habe er sonst niemandem mehr geholfen, sondern viele Leute wieder abziehen lassen.

Der Pfleger verlangte darauf vom Pfarrer, ihm diese abgewiesenen Leute namhaft zu machen, was jener auch tat. Im Schreiben an die Regierung sind sie aber nicht genannt. Um zu hören, was man sonst über Pfarrer Weiß draußen rede, ließ der Pfleger seinen Amtmann in der Nachbarschaft in aller Stille Erkundigungen einziehen. Dieser konnte jedoch nur berichten, daß er weiter nichts erfragt habe, als daß wohl

oft fremde Leute beim Pfarrer ein- und ausgegangen seien. Was diese geschafft hätten, könne er nicht wissen; über Nacht habe der Pfarrer niemanden beherbergt.

Die Landshuter Regierung befahl jetzt Pfarrer Weiß mit Schreiben vom 7. Juli wieder nach Landshut und zwar auf Montag, den 11. Juli, in der Früh zur gewöhnlich Ratszeit. Er erschien auch und wurde ein zweitesmal von Dr. Fabricius, dem Dekan bei St. Martin, vernommen. In dem von diesem am 12. Juli an die Regierung gesandten Brief ist darüber folgendes zu lesen.

Pfarrer Weiß habe alle bisher bekannten Punkte als richtig bezeichnet. Die Leute hätten ihn kniefällig gebeten, er solle doch dem armen Mann helfen, damit er nicht an Gottes Barmherzigkeit verzweifle und seine Arme Seele nicht ewig verdammt werde. Er habe sich endlich, da er trotz vielfältigem Weigern vor ihnen keine Ruhe gefunden habe, niedergesetzt und auf einen Zettel die Worte geschrieben: „Jesus Nazarenus rex Judaeorum, titulus triumphalis, defendat nos ab omnibus malis, sancte Deus, sancte fortis, sancte immortalis, miserere nobis“ – Jesus von Nazaret, König der Juden, Triumphtitel, behüte uns vor allem Übeln, heiliger Gott, heiliger Starker, heiliger Unsterblicher, erbarme Dich unser. Letztere Anrufungen stammen aus den Texten der Karfreitagsliturgie (Improperien).

Diesen so beschriebenen Zettel habe er in drei oder vier Stücke zerteilt und jeden Teil zusammengewickelt, in Weihwasser getaucht und dann dem Bruder des Kranken gegeben mit der Anweisung, er solle sie in einem gebratenen Apfel oder sonst in einem Brühlein seinen „sinnlosen“ Bruder nacheinander eingeben. Wenn dieser es aber aus freien Stücken schlucken könne, wäre es umso besser.

Danach sollte der Kranke zum Heiligen Blut [= Neukirchen/Opf.] oder nach St. Wolfgang [= am Wolfgangsee] eine Kirchfahrt verrichten, beichten und kommunizieren. Auch solle man für ihn eine Messe lesen lassen und auf den Altar eine lebende Gabe, eine Taube oder Henne, opfern. Ferner solle man vor dem Altar niederknien, Gott den Allmächtigen fleißig anrufen und um seine Gnade bitten, damit der Mann nicht in Kleinmütigkeit oder Verzweiflung falle; man dürfe vom Altar auch nicht weichen, bis der Gottesdienst zu Ende sei.

Dieses Mittel und kein anderes habe er für den armen Mann angewandt, es könne auch niemand etwas anderes sagen. Früher habe er wohl solchen bresthaften Menschen das Johannes-Evangelium mit drei wächsernen Kreuzl von der Osterkerze an den Hals gehängt, wozu er noch „khandlkhraut, rautten und alrunwurtzel“ getan habe; dies hätte auch gut geholfen. Nachdem von Kugeln gesprochen werde, die er gegeben haben soll, so müsse er sagen, daß er die von Weihwasser nassen Zettel so klein zusammengewickelt habe, daß man sie wohl für Kugeln möge angesehen haben.

Auf keine Weise aber sei richtig, daß er den armen Mann um sein Geld gebracht habe. Er hätte überhaupt keines nehmen wollen. Doch sei ihm ohne sein Wissen ein Gulden für die Ehehalten auf den Tisch gelegt worden, dann seien die Leute abgezogen. Alles dies sei in der geschilderten Art und Weise geschehen, was er mit seiner priesterlichen Würde und seinem Gewissen nach wohl bezeugen wolle.

Zum Schluß bat Pfarrer Weiß, ihm als einem alten Mann um Gottes willen zu verzeihen, weil er nur nach unaufhörlichem Anhalten der Leute zu diesem Werk bewegt worden und es mehr als Barmherzigkeit und Mitleid als aus Aberglauben verrichtet habe. Zeit seines Lebens solle so etwas nicht mehr geschehen.

Bis zum Tod des Martinsbucher Pfarrers Johann Weiß im Jahr 1594 ist nach diesem Vorfall auch nichts mehr über Beschwörungen und Besegnungen aktenkundig geworden.

Aus den geschilderten Vorgängen, Verhören und Einvernahmen wird klar, daß Pfarrer Weiß weder als Theologe noch als Gesundheitsbetreuer einen großen Horizont erreichte. Seine Formulierungen und Praktiken sind – soweit zu sehen – aus dem christlichen Welt- und Gottesbild seiner Zeit und seines Bildungsstandes zu verstehen: Es ist das sakramentale Leben, das sich hier in einem naiven Anwenden bekundet. Ferner mischt es sich auch mit Praktiken der damals üblichen ärztlichen Behandlung. Seine Auffassung vom Priesteramt verband Pfarrer Weiß in demütigem Glauben mit einem Annehmen und sakramentalischen Anwenden der heil- und segensbringenden Kräfte von Zeichen und Bildern, von Naturdingen, Segens-, Gebets- und Beschwörungsworten und Gebärden aus Gottes Schöpferhand.

Das sakramentale Leben aber wurde und wird zu allen Zeiten in der sensitiven Volksfrömmigkeit immer wieder in eindringlicher Weise nachvollzogen. Daß es auch immer wieder der Entartung verfallen und als gleichsam angeborenes Verhaltensschema im Sinn primitiver Magie mißdeutet werden konnte, dafür ist uns Pfarrer Johann Weiß von Martinsbuch ein gutes Beispiel.

Zauber- und Hexenwesen

Ein nicht unbeträchtliches Kapitel in der Tragikkomödie der menschlichen Irrungen füllt der Hexenwahn, der sich in seinen grausamen Formen seit dem Mittelalter bis in das 18. Jahrhundert erhalten hat und als Hexenglaube in manchen Gegenden heute noch nicht ausgestorben ist. Auf keinem Gebiet hat der Irr- und Aberglaube sich so verheerend ausgewirkt als gerade auf diesem.

Hexenprozesse fanden in Bayern schon im Mittelalter statt. Waren sie damals noch vereinzelt, so rollte im 16. Jahrhundert eine große Welle davon an. Die „Peinliche Halsgerichtsordnung“ Kaiser Karls V. von 1532 betrachtete Zauberei als Hauptverbrechen und gestattete dafür auch die Folter. Die fortschreitende Ausbildung einer modernen Gerichts- und Verwaltungsorganisation ermöglichte eingehende Untersuchungen, wenn der Verdacht auf Hexerei vorzuliegen schien. Im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten waren die Hexenprozesse völlig von den geistlichen an die weltlichen Gerichte übergegangen und wurden hier besonders streng gehandhabt.

Aus den Landschreiberrechnungen des Rentamts Landshut, wo Bußgelder für solche Delikte notiert sind, können allein im Bereich Dingolfing mehrere Belege beigebracht werden.

1483

Die Frau des Michl Lehner von „Reysen“ im Gericht Dingolfing wird vom herzoglichen Landschreiber mit der Strafe von 2 Pfund Pfennig notiert, weil sie „mit einer zauberin umgangen ist und ein mus zur zauberei gekocht hat“.

1498

Hanns Sperrer, Schiffsmüller zu Dingolfing, hatte laut eigener Aussage infolge von „zauberkünsten“ seiner Frau und aus Neid einen anderen Dingolfinger Müller namens Hanns Pauntzl angezeigt. Er habe, als vor einiger Zeit die Mühle „hingerennt“ – zerstört – worden sei, diese Tat begangen. Die übrigen Handwerksgenossen Hanns Leyrer, Michel Weyss und Wolfgang Pöll ließen zusammen mit Sperrer daraufhin den Pauntzl verhaften. Wegen ihrer unüberlegten Handlung werden sie, nachdem sich alles als aus Neid geschehen herausgestellt hatte, vom Rentmeister mit 4 Pfund Pfennigen bestraft. Sperrer selbst mußte 8 Pfund Pfennige erlegen.

1511

Der Dingolfinger Bürger Anngerl „am Ahrain“ – also in einem der vier Schwaig-dörfer wohnhaft – wird von seinem Mitbürger Grosschedl und dessen Ehefrau am Gericht Dingolfing angeklagt, daß er die Grosschedlin unter anderem eine „zauberin“ gescholten habe.

1578

Elisabeth Gläzl, „khemerin“ zu Dingolfing, wird wegen „wahrsagung“ des Landes verwiesen.

1600

Barbara Perger, Hebamme zu Dingolfing, kam auf die Aussage des zu München hingerichteten Jakob Papenhaimer in den Verdacht der Hexerei und wurde auf fürstlichen Befehl gefangen gesetzt. Papenhaimer hatte sie und die andere Dingolfinger Hebamme, die Witwe und Tagwerkerin Kher, beschuldigt, daß sie „hexen und unholden“ seien. In der gütlichen Befragung verwahrten sie sich jedoch gegen diesen Vorwurf. Trotzdem stellte das Gericht bei den Leuten eine diesbezügliche Umfrage an und sandte das Ergebnis an die vorgesetzte Behörde. Daraufhin erging der Befehl, die Pergerin, inzwischen entlassen, wieder in Haft zu nehmen und sie am Ort der strengen Fragstatt, also in der Torturkammer, mit Androhung des Daumenstocks wegen der Hexerei noch einmal mit allem Ernst anzusprechen. Außerdem sollte weitere Erfahrung eingezogen werden. Der erneute Bericht wurde vom Pfleger am 9. November abgeschickt. Zurück kam der Befehl, sie auf Bürgschaft freizulassen. Diese leistete sie und wurde am 15. November, nachdem sie rund 14 Tage gefangen gelegen war, entlassen.

Ob und wenn, auf welche Weise die örtliche Pfarrgeistlichkeit in solchen Fällen tätig geworden ist, läßt sich keiner Quelle entnehmen.

10. Geistliche Wallfahrt

Nach Aussage der Forschung hat sich das Tätigkeitswort „wallen“ aus spätmittelalterlicher Entwicklungsstufe schon im Lauf des 16. Jahrhunderts auf jegliches processionaliter-Gehen ausgebreitet, auch auf das der liturgischen Bitt- und Flurumgänge wie auf das der außerordentlichen Züge bei drohenden Gefahren und das der gelobten Dankprozessionen. Ihnen allen gemeinsam war die Bezeichnung „Kreuzgänge“, also das Gehen mit bzw. hinter dem Kreuz, wegen der liturgischen und pfarrechtlichen Bedeutung des Vortragskreuzes. Damit wurde die Wallfahrt im Sinn von „Kirchfahrt“ mit dem Ausdruck „Kreuzgang“ belegt, so wie umgekehrt Kreuzgänge wieder „Wallfahrten“ genannt wurden.

Den Visitationsprotokollen von 1559 ist dazu nicht allzuviel abzugewinnen. Meist gaben die Geistlichen keine detaillierte Auskunft bzw. notierte der Schriftführer summarisch, daß die kirchlichen Zeremonien nach alter Art vollführt würden. Unter einer solchen Formulierung darf wohl auch verstanden werden, daß die traditionellen Kreuzgänge wie vor alters auch damals noch vollzogen wurden. Ausdrücklich äußerten sich dazu folgende Pfarrer im positiven Sinn.

Wolfgang Auer von Steinbach „helts sonst mit dem creutzgeen und aller dings wie vor alter“. Die Kirchenpfleger von Veitsbuch erklärten ebenfalls: „geen mit dem creutz wie vor alter“. Johann Eysenman in Pilsting „halt die ceremonias, creutzgeng on verenderung, nach ordnung der kirchen“. Auch in Dingolfing wurde laut Aus-

kunft der Zechpröpste „der creutzgang noch gehalten“. Georg Bernkopf in Loiching beteuerte „die creutzgang und andere ceremonien alten prauch und dem agentd püechl gemeß, sampt der letaney“, zu halten.

Es ist aus obigen Mitteilungen nicht zu entscheiden, ob es sich bei diesen Kreuzgängen um die üblichen Flurprozessionen oder auch um Wallfahrten der Pfarrgemeinde zu weiter entfernten kultischen Zielen gehandelt hat. Letzteres ist jedoch mit anzunehmen. Expressis verbis erwähnt ist – allerdings mit negativem Ergebnis – bei der Pfarrei Loizenkirchen: „Der Öttingisch kreutzgang ist abkommen, sonst die andern halten sy noch“. Während also die Prozessionen an den Bittagen weiteren Vollzug fanden, war die Pfarrwallfahrt nach Altötting eingestellt worden.

In der Gegenwart ist die Schwarze Muttergottes das Ziel ungezählter Wallfahrer von weit und breit. Seine absolute Spitzenstellung erlangte der Ort allerdings erst seit dem 17. Jahrhundert unter besonderer Förderung durch die bayerischen Herzöge aus dem Haus Wittelsbach. Zuvor haben ihn – vor allem für unser Gebiet – andere bei weitem dominiert.

Die im niederbayerischen Raum bekannteste Wallfahrt ist auch heute noch der Bogenberg mit seinem Gnadenbild der „Maria gravida“, der „Muttergottes in der Hoffnung“. Seit Jahrhunderten wenden sich die Gläubigen mit ihren Anliegen hierher, erwählten sich viele Pfarreien den Gnadenort als Ziel eines Kreuzganges.

Die Herausgeber und Verfasser der Wallfahrts- und Mirakelbücher vom Bogenberg haben nie versäumt, gerade auf die höchst stattliche Anzahl dieser Prozessionen hinzuweisen, um ihre Wallfahrt als berühmt und wirkungsmächtig herauszustellen. Sie charakterisierten vorzugsweise damit diesen Gnadenort als Wallfahrtsstätte.

Der Oberaltaicher Benediktinerpater Aemilian Hemmauer – sein Kloster betreute die Wallfahrt Bogenberg – hat in einem 1731 erschienenen Buch eine wohl vollständige Liste aller dort regelmäßig eintreffenden Kreuzgänge mit ihren Terminen abdrucken lassen. Die erste Rubrik führt jene Pfarreien auf, die schon vor dem Jahr 1530 gekommen sind; es handelt sich dabei um die Zahl von bereits 172 Wallfahrtszügen. Unter ihnen wird Dingolfing bei folgendem Einzugsdatum geführt: „f[eria] 2 post fest[um] SS. Trinit[atis] – am Montag nach dem Dreifaltigkeitsfest, dem Sonntag nach Pfingsten.

Den Beginn dieses ältesten Kreuzganges der Stadtpfarrei Dingolfing kennen wir bisher nicht. Wahrscheinlich fällt er in das ausgehende 15. Jahrhundert, denn erst zu dieser Zeit wird die Wallfahrt auf den Bogenberg selbst begonnen haben: Indizien dafür sind das Alter des Gnadenbildes und die 1463 erfolgte Kirchenerweiterung. Der Dingolfinger Termin aber wurde bis 1803, dem Jahr des letzten Kreuzganges unserer Stadt auf den Bogenberg, eingehalten. Wir verfügen damit über ein schönes Beispiel für die Ausbildung eines festen Ordnungssystems oder strengen Gewohnheitsrechts dieser in der Tradition religiösen Brauchwesens verankerten Gemeinschaftsübung.

1559 gab Stadtpfarrer Johann Staindl an, er habe den Gottesdienst bisher gehalten, auch andere Zeremonien, „kreuzgang“ ohne Veränderung und nach Ordnung der katholischen Kirche. Die gleiche Antwort erteilte der Stadtprediger Wolfgang Sailer; auch die Kirchenpfleger meldeten bei ihrer Einvernahme: „Wird der kreuzgang noch gehalten“. Nach Lage der Dinge kann es sich dabei nur um die Prozession auf den Bogenberg gehandelt haben.

Neben Dingolfing unternahmen auch mehrere andere Pfarreien des Beobachtungsraumes regelmäßige jährliche Wallfahrtszüge auf den Bogenberg. Dies waren laut dem Oberaltaicher Verzeichnis vor 1530:

Eichendorf am Pfingstmontag, Frontenhausen am Pfingstdienstag, Hofdorf am Samstag nach dem Oktavtag von Fronleichnam, Kirchberg am Samstag nach Exaudi

[= 6. Sonntag nach Ostern], Loiching am Samstag vor Exaudi, Loizenkirchen am Pfingstmontag, Pilsting am Montag nach dem Oktavtag von Fronleichnam, Reisbach am 3. Mai und Wallersdorf am Oktavtag von Fronleichnam.

Wie zu sehen, muß damals schon ein sehr großer Zulauf am Bogenberg gewesen sein, zumal zwei oben angeführte Pfarreien allein unseres Gebiets den gleichen Tag dort eingetroffen sind. Nach 1530 wurden zu diesen alle weiteren als neuankommende registriert:

Griesbach mit wechselndem Termin, Leiblfig am Samstag vor Exaudi, Leonsberg am Montag in der Fronleichnamsoktav, Mammig und Ottering am Fest der Bekenner Johannes und Paulus [= 26. Juni]. Hofdorf hatte seinen Ankunfts termin jetzt ebenfalls auf den Samstag vor dem Sonntag Exaudi verlegt.

Als weiteres kultisches Hauptziel, das sich die Leute unseres Bereichs schon im ausgehenden Mittelalter für eine Pfarrwallfahrt wählten, war Haindling bei Geiselhöring. Bereits 1337 wurden dort in einer Urkunde die „*frequentia virtutum et beneficiorum*“ und die „*fideles illic longe lateque confluentess*“ hervorgehoben, also die vielen Gut-taten der dort verehrten Muttergottes und die von allen Seiten herbeiströmenden Gläubigen. In unmittelbarer Nachbarschaft der Wallfahrtskirche erhebt sich in Haindling ferner als zweites, viel besuchtes Gotteshaus die Kreuzkirche.

Der gelehrte Benediktinerhistoriker P. Roman Zirngibl, Sohn eines Marktschreibers in Teisbach, hat 1802 eine Geschichte des Pfarrortes Hainsbach in Druck gegeben. Hier schreibt er auch, allerdings ohne Quellenangaben: „Die Stadt Dingolfing kam in einer feyerlichen Prozession schon im Jahre 1595, dann im Jahre 1636 und in den nachfolgenden Jahren öfters nach Haindling“.

Von regelmäßigen Wallfahrtszügen aus Dingolfing und anderen Pfarrorten nach St. Wolfgang am Wolfgangsee berichteten dortige gedruckte Mirakelbücher seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und geben dafür an, daß dies schon seit alters so gewesen sei. Aus anderen Quellen besitzen wir dafür jedoch keine Nachweise. Dies gilt auch für Pfarrwallfahrten nach Altötting, wo jedenfalls für Dingolfing eine solche erst für 1649 belegt ist.

Der Rückgang von Wallfahrten nach Altötting war während des 16. Jahrhunderts allgemein. Dies ist an den dortigen Abrechnungen über Opfer und sonstige Gaben deutlich abzulesen. Ausdrücklich hatte, laut Visitationsprotokoll von 1559 die Pfarrei Loizenkirchen ihren bisherigen Kreuzgang zur Gnadenmutter eingestellt; andere werden ihr gefolgt sein.

Spätere Dokumentationen der Wallfahrtsgeschichte meinen: „Seynd [...] biß auff das sibentzigste [= 1570] jahr [...] wenig mehr wunderzaichen in den alten pergamenen büchern verzeichnet vorhanden. So vielleicht [...], weiln in undern Bayrn die Lutherische Ketzerey eingerissen [...], also die andacht nacher Alten Otting erkaltet und der gnadenbrunnen der göttlichen wol- und wunderthaten zu fliesen aufgehört“ hat. Dies dauerte „biß endlich durch [...] Albrechten hertzogen in Bayrn eyfer und bestendinge tugent das land von ketzerey gerainiget und die alte andacht und verehrung der seligisten jungkfrawen und Gottes gebährerin Mariae wiederumb ernewert worden“ sei.

Diese allerdings retrospektiv nach der mehr oder weniger gewaltsam überwundenen Glaubenskrise geäußerten Meinungen sprechen jedoch die Fakten vom Niedergang und neuem Aufschwung zutreffend an.

Einem zunächst vollständigen Abschwung zur Reformationszeit nahm die im späten Mittelalter entstandene Wallfahrt zur wundertätigen Muttergottes in Frauenbiburg. Von ihr erfahren wir aus einem Schreiben des Pflegers in Dingolfing vom

5. April 1487 an Herzog Georg in Landshut. Es ging darum, das Einkommen des schon 1406 gestifteten Meßbenefiziums in der Filialkirche zu verbessern, damit mehr Gottesdienste gefeiert werden könnten. Er bestätigte, daß diese Kirche „ain gar grossen zuganck“ habe.

Die Angehörigen der Filialgemeinde wollten nun „von irem eigen gut darzu helfen, das ain heußlein dahin gepawt wurde“, um dem bislang von Dingolfing herauskommenden Priester die dauernde Wohnung zu verschaffen. Diesem sollte ein Zuschuß aus dem Kirchenstiftungsvermögen genehmigt werden, welches allein in den letzten wenigen Jahren schon 24 Pfd. Landshuter Pfg. an Opfergeldern eingenommen habe. Die Filialisten hätten nämlich die Sorge, es würde, „wo die meß nit gehalten werd, die wallfahrt und teglicher zugang abnemen“.

Auch die bauliche Erweiterung des Gotteshauses um zwei dem Langhaus parallel verlaufende Seitenschiffe um diese Zeit, verweist auf Erfordernisse und Platzbedarf, die durch die Wallfahrer bedingt waren. Hinzu kamen dann noch eine Sakristei und der stattliche Turm, dessen erste Ausbaustufe im unteren Drittel mit der Jahrzahl 1522 versehen ist.

Das Gnadenbild, eine Holzplastik von Maria mit dem Kind auf der Mondsichel, trägt Merkmale des „weichen Stils“ bzw. der „schönen Madonna“ Salzburger Einflusses. Von ihrer Wunderkraft wußte man noch im 18. Jahrhundert zu erzählen. Etwa seit 100 Jahren im Dingolfinger Pfarrhof abgestellt, befindet sie sich nun seit 1974 am rechten vorderen Pfeiler am Chorraum der Stadtpfarrkirche St. Johannes. Zur Barockzeit war die Figur umgeschnitzt worden, offensichtlich, um sie mit einem Brokatkleid versehen zu können, wie ein solches auf einer großen Votivtafel in der Kirche von Frauenbiburg dargestellt ist (1768).

Mitte des 16. Jahrhundert wandte sich „ein unterthenige gantze gmain und khirchenmenig zu Unser Frauen Biburg“ im Februar 1556 an die Regierung. Schon vor einem Jahr hätten sie gemeldet, daß der Gottesdienst und die Sakramentenspendung sehr wenig vom Pfarrer in Dingolfing bzw. von dessen Kooperator vollzogen würden. Von der Wallfahrt und deren geistlicher Betreuung war gar nicht mehr die Rede.

Es verblieb eine rein lokale Verehrung des Gnadenbilds, zu dem erst wieder 1634 von der ganzen Stadtpfarrei ein Bittgang aus Anlaß schwerer Pestzeit nach Frauenbiburg angestellt worden ist. Sie unterhielt dann einen derartigen Wallfahrtszugerneut und jetzt jährlich zwischen 1767 und 1802.

11. Kirchenmusik

Die ersten Hin- und Nachweise zum musikalischen Vollzug der Liturgie sind in unserem Beobachtungsraum über Quellen zum Schulwesen zu erhalten. Für die hier in Frage stehende Epoche des Reformationszeitalters ist allgemein festzustellen, daß vorzugsweise die lutherischen Glaubensmeinungen via Volksgesang unter die Leute gelangten.

Zur Klärung und Differenzierung von altkirchlicher Tradition und neuer Liedakzeptanz müssen wieder die Visitationsprotokolle von 1559 befragt werden. Diese ergeben über die Aussagen der Geistlichen und etwa vorhandenen Schulmeister die gewünschten Fakten.

Gemeindegesang

Um es vorweg zu nehmen, im überwiegenden Maß folgten die Gläubigen, vor allem in den ländlichen Pfarreien, der Tradition. In den Formulierungen lautete dies meist

so wie in der Pfarrei Hofdorf: „Singen den glauben, 10 gebott und ander alte kirchen gesang“ – oder in Tunding: „Singen die alten gesang der kirchen“.

Auch für Pilsting sind solche Angaben überliefert: „Singen die zehen gebott und den waren fronleichnamb“. Vom Pfarrvolk in Dingolfing heißt es laut Stadtpfarrer Johannes Staindl: „Singen sonst in der kirchen das Vatter unser, den glauben etc., sonst zu gwendlichen zeiten die alten kirchen gesang“. Die Leute in Englmannsberg und Mamming „singen den glauben, das Vatter unser und mitten wir im leben etc.“ bzw. „media vita, zehen gebott und sonst allte rueff zu gelegenhait der zeit“. Auch in Griesbach wurde der Volksgesang mit den zehn Geboten und dem Glaubensbekenntnis bestritten. Ausdrücklich stellte Pfarrer Johann Reichenmayr für seine Gläubigen in Reisbach fest: „Singen kaine neuen rueff“ und hielten sich demnach an die altkirchlichen Gesänge.

In Oberhausen waren es wieder der Glauben und andere, dazu „kom haliger geist“, in Oberviehbach der Glauben und die zehn Gebote, ebenso in Reichlkofen wie dort und in Hüttenkofen auch das Vaterunser. Ebenso sang man in Vilsbiburg wie in Gerzen die alten Rufe der Kirche. Bei Binabiburg steht: „Singen nichts neus“, also nur katholische Lieder. In Treidlkofen war Pfarrer Johann Erber streng dahinter: „Last nichts neus singen“ in seiner Kirche, wo vorher die Prediger in der Nachbarpfarrei Aich auch hier die Leute mit neugläubigen Lehren angezogen hatten. Zu Seyboldsdorf ist schließlich wieder notiert: „Singen die zehen gebott und ander christliche rueff“.

Wir haben die angeführten Lieder dem altkirchlichen Gebrauch zugeordnet. Dies muß etwas relativiert werden, was die konkreten Liedtexte angeht. Es gibt nämlich zu diesen aus dem Mittelalter herüberreichenden auch Neuschöpfungen gleicher Thematik, jedoch die Auffassungen der Reformatoren – allen voran Luthers – weitertragend. So kann kaum unterschieden werden, welche Fassung 1559 genau gemeint war.

Eine Mischung von alt und neu wandte man z. B. in Wallersdorf an, wo Pfarrer Georg Egenpeck mitteilte: „Singen gleichwol das Vatter unser und glauben wider seinen willen“ – also auf lutherische Texte, aber – „sonst die alten rueff der kirchen“. In Gerzen hat es sich bei „aus tieffer noth“ eindeutig um die bekannte Eindeutschung des Psalms „de profundis clamavi ad te, domine“ gehandelt, während dort Vaterunser und Glauben nicht klar bestimmt sind. Achatius Gaibinger, Benefiziat in Gaiendorf und Kooperator in Vilssattling, „hat neben den alten rueffen, aus tieffer not und den“ – lutherischen – „glauben singen lassen“.

Diese Formulierung bedeutet, daß der Geistliche dem Volk die Liedvorgabe machte und meist auch persönlich allen Gemeindegesang anstimmte; auf dem Land gab es damals nur ganz wenige Orgeln, die etwa ein Vorspiel und so den Ton zum Nachsingen darbieten hätten können. Als wichtiger anzusehen ist aber zweifellos, daß durch den Zelebranten das „richtige“ Lied mit dem „richtigen“, d. h. altkirchlichen Text zum Singen bestimmt werden konnte.

In diesem Sinn meinte es Pfarrer Sebastian Prükl von Laberweinting, von dem notiert ist: „Singt die zehen gebott, kom hailger gaist und ander gewöndlich khirchengesang“. So verhielt es sich ferner mit Pfarrer Johann Weiß in Martinsbuch: „Singt den glauben und andere alte kirchengesang“. Dementsprechend ging Pfarrer Jodocus Scheneck in Haidlfing mit seinen Gläubigen vor: „Singen die alten rueff sambt dem glauben, so er inen selbst anfacht [= anfängt]“. Hierher gehört auch die Protokollnotiz über den Gangkofener Pfarrer Georg Gängkhofer: „Helt das ave Maria sampt den alten kirchen gesang“.

Daß es auch ganz anders laufen konnte, zeigt das Beispiel Ottering und die Klage

von Ortspfarrer Urban Auer. Er und sein Kooperator Wolfgang Stihenpock sangen „die 10 gebot und die alten loblichen rueff“. Dies nütze nichts: „Das volckh aber sing aus tieffer noth, welches er inen nit whörn kund, er wollt dann gefährlichkeit seines lebens erwarten“.

So gefährlich kann es wohl nicht gewesen sein, aber verbale Bedrohung wird es schon hie und da gegeben haben. Anderswo kümmerte man sich wenig um etwaige Vorgaben der Geistlichen, stimmte die gewünschten Lieder – natürlich dann reformatorische – kurzerhand selber an. Entsprechende Berichte liegen mehrere vor.

Zunächst hieß es knapp bei Loiching: „Singen in der kirchen aus tieffer not, das Vater unser und glabuen etc.“ und bei Gottfrieding: „Singen aus tieffer noth und den glauben“. Dann aber folgen bemerkenswerte Protokollierungen aus Frontenhausen: „Singen, erhalt uns Herr bei deinem wort und steur des pabst und türckhen mordt etc.“ Pfarrer Mag. Erasmus Gratter mußte klein begeben: „Geschech nit aus seinem haissen, sonder der pfarrkinder muetwillen“.

Die Leute hielten sich hier offenbar an das Vorbild des früheren Ortspfarrers und jetzigen Benefiziaten in Marklkofen, Johannes Kraptnr, bei dem der Gemeindegesang folgendermaßen ablief: „Singen den glauben, aus tieffer noth und wie mans sonst zu Frontenhausen hellt“. In Loizenkirchen kannte man offenbar lediglich das Lied „aus tieffer noth“ wie auch in Goldern: „Singen, aus tiefer not, so die pfarrkinder selbst anfahren“. Das selbe Luther-Lied mit dem Glauben und dem Vaterunser stimmten die Kirchgänger in Kollbach an. In Seemannshausen lauteten die Lieder: „Siesser vatter, wir glauben, aus tieffer noth“, sämtlich reformatorischer Provenienz. Der dortige P. Wolfgang Ochsenkopf sagte darüber aus: „Das pfarrvolckh heb an teutsch psalmen zu singen“.

In Gaidorf konnte der Pfarrer Sigismund Koppenwaldner mitteilen: „Laßt nicht singen, dann weil er die paurn nit neu verdecktlich psalmen singen lassen wöllen, sy ime die alten kirchgesang nit nachsingen“. Pfarrer Adam Plöckl in Aich hatte hier schon mehr Erfolg bei seinen Rekatholisierungsbestrebungen: „Haben ain weil etlich psalm gesungen, geschicht jetz nit mehr“.

Von Singunterricht in der Pfarrschule wird nur aus Dingolfing berichtet. Der Lateinische Schulmeister Wolfgang Arena sagte nämlich aus: „Wan die knaben in die schuel geen, singen sy das veni sancte [= Komm hl. Geist], am herausgehen die zehen gebott“. Sein Kollege, Cantor Paulus Underleitner, gab zu Protokoll: „Die knaben singen zu morgens, so sy in die schuel kommen, das veni sancte, so sy heimb geen, petten sy das Vatter unser, ave Maria und den glauben, singen kain neuen psalmen“.

Absolute Gesangsstille herrschte offenbar in Leiblking, nachdem Pfarrer Johann Osterreither kategorisch meldete: „Singen gar nicht aus unwissenheit“.

Im Zug der Katholischen Reform wurde für die Diözese Regensburg das schon erwähnte 1570 in Ingolstadt gedruckte Obsequiale herausgegeben. Es enthält die wichtigsten und im katholischen Sinn approbierten wie verbindlichen geistlichen Lieder. Dort sind die 1559 genannten mit Text und Noten wiedergegeben.

Die Kantorei

Der lateinische Gesang in der Meßfeier wurde nach Ordinarium und Proprium samt Akklamationen vom Schulmeister bzw. Cantor bestritten. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts entstand dann in Dingolfing eine mehrstimmige „Kantorei“, in welcher die beiden angestellten Kirchenmusiker die Unter- und ihre Schüler die Oberstimmen abgaben.

Auch andernorts, z. B. in Frontenhausen trat dieser neue Gesangsstil in Erscheinung. Jedenfalls findet sich in der dortigen Jahresrechnung der Pfarrkirche von 1611, daß man „um geistliche khirchengesang in figurat zu singen“ 1 Gulden 2 Schilling 10 Pfennige ausgegeben habe.

Mit dem mehrstimmigen lateinischen „Figuralgesang“ wurden auch die einstimmigen deutschsprachigen Lieder des Volks zurückgedrängt und verschwanden dann für Jahrhunderte aus unseren Gotteshäusern. In Dingolfing taten sich zudem nach 1600 Pfarrer und Bürgermeister zusammen, um eine festliche Kirchenmusik zu erreichen. Ersterer, Johann Albert Westermayr (1602–1633) hatte in Rom als Alumne am Collegium Germanicum studiert und ist dort selbstverständlich mit der Kirchenmusik in enge Berührung gekommen. Letzterer, ein Bierbrauer und Gastwirt namens Michael Hort, war seit 1604 Amtskammerer, also 1. Bürgermeister. Seine recht rauen Mittel zum guten Zweck der Beschaffung von Instrumenten haben aber deren Finanzierung bewirkt. Ein kompletter Aktenvorgang – bereits im Zusammenhang mit der Krankenkomunion und dem Traghimmel behandelt – schildert die Aktion.

Auf eine Beschwerde des Handwerks der Rotgerber und Schuster über seit drei Jahren außergewöhnliche Lasten antworteten Kammerer und Rat der Stadt mit Schreiben vom 11. Oktober 1619 an die Regierung in Landshut. Nachdem sie bemerkt hätten, daß bei vielen anderen Städten und Märkten der Gottesdienst „mit der musica gemehrt“ werde und dies alles zur Ehre Gottes gelange, so hätten auch sie bei der Pfarrkirche Dingolfing auf Mittel gedacht, um mit Eifer den Gottesdienst zu verbessern, was im übrigen auch der herzogliche Rentmeister anlässlich seines jährlichen Umritts geboten habe. Mit Vorwissen des Pfarrers sei daraufhin unter den Handwerkszünften und Bruderschaften „eine gebührliche anlage“ gemacht worden. Deren Absicht wäre gewesen, daß – nachdem sie bereits Posaunen und Zinken von Nürnberg hätten herbringen lassen – der Chor „mit der musik gestärkt und verbessert“ werde und zwar durch die Besetzung mit in der Musik erfahrenen Astanten und Türmern. Auf diese Weise möge der Gottesdienst „mit mehrer solennität celebriert“ werden. Einige Zünfte seien allerdings damit nicht einverstanden, erhöhen Beschwerde und wiegelten andere auf.

Das Handwerk freilich stellte die Angelegenheit durchaus anders dar. Vor drei Jahren sei die Umlage eingeführt worden, damit nach Anordnung des Bischofs von Regensburg ein Traghimmel mit Zubehör für die feierlichen Versegänge beschafft werden könne. Obwohl dieser längst abbezahlt sei, werde sie aber jedes Jahr neu verlangt. Als der Stadtrat vom Schreiben an die Regierung erfahren habe, hätte er die Handwerksmeister verhaften und kurzerhand einsperren lassen. In ihrer Antwort darauf schrieb dagegen die Stadt, die Klage könne nur so verstanden werden, daß diesen „an ihrem übermäßigen fraß und trunk ein abgang erscheine“. Außerdem hätten sie öfters geheime Handwerkssitzungen abgehalten, was gegen die fürstliche Polizeiordnung sei.

Weitere Berichte forderte jetzt die Regierung über den Dingolfinger Pfleger an. Dieser holte die Meinung des Stadtpfarrers ein und übersandte am 11. Mai 1620 dessen am 21. April abgefaßtes Schreiben ebenso wie ein ausführliches Protokoll von ihm befragter zwölf Handwerkszünfte und Bruderschaften. Ersterer bestätigte den Bericht des Rates und bezifferte die erlaufenen Unkosten auf rund 90 Gulden. Man habe früher einen „meister musicus“ mit einem Gesellen gehalten, dann eine Zeit lang nicht mehr. Wie das seit drei Jahren eingenommene Geld von etwa 171 Gulden durch den Rat angelegt worden oder wo es hingekommen sei, wisse er aber nicht.

Die Zünfte sagten ähnlich aus. Seit drei bis vier Jahren habe es keinen Türmer und keine Instrumentalmusik mehr gegeben. Die Tuchmacher bezeichneten ihn als „meister turner st. Drith“ – der Begriff wurde nicht weiter erklärt; möglicherweise handelt es sich um eine Verballhornung von „selbdritt“, was dann den Türmermeister mit zwei anderen Musikern, wohl als Geselle und Lehrling, bedeutet haben wird. Die Bäcker meldeten den Abgang eines Türmers seit drei Jahren und eines Türmerknechts seit einem Jahr. Gemäß der Aufforderung durch die Regierung, zu berichten, wie das Geld angelegt sei während weder Türmer noch Musik gehalten werde, antwortete der Rat am 22. Juni 1620 ziemlich kleinlaut, man habe den Rest des Betrages für die Neuaufnahme eines Stadttürmers verwenden wollen, da dies nicht anders zu machen sei, und frage nun an, ob man ihn behalten und dafür hernehmen dürfe oder aber an die Zünfte zurückzahlen müsse. Eine diesbezügliche Verfügung ist beim Akt zwar nicht erhalten, doch wird sie erfolgt sein, weil hier 1621 wieder ein Türmer namentlich nachgewiesen ist.

Art und Qualität der Kirchenmusik in Dingolfing kennzeichnete recht genau der hiesige Pfleger in einem Schreiben an die Regierung in Landshut vom 28. August des Jahres 1609: „Sonsten würd alhie zue Dinglfing in der pfarrkirchen feyrtäglich, ohne ruemb ze melden, ain schöner gotsdienst mit vocal und instrument et music gehalten, dergleichen woll an anderen orten diser refier nit bald zu fünden sein mecht“.

Man möchte meinen, daß die Liturgie der Pfarrkirche an Sonn- und Feiertagen musikalisch eindeutig faßbar würde. Dies ist jedoch keineswegs der Fall und es liegt offenbar darin begründet, daß der Vollzug in der pauschalierten Jahresbesoldung der verschiedenen Musiker enthalten war und nicht besonders verzeichnet zu werden brauchte. Es hat sich dabei um den Hauptgottesdienst, das sogenannte „Fronamt“, ferner um die nachmittägigen Vespren und bestimmte Prozessionen gehandelt.

Aus dem Bericht des Dingolfinger Pflegers von 1609 geht dazu hervor, daß sie vokal, instrumental – wohl hauptsächlich durch Bläser – und „mit Musik“, d. h. mit der Orgel gestaltet wurden, was nichts anderes bedeutet als nach dem modernen Stil und in voller personeller Besetzung.

Musikalische Andachten

Neben dem liturgischen Choralgesang zur Meßfeier und kirchlichen Tagzeiten bestanden vor der Reformation noch weitere musikalisch zu gestaltende Funktionen. Die Visitationsprotokolle von 1559 nennen hier eine Andacht mit dem Marienhymnus „Salve regina, mater misericordiae“. Darüber finden sich Angaben bei zwei Pfarreien.

In Otterring existierte seinerzeit die erwähnte Allerseelenbruderschaft. Von deren Einkommen gebührten dem Pfarrer 2 Gulden, 25 Pfennige und dem Mesner 1 Gulden 5 Pfennige. Es ging da bei ersterem „um ain salve, so er samsteglich singen soll, und den weichpronn [= Weihwasser] dabei geben soll“; der Mesner hatte hierzu seine Dienste zu leisten.

Ähnlich ist in der Stadt Dingolfing die Handwerksbruderschaft der Lederer und Schuhmacher als Stifterin dieser Marienandacht aufgetreten: „Wirdet durch das gantz jar am sambstag ain salve gesungen“. Hier steht dann auch zu lesen: „Beschicht alles wie vor alter“.

Eingestellt worden war dagegen in Kollbach der Andachtsbrauch des Hl. Grabs während der Kartage. Pfarrvikar Johann Gunshamer hielt nach seinen Angaben „alle ceremonien wie vor alter, allein, das man unsern Herrn nit mehr ins grab legt, ursach, es ist zerbrochen und die paurn lassen kains mer machen“. Aus dem stark lutherisch

geprägten Frontenhausen teilte Kooperator Laurentius Ostner mit: „Werden alle ceremonien wie vor alter gehalten, allein die lethanei [= Litanei] werd in der vasten die drey tåg nit gehalten, sonder ausgelassen“. Gehalten wurden Litaneien demgegenüber nach wie vor in Ottering, Leiblfig und Loiching, nicht aber mehr in Marklkofen.

12. Ausblicke

Ein weiter Bogen war zu schlagen, ein ganzes Jahrhundert zu überblicken, um die Verhältnisse im Zeitalter der Reformation „verortet“ und mit allen erreichbaren Daten darzustellen. Der Aufbruch dieser Reformation ist, wie deutlich gezeigt werden konnte, nicht allein deswegen erfolgt, weil die Zustände so miserabel gewesen wären. Vielmehr – und das beweist der Anteil an „Volksbewegung“ daran – bestand eine von breiten Bevölkerungsschichten getragene Frömmigkeit. Somit existierte ein positiver Boden für noch stärkere Verinnerlichungen und zugleich öffentlich verantwortete Religiosität (W. Brückner) Hinzu trat die bereits lang bestehende kommunale Selbstverwaltung der zentralen Orte, denen die reformatorische Forderung nach gottesdienstlicher Mitte und Kirchenorganisation durch die Pfarrgemeinde entgegen kam. Am Beispiel von Stadt wie Markt in unserem Beobachtungsraum konnte dies in vielerlei Hinsicht belegt werden.

Die Einflußnahme des bayerischen Herzogstaates, der seine „Ruhe und Ordnung“ erhalten bzw. wiedergewinnen wollte, hat mit der religiösen und in unmittelbarem Zusammenhang auch mit der gesellschaftlichen „Freiheit“ aufgeräumt. Der fürstliche Absolutismus brach sich über die Unterdrückung sämtlicher reformatorischer Bestrebungen Bahn. Die Ausbildung eines juristisch gebildeten Berufsbeamtentums ebnete die Wege und schuf flächendeckend die Errichtung effizient wirkender staatlicher Strukturen. Hierin liegt schließlich die Ausgangsposition auf dem Weg zum modernen Bayern begründet.

Die staatlichen Maßnahmen, hier wie in anderen Fürstentümern, führten erst eigentlich zur Ausbildung von „Konfessionen“, gefolgt von gewaltsam ausgetragenen Konflikten bis hin zum 30jährigen Krieg. Im 16. Jahrhundert war vieles noch in der Diskussion. Auf das „Augsburger Bekenntnis“ der Lutheraner und die mannigfaltigen Äußerungen anderer Glaubensgemeinschaften antwortete das Konzil von Trient mit klaren dogmatischen Definitionen. So wurde erst das 17. zum Jahrhundert der Konfessionalisierung mit allen bis heute reichenden Konsequenzen.

Das öffentliche wie private Leben von Klerikern wie Laien mag aus heutiger Sicht oft „grobianisch“ wirken. Es war aber Ausdruck der damaligen Zeit und ist deswegen auch so zu beurteilen. Auswüchse hat es immer gegeben und nur Mißverhalten wurde aktenkundig. Nicht wie wir Heutige die Dinge vielleicht sehen, ist maßgebend, sondern wie sie den Zeitgenossen erschienen. Deren Denken und Handeln entsprach ihren Erkenntnismöglichkeiten und Einsichten.

Aber nicht die Auseinandersetzung damit allein fordert in der Gegenwart zu einem neuen Selbstverständnis der Christen heraus. Es ist jetzt die „asiatische Religiosität“, die etwa der Bischof von Basel, Kurt Koch, anspricht: „Die größte Herausforderung für das Christentum an der Wende zum neuen Jahrtausend ist die pluralistische Religionstheologie“.

Handelt es sich nun bei Betrachtung der Vorgänge im 16. Jahrhundert um eine rein „akademisch-historische“ Angelegenheit? Ich hoffe, daß sie uns Heutigen auch die Einsicht in notwendige Toleranz gegenüber Andersdenkenden zu vermitteln und Kenntnisse unseres eigenen Standpunkts zu vertiefen vermag.